Register

zum

allgemeinen

Landrecht

für die

Preußischen Staaten.

Berlin, 1806.

Bey G. C. Nauck.

Abandonniren bey Assecuranz-Verträgen, von Seiten des Versicherers, Th. II. Tit. VIII. §. 2301. sqq. Von Seiten des Versicherten, §. 2304. sqq. Wie im Falle des Abandonnements die Verjährungsfrist der Klage aus Assecuranz-Verträgen zu rechnen sey, §. 2351. sqq.

Abbreviaturen, müssen in wesentlichen Stellen des Testaments vermieden werden, Th. I. Tit. XII. §. 156.

Abdecker, werden in die Zünfte nicht aufgenommen, Th. II. Tit. VIII. §. 280.

Abfahrtsgeld, wird in der Regel von dem Auswandernden mit 10 pCt. entrichtet, Th. II. Tit. XVII. §. 141. Uebrigens siehe ebd. §. 142-160. Das Recht, Abfahrtsgelder zu fordern, gehört zu den niedern Regalien, ebd. §. 174. Wie es von Gerichtsobrigkeiten, Magistraten und Privatberechtigten auszuüben sey, ebd. 175-183.

Abfindung, beym Rücktritt von Ehegelöbnissen, Th. II. Tit. I. §. 112. sqq. Der Kinder, im Fall einer ehelichen Güter-Gemeinschaft, Th. II. Tit. II. §. 368. sqq. Dazu ist ein Vertrag nothwendig, ebd. §. 369. 377. Succession der abgefundenen Kinder, ebd. §. 373-376. Th. II. Tit. I. §. 644. Lehnsabfindung, Th. I. Tit. XVIII. §. 488-505. Der unehelich Geschwängerten, Th. II. Tit. I. §. 1015. sqq. S. Stuprator.

Abgaben, öffentliche, Befreyung davon, Th. II. Tit. XIV. §. 3. sqq. Welchen Personen sie zukomme, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt, ebd. §. 3. Wie sie erworben werde, ebd. §. 4-6. Dadurch sollen die übrigen Mitglieder derselben Classe nicht mit höhern Lasten beschwert werden, ebd. §. 7. Wie die darüber entstehenden Streitigkeiten entschieden werden, ebd. §. 9. Von deren Verjährung, Th. I. Tit. IX. §. 655. S. auch: Lasten, Besteurungsrecht.

Abolitio, dadurch wird allein der durch ein Verbrechen verwirkte Verlust des Adels erhalten; bloße Begnadigung ist nicht hinreichend, Th. II. Tit. IX. §. 99.

Abschätzung, dadurch muß in der Regel der streitige Werth einer Sache ausgemittelt werden, Th. I. Tit. II. §. 116. Sie geschiehet durch vereidete Sachverständige, ebd. Dabey ist in der Regel auf den gemeinen Werth zu sehen, ebd. §. 117. Ausnahme, ebd. §. 118. S. Taxe.

Abschied, des Gesindes, Th. II. Tit. V. §. 171. sqq. Rechte des Gesindes, wenn fälschliche Beschuldigungen darin enthalten sind, ebd. §. 172. 173. Folgen für die Herrschaft, welche untreuem und lasterhaftem Gesinde ein vortheilhaftes Attest gegeben hat, ebd. §. 174-176.

Abschlagszahlungen, in wie fern sie angenommen werden müssen, und was sie wirken, Th. I. Tit. XVI. §. 57. 60. Th. II. Tit. VI. §. 98. Auf welche Schuld sie abzurechnen sind, Th. I. Tit. XVI. §. 150. sqq. Schließen den Einwand der nicht empfangenen Valuta, in so fern er sonst statthaft ist, nicht aus, Th. II. Tit. VIII. §. 1247.

Abschoß, wird von außer Landes gehenden Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und Brautschätzen entrichtet, Th. II. Tit. XVII. §. 161. 162. Ausnahmen und nähere Bestimmungen dieses Satzes, ebd. §. 163-173; und Anh. §. 151. Das Abschoßrecht ist nach den Rechten der niedern Regalien zu beurtheilen, ebd. §. 174. Wie es von Magistraten, Gerichtsobrigkeiten und Privatberechtigten erworben und ausgeübt werde, ebd. §. 174. seqq; und Anh. §. 152. Gebühret dem Käufer, wenn er nach der Uebergabe fällig ist, Th. I. Tit. XI. §. 107. Rechte des Abschoßberechtigten gegen den Erbschaftskäufer, Th. I. Tit. XI. §. 507. seq. Vom Abschoß sind Bergantheile frey, Th. II. Tit. XVI. §. 137. Abschoßfreyheit der Pfarrer und Kirchenbedienten, Th. II. Tit. XI. §. 821.

Absicht, s. Vorsatz.

Absonderungsrecht, s. Separationis jus.

Abstinendi beneficium, s. Entsagung, Erbschaft.

Abt, s. Geistliche Obern, gehört zu den Kloberobern, Th. II. Tit. XI. §. 1058. Dessen Pflichten, ebd. §. 1066.

Abtretung der Rechte, s. Cession.

Abwesende, in wie fern die Verjährung gegen sie statt finde, Th. I. Tit. IX. §. 518. Ebd. §. 541. Berechnung der Verjährungsfrist, ebd. §. 621, bis 623.

626. Was der Richter zu thun habe, wenn die Erben abwesend sind, Th. I. Tit. IX. §. 460. sqq. Wie unter Abwesenden die Acceptation geschehe, Th. I. Tit. V. §. 96. sqq. Wie die Uebergabe unter Abwesenden vollzogen werde, Th. I. Tit. XI. §. 128. sqq. Von der Curatel über sie, Th. II. Tit. XVIII. §. 19. sqq. In wie fern sie die Curatel ablehnen können, Th. II. Tit. XVIII. §. 208. n. 6. Abwesende Beklagte in Schwängerungssachen, Th. II. Tit. I. §. 1117. sqq. Todeserklärung der Abwesenden, Th. II. Tit. XVIII. §. 823. sqq; und Anh. §. 171. S. Todeserklärung, s. Ediktalcitation, Erbschaft.

Abzugsgeld, welches Gutsunterthanen an die Herrschaft entrichten müssen, Th. II. Tit. VII. §. 531. sqq. S. Loslassungsgeld. Bergwerkseinkünfte sind vom Abzugsgelde frey, Th. II. Tit. XVI. §. 137. Uebrigens s. Abschoß und Abfahrtsgeld.

Academicum triennium, ist bey dem erforderlich, der Sitz und Stimme im Capitel erlangen will, Th. II. Tit. XI. §. 1084.

Academie, Universität, Th. II. Tit. XII, besonders §. 67. sqq. Deren innere Verfassung, ebd. §. 68. Deren Gerichtsbarkeit und deren Umfang, ebd. §. 69. sqq. S. auch Studenten, Universität, Schulen, Universitäten- und Erziehungsanstalten.

Academie der Künste, Vorzüge der Künstler, welche darin aufgenommen sind, Th. II. Tit. VIII. §. 404. sqq.

Academische Disciplin, s. Disciplin.

Academische Gerichte, deren Pflichten bey Ertheilung des Consenses zu Studentenschulden, Th. II. Tit. XII. §. 110. sqq.

Academische Lehrer, deren Rechte, Th. II. Tit. XII. §. 73.

Academische Zeugnisse, Th. II. Tit. XII. §. 127. sqq.

Acceptation des Versprechens, dadurch wird der Vertrag abgeschlossen, Th. I. Tit. V. §. 4. 79. Sie kann auch, wenn die Gesetze nicht eine ausdrückliche Acceptation erfordern, durch Handlungen geschehen, welche eine Annahme des Versprechens voraussetzen, ebd. §. 81. Sie ist für anticipirt zu achten, wenn das verlangte bewilligt wird, ebd. §. 82. In wie fern sie durch einen Dritten geschehen könne, ebd. §. 86. sqq. Wie und wann die Acceptation geschehen müsse, Th. I. Tit. V. §. 80. sqq. §. 90. sqq. — Der Schenkungen, kann für den Unfähigen durch einen

Dritten; aber wider den Willen des Schenkenden nicht von dem Erben des Beschenkten geschehen, Th. I. Tit. XI. §. 1060 - 1062. — Der Bürgschaften, ist, wenn diese unbedingt sind, nicht erforderlich, Th. I. Tit. XIV. §. 204. — Einer Entsagung, wie sie geschehen könne, Th. I. Tit. XVI. §. 388. sqq. Gerichtliche Entsagungen bedürfen keiner Acceptation, ebd. §. 392. — Der Wechsel, Th. II. Tit. VIII. §. 983. sqq; und §. 1052. sqq.

Acceptation eines ausgehändigten Wechsels, kann wegen nicht erhaltener Valuta nicht inhibirt werden, ebd. §. 962.

Acceptation per honor, ebd. §. 1020. sqq.

Accessio, Th. I. Tit. IX. Abschn. VI.

Accessionen, An- und Zuwüchse, sind Vermehrungen und Verbesserungen, die durch Natur oder Kunst von außen her bewirkt werden, Th. I. Tit. IX. §. 222. I.) Natürliche: 1) Früchte, Th. I. Tit. IX. §. 220. 221. Vergl. §. 275. sqq. Sie werden den durch Natur und Kunst bewirkten Vermehrungen und Verbesserungen, welche im engern Sinne An- und Zuwüchse heißen, entgegengesetzt, ebd. §. 222. Unter die Früchte gehöret auch in gewisser Rücksicht die Befruchtung der Thiere, wovon §. 324 - 326, gehandelt wird. 2) Vis flumminis, ebd. §. 223. 224. 3) Alluvio, s. Alluvion, ebd. §. 225 - 241. 4) Insula, s. Inseln, ebd. §. 242 - 262. 5) Alveus derelictus, ebd. §. 263 - 274. Th. II. Tit. XV. §. 68. sqq. Natürliche Accessionen gehören dem Käufer, Th. I. Tit. XI. §. 108. II.) Künstliche: 1) Specificatio, Th. I. Tit. IX. §. 299 - 323. Was Rechtens sey, a) wenn jemand fremde Materialien ohne des Eigenthümers Wissen und Willen verarbeitet hat, ebd. §. 299 - 306. b) wenn jemand fremde Materialien mit den seinigen verbunden hat, ebd. §. 307 - 314. c) wenn dies mit Materialien verschiedener Eigenthümer geschehen ist, ebd. §. 315 - 323. 2) Adjunctio a) in genere, ebd. §. 298. b) in specie, inaedificatio, ebd. §. 327 - 342. α) mit eigenen Materialien auf fremdem Boden, §. 327 - 333. β) mit fremden Materialien auf eigenem Boden, §. 334. 335. γ) mit fremden Materialien auf fremdem Boden, §. 336, bis 339. δ) vom Bau auf der Gränze, und was dabei zu beobachten, §. 340 - 342. III.) Von vermischter Beschaffenheit: 1) vom Säen und

Pflanzen, ebd. §. 275=284. a) mit eigenem Saamen und Pflanzen auf fremdem Grund und Boden, §. 275=282. b) mit fremdem Saamen und Pflanzen auf eigenem Grund und Boden, §. 283. 284. 2) vom Pflanzen der Bäume, ebd. §. 285=297. S. Baum. IV.) Zufällige: Thesaurus, s. Schatz.

Accessoria res, s. Nebensache.

Accise= und Zollbediente, s. Familienverbindniß.

Accise= und Zoll=Freyheit, s. Pfarrer und Kirchenbediente, Th. II. Tit. XI. §. 821.

Accise= und Zollverbrechen, für die wegen Accise= und Zollvergehen des Faktors erkannten Geldstrafen haftet der Principal in subsidium, Th. II. Tit. VIII. §. 518.

Accrescendi jus, s. Zuwächse, findet bey Schenkungen, welche mehrern gemacht werden, nicht statt, Th. I. Tit. XI. §. 1085. sqq.

Ackerwirthschaft, in wie fern sie ein Soldat haben könne, Th. II. Tit. X. §. 27. sqq. In wie fern ihre Weiber, ebd. §. 44. S. auch Landwirthschaft.

Actien, gehören nicht zum baaren, sondern zum Capitalsvermögen, Th. I. Tit. II. §. 12. Geliehene, wie sie zurückzugeben sind, Th. I. Tit. XI. §. 793. sqq. Gehören in zweifelhaften Fällen zu dem Legat des Inbegriffs eines Behältnisses, Th. I. Tit. XII. §. 415.

Activa, wie sie verpfändet werden müssen, Th. I. Tit. XX. §. 281. sqq. §. 511. 515. sq.

Actuarius, s. Gerichtsschreiber.

Actus servitus, s. Viehtrieb.

Actus voluntariae jurisdictionis, s. Forum, Gerichtsbarkeit, Handlungen, Richter, Verträge.

Addictio in diem, s. Käufer, besserer.

Addressen, bey Tratten, Th. II. Tit. VIII. §. 1033. sqq; und §. 1112. sqq.

Adel, davon handelt der ganze Neunte Titel des Zweyten Theils. Seine Bestimmung ist die Vertheidigung des Staats; so wie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben, ebd. §. 1. Er kommt nur durch die Geburt, oder durch Landesherrliche Verleihung zu, §. 2. Ausweis des Adels, ebd. §. 17. Besonders durch dessen Besitz vom Jahre 1740, ebd. §. 18. Wer sich vier und vierzig Jahre hindurch adelicher Prädikate und Vorrechte ruhig bedient hat,

für den streitet die Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel zukomme, ebd. §. 19. Von altem und neuem Adel, und der Nachweisung der Ahnen, ebd. §. 21–31. Vorrechte des Adels, ebd. §. 34. fqq. In wie fern der Adel bürgerliche und bäuerliche Grundstücke besitzen, und bürgerliche Nahrung treiben könne, ebd. §. 72–79. Wie der Adel verloren gehe, ebd. §. 81–95; und Anh. §. 120. Erneuerung desselben, ebd. §. 96–100. S. Adliche, adliche Güter, Ahnen, Renovation des Adels.

Adjudikation, unterthäniger Grundstücke, Th. II. Tit. VII. §. 264. fqq. S. auch Zuschlag.

Adjudikationserkenntniß, vertritt bei freywilligen Subhastationen die Stelle des Contrakts, Th. I. Tit. XI. §. 361.

Adjunctio, s. Accessio.

Adliche, von ihrer Verheirathung mit Unadlichen, Th. II. Tit. I. §. 30–33. Adliche Mannspersonen sind berechtigt, eine Ehe zur linken Hand zu schließen, Th. II. Tit. I. §. 836. fqq; vergl. §. 844. Sind, wenn sie in Städten wohnen, der Stadtpolizey unterworfen, Th. II. Tit. VIII. §. 59. Müssen, in so fern sie bürgerliche Gewerbe treiben, bürgerliche Lasten übernehmen, ebd. §. 60. fqq. Desgleichen, wenn sie bürgerliche Grundstücke erwerben, ebd. §. 65. fqq. Sie können aber niemals zu persönlichen Leistungen angehalten werden, ebd. §. 64. 67. Sind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen, Th. II. Tit. XVII. §. 32. Uebrigens s. Adel.

Adliche Güter, deren Besitzer sind wechselfähig, Th. II. Tit. VIII. §. 726. fqq; vergl. §. 769. In wie fern sie von Personen bürgerlichen Standes besessen werden können, und was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. IX. §. 51–71; und Anh. §. 119. Sind in der Regel der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen, Th. II. Tit. XVII. §. 33. Was Rechtens sey, wenn sie einem Nichtbesitzfähigen durch letztwillige Verordnungen zugewendet worden, Th. I. Tit. XII. §. 41. fqq. 453. fq.

Adliche Lehne, s. Lehne.

Administration, s. Verwaltung fremder Sachen und Güter, Th. I. Tit. XIV. Abschn. II. §. 566. fqq. S. auch Bewirthschaftung.

Administrationsrechnung, s. Rechnungslegung.

Adoption, davon handelt der Zehnte Abschnitt des Zweyten Titels, Th. II. Muß vom Obergerichte der

Provinz bestätiget werden, ebd. §. 667; und Anh. §. 100. Kann in der Regel nur von Personen, welche über 50 Jahr alt sind und keine Abkömmlinge haben; jedoch mit landesherrlicher Erlaubniß auch von jüngern Personen, von denen keine Kinder zu erwarten sind, geschehen, §. 668. lqq. In wie fern dazu die Einwilligung der Aeltern oder des andern Ehegatten erforderlich sey, ebd. §. 672. lqq. Das Recht zu adoptiren gebühret auch den Frauenzimmern, §. 674. Nicht aber Personen, welche vermöge ihres Standes zur Ehelosigkeit verpflichtet sind, ebd. §. 670. Nur jüngere können adoptirt werden, ebd. §. 677. Was sonst dazu erfordert werde; was sie wirke; und wie sie näher bestimmt und wieder aufgehoben werde, ebd. §. 678, bis 716; und Anh. §. 101. 102. In wie fern dadurch der Adel verloren gehe, Th. II. Tit. IX. §. 83. In wie fern dadurch die Fähigkeit zur Lehnsfolge erlangt werde, Th. I. Tit. XVIII. §. 365-369. Rumpirt das Testament, Th. II. Tit. II. §. 456. Hebt die Pupillar-Substitution auf, Th. II. Tit. II. §. 542. Hebt die Vormundschaft nicht auf, Th. II. Tit. XVIII. §. 814.

Adoptirende Aeltern, von ihrer Einwilligung in die Ehe adoptirter Kinder, Th. II. Tit. I. §. 47. Ehen zwischen adoptirenden Aeltern und adoptirten Kindern; in wie fern sie unerlaubt sind, ebd. §. 13. Was dabey Rechtens, ebd. §. 997. lqq.

Adoptirte Kinder, von ihrer Succession ins Lehn, Th. I. Tit. XVIII. §. 365. lqq. S. adoptirende Aeltern.

Aecker, Bürger-Aecker, können als für sich bestehende Grundstücke besessen und veräußert werden, Th. II. Tit. VIII. §. 82. Doch letzteres nicht an Fremde, die nicht in der Stadt wohnen, ebd. §. 83.

Aeltern, darunter werden alle Blutsverwandten in aufsteigender Linie ohne Unterschied des Grades verstanden, Th. I. Tit. I. §. 40. Doch werden in der Regel unter dieser Benennung entferntere Ascendenten nicht begriffen, wenn nähere noch leben, ebd. §. 41. Welche Personen für die Aeltern eines ehelichen Kindes zu achten sind, Th. II. Tit. II. §. 1-57. Von den Rechten und Pflichten der Aeltern ehelicher Kinder, während der Dauer der väterlichen Gewalt, Th. II. Tit. II. Abschn. II. §. 58. Deren Recht wegen der Privat-Erziehung der Kinder, Th. II. Tit. XII. §. 7. Deren Rechte und Pflichten wegen der Wahl der Le-

bensart der Kinder, Th. II. Tit. II. §. 109. sqq; Th. II. Tit. XVIII. §. 312-314. Wie sie zu bestrafen, wenn sie ihren Kindern den Gesetzen zuwider das Klostergelübde ablegen lassen, Th. II. Tit. XI. §. 1165. Von ihrer Einwilligung in Verheirathung der Kinder, Th. II. Tit. I. §. 45-48. §. 111. 984. §. 1006. sq. Besonders der Pflegeältern, Th. II. Tit. II. §. 758. 769. Von ihrer Einwilligung in die Annahme an Kindes statt, Th. II. Tit. II. §. 672. sq. §. 679. Deren Pflicht, die Kinder zur Schule anzuhalten, Th. II. Tit. XII. §. 43. Können das Leben ihrer Kinder für eigene Rechnung versichern lassen, Th. II. Tit. VIII. §. 1971. Von ihrer Erbfolge, Th. II. Tit. II. Abschn. VI; und Abschn. X. §. 673. §. 701. In wie fern sie unter der Vormundschaft ihrer Kinder stehen können, Th. II. Tit. XVIII. §. 196. Aeltern unehelicher Kinder, s. Kinder, adoptirende; s. adoptirende Aeltern. Uebrigens s. den ganzen Zweyten Titel des Zweyten Theils; ingl. Ascendenten, Ehefrau, Ehegatte, Ehemann, Enterbung, Erbfolge, Mutter, Peculium, Pflichttheil, Stiefältern, Vater, Vermögen der Kinder.

Aeltesten der Zunft, von ihren Rechten und Pflichten, Th. II. Tit. VIII. §. 213. sqq. §. 220. sqq. Müssen die Todesfälle ihrer Zunftgenossen behufs der Bevormundung anzeigen, Th. II. Tit. XVIII. §. 94. Müssen dem vormundschaftlichen Gericht, über die Wahl der Lebensart der Pflegebefohlnen Kinder der Zunftgenossen, auf Erfordern ein Gutachten geben, Th. II. Tit. XVIII. §. 333. Ihre Concurrenz bey Sachen, die Lehrlinge betreffen, Th. II. Tit. XVIII. §. 301. 304. bis 306. 313. 315. 319. 322. Uebrigens s. Zunft.

Aerzte, s. Arzt.

Aestimatio, s. Abschätzung, Taxe.

Afterbelehnung, ist vorhanden, wenn der Vasall sein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr sein Obereigenthum einem Dritten zum Lehn gegeben hat, Th. I. Tit. XVIII. §. 36. Kann auch durch Verleihung eines Lehns mit seinen Lehn- und Mannschaften; oder mittelst des Ausdrucks: mit allen Ehren, bewirkt werden, ebd. §. 37. 38. Rechte, welche die Afterbelehnung betreffen, ebd. §. 210. sqq.

Aggratiatio, s. Begnadigung.

Agnaten, Lehnsagnaten, sind Seitenverwandte männlichen Geschlechts, welche durch eine ununter-

brochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen von eben dem ersten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer selbst, abstammen, Th. I. Tit. XVIII. §. 15. Sie nehmen an dem nutzbaren Eigenthum des Lehns Theil; doch ruhet ihr Nutzungsrecht bis sie zur Lehnsfolge gelangen, ebd. §. 17. 18. Sind in der Regel zur Erneuerung der Lehne nicht verpflichtet, ebd. §. 109; vergl. §. 118-120. Abtretung des Lehns an Agnaten, ebd. §. 194. sqq. Von ihrem Verhältnisse gegen den Lehnsherrn und Vasallen, ebd. §. 261. sqq. Von ihrer Succession ins Lehn, ebd §. 388. sqq. Von ihrer Concurrenz bei Meliorationen, ebd. §. 543. sqq. Von ihrem Rechte bey Deteriorationen, ebd. §. 554. sqq. In wie fern sie zur Bezahlung der Lehnsschulden verbunden sind, ebd. §. 311. sqq; und §. 580. sqq. Ihr Recht auf das durch Felonie verwirkte Lehn, ebd. §. 616. sqq. Was Rechtens sey, wenn sie sich selbst einer Felonie schuldig machen, ebd. §. 635. sqq. Dem nächsten Agnaten, wenn er fähig ist, gebühret die Lehnscuratel, Th. II. Tit. XVIII. §. 997.

Ahnen, ob und in wie fern eine gewisse Anzahl derselben zum Genuß der adelichen Vorrechte erforderlich sey, Th. II. Tit. IX. §. 21. sqq. Wie der Beweiß darüber geführt werde, ebd. §. 26. sqq. Wie sie berechnet werden, ebd. §. 24. 25. 87. 90. 97. sqq. Ob sie durch Adelsbriefe ertheilt werden können, ebd. §. 23. 97. 100.

Alimentation, wechselseitige, der ehelichen Aeltern und Kinder nach aufgehobener väterlichen Gewalt, Th. II. Tit. II. §. 251. sqq. Versagte, ist ein Enterbungsgrund, Th. II. Tit. II. §. 408. 513. Welche Verwandte dazu verbunden sind, Th. II. Tit. III. §. 14. sqq. — Unehelicher Kinder, Th. II. Tit. II. §. 612. sqq. — Wechselseitige, der unehelichen Kinder und Aeltern, Th. II. Tit. II. §. 637. 638. — Interimistische, eines in der Ehe gebohrnen Kindes, dessen Legitimität von dem Ehemann angefochten wird, Th. II. Tit. II. §. 10. Statt der Abfindung im Fall der Ehescheidung kann die Frau Alimentation fordern, Th. II. Tit. I. §. 798-810. — Des Kirchenpatrons, Th. II. Tit. XI. §. 595. sqq. — Ausbedungene, in wie fern der Vorkaufsberechtigte sie

übernehmen könne, Th. I. Tit. XX. §. 581–583. S. Alimente.
Alimente, in wie fern gegen sie die Einwendung der Compensation statt finde, Th. I. Tit. XVI. §. 366. lq. In wie fern Vergleiche über sie geschlossen werden können, ebd. §. 412–414. — Entzogene, in wie fern diejenigen, denen sie durch eine Schenkung entzogen worden, die Schenkung widerrufen können, Th. I. Tit. XI. §. 1117. lqq. S. auch Schenkung. Was Rechtens sey, wenn sie durch milde Stiftungen entzogen worden, Th. II. Tit. XIX. §. 46–48. Deren Vorausbezahlung, Th. I. Tit. XVI. §. 61. lqq. — Vermachte, Th. I. Tit. XII. §. 441. lqq. — Sechswöchentliche erhält die Geschwächte von dem Schwängerer, Th. II. Tit. I. §. 1016. Welche einer Geschwächten statt der Ausstattung zu reichen, ebd. §. 1071. lqq. Standesmäßige Alimente muß der Mann der Frau geben, Th. II. Tit. I. §. 186. Einschränkung, ebd. Dazu gehören auch die Cur- und Prozeßkosten, ebd. §. 187. Welche die Hausfrau fordern könne, ebd. §. 871. lqq. Versagung der Alimente; in wie fern sie die Ehescheidung begründe, Th. II. Tit. I. §. 711. lqq. S. auch Alimentation.
Allodial-Erben, von ihrer Auseinandersetzung mit den Lehnserben, Th. I. Tit. XVIII. §. 506. lqq.
Alluvion, ist Verbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile, Th. I. Tit. IX. §. 225. Darunter gehören auch neu anwachsende Erdzungen und Halbinseln, ebd. §. 226. Davon ist die Wegrückung eines Stück Landes durch Gewalt des Stromes (vis fluminis) unterschieden, ebd. §. 223. 224. Uebrigens s. ebd. §. 227–241. Ingleichen §. 258–262.
Altane, ist der Nachbar zu dulden nicht schuldig, Th. I. Tit. VIII. §. 123.
Altentheil. So heißen diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenszeit anweiset, Th. I. Tit. XI. §. 602. Was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 603–605. Dessen Aussetzung gehört vor den ordentlichen Richter der Person, Th. II. Tit. XVII. §. 56.
Alter, welches zur Ehe erforderlich sey, Th. II. Tit. I. §. 37. Von 25 Jahren ist von Seiten der Mannspersonen bey einer Ehe zur linken Hand erforderlich,

Th. II. Tit. I. §. 840. Dessen Einfluß auf die Vermuthung in Schwängerungssachen, Th. II. Tit. I. §. 1124. sqq. Dessen Einfluß auf die väterliche Gewalt, Th. II. Tit. II. §. 159. sqq. 189. sqq. 213. 214. sqq. Dessen Einfluß auf die Annahme an Kindes statt. Th. II. Tit. II. §. 668. 669. 677. Canonisches, Th. II. Tit. XI. §. 1079 sqq. Welches zum Eintritt ins Kloster erforderlich sey, Th. II. Tit. XI. §. 1162 sqq. Im Felde bey Bergwerken, Th. II. Tit. XVI. §. 352. sqq. Einfluß des Alters auf die Todeserklärung, Th. II. Tit. XVIII. §. 829-831. 855.

Alveus derelictus, s. Accessio.

Amphibien, gehören in der Regel zur Jagd, wenn sie mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen; und zur Fischereygerechtigkeit, wenn sie mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, Th. I. Th. IX. §. 171. 175. Die Ausnahmen in Ansehung der Bibern, Fischottern und Zugvögel, s. ebd. §. 172-174.

Amt, was wegen dessen Verleihung und Antritts Rechtens sey, Th. II. Tit. X. §. 70 sqq. Von dessen Verlust, ebd. §. 72 sqq. §. 94 sqq; ebd. §. 102. sqq, Geistliches, s. Geistliche. Stadt-Aemter sind die Bürger zu übernehmen schuldig, Th. II. Tit. VIII. §. 29. sq. Uebrigens s. Bediente, Diener des Staats, Officianten, Strafe, Verbrechen.

Amtscaution, wozu derjenige verpflichtet sey, der für jemanden Amtscaution gemacht hat, Th. I. Tit. XIV. §. 273-276. Wann diese Caution aufhöre, ebd. §. 322. Uebrigens s. §. 359-369.

Amtsentsetzung, der Officianten einer Gemeine oder Corporation, Th. II. Tit. VI. §. 171. sqq. Der Pfarrer, Th. II. Tit. XI. §. 532. sqq.

Amtshandlungen, in wie fern dabei eine Substitution statt finde, Th. I. Tit. XIII. §. 41 sqq.

Amtssachen, in wie fern anzunehmen sey, daß Jemand in officio gehandelt habe, Th. I. Tit. XIII. §. 156. Eigenmächtige Substitutionen in Amtssachen sind nicht erlaubt, Th. I. Tit. XIV. §. 41 sqq. Mandatum in Amtssachen wird durch den Tod des Machtgebers nicht geändert, ebd. §. 195.

Analphabeti, müssen ihre Verträge gerichtlich aufnehmen lassen, Th. I. Tit. V. §. 171 sqq; u. Anh. §. 5. Von ihren Testamenten, Th. I. Tit. XII. §. 115. sqq.

In wie fern sie eines Beystandes bedürfen, Th. II. Tit. XVIII. §. 51, n. 5. sqq. S. auch Sprachunkundige.
Anatocismus, ist verboten, Th. I. Tit. XI. §. 818. Ueber zweyjährige oder noch ältere Zinsenrückstände können aber neue Schuldscheine gegeben, und Zinsen davon verschrieben werden; dies muß aber gerichtlich geschehen, ebd. §. 819. 820. In wie fern und seit welcher Zeit von einer eingeklagten Zinsenforderung Zinsen gefordert werden können, ebd. 821.
Anerkenntniß, hebt den Mangel einer freyen oder ernstlichen Einwilligung, Th. I. Tit. V. §. 186. sqq.; aber den Mangel der Fähigkeit zu contrahiren, nur so weit, als es einen neuen Vertrag begründet, ebd. §. 37. 38. Das Anerkenntniß des Cessionarii als Creditoris schließt alle Einwendungen gegen die Schuld aus, Th. I. Tit. XI. §. 412. Das Legat der Passivschuld eines Erblassers an seinen Gläubiger ist als Anerkenntniß derselben anzusehen, Th. I. Tit. XII. §. 430. sqq. 438. Eines Testaments, wann es vorhanden sey, und was es wirke, Th. I. Tit. XII. §. 611, bis 613. Th. II. Tit. II. §. 438. Wie das Anerkenntniß einer sub patria potestate contrahirten Schuld nach Endigung derselben beschaffen seyn müsse, Th. II. Tit. II. §. 136. sqq. Bloßes, obschon wiederholtes Anerkenntniß einer vorher von einer Frauensperson ungültig geleisteten Bürgschaft, macht diese nie gültig, Th. I. Tit. XIV. §. 244. S. auch Frauensperson, Bürgschaften. Wiederholtes, bey Wechseln, schließt den Einwand der nicht empfangenen Valuta, wo solcher an sich zuläßig ist, nicht aus, Th. II. Tit. VIII. §. 1247.
Anfall des Lehns, Th. I. Tit. XVIII. §. 409. 410. Eines Rechts, was der, welchem er gebührt, zur Sicherstellung dieses Anfalls zu thun berechtigt sey, Th. I. Tit. XIV. §. 5–8. An Mönche oder Nonnen, was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. XI. §. 1201. 1202. 1206. sqq.
Angabe an Zahlungsstatt, wann sie vorhanden sey, Th. I. Tit XVI. §. 235. sqq. Wirkungen derselben, ebd. §. 242. Besonders in Evictionsfällen, ebd. §. 243. In wie fern deshalb Condictio indebiti statt finde, ebd. §. 191. Naturalien und Kleidungsstücke dürfen Schenk- und Gastwirthe auf dem Lande vom Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft an Zahlungsstatt nicht annehmen, Th. II. Tit.

VII. §. 244. sq. Uebrigens s. den ganzen Vierten Abschnitt des Sechszehnten Titels des Ersten Theils, Seite 630. sqq; s. auch Erfüllung.
Angeld, ist, was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit vorausgegeben wird, Th. 1. Tit V. §. 206. Die Daraufgabe (arrha) ist in der Regel als Angeld zu betrachten, ebd. §. 207. Ausnahme, ebd. §. 208.
Anklage, s. Denunciation.
Anlagen, neue, zu Bedürfnissen der Gemeinen, Th. VI. §. 66.
Anmerkungen, zu Büchern, was bey deren Abdruck in Rücksicht des Verlagsrechts Rechtens sey, Th. 1. Tit. XI. §. 1023.
Annahme, des Versprechens, s. Acceptation.
Annahme, an Kindes statt, s. Adoptio.
Annahmebrief, der Gutsunterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 137. sqq.
Annotatio, die bloße Anzeichnung der auf ein Kind verwandten Kosten vom Vater, wirkt nicht die Verbindlichkeit zur Collation, Th. II. Tit. II. §. 291.
Ansagung, der Hofedienste. Th. II. Tit. VII. §. 332. sqq.
Antichretische Nutzung, eines Pfandes, Th. I. Tit. XX. §. 139. sqq. Der Vertrag, wodurch sie eingeräumt wird, muß vom Richter bestätiget werden, ebd. §. 227. sqq.
Annus delervitus, s. Sterbejahr.
An- und Zuwüchse, s. Accessio.
Anwarter, Fideicommißanwarter, s. Fideicommiß. Lehnsanwarter haben kein gegenwärtiges Recht auf das Lehn, Th. I. Tit. XVIII. §. 469. Von ihren Rechten und Pflichten, s. ebd. §. 453. sqq. Ihr Recht gegen die Rechtmäßigkeit eines Kindes zu protestiren, Th. II. Tit. II. §. 17, s. Anwartschaft, Lehn.
Anwartschaft auf Lehne, Th. I. Tit. XVIII. §. 444. sqq, wirkt, ohne hinzukommende Eventualbelehnung, nur ein persönliches Recht gegen den Verleihenden, ebd. §. 444. 445. Bekanntmachung derselben an den Lehnsbesitzer, §. 456. sqq. Von mehrern Anwartschaften, §. 458. sqq. Uebrigens s. §. 446-477. — Auf protestantische Präbenden, Th. II. Tit. XI. §. 1227. sqq.
Anweisung (Assignatio), davon handelt überhaupt

der Fünfte Abschnitt, Tit. XVI. Th. I. §. 251. sqq. Sie ist der Auftrag, etwas, was der Auftragende von einem Dritten zu fordern hat, für eigene Rechnung zu erheben, ebd. §. 251. Form, ebd. §. 253 - 255. Die Ausantwortung der schriftlichen Assignation ist zur Gültigkeit des Geschäfts nicht nothwendig; doch kann sie der Assignatarius fordern, ebd. §. 254. 255. Ausnahme, ebd. §. 293. 294. Arten der Anweisungen, ebd. §. 262 - 267. Verhältnisse zwischen dem Assignaten, dem Anweisenden und dem Angewiesenen, §. 256 - 261. Was in Absicht der Bekanntmachung der geschehenen Assignation Rechtens sey, §. 268 - 274. In wie fern die Annahme einer Anweisung das Anerkenntniß einer Schuld enthalte, ebd. §. 292. Vorzug bey mehrern Assignationen auf Ein Objekt, ebd. §. 295. Was bey Anweisungen, die nicht zur Bezahlung einer Schuld gegeben werden, Rechtens sey, ebd. §. 298. Was beym Widerruf der Assignationen Rechtens sey, ebd. 275. 276. In wie fern sie statt der Uebergabe dienen, Th. I. Tit. VII. §. 66. sqq. Uebrigens s. Assignation.

Anwendung der Gesetze, davon handelt die Einleitung §. 18 - 25. Neue Gesetze können auf vorhergehende Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden, Einleit. §. 18. Dieses findet auch in Ansehung solcher neuen Gesetze statt, welche durch Anfrage des Richters wegen Mangel des Gesetzes veranlaßt sind, ebd. §. 55.

Anzeige, in wie fern die Anzeige von Unglücksfällen und Kriegsschäden bey Remissionsfällen dem Verpächter oder den Gerichten geschehen müsse, Th. I. Tit. XXI. §. 480. sqq. 590. sqq.

Apotheker, deren Rechte und Pflichten, Th. II. Tit. VIII. Abschn. VI. §. 456. sqq; und Anh. §. 109. Von ihren Quittungen, Th. I. Tit. XVI. §. 148. Von ihren Handlungsbüchern, Th. II. Tit. VIII. §. 473. Von ihrer Wechselfähigkeit, Th. II. Tit. VIII. §. 720.

Arbeit, dazu sollen die Müssiggänger angehalten werden, Th. II. Tit. XIX. §. 3. sqq. §. 7. sqq. — Von einem Mittelsgenossen angefangene; deren Vollendung darf den andern Mittelsgenossen von der Zunft nicht untersagt werden, Th. II. Tit. VIII. §. 202.

Arbeitshäuser, von deren Stiftung, Th. II. Tit. XIX. §. 32. sqq. Uebrigens s. Armenanstalten.

Archive der Magistrate haben mit den gerichtlichen gleiche Rechte, Th. II. Tit. VIII. §. 136. sqq.

Armen, Pflicht des Staats, für deren Ernährung und Verpflegung zu sorgen, Th. II. Tit. XIX. §. 1. sqq. Wem ihre Versorgung obliege, ebd. §. 9=15. Mittel dazu, ebd. §. 16=31. Bey dem, was ihnen ohne Vorbehalt gegeben wird, wird die Absicht, zu schenken vorausgesetzt, Th. I. Tit. XI. §. 1043. 1044. Ihnen kommt die Strafe der vorschriftswidrigen Assecuranz des Lebens eines Dritten zu, Th. II. Tit. VIII. §. 1974.

Armenanstalten, davon handelt Th. II. Tit. XIX. Deren Stiftung, ebd. §. 33. sqq. Sie stehen unter der Oberaufsicht des Staats, ebd. §. 32. 36=41. Deren Rechte, besonders bey den ihnen gemachten Geschenken und Vermächtnissen, ebd. §. 42=48. Deren Successionsrecht, Th. II. Tit. XVI. §. 22. Tit. XIX. §. 50. sqq. Dieß muß den Aufzunehmenden, deren Verwandten oder Vormündern gehörig bekannt gemacht werden, ebd. §. 60. sqq. Rechtliche Folgen, wenn dieses verabsäumt worden, ebd. §. 65. 66.

Armencasse, deren Antheil am Werthe gefundener Sachen, Th. I. Tit. IX. §. 45. sqq. Deren Erbrecht auf den Nachlaß der Hagestolzen, Th. II. Tit. XIX. §. 19. sqq.

Armenverpflegung, kranken Gesindes, Th. II. Tit. V. §. 86. sqq. S. auch Gemeinen.

Arrest, Entschädigung wegen des widerrechtlichen, Th. I. Tit VI. §. 132. sqq. Bergwerksarrest, Th. II. Tit. XVI. §. 335. sqq. Wegen vorenthaltenen Beytrages zur Haverey, Th. II. Tit. XVIII. §. 1895. In wie fern er auf die Besoldung der Postbedienten statt finde, Th. II. Tit. XV. §. 228. Auf Postpferde und Geräthschaften findet er nicht statt, ebd. §. 227. Auf Schiffe, Th. II. Tit. VIII. §. 1409. sqq. Der Schiffsleute, ebd. §. 1415. sqq. Kann der Schiffer der Fracht wegen auf die Waaren solchen nachsuchen, ebd. §. 1724. Wann der Vormund wegen seiner Auslagen bey Ablegung der Schlußrechnung dazu berechtigt ist, Th. II. Tit. XVIII. §. 883. S. auch Freyheit, Personalarrest.

Arrestprozeß, in demselben kann die Klage des Vormundes ohne Decretum ad agendum angenommen werden, Th. II. Tit. XVIII. §. 503.; es muß aber dasselbe nachgebracht werden, ebd.

Arrestschlag, findet in der Regel auf die Nutzungen des dem Schuldner gebührenden Antheils an einer gemeinschaftlichen Sache statt, Th. I. Tit. XVII. §. 72.
Arrha, s. Angeld, Daraufgabe, Wandelpön.
Arrogation, s. Annahme an Kindesstatt.
Artikel, Zunftartikel, von deren Verfertigung, Th. II. Tit. VIII. §. 206. sqq.
Arzt, vertritt bey Testamenten zu Kriegs- und Pestzeiten die Stelle des Richters, Th. I. Tit. XII. §. 200.
Arzt und Wundarzt, deren Verhältniß gegen die Apotheker, Th. II. Tit. VIII. §. 460. sqq. §. 468. Muß von den Gutsunterthanen herbey- und zurückgeführt werden, Th. II. Tit. VII. §. 401. S. auch Chirurgi.
Ascendenten und Descendenten, können sich wechselsweise nicht heirathen, Th. II. Tit. I. §. 3. Von deren Succession, Th. II. Tit. II. Abschn. VI. §. 489. sqq. Von ihrer Concurrenz mit Seitenverwandten, ebd. §. 492. sqq. In wie fern sie durch die Armenanstalten von der Succession ausgeschlossen werden, Th. II. Tit. XIX. §. 51. Von ihrer Lehnsfolge, Th. I. Tit. XVIII. §. 398. sqq. In wie fern sie bey der Verpflegung unehelicher Kinder concurriren, Th. II. Tit. II. §. 628 bis 631. S. Enterbung, Pflichttheil.
Assecuranz, eines Schiffes oder einer Waare kann der Arrestleger suppliren, Th. II. Tit. VIII. §. 1413. 1414.
Assecuranzcompagnie, deren Vorsteher und Bediente dürfen nicht für eigene Rechnung assecuriren, Th. II. Tit. VIII. §. 1939. Auch nicht Bodmerey geben, ebd. §. 2364.
Assecuranzvertrag, Th. II. Tit. VIII. Abschn. XIII. §. 1934. sqq. S. Versicherungsvertrag.
Assignat, in wie fern er die Anweisung annehmen müsse, und was die Folge der angenommenen Anweisung sey, Th. I. Tit. XVI. §. 256-261. 270. Ihm muß die geschehene Anweisung bekannt gemacht werden, ebd. §. 268. Nähere Bestimmungen dabey, ebd. §. 269-274. Wozu er beym Widerruf der Assignation verbunden, ebd. §. 275. 276. Uebrigens s. Assignation, Anweisung.
Assignatarius, von seinen Verhältnissen mit dem Assignanten und dem Assignaten, Th. I. Tit. XVI. §. 256. sqq. Besonders was er wegen Einziehung der angewiesenen Post; ingleichen bey nicht erfolgter Annahme oder Zahlung zu beobachten habe, ebd. §

277 bis 291. Uebrigens s. Assignat, Assignation, Anweisung.

Assignationen, s. auch Anweisung, kaufmännische, Th. II. Tit. VIII. §. 1250. sqq. Wenn sie unter Kaufleuten als Cessionen gelten, Th. II. Tit. VIII. §. 1262. sqq. S. auch Indossament. Darf der Wechselinhaber statt Zahlung nicht annehmen, ebd. §. 1118.

Associé en commandite, so heißt derjenige, welcher der Societät ein bestimmtes Capital mit der Bedingung anvertrauet hat, daß er statt der Zinsen am Gewinn oder Verlust nach Verhältniß dieses Capitals Theil nehmen wolle, Th. II. Tit. VIII. §. 651. In wie fern er den Societätsgläubigern für die Societätsschulden hafte, ebd. §. 652. Er wird bey den unter der Firma der Societät ausgestellten Wechseln nie wechselmäßig verhaftet, ebd. §. 795.

Attest, welches die Herrschaft dem Gesinde geben muß, Th. II. Tit. V. §. 171. sqq.

Attestatum academicum, s. academisches Zeugniß.

Auction, s. auch Veräusserung der verpfändeten Sachen, was dabey zu beobachten, Th. I. Tit. XI. §. 21. sqq.; und §. 340. sqq. Bey gerichtlichen darf die Gerichtsperson, welche die Handlung dirigirt, und der Protokollführer nicht mitbieten, Th. I. Tit. XI. §. 22. sqq.

Auctionscommissarius und Ausrufer, können in den Auctionen weder selbst, noch durch oder für andere etwas erstehen, Th. I. Tit. XI. §. 21.

Auctor, Auctoris nominatio, dazu ist der Inhaber verpflichtet, Th. I. Tit. VII. §. 165. sqq.

Aufbietung, öffentliche eines Grundstücks; ihr kann von Seiten des Käufers entsagt werden, Th. I. Tit. XI. §. 148.

Aufgebot, eheliches, Th. II. Tit. I. §. 138. sqq.; und Anh. §. 68. 69-72. Dispensation davon, bey wem sie zu suchen, ebd. §. 152. 153. Dispensation der Eximirten, Th. II. Tit. XI. §. 290. sqq. In wie fern es bey einer Ehe zur linken Hand erfolgen müsse, Th. II. Tit. I. §. 855. — Der Erbschaftsgläubiger, Th. I. Tit. XVII §. 137. sqq — Erbloser Verlassenschaft, Th. II. Tit. XVI §. 24; und Anh. §. 146. Wegen der durch den Factor unternommenen Geschäfte, Th. II. Tit. VIII. §. 537 sqq.

Der Societätsgläubiger wegen der Rechte an die ausgeschiedenen Gesellschafter, Th. II. Tit. VIII. §. 675. sqq. Gefundener Schätze, ebd. §. 76. sqq. Verlorner Wechsel, Th. II. Tit. VIII. §. 1172. sqq. 1175. sqq.

Aufgebotsschein, davon siehe Th. II. Tit. XI. §. 441. sqq.

Aufhängen s. Aufstellen.

Auf- und Vorkäuferey bey Mäklern, Th. II. Tit. VIII. §. 1355.

Aufkündigung der Darlehne, kann in der Regel außergerichtlich geschehen, und ist bey Darlehnen von 50 Rthlr. und darunter, die Frist vierwöchentlich, sonst aber dreymonatlich, Th. I. Tit. XI. §. 761. sqq. Geschiehet gültig durch den Vormund, Th. II. Tit. XVIII. §. 497. sqq. Auch durch den Ehemann der Pflegebefohlnen, ebd. §. 745. Von den Kosten der Aufkündigung der Darlehne, Th. I. Tit. XI. §. 766. sqq. — Des Gesinde-Dienstes, Th. II. Tit. V. §. 109. sqq. §. 180. — Der Handlungsgesellschaft, Th. II. Tit. VIII. §. 661. sqq.; und §. 668. sqq. — Der Pacht und Miethe, 1) überhaupt, Th. I. Tit. XXI §. 340. sqq. 2) besonders, a) wegen nothwendiger Veräusserungen, ebd. §. 351. sqq. b) wegen nothwendiger Reparaturen, ebd. §. 363. sqq. c) wegen Veränderung in der Person der Contrahenten, oder deren Tod, ebd. §. 366-382. §. 386. d) wegen verweigerter oder nicht geleisteter Erfüllung, besonders wegen der ausgebliebenen Zahlung des Zinses, ebd. §. 298. §. 391-394. e) im Fall entstehenden Krieges, ebd. §. 553. sqq. — Der Vollmacht, Th. I. Tit. XIII. §. 159. sqq.

Auflage eines Buchs, neue, geschieht, wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranstaltet wird, Th. I. Tit. XI. §. 1012. Rechte des Verlegers und Schriftstellers daran, Th. I. Tit. XI. §. 1013. sqq. Der Verleger kann sie auch ohne Einwilligung des Verfassers veranstalten, ebd. §. 1013. Einschr., ebd. §. 1014. sqq. Uebrigens s. Verlagsvertrag, Ausgabe eines Buchs, neuer Nachdruck, Uebersezzungen.

Aufstellen und Aufhängen, gefährliches, in be-

wohnten Gegenden ist verboten, Th. I. Tit. VIII. §. 74. sqq.

Auftrag, s. Mandatum, was Rechtens sey, wenn der Schaden bey Gelegenheit eines Auftrages verursacht worden, Th. I. Tit. VI. §. 50. sqq.

Ausbeute der Bergwerke, in wie fern sie zu dem beweglichen Vermögen zu rechnen, Th. II. Tit. XVI. §. 254. Wann, und wie viel an Ausbeute bezahlt werde, ebd. §. 300. sqq. In wie fern sie dem Verkäufer der Kuxe verbleibe, ebd. §. 324.

Ausbeutezeche bey Bergwerken, heißt eine Grube, welche nach wieder erstattetem Verlage und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten, einen reinen Ueberschuß abwirft, Th. II. Tit. XVI. §. 299.

Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe, dabey muß diesen ein Curator gesetzt werden, Th. II. Tit. XVIII. §. 34. — Des Vermögens der Pflegebefohlnen, Th. II. Tit. XVIII. §. 409. sqq. — Zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer oder dessen Erben, Th. II. Tit. XI. §. 823. sqq.

Ausfuhr, der Bergwerks-Produkte und Materialien ist verboten, Th. II Tit. XVI. §. 97.

Ausgabe, nothwendige, ist die, zu welcher jemand durch die Gesetze verpflichtet wird; oder welche nicht ohne Gefahr eines größern Uebels vermieden werden konnte, Th. I. Tit. XIII. §. 269. 270. Nützliche, welche den Werth einer Sache, oder sonst die Vermögensumstände eines Menschen wirklich verbessert, ebd. §. 272. Aus dem Kirchenvermögen, Th. II. Tit. XI. §. 686. sqq.

Ausgabe eines Buchs, neue, geschieht, wenn eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte von neuem gedruckt wird, Th. I. Tit. XI. §. 1012. sqq. Was in Ansehung derselben Rechtens sey, ebd. §. 1016. sqq. Besonders wenn der Buchhändler dem Schriftsteller die Ausarbeitung eines Werks nach seiner Idee übertragen; oder mehrere Verfasser zu Ausführung derselben als Mitarbeiter angestellet hat, ebd. §. 1021. In wie fern das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden dürfe, auf seine Erben übergehe, ebd. §. 1020. 1030. S. auch Nachdruck, Uebersetzungen, Auflage eines Buchs, neuer Verlagsvertrag.

Ausguß, wie solcher im Fall einer Servitut einzurichten, Th. I. Tit. XXII. §. 59.
Ausländer, wie es mit ihrem ehelichen Aufgeboth zu halten sey, Th. II. Tit. I. §. 143-45. Von Pfändungen gegen sie, Th. I. Tit. XIV. §. 456. sqq. S. Abschoß, Abzug, Retorsionsrecht, Fremde.
Auslagen im Hofedienst müssen vergütet werden, Th. II. Tit. VII. §. 420.
Auslegung der Gesetze, was dabey zu beobachten sey, Einl. §. 50-62. Authentische eines ältern Gesetzes, giebt auch bey allen noch zu entscheidenden Fällen den Ausschlag, Einl. §. 19. Davon aber ist der Fall auszunehmen, wenn ein mangelhaftes Gesetz supplirt wird, Einl. §. 53-55. Kann in Ansehung der Provinzialgesetze und Statuten ohne vorgängiges Gutachten der Provinzialcollegien nicht ertheilt werden, Einl. §. 56. Richterliche, dabey darf nur auf den aus dem Zusammenhange in Beziehung auf den Gegenstand sich ergebenden Wortverstand, und auf den nächsten unzweifelhaften Grund des Gesetzes Rücksicht genommen werden, Einl. §. 50. Wo eine dergleichen Auslegung nicht statt findet, muß bey der Gesetzkommission angefragt werden, Einl. §. 51. Was im Mangel eines Gesetzes Statt finde, ist Einl. §. 53-55, vorgeschrieben; vergl. Th. II. Tit. I. §. 538. Der Privilegien, diese muß so geschehen, wie sie am wenigsten zum Nachtheil des dritten gereicht, Einl. §. 58. Uebrigens so, daß die wohlthätige Absicht des Gebers nicht vereitelt werde, ebd. §. 59.; und daß damit das gemeine Recht und das Wohl des Staats übereinstimme, ebd. §. 61. In zweifelhaften Fällen ist mehr auf den Inhalt, als auf die Bewegungsgründe der ersten Verleihung zu sehen, ebd. §. 62. Wie privilegia onerosa auszulegen, ebd. §. 60. Der Willenserklärungen, Th. I. Tit. IV. §. 65. sqq. Sie sind im zweifelhaften Fall so zu deuten, daß sie nicht ohne alle Wirkung bleiben, Th. I. Tit. IV. §. 74. Es ist dabey auf den Gegenstand der Willenserklärung, wie auch auf den Sprachgebrauch und die bekannte Absicht des Erklärenden Rücksicht zu nehmen, ebd. §. 67-72. Es ist die am wenigsten bindende Willenserklärung anzunehmen, Th. I. Tit. V. §. 268. 269. 1) der Testamente insbesondere, Th. I. Tit.

XII. §. 519. fqq. 2) der Familienſtiftungen, Th. II. Tit. IV. §. 35. fqq. §. 46. 3) der Verträge, Th. I. Tit. V. §. 252. fqq. Insbeſondere der Erbverträge, Th. II. Tit. I. §. 445. fqq. Der Grundverträge bey Corporationen, Th. II. Tit. VI. §. 32. Der Aſſecuranzverträge, Th. II. Tit. VIII. §. 2102. fqq.

Auslegungsregeln, der Privilegien. Einl. §. 58-62. Der Verträge, Th. I. Tit. V. §. 252. fqq. Bey Grundverträgen der Geſellſchaften treten die allgemeinen Auslegungsregeln ein, Th. II. Tit. VI. §. 32. Doch iſt dabey auf die bisherige Gewohnheit der Geſellſchaft Rückſicht zu nehmen, ebd. §. 33. Der Entſagungen. Hierbey gelten die allgemeinen Auslegungsregeln der Verträge, Th. I. Tit. XVI. §. 403.

Auslieferungskoſten, trägt der Eigenthümer bey der Uebergabe der Sache, Th. I. Tit. VII. §. 220.

Ausſaat, in wie fern ſie der Verpächter eines Landguts vertreten müſſe, Th. I. Tit. XXI. §. 426. fqq. Was in Rückſicht deren bey Remiſſionsforderungen des Pächters Rechtens ſey, ebd. §. 490. fqq. 501. 519. fqq.

Ausſchank, ſ. Krugnahrung.

Ausſicht, Rechte in Anſehung derſelben, Th. I. Tit. VIII. §. 137. fqq. Beſonders wenn ſie eine Servitut iſt, Th. I. Tit. XXII. §. 62. S. auch Licht im Gebäude.

Ausſtattung, darunter wird alles dasjenige begriffen, was Kinder bey ihrer Verheirathung, bey Errichtung einer beſondern Wirthſchaft, bey Anſtellung eines eigenen Gewerbes, oder bey Uebernehmung eines Amts, von den Aeltern erhalten haben, Th. II. Tit. II. §. 304. 305. Vertrag darüber, wenn er einem läſtigen gleich geachtet wird, Th. I. Tit. XI. §. 1047. Wenn ſie vermacht wird, Th. I. Tit. XII. §. 447. Der Geſchwächten, Th. II. Tit. I. §. 1077. fqq. Wenn ſie dieſelbe nicht fordern kann, ebd. §. 1091. fqq. Der Kinder, Th. II. Tit. II. §. 232. fqq. Ausgleichung unter ihnen wegen erhaltener Ausſtattung bey der Erbtheilung, ebd. §. 297. fqq. §. 303. fqq. Dazu kann die Hälfte des Erbſchatzes verwandt werden, Th. II. Tit. I. §. 299. Wer zur Ausſtattung unvermögender Pflegebefohlnen verpflichtet ey, Th. II. Tit. XVIII. §. 340. Geiſtliche Ausſtattung, Th. II. Tit. XI. §. 1191. §. 1195. fqq.

Ausstellen einer Tratte, dessen Recht gegen den Bezogenen, Th. II. Tit. VIII. §. 1132. sqq.
Aussteuercassen, dürfen ohne Landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden, Th. I. Tit. XI. §. 651.
Ausstoßung, der Mitglieder einer Corporation, Th. II. Tit. VI. §. 43. sqq.
Ausstreichen, der Acceptation eines Wechsels ist nicht erlaubt, Th. II. Tit. VIII. §. 997. sqq. Des Giro, ebd. §. 1065.
Austritt, der Mitglieder aus einer Gemeine, Th. II. Tit. VI. §. 182. sqq.
Auswärtige, von deren Curatoren, Th. II. Tit. XVIII. §. 1003. sqq.
Auswanderung, in wie fern sie erlaubt oder verboten sey, Th. II. Tit. XVII. §. 127. sqq. Der Fremden, ebd. §. 131. sqq. S. Fremde. — der Cantonisten, Th. II. Tit. X. §. 49. sqq. S. Cantonisten. — Der Gelehrten und Künstler, Th. II. Tit. XVII. §. 133. S. Gelehrte, Künstler. — Der Frauenspersonen, ebd. §. 134. sqq. S. Frauenspersonen. Des Gesindes, ebd. §. 136. 137. — Strafe derer, welche ohne Anzeige und Erlaubniß auswandern, ebd. §. 139; und Anh. §. 150. Folge der Auswanderung ist Erlegung des Abfahrtsgeldes, ebd. §. 141. S. Abfahrtsgeld.
Ausweichen, auf Wegen, was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. XV. §. 25. sqq.
Auszug, s. Altentheil.
Avisbrief, was dabey zu beobachten, Th. II. Tit. VIII. §. 954. sqq.

B.

Baarschaften, was darunter zu verstehen sey, Th. I. Tit. II. §. 11. 12. — Der Pflegebefohlnen, Pflicht des Vormundes in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XVIII. §. 454.
Backöfen, dürfen an der gemeinschaftlichen Mauer ohne Einwilligung des Miteigenthümers nicht angelegt werden, Th. I. Tit. VIII. §. 133.
Baden, in öffentlichen Flüssen ist niemanden verwehrt, Tit. II. Tit. XV. §. 44.
Bank, königliche, ihr müssen bey Zahlungen die Gelder in die Casse geliefert, und dort wieder abgeholt werden, Th. II. Tit. XI. §. 777. Th. I. Tit. VIII.

§. 584. Ihre Vorsteher und Bediente dürfen nicht assecuriren oder Bodmerey geben, Th. II. Tit. VIII. §. 1939. 2364. Ihre Bücher beweisen ohne eidliche Bestärkung, Th. II. Tit. VIII. §. 584. Von Verpfändungen an dieselbe, Th. I. Tit. XX. §. 380. sqq. Anderweitige Verpfändung der ihr verpfändeten Waaren, ebd. §. 365. sqq.

Banknoten, gehören nicht unter das baare, sondern unter das Capitalsvermögen, Th. I. Tit. II. §. 12. Gehören zu dem Vermächtniß des Inbegrifs eines Behältnisses, Th. I. Tit. XII. §. 415.

Bankerutier, boshafter und muthwilliger kann nicht Mäkler werden, Th. II. Tit. VIII. §. 1316.

Bann, Kirchenbann, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 54 = 57. §. 86 = 90.

Banngerechtigkeit, ist die Befugniß allen Einwohnern eines gewissen Bezirks oder gewissen Classen derselben die Anschaffung und Zubereitung gewisser Bedürfnisse bey jedem andern zu untersagen, Th. I. Tit. XXIII. §. 4. Ist sie auf einen gewissen District verliehen: so wird vermuthet, daß sie sich gegen alle Einwohner desselben, ohne Unterschied des Standes und der Gerichtsbarkeit erstrecke, ebd. §. 12. Uebrigens s. Zwangsgerechtigkeit.

Bannmeile, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 90 bis 102. Das Recht der Bannmeile ist keine Folge des Stadtrechts, ebd. §. 90. Wo es statt hat, dürfen innerhalb der Bannmeile keine städtische Gewerbe getrieben werden, ebd. §. 91 = 95. Wie die Bannmeile zu bestimmen, ebd. §. 96 = 102.

Bau, gesetzliche Bestimmungen in Ansehung desselben überhaupt, Th. I. Tit. VIII. §. 66. sqq. 1) wegen neuer Bauten, Th. I. Tit. VIII. §. 66. sqq. §. 139. sqq. §. 150. sqq. Th. I. Tit. IX. §. 327 = 342. s. Inaedificatio, s. Baumeister. 2) wegen Reparaturen, Th. I. Tit. VIII. §. 37. sqq. Mit fremden Materialien, was dabey Rechtens sey, Th. I. Tit. IX. §. 334 = 339. Was beym Bau in praediis servientibus Rechtens sey, Th. I. Tit. XXII. §. 57. 58. sqq, ebd. §. 73. sq. Verdungener Bau. S. Bauherr, Bauholz, Baumeister, Baustellen, Materialien, Reparaturen.

Baudienste, davon handelt Th. II. Tit. VII. §. 369. sq. §. 417. 464. sq. Sie müssen außer dem ordinairen Hofedienst, sowohl zur Erbauung neuer, als zur

Wiederherstellung und Besserung alter Gebäude geleistet werden, ebd. §. 369. 370. Einschränkung in Absicht der Ziegel- und Kalköfen, ebd. 376. 377. Ausnahme bey den Gartenmauern und Planken, ebd. §. 379. Ungemessene können wider den Willen der Herrschaft nicht in gemessene verwandelt werden, Th. II. Tit. VII. §. 318.

Bauern, sind Bewohner des Landes, in so fern es den Städten entgegengesetzt wird; und zwar solche, die sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues, und der Landwirthschaft beschäftigen, in so fern sie nicht durch adliche Geburt, Amt oder besondere Rechte von dem Bauernstande ausgenommen sind, Th. II. Tit. VII. §. 1. I. Wer zu diesem Stande gehöre, ebd. §. 4-7; vergl. §. 107. sq. II. Rechte und Pflichten des Bauernstandes. 1) bey Dorfgemeinen, Th. II. Tit. VII, Abschn. II. §. 18 sqq. 2) von den Rechten und Verbindlichkeiten des Bauernstandes. a) überhaupt, Th. II. Tit. VII. Abschn. I. §. 2. 3. 8 bis 17. b) in Verhältniß gegen die Gutsherrschaft. α) der freyen Dorfseinwohner, und Gerichtsgesessenen, ebd. Abschn. III. §. 87-90. β) der Unterthanen, ebd. §. 93. sqq. Können Schmerzengeld fordern, Th. I. Tit. VI. §. 112. Pfarrbauern, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 815-817. S. auch Landmann, Unterthanen.

Bauergüter, sollen nicht eingezogen, geschwächt und vermindert, sondern gehörig besetzt werden, Th. II. Tit. VII. §. 14-16. In wie fern Gutsunterthanen zu deren Annahme genöthigt werden können, Th. II. Tit. VII. §. 181. 507. sq. Von den Rechten der Gutsunterthanen auf dieselben, ebd. §. 246. sqq. §. 587. sqq. 1) wenn sie Eigenthümer sind, a) sie können solche ohne Einwilligung der Herrschaft auf keine Weise veräußern, oder verpfänden, ebd. §. 247-249. Noch mit Dienstbarkeit oder Lasten belegen, ebd. §. 248. b) von Todeswegen können sie darüber verfügen, ebd. §. 267. sqq; und Anh. §. 106. c) von ihrer Entsetzung aus ihren Stellen, ebd. §. 287-297. 2) wenn sie nicht Eigenthümer sind, ebd. §. 298-307. S. auch Immobilien, Stellen, unterthänige.

Bauherr, dessen Rechte gegen den Baumeister, Th. I. Tit. XI. §. 966. sqq. S. auch Baumeister.

Bauholz, zu welcher Zeit es nur geschlagen werden

darf, Th. I. Tit. VIII. §. 95. Das Schlagen des Bauholzes gehört in zweifelhaften Fällen mit zur Holzungsgerechtigkeit, Th. I. Tit. XXII. §. 201. Schranken der Befugniß, Bauholz zu schlagen, ebd. 208–210. 213. 236. — Darf der Pfarrer aus dem Pfarrwalde nicht verkaufen, Th. II. Tit. XI. §. 805. sq.

Baumaterialien, zu Kirchbauen, liefert der Patron und die Gemeine in natura, Th. II. Tit. XI. §. 729.

Baumeister, ihre Pflichten bey neuen Bauen und Veränderungen der Häuser in der Stadt, Th. I. Tit. VIII. §. 66. sqq. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Bauherrn, Th. I. Tit. XI. §. 966. sqq. Verjährungsfrist wegen der Ansprüche des Bauherrn, ebd. §. 968–970. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Bauherrn im Fall des Concurses, ebd. §. 971. sqq.

Baustellen, deren Verminderung ist verboten, Th. I. Tit. VIII. §. 76. sq.

Baum, gehört dem, auf dessen Grund der Stamm aus der Erde kommt, Th. I. Tit. IX. §. 285. S. auch Accessio. Was in Ansehung seiner Wurzeln, Zweige u. Früchte statt finde, ebd. §. 287–294; Th. I. Tit. XXII. §. 244. Was wegen umgefallener Bäume Rechtens sey, Th. I. Tit. XI. §. 293–297. S. Fällen. Was wegen der Bäume des Nachbars, Th. I. Tit. VIII. §. 124. Vermuthung aus dem Eigenthume der Bäume auf das Eigenthum des Waldes, Th. I. Tit. XXII. §. 199. Verhältniß zwischen dem Eigenthümer der Bäume und des Waldes, ebd. §. 200. Welche Bäume zum Lagerholz gehören, ebd. §. 216. S. Holzungsgerechtigkeit.

Beamte, s. auch Officianten, Vorsteher.

Bedingte Erbschaften, was bey deren Kauf zu bemerken sey, Th. I. Tit. XI. §. 495. sqq.

Bedingung des Rechts ist Abhängigkeit desselben von einem Ereugniß, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll, Th. I. Tit. IV. §. 100. Auch vergangene Begebenheiten können bey Willenserklärungen zur Bedingung gemacht werden; alsdann bleibt zwar der Besitz des Rechts bis zum Beweise der Begebenheit ausgesetzt, aber nach geführtem Beweise ist die Willenserklärung so anzusehen, als ob sie vom Anfange an unbedingt gewesen wäre, ebd. §. 140–144. Die Anführung eines Bewegungsgrundes ist für keine Be-

dingung der Willenserklärung zu achten, ebd. §. 145. sqq. Ausnahme, §. 150. Unterschied zwischen Zweck und Bedingung, ebd. §. 152. sq. Auch die Erben des bedingungsweise Berechtigten können die Bedingung erfüllen, wenn diese nicht an die Person des Erblassers gebunden war, ebd. §. 161. 162. Ungewisse Zeit (Dies incertus) wird der Bedingung gleich geachtet, ebd. §. 163. Aufschiebende Bedingung ist eine solche, durch deren Eintritt die Erwerbung des Rechts erst vollendet werden soll, Th. I. Tit. IV. §. 101. Wirkungen derselben, ebd. §. 102. sqq. Auflösende Bedingung ist eine solche, durch deren Eintritt die Wirkung der Willenserklärung wieder aufhören soll, Th. I. Tit. IV. §. 114. Wirkungen derselben, ebd. §. 115 sqq. — Mehr beygefügte, Th. I. Tit. IV. §. 139. Mögliche und unmögliche Bedingungen, Th. I. Tit. IV. §. 126. sqq. — Unbestimmte, bey Testamenten, Th. I. Tit. XII. §. 516. sq. — Unerlaubte, Th. I. Tit. IV. §. 136. sqq. — Unnütze, darauf kann der, welcher sie sich vorbedungen hat, bestehen, Th. I. Tit. IV. §. 133. sq. Gleiches Recht gebührt, jedoch unter Einschränkung, auch dem Erben, ebd. 134. 135. — Vom Zufall abhangende, Th. I. Tit. IV. §. 104. und 117. Pflichten des Berechtigten und Verpflichteten dabey, ebd. §. 104. — Bey Verträgen überhaupt, Th. I. Tit. V. §. 226. sqq. Werden auch bei mündlich gültigen Verträgen nicht vermuthet, ebd. §. 229. In wie fern die der Aufhebung der Verträge beygefügten Bedingungen schriftlich abgefaßt werden müssen, ebd. §. 388. Besonders bey Ehegelöbnissen, Th. II. Tit. I. §. 95-98. — Bey Käufen, Th. I. Tit. XI. §. 258. sqq. Werden im zweifelhaften Fall für auflösend geachtet, wenn die verkaufte Sache tradirt ist, ebd. §. 263. Was bey aufschiebenden Bedingungen Rechtens sey, ebd. §. 258-262. In wie fern sie einem Dritten präjudiziren, ebd. §. 264. 265. — Bey Schenkungen, Th. I. Tit. XI. §. 1048. 1053. 1054. 1056. — Bey Erbeseinsetzungen, Th. I. Tit. XII. §. 478. sqq. 1) Aufschiebende, ebd. §. 478. sqq. Deren Wirkung in Absicht des Eingesetzten und des Intestaterben, ebed. §. 478-481. Deren Wirkung bey Legaten, ebd. §. 482 bis 488. 2) Auflösende, ebd. §. 489. 3) Von mehrern

Bedingungen, ebd. §. 490. 4) Wie die Bedingungen zu erfüllen, und von der Verjährungsfrist, binnen welcher sie erfüllt werden müssen, ebd. §. 491–496. 5) Was bey mehrern aufgelegten Bedingungen Rechtens sey, ebd. §. 498–500. 6) Was Rechtens sey, wenn die Bedingung vor Publication des Testaments schon erfüllt worden, ebd. §. 501–503. 7) Was Rechtens sey, wenn die Bedingung unmöglich ist, ebd. §. 504–507. 8) Was Rechtens sey, wenn die Bedingung zum Besten des gemeinen Wesens beygefügt ist, ebd. §. 514. 515. 9) Was Rechtens sey, wenn die Bedingung unbestimmt ist, §. 516–518.

Bedingung des Ehevertrages, daß der Mann seinen Wohnort nicht verändern solle, was sie wirke, Th. II. Tit. I. §. 682.

Befehl, bey aufgetragenen Geschäften, Th. I. Tit. XIII. §. 224–227.

Befehle der Vorgesetzten, in wie fern der Untergebene, wegen deren Befolgung, dem Beschädigten verantwortlich sey, Th. I. Tit. VI. §. 45. lqq. In wie fern der Befehlende, ebd. §. 58. 69. lqq. Besonders wenn es die Herrschaft, §. 60, oder Handwerksmeister sind, §. 65. Wann die Befehle der Amtsvorgesetzten schriftlich seyn müssen, Th. I. Tit. XIII. §. 225 und 226.

Begnadigung, des Verbrechers, sie wirkt nicht die Erhaltung des durch ein Verbrechen verwirkten Adels, wenn nicht Abolition damit verbunden ist, Th. II. Tit. IX. §. 99.

Begräbniß, soll nicht in Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte geschehen, Th. II. Tit. XI. §. 184. Wo es geschehen müsse, ebd. §. 186. lqq. §. 453. lqq. Entschädigung bey der Verlegung der Familienbegräbnisse, ebd. §. 185. Gebühren dafür, ebd. §. 458. lqq. Darf nicht versagt werden, ebd. 189. lqq. Anstalten zur Entdeckung der Verbrechen und Verhütung des Lebendigbegrabens, ebd.. §. 474. S. Todesfall. Letztwillige Verordnungen darüber, wie sie zu errichten sind, Th. I. Tit. XII. §. 169. Der verstorbenen Ehegatten, dazu ist der Ueberlebende verpflichtet, Th. II. Tit. I. §. 434. 435. Rechte des Patrons in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XI. §. 590. lqq.

Begräbnißkosten, in wie fern sie der überlebende Ehegatte trage, Th. II. Tit. I. §. 435. — Des Erblassers müssen von dem Erbschaftskäufer übernommen

werden, Th. I. Tit. XI. §. 470. — Einer während der Wochen verstorbenen Geschwächten trägt der Schwängerer, Th. II. Tit. I. §. 1030; u. Anh. §. 84. — Müssen von dem Todtschläger, ob ihm gleich nur ein geringes Versehen zur Last fällt, allemal getragen werden, Th. I. Tit. VI. §. 98. 110.

Begräbnißplätze, neue, deren Anlegung erfordert die Concurrenz der Polizeyobrigkeit und der geistlichen Obern, Th. II. Tit. XI. §. 764. Dem Pfarrer und Kirchenbedienten soll an ihren Gebühren dadurch nichts entzogen werden, ebd. §. 765.

Beichte, Amtsverschwiegenheit dabey, Th. II. Tit. XI. §. 80–82.

Beilbrief, s. Beylbrief.

Belehnung, s. Investitur. Davon handelt Th. I. Tit. XVIII. §. 88. sqq.

Beleidigung ist eine gesetzwidrige Kränkung oder Beschädigung, sie mag durch Handlung oder Unterlassung geschehen, Th. I. Tit. VI. §. 8. 9. — Aus Vorsatz oder grobem Versehen, zieht vollständige Genugthuung nach sich, ebd. §. 10. 11. — Aus mäßigem Versehen, wirkt die Verbindlichkeit zum Ersatz des wirklichen Schadens, ebd. §. 12. Ingleichen den Ersatz eines solchen entgangenen Gewinnes, welchen der Beschädigte sonst durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er gekränkt worden, erlangt haben würde, ebd. §. 13. — Aus geringem Versehen, zieht nur den Ersatz des unmittelbaren Schadens nach sich, wenn nämlich der Fall zur Vertretung eines solchen Versehens vorhanden ist, ebd. §. 15. S. auch Injurien.

Beleihung bey Bergwerken, von wem und wenn sie nachzusehen, und wie sie zu ertheilen, Th. II. Tit. XVI. §. 169. sqq.

Benefizialerbe, s. Erbe.

Bereichert, dafür wird derjenige geachtet, dessen Vermögen durch den Aufwand eines Andern, oder durch Handlungen, wofür derselbe bezahlt zu werden pflegt, erhalten, vermehrt oder verbessert worden, Th. I. Tit. XIII. §. 232. Ausnahme: wenn der Handelnde zu einer solchen Handlung ohnedies verpflichtet war, Th. I. Tit. XIII. §. 233; vergl. §. 265–272.

Bergelohn, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 1577.

Bergbeamte, ihre Annahme und Entlassung kommt lediglich dem Bergamte zu, Th. II. Tit. XVI. §. 307.

In wie fern sie an dem Bergbau als Gewerke Antheil nehmen können, Th. II. Tit. XVI. §. 138. 139.
Dürfen keine streitige Zechen oder andere Berggebäude an sich bringen, ebd. §. 140.
Berggebäude, deren Unterhaltung, Th. II. Tit. XVI. §. 189. sqq.
Bergleute, deren Rechte und Pflichten, Th. II. Tit. XVI. §. 213. sqq. Wem ihre Cur und Verpflegung obliege, wenn sie krank werden, ebd. §. 214 - 220. Ihre Annahme und Entlassung kommt dem Bergamte zu, §. 307.
Bergwerkssachen, davon handelt der II. Th. Tit. XVI. §. 69. sqq.
Bergwerkszehent, gebühret dem Staat von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, Th. II. Tit. XVI. §. 98. Er wird ohne Abzug entrichtet, ebd. §. 99. 100. Ausnahme, §. 101. Zehentbefreyung genießen die Bergbauenden; außer bey Steinkohlen, auf sechs Jahre, ebd. §. 102.
Beschlag, s. Arrest, Deposition.
Beschlüße der Stadtgemeinen, Th. II. Tit. VIII. §. 110. 113. 115. 116. 160. Der Rheder, Th. II. Tit. VIII. §. 1428. Beschlüße der Familien. S. Familienschluß. — Der Bauergemeinen, Th. II. Tit. VII. §. 20-27. — Der geistlichen Gesellschaften, Th. II. Tit. XI §. 956. sqq. S. Capitel. — Der Corporationen, in wie fern der Grundvertrag dadurch abgeändert werden kann, Th. II. Tit. VI. §. 31. Bey Erklärung dunkeler oder zweifelhafter Stellen des Grundvertrages, ebd. §. 34. 35. Bey innern Angelegenheiten der Corporationen, und wie sie zu faßen, §. 51. sqq. Bey Ausübung der äußern Gesellschaftsrechte, und bey andern Angelegenheiten, die nicht jura singulorum betreffen, ebd. §. 86. sqq. In wie fern sie das Gesellschaftsvermögen verpflichten, ebd. §. 93. In wie fern die Bestellung von Repräsentanten durch Beschlüße geschiehet, ebd. §. 115. 116. Die Wahl der Vorsteher geschiehet durch Beschlüße, ebd. §. 140. Beschlüße werden von den Vorstehern nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt, ebd. §. 142. Selbst durch einmüthige Beschlüße kann der Corporation die Befugniß, die Vorsteher zur Rechenschaft zu ziehen, nicht genommen werden, ebd. §. 145. In wie fern von dem

Schlusse bey der Wahl der Beamten die Dauer deren Amtsführung abhange, ebd. §. 169. S. auch Stimmen.

Beschreibung, falsche, davon gilt eben das, was in Ansehung der falschen Bewegungsgründe statt findet, Th. 1. Tit. IV. §. 151.

Besitz, davon handelt der ganze Siebente Titel des Ersten Theils, sqq. Er ist eine Gewahrsam, welche mit der Absicht für sich selbst zu verfügen, verbunden ist, ebd. §. 3. Er ist unvollständig, wenn zwar die Absicht, über die Sache für sich selbst zu verfügen, aber nicht sie als ein Eigenthum zu besitzen, vorhanden ist, ebd. §. 6. Er wird vollständig, wenn auch diese Absicht eintritt, ebd. §. 6. 7. Ist der vollständige Besitz mit einem zur Erlangung des Eigenthums schicklichen Rechtsgrunde vorhanden, so ist der Besitz titulirt, ebd. §. 8. S. Titel. Der Besitz ist redlich, wenn der Besitzer nach den ihm bekannten Thatsachen, seinen Besitz für rechtmäßig halten mußte, ebd. §. 12. 13. Sind ihm Thatsachen bekannt, woraus die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes folgt, so ist der Besitz unredlich, ebd. Hält er dieser Wissenschaft ungeachtet sein Recht irriger Weise für gegründet, so heißt er ungerechtfertigt, und wird einem unredlichen gleich geachtet, ebd. §. 14. Die Ausnahmen hiervon s. ebd. §. 232. 239. 240. Zweifel schaden der Redlichkeit des Besitzers zwar bey der Erwerbung desselben, aber nicht, wenn sie erst nachher entstehen, ebd. §. 15. 16. Dem unter mehrern Theilhabern der Besitz der gemeinschaftlichen Sache gebühre, Th. 1. Tit. XVII. §. 25-35. Durch den Besitz kann ein persönliches Recht zur Sache in ein dingliches verwandelt werden, Th. 1. Tit. II. §. 135. Anfang des Besitzes, Th. 1. Tit. VII. §. 109. sq. Erwerbung des Besitzes; davon handelt Th. 1. Tit. VII. §. 43. sqq. Niemand kann ohne oder wider seinen Willen Besitzer einer Sache werden, ebd. §. 43. Ohne Besitzergreifung kann der Besitz nicht erworben werden, ebd. §. 48. S. Besitzergreifung. Arten der Erwerbung. I.) bey Sachen. 1) durch Uebergabe, ebd. §. 58-61-73. 2) durch bloße Willenserklärungen. §. 59. 3) durch richterliche Verordnung, ebd. §. 60. II.) bey Rechten. 1) durch Uebergabe, ebd. §. 77. 2) durch Ausübung, ebd. §. 78. sqq. Störung des Besitzes, was dabey Rechtens sey, Th. 1. Tit.

Tit. VII. §. 150. sqq. Pflichten des Richters dabey, ebd. §. 151=153. Verlust des Besitzes, davon handelt Th. I. Tit. VII. §. 111. sqq. Geschiehet, sobald das physische Vermögen des Inhabers darüber durch sich oder andere zu verfügen aufhört, ebd. §. 111. Ist noch keine Folge der verlornen Gewahrsam, ebd. §. 112. Auch nicht der verlornen Fähigkeit, etwas zu erwerben, ebd. §. 115. Freywilliger, wenn er vorhanden, ebd. §. 117=124. Verlust des Besitzes von Rechten, ebd. §. 126=131. Wiederherstellung des zur Ungebühr entzogenen Besitzes, Th. I. Tit. VII. §. 146. sqq. Das Recht dazu gehet active und passive auf die Erben, ebd. §. 148. 149. Vom Jahr 1740, Th. I. Tit. IX. §. 641. Besonders in Absicht des Adels, Th. II. Tit. IX. §. 18. Körperlicher Besitz, dessen Vorzug, Th. I. Tit. VII. §. 74. Recht des Besitzes ist von dem Recht zum Besitz unterschieden, Th. I. Tit. VII. §. 134. Die Wirkungen des Besitzes machen das Besitzrecht aus, und sind ebd. §. 135 sqq. enthalten. Streitiger Besitz, Th. I. Tit. VII. §. 75. 76. Interimistische Verfügungen des Richters dabey, ebd. §. 155. sqq. Besitz der Erbschaften. Rechte zum Besitz und Verbindlichkeiten, welche daraus gegen den, der Ansprüche darauf hat, entspringen, Th. I. Tit. XII. §. 242. sqq. Besitz des Wechsels legitimirt in der Regel nicht zu dessen Eincaßirung, Th. II. Tit. VIII. §. 809. Uebrigens s. Verjährung.

Besitzer, unterscheidet sich von dem bloßen Inhaber dadurch, daß bei ihm die Gewahrsam der Sache mit der Absicht verbunden ist, darüber für sich selbst zu verfügen, Th. I. Tit. VII. §. 1=3. Besitzer eines Rechts ist, welcher es für sich selbst ausübt, ebd. §. 5. Vollständiger Besitzer ist der, welcher über eine Sache oder ein Recht als deren Eigenthümer für sich selbst verfügen kann, Th. I. Tit. VII. §. 6. 7. 9. Dessen Rechte gegen den unvollständigen, ebd. §. 169. Dessen Verhältniß gegen den Eigenthümer, ebd. §. 175. sqq. Dessen Rechte bey Räumung des Besitzes, wenn er zugleich redlich ist, ebd. §. 189. sqq. Dessen Pflichten dabey, wenn er unredlich ist, ebd. §. 222. sqq. Unvollständiger ist der, welcher über ein Recht oder eine Sache zwar für sich selbst, aber nicht als deren Eigenthümer verfügen

kann, Th. 1. Tit. VII §. 6. 7. 9. Beyspiel, Th. 1. Tit. XX. §. 127. Der unvollständige Besitzer ist dennoch vollständiger Besitzer des sich darüber zugeeigneten Rechts, über die fremde Sache zu seinem eigenen Nutzen zu verfügen, Th. 1. Tit. VII. §. 9. Veränderung desselben wirkt keine Veränderung des vollständigen Besitzes, ebd. §. 124. Verhältniß zwischen ihm und dem vollständigen Besitzer und Eigenthümer, ebd. §. 169. sqq. Verhältniß gegen einen Dritten, ebd. §. 170 und 176. Dessen Rechte und Pflichten bey Räumung des Besitzes, ebd. §. 245. sqq. Der unvollständige Besitzer verliert sein Besitzrecht, wenn der vollständige, von welchem er sein Recht hat, das seinige verliert, ebd. §. 245. Kann gegen den vollständigen die Verjährung nicht anfangen, Th. 1. Tit. IX. §. 527. — Titulirter, ist der, welcher den vollständigen mit einem zu Erlangung des Eigenthums schicklichen Rechtsgrunde versehenen Besitz hat, Th. 1. Tit. VII. §. 8. Kann, wenn er redlich ist, durch Besitz verjähren, Th. 1. Tit. IX. §. 591. In wie fern er seinen Titel anzugeben verpflichtet sey, Th. 1. Tit. VII. §. 180. — Redlicher, ist der, welcher nach den ihm bekannten Thatsachen seinen Besitz für rechtmäßig halten muß, Th. 1. Tit. VII. §. 10. sqq. Ein solcher wird jederzeit vermuthet, Th. 1. Tit. VII. §. 179. — Dessen Rechte, ebd. §. 177. sqq. §. 188. sqq. §. 246. sqq. Th. 1. Tit IX. §. 591. sqq. Dafür wird der Geschenkgeber geachtet, wenn er die Uebergabe der geschenkten Sache verzögert, Th. 1. Tit. XI. §. 1077. sqq. Desgleichen der Geschenknehmer bis zur gerichtlichen Erklärung eines gültigen Widerrufs, ebd. §. 1166. Ausnahme, §. 1167. Dessen Rechte und Verbindlichkeiten bey einer angestellten Vindikationsklage, Th. 1. Tit. XV. §. 24. sqq. — Unredlicher, ist der, dem solche Thatsachen bekannt sind, aus welchen die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes folgt, Th. 1. Tit. VII. §. 10. sqq. In wie fern Zweifel an der Rechtmäßigkeit den Besitz unredlich machen, ebd. §. 15. sqq. Anfang der Unredlichkeit, ebd. §. 17. §. 222. Vermuthungen der Unredlichkeit, ebd. §. 19. 20. Ihm kommt die Redlichkeit seines Auctoris nicht zu statten, ebd. §. 21. Pflichten des unredlichen Besitzers, ebd. §. 178. sqq. §. 222. sqq. §. 248. sqq. Besonders zur Herausgabe der vindicirten Sachen, Th. 1. Tit. XV. §. 17.

fqq Kann nicht durch Verjährung erwerben, Th. I. Tit. IX. §. 591 und 615. Wer eine streitige Sache nach erhaltener Vorladung veräußert, haftet dafür gleich einem unredlichen Besitzer, Th. I. Tit. XV. §. 17–23. In wie fern der, welcher den Besitz abläugnet, oder den Titel desselben nicht anzeigen will, für einen unredlichen Besitzer zu achten sey, Th. I. Tit. VII. §. 184–186. Th. I. Tit. XV. §. 39–41. S. auch Nutzung, Mitbesitzer.

Besitzergreifung, ist die äußere Handlung, wodurch eine körperliche Sache in die Gewalt des Besitzers gelangt, Th. I. Tit. VII. §. 50. Davon handelt Th. I. Tit. VII. §. 43. fqq. Ohne Besitzergreifung kann nur der Besitz solcher Sachen erlangt werden, die in einem in Besitz genommenen Inbegriffe von Sachen enthalten sind, Th. I. Tit. VII. §. 48. 49. Beyspiel, Th. I. Tit. IX. §. 368.

Besitzunfähigkeit, in wie fern sie die Erwerbung aus dem letzten Willen hindere, Th. I. Tit. XII. §. 41.

Besitznehmung, in wie fern sie zur Erwerbung des Eigenthums erforderlich sey, Th. I. Tit. IX. §. 3. fqq.

Bestätigung, gerichtliche, Wirkung derselben überhaupt, Th. I. Tit. V. §. 200. fqq. — Landesherrliche, ertheilt den Statuten und Provinzialverordnungen gesetzliche Kraft, Einleit. §. 2.

Bestechung, wer dadurch zu einem Amte gelangt, soll desselben wieder entsetzt werden, Th. II. Tit. X. §. 72. Macht unfähig zu Erlangung eines geistlichen Amts, Th. II. Tit. XI. §. 337. In wie fern das Patronatrecht dadurch verloren gehe, ebd. §. 613. fqq

Besteurungsrecht, davon handelt Th. II. Tit. XIV. §. 2. fqq.

Bethaus, wer zur Unterhaltung desselben verpflichtet sey, Th. II. Tit. XI. §. 728.

Betrüger, als ein solcher wird der gestraft, welcher einen Schuldschein, worauf er die Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben hat, einem andern cedirt oder einklagt, Th. I. Tit. XI. §. 740. Ingleichen der, welcher bezahlte Schuldscheine cedirt oder ausklagt, ebd. §. 741. Wird als ein unredlicher Besitzer angesehen, Th. I. Tit. V. §. 353.

Betrug, ist jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, Th. I. Tit. VI. §. 84. 85. Grundsätze davon, Th. I. Tit. IV. §. 84. fqq. Bey Willenserklärungen, Th. Tit. IV. §. 84. fqq. Daher entstehende

Verbindlichkeit zur Entschädigung, ebd. §. 86-90. — Bey Bedingungen, Th. 1. Tit. IV. §. 105. sqq. Wenn jemand durch Betrug die Fehlschlagung einer Bedingung bewirkt, so ist sie in Ansehung seiner für erfüllt zu achten, Th. 1. Tit. IV. §. 106. Wirkung des Betruges bey auflösenden Bedingungen, ebd. §. 119. — Bey Verträgen, Th. 1. Tit. V. §. 349. sqq. — Bey Besitznehmungen, Th. 1. Tit. VII. §. 97. — In wie fern er bey gerichtlichen letztwilligen Verfügungen angenommen werden könne, Th. 1. Tit. XII. §. 23. sqq. — Bey Ehen, Th. II. Tit. 1. §. 39-44. §. 106.

Betteln, der Handwerksgesellen ist verboten, Th. II. Tit. VIII. §. 334. sqq.

Bettler, fremde, sollen über die Gränze geschafft werden, Th. II. Tit. XIX. §. 4.

Bettzeug, Recht des überlebenden Ehegatten darauf, Th. II. Tit. 1. §. 628. 630. Besondere Rechte im Fall der Gütergemeinschaft, ebd. §. 640.

Beurlaubte, werden nach den Gesetzen des Urlaubsorts beurtheilt, Th. II. Tit. X. §. 9. 10; und Anh. §. 121.

Beute, vom Recht, Beute zu machen, handelt Th. 1. Tit. V. Abschn. V. §. 193. sqq. Gegenstand des Rechts, Beute zu machen, sind bewegliche, dem Feinde zugehörige Sachen, Th. 1. Tit. IX. §. 196, und 198. Sachen feindlicher Unterthanen sind es nur: 1) wenn der Befehlshaber der Truppen dazu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt hat, Th. 1. Tit. IX. §. 197. 2) bey Seecapereyen, s. Kapereyen; Ausnahme, s. ebd. §. 214. Verbotene Sachen ohne Unterschied des Eigenthums, ebd. §. 216-219, und Th. II. Tit. VIII. §. 2034. sqq. Erwerbung der Beute, wenn sie vollendet ist, Th. 1. Tit. IX. §. 201. sqq. §. 208. S. auch Neutral.

Bevollmächtigte, s. Auftrag, Mandatarius.

Bevormundungen, gehören vor den ordentlichen Richter, Th. II. Tit. XVII. §. 56.

Bewegliche Sachen, s. Sachen.

Bewegliches Vermögen, s. Mobiliarvermögen.

Bewegungsgrund bey rechtlichen Willenserklärungen, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Bewegungsgrundes ändert in der Regel die rechtliche Wirkung der Disposition nicht ab, Th. 1. Tit. IV. §. 146. sqq. Doch kann der, welcher einen Irrthum da-

bey vorsätzlich veranlaßt hat, keinen Vortheil daraus ziehen, ebd. §. 148. Ist der ausdrücklich angeführte, aber irrige Bewegungsgrund der einzige, so kann der, zu dessen Gunsten die Willenserklärung geschehen ist, keinen Vortheil daraus ziehen, ebd. §. 150.

Beweis des Adels, Th. II. Tit. IX. §. 17. sqq. — des alten Adels, ebd. §. 23. sqq. — Des Alters im Felde, Th. II. Tit. XVI. §. 359. sqq — Des Bodmereyvertrages, durch einen Extrakt aus dem Journal des Mäklers, Th. II. Tit. VIII. §. 2391. — Des Eingebrachten der Ehefrau, Th. II. Tit. I. §. 260. — Zum ewigen Gedächtniß des Rechts der Agnaten und Mitbelehnten am Lehn, Th. I. Tit. XVIII. §. 298. sqq. — Durch Handelsbücher, Th. II. Tit. VIII. §. 562. sqq. — Durch die Aussage des Schiffers, bey Meutereyen des Schiffsvolks, ebd. §. 1613. sqq. — Durch das Tagebuch des Schiffers, ebd. §. 1506-1513. Durch das Tagebuch der Mäkler, ebd. §. 1366. sqq. — Der Eigenschaft einer Tochterkirche, Th. II. Tit. XI. §. 250. 251. — In Wechselsachen, Th. II. Tit. VIII. §. 917. sqq. §. 948. sqq. §. 1242. sqq. — Des Zehentrechts, Th. II. Tit. XI. §. 866. sqq. — Der Zehentfreyheit, ebd. §. 869. sqq. — Des Zwanges und der Gewalt, Th. I. Tit. IV. §. 45-51.

Beylaß, s. Inventarienstücke.

Beylbrief, ohne denselben kann kein Schiff zum Transport der Frachten gebraucht werden, Th. II. Tit. VIII. §. 1392. Wie er ausgefertigt werden müsse, ebd. §. 1425. Was bey Verpfändungen der Seeschiffe damit vorgenommen werden müsse, Th. I. Tit. XX. §. 302. sqq.

Beyschlaf, ersetzt nicht die Stelle eines förmlichen Ehegelöbnisses, Th. II. Tit. I. §. 93; s. jedoch §. 1047. sqq. — Unehelicher, von dessen rechtlichen Folgen, Th. II. Tit. I. §. 1027. sqq. In wie fern er ein Grund werden könne, bis auf den halben Pflichttheil zu enterben, Th. II. Tit. II. §. 413. Durch Nothzucht verübter, s. Nothzucht. S. auch Stuprator.

Beysitzer, vom Magistrat geordnete, bey Zünften, Th. II. Tit. VIII. §. 139. sqq. §. 256.

Beystände, sind solche Personen, welche von Jemanden bey gewissen Geschäften, die er für sich allein

vorzunehmen nach besondern gesetzlichen Vorschriften nicht fähig ist, oder sie solchergestalt vorzunehmen sich nicht getrauet, zu Hülfe genommen werden, Th. II. Tit. XVIII. §. 5. Welche Personen Beystände haben müssen, ebd. §. 51. sqq. Von ihren Rechten und Pflichten, ebd. §. 1005. sqq.

Beyträge, in wie fern sie von den Mitgliedern der Gemeinen und Corporationen gefordert werden können, Th. II. Tit. VI. §. 64. sqq. §. 94. sqq. — Zum Besten der Stadt, in wie fern die Bürger dazu verpflichtet sind, Th. II. Tit. VIII. §. 37. sqq. — Zu den Kirchenanstalten, Th. II. Tit. XI. §. 110. sqq. — Der Zunftgenossen, Th. II. Tit. VIII. §. 204.

Bezeichnung, in wie fern sie zur Besitznehmung hinreiche, Th. I. Tit. VII. §. 55. sqq.

Bibliotheck, was zu einer in Pausch und Bogen verkauften gehöre, Th. I. Tit. XI. §. 91.

Bienen, was in Ansehung derselben Rechtens sey, Th. I. Tit. IX. §. 118. sqq.

Bildsäulen, in wie fern sie zur Bibliotheck oder Naturaliensammlung mit gehören, Th. I. Tit. XI. §. 91.

Bischof, dessen Rechte, Th. II. Tit. XI. §. 115. sqq. §. 227. §. 959. sqq. §. 971. sqq. §. 1024. sqq. §. 1030. sqq. §. 1082. 1174. Dessen Postulation, Th. II. Tit. XI. §. 981. sqq. §. 988. sqq. S. auch Vakanz.

Bitte, erste, deren Recht bey Canonicaten, Th. II. Tit. XI. §. 1094. sqq.

Blatsicheln, dürfen in Holzrevieren zum Grasmachen nicht gebraucht werden, Th. I. Tit. VIII. §. 91.

Blätter, öffentliche, s. Zeitungen, Intelligenzblätter.

Blinde, haben, wenn ihnen Vormünder bestellt worden, die Rechte der Blödsinnigen, Th. I. Tit. V. §. 24. 25. Müssen ihre Verträge gerichtlich errichten, Th. I. Tit. V. §. 171. Von ihren Testamenten, Th. I. Tit. XII. §. 113. sqq.

Blitzableiter, deren Errichtung geschieht mit Zuziehung der Polizeyobrigkeit, Th. I. Tit. VIII. §. 80.

Blödsinnige, heißen die, welche die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen unvermögend sind, Th. I. Tit. I. §. 28. Sie werden den Unmündigen gleich geachtet, ebd. §. 29. Von ihren Willenserklärungen, Th. I. Tit. IV. §. 26. 27. Ihnen muß ein Vormund bestellt werden, wenn sie nicht unter der Aufsicht eines

Vaters oder Ehemanns stehen, Th. II. Tit. XVIII. §. 12. sqq. Stehen sie darunter, so wird ihnen in den Fällen, wo ihr Interesse mit dem Interesse des Vaters oder Ehemannes in Streit kommen könnte, ein Curator zugeordnet, ebd. §. 28. sqq. §. 39. sqq. Wer die Aufsicht über sie habe, ebd. §. 341. sqq. Ingleichen die Verpflegung, ebd. In wie fern sie für Schaden haften, Th. I. Tit. VI. §. 41. sqq. In wie fern deren Aufseher haften, Th. I. Tit. VI. §. 57. Was bey ihrer Besserung zu beobachten sey, Th. II. Tit. XVIII. §. 815. sqq. Genießen in Rücksicht der Verjährung gleiche Rechte mit den Minderjährigen, Th. I. Tit. IX. §. 540. In wie fern sie in Lehne succediren können, Th. I. Tit. XVIII. §. 375. sqq.

Blutschande, in wie fern sie der Errichtung eines letzten Willens und der Erwerbung daraus hinderlich sey, Th. I. Tit. XII. §. 35.

Blutsverwandte, heißen die, welche gemeinschaftliche Stammältern haben, Th. I. Tit. I. §. 42.

Blutzehent, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 915. sqq.

Bodmerey, davon handelt der Vierzehnte Abschnitt des Achten Titels des Zweyten Theils. Bodmerey ist ein Darlehnscontrakt, bey welchem der Gläubiger wegen Verpfändung eines Schiffes; oder der Ladung desselben; oder beyder zusammen, die Seegefahr übernimmt, ebd. §. 2359.

Bodmereygeber, in wie fern er Versicherung nehmen könne, Th. II. Tit. VIII. §. 1980. Bodmereynehmer darf dies nicht, ebd. §. 1998. Wann der Schiffer sie nehmen könne, und was er dabey zu beobachten habe, ebd. §. 1500. sqq. §. 2379. sqq. Deren Sicherstellung, Th. I. Tit. XX. §. 314. sqq.

Börse, Bekanntmachung der Procura auf der Börse, Th. II. Tit. VIII. §. 503. sqq. Bekanntmachung der Societätshandlungen und ihre Trennungen auf der Börse, §. 618. sqq., ebd. §. 658. sqq.

Boot, ist als Zubehör des Schiffes anzusehen, Th. II. Tit. VIII. §. 1398.

Botengehen, im Hofedienste, Th. II. Tit. VII. §. 410. sqq.

Brachfrüchte, in wie fern wegen Beschädigung derselben Erlaß am Pachtzinse statt finde, Th. I. Tit. XXI. §. 506. sqq.

Brandschaden, in wie fern deshalb Remission am Pachtzinse statt finde, Th. I. Tit. XXI. §. 516. sqq. S. auch Feuerschaden.
Brandschatzung, in wie fern sie der Verkäufer vertrete, Th. I. Tit. XI. §. 180. Wen sie beym Pachtcontrakt treffe, Th. I. Tit. XXI. §. 562.
Brandweinbrennereygerechtigkeit, davon handelt Th. I. Tit. XXIII. §. 90. sqq.
Braugerechtigkeit, ist die Befugniß, Bier zum Verkaufe zu verfertigen, Th. I. Tit. XXIII. §. 53. Davon handelt Th. I. Tit. XXIII. §. 57. sqq. Th. II. Tit. VIII. §. 426-433.
Brautgeschenke, was dabey Rechtens sey, im Fall des Rücktritts von einem Ehegelöbniß, Th. II. Tit. I. §. 112. sqq. §. 122. sqq. §. 132. Im Fall der Ehescheidung, Th. II. Tit. I. §. 733. §. 935. sqq. Der Aeltern werden conferirt, Th. II. Tit. II. §. 305.
Brautschatz, wenn der Vertrag darüber einem lästigen gleich zu achten sey, Th. I. Tit. XI. §. 1047. sqq. Geistlicher Brautschatz, Th. II. Tit. XI. §. 1185. sqq. §. 2206.
Brennholz, in wie fern es der Pfarrer aus dem Pfarrwalde verkaufen dürfe, Th. II. Tit. XI. §. 810. sqq.
Breven, päbstliche, s. Pabst.
Briefe, was wegen deren Versendung zu bemerken ist, Th. II. Tit. XV. §. 143. sqq. §. 165. sqq. Tit. XX. §. 314.
Briefwechsel, in wie fern er die Stelle eines schriftlichen Vertrages oder einer Punctation vertrete, Th. I. Tit. V. §. 142. sqq.
Brücken, Rechte in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VIII. §. 97. 109. sqq. §. 116. Th. II. Tit. XV. §. 52. sqq. §. 89. Von deren Unterhaltung durch den Nießbrauchen, Th. I. Tit. XXI. §. 135. Von deren Unterhaltung durch den Pächter, ebd. §. 440.
Brückenbau, als Gemeindearbeit, Th. II. Tit. VII. §. 37, n. 1. S. Wasserbau.
Brückengeld, Befreyung davon folgt nicht aus der Wegegerechtigkeit, Th. I. Tit. XXII. §. 69.
Brunnen, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VIII. §. 129-132.
Buchhalter, muß die Handlungsbücher beschwören, Th. II. Tit. VIII. §. 579. sqq.
Buchstaben, als Zeichen des Eigenthümers können die

Vermuthung eines unredlichen Besitzes erregen, Th. I. Tit. VII. §. 19.

Bürge, in wie fern zwischen ihm und dem Gläubiger die Compensation statt finde, Th. I. Tit. XVI. §. 328. sqq. Was der Vergleich zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner in Ansehung seiner wirke, Th. I. Tit. XVI. §. 445-448. Wirkung der Novation auf die Verbindlichkeit des Bürgen, Th. I. Tit. XVI. §. 472. sqq. Confusion zwischen dem Bürgen, Hauptschuldner und Gläubiger, Th. I. Tit. XVI. §. 495. sqq. Einem Bürgen soll das vom Hauptschuldner gegebne Pfand nicht verfallen können, Th. I. Tit. XX. §. 35. Von seinem Eintrittsrechte, Th. I. Tit. XX. §. 37. sqq. Bürge für einen Wechsel, Th. II. Tit. VIII. §. 801. sqq. Wird seiner Verpflichtung entlassen, wenn der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen verlängert, Th. II. Tit. VIII. §. 1238. S. auch Bürgschaft, Rückbürge.

Bürger, vom Bürgerstande handelt Th. II. Tit. VIII. §. 1. sqq. Bürger im Gegensatz des Adels und Bauernstandes sind alle Einwohner des Staats, die weder zu jenem noch zu diesem gehören, auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind, ebd. §. 1. Bürger im eigentlichen Verstande ist derjenige, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen, und daselbst das Bürgerrecht erlangt hat, §. 2. ebd. In wie fern die Eximirten darunter begriffen sind, ebd. §. 3. sqq. Uebrigens s. vom Bürgerstande überhaupt, ebd. §. 1-85. Gemeine Bürger können Schmerzgeld fordern, Th. I. Tit. VI. §. 112. 113.

Bürgerhäuser, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 78. sqq.

Bürgerliches Gewerbe, was beym Anfange desselben zu beobachten sey, Th. II. Tit. XVIII. §. 807. Die Antretung desselben giebt noch nicht die Rechte der Großjährigen, ebd. §. 808. sqq. — Dürfen Geistliche nicht treiben, Th. II. Tit. XI. §. 93.

Bürgerliche Grundstücke, Nahrung und Gewerbe, in wie fern sie Adelichen zustehn, Th. II. Tit. VIII. §. 60. sqq. Tit. IX. §. 72-82. Einschränkung der Militairpersonen in Ansehung derselben, Th. II. Tit. X. §. 21. sqq. §. 27. sqq.

Bürgerrecht, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 13. sqq. Es bestehet in dem Inbegriffe aller Vorzüge

und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeine vom Staate verliehen sind, ebd. §. 13. Und wird in der Regel durch den Magistrat des Orts ertheilt, ebd. §. 14. Wie es erlangt werde, ebd. §. 14. sqq.; und Anh. §. 107. Verlust desselben, ebd. §. 42. sqq. — In Mediatstädten, Th. II. Tit. VIII. §. 171.

Bürgersteig, dessen Benutzung, Th. I. Tit. VIII. §. 81.

Bürgervermögen, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 159. sqq. Auf dessen Verwaltung hat der Magistrat, als solcher, keinen Anspruch; es steht jedoch unter seiner Aufsicht, ebd. §. 159. 161. Einwilligung des Staats bey Verfügungen über dasselbe, ebd. §. 163. In wie fern in zweifelhaften Fällen die Einwilligung des Magistrats als hierbey nothwendig angenommen werde, ebd. §. 162. In wie fern es für gültige Kämmereyschulden hafte, ebd. §. 164. Bey einem nothwendigen Verkauf desselben ist in allen Fällen die öffentliche Versteigerung nothwendig, ebd. §. 165.

Bürgschaft, ist ein Vertrag, wodurch ein Dritter gegen den Berechtigten zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verpflichteten auf den Fall, daß dieser denselben nicht nachleben würde, sich verbindet, Th. I. Tit. XVI. §. 200. Unbedingte Bürgschaften bedürfen keiner Acceptation, ebd. §. 204. Von stillschweigenden Bürgschaften, ebd. §. 206. sqq. Von den Subjekten, welche Bürgschaften übernehmen können, ebd. §. 219 - 244. Th. II. Tit. I. §. 341. sqq. Tit. XII. §. 99. sqq. Von den Subjekten, welche für annehmliche Bürgen zu achten sind, Th. I. Tit. XIV. §. 245 - 248. Form der Bürgschaft, ebd. §. 202. sqq. §. 221. sqq.; vergleiche Th. II. Tit. I. §. 198. sqq. Wenn die Hauptschuld nicht bloß wegen der persönlichen Eigenschaft des Hauptschuldners ungültig ist, so ist es auch die Bürgschaft, Th. I. Tit. XIV. §. 251 - 254. Uebrigens siehe von den Verbindlichkeiten, wofür Bürgschaft geleistet werden kann, §. 249 bis 256. Vom Umfange der Bürgschaft, ebd. §. 257 bis 282. Zeit, wann der Bürge ausgeklagt werden kann, ebd. §. 283 - 309. Einwendungen des Bürgen, ebd. §. 301 - 315. Aufhebung der Verbindlichkeit aus der Bürgschaft, ebd. §. 316 - 327. §. 356 - 362. Rechte des Bürgen gegen den Gläubiger, ebd. §.

316. sqq. §. 328. sqq. Rechte der Erben des Bürgen und Gläubigers, ebd. §. 334-337. Rechte zwischen dem Bürgen und Hauptschuldner, ebd. §. 338-372. Bürgschaft der Frauensperſonen überhaupt, Th. I. Tit. XIV. §. 221. sqq. Form derſelben, ebd. §. 221; und Anh. §. 48. sqq. Die unterbliebene gerichtliche Erklärung der Wirkungen und Folgen der Bürgschaft macht ſie ungültig, ebd. §. 226. 234. sqq. Und den Richter verhaftet, ebd. §. 227. In wie fern ſie dem Gläubiger in allen Fällen verhaftet ſind, ebd. §. 240-242. Eine aus unkräftiger Bürgſchaft geleiſtete Zahlung kann nicht zurückgefordert werden, ebd. §. 243. — Der Ehefrau, Th. II. Tit. I. §. 341. sqq. Dazu iſt die Einwilligung des Mannes nothwendig, wenn das Eingebrachte der Ehefrau für einen Fremden haften ſoll, ebd. §. 342. Für den Mann muß die Bürgſchaft gerichtlich und mit Zuziehung eines rechtlichen Beyſtandes geleiſtet werden, ebd. §. 343; und Anh. §. 75. — Der ledigen Frauensperſonen und Wittwen, Th. I. Tit. XIV. §. 221. sqq. — Der Hausfrau, bey Ehen zur linken Hand, Th. II. Tit. I. §. 892. sqq. Bey Bürgſchaften für Fremde wird ſie als eine unverheirathete Frauensperſon angeſehen, ebd. §. 893. S. Bürge.

Buhnen, in wie fern ſie angelegt werden dürfen, Th. I. Tit. IX. §. 230. sqq., n. 11.

Bulle, Dorfbulle, deſſen Unterhaltung, Th. II. Tit. VII. §. 37.

Bullen, päbſtliche, müſſen dem Staate vor der Publication zur Prüfung vorgelegt werden, Th. II. Tit. XI. §. 118.

Burglehne, deren Beſitzer, in wie fern ſie Bürgerhäuſer erwerben können, Th. II. Tit. VIII. §. 80. sqq.

Buß- und Bettage, Recht des Staats in Anſehung derſelben, Th. II. Tit. XI. §. 34. 35.

C.

Cabinetsräthe, Briefe an ſie müſſen frankirt werden, Th. II. Tit. XV. §. 167.

Cämmerer, wer deſſen Handlungen vertreten müſſe, Th. II. Tit. VIII. §. 142. sqq. Uebrigens ſiehe §. 144. sqq.

Cämmerey, Stadtcämmerey, was zum Vermögen derſelben gehöre, Th. II. Tit. VIII. §. 139. 140.

Die Verwaltung deſſelben gebührt dem Magiſtrat, ebd. §. 138. Jedoch unter Oberaufſicht des Staats, ebd. §. 149. ſqq. In welchen Fällen bey Verhandlungen über das Cämmereyvermögen die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde nothwendig ſey, ebd. §. 151. 152; und Anh. §. 108. In welchen Fällen die Bürgerſchaft zugezogen werden müſſe, ebd. §. 153. ſq. Die Cämmerey hat die Rechte der Minderjährigen, und ein Vorzugsrecht beym Concurſe ihrer Schuldner, ebd. §. 157. 158. S. auch Laſten, Paſſivſchulden.

Calumnie, kann ein Enterbungsgrund ſeyn, Th. II. Tit. II. §. 401. 403. 509.

Canäle, Rechte des Staats und des Nachbars in Anſehung derſelben, Th. I. Tit. VIII. §. 96. ſqq. §. 128. Müſſen, wenn ſie eine Servitut für ein benachbartes Grundſtück ſind, mit Gittern verſehen ſeyn, Th. I. Tit. XXII. §. 60.

Canon, ſ. Erbzins.

Canonicat, deſſen Verleihung, Th. II. Tit. XI. §. 1087. ſqq. Beſonders an Unfähige, ebd. §. 1113. ſqq. In wie fern eine Perſon mehrere Canonicate beſitzen könne, ebd. §. 1115. ſqq. S. auch Devolutionsrecht, Preciſten, Reſignation.

Canonici, ſo heißen die Mitglieder der Dom- und Collegiatſtifte, Th. II. Tit. XI. §. 1073. — Katholiſche, Th. II. Tit. XI. §. 1073. ſqq. Erforderniſſe, ebd. §. 1077. ſqq. Vorbereitung, Aufnahme und Pflichten, ebd. §. 1121. ſqq. 1123. ſqq. 1125. ſqq. Von mehrern Ordnungen der Canonicorum, ebd. §. 1110. ſqq. Aeußere Rechte und Pflichten der Canonicorum, ebd. §. 1139. ſqq. — Proteſtantiſche, ebd. §. 1218. ſqq. Canonici minores ſind ſolche, die nach der Obſervanz eines Stifts über die urſprüngliche Zahl angeſetzt worden, ebd. §. 1075. In wie fern ſie in eine höhere Ordnung einrücken können, ebd. §. 1112. Canonici regulares, Th. II. Tit. XI. §. 1076. S. Mönche, Ordensleute, Capitel, Collegiatſtifte, Pfründen, Stift.

Cantoniſten, wer dafür zu achten, beſtimmen die Cantonreglements, Th. II. Tit. X. §. 52. In wie fern ſie Bürger werden können, Th. II. Tit. VIII. §. 15. Noch nicht eingeſtellte gehören nicht zum Soldatenſtande, Th. II. Tit. X. §. 48. Von ihren beſondern Pflichten, ebd. §. 49. ſqq.

Capellan, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 510. sqq. Er kann bei Erledigung der Pfarrstelle keinen rechtlichen Anspruch darauf machen, ebd. §. 514. Hauscapellan ist kein bloßer Hausofficiant, Th. II. Tit. V. §. 187.

Capelle, muß mit der Kirche zugleich im Bau unterhalten werden, Th. II. Tit. XI. §. 728.

Caper, s. Kaper.

Capitalien, Rechte des redlichen Besitzers an die Nuzzungen derselben, Th. I. Tit. VII. §. 192. Pflichten des unredlichen Besitzers, edd. §. 232. Was bey deren Aufkündigung der Nießbraucher zu thun habe, Th. I. Tit. XXI. §. 75. sqq. Nießbrauch der Capitalien, ebd. §. 101. sqq. 170. sqq. S. Nießbrauch. Capitalien der Frau, Th. II. Tit. I. §. 216. 219. 233. sqq. §. 550. sqq. — Zum Erbschatz gewidmete, ebd. §. 284. sqq §. 291. sqq. — Gemeinschaftliche der Eheleute, ebd. §. 372. sqq. — Der Kinder, von der freyen Disposition des nießbrauchenden Vaters darüber, Th. II. Tit. II. §. 169. — Einer Gemeine, können von dem Verwalter der Gesellschaftsgüter nicht veräußert werden, Th. II. Tit. VI. §. 153. sqq. Capitalien dürfen Soldaten ohne Consens des Chefs nicht ausgezahlet werden, Th. II. Tit. X §. 36. 38. sqq. Auch nicht ihren Weibern, ebd. §. 44. — Der Kirchen; Bestände von 50 Rthlr. müssen bis zur zinsbaren und sichern Unterbringung bey der Königl. Bank belegt werden, ebd. §. 634. 635. Was bey Ausleihung der Kirchencapitalien zu beobachten, ebd. §. 636. Was bey deren Aufkündigung und Zahlung, ebd. §. 629-633. — Der Pflegebefohlnen, Pflicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XVIII. §. 455. sqq.; u. Anh. §. 158-160. S. Aufkündigung. — Kann auch der zwanzigjährige Pflegebefohlne nicht einziehen, ebd. §. 732. Auch der Ehemann der Pflegebefohlnen nicht, ebd. §. 745. In wie fern sie einem handeltreibenden Ehemann zu verabfolgen sind, ebd. §. 764. sqq. 773. sqq. S. auch Schuldforderung.

Capitel der geistlichen Gesellschaften, ihm kommt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und die Bestellung der dazu nöthigen Unterbedienten zu, Th. II. Tit. XI. §. 954. Gemeinschaftli-

che Angelegenheiten und Schlüsse müssen im versammelten Capitel verhandelt und abgefaßt werden, ebd. §. 955. Von den ordinairen Zusammenkünften des Capitels, ebd. §. 958. 969. S. Capiteltage. Von den außerordentlichen, und wenn solche zu veranlassen, ebd. §. 959. Rechte des Capitels bey vacanten Vorsteheramte, ebd. §. 974. sqq. §. 1041. sqq. Von der Wahl und Postulation eines Vorstehers, ebd. §. 979. sqq. Was zu Sitz und Stimme im Capitel, zu den höhern Würden in demselben, und sonst erforderlich sey, ebd. §. 1084 bis 1086. — Besonders bey katholischen Domstiften, s. Domcapitel. — Bey dergleichen Collegiatstiften, s. Collegiatstift. — Bey Klostergesellschaften, ebd. §. 1064. sqq. Darin haben nur wirkliche Klostergeistliche Sitz und Stimme, ebd. §. 1065.

Capiteltage, so heißen die ordinairen Zusammenkünfte der geistlichen Corporationen, die nach der besondern Einrichtung einer jeden zur Verhandlung der innern Rechte und Verfassung derselben vestgesetzt sind, Th. II. Tit. XI. §. 955. 958.

Capitulation, s. Wahlcapitulation.

Cassen, öffentliche, in wie fern sie durch Verträge verpflichtet werden, Th I. Tit V. §. 29. sqq. — Haben wegen des Orts der Zahlung in der Regel mit andern Gläubigern gleiche Rechte, Th. I. Tit. XI. §. 776. Ausgenommen Königl. Bank und Creditsysteme, ebd. §. 777. — Landesherrliche, in wie fern gegen sie eine Compensation statt finde, Th. I. Tit. XVI. §. 368. sqq.

Cassenbediente, darunter sind Rendanten, Controlleure, Cassirer, Cassenschreiber, Diener und Boten zu verstehen, Th. II. Tit. XIV. §. 46. Was bey deren Bestellung zu beobachten sey, Th. II Tit. II. §. 197. sqq. §. 222. Wer einem solchen vor Bestellung der Caution die Casse übergiebt, haftet für den Schaden, welcher aus der frühzeitigen Uebergabe entsteht, Th. II. Tit X. §. 83. Vorzugsrecht des Fisci in ihrem Vermögen, Th. II. Tit XIV. §. 45. sqq. Können nicht Vormünder werden, Th. II. Tit. XVIII. §. 158. Können die Vormundschaft ablehnen, ebd §. 208, n. 5. In wie fern für sie aus dem Vermögen einer unter Vormundschaft stehenden Ehefrau eine Amtscaution bestellt werden könne, ebd. §. 753 sqq.

Cassirer, Handlungscassirer, deren Verhältniß gegen den Prinzipal, Th. II. Tit. VIII. §. 551. sqq.

Casus, s. Zufall.

Caupones, s. Gastwirthe.

Causa debendi, das Legat einer Passivschuld bestehet doch, wenn auch keine Causa debendi auszumitteln ist, Th. I. Tit. XII. §. 432. Uebrigens s. Valuta.

Caution, so wird die Einräumung des Rechts genannt, durch dessen Besitz die Besorgniß der künftigen Beeinträchtigung eines andern Rechts entfernt wird. Das letztere Recht wird sodann das Haupt-, und das erstere das Hülfs-Recht genannt, Th. I. Tit. XIV. §. 178. — In Ansehung des Ursprunges sind die Cautionen entweder gesetzliche, Th. I. Tit. XIV. §. 180-196. Tit. XX. §. 3. sqq. Oder durch Verträge begründete (conventionales,) Th. I. Tit. XIV. §. 197. sqq. — In Ansehung der Art, wie sie bestellt werden, geschehen sie entweder durch Verträge, wodurch ein Subjekt für das andere, (Bürgschaften, Th. I. Tit. XIV. §. 200. sqq.;) oder eine Sache für die Handlungen des Verpflichteten haftet, Pfandverträge, Tit. XX. Abschn. I. §. 1. sqq.;) oder durch eine kräftigere Versicherung desselben Subjekts, entweder durch Arrest der Person, (Th. I. Tit. XIV. §. 185;) oder durch den Eid, (ebd. §. 184.) Welche Caution für annehmlich zu halten sey, Th. I. Tit. XIV. §. 186-194. Das Recht sie zu fordern, muß in Gesetzen oder in Willenserklärungen gegründet seyn, Th. I. Tit. XIV. §. 179. Uebrigens siehe ebd. §. 178-199. In wie fern bey auflösenden Bedingungen Caution gefordert werden könne, Th. I. Tit. IV. §. 121. sqq. In wie fern von einem Mitverpflichteten gegen den andern, Th. I. Tit. V. §. 449. Wenn der Erbe dazu verpflichtet sey, Th. I. Tit. IX. §. 491. — Wegen Störung des Besitzers, Th. I. Tit. VII. §. 152. 153. In wie fern der Käufer wegen der Gewährmängel sie fordern könne, Th. I. Tit XI. §. 223. — Des Verwalters, Th. I. Tit. XIV. §. 164. Recht des Legatarii sie zu fordern, Th. I. Tit. XII. §. 290. sqq. §. 422. In wie fern der bedingt eingesetzte Erbe selbige fordern könne, Th. I. Tit. XII. §. 481. In welchen Fällen der Pfandgläubiger bes-

B. I. 431.

fere Sicherheit fordern könne, Th. I. Tit. XX. §. 23. 260. In welchen Fällen der Pfandschuldner, Th. I. Tit. XX. §. 126. §. 134. Wenn der Nuzzungsberechtigte zur Caution verpflichtet sey, Th. I. Tit. XXI. §. 19. 20. Wenn besonders der Nießbraucher, ebd. §. 103. Und der Erbpächter, ebd. §. 197. sqq. Wenn die Ehefrau von dem Manne Caution fordern kann, Th. II. Tit. I. §. 254. sqq. In wie fern der Mann zu Versicherung des Erbschatzes verpflichtet sey, ebd. §. 296. sqq. In wie fern wegen der auf den Todesfall vorbedungenen Vortheile, ebd. §. 465. In wie fern der Vater für das Vermögen der Kinder Caution leisten müsse, Th. II. Tit. II. §. 178. sqq. — In Processen der abziehenden Unterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 530. — Der Handwerkslehrlinge, Th. II. Tit. VIII. §. 287. sqq. — Wegen verfälschter Wechsel, Th. II. Tit. VIII. §. 1141. — Wegen verlorener Wechsel, Th. II. Tit. VIII. §. 1180. 1202. — Wegen noch nicht fälliger Wechsel, ebd. §. 1085. sqq. §. 1193. — Wegen Havereybeytrages, ebd. §. 1895. — Bey Verabfolgung der gepfändeten Stücke, Th. I. Tit. XIV. §. 449, 452. — Amtscaution, in wie fern sie für die Untersuchungskosten haftet, Th. I. Tit. XX. §. 485. sqq. In wie fern sie aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen bestellet werden könne, Th. II. Tit. XVIII. §. 753. sqq.

Cautio pupillaris, müssen Ehemänner als Vormünder ihrer Pflegebefohlnen Ehefrauen leisten, Th. II. Tit. XVIII. §. 140; vergl. jedoch ebd. §. 183. Wenn sie sie sonst leisten müssen, ebd. §. 750. sqq. 773. Bestimmung der Caution des Vormundes, ebd. §. 424. sqq. Entbindung davon, ebd. §. 888. sqq. Sicherstellung des Vermögens der Pflegebefohnen, wenn es bey einem Miterben stehen bleiben soll, ebd. §. 481. sqq.

Cession, heißt die Handlung, wodurch einem andern ein Recht übertragen wird, Th. I. Tit. XI. §. 377. Geschieht dies vermöge eines Vertrages, wodurch der andere das Recht unentgeltlich erhalten soll, so wird dieselbe nach den Regeln einer Schenkung beurtheilt, ebd. §. 378. Ist eine Vergeltung dafür bestimmt, so ist ein eigentlicher Cessionsvertrag vorhanden, ebd. §. 376. 381. Von der Cession handelt der ganze Dritte

Abschnitt des Tit. XI. Th. I. §. 376. sqq.; und zwar I.) von dem Objekt derselben, §. 382-389. II.) von dem Subjekt derselben, §. 411. III.) von der Valuta, Th. I. Tit. XI. §. 390 bis 392. IV.) von der Form, §. 394-401. V.) von der Wirkung, §. 393. 402. sqq. Durch die Cession erhält der Cessionarius alle Rechte, welche dem Cedenten in Rücksicht der cedirten Forderungen zukommen; aber nicht diejenigen, welche sich bloß auf die Person des Cedenten beziehen; dagegen kann aber auch durch die Cession die Verpflichtung des Schuldners nicht erschwert werden, ebd. §. 403-408. VI.) Gewährleistung geschieht von dem Cedenten sowohl für die Sicherheit, als für die Richtigkeit der Forderung, wenn der volle Werth dafür an ihn gezahlt worden, ebd. §. 427-441. Ausgenommen Hypothekenforderungen, ebd. § 427. VII.) von nothwendigen Cessionen, ebd. §. 442-444. VIII.) was sonst von Cessionen zu bemerken; der Zahlende tritt auch ohne Cession in die Rechte des bezahlten Gläubigers, Th. I. Tit. XVI. §. 46. Einschränkung dieses Satzes, §. 47-51. In wie fern dadurch das Recht zu compensiren geändert werde, §. 313-316. Der Bürge, welcher für den Schuldner an den Gläubiger zahlt, kann zwar von diesem gegen jenen Cession fordern, bedarf aber derselben nicht, um das für den Schuldner Gezahlte wieder zu erhalten, Th. I. Tit. XIV. §. 338-340. Ein Gleiches findet in Ansehung des Rückbürgen statt, ebd. §. 383. sqq. In wie fern das Wiederkaufsrecht cedirt werden könne, Th. I. Tit. XI. §. 312. sqq. Zur Cession der Lehnsschulden bedarf es keines neuen lehnsherrlichen Consenses, Th. I. Tit. XVIII. §. 250. Von Cessionen bey Hypothekenforderungen, Th. I. Tit. XX. §. 511. sqq.; und Anh. §. 53. Von Cessionen an Justizbediente, Th. I. Tit. XI. §. 385. Anh. §. 16. 17.

Charte-Partie, so heißt der schriftliche Contrakt des Befrachters eines ganzen Schiffes mit dem Schiffer, Th. II. Tit. VIII. §. 1620. Form derselben, ebd. §. 1621. 1624.

Chatoullgüter, sind solche Güter, die der Landesherr oder Personen aus dessen Familie, durch Ersparniß oder sonst gültig erworben haben, Th. II. Tit. XIV. §. 13. 14. In wie fern sie als Privateigenthum zu betrachten sind, ebd. §. 13. 15.

Chausseenbau, davon handelt Th. II. Tit. XV. §. 13. sqq.
Chef, Militairchef, welcher in die Darlehne der Militairpersonen consentiren müsse, Th. I. Tit. XI. §. 680. sqq. §. 698. 700. Welcher zu seinen Darlehnen keiner höhern Einwilligung bedarf, ebd. §. 692. 693. — Beruft den Feldprediger, Th. II. Tit. XI. §. 412.
Christen, von ihrer Verheirathung mit andern Religionspartheyen, Th. II. Tit. I. §. 36.
Civilbediente, sind solche Beamte des Staats, die nicht zum Militairstande gehören, Th. II. Tit. X. §. 68. Von ihrer Bestallung, ebd. §. 70. sqq. Rechte und Pflichten in Ansehung ihres Amtes, ebd. §. 85. sqq. Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten, ebd. §. 104. sqq. Niederlegung ihres Amts, Entsetzung, Verabschiedung, ebd. §. 94. sqq. Von ihrer Parochie, Th. II. Tit. XI. §. 283. sqq. Uebrigens s. Collegia der Beamten, Präsidenten, Officianten.
Civilgerichtsbarkeit, ist das Recht, Streitigkeiten über Rechte und Eigenthum zu untersuchen und zu entscheiden, Th. II. Tit. XVII. §. 4. Vergleiche §. 30. Dazu gehört auch das Recht, unstreitige rechtliche Handlungen zu beglaubigen und zu bestätigen, ebd. §. 5. Nutzungen derselben, ebd. §. 114. sqq. S. auch Criminalgerichtsbarkeit, Obergerichtsbarkeit.
Civilpersonen, wann sie militairische Testamente errichten können, Th. I. Tit. XII. §. 198. sqq.
Clam, s. heimlich.
Clausula commissoria, ist bey dem Pfandvertrage nichtig, Th. I. Tit. XX. §. 33. Einschränkung, ebd. §. 34. De non amplius oppignorando, ist ungültig, Th. I. Tit. XX. §. 439. Rebus sic stantibus, wie weit sie in Verträgen stillschweigend enthalten sey, Th. I. Tit. V. §. 377. sqq. In wie fern sie stillschweigend im Miethsvertrage enthalten sey, Th. I. Tit. XXI. §. 376. sqq. Ist stillschweigend enthalten bey Zuwendungen an milde Stiftungen, Th. II. Tit. XIX. §. 41. S. auch Veränderung der Umstände.
Coadjutor, er wird dem Stiftsvorgesetzten bestellt, der durch Alter, Krankheit, oder andere Ursachen sein Amt gehörig zu verwalten behindert wird, Th.

II. Tit. XI. §. 1015. Dessen Wahl gebührt dem Capitel unter Genehmigung des Landesherrn, ebd. §. 1016. 1017. Verhältnisse und Rechte des Coadjutors, ebd. §. 1018–1021.

Codicille, sind letztwillige Verordnungen, welche nur einzelne Stücke, Rechte und Pflichten, oder partem quantam der Erbschaft betreffen, Th. I. Tit. XII. §. 5. Sie haben mit den Testamenten einerley Form, die wenigen Fälle ausgenommen, in welchen auch aussergerichtliche Codicille gültig sind, §. 66. sqq. §. 161. sqq.; und Anh. §. 35. Sie sind auch ohne Testament gültig, ebd. §. 7. Von deren Aufhebung und Widerrufung, ebd. §. 563. sqq. Besonders §. 593. sqq.

Collateralen, welche sich nicht heirathen dürfen, Th. II. Tit. I. §. 4. 8. Von deren Erbfolge, Th. II. Tit. III. §. 31–53. Von ihrer Succession nebst den Ascendenten, Th. II. Tit. II. §. 493. sqq. S. auch Geschwister.

Collation, des den Kindern bey Lebzeiten des Vaters Gegebenen oder auf sie Verwendeten, Th. II. Tit. II. §. 287–293. 303. sqq.

Collegia der Beamten, davon handelt Th. II. Tit. X. §. 114. sqq. S. auch Präsidenten.

Collegiatstifte, so heißen geistliche Corporationen, die bey einer andern, als der Hauptkirche der Diözes zur feyerlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind, Th. II. Tit. XI. §. 1054. Ihr Unterschied von den Domstiften, ebd. §. 1055. Mit ihnen haben die weltlichen Frauenstifte gleiche Rechte, ebd. §. 1056.

Collecten, unter den Mitgliedern der Gemeinen und Corporationen, Th. II. Tit. VI. §. 64. sqq. §. 94. sqq. Unter der Bürgerschaft, Th. II. Tit. VIII. §. 37. sqq. Unter Zunftgenossen, ebd. §. 204. Kirchencollecten, Th. II. Tit. XI. §. 450. Aus den Kirchen- und Hauscollecten sind die Armen zu unterhalten, Th. II. Tit. XIX. §. 16.

Collision, im Falle der Collision müssen einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls nachstehen, Einl. §. 81. In Ansehung der aus dem Besitze entspringenden Rechte, Th. I. Tit. VII. §. 74. sqq. §. 157. sqq. Collision der Pflicht für sich selbst, mit der Verbindlichkeit für das Beste

anderer zu sorgen bey dem Depositario, Th. I. Tit. XIV. §. 20–23.
Commandeur, von deren Darlehnen und von ihrem Consense in die Darlehne ihrer Untergebenen, Th. I. Tit. XI. §. 681. sqq. §. 692. sqq. Zu ihren Darlehnen bedürfen sie keiner höhern Einwilligung, ebd. §. 692.
Commodatum, s. Leihvertrag.
Communen, s. Corporationen.
Communio bonorum, s. Gemeinschaft der Güter.
Comparatio literarum, Beweis dadurch bey Wechseln, Th. II. Tit. VIII. §. 919. sqq.
Compensation, ist die Aufhebung der Verbindlichkeit, welche durch gegenseitige Anrechnung dessen, was einer dem andern schuldig ist, erfolgt, Th. I. Tit. XVI. §. 300. Welche Forderungen compensirt werden können, ebd. §. 302. sqq. 362. Wo die Compensation nicht statt habe, ebd. §. 363. sqq. In wie fern sie bey Handlungen statt finde, ebd. §. 371. Was bey Entsagung der Compensation Rechtens sey, ebd. §. 372–74. Was bey der Compensation von mehrern Forderungen, ebd. §. 375. Aus der unterlassenen Compensation allein folgt der Mangel einer Gegenforderung noch nicht, ebd. §. 376. In wie fern die Verjährung der Gegenforderung die Compensation hindere, ebd. §. 377. Uebrigens s. den ganzen Sechsten Abschnitt des Sechszehnten Titels des Ersten Theils, Seite 659. sqq. Compensation der Lehnsmeliorationen und Deteriorationen, Th. I. Tit. XVIII. §. 575. Beym Wiederkauf werden die Nutzungen gegen die Zinsen des Kaufpreises compensirt, Th. I. Tit. XI. §. 297. In wie fern sie im Ehescheidungsprocesse statt finde, Th. II. Tit. I. §. 719. 746. sqq. — In Wechselsachen, Th. II. Tit. VIII. §. 923. sqq. —
Competenz, Rechtswohlthat der Competenz des Hauptschuldners kommt auch dem Bürgen zu statten, Th. I. Tit. XIV. §. 281. Einschränkung dieses Satzes, ebd. §. 282. Lehnscompetenz, Th. I. Tit. XVIII. §. 350–357. In usufructu maritali, Th. II. Tit. I. §. 262. sqq.
Competenzrecht, des Schenkenden, Th. I. Tit. XI. §. 1123. sqq. — des Kirchenpatrons, Th. II. Tit. XI. §. 595. sqq. — des Canonici, Th. II. Tit. XI. §. 1147.

Compromiß, Prälatenwahl durch Compromiß, Th. II. Tit. XI. §. 992. sqq. Darauf kann sich ein Vormund ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht einlassen, Th. II. Tit. XVIII. §. 521.
Concilia, s. Synoden.
Conclusum der Gesellschaften, s. Beschlüsse.
Concurs, wenn über eine Verlassenschaft Concurs zu eröffnen sey, Th. I. Tit. IX. §. 410. Tit. XII. §. 363. sqq. Wenn der Erbe in Concurs verfallen ist, so muß die Erbeserklärung mit Beytritt des Curatoris und unter Genehmigung des dirigirenden Gerichts geschehen, Th. I. Tit. IX. §. 391. Vorzugsrecht des Legatarii im Vermögen des Erben, Th. I. Tit. XII. §. 290. Vom Concurse über das Vermögen eines Handlungsgesellschafters, Th. II. Tit. VIII. §. 667. Vom Concurse über das Vermögen eines Wechselinhabers, ebd. §. 891. sqq. Vom Concurse über das Vermögen eines Wechselausstellers, ebd. §. 1194. sqq. §. 1295. sqq. Wie es mit dem väterlichen Nießbrauche bey entstandenem Concurse über das Vermögen des Vaters zu halten sey, Th. II. Tit. II. §. 206. sqq Rechte der Ehefrau beym Concurs über das Vermögen des Mannes, Th. II. Tit. I. §. 258. sqq. Vorzugsrecht des Eingebrachten, ebd. §. 259. sqq. Vorzugsrecht der Receptitien, ebd. §. 270. Vorzugsrecht der Frau, wegen der ihr auf den Todesfall bestimmten Vortheile, ebd. §. 466. sqq. Vorzugsrecht der Hausfrau, ebd. §. 881. Vorzugsrecht des Erbschatzes, ebd. §. 302. 309. Vorzugsrecht der Kinder, Th. II. Tit. II. §. 176. sqq. Vorzugsrecht der Geschwister wegen der angewiesenen Ausstattung, ebd. §. 318. Recht der Gläubiger bey entstandenem Concurse die Schenkung zu widerrufen, Th. I. Tit. XI. §. 1129. sqq. Was zu beobachten sey, wenn Mandans oder Mandatarius in Concurs verfällt, Th. I. Tit. XIII. §. 197. sqq. Vorzugsrecht des Mandantis im Vermögen des Mandatarii, ebd. §. 84. Wenn Concurs über das Vermögen des Bürgen entsteht, so muß der Gläubiger bey demselben sein eventuelles Recht liquidiren, Th. I. Tit. XIV. §. 395. Vorzugsrecht des Werkmeisters und Bestellers bey entstandenem Concurse, Th. I. Tit. XI. §. 971. sqq. Rechte aus dem Trödelvertrage bey entstandenem Concurse, ebd. §. 520. 521. Vorzugsrecht der Wechsel im Concurse, Th. II. Tit. VIII. §. 930. §. 1162. Vorzugs-

recht der Handelsbillets, ebd. §. 1257. Vorzugsrecht der Assignationen, ebd. §. 1286. Vorzugsrecht des Versicherers, Th. II. Tit. VIII. §. 2115. Vorzugsrecht der Bodmereyforderungen, ebd. §. 2445. sqq. Rechte der Fabrikenunternehmer beym Concurse, ebd. §. 416. Vorzugsrecht eines eingetragenen Pächters oder Miethers, Th. I. Tit. XXI. §. 356. Vorzugsrecht des Verpächters oder Vermiethers, ebd. §. 395. Rechte der Gastwirthe beym Concurse, Th. II. Tit. VIII. §. 455. Vorzugsrecht der Apotheker, ebd. §. 472. Vorzugsrecht der Cämmereyen beym Concurse, ebd. §. 145. 158. Vorzugsrecht der Zünfte, ebd. §. 218. 219. Vorzugsrecht des Lohns und Kostgeldes der Gesellen, ebd. §. 352. Vorzugsrecht des Gesindes bey entstehendem Concurs über das Vermögen der Herrschaft, Th. II. Tit. V. §. 106. sqq. Vorzugsrecht der Kirchengesellschaften, Th. II. Tit. XI. §. 229. sqq. Vorzugsrecht der milden Stiftungen beym Concurse über das Vermögen ihrer Verwalter in der 5ten Classe, Th. II. Tit. XIX. §. 82. Concurs über Bergwerkseigenthum, was dabey zu beobachten, Th. II. Tit. XVI. §. 341. sqq. Vorzugsrecht der Pflegebefohlnen im Vermögen des Vormundes beym Concurse, Th. II. Tit. XVIII. §. 295. sqq. §. 888. sqq. §. 892. Von der Compensation im Concurse, Th. I. Tit. XVI. §. 317-327.; vergl. §. 353-355. Besonders des Pächters in Absicht seiner Caution, ebd. §. 323. sqq. Rechte der Hypothekengläubiger in Ansehung der Zinsen und Kosten im Concurse, Th. I. Tit. XX. §. 504. sqq.

Concurskosten, wie sie zu tragen sind, Th. I. Tit. XX. §. 509. 510.

Condictio, causa data, causa non secuta, Th. I. Tit. XVI. §. 199. sqq. Ex turpi vel injusta causa, Th. I. Tit. XVI. §. 205. sqq. Indebiti, s. Indebiti condictio.

Confirmation, s. Bestätigung, des Bischofs oder Prälaten, Th. II. Tit. XI. §. 1002. sqq.

Confiscata, müssen aus der Erbschaft dem Fisco entrichtet werden, Th. I. Tit. IX. §. 364. Rechte des Erbzinsherrn auf confiscirte Erbzinsgüter, Th. I. Tit. XVIII. §. 799. sqq. Wie die Erbpachtgerechtigkeit confiscirt werde, Th. I. Tit. XXI. §. 224.

Confiscation, trift den Prinzipal wegen der Accise-

und Zollverbrechen des Factors, Th. II. Tit. VIII. §. 516. S. auch Deserteur.

Confusio, (Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Vereinigung) ist vorhanden, wenn die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in einer Person zusammentreffen, Th. I. Tit. XVI. §. 476. Davon handelt der ganze Zehnte Abschnitt des Sechzehnten Titels des Ersten Theils.

Connoissement, ist der vom Schiffer über den Empfang der verladenen Waaren dem Befrachter ausgestellte Schein, Th. II. Tit. VIII. §. 1668. sqq. Wie es lauten müsse, und was sonst dabey zu beobachten sey ebd., u. §§. sqq. Ehe es wieder herbeigeschaft worden, darf der Schiffer die Ladung nicht zurücknehmen lassen, Th. II. Tit. VIII. §. 1655 sqq. Nach der Aushändigung desselben soll erst der Schiffer die Waaren abliefern, ebd. §. 1716. sqq. In wie fern dessen Uebergabe zur Verpfändung der Waaren erforderlich sey, Th. I. Tit. XX. §. 367. sqq.

Consecration, des Bischofs oder Prälaten, Th. II. Tit. XI. §. 1008. 1010.

Consens, wie weit durch dessen Ermangelung die Ehe ungültig wird, Th. II. Tit. I. §. 1006. sqq. — Des Vaters, zu einer Ehe zur linken Hand kann vom Richter nicht supplirt werden, Th. II. Tit. I. §. 845. S. auch Einwilligung der Aeltern. — Zu den Ehen der Militärpersonen, Th. II. Tit. I. §. 34. sqq. S. Militärpersonen. — In die Schulden der Militärpersonen, in wie fern er nöthig sey und wie er beschaffen seyn müsse, Th. I. Tit. XI. §. 680. sqq. S. auch Chef, Commandeur, Militärpersonen.

Conservationskosten, Rechte des redlichen Besitzers in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VII. §. 212. sqq. S. auch Naturalien. — Des unredlichen, ebd. §. 236. — Des Verkäufers im Falle des Widerkaufs, Th. I. Tit. XI. §. 306. 307. — Des Pächters und Verpächters, Th. I. Tit. XXI. §. 433. sqq.

Consistoria, protestantische, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 143. sqq. §. 508. Ihnen kommen in Kirchensachen der Regel nach die Rechte und Pflichten des Bischofs zu, ebd. §. 143. Sie stehen unter Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii, ebd. §. 145. Ihnen muß die Ver-

tretung des Pfarrers im Amte angezeigt werden, §. 508. Ihnen muß die Kirchenrechnung zur Provision eingesandt werden, ebd. §. 698. Von ihrer Concurrenz bey Kirchenbauen, ebd. §. 700. sqq. Mediatconsistorien stehen in der Regel unter Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz, ebd. §. 147. Oberconsistorien, davon s. ebd. §. 147. 149.

Consolidatio, des Lehns, Th. I. Tit. XVIII. §. 677. S. Lehn, Aufhebung des Lehns.

Constupratores, in wie fern sie belangt werden können, und daß exceptio plurium constupratorum die Alimentationsklage nicht elidire, Th. II. Tit. II. §. 619. sqq.

Consul, von der Glaubwürdigkeit der von ihm vollzogenen rechtlichen Handlungen, Th. II. Tit. VIII. §. 2261.

Contrakt, s. Vertrag, gerichtlicher.

Contrebande, Schiffscontrebande, Th. II. Tit. VIII. §. 1906. sqq. Bestimmung derselben mit Hinsicht auf den Seekrieg, Th. II. Tit. VIII. §. 2034. sqq.; vergl. Th. I. Tit. IX. §. 217.; und Anh. §. 8. sqq. S. auch Confiscata, Accise- und Zollverbrechen.

Contribution, s. Collekten.

Contributionen, feindliche, wen sie beym Pachtcontrakt treffen, Th. I. Tit. XXI. §. 562.

Convent, Klosterconvent, Th. II. Tit. XI. §. 1064. sqq. S. auch Capitel.

Conventionalstrafen, davon handelt Th. I. Tit. V. §. 292-316. Treten an die Stelle der Caution, wenn unschätzbare Rechte oder Vortheile unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, Th. I. Tit. IV. §. 124. Wie weit sie bey Berechnung des Gegenstandes des Vertrages in Absicht auf die Nothwendigkeit eines schriftlichen Aufsatzes in Rechnung kommen, Th. I. Tit. V. §. 140. 141. Werden gleich andern aus Verträgen entstehenden Verbindlichkeiten von den Erben getragen, Th. I. Tit. IX. §. 366. In wie fern sie bey Kaufcontrakten und Darlehnen gültig sind, Th. I. Tit. V. §. 292. Anh. §. 6. Th. I. Tit. XI. §. 825. 826. S. auch Wandelpön.

Convoy, des Schiffers, Th. II. Tit. VIII. §. 1827. sqq. §. 2043. §. 2108. §. 2121.

Corporationen, davon handelt Th. II. Tit. VI. §. 25. sqq. Von ihrer Verpflichtung durch Verträge, Th. I. Tit. V. §. 26. sqq. In wie fern die Unred-

lichkeit einiger Mitglieder den übrigen nachtheilig werde, Th. 1. Tit. VII. §. 26. sqq. Wie gegen sie ein Recht in Besitz genommen werde, Th. 1. Tit. VII. §. 90. sqq. Von der Verjährung gegen sie, Th. 1. Tit. IX. §. 624. 629. sqq. Siehe jedoch Th. 1 Tit. XIV. §. 171-177. Wenn sie bey Schenkungen für undankbar zu achten sind, Th. 1. Tit. IX. §. 1160. sqq. Von ihrer Pflicht für die Verpflegung der Armen zu sorgen, Th. II. Tit. XIX. §. 9. sqq. Deren Rechte gegen Unterverwalter, Th. 1. Tit. XIV. §. 171. sqq. In wie fern sie gegen die Handlungen ihrer Verwalter in integrum restituirt werden, ebd. §. 172. sqq. Wie sie das Patronatrecht verwalten, Th. II. Tit. XI. §. 615. sqq. S. auch Gemeinen, Gesellschaften.

Correalberechtigte, s. Mitberechtigte.

Correalverbindlichkeit, I) aus Verträgen, davon handelt Th. 1. Tit. V. §. 424. sqq. Wird vermuthet, wenn mehrere Personen zugleich sich einem andern verpflichten, ebd. §. 424. Von mehrern Depositariis, Th. 1. Tit. XIV. §. 59. sqq. Der Mitbürgen, ebd. §. 374. sqq. II) Aus unerlaubten Handlungen, davon handelt Th. 1. Tit. VI. §. 29. sqq. Besonders bey Pfändungen, Th. 1. Tit. XIV. §. 440.

Correalverpflichtete, in wie fern gegen sie und von ihnen der Einwand der Compensation gebraucht werden könne, Th. 1. Tit. XVI. §. 304-307. Die Novation des einen Correalverpflichteten befreyet die übrigen, ebd. §. 458. In wie fern ihnen die Verjährung zu statten komme, Th. 1. Tit. IX. §. 576-578. Deren Regreß unter einander, Th. I. Tit. V. §. 443. sqq. Bey der Belangung derselben kann der Berechtigte variiren, ebd. §. 433. sqq. S. auch Mitberechtigte.

Correcturen, muß der Richter bey Aufnahme des Testaments vermeiden, Th. 1. Tit. XII. §. 155.

Courant, s. Silbercourant.

Couriers, gegen sie findet keine Pfändung statt, Th. 1. Tit. XIV. §. 418.

Cours, bey Rückzahlung der Aktien, Pfandbriefe und anderer auf jeden Inhaber lautender Papiere, Th. 1. Tit. XI. §. 795.

Creditbriefe, der Kaufleute, Th. II. Tit. VIII. §. 710. sqq.

Creditiren, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 861. sqq; vergleiche mit §. 224. sqq. Wenn der Mandatarius zum Verkauf dazu berechtigt sey, Th. I. Tit. XIII. §. 134 - 139. Vom Credit geben und nehmen der Verwalter, Th. I. Tit. XIV. §. 126 - 128. — Der Getränke und der Eßwaaren an Landgesinde ist verboten, Th. II. Tit. VII. §. 244. — Der Waaren an Dienstboten, Th. II. Tit. VIII. §. 554. sqq. — An Studenten, Th. II. Tit. XII. §. 99. sqq. Uebrigens s. Darlehn.

Creditores, s. Gläubiger.

Creditsysteme, der Gläubiger muß ihnen das Geld auf seine Kosten und Gefahr zur Casse liefern und daselbst wieder abholen, Th. I. Tit. XI. §. 777.

Criminalgerichtsbarkeit, was dazu gehöre, Th. II. Tit. XVII. §. 6. sqq. — Gehört zur Obergerichtsbarkeit, ebd. §. 31. S. Obergerichtsbarkeit. Von ihrem Verhältniß zur Civil- und Polizeygerichtsbarkeit, ebd. §. 61. sqq.; u. Anh. §. 148. S. Civilgerichtsbarkeit. Verlust derselben, ebd. §. 85. sqq. Lasten derselben, ebd. §. 105. sqq. Nutzungen, ebd. §. 118. sqq. §. 179. — Ueber Geistliche, Th. II. Tit. XI. §. 536. sqq.

Criminalkosten, s. Inquisitionskosten.

Criminalprozeß, Gränzscheidung der Criminal-, Civil- und Polizeygerichtsbarkeit, Th. II. Tit. XVII. §. 61. sqq. Wer die Generalinquisition eröffnen müsse, ebd. §. 65. sqq. Was die Untergerichte bei Criminalprozessen zu beobachten haben, ebd. §. 67. sqq. Beym Schiffsvolk, Th. II. Tit. VIII. §. 1606. sqq.

Criminalurthel, auf Tod oder zehnjährige Einsperrung, oder darüber, müssen dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden, Th. II. Tit. XIII. §. 8.

Culpa, s. Versehen.

Cultur, des Landes, dazu sind die Bauern verpflichtet, Th. II. Tit. VII. §. 2. 8. 9.

Cur, des Gesindes auf Kosten der Herrschaft, Th. II. Tit. V. §. 86. sqq. Im Schiffsdienst verwundeter oder beschädigter Schiffsleute auf Kosten der Rheder, Th. II. Tit. VIII. §. 1557. sqq. §. 1837. sqq.

Curkosten, müssen von dem Beschädiger allemal, auch im Fall eines geringen Versehens übernommen werden, Th. I. Tit. VI. §. 98. 110. — Der Frau trägt der Mann, Th. II. Tit. I. §. 187. Sind unter den

Alimenten der Hausfrau begriffen, Th. II. Tit. I. §. 862.

Cur und Pflege, kranker Handwerkslehrlinge, Th. II. Tit. VIII. §. 317. sqq. Kranker Handwerksgesellen, Th. II. Tit. VIII. §. 353. sqq.

Curator, heißt, ohne Rücksicht auf das Alter und die übrigen Eigenschaften des Pflegebefohlnen, derjenige, welchem nicht alle, sondern nur gewisse Geschäfte und Angelegenheiten des Pflegebefohlnen aufgetragen sind, Th. II. Tit. XVIII. §. 4. Dessen Unterschied vom bloßen Beystande, ebd. §. 5. Wird zur Inventur bestellt, wenn noch kein Vormund vorhanden ist, ebd. §. 377. Wann er schon bevormundeten Personen bestellet wird, Th. II. Tit. XVIII. §. 46. sqq. Wann Unbekannten, oder verhinderten Personen, ebd. §. 49. 50. Bestellung der Curatoren. 1) Wer dafür zu sorgen habe, Th. II. Tit. XVIII. §. 56. sqq. 2) Wer zur Uebernahme der Curatel fähig sey, ebd. §. 130. sqq. Von den Rechten und Pflichten der Curatoren, Th. II. Tit. XVIII. Abschnitt IX. §. 953. sqq. Können ihre Curandinnen heirathen, Th. II Tit. I. §. 15. In wie fern sie Unterthanen entlassen können, Th. II. Tit. VII. §. 497. Curator absentis, davon handelt Th. II. Tit. XVIII. §. 19. sqq. §. 821. sqq. §. 1003. 1004. Curator des Erbschatzes, Th. II. Tit. I. §. 301. 305. sqq. — Einer verschwenderischen Frau, Th. II. Tit. I. §. 226. 227. — Eines Kindes, dessen Legitimität angefochten wird, Th. II. Tit. II. §. 9. Wann den noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ein Curator zu bestellen sey, Th. II. Tit. II. §. 182 sqq. §. 191. §. 208. sqq. Curator zum Behuf der Legitimation, Th. II. Tit. II. §. 602. — Ventris, Th. I. Tit. IX. §. 372. sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 10. 11.; ebd. §. 962. sqq. — Einer Verlassenschaft, davon handelt Th. I. Tit. IX. §. 471. sqq.; u. Anh. §. 10. Th. I. Tit. XVII. §. 159. sqq. Lehnscurator, s. Lehnscurator. Uebrigens s. Vormund.

Curatores, von mehreren Curatoren, Th. II. Tit. XVIII. §. 123. sqq.

D.

Dachrinnen, auf die Straße hinaus, dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht angelegt werden, Th. I. Tit. VIII. §. 80.

Dachtraufe, ist der Nachbar aufzunehmen nicht schuldig, Th. I. Tit. VIII. §. 123. Wenn sie eine Servitut ist, wie sie anzulegen, Th. I Tit. XXII. §. 59.

Dämme, Rechte in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XV. §. 63. sqq. Von deren Reparatur durch den Nießbraucher, Th. I. Tit. XXI. §. 135. Der Pächter muß sie im Stande erhalten, Th. I. Tit. XXI. §. 440. S. auch Wasserbaue.

Dammgeld, dazu ist in der Regel auch der Wegeberechtigte verbunden, Th. I. Tit. XXII. §. 69.

Darlehn, das eigentliche Darlehn ist ein Vertrag, vermöge dessen Jemand gangbares ausgemünztes Geld oder Geldeswerthe, an jeden Inhaber zahlbare Instrumente, unter bedungener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität, einem andern zum Verbrauche übergiebt, Th. I. Tit. XI. Abschnitt VII. §. 653. Ein uneigentliches Darlehn ist vorhanden, wenn Sachen, welche nicht unter die Gegenstände des eigentlichen Darlehns gehören, mit der Bedingung gegeben werden, daß eben so viel Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen, §. 853. Auch bey dem uneigentlichen Darlehn, wovon Th. I. Tit. XI. §. 853. sqq. handelt, finden die das eigentliche Darlehn betreffende Gesetze statt, ebd. §. 853. Von Verträgen über künftige Darlehne, Th. I. Tit. XI. §. 654-660. Vom Darlehnsvertrage selbst, und in wie fern dadurch das Eigenthum des Geldes auf den Borger übergehe, §. 661-673. S. Geld, fremdes. Von den Personen, welche Darlehnsverträge schließen können, §. 674-677; vergl. Th. I. Tit. XIV. §. 126. sqq. Besonders a) von Militairpersonen, Th. I. Tit. XI. §. 678-703; und Anh. §. 20-23. b) von Personen, die bey königl. Schauspielen stehen, §. 704-706; und Anh. §. 24. c) von Studenten, Th. II Tit. XII. §. 99. sqq. In wie fern Darlehne an unfähige Personen gültig werden, Th. I. Tit. XI. §. 707. a) durch nützliche Verwendung, §. 708 bis 712. b) durch Anerkenntniß, §. 713. Von Darlehnen, die zu einem unerlaubten Zwecke, §. 714. Oder wenn Waaren statt baaren

Geldes gegeben worden, §. 715. bis 726. Form der Darlehnsverträge, §. 727–732; vergl. Th. I. Tit. XX. §. 94–98. Von der Valuta bey Darlehnen, §. 733–748. Von Darlehnen auf Wechsel, §. 749–751; u. Anh. §. 25. Dauer der Beweiskraft eines Schuldinstruments, §. 752–756. Zeit der Rückzahlung, §. 757–760. Von Aufkündigungen, §. 761 bis 768; vergl. Th. II. Tit. XVIII. §. 497. sqq. Ort der Rückzahlung, Th. I. Tit. XI. §. 769–777. Von der Münzsorte, §. 778–802. Von Zinsen überhaupt, §. 803 bis 826. a) Von Zögerungszinsen, §. 827–834. b) Vorschriften wegen Bezahlung der Zinsen, §. 835–852. Von uneigentlichen Darlehnen, §. 853–860. Vom Creditiren, §. 861–868; vergl. Th. I. Tit. XVI. §. 126–128. Ungültige Darlehne, zum Spielen und Wetten, Th. I. Tit. XI. §. 581. Was bey der Aufnahme des Darlehns durch einen Mandatarius zu beobachten sey, Th. I. Tit. XIII. §. 140. 141. Darlehne, welche an Kaufleute, oder von Kaufleuten gegeben werden, Th. I. Tit. XI. §. 715. sqq.; ebd. §. 805. sqq., und Th. II. Tit. VIII §. 691. sqq. S. auch Creditiren, Passivschulden, Spielschulden.

Datio in solutum, s. Angabe an Zahlungsstatt, ingl. Zahlung.

Datobriefe, deren Verfallzeit, Th. II. Tit. VIII. §. 850. sqq. §. 853. sqq. Wenn sie präsentirt werden müssen, Th. II. Tit. VIII. §. 969. sqq. Bey ihnen muß der Acceptant den Tag der Acceptation und das Datum der Präsentation bemerken, ebd. §. 1001. sqq.

Dauer, der Hofedienste, Th. II. Tit. VII. §. 361. sqq.

Decanus der Facultät, ihm müssen die Studenten nach der Immatriculation ihre Matrikel vorlegen, Th. II. Tit. XII. §. 81. Seine Aufsicht über den Fleiß und die Lebensart der Studenten, ebd. §. 82. 83.

Dechant, führt das Directorium des Capitels, Th. II. Tit. XI. §. 1027. Ausnahme, ebd. §. 1035.

Decimae, s. Zehent.

Defraudation, eines Privatzolles, Th. II. Tit. XV. §. 120. sqq. Uebrigens s. Accise- und Zolldefraudation.

Delegation, ist vorhanden, wenn der angewiesene Gläubiger den angewiesenen Schuldner statt des Anweisenden zu seinem Schuldner annimmt, und der

Angewiesene darin willigt, Th. I. Tit. XVI. §. 264. Rechtliche Folgen der Delegation, ebd. §. 265. sqq.
Delegatio, s. auch Forum.
Deliberandi jus, s. Ueberlegungsfrist.
Denkmäler, öffentliche, Sorge dafür, Th. I. Tit. VIII. §. 35.
Denunciation, Untreue des Nebengesindes muß der Herrschaft denunciirt werden, Th. II. Tit. V. §. 71, u. 72. —
Departement, geistliches, dessen Rechte, Th. II. Tit. XI. §. 113. 145. sqq. §. 220.
Deponenten, gemeinschaftliche, davon siehe Th, I. Tit. XIV. §. 63-66.
Depositarii, gemeinschaftliche, davon s. Th. I. Tit. XIV. §. 59-62.
Deposition eines Pfandes bey Pfändungen, was dabey Rechtens sey, Th. I. Tit. XIV. §. 426. — Gerichtliche, geschieht entweder wegen des auf die deponirte Sache gelegten Arrests, oder wegen eines in der Person des Gläubigers sich findenden Hindernisses bey Erfüllung der Verbindlichkeit, Th. I. Tit. XVI. §. 215. 226. Uebrigens s. den ganzen Dritten Abschnitt dieses Titels. Wie sie bey unbeweglichen Sachen geschehe, §. 234. Wenn sie wegen Besitzstreitigkeiten erfolgen müsse, Th. I. Tit. VII. §. 159. sqq. — Der verkauften Sache, Th. I. Tit. XI. §. 99. Bey Depositalverträgen bedarf es keiner schriftlichen Aufsätze, Th. I. Tit V. §. 144. — Des Kaufgeldes kann geschehen pro quanto concurrente wegen zum Vorschein kommender Gewährsmängel, Th. I. Tit. XI. §. 222. sqq. Der Käufer kann das Kaufgeld deponiren, wenn der Verkäufer die Annahme verweigert oder verabsäumt, ebd. §. 228. — Der eingetauschten Sache wegen zu besorgender Eviction, Th. I. Tit. XI. §. 372. Wenn der Depositarius dazu befugt ist, Th. I. Tit. XIV. §. 50. sqq. §. 79. §. 92. sqq. — Der Erbschaftsschuld, wann, wo, und auf wessen Kosten sie geschehen müsse, Th. I. Tit. XVII. §. 156-158. — Des Geldvermächtnisses, Th. I. Tit. XII. §. 329. — Des Pfandes wegen mangelnder Legitimation, Th. I. Tit. XX. §. 182. — Des Wechselinstruments, bey trassirten Wechseln, wann sie vom Bezogenen geschehen müsse, Th. II. Tit. VIII. §. 1139. sqq. §. 1147. 1157. 1158. 1163.

lqq. — Der Wechselschuld, wenn Concurs über das Vermögen des Wechselinhabers vor eingetretener Zahlung entstanden ist, Th. II. Tit. VIII. §. 891. lqq. Wenn vom Wechselbeklagten illiquide Einwendungen im Wechselprozeß vorgebracht sind, ebd. §. 924. lqq. §. 1249. Wenn ein anscheinend verfälschter Wechsel acceptirt worden, §. 1145. 1146. 1158. Wenn verlorene Wechsel vor erhaltener Nachricht von dem Verluste acceptirt worden, ebd. §. 1167. 1172. 1178. — Der ausgeklagten consentirten Studentenschulden, Th. II. Tit. XII §. 121. S. auch Verwahrungsvertrag.

Depositorium, gerichtliches, nur dahin kann der Käufer eines Fideicommißguts mit Sicherheit zahlen, Th. II. Tit. IV. §. 112.

Depositum miserabile, davon siehe Th. I. Tit. XIV. §. 58.

Deputirte der Gemeine, in wie fern sie zu Uebernehmungen eines Auftrages in einzelnen Fällen wider ihren Willen angehalten werden können, Th. II. Tit. VI. 150.

Derelictio, des Besitzes, davon siehe Th. I. Tit. VII. §. 118. lqq.

Descendenten, können ihre Ascendenten nicht heirathen, Th. II. Tit. I. §. 3. Deren Rechte bey der ehelichen Gütergemeinschaft, ebd. §. 639. Von deren Erbfolge, davon handelt der ganze Fünfte Abschnitt des zweyten Titels des zweyten Theils, §. 271–488. — Des Vasallen. Von ihrem Rechte auf das Lehn. Es kann ihnen zwar ihr Recht auf die Substanz des Lehns von ihren Ascendenten nicht genommen werden, sie müssen aber dem Dritten deshalb aus dem Allodialvermögen des Erblassers und aus den Einkünften des Lehns haften, oder sich zugleich der Allodial- und Lehnserbschaft entschlagen, Th. I. Tit. XVIII. §. 266–278. Weitere Bestimmungen und Einschränkungen, s. §. 279. lqq. In wie fern sie ihr Recht in das Hypothekenbuch müssen eintragen lassen, ebd. §. 293. lqq. Von ihrer Succession ins Lehn, ebd. §. 360. lqq. Uebrigens siehe Kinder.

Deserteurs, ihre militärische Testamente werden ungültig, Th. I. Tit. XII. §. 197. 23.1/35 380. f

Desertio, malitiosa, s. Verlassung, böswillige.

Detentor, s. Inhaber.

f a. Alt auf Absatzbriefe – wird gegen inzwischen I. des Zusatz. in Lehnen nicht Absatz vorsetzt, ist Feudalsatz nicht
b. Schwerin v. Preuß. Schwerin und Pürkersdorf wird bei Obergerichtsbuch.

Deteriorationen, in wie fern der redliche vollständige Besitzer dafür hafte, Th. I. Tit. VII. §. 219. In wie fern der unredliche oder unrechtfertige Besitzer oder der Räuber, ebd. §. 240. sqq. In wie fern der Wiederkäufer beym Wiederkauf, Th. I. Tit. XI. §. 298. sqq. In wie fern der Käufer im Falle des Retrakts, Th. I. Tit. XX. §. 641. In wie fern der Nutzungsberechtigte dafür hafte, Th. I. Tit. XXI. §. 13. sqq. In wie fern der Nießbraucher, ebd. §. 132. sqq. Der eingebrachten Grundstücke einer Ehefrau, Rechte und Pflichten des Mannes oder dessen Erben dabey, Th. II. Tit. I. §. 595. sqq. §. 608. §. 753.

Devolutionsrecht, in Ansehung der Pfarrstellen, Th. II. Tit. XI. §. 398. sqq. — Der Canonicate, ebd. §. 1093.

Dieb, dafür wird derjenige geachtet, welcher auf Befragen des Richters den Fund abläugnet, Th. I. Tit. IX. §. 73.

Dienstbarkeit, Privatdienstbarkeiten, welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz eigen sind, muß der Verkäufer vertreten, Th. I. Tit. XI. §. 183. S. Servitus.

Dienstbote, s. Gesinde.

Dienste der Gutsunterthanen, davon handelt Th. II. Tit. VII. Abschn. VI. §. 308. sqq. Sie sind zur Benutzung und Bewirthschaftung der herrschaftlichen Grundstücke bestimmt, ebd. §. 308. Sie sollen so viel als möglich bestimmt werden, ebd. §. 314. In wie fern und wie dieses geschehen solle, ebd. §. 315-320. In wie fern das, was von den Diensten der Gutsunterthanen gesagt wird, auch auf freye Dorfseinwohner anzuwenden sey, ebd. §. 90. Dienste der Unterthanen können von dem redlichen Besitzer unter den Erhaltungskosten nicht aufgeführt werden, Th. I. Tit. VII. §. 214. Verlust der Unterthanendienste durch den Krieg, in wie fern der Pächter deshalb Remission fordern könne, Th. I. Tit. XXI. §. 583. sqq. Von der Dienstpflicht der Kinder der Unterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 177. sqq. Gesindedienste der Unterthanen, davon siehe ebd. §. 185 bis 226. Dienste zum Kirchenbau, Th. II. Tit. XI. §. 714, u. 748. — Zum Schulbau, Th. II. Tit. XII. §. 34. — Zur Herbeyholung des Schulmeisters, ebd. §. 39. sqq. — Der Schutzunterthanen oder Einlieger, Th. II. Tit. VII. §. 118. sqq. — Zum Wegebau, Th. II. Tit. XV. §. 13.

§. 13. lqq. S. auch Fuhren, Handlangerdienste, Handdienste, Lasten, Spanndienste, Unmöglichkeit. Dienste des Pachtmüllers zur Reparatur der Mühle, Th. I. Tit. XXI. §. 448. Stadtdienste, in wie fern die Bürger dazu verpflichtet sind, Th. II. Tit. VIII. §. 33-36. Häusliche Dienste, s. operae domesticae.

Dienstgeld, ob es statt des Naturaldienstes gefordert oder aufgedrungen werden könne, Th. II. Tit. VII. §. 211. lqq. Uebrigens siehe ebd. §. 421. lqq. Dienstgelder bey einem verkauften Gute gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind, Th. I Tit. XI. §. 107.

Dienstregister, der Unterthanen, darnach werden ihre Pflichten beurtheilt, Th. II. Tit. VII. §. 137. Was bey Anlegung neuer Dienstregister zu beobachten, §. 141. lqq.

Diffession, fälschliche, wird mit dem Verlust der Forderung und der Einwendungen bestraft, Th. II. Tit. XI. §. 743. lqq. Eidliche, eines Wechsels, wenn sie nicht statt habe, Th. II. Tit. VIII. §. 1378. In wie fern gegen die erbotene eidliche Diffession eine Vergleichung der Handschrift statt finde, ebd. §. 919.

Dimission, der Beamten einer Gemeine oder Corporation, was dabey zu beobachten, Th. II. Tit. VI. §. 170. lqq. — Vom Amt, wann sie statt habe, und wie sie geschehen müsse, Th. II. Tit. X. §. 94. lqq. — Des Vormundes, Th. II. Tit. XVIII. §. 918. lqq §. 924. lqq. §. 944. lqq.

Dimissoriale, wird von dem behörigen Pfarrer gegen die Stolgebühren ertheilt, Th. II. Tit. XI. §. 428. lqq. 441. lqq. Einschränkung, ebd. §. 431.

Diöcesanrechte, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 120. lqq. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft davon ausgenommen werden, ebd. §. 116.

Directores der Collegien, deren Rechte und Pflichten, Th. II. Tit. X. §. 119-126.

Disciplin, akademische, davon handelt Th. II. Tit. XII. §. 84-95. Kirchen- und Klosterdisciplin, s. Kirchenzucht, Klosterzucht. Schuldisciplin, s. Schulzucht.

Discretionstage, s. Respittage.

Dispacheurs, dürfen nicht assecuriren, Th. II. Tit.

VIII. §. 1939. Auch nicht auf Bodmerey geben, Th. II. Tit. VIII §. 2364 Von der Ausmittelung des Schadens durch sie, Th II. Tit. VIII. §. 2262. sqq.
Dispensation, I) in Ehesachen, die Dispensation des Staats zur Heyrath, wegen Verwandschaft, ist nur in dem einzigen Fall erforderlich und zulässig, wenn respectus parentelae eintritt, Th. II. Tit. I §. 7. 8. 10. Diese Erlaubniß soll aber nur aus erheblichen Gründen, und wenn die Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden, ebd. §. 9. In wie fern Dispensationen von catholischen Glaubensgenossen nachzusuchen sind, ebd. §. 11. 12. Dispensationen in Ehesachen müssen, wenn sie dem catholischen Pfarrer durch dessen geistliche Obern zugekommen sind, vor der Befolgung dem Landesjustizcollegio der Provinz vorgelegt werden, Th. II. Tit. XI. §. 444. Was das Landesjustizcollegium zu thun habe, wenn der katholische Pfarrer wegen Mangels der Dispensation in Fällen, wo sie nach den Landesgesezzen nicht erforderlich ist, die Vollziehung der Trauung verweigert, ebd. §. 442. 443. — Richterliche, zur Heyrath für die Wittwe und geschiedene Ehefrau vor Abwartung der neun Monate hat nur statt, wenn nach den Umständen und dem Urtheil der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, Tit. I. §. 22. Sie kann aber nie vor Ablauf dreyer Monate nach getrennter voriger Ehe ertheilt werden, ebd. §. 23. — Vom ehelichen Aufgebot, wenn sie bey der Obrigkeit der Braut, und wenn sie bey Hofe nachgesucht werden muß, ebd. §. 152. 153; und Anh. §. 71. 72. Was die unterlassene Nachsuchung dieser Dispensation wirke, ebd. §. 154 bis 157. Zu ungleichen Heyrathen der Adlichen: wenn sie vom Justizcollegio ertheilt werden könne, ebd. §. 32. — Zu ungleichen Heyrathen, wenn sie bey dem Landesherrn unmittelbar nachgesucht werden müsse, ebd. §. 33. II) — Von kirchlichen Handlungen der Eximirten, muß, sobald dadurch Ausnahmen von den die Civilpersonen überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, bey der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden, Th. II. Tit. XI. §. 291.
Displicentiae pactum, s. Reukauf.
Disponent einer Handlung, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 497-545. So heißt derjenige, der

von dem Eigenthümer einer Handlung den Auftrag erhalten hat, seine Stelle zu vertreten. Er heißt auch Faktor, Handlungsvorsteher, ebd. §. 497. Sein Auftrag ist entweder uneingeschränkt, ebd. §. 501. Oder er erstreckt sich nur auf gewisse Arten der Geschäfte, ebd. §. 502. Seine Firma oder Unterschrift muß er dem Correspondenten unter seiner Handschrift mittheilen, ebd. §. 504. Uebrigens s. Faktor, Handlungsvorsteher, Prokura.

Dollmetscher, vereideter, von dessen Zuziehung bey gerichtlicher Aufnahme eines Testaments, Th. I. Tit. XII. §. 129–132.

Domainen, heißen einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt. Sie heißen auch Cammergüter, Th. II. Tit. XIV. §. 11. Davon handelt Th. II. Tit. XIV. §. 11. sqq. Auch solche Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainen anzusehen, ebd. §. 12. In wie fern sie gültig an Privatpersonen gelangen können, ebd. §. 16–20. Was zu den Domainen gerechnet werde, ebd. §. 21–23. Das Eigenthum derselben kann gegen den Staat nicht verjährt werden, ebd. §. 36. Ausgenommen durch den Besitz vom Jahre 1740, ebd. §. 38. Uebrigens s. von der Verjährung der Domainen, ebd. §. 35–43.

Domainenpächter und Beamte, können ohne Erlaubniß nicht Vormundschaften übernehmen, Th. II. Th. XVIII. §. 158. Können Vormundschaften ablehnen, ebd. §. 208. n. 4. Vorzugsrecht des Fisci in ihrem Vermögen, Th. II. Tit. XIV. §. 45. sqq. Erstreckt sich wegen aller aus ihrer Amtsführung oder Pachtcontrakt dem Fiskus zustehenden Forderungen auf ihr gesammtes Vermögen, so weit es zur Zeit des rechtlichen Anspruchs sich noch in ihrem Eigenthume befindet, ebd. §. 47. 49. In wie fern es auch auf einen dritten redlichen Besitzer einer dem Domainenpächter oder Beamten zugehörig gewesenen Sache übergehe, ebd. §. 48. In wie fern dieß Vorzugsrecht gegen andere Privatgläubiger der Domainenbeamten oder Pächter nicht statt habe, ebd. §. 50–58. S. auch Pächter, Königliche Amtspächter.

Domkapitel, katholische, sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feyerli-

chen Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diözes bestimmt, und dem Bischofe in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes zur Seite gesetzt sind, Th. II. Tit. XI. §. 1022. Nur diejenigen sind als Mitglieder derselben zu betrachten, welche bey dem Stift eine Pfründe oder ein Canonicat besitzen, ebd. §. 1023. 1024. Das Capitel übt alle gemeinschaftlichen Rechte des Stifts mit Ausschluß des Bischofs allein aus, ebd. §. 1025. Insonderheit gebührt ihm die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens, ebd. §. 1026. Desgleichen die Bestellung des Syndicus und der Unterbedienten, ebd. §. 1029. Aemter und Würden im Capitel, ebd. §. 1027–1029. Es ist dem Bischof subordinirt, ebd. §. 1030. In wie fern die Einwilligung des Capitels zu Handlungen und Geschäften, welche dasselbe angehen, nothwendig sey, ebd. §. 1031–1034. In Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes kann es ohne oder gegen das Gutbefinden des Bischofs nichts entscheiden, ebd. §. 1040. Wie die gemeinschaftlichen Berathschlagungen geschehen, ebd. §. 1035–1039. Während der Sedisvacanz kommt dem Capitel die Verwaltung der bischöflichen Rechte zu, §. 1041. Einschränkungen und Ausnahmen, §. 1044. 1046–1049. Was dabey zu beobachten, und wem die Verwaltung der bischöflichen Rechte aufgetragen sey, ebd. §. 1042. 1043. 1050. Dem Capitel stehet die Wahl eines Bischofs und Bestellung eines Coadjutors zu, ebd. §. 1051–1053. S. auch Bischof, Capitel, Collegiutstifte, Canonici, Dechant, geistliche Gesellschaften. — Protestantische, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XX. §. 1218 bis 1232. S. Stifte.

Domcapitularen, sind solche Canonici bey Cathedralstiften, die Sitz und Stimme im Capitel haben, Th. II. Tit. XI. §. 1074.

Domicellaren, sind Canonici, die über die ursprüngliche Anzahl nach der Observanz bey Domstiften angesetzt werden, Th. II. Tit. XI. §. 1075.

Dominium, s. Gutsherrschaft.

Dominium directum, s. Obereigenthümer.

Dominium utile, s. Eigenthum, nutzbares.

Dorf, s. Gemeine.

Dorfgebäude, deren Bau und Besserung ist Gemeine-Arbeit, Th. II. Tit. VII. §. 37, n. 4.

Dorfgerichte, Schulze und Schöppen machen die Dorfgerichte aus, Th. II. Tit. VII. §. 79. Vor sie gehören nur kleine Vergehungen gegen die Dorfspolizey, wobey die Strafe einen Thaler nicht erreicht, ebd. §. 81. Die Entscheidung streitiger Rechtshändel dürfen sie sich nicht anmaßen, ebd. §. 80. Sie können mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Beglaubigungen gültig vornehmen, ebd. §. 82. Nähere Bestimmungen, §. 83. 84. Sie vertreten bey dem Gerichtshalter die Stelle des ermangelnden Actuarii, §. 85. Ihnen kann auch der Gerichtshalter die Aufnahme der Inventarien und Taxen, auch die Vollstreckung der Executionen auftragen, ebd. §. 86. Wenn sie von der Gutsherrschaft bey Untersuchung der Dienstvergehen zugezogen werden müssen, ebd. §. 233. Durch sie kann die Gutsherrschaft, auch wenn sie selbst die Gerichtsbarkeit nicht hat, unstreitige Zinsen unmittelbar beytreiben lassen, und was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 484. 485. Was sie bey Aufnahme eines Testaments zu beobachten haben, Th. I. Tit. XII. §. 93. sqq. Sie können Ehegelöbnisse aufnehmen, Th. II Tit. I. §. 83. Von ihrer Pflicht, für die Bevormundung der Gemeindeglieder zu sorgen, Th. II Tit. XVIII. §. 93. sqq Zu wie fern die Ablieferung der gepfändeten Stücke an sie geschehen könne, Th. I. Tit. XIV. §. 432. Und was sie dabey zu beobachten haben, ebd. §. 442.

Dotalitium, s. Gegenvermächtniß.

Dotation, s. Abfindung, Ausstattung.

Draufgabe, (Arrha) ist, was als Zeichen des geschlossenen Vertrages errichtet wird, Th. I. Tit. V. §. 205. Wenn sie als Angeld anzusehen, ebd. §. 207. 208. S. Angeld. Was sie in Rücksicht des Gebers und Empfängers wirke, ebd. §. 210. 211. 217. sqq Wann sie als Wandelpön anzusehen, ebd. §. 212. S. Wandelpön. Von deren Restitution, und wie sie geschehen müsse, ebd. §. 217-225.

Dritter, kann kein Recht auf Sachen oder Handlungen erlangen, so weit ihm dabey bekannte Privatverfügungen Anderer entgegen sind, Th. I. Tit. IV. §. 17. Einschränkungen dieses Satzes, Th. I Tit. 5. §. 58. sqq Auch der Zwang eines Dritten macht die Willenserklärung ungültig, Th. I. Tit. IV. §. 42. Was der Betrug eines Dritten bey Willenserklärun-

gen wirke, ist nach Beschaffenheit des dadurch veranlaßten Irrthums zu bestimmen, ebd. §. 89. Was Rechtens sey, wenn die Bedingung bey einem Vertrage auf der Handlung eines Dritten beruhet, ebd. §. 105. sqq. und §. 119. Von den Verträgen über die Handlungen und Sachen eines Dritten, und was sie in Rücksicht des Versprechenden und Acceptirenden für Wirkung hervorbringen, Th. 1. Tit. V. §. 40. sqq. Von den Verträgen über die Vortheile eines Dritten, ebd. §. 74. sqq. Besonders beym Kauf, Th. 1. Tit. XI. §. 27. Von Bestimmung der Verbindlichkeit durch den Ausspruch eines Dritten, Th. 1. Tit. V. §. 72. 73. Der Dritte kann, wenn ihm auch die Conventionalstrafe gebührt, dennoch ohne den Hauptcontrahenten dieselbe nicht einklagen, ebd. §. 308. sqq. Gewährleistung für die Ansprüche eines Dritten, ebd. §. 323. sqq. In wie fern ein Dritter bey der Aufhebung eines Vertrages mitwirken müsse, ebd. §. 391. sqq. Von Beschädigungen durch einen Dritten, Th. 1. Tit. VI. §. 50. sqq. 56. sqq. In wie fern des Dritten Redlichkeit oder Unredlichkeit dem Besitzer vortheilhaft oder nachtheilig werden könne, Th. 1. Tit. VII. §. 21. sqq. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten in Ansehung der ins Hypothekenbuch eingetragenen oder nicht eingetragenen Rechte, Th. 1. Tit. X. §. 7. sqq. In wie fern der Kaufvertrag durch die Bestimmung eines Dritten wirksam werden könne, Th. 1. Tit. XI. §. 16–18. §. 48 bis 57. Bestimmung des Dritten bey dem Legato optionis, Th. I. Tit. XII. §. 395. sqq. Gegen den Anspruch eines Dritten muß der Verkäufer die Gewähr leisten, ebd. Th. 1. Tit. XI. §. 136. sqq. In wie fern einem Dritten ein unter Bedingungen geschlossener Verkauf präjudicire, ebd. §. 264. 265. Recht des Dritten aus einem gerichtlichen Verkauf, ebd. §. 356. Erbverträge über die Vortheile eines Dritten, von deren Kraft, Th. 1. Tit. XII. §. 646. Erwerbung des Eigenthums durch einen Dritten, Th. 1. Tit. XIII. §. 1–4. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten ex mandato: in wie fern von einem Dritten und gegen einen Dritten auf Erfüllung des mit dem Mandatario geschlossenen Contrakts geklagt werden könne, Th. I. Tit. XIII. §. 8–10. 85. In wie fern das unerlaubte Verhalten des Bevollmächtigten, dessen Vortheil mit dem Vortheil des Mandanten collidirt, oder der Aufträge verschie-

dener Personen, deren Interesse gegen einander läuft, annimmt, dem Dritten, der sich mit ihm eingelassen hat, entgegen stehe, ebd. §. 27. 28. Was Rechtens sey, wenn ein Dritter sich mit dem Machtgeber selbst über denselben Gegenstand eingelassen, über welchen ein Anderer mit dem Bevollmächtigten Verhandlungen geschlossen hat, ebd. §. 86-89. Rechte und Pflichten des Dritten, wenn der Mandatarius die Gränzen seines Auftrages überschritten hat, ebd. §. 90-97. 144-146. 150-152. Desgleichen, wenn der Bevollmächtigte seiner Pflicht ex mandato nicht nachgekommen ist, ebd. §. 157. 158. In wie fern der Dritte sich wegen Erfüllung des Vertrages bloß an den Bevollmächtigten halten kann, ebd. §. 154-156. Dem dritten Redlichhandelnden schadet die Unredlichkeit des Mandatarii, der ihm von dem Tode oder der eingetretenen Unfähigkeit des Mandanten keine Nachricht gegeben, nicht, ebd. §. 200. Uebrigens s. ebd. §. 98-149. In wie fern der Dritte ex versione in rem hafte, ebd. §. 275. 276. Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche der Dritte durch die Handlung des Verwalters überkommt: a) bey Darlehnen, Th. I. Tit. XIV. §. 126-128. b) bey andern Verträgen, ebd. §. 129-131. Verhältniß der Theilnehmer an einer Gemeinschaft gegen den Dritten: 1) bey Aufträgen, Th. I. Tit. XVII. §. 53. sqq. 2) bey Veräußerungen und Verpfändungen einzelner Antheile, ebd. §. 60-74. 3) bey Theilung der Gemeinschaft, §. 75. 80. 99. 105. sqq. Rechte des Dritten gegen die Mitglieder einer Societät, ebd. §. 230-240. 1) überhaupt, ebd. §. 230-236. 2) gegen jedes Mitglied für seinen Antheil, ebd. §. 237. 238. 3) gegen sämmtliche Mitglieder als Correalverpflichtete, §. 239. Gegen den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, §. 240. Rechte des Dritten gegen die Agnaten und Mitbelehnten, Th. I. Tit. XVIII. §. 291. sqq. Rechte des Dritten in Ansehung einer von ihm erworbenen Sache, zu welcher ein Anderer ein persönliches Recht hat, Th. I. Tit. XIX. §. 3. sqq. Rechte des Dritten in Ansehung der verpfändeten Sachen, Th. I. Tit. XX. §. 17. 19. Insonderheit bey Vindication derselben, ebd. §. 73. sqq. Von dem Consense des Dritten in die Verpfändung, ebd. §. 60. sqq. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten gegen den Hypothekengläubiger

Th. I. Tit. XX. §. 492. sqq. §. 522. sqq. In wie fern dem Dritten durch die Verträge der Eheleute präjudizirt werden könne, Th. II. Tit. I. §. 251-253.; vergl. §. 216. In wie fern in Ansehung des Erbschatzes, ebd. §. 282. sqq. In wie fern durch die Gemeinschaft der Güter, ebd. §. 367. sqq. §. 374. sqq. §. 428. sqq. In wie fern durch die Nichtigkeitserklärung einer Ehe, ebd. §. 972-974. In wie fern durch die Instruktion der Repräsentanten einer Gemeine, Th. II. Tit. VI. §. 120. sqq; ebd. §. 158. Der Dritte muß bey Declarationen des Grundvertrages einer Gesellschaft, so weit sie ihm präjudizirlich sind, rechtlich gehöret werden, ebd. §. 36. Von der Versicherung des Lebens und der Freyheit eines Dritten, Th. II. Tit. VIII. §. 1970. sqq. §. 1976. sqq. In wie fern der Dritte sich wegen der Handlungen des Vormundes an diesen, oder an das Vermögen des Pflegebefohlnen halten müsse, Th. II. Tit. XVIII. §. 250. sqq.

Drohungen, gefährliche, sind solche, deren Ausführung entweder an sich, oder nur nach der Meinung des Bedroheten, in der Gewalt des Drohenden stehen, Th. I. Tit. IV. §. 34. sqq. Sie machen jede darauf folgende Willenserklärung unkräftig, ebd. §. 35. Selbst wenn sie von einem Dritten verübt worden, ebd. §. 42. Wie deren Einfluß in Willenserklärungen vom Richter zu bestimmen, ebd. §. 36. 37. — Erlaubte, mit dem Gebrauche seines Rechts, machen die darauf erfolgende Willenserklärung nicht ungültig, ebd. §. 38-40. An sich sind Drohungen kein Grund zur Ehescheidung, Th. II. Tit. I. §. 701. sqq.

Düngergruben, Rechte des Nachbars dabey, Th. I. Tit. VIII. §. 125.

Düngung, Schuldigkeit des Pächters in Ansehung derselben, Th. I. Tit. XXI. §. 451. 452.

Dürre, in wie fern deshalb Erlaß des Pachtzinses statt finde, Th. I. Tit. XXI. §. 500. sqq.

E.

Edictalcitation, unterbricht die Verjährung durch Besitz, Th. I. Tit. IX. §. 608. Wann und wie sie bey gefundenen Sachen geschehen müsse, ebd. §. 32. sqq. Wann und wie sie bey Erben geschehen müsse, und was sie wirke, ebd. §. 465-481, 494. sqq. Der

Handlungsgläubiger, deren Rechte aus den Factis des Faktors entsprungen sind, wie sie geschehen müsse, und was sie wirke, Th. II. Tit. VIII. §. 537. sqq. — Zum Behuf der Todeserklärung, Th. II. Tit. XVIII. §. 822. sqq. Sie hat nur statt, wenn der gesetzmäßige Zeitraum, der zur Todeserklärung erfordert wird, abgelaufen ist, §. 828-833. Wenn es derselben gar nicht bedürfe, ebd. §. 854; und Anh. §. 171.

Edicte, welche die besondern Rechte und Pflichten der Bürger bestimmen, oder die gemeinen Rechte abändern, ergänzen oder erklären, müssen vor der Vollziehung der Gesetzkommission zur Prüfung vorgelegt werden, Einl. §. 10. Ohne diese Prüfung sind dergleichen Edikte unverbindlich, ebd. §. 12.

Effekten, begreifen die beweglichen Sachen mit Ausschluß der Capitalien und Baarschaften unter sich, Th. I. Tit. II §. 13.

Effusio, de his qui effuderint, s. Hauswirth.

Ehe, sie kann so wohl zur wechselseitigen Unterstützung der Eheleute, als zur Erzeugung und Erziehung der Kinder geschlossen werden, Th. II. Tit. I. §. 1, u. 2. Wenn aber nicht erhellet, daß die Eheleute sich bey Schließung der Ehe auf Erreichung des erstern Zweckes eingeschränkt haben: so kann dieselbe wegen Unvermögens zu Leistung der ehelichen Pflicht wieder aufgehoben werden, ebd. §. 696; vergl. ebd. §. 39. 40. In Absicht der eine Ehe schließenden Personen wird erfordert: 1) das gehörige Alter. Dieß ist bey Mannspersonen das zurückgelegte Achtzehnte, bey Frauenzimmern das Vierzehnte Jahr, ebd. §. 37; und Anh. §. 66. 2) daß kein Hinderniß von Seiten der Religion sey, ebd. §. 36. 3) daß beide frey einwilligen, ebd. §. 38. Rechtliche Folgen, wenn keine freye Einwilligung vorhanden ist, ebd. §. 39 bis 44. 4) die Einwilligung derjenigen Personen, welche dazu berechtigt sind, a) des Vaters, ebd. §. 45-48. b) der Mutter und des Vormundes, wenn der Vater verstorben ist, ebd. §. 49. c) Der Großältern, wenn die Mutter verstorben ist, §. 50-52. In wie fern der Consens dieser Personen nicht erforderlich ist, §. 56. 57. d) des Vormundes allein; jedoch mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, wenn keine Großältern mehr vorhanden sind, §. 53-54. e) des Königs, wenn

in Diensten stehende Officiere heirathen wollen, ebd. §. 34; und Anh. §. 65. f) des Regiments-, Bataillons- u. s. w. Chefs oder Commandeurs, wenn Unterofficiere, Soldaten und solche, die zur Fahne geschworen haben, eine Ehe eingehen wollen, ebd. §. 35. g) des vorgesetzten Departements-Chefs, wenn Civil-Officianten heirathen wollen, ebd. §. 146. Anh. §. 70. 5) daß sonst kein gesetzliches Hinderniß obwalte, als: a) zu nahe Verwandschaft. a) natürliche, ebd. §. 3-12; und Anh. §. 62. 63. b) zwischen adoptirten Aeltern und Kindern, so lange die Adoption nicht auf gesetzliche Art wieder aufgehoben worden, §. 13. b) vormundschaftliches Verhältniß, ebd. §. 14. Einschränkung, §. 15. c) wenn die Ehe eine Polygamie seyn würde, §. 16. d) wenn die zur zweyten Ehe schreitende Person die gesetzliche Abfindung mit den Kindern aus voriger Ehe nicht nachgewiesen, oder den Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts nicht beygebracht hat, ebd. §. 18. e) wenn eine schwangere Wittwe oder geschiedene Frau sich wieder verheyrathen will, ebd. §. 19. f) wenn keine Dispensation vom Trauerjahre erfolgt ist, ebd. §. 20. sqq; und Anh. §. 64. g) wenn die Personen, die sich ehelichen wollen, Ehebruch mit einander getrieben haben, im Fall die Ehe wegen Ehebruchs getrennt ist, §. 25. 26. Einschränkungen und nähere Bestimmungen, §. 27-29. h) Ungleichheit des Standes bey Ehen zur rechten Hand, ebd. §. 30. sqq. Uebrigens s. von Schließung, Vollziehung, Wirkung und Wiederaufhebung der Ehe den ganzen Ersten Titel des Zweyten Theils. Wegen des bey Ehescheidungen auszusetzenden Pflichttheils, Th. II. Tit. II. §. 458. sqq. Durch eine Ehe zur rechten Hand wird der Adel fortgesetzt, Th. II. Tit. IX. §. 3. Von Kindern aus einer vollgültigen Ehe handelt der Erste bis Siebente Abschnitt des Zweyten Titels des Zweyten Theils. Die während der Ehe erzeugten oder gebohrnen Kinder haben die Vermuthung, daß sie von dem Manne erzeugt sind, ebd. §. 1. Uebrigens s. Kinder. Nichtige Ehe ist eine solche, welche wegen obwaltender Verbotsgesetze niemals bestehen kann, Th. II. Tit. I. §. 933. Welche Ehen dafür anzusehen sind, ebd. §. 935-941. Einschränkung und nähere Bestimmung bey denjenigen Ehen, bey deren Schließung einer oder beyde Theile annoch

anderweitig verheyrathet waren, ebd. §. 942-945. Wenn nichtige Ehen zur Gültigkeit gelangen, so müssen sie auf die gesetzliche Art nochmals vollzogen werden, und von diesem Zeitpunkt wird deren Gültigkeit angerechnet, ebd. §. 946-947. Was der Richter zu thun habe, wenn ihm nichtige Ehen bekannt werden, ebd. §. 950. 951. Aus nichtigen Ehen entstehen niemals die Rechte und Pflichten der ordentlichen Ehe, ebd. §. 952. Rechte und Pflichten des Mannes bey solcher Ehe. 1) wenn er das Ehehinderniß nicht gewußt hat, §. 953-955. 2) wenn er es gewußt hat, ebd. §. 956. 957. Rechte der Frau in diesen Fällen, evd. §. 958. 959. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten in diesen Fällen, ebd. §. 960-962. Was Rechtens sey, wenn ein Theil den andern vorsätzlicher Weise zu Schließung einer solchen Ehe verleitet hat, ebd. §. 963-965. 967. Besonders wenn Ungleichheit des Standes die Ehe nichtig macht, ebd. §. 966. Von den Kindern aus solchen Ehen, Th. II. Tit. II. §. 50. lqq. S Kinder. Ungültige Ehen werden von den ganz nichtigen darin unterschieden, daß ihnen zwar von Anfang an gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, daß sie aber doch in der Folge durch Hebung dieser Hindernisse gültig werden können, Th. II. Tit. I. §. 934. Davon handelt §. 968. lqq. Welche Ehen ungültig sind, ebd. §. 968-972. 942. Wenn sie gültig werden, und von welcher Zeit an dies geschehe, ebd. §. 975. Wann und von wem die Aufhebung ungültiger Ehen nachgesucht werden müsse und was sie wirke, ebd. §. 973. 974. 976. Rechtliche Bestimmungen bey Ehen zwischen Vormündern und Pflegebefohlnen, ebd. §. 977-984. Desgleichen bey Ehen zwischen angenommenen Aeltern und Kindern, ebd. §. 985-989. Desgleichen bey Ehen zwischen noch nicht mannbaren Personen, ebd. §. 990-992. Desgleichen bei Ehen zwischen Personen, wobey die freye Einwilligung oder der Consens der Aeltern oder des Vormundes ermangelt, ebd. §. 993 bis 1000. Uebertretung der Ehegesetze, die zum Besten der Kinder der sich anderweitig verheirathenden Personen gegeben sind, macht die Ehe nicht ungültig, ebd. §. 1001-1007. Von den Strafen bey Uebertretung der Ehegesetze, die eine Ehe ungültig macht, §. 1008-1013. Von Kindern aus ungültigen Ehen, Th. II. Tit. II. §. 57. S. Kinder. Zu den Ehen der Gutsun-

terthanen ist die Einwilligung der Herrschaft nöthig, Th. II. Tit. VII. §. 161. Sie kann aber ohne gesetzmäßige Ursache nicht versagt, und wenn es geschieht, kann sie durch das Obergericht der Provinz ergänzt werden, ebd. §. 162. 170. Welches die Ursachen sind, ebd. §. 163-166. Folge der ertheilten Erlaubniß zum Heirathen, ebd. §. 167. Folge der ohne herrschaftliche Einwilligung geschlossenen Ehe, ebd. §. 168. 169. In welchen Fällen die Verheyrathung unterthäniger Leute ein Grund sey, die Entlassung zu fordern, ebd. §. 516-519. Was bey der Schließung der Ehe eines Pflegebefohlnen zu bemerken sey, Th. II. Tit. XVIII. §. 736. sqq. Dadurch wird die Vormundschaft nicht aufgehoben, ebd. §. 736. 802. Bey Erbverträgen, die heyrathende Pflegebefohlne schließen, concurrirt der Vormund und das vormundschaftliche Gericht, ebd. §. 776. Was diese dabey zu beobachten haben, ebd. §. 777-779. Ihre Concurrenz bey Ehen der Pflegebefohlnen, wobey Gemeinschaft der Güter statt findet, ebd. §. 780-799. Ihre Rechte und Pflichten bey Verwaltung des Vermögens der sich verheirathenden Pflegebefohlnen, ebd. §. 736. sqq. Eingeschränktes Recht des Ehemanns einer Pflegebefohlnen in Absicht des Vermögens derselben, ebd. §. 743-763. Ehe, zweyte, s. Heyrath, zweyte. Ehe zur linken Hand ist solche, die von Personen ungleichen Standes bloß nach den darüber vorhandenen Gesetzen eingegangen worden, Th. II. Tit. I. §. 835. Nur solche Mannspersonen, die von Adel oder in Königlichen Diensten einen Raths- oder dem gleichkommenden Charakter erlangt haben, können dergleichen Ehen schließen, ebd. §. 836. Uebrigens s. davon den ganzen Neunten Abschnitt des Ersten Titels des Zweyten Theils, und Th. II. Tit. I. §. 1055. sqq. Von den Kindern aus einer solchen Ehe, Th. II. Tit. II. Abschn. VIII. §. 555-591. Von der Bevormundung einer Frau zur linken Hand, Th. II. Tit. XVIII. §. 43. sqq. Was zu beobachten sey, wenn eine der Vormundschaft unterworfene Person eine Ehe zur linken Hand schließen will, ebd. §. 800. 801. S. auch Hausfrau.

Ehebrecher, in wie fern sie bey Errichtung letztwilliger Verfügungen und bey dem Genuß der ihnen darin beschiedenen Vortheile eingeschränkt sind, Th. I. Tit. XII. §. 35. Ob und in wie fern sie einander

heyrathen können, Th. II. Tit. I. §. 25-29. S. auch Ehescheidungsstrafe.

Ehebruch, von der einen Seite, berechtigt den andern Theil nicht zu gleichem Vergehen, Th. II. Tit. I. §. 182. Hat die Ehefrau sich dessen schuldig gemacht, so kann sie dem darauf gegründeten Ehescheidungsgesuche nicht aus dem Grunde widersprechen, weil der Ehemann auch einen Ehebruch begangen habe, ebd. §. 671. Von dem Ehebruch als einem Grunde der Ehescheidung, ebd. §. 670 bis 676. Welchen andern Vergehen, die eine Ehescheidung begründen, er gleich zu achten, ebd. §. 748. Ehebruch der Mutter entzieht dem Kinde nicht die Legitimität, Th. II. Tit. II. §. 5. Ehebruch mit dem Ehegatten des Enterbenden, ist causa exheredationis, ebd. §. 405, und 511. S. auch Ehescheidungsstrafe.

Ehefrau, ihre Rechte und Pflichten gegen den Mann, in so fern sie die Person betreffen, Th. II. Tit. I. §. 192 bis 204; vergl. Th. II. Tit. VII. §. 97. sqq. Von ihren persönlichen Rechten, in so fern sie sich weder auf den Mann selbst, noch auf ihr Vermögen beziehen, Th. II. Tit. I. §. 192. sqq. Tit. V. §. 3. Von ihrer Theilnehmung am Adel, Th. II. Tit. IX. §. 8. Von ihrem Rechte adliche Güter zu besitzen, ebd. §. 52. sqq. §. 56. sqq. §. 84. sqq. Von dem Rechte der Soldatenfrauen, Th. II. Tit. X. §. 43. sqq. Von der Parochie der Ehefrauen, Th. II. Tit. XI §. 269. sqq. Von der Verfügung über ihr Vermögen, Th. II. Tit. I. §. 205. sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 40. sqq. Besonders wenn sie noch unter Vormundschaft stehen, ebd. §. 737. sqq. A.) Außer der Gütergemeinschaft, I.) vorbehaltenes, dieß ist das, worüber der Frau die Verwaltung gebührt, Th. II. Tit I. §. 205. Was dazu gehöre, ebd §. 206. sqq §. 217. sqq. Rechte desselben, a) in Ansehung der Verwaltung und Disposition der Ehefrau darüber, ebd. §. 221 sqq. §. 318. sqq. §. 322. b) in Ansehung der Restitution bey Trennung der Ehe, ebd. §. 545. sqq. α) gesetzlich vorbehaltenes, vermöge seiner Bestimmung, ebd. §. 206. Morgengabe, ebd. §. 207. β) durch Verträge, ebd. §. 208. 209. II.) eingebrachtes, was dazu zu rechnen, ebd. §. 210-220. Dessen Rechte, ebd. §. 320. sqq. §. 548. sqq. Recht der Ehefrau, die von dem Manne veräußerten Sachen bey annoch fort-

dauernder Ehe zu vindiciren, Th. I. Tit. XV. §. 7. Ihr und ihrer Erben Vindicationsrecht in Ansehung der von dem Ehemann veräußerten Pertinenzstücke, Th. II. Tit. 1 §. 597. sqq. III.) erworbenes während der Ehe gehört entweder dem Mann, oder zum Eingebrachten, ebd. §. 211. sqq. B.) Im Falle der Gütergemeinschaft. 1) während der Ehe, Th. II. Tit. I. §. 345. sqq. Besonders wenn die Ehefrau noch unter Vormundschaft stehet, Th. II. Tit. XVIII. §. 780. sqq. 2) bey Trennung der Ehe. a) durch den Tod, Th. II. Tit. I. §. 634. sqq. b) durch richterlichen Ausspruch, ebd. §. 811. sqq. C.) Im Fall der Ehescheidung. 1) in Rücksicht der Frau, Th. II. Tit. I. §. 798. sqq. 2) in Rücksicht der Kinder, ebd. Tit. II. §. 457. sqq. Uebrigens s. Ehegatte. Von den Schulden der Ehefrau s. Schulden der Ehefrau. Uebrigens in wie fern sie die in stehender Ehe ohne Genehmigung des Mannes gethanen Zahlungen widerrufen könne, Th. I. Tit. XVI. §. 188. Von ihren Ansprüchen an den unehelichen Schwängerer, Th. II. Tit. I. §. 1030; vergl. §. 1015. sqq. Ihr Recht, das weibliche Gesinde zu miethen, Th. II. Tit. V. §. 3. Sie kann nur mit Einwilligung des Mannes als Gesinde sich vermiethen, ebd. §. 7; vergl. §. 8. Ihr Recht wegen Beraubung der Freyheit ihres Mannes Entschädigung zu fordern, Th. I. Tit. VI. §. 136. Wirkung der Mitunterschrift der Ehefrau unter dem Miethscontrakt, Th. I. Tit. XXI. §. 372. Von den mütterlichen Rechten und Pflichten der Ehefrau, Th. II. Tit. II. §. 66. sqq. s. Mutter. — Säugende, verweigert die eheliche Beywohnung mit Recht, Th. II. Tit. I. §. 180; vergl. Tit. II. §. 67. — Geschiedene, von dem Foro geschiedener Frauen der Militairpersonen, Th. II. Tit. X. §. 47. Von ihrem Rechte auf den Besitz adlicher Güter, Th. II. Tit. IX. §. 53. sqq. Wie lange sie warten müsse, ehe sie wieder heyrathen kann, Th. II. Tit. I. §. 19-23. Von ihren Ansprüchen an den unehelichen Schwängerer, ebd. §. 1034. Ehefrau eines unterthänigen Soldaten, ihre Rechte und Pflichten in Rücksicht auf die Unterthänigkeit, Th. II. Tit. VII. §. 536 und 543. sqq. — Des Meisters, deren Recht das Handwerk zu treiben, Th. II. Tit. VIII. §. 238. 277. — Ernährung der Ehefrau eines-Verarmten, Th. II. Tit. XIX.

§. 13. Uebrigens s. Ehe, Ehegatte, Ehegegenvermächtniß, Ehescheidung, Ehescheidungsstrafe, Erbfolge, Gerade, Mutter, Niftel, Leibgeding, Witthum, Wittwe.

Ehegatte, I.) Von dem Rechte und den Pflichten der Ehegatten in Beziehung auf ihre Person, Th. II. Tit. I. Abschn. 4. §. 173-204. 1) gemeinschaftliche, ebd. §. 173-183. 2) Rechte und Pflichten des Mannes, ebd. §. 184-191. 3 Rechte und Pflichten der Frau, ebd. §. 192-204. In Fällen, wo einer verheyratheten Person ein Vormund oder Curator bestellt werden muß, muß der andere Ehegatte vor allen andern die deshalb erforderliche Anzeige machen, Th. II. Tit. XVIII. §. 104. II) Von ihren Rechten und Verbindlichkeiten in Beziehung auf ihr Vermögen. 1) ausser der Gütergemeinschaft, Th. II. Tit I. Abschn. V. §. 205-344. 2) in der Gütergemeinschaft, ebd. Abschn. VI. §. 345-433. Besonders wenn sie noch unter der Vormundschaft stehen, Th. II. Tit. XVIII. §. 780. sqq. III.) Von ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach getrennter Ehe, A) durch den Tod, Th. II. Tit. I. Abschn. VII. §. 434. sqq. 1) Begräbniß und Trauer, ebd. §. 434-437 2) Erbfolge, ebd. §. 438-667. a) aus Verträgen. α) überhaupt, ebd. §. 439-451. S. Erbvertrag. β) insbesondere, Ehevermächtniß, §. 452 bis 455. S. Ehevermächtniß. Gegenvermächtniß, § 456. sqq. S. Gegenvermächtniß. Leibgeding, § 457. sqq. S. Leibgeding. Witthum, §. 438. sqq. S Witthum. b) aus letztwilligen Verordnungen, Th. II. Tit. I. §. 481. sqq. S. Testamente, wechselseitige. Der überlebende Ehegatte hat die Wahl, ob er die Erbschaft aus dem Testamente antreten oder ausschlagen wolle, ebd. § 490. Was in beyden Fällen Rechtens sey, s. §. 491-493. c) aus Gesetzen. α) aus allgemeinen Th. II. Tit. I. §. 500. sqq aa) auffer der Gütergemeinschaft, ebd. §. 501. sqq. Wie sie geschiehet, ebd. §. 621. sqq. S. Erbfolge. Wenn zuvörderst die zum Nachlaß nicht gehörigen Stücke separirt worden, ebd. §. 501. 620. bb) Bey bestandener Gütergemeinschaft, ebd. §. 634. sqq. β) aus Provinzialgesetzen und Statuten, ebd. §. 495 bis 499. Wahl des überlebenden Ehegatten in Rücksicht dieser

Succeſſions-Art, wenn während der Ehe der Wohnſitz verändert worden, ebd. §. 496. Vermuthungen und Rechte in Abſicht der portio ſtatutaria, ebd. §. 497-499. S. Statutaria portio. B. durch richterlichen Ausſpruch. 1) bey gültig geſchloſſenen Ehen, Th. II. Tit. I. Abſchn. VII. §. 668. ſqq. 2) bey nichtigen und ungültigen Ehen, ebd. §. 950. ſqq. 3) in Rückſicht des den Kindern auszuſetzenden Pflichttheils, Th. II. Tit. II. §. 457. ſqq. 4) Wenn die Frau dem freyen Mann, der ſich in die Unterthänigkeit begiebt, dahin nicht folgen will, Th. II. Tit. VII. §. 98. ſqq. In wie fern von den Gläubigern oder Schuldnern des einen Ehegatten gegen den andern compenſirt werden könne, Th. I. Tit. XVI. §. 366. ſqq. Im Fall eines gegenwärtigen Ehegatten des Erblaſſers bedarf es keiner Siegelung, Th. I, Tit. IX. §. 462. Zwiſchen Eheleuten kann, ſo lange die Ehe dauert, keine Verjährung anfangen, ebd. §. 524. Ob die Collation der Kinder auch zu ihrem Beſten geſchehe, Th. II. Tit. II. §. 323-326. Ehegatten dürfen nicht in Klöſter aufgenommen werden, Th. II. Tit. XI. §. 1166. S. Ehe, Ehe zur linken Hand, Ehefrau, Ehemann, Eheleute, Hausfrau, Pflichttheil.

Ehegelöbniſſe, Ehegelöbniß iſt ein Vertrag, wodurch zwey Perſonen einander künftig zu heyrathen verſprechen, Th. II. Tit. I. §. 75. Erforderniſſe in Abſicht des Weſens gültiger Ehegelöbniſſe, ebd. §. 76-78. Erforderniſſe in Abſicht der Form, ebd. §. 82-92. Wirkungen der nicht beobachteten Form, ebd. §. 81. 82. 91-94; und Anh. §. 67; vergl. §. 1048. Ohne rechtlichen Grund kann niemand von gültigen Ehegelöbniſſen zurücktreten, ebd. §. 99. Welches dieſe Gründe ſind, ebd. §. 100-111. S. Rücktritt von Ehegelöbniſſen. In wie fern bedingte, und auf ungewiſſe Zeit hinausgeſetzte Ehegelöbniſſe widerrufen werden können, ebd. §. 95. 96. Wie lange ein Theil bey ganz unbeſtimmten oder der Willkühr des andern überlaſſenen Ehegelöbniſſen warten müſſe, ehe er davon abtreten kann, ebd. §. 97. 98. Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung der Ehegelöbniſſe, §. 122. 123. Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbniſſen der Erblaſſer, §. 124-127. Verjährung des Rechts aus Ehegelöbniſſen, §. 128-130. Was Rechtens

tens sey, wenn jemand mehrere Ehegelöbnisse eingegangen ist, ebd. §. 133-135. S. auch Verlobte.

Eheleute, von dem, was ihnen unter der Bedingung, daß sie ihren Wittwenstand nicht verändern, eingeräumt worden, verlieren sie die bisher gezogenen Nutzungen nicht, wenn sie sich wieder verheyrathen, Th. I. Tit. IV. §. 120. Wenn sie einander wechselseitige Vortheile auf den Todesfall bestimmen, so ist solches einem lästigen Vertrage gleich zu achten, Th. I. Tit. XI. §. 1050. Können für eigene Rechnung gegenseitig ihr Leben versichern lassen, Th. II. Tit. VIII. §. 1971. sqq. S. auch Ehegatte, Ehefrau, Ehemann.

Ehelosigkeit, dazu kann durch Willenserklärungen Niemand verpflichtet werden, Th. I. Tit. IV. §. 10. 11. Einschränkung und Ausnahme, ebd. §. 10. 12; ingl. §. 120, und Th. II. Tit. I. §. 472.

Ehemann, dessen besondere Rechte und Pflichten, in so fern sie die Person betreffen, Th. II. Tit. I. §. 184-191. Er ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft, und sein Entschluß giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag, ebd. §. 184. Er muß die Frau ernähren, ebd. §. 185. sqq. Dessen Rechte und Pflichten in Ansehung des Vermögens der Ehefrau, ebd. Abschn. V. 1) außer der Gütergemeinschaft. a) überhaupt, beym vorbehaltenen, ebd. §. 221-229. Beym eingebrachten, ebd. §. 211. sqq. 231-250. 256. 262-265. Bey den von der Ehefrau contrahirten Schulden, ebd. §. 318 sqq. S. auch Schulden der Eheleute. Bey Bürgschaften der Ehefrau, ebd. §. 341. sqq. b) wenn sie minderjährig ist, Th. II. Tit. XVIII. §. 39. sqq. 2) bey der Gütergemeinschaft, Th. II. Tit. I. §. 377. sqq. Die von ihm einseitig getroffenen Verfügungen über das gemeinschaftliche Vermögen sind gültig, ebd. §. 380. Ausnahme, §. 378-379. Seine Rechte und Pflichten, wenn die Frau noch unter Vormundschaft stehet, Th. II. Tit. XVIII. §. 780. sqq. Dessen Rechte und Pflichten im Fall der Ehescheidung, Th. II. Tit. I. §. 769-774. 798. sqq. Dessen Rechte und Pflichten in Absicht des Erbschatzes, ebd. §. 287. 288. 296. Dessen Rechte und Pflichten im Fall einer nichtigen Ehe, ebd. §. 953. sqq. Dessen Rechte und Pflichten im Fall einer ungültigen Ehe, ebd. §. 980-983. 987.

988. Aussetzung des Pflichttheils im Fall der Ehescheidung, Th. II. Tit. II. §. 457. sqq. Von seiner Einwilligung in eine von der Frau vorzunehmende Adoption oder Arrogation, ebd. §. 675. In wie fern seine Einwilligung zur Miethung des Gesindes erforderlich sey, Th. II. Tit. V. §. 2-4. In wie fern er Vormund seiner Ehefrau werden könne, Th. II. Tit. XVIII. §. 140. Sein Recht auf das Vermögen der noch unter Vormundschaft stehenden Ehefrau, ebd. §. 737. sqq. Besonders wenn er ein Cassenbedienter ist, ebd. §. 753. sqq. Oder wenn er ein Kaufmann ist, ebd. §. 764. sqq. Vertretungsverbindlichkeit eines Ehemannes, welcher eine Wittwe mit Kindern heyrathet, ehe jene sich mit diesen auseinandergesetzt hat, ebd. §. 949. S. auch Ehefrau, Ehegatte, Vater.

Ehescheidung, soll nicht anders, als aus sehr erheblichen Ursachen Statt finden, Th. II. Tit. 1. §. 669. Welches diese Ursachen sind, davon s. §. 670-718.; und Anh. §. 80. Compensation und Remission machen die Klage auf die Ehescheidung unstatthaft, ebd. §. 719-722. Von der Wirkung der Ehescheidung auf die Person der Geschiedenen, ebd. §. 732-742.; und Anh. §. 81. Wirkungen derselben in Absicht des Vermögens, ebd. §. 743. sqq. Folge derselben in Rücksicht auf die Erziehung der Kinder, Th. II. Tit. II. §. 92. sqq. Die Kinder müssen in der Regel bey dem unschuldigen Theil erzogen werden, ebd. §. 92. Von der Aussetzung des Pflichttheils des an der Ehescheidung schuldigen Theils für die Kinder, Th. II. Tit. II. §. 457. sqq. In wie fern die Ehescheidung wegen der Unterthänigkeit des vorhin freyen Mannes Statt habe, Th. II. Tit. VII. §. 97-100. Bey einer Ehe zur linken Hand, ist in allen Fällen zulässig, wo eine vollgültige Ehe getrennt werden kann, Th. II. Tit. 1. §. 919. Sie kann aber schon wegen Schimpfworte und Thätlichkeiten im niedern Grade vom Manne nachgesucht werden, ebd. §. 920. sqq. In wie fern der Mann wegen Verbesserung seiner Glücksumstände darauf antragen könne, und unter welchen Einschränkungen, ebd. §. 913-915. In wie fern die Hausfrau, ebd. §. 916-920. In wie fern wegen Kinderlosigkeit mit beyder Theile Einwilligung die Ehe geschieden werden könne, ebd. §. 921. S.

Pflicht, eheliche, Scheidung vom Tisch und Bette.
Ehescheidungsprozeß, interimistische Verfügungen des Richters dabey, und was während desselben Rechtens, Th. II. Tit. I. §. 723-730. S. auch Scheidung vom Tisch und Bette, dabey muß den minderjährigen Kindern ein Curator bestellt werden, Th. II. Tit. XVIII. §. 34.
Ehescheidungsstrafen, bey der Auseinandersetzung des Vermögens, Th. II. Tit. I. §. 766. sqq. — Bey der Abfindung des unschuldigen Theils, Th. II. Tit. I. §. 785. 786. — Bey Ehen zur linken Hand, ebd. §. 922. sqq. — Bey Aufhebung der durch Urtel und Recht zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten erkannten Ehe, ebd. §. 1041-1048. sqq. Die Ehescheidungsstrafen bey einer gültigen Ehe dienen bey Trennung der nichtigen in Absicht der Schadloshaltung der Unschuldigen zur Bestimmung, ebd. §. 964. sqq.
Eheverbote, davon s. Th. II. Tit. 1. §. 3-74; desgleichen Abschn. X. Wie die Contravenienten zu bestrafen, ebd. §. 1020-1025.
Ehevermächtniß, ist derjenige Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Mann auf den Todesfall durch Vertrag ausetzt, Th. II. Tit. I. §. 452. sqq. Bey Lebzeiten der Frau hat der Ehemann deshalb keine besondern Rechte in ihrem Vermögen, ebd. §. 453. In wie fern der Mann in Rücksicht desselben als Mandatarius oder als Miterbe anzusehen, ebd. §. 454. 455. Dessen Verhältniß mit dem Gegenvermächtniß, ebd. §. 460.
Ehrbarkeit, zur Verletzung derselben kann niemand ein Recht oder eine Verbindlichkeit durch Willenserklärungen erhalten, Th. I. Tit. IV. §. 7.
Ehre, in wie fern für deren Verletzung ein Geldersatz gefordert werden könne, Th. I. Tit. VI. §. 131. Deren widerrechtliche Kränkung ist ein Grund zur Ehescheidung, Th. II. Tit. I. §. 700. §. 765. sqq. S. auch Injurien.
Ehrenmähler, kann der Patron für sich und seine Familie in der Kirche errichten, Th. II. Tit. XI §. 592.
Ehrenrechte, (jura honorifica) der Patrimonialgerichtsbarkeit, in wie fern sie dem bürgerlichen Besitzer adlicher Güter zukommen, ist aus des-

sen Concession zum Besitz solcher Güter zu beurtheilen, Th. II. Tit. XVII. §. 25. Sie bleiben dem im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer so lange, als der Besitztitel auf einen Andern nicht überschrieben worden, ebd. §. 27. Sie gebühren der Leibgedingswittwe, ebd. §. 28. Bey ihnen finden die Verordnungen beym Patronatrecht statt, ebd. §. 29. S. Patronatrecht. Ueberhaupt, in wie fern sie dem Nießbraucher gehören, Th. I. Tit. XXI. §. 45. 46. Gebühren dem Pächter in der Regel nicht, ebd. §. 410. Uebt der Lehnscurator aus, Th. II. Tit. XVIII. §. 999.

Ehrenvormund, s. Vormund.

Ehrfurcht, hat nicht die rechtlichen Folgen der Furcht vor Gewalt oder Zwang, Th. I. Tit. IV. §. 41.

Eid, in wie fern der Reisende zur eidlichen Bestärkung des Verzeichnisses der vermißten Sachen gegen den Gastwirth gelassen werde, Th. II. Tit. VIII. §. 453. Antrag des Eides findet wegen angeblichen Zwanges nicht statt, wenn die achttägige Frist zur Anzeige des erlittenen Zwanges versäumt worden, Th. I. Tit. IV. §. 45-49. Findet gegen die Erben des Schuldners, welche eine dreymonatliche Quittung in Händen haben, nicht statt, Th. I. Tit. XVI. §. 107. Erfüllungseid findet in Ansehung des erlittenen Zwanges bey verabsäumter gerichtlicher Anzeige nicht Statt, Th. I. Tit. IV. §. 50. Wenn der Depositarius dazu nicht gelassen wird, Th. I. Tit. XIV. §. 37. Findet gegen eine drey Monate alte Quittung nicht Statt, Th. I. Tit. XVI. §. 106. Reinigungseid, dazu soll der Inhaber einer drey Monate alten Quittung eher, als der Aussteller zum Erfüllungseide gelassen werden, Th. I. Tit. XVI. §. 106. Eidliche Versicherung, was sie bey Verträgen wirke, Th. I. Tit. V. §. 35. 36. §. 199. Bürgereid ist von dem, der Bürger werden will, abzuleisten, Th. II. Tit. VIII. §. 21. S. auch juramentum in litem, Lehnseid.

Eigenlöhner bey Bergwerken, so heißen mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigner Handarbeit betreiben, Th. II. Tit. XVI. §. 129. Dürfen aus nicht mehr als acht Personen bestehen, wovon viere die Arbeit mit eigner Hand verrichten, ebd. §. 130. In ihren Zechen muß wenigstens wöchentlich drey Tage gearbeitet werden, ebd. §. 195.

Eigenthümer, heißt derjenige, welcher befugt ist, übe

die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschließung Anderer aus eigner Macht zu verfügen, Th. I. Tit. VIII. §. 1. Wer Eigenthümer einer Sache werden könne, ebd. §. 6. In wie fern er bey dem Gebrauch des Eigenthums eingeschränkt sey, ebd. §. 33. In wie fern er für Thiere haften müsse, Th. I. Tit. VI. §. 70. sqq. In wie fern gegen ihn durch eine Leistung seines Pächters ein affirmatives Recht erworben werde, Th. I. Tit. VII. §. 103. sqq. Dessen Rechte auf einen in seinem Eigenthume gefundenen Schatz, Th. I. Tit. IX. §. 81. sqq. Er darf seine Sache, die sich in dem Nachlaß eines andern befindet, nicht eigenmächtig an sich nehmen, ebd. §. 358. 359. Recht des Eigenthümers eines Grundstücks auf Bergwerke, Th. II. Tit. XVI. §. 109. sqq. S. Eigenthum, Miteigenthümer.

Eigenthum, ist die Befugniß über die Substanz einer Sache, oder eines Rechts mit Ausschließung anderer aus eigener Macht zu verfügen, Th. I. Tit. VIII. §. 1. Davon handelt der ganze achte Titel des ersten Theils. Gegenstand des Eigenthums ist alles, was nicht durch Natur oder Gesetz davon ausgenommen ist, ebd. §. 2. Mißbrauch des Eigenthums ist ein solcher Gebrauch desselben, der vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines andern zur Absicht hat, ebd. §. 27. 28. Personen, welche es erwerben können, Th. I. Tit. VIII. §. 6. sqq.; vergl. Th. II. Tit. XI. §. 1200. Eintheilung des Eigenthums, Th. I. Tit. VIII. §. 14. sqq. Eingeschränktes, ist, wenn dem Eigenthümer nur gewisse Arten der Ausübung der unter dem Eigenthum begriffenen Rechte versagt sind, ebd. §. 21. Es ist nicht dem vollen, sondern dem uneingeschränkten Eigenthume entgegengesetzt; doch wird vermuthet, daß das volle, welches in Rücksicht auf die Bestandtheile des Eigenthums so genannt wird (ebd. §. 9. 11.), auch ein in der Ausübung uneingeschränktes Eigenthum sey, ebd. §. 23. Auch das getheilte Eigenthum wird uneingeschränkt zu seyn vermuthet, ebd. §. 24. Nutzbares, so heißt das Miteigenthum der Proprietät, verbunden mit dem Nutzungsrecht, Th. I. Tit. VIII. §. 20. Es gehört zu dem ausschließenden Eigenthume des nutzbaren Eigenthümers, Th. I. Tit. XVIII. §. 4. Doch berechtigt es nicht zu Veränderungen über die Substanz der Sache, wodurch

sie aufhört, dieselbe zu seyn, ebd. §. 8. Uebrigens s. von dessen Folgen ebd. §. 2 bis 11. Zum nutzbaren Eigenthum gehöret das Recht auf den Schatz, Th. I. Tit. IX. §. 94. Es gebühret dem Fideicommißbesitzer, Th. II. Tit. IV. §. 72. Volles Eigenthum, dazu gehört das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, sich derselben zu begeben, und über deren Substanz zu verfügen, Th. I. Tit. VIII. §. 9. sqq. Getheiltes Eigenthum ist vorhanden, wenn die im vollen Eigenthum begriffenen Hauptrechte (Th. I. Tit. VIII. §. 9. 11.) verschiedenen Subjekten zukommen, ebd. §. 16. Wird nicht vermuthet, ebd. §. 22. Vom getheilten Eigenthum handelt der ganze Achtzehnte Titel des Ersten Theils. 1) überhaupt, §. 1 bis 12. 2) insbesondere: a) vom Lehne, Abschn. I. b) von Erbzinsgütern, Abschn. II. Wer bei getheiltem Eigenthum den Schatz erhalte, Th. I. Tit. IX. §. 94. sqq. Gemeinschaftliches ist, wenn dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache oder ein Recht mehrern Subjekten ungetheilt zukommt, Th. I. Tit. VIII. §. 14. 15. 17.; und Tit. XVII. §. 1. Davon handelt der Siebenzehnte Titel des ersten Theils. Es wird vermuthet, daß jeder Miteigenthümer gleiches Recht an der gemeinschaftlichen Sache habe, ebd. §. 2. Und dieses Recht gehört zum besondern Eigenthum desselben, ebd. §. 4. Auch wird dieses Recht in Absicht seiner Beschaffenheit durch ungleiche Theilnehmung nicht verändert, ebd. §. 3. S. auch Gemeinschaft. Vortheile, welche ein Theilhaber durch seine Handlungen der gemeinschaftlichen Sache verschafft, kommen bey der Verjährung durch Besitz auch den übrigen zu statten, Th. I. Tit. IX. §. 668. S. auch Mitbesitzer, Miteigenthümer. Einschränkungen des Eigenthums, dazu ist der Staat berechtigt, so weit die Erhaltung und Benutzung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß hat, Th. I. Tit. VIII. §. 33. 34. Diese Einschränkungen des Eigenthums können auch nur mit Einwilligung des Staats wieder aufgehoben werden, ebd. §. 190. Einschränkungen des Eigenthums hingegen, die nur zum Besten gewisser Personen vestgesetzt sind, können durch deren Willenserklärungen wieder aufhören, ebd. §. 191. Von Einschränkungen des Eigenthums und deren Arten überhaupt, s. Th. I. Tit. VIII.

§. 35-189. Besonders bey Grundstücken, wovon der ganze Zwey und zwanzigste Titel des Ersten Theils handelt. Gesetzliche und solche Einschränkungen muß jeder Grundbesitzer sich gefallen lassen, ohne welche ein anderes Grundstück ganz oder zum Theil unbrauchbar seyn würde; für letztere kann er billige Vergütung fordern, für erstere nicht, wenn sie im Gesetz nicht ausdrücklich vorbehalten ist, ebd. §. 2-4. Von Einschränkung des Eigenthums durch Privatverfügungen, Th. I. Tit. IV. §. 15-19. Einschränkungen des Eigenthums durch die Gewalt des Vaters, Ehemanns, der Grundherrschaft, durch das Zunftrecht, durch die geistlichen Obern, durch Polizeygesetze zu Verhütung der Verbrechen s. diese Rubriken; ingl. Veräußerung, Pfand, Servitut, Verletzung. Erwerbung des Eigenthums, davon handelt Th. I. Tit. IX. bis XIII. I) überhaupt, Th. I. Tit. IX. Dazu wird immer Redlichkeit (bona fides) erfordert, Th. I. Tit. X. §. 24. II) insbesondere, 1) unmittelbare, Th. I. Tit. IX. Dazu wird außer dem Titel nur Besitznehmung erfordert, ebd. §. 5. a) überhaupt, Th. I. Tit. IX. Abschn. I. Sie heißt ursprüngliche, wenn noch Niemand vorher ein Recht auf die erworbene Sache gehabt hat, ebd. §. 7. Wie sie geschehen müsse, und was dabey Rechtens sey, ebd. §. 9-13. b) Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen, ebd. Abschn. II. Gebühret dem Staate, wenn die verlassene Sache unbeweglich ist, ebd. §. 15. c) Besitznehmung gefundener Schätze, ebd. Abschn. III. d) vom Thierfange, ebd. Abschn. IV. S. Thierfang. e) von der Beute, ebd. Abschn. V. S. Beute. f) von An- und Zuwüchsen, ebd. Abschn. VI. g) von Preis gegebenen Sachen und Geldern, ebd. Abschn. VII. In wie fern sie nur von gewissen Personen erworben werden können, ebd. §. 345-347. h) von Erwerbung der Erbschaften, ebd. Abschn. VIII. Dazu bedarf es keiner Besitzergreifung, ebd. §. 368. Von welcher Zeit an sie als geschehen betrachtet werde, ebd. §. 367. 369. Angefallene Erbschaften gehen auf die Erben des Verstorbenen über, wenn er auch die Erbschaft noch nicht in Besitz genommen hat, ebd. §. 370. Die Eigenschaft des Benefizialerben muß auf das ererbte Grundstück vermerkt werden, ebd. §. 448. i) von der Verjährung, ebd. Abschn. IX. Dadurch

können sowohl Rechte verloren, als erworben werden, ebd. §. 501. Bey der Erwerbung von Rechten durch Verjährung ist außer dem Nichtgebrauch des entgegenstehenden, auch die Ausübung des neuen Rechts vom Erwerbenden nothwendig, ebd. §. 503. Uebrigens s. Verjährung. 2) mittelbare, Th. I. Tit. X. Tritt ein, wenn die Sache sich im Eigenthume eines Andern befindet, welcher sich seines bisherigen Eigenthums- und Besitzrechts zum Vortheil des neuen Eigenthümers entschlagen muß; es wird also dazu außer dem Titel auch die Uebergabe erfordert, ebd. §. 1.; vergl. Tit. VII. §. 58. Tit. IX. §. 6. S. Besitznehmung, Titel, Uebergabe. Die mittelbare Erwerbung kann betrachtet werden: A. nach ihren Gegenständen; a) der Grundstükke, Th. I. Tit. X. §. 6 bis 20. In Ansehung des Dritten, welcher redlich handelt, kann nur der, dessen Titel in das Hypothekenbuch eingetragen ist, als Eigenthümer angesehen werden, ebd. §. 7-10. Wer von mehrern Erwerbern den Vorzug habe, ebd. §. 18-20. b) der beweglichen Sachen, ebd. §. 21. sqq. Vorzug unter mehrern Erwerbern, ebd. §. 21 bis 23. B. nach ihren Quellen, a) Verträge, α) unter Lebendigen, Th. I. Tit. XI. Abschn. 1. 1) Kauf, ebd. Abschn. 1. S. Kauf. 2) Tausch, Abschn. II. S. Tausch. 3) Cession, Abschn. III. S. Cession. 4) Erbschaftskauf, Abschn. IV. Dabey müssen sowohl Verkäufer als Käufer zur Erwerbung und zum Besitz der Erbschaft fähig seyn, ebd. §. 451-453. S. Erbschaftskauf. 5) Trödelvertrag, Abschn. V. §. 511 bis 526. S. Trödelvertrag. 6) gewagte Verträge, Abschn. VI. S. gewagte Geschäfte; Verträge, gewagte. 7) Darlehne, Abschn. VII. Das Eigenthum der dargeliehenen Summe ist erworben, so bald die Zahlung geschehen ist, ebd. §. 661. In wie fern der Borger das Eigenthum des ihm vom Geber gezahlten fremden Geldes erwerbe, ebd. §. 662. sqq. Uebrigens s. Darlehn. 8) Verträge, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden, Abschn. VIII. 9) Schenkungen, Abschn. IX. Bey ihnen geht das Eigenthum erst durch die Uebergabe auf den Geschenknehmer über, ebd. §. 1038. Uebrigens s. Schenkungen, β) durch Erbverträge, Th. I. Tit. XII.

Abschn. II. S. Erbvertrag. b) durch Testamente und Codicille, Abschn. I. Wenn auf den Erwerber das Eigenthum übergehe, ebd. §. 242. 288. vergl. Th. I. Tit. IX. §. 367. sqq. Th. I. Tit. XII. §. 478. 483. Uebrigens s. Codicill, Testament. c) durch Gesetze, Th. I. Tit. X. §. 2. d) durch rechtliches Erkenntniß, ebd. §. 2. Tit. XI. §. 342. sqq. C. nach den Subjekten geschieht die Erwerbung entweder von dem Erwerbenden selbst, als worüber es keiner besonderen Vorschriften bedarf, oder durch einen Dritten, hiervon handelt Th. I. Tit. XIII. Erhaltung des Eigenthums, Th. I. Tit. XIV. 1) überhaupt, ebd. §. 1–8. Sie geschiehet durch den Besitz und die gesetzlichen Verwahrungsmittel, ebd. 2) insbesondere: a) Depositum, Abschn. I. S. Verwahrungsvertrag. b) Administratio, Abschn. II. S. Verwaltung fremder Güter und Sachen. c) durch Cautionen und Bürgschaften, Abschn. III. S. Caution, Bürgschaft. d) durch Pfändungen, Abschn. IV. Pfändungen finden nur dann statt, wenn die Sicherheit durch richterliche Hülfe nicht erlangt werden kann, ebd. §. 414. Oder wenn man sich des Beweises der geschehenen Beeinträchtigung nur dadurch versichern kann, ebd. §. 416. S. auch Pfändungen. e) durch Protestationen, Abschn. V. Diese stehen dem Berechtigten zu, wo die Pfändung nach den Gesetzen nicht statt findet, oder wenn er sich derselben nicht bedienen will, ebd. §. 40. 66. S. Protestationen. Verfolgung des Eigenthums, davon handelt der Funfzehnte Titel des Ersten Theils. Dem wahren Eigenthümer stehet das Vindicationsrecht zu, ebd. §. 1. Gegen jeden Inhaber und Besitzer und jeden Anmaßer des dem Eigenthümer gebührenden Rechts, §. 1. 3. Verlust des Eigenthums. A. der Sachen. 1) durch den Untergang der Sachen, Th. I. Tit. XVI. §. 1–4. Th. I. Tit. IX. §. 273. 2) durch mittelbare Erwerbung des Eigenthums von einem andern, Th. I. Tit. XVI. §. 6. 3) durch Verjährung, ebd. §. 7. S. Verjährung. 4) durch richterliches Erkenntniß, besonders durch Aufgebot, ebd. §. 7. Tit. IX. §. 43. sqq. B. der Rechte, dieser tritt ein 1) auf eben die Art, wie der Verlust des Eigenthums an Sachen ad 1 bis 4. 2) durch Handlungen und Begebenheiten, durch welche die Obliegenheit des Ver-

pflichteten getilgt wird, Th. I. Tit. XVI. §. 7. a) Erfüllung der Verbindlichkeit. α) überhaupt, Abschn. I. β) durch Zahlung, Abschn. II. S. Zahlung. γ) durch Deposition, Abschn. III. S. Deposition, Verwahrungsvertrag. δ) durch Angabe an Zahlungsstatt, Abschn. IV. S. Angabe an Zahlungsstatt. ε) durch Anweisung, Abschn. V. S. Anweisung, Assignatio. ζ) durch Compensation, Abschn. VI. S. Compensation. b) durch Entsagung, Abschn. VII. S. Entsagung. c) durch Vergleich, Abschn. VIII. S. Vergleich. d) durch Novation, Abschn. IX. S. Novatio. e) durch Confusion, Abschn. X. S. Confusio. f) durch Erlöschung der Hauptverbindlichkeit, Th. I. Tit. XVI. §. 8. Beeinträchtigungen des Eigenthums. I) mit Gewalt. Civilfolge davon, Th. I. Tit. VII. §. 146. sqq.; vergl. Tit. IV. §. 31. sqq. II) ohne Gewalt; durch eigenmächtige Besitzergreifung und Zueignung ohne Bewilligung des Eigenthümers. a) in guter Absicht, Th. I. Tit. XIII. §. 228. sqq. b) in der Absicht, sich selbst dadurch Nutzen oder Genuß wider den Willen des rechtmäßigen Besitzers zu verschaffen. α) an beweglichen Sachen (Diebstal). β) an unbeweglichen, Th. I. Tit. VII. §. 98. sqq. §. 147. sqq. §. 222. sqq. Uebergang des Eigenthums, auf den Käufer, Th. I. Tit. XI. §. 130. sqq. Besonders bey bedingten Käufen, ebd. §. 259-263. Besonders bey gerichtlichen Käufen, ebd. §. 342. Bey Cessionen, ebd. §. 393. sqq. Bey Darlehnen, ebd. §. 661. sqq Bey Legaten, Th. I. Tit. XII. §. 288. sqq. Ausnahme, ebd. §. 483. Vorbehalt des Eigenthums (reservatum Dominium), Wirkung desselben, Th. I. Tit. XI. §. 266-271. Rechte auf fremdes Eigenthum. 1) überhaupt, Th. I. Tit. XIX. 2) insbesondere: a) Pfand, Th. I. Tit. XX. Abschn. I. b) jus retentionis, ebd. Abschn. II. c) Vorkaufs- Näher- und Wiederkaufsrecht, ebd. Abschn. III. d) Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung fremden Eigenthums, Th. I. Tit. XXI. e) Grundgerechtigkeiten, Th. I. Tit. XXII. Was sonst vom Eigenthum zu bemerken. Mönche und Nonnen können es weder erwerben noch besitzen oder darüber verfügen, Th. II. Tit. XI. §. 1200.

Eigner, so heißt derjenige, welcher nur die Proprietät der Sache ohne das Nutzungsrecht hat, Th. I. Tit. VIII. §. 19.

Eingebrachtes, s. Ehefrau.
Eingepfarrte, s. Parochiani.
Einkindschaft, so heißt der Vertrag, den Stiefältern, die zur rechten Hand an einander verheyrathet sind, mit den Stiefkindern eingehen, um dadurch unter sich alle persönliche Rechte und Pflichten der leiblichen Aeltern und Kinder, ingl. wechselseitige Successionsrechte hervorzubringen, Th. II. Tit. II. §. 719-721. 723.; und Anh. §. 103. Ascendenten, und falls die Ehe geschieden ist, der andere Theil, müssen in die Einkindschaft willigen, ebd. §. 728-730. 742. Rechtliche Folgen der Einkindschaft in Rücksicht der leiblichen Aeltern und Kinder, ebd. §. 725 bis 727. In Rücksicht der Stiefältern und Stiefkinder, §. 731-733. Besonders bey der Succession, ebd. §. 734. sqq. Uebrigens s. den ganzen Eilften Abschnitt des Zweyten Titels des Zweyten Theils. Die Errichtung der Einkindschaft gehört vor den ordentlichen Richter der Person, Th. II. Tit. XVII. §. 56.
Einkünfte, legirte jährliche, Th. I. Tit. XII. §. 419. 420. 424.
Einladung, der Mitglieder der Corporationen zu Berathschlagungen, wann sie geschehen müsse, Th. II. Tit. VI. §. 53. 115. 140. 168. Wie sie geschehen müsse, §. 57. sqq.
Einlieger, Dorfseinlieger, so heißen diejenigen freyen Personen des gemeinen Bürger- oder Bauerstandes, die, ohne sich zur Unterthänigkeit zu verpflichten, sich in einem Dorfe niederlassen, Th. II. Tit. VII. §. 113. Ihr Verhältniß gegen die Herrschaft, ebd. §. 115-121.; vergl. §. 182. sqq. Kein Dorfseinwohner darf sie ohne Genehmigung der Herrschaft aufnehmen, ebd. §. 114.
Einquartierungen, in wie fern der Pächter deshalb Remission vom Pachtzinse verlangen könne, Th. I. Tit. XXI. §. 572.
Einspruch, gegen eheliches Aufgebot, Th. II. Tit. I. §. 158. sqq. Kann nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß oder Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe gegründet werden, ebd. §. 158. Ein ungegründet angebrachter Einspruch wird als Injurie bestraft, ebd. §. 164.
Einstandsgeld, davon handelt Th. I. Tit. XXI. §. 216. sqq. In wie fern es bey Aufhebung des Erbpachtcontrakts zurückgegeben werde, ebd. §. 216. 218. sqq.

Eintrittsrecht, des jüngern Pfandgläubigers oder Bürgen, Th. I. Tit. XX. §. 36. lqq. Ein mit dem Schuldner getroffenes Abkommen schützt den ältern Pfandgläubiger dagegen nicht, ebd. §. 38. Wenn es geltend gemacht werden könne und dessen Wirkungen, ebd. §. 39. lqq.

Einweisung des Pfarrers, in sein Amt, verrichtet in der Regel der Erzpriester oder Kircheninspektor, Th. II. Tit. XI. §. 405. Die Kosten derselben muß die Gemeine bestreiten, ebd. §. 406.

Einwendungen, ihnen kann auch stillschweigend entsagt werden, Th. I. Tit. XVI. §. 382. Wie dieß geschehe, ebd. §. 383 - 385. Welchen Einwendungen nicht entsagt werden könne, ebd. §. 400. lqq. S. Entsagung, Exceptionen.

Einwilligung, beyderseitige, wie weit dadurch Verträge aufgehoben werden, Th. I. Tit. V. §. 385. lqq. Gegenseitige, in wie fern sie die Ehescheidung begründe, Th. II. Tit. I. §. 718. S. auch Consens.

Eisenhütten, zu deren Anlegung ist die Anzeige bey der Landespolizeyanstalt erforderlich, Th. I. Tit. VIII. §. 90.

Emigratio, s. Auswandrung.

Empfehlung, rechtliche Folgen derselben beym Creditiren, Th. I. Tit. XIV. §. 207. lqq. Rechtliche Folgen derselben unter Kaufleuten, Th. II. Tit. VIII. §. 702. lqq.

Emphyteuta, s. Erbzinsmann.

Enkel, von deren Erbfolge, Th. II. Tit. II. §. 348. lqq. S. Kinder, Descendenten.

Enormis laesio, s. Verletzung über die Hälfte.

Enten, können zum Nachtheil des Fischereyberechtigten nicht gehalten werden, Th. I. Tit. IX. §. 188. lqq.

Enterbung der Descendenten, davon s. Th. II. Tit. II. §. 399. lqq. Ursachen ihrer Enterbung, ebd. §. 399. lqq. Von ihrer Enterbung aus guter Absicht, ebd. §. 419. lqq. Rechtliche Folgen einer widergesetzlichen Enterbung, ebd. §. 432. lqq. — Der Ascendenten, ebd. §. 501. lqq. Ursachen ihrer Enterbung, §. 506. lqq. Rechtliche Folgen ihrer widergesetzlichen Enterbung, ebd. §. 516. — Der Ehegatten, s. Pflichttheil des Ehegatten. Enterbung bey Bergwerksstollen, Th. II. Tit. XVI. §. 457. lqq. S. auch Praeteritio.

Entlassung der Unterthanen, s. Loslassung der Unterthanen. — Des Vormundes, wann, wie, und aus welchen Ursachen sie geschehe, Th. II. Tit. XVIII. §. 918. sqq.; desgleichen §. 943. 945. S. Dimission, Dimissoriale.

Entsagung, der Rechte überhaupt, davon handelt der Siebente Abschnitt des Sechszehnten Titels des Ersten Theils. Sie ist die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, ebd. §. 378. War das Recht bereits erworben, so heißt sie Erlaß, ebd. §. 379. War es aber noch erst zu erwerben, so heißt sie Verzichtleistung, ebd. §. 379. Bey Entsagungen gelten die Grundsätze der Verträge, ebd. §. 380. 381. 387. sqq. Doch bedürfen gerichtliche keiner Acceptation, ebd. §. 392. Entsagungen werden nicht vermuthet, Einleit. §. 112. 113. Unentgeltliche Entsagungen werden den Schenkungen gleich geachtet, wenn das Recht schon angenommen war; dieß findet auch bey solchen schon acceptirten Rechten statt, welche zwar noch von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhangen, deren Eintreffen aber schon so gewiß ist, daß dem Entsagenden das Recht nicht entgehen kann, Th. I. Tit. XVI. §. 393. Bloße Verzichtleistungen sind für Schenkungen nicht zu achten, Th. I. Tit. XI. §. 1039. Entsagungen, welche gegen Entgelt geschehen, werden, wenn das Recht noch zweifelhaft war, den Vergleichen, sonst den Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Unterlassungen versprochen werden, gleich geachtet, Th. I. Tit. XVI. §. 394. 395. Zu Entsagungen sind schriftliche Urkunden nöthig, Th. I. Tit. V. §. 134. Personen, welche entsagen können, Th. I. Tit. XVI. §. 396-398. Von Entsagungen der Einwendungen, ebd. §. 382. sqq. Von Entsagungen der Einwendungen bey Verträgen; diese muß bestimmt seyn, und kann nur theilbare Hinderniße heben, Th. I. Tit. V. §. 193. sqq. Bey welchen Einwendungen sie nicht statt habe, Th. I. Tit. XVI. §. 399. sqq. In wie fern zu Entsagungen der Weiber die Form einer Bürgschaft nothwendig sey, Th. I. Tit. XIV. §. 229. sqq. §. 231. 308. Entsagung des Beneficii excussionis, ebd. §. 307. sqq. — Der Compensation, Th. I. Tit. XVI. §. 372-374. — Auf Erbanfälle, Th. I. Tit. IX. §. 389. sqq. Muß gerichtlich geschehen, ebd. §. 398. sqq. §. 392. 393.

Von wem, und wie sie geschehen müsse, ebd. §. 389-397. §. 401-403. Wirkungen derselben, ebd. §. 404. lqq. Folgen der Entsagung von Seiten der Testamentserben, Th. I. Tit. XII. §. 277. lqq. Auf Vermächtnisse, ebd. §. 366. lqq. — Der Frau auf ihr Vorzugsrecht in das Vermögen ihres Mannes, Th. II. Tit. I. §. 272. lqq. §. 343. lqq. — Auf die Ehescheidungsstrafe, Th. II. Tit. I. §. 824-826. — Auf die Gewährleistung ist zulässig, Th. I. Tit. V. §. 348. Beym Kauf, Th. I. Tit. XI. §. 137. lqq. — Auf Rechnungslegung, was sie wirke, Th. I. Tit. XIV. §. 157. lqq. Th. I. Tit. XVII. §. 222. lqq. — Des Widerrufs der Schenkung, was sie wirke, Th. I. Tit. XI. §. 1094. lqq. §. 1162. lqq.

Entsetzung des Vormundes, aus welchen Gründen sie geschehe, Th. II. Tit. XVIII. §. 918. lqq. §. 924. lqq. §. 944. lqq. — Vom Amte, wenn sie geschehen müsse, Th. II. Tit. X. §. 98. lqq. S. auch Exmission, Dimission.

Equipage, verschiedene Bedeutungen dieses Worts, Th. I. Tit. II. §. 27. lqq. In wie fern Equipage zur vollen Gerade gehöre, Th. II. Tit. I. §. 534. S. auch Militärequipage.

Erbanfall, davon handelt Th. I. Tit. IX. §. 367-382. Beym Erbanfall bedarf es keiner weitern Besitzergreifung, ebd. §. 368. Wenn bey dem Erbanfalle Venter concurrirt, ebd. §. 371. lqq. S. auch Venter. Erbanfall an Ordensleute, was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. XI. §. 1201. lqq. §. 1206. lqq. S. auch Anfall.

Erbbegräbnisse, Rechte derselben, Th. II. Tit. XI. §. 461. lqq. Entschädigung bey Verlegung derselben, ebd. §. 185.

Erben überhaupt, Erbe ist der, welchem die ganze Erbschaft, oder ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil (pars quota) derselben gebühret, Th. I. Tit. IX. §. 350.; vergl. mit Th. I. Tit. XII. §. 4.; und im Gegensatze §. 6. 257. 263. Der Erbe wird entweder vom Erblasser ernannt, oder durch das Gesetz bestimmt; der letzte heißt gesetzlicher. S. Intestaterbe, Intestaterbfolge; der erstere ist entweder Testamentserbe, s. unten Testamentserbe, oder Vertragserbe, s. Erbvertrag. Binnen welcher Zeit Erben den Zwang, wodurch eine

Willenserklärung ihres Erblassers hervorgebracht worden, anzeigen müssen, Th. I. Tit. IX. §. 51. In wie fern Erben sich zu Erfüllung des Zweckes oder der Bedingung erbieten können, ebd. §. 161. 162. In wie fern sie das ihrem Erblasser geschehene Versprechen acceptiren können, Th. I. Tit. V. §. 107. sqq. Verbindlichkeiten und Rechte der Erben aus geschlossenen Verträgen, ebd. §. 415. sqq. Verbindlichkeiten der Erben zum Schadensersatz, Th. I. Tit. VI. §. 28. Wie die Redlichkeit des Besitzes der Erben zu beurtheilen sey, Th. I. Tit. VII. §. 40. sqq. Rechte und Pflichten der Erben, wegen einer heimlich durch List oder Gewalt in Besitz genommenen Sache, ebd. §. 148. sqq. In wie fern ihnen die ihrem Erblasser zustehende Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Statten komme, Th. I. Tit. IX. §. 533. 538. In wie fern sie die Verjährung durch Besitz fortsetzen können, ebd. §. 613-616. 618. 619. Ihre Rechte und Pflichten in Ansehung der Evictionsleistung, Th. I. Tit. XI. §. 140. sqq. Auch der Erbe des Verkäufers kann von dem Vorbehalte eines bessern Käufers Gebrauch machen, ebd. §. 277. In wie fern der Erbe des Verkäufers das Recht des Wiederkaufs ausüben könne, ebd. §. 316. sqq. Recht des Erben des Schriftstellers wegen neuer Ausgabe eines Buchs, ebd. §. 1020.; vergl. §. 1030. Recht des Erben des Geschenkgebers, zum Widerruf, ebd. §. 1112. 1139. 1157. Recht hiezu gegen die Erben des Beschenkten, ebd. §. 1164. sqq. Rechte und Pflichten der Erben des Mandantis und Mandatarii, Th. I. Tit. XIII. §. 186. sqq. Erben des Depositarii haften correaliter, Th. I. Tit. XIV. §. 59. sqq. Die Verbindlichkeiten und Rechte aus der Bürgschaft gehen auf die Erben über, ebd. §. 334. sqq. Rechte und Verbindlichkeiten der Erben des Erbzinsmannes, Th. I. Tit. XVIII. §. 694. sqq. §. 782. sqq. Welche unter ihnen von Entrichtung des Laudemii frey sind, ebd. §. 716. sqq. Rechte der Erben des Erbzinsherrn, edd. §. 785. sqq. Auseinandersetzung zwischen den Lehns- und Allodial-Erben, ebd. §. 506. sqq. Erben des Ehegatten; in wie fern sie den Ehescheidungsprozeß betreiben können, Th. II. Tit. I. §. 827. In wie fern sie die Nichtigkeit der Ehe rügen können, Th. II. Tit. I. §. 42. 43. Ihr Recht wegen der Abfindung bey rückgängig gewordenen Ehe-

gelöbnissen, ebd. §. 124-127. Recht der Erben bey Schwängerungsklagen, ebd. §. 1088. sqq. Recht der Erben des Mannes gegen die Legitimität des Kindes zu protestiren, Tit. II. §. 14. sqq. §. 20. sqq. Recht der Erben bey Ausübung des Näherrechts, Tit. IV. §. 239. Pflicht der Erben wegen eidlicher Bestärkung der Handelsbücher, Th. II. Tit. VIII. §. 582. sqq. Erben eines Kaufmanns; wie lange gegen sie der Beweis durch die Handelsbücher Statt finde, ebd. §. 595. Rechte und Pflichten der Erben eines Handlungsgesellschafters, ebd. §. 661. sqq. Den Erben des Canonici gebühren die Nutzungen des Sterbejahres, Th. II. Tit. XI. §. 1150-1155. Von der Auseinandersetzung der Erben eines Pfarrers mit der Kirche, ebd. §. 823. sqq. Erben eines Vormundes, wie weit sie haften, Th. II. Tit. XVIII. §. 293. sqq. §. 901. sqq. Ihre Rechte während der Gemeinschaft mit dem Miterben, Th. I. Tit. XVII. §. 115. sqq. Ihre Rechte gegen einander wegen der Theilung, ebd. §. 117. sqq. Ihre Rechte gegen einander wegen der Gewährleistung, ebd. §. 127. sqq. 147. sqq. Ihre Rechte wegen der Erbschaftsgläubiger und Schulden, ebd. §. 131. sqq. und §. 151. sqq. Ihre Rechte gegen die Gesellschafter des Erblassers, ebd. §. 221. sqq. 279. sqq. In wie fern Erben der in einer Armenanstalt aufgenommenen Person durch die Armenanstalt vom Nachlaß ausgeschlossen werden, Th. II. Tit. XIX. §. 50. sqq. Verhältniß der Erben gegen den Vorkaufsberechtigten, Th. I. Tit. XX. §. 629. Der Erbe kann seine von dem Erblasser veräußerte Sache vindiciren, muß aber dem Besitzer zur Schadloshaltung haften, Th. I. Tit. XV. §. 8-10. In wie fern zwischen dem Erben und dem Erbschaftsschuldner oder Gläubiger die Compensation Statt finde, Th. I. Tit. XVI. §. 308. sqq. Ob sie Rechnungsfehler in einer von dem Erblasser quittirten Rechnung rügen können, ebd. §. 432. sqq. Erben des Gesindes, in wie fern sie Lohn und Kostgeld fordern können, Th. II. Tit. V. §. 99. Erben der Herrschaft, deren Rechte und Pflichten, ebd. §. 101. sqq. Erben der Mitglieder einer Gemeine, wie weit sie hasten, Th. II. Tit. VI. §. 104. sqq. §. 107. sqq. Erben des Stifters einer Gesellschaft; in wie fern sie bey Aufhebung der Gesellschaft die Stiftungsgüter zurücknehmen können, ebd. §. 194. sqq. Erben der Mitglie-

der

der eines Collegii haften gleich den Mitgliedern selbst bey Regreßfällen, Th. II. Tit. X. §. 145. Erben eines Hagestolzen, in wie fern und wie sie succediren, Th. II. Tit. XIX. §. 21. sqq.

Erbe, Benefizialerbe; dafür wird ein jeder geachtet, welcher sich der Rechtswohlthat des Inventarii nicht durch Entsagung oder durch seine Contumaciam verlustig gemacht hat, Th. I. Tit. IX. §. 420–432. Doch kann er die Rechtswohlthat des Inventarii nicht gegen diejenigen Gläubiger gebrauchen, welche deswegen nicht befriedigt werden, weil der Erbe den Nachlaß durch Zahlung an nachgesetzte Gläubiger erschöpft hat, ebd. §. 453. 454. Uebrigens siehe von den Rechten und Pflichten des Benefizialerben, ebd. §. 433. sqq.

Erben, falsche, sind solche, die ohne Richter und Recht in die Verwaltung einer fremden Erbschaft sich eindrängen, Th. I. Tit. IX. §. 457. Von ihren Verbindlichkeiten handelt, ebd. §. 457–459.

Erben, Intestaterben, s. Erben überhaupt; deren Verhältniß gegen die Testamenterben, Th. I. Tit. XII. §. 254. sqq. Deren Rechte beym Abgang der Testamentserben, ebd. §. 277. sqq.

Erbe, Testamentserbe; Begriff, s. Erbe überhaupt, ob Jemand Testamentserbe oder nur Legatarius sey, kommt nicht blos auf den Namen: Erbe an, Th. I. Tit. XII. §. 257. 263. Er kann nicht Successionen ab intestato wählen, aber wohl auf Abreichung oder Ergänzung des Pflichttheils antragen, Th. I. Tit. IX. §. 401. 402. Dessen Recht zu Besitznehmung der Erbschaft, Th. I. Tit. XII §. 242. sqq. Dessen Recht zu Ausschließung des Intestaterben, ebd. §. 254. sqq. Dessen Rechte und Verbindlichkeiten in Absicht der Theilung der Erbschaft und der Gewährleistung, Th. I. Tit. XVII. §. 118. sqq. §. 129. sqq.

Erbeseinsetzung, ist jede Erklärung eines Testators, woraus erhellet, daß er nach seinem Tode den Inbegriff seines Nachlasses einer oder mehrern Personen zuwenden will, Th. I. Tit. XII. §. 4.

Erbeserklärung, s. Erbschaft, Forum domicilii.

Erbfolge, I.) Von Erwerbung der Erbschaften überhaupt, Th. I. Tit. IX. Abschn. VIII. II.) gesetzliche; in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften müssen dabey diejenigen Stücke, welche zum

Nachlaß nicht gehören, Th. II. Tit. II. §. 273. sqq. Insonderheit das Peculium der Kinder, ebd. §. 275. sqq. Und der Erbschatz, ebd. §. 294. sqq., abgesondert werden, welchem nächst das übrige auf die Erben gelangt, ebd. §. 300. In wie fern die gesetzliche Erbfolge bey Auslegung der letztwilligen Verfügungen in Betrachtung komme, Th. I. Tit. XII §. 536. sqq. A. gesetzliche Erbfolge der Eheleute bey einer Ehe zur rechten Hand. 1) im Fall der Gütergemeinschaft, Th. II. Tit. 1. § 634. sqq. Hier wird ebenfalls das gemeinschaftliche Vermögen von dem abgesondert, was nicht zur Gemeinschaft gekommen ist, ebd. §. 635. sqq. Das gemeinschaftliche Vermögen nimmt der überlebende Ehegatte zur Hälfte als sein Eigenthum zurück, ebd. §. 637. 658. sqq. Succession, wenn unabgefundene Kinder vorhanden sind, ebd. §. 639. Succession, wenn keine unabgefundene Kinder vorhanden sind, ebd. §. 642. sqq 2) außer dem Fall der Gütergemeinschaft a) nach Provinzialgesetzen und Statuten, ebd. §. 495. sqq.; und Anh. §. 78. Was Rechtens sey, wenn die Eheleute während der Ehe ihren Wohnsitz verändert haben, ebd. §. 496. Vorrechte der statutarischen Portion, ebd. §. 497. sqq. b) nach gemeinen Rechten, hier muß erst die Absonderung der zum Nachlaß nicht gehörenden Stücke geschehen, ebd. §. 501 bis 620. Zu welchem Antheil und in welche Sachen der überlebende Ehegatte succedire, ebd. §. 621. sqq. 3) im Falle der Ehescheidung, Th. II. Tit. 1. §. 783. sqq Zu welchem Antheil der unschuldige Ehegatte succedire, ebd. §. 785. sqq. In wie fern derselbe bey der Existenz von Erbverträgen die Wahl habe, aus diesen oder aus den Gesetzen zu succediren, ebd. §. 793. sqq. Wahl der unschuldigen Ehefrau zwischen der gesetzlichen Abfindung und ihrer standesmäßigen Verpflegung, ebd. §. 798. sqq. Bey einer Ehe zur linken Hand, Th. II. Tit. 1. §. 886 sqq. Finden so wenig bey dem Mann als bey der Frau statt, ebd. §. 886 und §. 904. B. — der Descendenten 1) aus einer vollgültigen Ehe, davon handelt der Fünfte Abschnitt des Zweyten Titels des Zweyten Theils von §. 271-480. 2) aus einer Ehe zur linken Hand, ebd. §. 570. sqq. Deren Succession in die Erbschaft des Vaters, ebd. §. 570. sqq. In die Erbschaft der Mutter und

der mütterlichen Verwandten, ebd. §. 586. 587. 3) der unehelichen, ebd. §. 647. lqq. Wie sie in den Nachlaß des Vaters succediren, ebd. §. 647. lqq. Wie sie in den Nachlaß der Mutter succediren, ebd. §. 656. lqq. C. — der Ascendenten, sowohl in als außer dem Fall der Gütergemeinschaft, Th. II. Tit. II. Abschn. VI. Bey einer Ehe zur linken Hand, ebd. §. 588. 589. Der unehelichen Aeltern, §. 658. 659. 661. D. — Der Collateralen, Th. II. Tit. III. §. 31-53.; und Th. II. Tit II. §. 493. lqq. Der unehelichen, Th. II. Tit. III. §. 6-8. E. — Des Fisci, Th. II. Tit. XVI. Abschn. II. S. vacante Erbschaften. F. — Der Armenanstalten und milden Stiftungen, in den Nachlaß der ehelos sterbenden Mannspersonen, Th. II. Tit. XIX. §. 19. lqq. In den Nachlaß der von ihnen verpflegten Personen, ebd. §. 50. lqq.; vergl. Th. II. Tit. XVI. §. 22. Bekanntmachung derselben an die aufzunehmenden, deren nächsten Verwandten oder Vormünder, Th. II. Tit. XIX §. 60. lqq. III.) Testamentarische. Allgemeine Grundsätze, davon s. Erbe, Erbschaft, Testament. 1) der Eheleute, Th. II. Tit. I. §. 481. lqq. Besonders von wechselseitigen Testamenten, ebd. §. 482. lqq. 2) der Descendenten, Th. II. Tit. II. §. 300. lqq.; vergl. §. 372. lqq. §. 655. 3) der Ascendenten, ebd. §. 500. lqq. 4) der Armenanstalten, Th. II. Tit. XIX. §. 44. lqq. Einschränkungen dabey, ebd. §. 45. lqq. 5) der Schulanstalten, Th. II. Tit. XII. §. 21. 6) der geistlichen Stiftungen und Kirchengesellschaften; ausländischen darf ohne Erlaubniß des Oberhaupts des Staats das Vermächtniß oder die Erbschaft nicht verabfolgt werden, Th. II. Tit. XI. §. 195. 196. Bey inländischen darf das Vermächtniß die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen, ebd. §. 197.; vergl. Th. I. Tit. XI. §. 1075. Nähere Bestimmungen, Th. II. Tit. XI. §. 199. lqq. In wie fern Klöster in den geistlichen Brautschatz succediren, ebd. §. 1185. lqq. IV.) aus Verträgen. 1) überhaupt, Th. I. Tit. XII. Abschn. II. 2) zwischen Eheleuten, Th. II. Tit. I. §. 440. lqq. Wenn der Erbvertrag zweifelhaft gefaßt ist, ebd. §. 445. lqq. Wahl des überlebenden Ehegatten zwischen der Erbfolge aus dem Vertrage und der ex statuto, ebd. §. 448. lqq. Im Falle der Ehescheidung, ebd.

§. 792. sqq. Wann der verstorbene Ehegatte unter Vormundschaft stand, Th. II. Tit. XVIII. §. 776. sqq. 3) der Descendenten, Th. II. Tit. II. §. 481. sqq. In wie fern Kinder durch Erbverträge ganz von der Succession ausgeschlossen oder im Pflichttheil verkürzt werden können, ebd. §. 484. sqq. Uebrigens s. Annahme an Kindesstatt, Einkindschaft, Erbverträge, Familienstiftungen und Fideicommisse, Legitimation. V.) in Familien-Fideicommisse, Th. II. Tit. IV. Abschn. IV. Bey den bisherigen Familien-Fideicommissen hat es bey der vom Stifter vorgeschriebenen Successionsordnung sein Bewenden, ebd §. 134. Successionsordnung bey künftig zu errichtenden Familien-Fideicommissen, ebd. §. 140. sqq. Successionsordnung, wenn in einer Familie mehrere Fideicommisse von einem Stifter sind, ebd. §. 166-178. Successionsordnung, wenn sie von verschiedenen Stiftern sind, ebd. §. 179. sqq. Wenn die weiblichen Nachkommen und in welcher Ordnung sie zur Succession kommen, ebd. §. 189. sqq. Allgemeine Regeln wegen der Fideicommiß-Succession, ebd. §. 203. sqq. Sie findet auch bey Canonicis statt, Th. II. Tit. XI. §. 1140. VI.) in Lehne, Th. I. Tit. XVIII. §. 358-477. Findet auch bey Canonicis statt, Th. II. Tit. XI. §. 1140. VII.) in Riftel und Heergeräthe, s. Riftel, Heergeräthe. Wo keine Erbfolge statt findet, Th. II. Tit. XI. §. 1199. sqq.

Erbkux, wem er gebühre, Th. II. Tit. XVI. §. 117. sqq. Kann von dem Grund und Boden, auf dem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt werden, ebd. §. 118 In wie fern der Grundeigenthümer wegen des Erbkuxes zu einem Beytrage der Kosten und Abgaben des Bergbaues, beytrage, ebd. §. 122. 123.

Erblehne, sind solche Lehne, bey welchen die Succession der gemeinen Rechte vorgeschrieben ist, Th. I. Tit. XVIII. §. 437. Succession in dieselben, ebd. §. 438. sqq. Wann ein Lehn für ein Erblehn zu achten, ebd. §. 442. 443. Befugniß des Vasallen letztwillig darüber zu disponiren, ebd. §. 440. 441.

Erbpacht, so heißt der Vertrag, vermöge dessen jemand das vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit in Verhältniß stehenden Zins erblich überkommt, Th. I. Tit. XXI. §. 187. Davon handelt der ganze Zweyte Abschnitt, Tit. XXI.

Th. I. Die Schließung des Vertrages auf gewisse Grade und Generationen ändert das Wesen der Erbpacht nicht, ebd. §. 189. Wann Erbpacht vermuthet werde, bey Bauergütern, Th. II. Tit. VII. §. 305. Sie wird nicht vermuthet, wenn es zweifelhaft ist, ob ein Erbpachts- oder nur ein erbliches eingeschränktes Nutzungsrecht übertragen worden, Th. I. Tit. XXI. §. 192. Recht des Fiscus bey vacanten Erbpachtgerechtigkeiten, ebd. §. 224. Auch bey Erbverpachtungen eines Erbzinsgutes muß das Laudemium bey jedem Antritte eines neuen Erbzinsmannes und Erbverpächters entrichtet werden, Th. I. Tit. XVIII. §. 715. Wie es zu halten sey, wenn ein Müller, welcher die Mühle in Erbpacht hat, mit dem Verluste seines Rechts bestraft werden soll, Th. I. Tit. XXIII. §. 43. Uebrigens s. Nießbrauch, Nutzung, Nutzungsrecht, Zins, Erbpachtzins.

Erbpächter, dessen Rechte und Pflichten, Th. I. Tit. XXI. §. 199. lqq.; und Anh. §. 55. Besonders in Prozessen, ebd. §. 225. 226. Er hat nicht die Rechte des Eigenthümers auf einen gefundenen Schatz, Th. I. Tit. IX. §. 97.

Erbschaft, ist der Inbegriff aller von einem Verstorbenen hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten, in Beziehung auf denjenigen, welcher dergleichen Inbegriff überkommt, Th. I. Tit. II. §. 35. Tit. IX. §. 350. I) was dazu gehöre, Tit. IX. §. 350-366. II) von liegenden Erbschaften. a) während der Ueberlegungsfrist, ebd. §. 383. lqq. Rechte des Erben und der Gläubiger hierbey, ebd. §. 386-388. b) wann der Erbe unbekannt ist, ebd. §. 460-481.; und Anh. §. 11. Sicherheitsvorkehrungen von Seiten des Richters, ebd. §. 460. lqq. Aufforderung des abwesenden Erben, ebd. §. 465. lqq. c) während der Legitimation des Erben, ebd. §. 482. lqq. Sicherheitsvorkehrungen des Richters dabey, ebd. §. 485. lqq. d) während des Rechtsstreits darüber, Th. I. Tit. XVII. §. 159. lqq. Bestellung des Verlassenschaftscurators, ebd. §. 159-161. Wie die Erbschaft zu administriren, ebd. §. 162. lqq. III) von der Erwerbung der Erbschaften handelt der Achte Abschnitt Tit. IX. Th. I. a) beym Erbanfalle, ebd. §. 367-382. Das Eigenthum geht ohne Besitzergreifung mit dem Tode oder der Todeserklärung des Erblassers, und bey suspensiv bedingten Erbschaften mit

Erfüllung der Bedingung über, ebd. §. 367–369. b) transmissio hereditatis, ebd. §. 368–370. Bey dem Absterben des Erben vor der Besitznehmung der Erbschaft gehet sein Recht daran auf seinen Erben über, ebd. §. 370. Nähere Bestimmungen, wenn ein Venter vorhanden ist, ebd. §. 371. sqq. S. Venter. c) Spatium deliberandi, ebd. §. 383. sqq. Wie lange es währe, ebd. §. 384. 385. Rechte der Erben und der Erbschaftsgläubiger während desselben, ebd. §. 386–388. Kommt dem Erben dessen, dem eine Erbschaft angefallen war, zu statten, ebd. §. 397. Auch dem, welchem bey Entsagung der Erbschaft dieselbe anfällt, ebd. §. 408. d) von der Antretung der Erbschaft, ebd. §. 389. Wo und wie die Erklärung darüber abgegeben werden müsse, ebd. §. 390. sqq. Sie geschiehet mit und ohne Vorbehalt, und was von jedem die Folge sey, ebd. §. 413. sqq. Wie Erbschaften, die den Pflegebefohlnen anfallen, angetreten werden müssen, Th. II. Tit. XVIII. §. 643. sqq.; und Anh. §. 165. e) vom Besitze der Erbschaften, Th. I. Tit. XII. §. 243 bis 253. Der Erbe muß so lange im Besitze geschützt werden, bis die Unrichtigkeit seines Besitztitels ausgemittelt, und das bessere Recht des Prätendenten dargethan ist, ebd. §. 243. Einschränkung, §. 250–253. Der Besitzer der Erbschaft ist demjenigen verhaftet, der einzelne Stücke oder Inbegriffe von Sachen aus der Verlassenschaft fordert, ebd. §. 248. f) verschiedene Arten der Erwerbung: 1) gesetzliche Erbfolge, s. Intestaterbe; 2) durch Verfügung des Erblassers; α) durch Testamente und Codicille, Th. I. Tit. XII. Abschn. I. Th. II. Tit. I. §. 481. sqq. β) durch Erbverträge, Th. I. Tit. XII. Abschn. II. Besonders der Eheleute, Th. II. Tit. I. §. 439. sqq. 3) durch Erbschaftskauf, Th. I. Tit. XI. Abschn. IV. S. Erbschaftskauf. IV) in wie fern das Erbschaftsrecht durch Confusion geändert werde, Th. I. Tit. XVI. §. 486. sqq. §. 495. sqq. V) von gemeinschaftlichen Erbschaften, Th. I. Tit. XVII. Abschn. II. Die gemeinschaftlichen Rechte der Miterben sind nach den allgemeinen Grundsätzen vom Miteigenthume zu beurtheilen, ebd. §. 115. S. Miterben. VI) von Theilung der Erbschaften, in wie fern solche vom Erblasser verboten werden könne, Th. I. Tit. XVII. §. 118–120. Art der

Theilung, ebd. §. 123. sqq. Theilung des Lehn- und Allodialerbe, Th. I. Tit. XVIII. §. 506. sqq. Theilung zwischen dem Fideicommißfolger und den Erben des letzten Besitzers, Th. II. Tit. IV. §. 206. sqq. Theilung zwischen adlichen und bürgerlichen Erben, Th. II. Tit. IX. §. 64. sqq. Was bey Erbschafts-Theilungen, wobey Pflegebefohlne concurriren, zu beobachten, Th. II Tit. XVIII. §. 409. sqq §. 566. §. 574. Uebrigens vergl. Th. I. Tit. XXI. §. 143. sqq. VII) von der Entsagung der Erbschaft, Th. I. Tit. IX. §. 389-412.; und Anh. §. 9. Besonders wenn der Erbe unter Vormundschaft stehet, ebd. §. 390. Wenn über das Vermögen des Erblassers Concurs eröffnet ist, ebd. §. 391. In welcher Form sie geschehen müsse, ebd. §. 398. sqq Rechtliche Folgen, §. 403. sqq. VIII) von Vergleichen über Erbschaften, Th. I. Tit. XVI. §. 440-443. IX) von erblosen Verlassenschaften, Th. II. Tit. XVI. Abschn. II. S. vacante Erbschaften. Was sonst von Erbschaften zu bemerken ist; Erbschaften dürfen Soldaten ohne Consens des Chefs nicht ausgehändigt werden, Th. II. Tit. X. §. 36. Auch nicht ihren Weibern, ebd. §. 44.

Erbschaftsgläubiger, ihre Rechte gegen den Benefizial-Erben, Th. I. Tit. IX. §. 452. sqq. Ihre Rechte gegen mehrere Miterben, Th. I. Tit. XVII. §. 127. sqq.

Erbschaftskauf, davon handelt Th. I. Tit. XI. Abschnitt IV. Er ist nur alsdann vorhanden, wenn das Erbschaftsrecht selbst oder pars quota desselben verkauft worden, ebd. §. 447. Objectum, ebd. §. 445-450. 454. sqq. Subjectum, ebd. §. 451-453. Form, §. 473. Schriftlicher Vertrag bey Strafe der Nichtigkeit, ebd. Effekt, §. 454. sqq §. 462. sqq. §. 474. sqq. Die Sache wird so genommen, als wenn die Erbschaft sogleich dem Käufer zugefallen wäre, §. 456. Aufhebung, §. 487. sqq. §. 492. sqq. §. 495. sqq. §. 503. sqq. §. 505. sqq. Abschoß von erkauften Erbschaften, ebd. §. 507. sqq.

Erbschatz, ist derjenige Theil des Vermögens, welcher zum Besten der Eheleute und der aus ihrer Ehe erzeugten Kinder gewidmet ist, Th. II. Tit. I. §. 277. Während der Ehe hat der Mann, und nach getrennter Ehe der überlebende oder unschuldige Ehegatte den Nießbrauch desselben, ebd. §. 287. 288. Nach bey-

der Eheleute Tode wird er ein freyes Eigenthum der Kinder, nach den Th. II. Tit. II. §. 277. fqq. enthaltenen Bestimmungen, ebd. §. 290. Sind keine Kinder vorhanden, so fällt das Eigenthum desselben nach dem Tode des einen Ehegatten an den überlebenden, oder im Fall der Ehescheidung an den unschuldigen Theil, ebd §. 288. 541. Jedoch unter den §. 778. 779. 780. 782, enthaltenen Einschränkungen. Uebrigens s. Th. II Tit. 1 §. 276-309. §. 540. fqq. Was Rechtens sey, wenn die Eheleute selbst den Erbschatz bestellt haben, ebd. 478-480. Was im Fall der Ehescheidung in Ansehung des Erbschatzes Rechtens sey, ebd. §. 761-765. §. 778. fqq. §. 801. Was bey Theilung des Nachlasses in Ansehung des Erbschatzes Rechtens sey, Th. II. Tit. II. §. 294. fqq. Von Bestellung des Erbschatzes aus dem Vermögen eines Pflegebefohlnen, Th. II. Tit. XVIII. §. 738-740. Bey dessen Veränderung muß den Kindern ein Curator bestellet werden, ebd. §. 30.

Erbsonderungen, gehören vor den ordentlichen Richter, Th. II. Tit. XVII. §. 56.

Erbstandsgeld, was dabey zwischen dem Erbpächter und dem Erbverpächter Rechtens sey, Th. I. Tit. XXI. §. 195. fqq. Insonderheit bey Zurückgabe desselben, ebd. §. 216. fqq.

Erbverpächter, dessen Rechte und Pflichten gegen den Erbpächter, Th. I. Tit. XXI. §. 199. fqq. Insonderheit wegen des Erbstandsgeldes, ebd. §. 195. fqq. §. 216. fqq. Uebrigens s. den ganzen zweyten Abschnitt des Ein und zwanzigsten Titels des Ersten Theils, Seite 960. fqq. S. auch Zins, Erbpachtzins.

Erbvertrag, davon handelt Th. I. Tit. XII. Abschn. II. Subjekt, ebd. §. 618. 619. Objekt, ebd. §. 620. Form, ebd. §. 621. fqq. Muß gerichtlich abgeschlossen oder gerichtlich niedergelegt werden, ebd. Rechtliche Wirkungen, ebd.; und Anh. §. 43. §. 624. fqq. In Absicht des Erbrechts, ebd. §. 631. fqq. In wie fern dessen Aufhebung statt finde, ebd. §. 628. 629. 634. fqq. §. 647. Von Erbverträgen unter Eheleuten, Th. II. Tit. I. §. 439. fqq. Hier ist die gerichtliche Aufnahme nur dann erforderlich, wenn die Ehefrau dadurch gefährdet werden kann, ebd. §. 441. 442. Von der Wirkung der Erbverträge im Fall der Ehescheidung, ebd. §. 774. §. 792. fqq. In wie fern die Kinder an die Erbverträge ihrer Aeltern gebunden

sind, Th. II. Tit. II. §. 357. sqq. Von der Erbfolge der Descendenten aus Verträgen, Th. II. Tit. II. §. 481. sqq. Von Erbverträgen unter Vormundschaft stehender Personen, Th. II. Tit. XVIII. §. 776. sqq. S. Familie, Familienfideicommiß, Familienstiftung.

Erbzins, wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, sondern zum Anerkenntniß des Obereigenthums entrichtet, Th. I. Tit. XVIII. §. 747. Worin er bestehe, ebd. §. 748. Diese Benennung involvirt noch nicht die Eigenschaft eines Erbzinsguts, Th. II. Tit. VII. §. 306. Zu welcher Zeit und wie er entrichtet werden müsse, Th. I. Tit. XVIII. §. 750. 751. 754-756. Was bey geschehener Umänderung desselben Rechtens sey, ebd. §. 752. 753. In wie fern Remission des Erbzinses statt finde, ebd. §. 758 bis 770. In wie fern die Nichtbezahlung des Erbzinses den Verlust des Erbzinsrechts nach sich ziehe, ebd. §. 771. sqq.

Erbzinsgut, ist ein solches Grundstück oder nutzbare Gerechtigkeit, dessen nutzbares Eigenthum dem Besitzer gegen die dafür zu entrichtende Abgabe verliehen, und dem Empfänger der Abgabe das Obereigenthum vorbehalten ist, Th. I. Tit. XVIII. §. 683. 688. Der nutzbare Eigenthümer heißt Erbzinsmann, der Obereigenthümer Erbzinsherr. Unterschied des Erbzinsguts vom gemeinen Zinsgute. S. Zinsgut. Merkmahle des erstern, Th. I. Tit. XVIII. §. 685-687. Der Erbzinsvertrag muß immer gerichtlich geschlossen werden, ebd. §. 691-693. Das Erbzinsgut wird in dubio immer dem Besitzer für sich und seine Erben verliehen angenommen, ebd. §. 694. Einschränkungen auf gewisse Erben müssen aus dem Zinsbriefe erhellen, ebd. §. 695. Was bey Veräußerungen und Verpfändungen der Erbzinsgüter Rechtens sey, ebd. §. 697-713. In welchen Fällen das Erbzinsgut an den Erbzinsherrn zurückfalle, und was dabey Rechtens sey, ebd. §. 771 bis 811. Bischöfliche Erbzinsgüter, bey deren anderweitigen Verleihung ist die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich, Th. II. Tit. XI. §. 1034.

Erbzinsherr, Begriff. S. Erbzinsgut. Bey Veräußerungen des Erbzinsguts unter den Lebendigen ist dessen ausdrückliche und schriftliche Einwilligung nothwendig, Th. I. Tit. XVIII. §. 698. 699. 700. Dessen Rechte, wenn die Veräußerung ohne seinen

Consens geschehen, oder letztwillig über das Erbzinsgut disponirt worden, ebd. §. 702-706. Bey Verpfändungen ist sein Consens nicht nöthig, ebd. §. 707. In wie fern ihm das Vorkaufsrecht zukomme, ebd. §. 710-713. In wie fern ihm Laudemien zukommen, ebd. §. 714. sqq. In welchen Fällen das Erbzinsgut an ihn zurückfalle, ebd. §. 771. sqq. S. auch Erbzinsgut, und Erbzinsmann.

Erbzinsmann, Begriff, s. Erbzinsgut. Rechte und Verbindlichkeiten desselben, Th. I. Tit. XVIII. §. 694. sqq. Insonderheit bey Veräußerungen, ebd. §. 697. sqq. Bey Verpfändungen, §. 707. Bey Entrichtung der Laudemien, ebd. §. 714. sqq. Beym Canon, ebd. §. 747. sqq. In wie fern er Remission fordern könne, ebd. §. 758. sqq. Art, wie er sein Erbzinsrecht verliere, und was dabey Rechtens sey, ebd. §. 771. sqq. Von seiner Befreyung von den Erbzinsverbindlichkeiten durch Verjährung, ebd. §. 812.; vergl. §. 657. sqq. Er hat die Rechte des Eigenthümers auf einen gefundenen Schatz, Th. I. Tit. IX. §. 95. 96. Er kann mit Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitstheilung antragen, Th. I. Tit. XVII. §. 323. Strafe eines untüchtig mahlenden Erbzinsmüllers, Th. I. Tit. XXIII. §. 43.

Erdboden, was wegen dessen Erhöhung und Erniedrigung Rechtens sey, Th. I. Tit. VIII. §. 185. sqq.

Ereptitia, Th. I. Tit. XII. §. 608. Th. II. Tit. XVI. §. 17.

Erfüllung, 1) der Verbindlichkeit überhaupt, davon handelt Th. I. Tit. XVI. Abschn. I. Wie, wann und wo sie geschehen müsse, ebd. §. 11. 15. 27. Was Rechtens sey, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten unmöglich ist, ebd. §. 12-14. S. auch Verzug 2) — insbesondere, a) durch Zahlung, ebd. Abschn. II. S. Zahlung. b) durch Deposition, ebd. Abschn. III. S. Deposition. c) durch Angabe an Zahlungsstatt, ebd. Abschn. IV. Sie wirkt die Befreyung von der Verbindlichkeit nur so weit, als sie von dem Gläubiger ausdrücklich als Zahlung angenommen ist, ebd. §. 235. S. Angabe an Zahlungsstatt. d) durch Anweisung, ebd. Abschn. V. Ist nur dann ein Mittel zu Aufhebung der Verbindlichkeit, wenn dabey die Absicht zum Grunde liegt, eine Schuld, womit der Anweisende dem Angewiesenen verhaftet ist, zu tilgen, ebd. §. 252.

S. Anweisung, Assignation, Assignat, Assignatarius. e) durch Compensation, ebd. Abschn. VI. Sobald die Forderung, durch welche die Compensation gesetzmäßig begründet wird, entstanden ist, wird auch die Schuld, so weit die Compensation reicht, für erloschen geachtet, ebd. §. 301. S. Compensation. 3) — des Vertrages, Th. I. Tit. V. §. 230-251.; ebd. §. 270 bis 348. §. 360. sqq. §. 393. sqq. Sie muß nach dem ganzen Inhalt des Vertrages geschehen, ebd. §. 270. Wer sie fordert, muß die von seiner Seite geschehene Erfüllung nachweisen, ebd. §. 271. Einschränkung, ebd. §. 272. Was dabey in Absicht der Qualität der Sache Rechtens sey, ebd. §. 273. 274. Was in Absicht des bey Erfüllung begangenen Versehens oder bey nicht gehörig geleisteter Erfüllung Rechtens sey, ebd. §. 277-316. Desgleichen, wenn sie vor der bestimmten Zeit geleistet worden, ebd. 241. sqq. Zu welcher Zeit sie gefordert werden könne, ebd. §. 230. sqq An welchem Orte, ebd. §. 247. sqq. Was Rechtens sey, wenn die Erfüllung unmöglich ist, ebd. §. 360. sqq. Was Rechtens sey, wenn die Erfüllung von der andern Seite außer diesem Fall nicht geleistet wird, ebd. §. 393. sqq. 4) — der Bedingungen, Th. I. Tit. IV. §. 99-144. 5) — des Zwecks, ebd. §. 152. sqq. Erfüllung des Zwecks und der Bedingung durch die Erben, ebd. §. 161. 162.

Erfüllungseid, s. Eid.

Erkenntniß, s. Urthel.

Erker, von deren Anlegung und Wiederherstellung, Th. I. Tit. VIII. §. 80. Rechte des Nachbars in Ansehung derselben, §. 123.

Erlaß, ist die Entsagung eines bereits erworbenen Rechts, Th. I. Tit. XVI. §. 379. S. Entsagung, Remission.

Erlassung, der Rechnungslegung, was sie würke, Th. I. Tit. XIV. §. 157. sqq.

Erlaubnißscheine zum Auswärtsdienen bey Unterthanenkindern, wenn sie von der Herrschaft zu ertheilen, auf wie lange sie gelten, und von deren Verlängerung, Th. II. Tit. VII. §. 189. sqq.

Ernst, ist bey Willenserklärungen, wenn sie rechtlichen Effekt haben sollen, erforderlich, Th. I. Tit. IV. §. 52. Wird bey denselben vermuthet, ebd. §. 53-55.

Error, s. Irrthum. Error calculi, s. Rechnungsfehler.
Ersatz, des Schadens, s. Schaden.
Erstgeburt, s. Primogenitur.
Erwerbungsart, heißt die Handlung oder Begebenheit, wodurch Jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, Th. I. Tit. II. §. 131. Sie setzt ein persönliches Recht voraus, ebd. §. 134. S. Titel. Im engern Sinne heißt Erwerbungsart (Modus acquirendi) die äußere Handlung, wodurch das Eigenthum erworben wird, Th. I. Tit. IX. §. 1. Sie geschiehet unmittelbar, wenn zur Erwerbung des Eigenthums außer dem Titel nur Besitznehmung erfordert wird, ebd. §. 5. Mittelbar aber, wenn das Eigenthum erst durch Erledigung des Besitzes von Seiten des vorigen, und Ergreifung desselben von Seiten des neuen Eigenthümers übergehet, ebd. §. 6.
Erzieher und Erzieherinnen, sind nicht als bloße Hausofficianten anzusehen, Th. II. Tit. V. §. 187. sqq. Gesetzmäßige Dauer ihrer Dienstzeit, deren stillschweigende Verlängerung und Aufkündigung, ebd. §. 193-195. Körperliche, in keine Mißhandlungen ausartende Züchtigungen der Kinder begründen keine Entlassung, sondern nur ein Recht zur Aufkündigung, wenn sie im Vertrag ganz untersagt worden, ebd. §. 191. 192. Pflicht der Gutsunterthanen, die von der Herrschaft angenommenen Erzieher und Erzieherinnen abzuholen, Th. II. Tit. VII. §. 403.
Erziehung der Kinder, die Art derselben ist der Anordnung des Vaters hauptsächlich zu überlassen, Th. II. Tit. II. §. 74. Dessen Pflichten dabey, ebd. §. 75. In welcher Religion die Kinder erzogen werden müssen, wenn beide Eheleute einem verschiedenen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, ebd. §. 76. sqq. Aeltern können die Erziehung auch in ihren Häusern besorgen, Th. II. Tit. XII. §. 7. Die grobe Vernachläßigung derselben ist eine Enterbungsursache, Th. II. Tit. II. §. 512.
Erziehungsanstalten, s. Schulen, Privaterziehungsanstalten; wer sie errichten will, muß seine Tüchtigkeit nachweisen, und den Erziehungsplan der Behörde vorlegen, der sie unterworfen sind, Th. II. Tit. XII. §. 3. 4. — Auf Dörfern sollen sie ohne Erlaubniß nicht geduldet werden, ebd. §. 6.
Erzpriester, ist untergeordneter Aufseher einzelner Diö-

cesen oder Kreise, Th. II. Tit. XI. §. 130. Und dem Bischof unterworfen, ebd. §. 151. Worin sein Amt bestehe, ebd. §. 152. §. 395. sqq. §. 405. 508. 696. sqq. Von ihm müssen die Pfarrer zu einer Reise Erlaubniß haben, ebd. §. 414. Aufkündigungen von Kirchencapitalien können da, wo weder ein Patron noch ein Kirchencollegium vorhanden ist, nur mit seiner Zuziehung gethan oder angenommen werden, ebd. §. 631. Wenn ihm von einer nöthigen Kirchenreparatur Anzeige gemacht werden müsse, und wie er sich dabey zu verhalten habe, ebd. §. 702. sqq.

Eßwaaren, in wie fern sie zur vollen Gerade gerechnet werden, Th. II. Tit. I. §. 531.

Eventualbelehnung, enthält die Einräumung eines dinglichen Rechts auf das Lehn, für den Fall, wenn selbiges apert wird, Th. I. Tit. XVIII. §. 445. 466, und 467. In wie fern die Nachkommen des Verleihenden die Eventualbelehnung anerkennen müssen, ebd. §. 446 bis 450. In wie fern die nachfolgenden Repräsentanten einer verleihenden Corporation, ebd. §. 451. Rechte, welche aus der Eventualbelehnung für die Anwarter entspringen, ebd. §. 454. §. 455. 458-461. 468. sqq. Deren Verhältniß gegen die Mitbelehnten, ebd. §. 453.

Eviction, s. Gewähr.

Evictionsfall, wie es bey Eintretung desselben in Ansehung einer an Zahlungsstatt gegebenen Sache zu halten sey, Th. I. Tit. XVI. §. 243. sqq.

Evictionsleistung, s. Gewährleistung.

Exceptionen, welche im Wechselprozeß statt finden, Th. II. Tit. VIII. §. 916. sqq. §. 1078.

Excommunication von den kirchlichen Versammlungen, wann sie zuläßig sey, Th. II. Tit. XI. §. 54. Deren Wirkung, ebd. §. 57. Ueber die bestrittene Rechtmäßigkeit derselben entscheidet der Staat, ebd. §. 56.

Exculatio tutoris, Folgen, wenn sie ohne hinreichende Gründe geschehen, Th. II. Tit. XVIII. §. 202-207. Welches die gesetzlichen Excusationsgründe sind, ebd. §. 208. sqq. In wie fern die während der Führung der Vormundschaft erst eintretenden Excusationsgründe die Niederlegung der Vormundschaft bewirken können, ebd. §. 941. sqq.

Excussionis beneficium, wo es nicht statt habe, Th. I. Tit. XIV. §. 284. 288. 291. 296-306. Dem-

selben kann gültig entsagt werden, ebd. §. 307. Einschränkung, ebd. §. 309. Wie die Entsagung von einem Frauenzimmer geschehen müsse, ebd. §. 308. Uebrigens s. ebd. §. 283. sqq., und Tit. XX. §. 46. sqq.

Execution wegen Lehnsschulden, Th. I. Tit. XVIII. §. 331–357. In wie fern sie in die Substanz des Lehnsguts vollstreckt werden könne, ebd. §. 331. 332. Und was die rechtliche Folge davon sey, ebd. §. 337. 342. Wann sie nur auf die Einkünfte statt habe, ebd. §. 333–336. — Bey consentirten Studentenschulden, wann und wie sie gegen die Aeltern oder den Schuldner selbst zu vollstrecken sey, Th. II. Tit. XII. §. 120. sqq.

Executionsordnung bey Pfandschulden, Th. I. Tit. XX. §. 25–54. §. 197–221. — Bey Hypothekenschulden, ebd. §. 413. sqq. — Im Fall der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, Th. II. Tit. I. §. 386. sqq. — Wegen der Stadtschulden, Th. II. Tit. VIII. §. 155. sqq. §. 164. sqq.

Exemtion vom Pfarrzwange, mit welchen Einschränkungen und aus welchen Gründen sie ertheilet werde, Th. II. Tit. XI. §. 411. sqq. — Gebühret geistlichen Gesellschaften, ebd. §. 944. Exemtion von den persönlichen Lasten der Bürger, Th. II. Tit VIII. §. 39. sqq. Unter welcher Einschränkung sie erworben werde, ebd. §. 39. 40.

Exercitor, s. Rheder.

Eximirte vom Pfarrzwange, in wie fern sie beym Kirchenbau concurriren, Th. II. Tit. XI. §. 722. 736. — In Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit, so heißen Personen des Bürgerstandes, welche durch ihre Aemter, Würden oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreyt sind, Th. II. Tit. VIII. §. 3. In wie fern bürgerliche Besitzer adelicher Güter dazu gehören, ebd. §. 7. sqq. Von ihren übrigen Verhältnissen, siehe ebd. §. 59–71. Lehrer auf gelehrten Schulen, Gymnasien und Universitäten gehören zu den Eximirten, Th. II. Tit. XII. §. 65–73. Eximirte sind in der Regel der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht unterworfen, Th. II. Tit. XVII. §. 32.

Exmission des Pächters oder Miethers; Fälle, in welchen sie statt hat, Th. I. Tit XXI. §. 298 387. 477. Was in Rücksicht der Rückgewähr und des Pacht-

zinses, dabey Rechtens sey, ebd. §. 597. sqq. — Der Gutsunterthanen; Fälle, in welchen sie statt hat und wie sie geschehen muß, Th. II. Tit. VII. §. 287. sqq.

Expectativa, s. Anwarter, Anwartschaft.

Expensae, s. Kosten. — Necessariae, s. Conservationskosten. — Utiles, s. Verbesserungskosten.

Expromission, heißt die Handlung, wodurch jemand eine fremde Schuld als Selbstschuldner übernimmt, Th. I. Tit. XIV. §. 399. Es wird allemal dazu ein schriftlicher Vertrag und die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers erfordert, ebd. §. 400 Vermuthungen bey zweifelhafter Fassung des schriftlichen Vertrages, ebd. §. 401. Von Expromissionen der Frauenzimmer, ebd. §. 407. sqq Diese müssen gerichtlich geschehen, ebd. §. 407. In wie fern sie auch außer diesem Fall gültig sind, ebd. §. 410. Was bey dem Widerruf solcher Expromissionen Rechtens sey, ebd. §. 408. 409. Das Gezahlte kann ein Frauenzimmer unter dem Vorwande einer ungültigen Expromission vom Gläubiger nicht zurückfordern, ebd. §. 411.

F.

Fabrikanten, so heißen diejenigen Personen, die in einer Fabrike arbeiten, Th. II. Tit. VIII. §. 408. Die im gemeinen Leben so genannten Fabrikanten werden als Handwerker und Professionisten beurtheilt, ebd. §. 409. Rechte und Verbindlichkeiten der Fabrikanten, ebd. §. 417–423. In wie fern ihre Waaren durch symbolische Uebergabe verpfändet werden können, Th. I. Tit. XX. §. 332.

Fabriken, sind Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen getrieben wird, Th. II. Tit. VIII. §. 407. Zur Anlegung der Fabriken ist Erlaubniß vom Staate nothwendig, ebd. §. 410. Wie diese Erlaubniß ertheilt werde, ebd. §. 412. Was zu einer in Pausch und Bogen verkauften Fabrike gehöre, Th. I. Tit. XI. §. 89.

Fabrikenunternehmer, so heißt derjenige, welcher eine Fabrike für eigene Rechnung betreibt, Th. II. Tit. VIII. §. 408. Von dessen Rechten und Verbindlichkeiten, ebd. §. 413. sqq. §. 483. — Ist wechselfähig, ebd. §. 720.

Fabrikenvorräthe, gehören zu einer in Pausch und Bogen verkauften Fabrike, Th. I. Tit. XI. §. 98.
Fähigkeit, persönliche, zu Willenserklärungen, davon siehe Th. I. Tit. IV. §. 20. sqq. S. Blödsinnige, Kinder, Rasende, Trunkene, Wahnsinnige, Schrecken, Furcht, Zorn. — Zu Verträgen, dazu wird eben das erfordert, was bey Willenserklärungen, Th. I. Tit. V. §. 9. Was zu beobachten sey, wenn unfähige Personen durch Verträge verpflichtet werden sollen, ebd. §. 11–13. Die bloße Unwissenheit der Unfähigkeit des andern kommt dem Contrahenten nicht zu statten, ebd. §. 32. 35. Besonders dem nicht, welcher mit einer Person unter achtzehn Jahren contrahirt hat, ebd. §. 34. Wer sich seiner Unfähigkeit bewußt, einen andern zu einem Vertrage verleitet hat, wird als Betrüger gestraft, ebd. §. 36. S. Minderjährige, Verschwender, Venia aetatis, Zwanzigstes Jahr, Pflegebefohlne, Kinder, Frauenzimmer, Blinde, Taube, Stumme, Corporationen und Gemeinen, Cassen. — Zu Kaufverträgen, Th. 1. Tit. XI. §. 19–27. S. Auctionscommissarius, Auction, Vormund. — Zu Cessionen, Th. 1. Tit. XI. §. 385. sqq. S. Cession. — Zu Erbschaftskäufen, ebd. §. 451. sqq. Die Fähigkeit des Erben wird nach der Zeit des Anfalls beurtheilt, ebd. §. 452. Der, dem die Erbschaft wegen seiner Unwürdigkeit entrissen wird, kann nicht gültig verkaufen, ebd. §. 453. — Zu Darlehnen, ebd. §. 674. sqq. §. 707. Besonders der Ehefrau, Th. II. Tit. I. §. 318. sqq. Der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, Th. II. Tit. II. §. 126. 128. sqq. Bey Corporationen und Gemeinen, Th. II. Tit. VI. §. 85. Bey Stadtcommunen, Th. II. Tit. VIII. §. 151. Bey Zünften, ebd. §. 211. Bey Kirchengesellschaften, Th. II. Tit. XI. §. 228. sqq. Der Studenten, Th. II. Tit. XII. §. 99. sqq. Der Pflegebefohlnen, s. Pflegebefohlne. Der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Th. I. Tit. XI. §. 676. sqq. Der Militairpersonen, ebd. §. 678. sqq. Der Königl. Schauspieler, ebd. §. 704. sqq. Der Gutsunterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 241. sqq. §. 249. sqq. — Zu Schenkungen, Th. I. Tit. XI.; ebd. §. 1058. sqq. — Um Erbschaften und Vermächtnisse zu erlangen und zu hinterlassen, Th. I. Tit.

Tit. XII. §. 9–43. Was sonst in Ansehung der Fähigkeit, zu contrahiren, zu bemerken ist. Mangel der Fähigkeit, zu contrahiren, hebt die Verbindlichkeit ex depositio nicht auf, Th. I. Tit. XIV. §. 56. sqq. Eben dieser Mangel giebt dem, welcher einen Unfähigen zu seinem Mandatario oder Verwalter bestellt hat, noch nicht das Recht, die durch ihn gemachten Geschäfte für ungültig zu erklären, ebd. §. 132; vergl. Tit. XIII. §. 30–36. Einfluß der Unfähigkeit, sich durch Darlehnsverträge zu verpflichten, auf Expromissionen, Th. I. Tit. XIV §. 402. sqq. In wie fern aus der Unfähigkeit, Zahlung anzunehmen, die Unfähigkeit, selbige zu leisten, folge, Th. I. Tit. XVI. §. 40. sqq. In wie fern unfähige Contrahenten condictionem indebiti anstellen können, ebd. §. 170. sqq. In wie fern sie noviren können, ebd. §. 457. 462.

Fähigkeit, zu besitzen, durch deren Verlust geht der Besitz des vorhin schon Erworbenen noch nicht verloren, Th. I. Tit. VII. §. 115. Eben dieses findet in Absicht des Eigenthums statt, Th. I. Tit. VIII. §. 7. In so fern aber die Ausübung des Rechts selbst eine persönliche Eigenschaft erfordert, so ruht das Recht, wenn diese Eigenschaft verloren geht, ebd. §. 8. Wie es zu halten sey, wenn dem Legatario die Besitzfähigkeit mangelt, Th. I. Tit. XII. §. 452. sqq.

Fähren, Rechte in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XV. §. 50. sqq. §. 89. Rechte und Verbindlichkeiten der Inhaber der Fähren, Th. II. Tit. VIII. §. 2457.

Fällen der Waldbäume, wie es geschehen müsse, und wann, Th. II. Tit. VIII. §. 93. sqq.

Fahren, was dabey in Ansehung des Ausweichens zu beobachten sey, Th. II. Tit. XV. §. 25. sqq.

Fahrläßigkeit, s. Versehen.

Faktor, Handlungsfaktor, so heißt derjenige, der vermöge Auftrages von dem Eigenthümer einer Handlung dessen Stelle vertritt, Th. II. Tit. VIII. §. 497. Heißt auch Disponent oder Handlungsvorsteher, ebd. Wie weit er den Eigenthümer der Handlung verbinde, ebd. §. 508–514. Wie weit unerlaubte Handlungen des Faktors den Prinzipal verbinden, ebd §. 515–519. S. Accise- und Zollverbrechen, Geldstrafen. In wie fern der Faktor substituiren könne, ebd. §. 520. 521. Verhältnisse zwischen dem Faktor und dem Prinzipal, ebd. §. 522–529. Verhältnisse zwischen

dem Faktor und denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat, ebd. §. 541–545. Für die von ihm im Namen der Handlung ausgestellten Wechsel haftet der Faktor für seine Person nicht nach Wechselrecht, Th. II. Tit. VIII. §. 788; vergl. §. 789. sqq. Kann auch ohne besondere Vollmacht Versicherung nehmen, ebd. §. 1946. sqq. Jedoch nicht assecuriren, ebd. §. 1949. S. Disponent, Handlungvorsteher, Procura.

Faktur, in wie fern durch deren Uebergabe die Waare selbst verpfändet werden könne, Th. I. Tit. XX. §. 369. sqq.

Falsum, bey Wechseln, bürgerliche Wirkungen desselben, Th. II. Tit. VIII. §. 1138. sqq.

Familie, so heißen die gemeinschaftlichen Stammältern mit allen ihren Descendenten, Th. I. Tit. I. §. 5. Wann und wie Jemand ein Mitglied einer Familie werde, Th. II. Tit. III. § 1–8. Th. II. Tit. II. §. 598–603. §. 605. sqq. §. 639. sqq. §. 707. sqq. §. 732. sqq. Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder einer Familie überhaupt handelt der ganze Dritte Titel des Zweyten Theils. Diese bestehen 1) in der Sorge für die Mitglieder der Familie, welche sich selbst nicht vorstehen können, ebd. §. 10–12. 2) in dem Recht zur Familientrauer, §. 13. 3) in der Pflicht zu gegenseitigen Unterstützungen, ebd. §. 14–30. 4) in der Erbfolge, ebd. §. 31–53. Von gemeinschaftlichen Familienrechten handelt der Vierte Titel des Zweyten Theils. Daran nehmen sämmtliche Mitglieder ohne Unterschied des Grades oder der Verwandschaft Theil, ebd. §. 1. Auch Frauenzimmer, ebd. §. 2. Einschränkung, ebd. §. 3. Wer die gemeinschaftlichen Familienrechte ausübe, ebd. §. 4–6. Wie gemeinschaftliche Angelegenheiten angeordnet werden, ebd. §. 7. sqq. S. Adel. In wie fern die Familienmitglieder zur Parochie des Haupts der Familie gehören, Th. II. Tit. XI. §. 274. Bestimmung der Auslegung des Ausdrucks: Familie, wenn er in letztwilligen Verordnungen vorkommt, Th. I. Tit. XII. §. 523. sqq. §. 532. sqq. Familie des Landesherrn, deren Rechte, Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Wer wegen Accise- und Zollverbrechen für die Seinigen haften müsse, Th. II. Tit. XX. §. 293. sqq. In wie fern der Pächter für den durch seine Familie angerichteten Schaden hafte, Th. I. Tit. XXI. §. 442.

Familienbegräbniß, s. Begräbniß.

Familienfideicommisse, sind Anordnungen, daß ein gewisses Grundstück oder Capital entweder beständig oder durch mehrere Geschlechtsfolgen bey einer Familie verbleiben solle, Th. II. Tit. IV. §. 23. Es kann sie jeder errichten, ebd. §. 47. Sollen künftig nur immer Einem aus der Familie zu Theil werden, ebd. §. 140-144. Was zu Familienfideicommissen gewidmet werden könne, ebd. §. 48-61. Die Errichtung eines Familienfideicommisses muß gerichtlich geschehen, ebd. §. 62. 63. Und wenn es in einem Grundstücke bestehet, in das Hypothekenbuch eingetragen werden, ebd. §. 64. sqq. Bey Verordnungen wegen des Genusses von Zinsen, die einer Familie zu gute kommen sollen, wird eher eine bloße Familienstiftung als Fideicommiß vermuthet, ebd. §. 24. Was bey Familienfideicommißschulden Rechtens sey, ebd. §. 80-116. Was bey Prozessen über Familienfideicommisse, ebd. §. 117-121. Von der Verjährung bey Familienfideicommissen, ebd. §. 123-125. Rechte und Pflichten des Fideicommißbesitzers, ebd. §. 72. sqq. Besonders bey Verschuldungen des Fideicommisses, ebd. §. 80. sqq. Und bey Prozessen wegen des Fideicommisses, ebd. §. 117. sqq. Er muß die Legate tilgen, Th. I. Tit. XII. §. 475. sqq. Von Geldfideicommissen, Th. II. Tit. IV. §. 126. sqq. S. Geldfideicommiß. Adliche Familienfideicommisse aus adlichen Gütern können nur vom Adel errichtet werden, Th. II. Tit. IX. §. 40. Successionsordnung in Familienfideicommissen, Th. II. Tit. IV. §. 134-205. S. Erbfolge, Majorat, Minorat, Seniorat, Primogenitur. Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommißfolger und den Erben des letzten Besitzers, ebd. §. 206-226. S. auch Fideicommiß.

Familiengüter, von dem Näherrechte auf Familengüter, Th. II. Tit. IV. Abschn. VI. S. Näherrecht.

Familienschluß, wann und wie er geschiehet, Th. II. Tit. IV. §. 7. 8. Wie weit Familienschlüsse über Familienstiftungen gelten, ebd. §. 39. sqq. Familienschluß bey Familienfideicommissen, ebd. §. 76. sqq. §. 114.

Familienstiftungen, unterscheiden sich von Familienfideicommissen darin, daß jene Rechte auf fremdes Eigenthum sind, wodurch also die Sache selbst

dem Verkehr nicht entzogen wird; da hingegen diese die Sache selbst zu einem Eigenthum der Familie machen, und sie dem Verkehr entziehen, Th. II. Tit. IV. §. 21. 23. 24. 73. Jeder, der überhaupt über sein Vermögen disponiren kann, kann sie errichten, ebd. §. 27. Die Errichtung muß aber gerichtlich geschehen, ebd. §. 29. 33. Rechte und Pflichten der Familienmitglieder dabey, ebd §. 34-38. Wie weit Familienschlüsse über solche Stiftungen gelten, ebd. §. 39-46. Uebrigens siehe den ganzen Zweyten Abschnitt des Vierten Titels des Zweyten Theils.

Familienurkunden, deren Verwahrung gebühret dem Vorsteher der Familie, Th. II. Tit. IV. §. 19. Einschränkung, ebd §. 20. In der Regel kommen sie dem Erbschaftskäufer nicht zu, Th. I. Tit. XI. §. 479.

Familienvorsteher, wie er es werde, Th. II. Tit. IV. §. 10. 11. Seine Obliegenheiten, ebd. §. 12. sqq.

Fehler des Besitzes, Th. I. Tit. VII. §. 96. sqq. S. Betrug, Gewalt, Verheimlichung. — Der Sache, in wie fern sie vertreten werden müssen, Th. I. Tit. IV. §. 75. sqq. Besonders bey Verträgen, Th. I. Tit. V. §. 317. sqq. Bey Käufen, Th. I. Tit. XI. §. 192. sqq. Bey gerichtlichen Käufen, ebd. §. 344. Bey verdungenen Werken, ebd. §. 947. sqq. Besonders bey Bauen, ebd. §. 966. sqq. Beym Legato optionis, Th. I. Tit. XII §. 398.

Feldprediger, von ihrer Parochie, Th. II. Tit. XI. §. 281. sqq. §. 291. sqq. §. 437. sqq. §. 449. sqq. Von ihrer Bestellung, ebd. §. 412.

Felonie, ist eine vorsetzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten, Th. I. Tit. XVIII. §. 146. I. Felonie des Vasallen. 1) Felonie der ersten Classe, worin sie bestehe, Th. I. Tit. XVIII. §. 147-149. Wird in der Regel mit dem Verluste des Lehns bestraft, §. 153. 2) Felonie der zweyten Classe, worin sie bestehe, ebd. §. 150. Wird bey feudis datis mit dem Verluste des Lehns bestraft, ebd. §. 154. Bey feudis oblatis mit Geldbuße, ebd. §. 155. 156. In wie fern die Veräußerung des Lehns in diese Classe gehöre, ebd. §. 188. sqq. 3) Felonie der dritten Classe, worin sie bestehe, ebd. §. 151. 196. 211. Wie sie bestraft werde, ebd. §. 157. 158. Uebrigens siehe mehrere Be-

stimmungen von der Felonie, gegen wen sie statt habe, besonders bey Afterbelehnungen, ebd. §. 159. lqq. §. 216-225. Deren Folgen in Rücksicht der Lehnsfolger, Agnaten und Mitbelehnten, §. 467. 614-623. Desgleichen der Lehnskäufer, §. 621. Und von der Präscription der Klage wegen Felonie, ebd. §. 624-634. Desgleichen was Rechtens sey, wenn der Vasall sich des Hochverraths gegen seinen Landesherrn schuldig gemacht hat, ebd. §. 639. II. Felonie der Agnaten und Mitbelehnten, ebd. §. 635. lqq. Das darüber ergangene Urtel äußert seine Wirkung erst alsdann, wenn an den Verbrecher oder an seine Leibeserben die Ordnung der Succession kommt, ebd. §. 637. III. Felonie des Lehnsherrn; worin sie bestehe, ebd. §. 164. Strafe und deren Wirkungen, ebd. §. 640.

Fenster, Rechte in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VIII. §. 121. 137. lqq. Th. I. Tit. XXII. §. 62.

Festtage, Rechte des Staats in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XI. §. 34. 35.

Feueraffecuranz-Beyträge, in wie fern sie der Verkäufer trage, Th. I Tit. XI. §. 181.

Feuerheerde, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VIII §. 133.

Feuerschaden, in wie fern die Herrschaft für den durch das Gesinde zugefügten Feuerschaden hafte, Th. I. Tit. VI. §. 63. Th. I. Tit. XXI. §. 517. Beym Viehinventario trägt ihn der Verpächter, ebd. §. 455. Erlaß der Dienste deshalb, Th. II. Tit. VII. §. 435. lqq. S. auch Löschgeräthe, Brandschaden, Polizeygesetze.

Feuerversicherung, was dabey zu beobachten und worauf in Rücksicht der versicherten Sachen zu sehen sey, Th. II. Tit. VIII. §. 2056. lqq. §. 2086. Für welchen Feuerschaden der Versicherer hafte, ebd. §. 2156. lqq. §. 2235. lqq. In wie fern dem Versicherer die geretteten oder aufgefundenen Sachen gebühren, ebd. §. 2331.

Feuerversicherungs-Gesellschaft, darin müssen Fideicommißgebäude aufgenommen werden, Th. II. Tit. IV. §. 82.

Feyertage, in wie fern die Dienste der Gutsunterthanen in denselben geleistet werden müssen, Th. II. Tit. VII. §. 329. lqq. S. auch Festtage.

Fideicommiß, in wie fern es zur Erbschaft eines Ver-

storbenen gehöre, Th. I. Tit. IX. §. 354. sqq. In wie fern es dem Erbschaftskäufer zufällt, Th. I. Tit. XI. §. 459. Bey dessen Veränderung oder Verpfändung muß den Kindern ein Curator bestellet werden, Th. II. Tit. XVIII. §. 31. sqq. Von Verschuldungen des Fideicommisses s. Passivschulden. Uebrigens s. Familienfideicommiß.

Fideicommißanwarter, ihr Recht gegen die Rechtmäßigkeit eines in der Ehe gebohrnen Kindes ihres Vorfahren zu protestiren, Th. II. Tit. II. §. 17.

Fideicommissarische Substitution, davon handelt Th. I. Tit. XII. §. 53. sqq. §. 466. sqq. S. Familienfideicommiß, Substitution.

Fideicommißbesitzer, hat an einem gefundenen Schatze die Rechte des Eigenthümers, Th. I. Tit. XI. §. 95.

Fideicommißcapital, kann vom Schuldner nur auf richterlichen Befehl oder in das gerichtliche Depositum sicher bezahlt werden, wenn er die Qualität desselben weiß, oder zu wissen schuldig ist, Th. II. Tit. IV. §. 131. Uebrigens s. Geldfideicommiß.

Fideicommissum Familiae, davon handelt Th. II. Tit. IV. Abschn. III, und Abschn. IV. Seite 259. sqq. Uebrigens s. Familienfideicommiß.

Filial, s. Tochterkirche.

Finder verlorner Sachen, dessen Rechte und Pflichten, Th. I. Tit. IX. §. 19. sqq. — Eines Schatzes, dessen Rechte und Pflichten, ebd. §. 75. sqq. Erster Finder bey Bergwerken, dessen Rechte, Th. II. Tit. XVI. §. 154. sqq.

Findelhäuser, s. Armenanstalten.

Finnen, s. Schweine.

Firma bey Handlungen, von deren Anzeige, Bekanntmachung und Beschaffenheit, Th. II. Tit. VIII. §. 620. sqq. Bey Trennung der Handlungsgesellschaft behält derjenige die Firma, der den darin enthaltenen Hauptnamen führt, ebd. §. 679. In wie fern Verträge, die unter der Firma nach aufgehobener Societät geschlossen worden, von den ehemaligen Mitgliedern gehalten werden müssen, ebd. §. 678. Die Firma muß deponirt werden, ebd. §. 504. sqq. §. 620.

Fischerey, gepachtete, in wie fern dabey Remission am Pachtzinse statt finde, Th. I. Tit. XXI. §. 531. sqq.

Fischereygerechtigkeit, Rechte in Ansehung derselben, Th. I. Tit. IX. §. 170. sqq. Th. II. Tit. XV.

§. 73. lqq. Gegenstand derselben, Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören in der Regel zur Fischerey, Th. I Tit. IX. §. 175. Wasservögel, Fischottern und Biber gehören allemal zur Jagd, ebd. §. 172. 173. Doch können jagdbare Zugvögel außer der Hegezeit mit Fischernetzen unter dem Wasser von den Fischereyberechtigten gefangen werden, ebd. §. 174. Der Fang der Amphibien gehört nicht zur Fischerey, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht, ebd. §. 171. Subjekt der Fischereygerechtigkeit ist in der Regel der Eigenthümer des Privatgewässers, ebd. §. 176. lqq. Dessen Rechte, ebd. §. 178. 179. 182. 183-190. S. Privatgewässer. In öffentlichen Strömen gehört die Fischereygerechtigkeit zu den Regalien, Th. II. Tit. XV. §. 73. Einschränkungen der Fischereygerechtigkeit in Absicht des Fanges, der Verfolgung, der Gränzen, sowohl in Privat- als öffentlichen Gewässern, Th. I. Tit. IX. §. 172-179. Th. II. Tit. XV. §. 74-78. S. auch Teiche.

Fiscus, unter dieser Benennung werden alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteurungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen, begriffen, Th. II. Tit. XIV. §. 1. Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt, Th. II. Tit. XIII. S. auch Majestätsrechte, Familie des Landesherrn. Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten, Th. II. Tit. XIV. Besondere Vorrechte des Staats bey gewissen Angelegenheiten müssen durch ausdrückliche Gesetze bestimmt seyn, ebd. §. 77. In wie fern gegen den Fiscus Prozesse angestellt werden können, und dessen Vorrechte dabey, ebd. §. 78-85. Uebrigens s. Besteurungsrecht, Domainen, Regalien, Cassen. Dem Fiscus fällt der Gewinn aus Verträgen über die Rechte und Sachen eines Dritten zu, wobey unerlaubte Handlungen der Contrahenten zum Grunde liegen, Th. I. Tit. V. § 50. Recht des Fisci auf gefundene Schätze, Th. I. Tit. IX. §. 88. 89. Recht des Fisci auf liegende Erbschaften, ebd. §. 481. Rechte des Fisci in Absicht der Verjährung, ebd. §. 629-648. Die Zeit ist auf Vier und vierzig Jahre vestgesetzt, wenn jemand gegen den Fiscus präscribiren will, ebd. §. 632. S. auch Th. II. Tit. XIV.

§. 5. sqq. §. 35. sqq. Welche Rechte des Fisci bey der Cession auf den Cessionarium übergehen, Th. I. Tit. XI. §. 403. 404. Fiscus kann bey Forderungen, welche ihm cedirt werden, diejenigen Vorrechte nicht ausüben, welche sich auf die ihm ursprünglich zustehenden Forderungen beziehen, ebd. §. 406. Ausnahme, §. 404. Dessen Recht auf Darlehne, welche zu einem unerlaubten Zwecke gegeben worden, ebd. §. 714. Auf wucherliche Darlehne, ebd. §. 719. Auf Geschenke zu unerlaubten Absichten, ebd. §. 1071. Dessen Verpflichtung zur Zinszahlung, Th. I. Tit. XXI. §. 827. Anh. §. 26. Dessen Recht gegen seine Verwalter, Th. I. Tit. XIV. §. 169. sqq. Dessen Rechte wegen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Handlungen solcher Verwalter, ebd. §. 172. sqq. Von dem Fiscus gekaufte Sachen sind der Vindication nicht unterworfen, Th. I. Tit. XV. §. 42. In wie fern gegen ihn die Einwendung der Compensation zulässig sey, Th. I. Tit. XVI. §. 368. sqq. Dessen Rechte auf die ihm durch Confiskation zufallenden Erbzinsgüter, Th. I. Tit. XVIII. §. 799-802. Dessen Rechte bey vacanten Erbpachtgerechtigkeiten, Th. I. Tit. XXI. §. 224. Cassenbedienungen und Pachtungen, wobey Fiscus interessirt ist, in wie fern sie denen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, übertragen werden können, Th. II. Tit. II. §. 222. Recht des Fiscus auf versicherte Contrebande, Th. II. Tit. VIII. §. 1955. sqq. Dessen Rechte bey unerlaubtem Creditiren an Studenten, Th. II. Tit. XII. §. 108. sqq. Ihm fällt die Geldstrafe des Richters, der bey Aufnahme eines Testaments die Gränzen seiner Jurisdiktion überschritten hat, zu, Th. I. Tit. XII §. 74. Vorrecht des Fisci in dem Vermögen der Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter, Th. II. Tit. XIV. §. 45. sqq. Vorrechte des Fisci in Ansehung des Fori, Th. II. Tit. XVII. §. 34. Dessen Rechte auf Abfahrts- und Abschoßgelder, ebd. §. 127. sqq. S. Abschoß. In wie fern ihm bey Verbrechen die Geldstrafe zufalle, ebd. §. 120-122. Uebrigens s. Regalien, Privilegia fisci, Staat.

Fiskalische Beamte, von ihren Obliegenheiten und Belohnungen wegen Sorge und Sicherstellung des unter väterlicher Verwaltung Gefahr laufenden Vermögens der Kinder, Th. II. Tit. II. §. 195. sqq. Ihre

Pflicht über die Verwaltung der Vormünder zu wachen, Th. II. Tit. XVIII. §. 928.
Flachs, in wie fern es zur vollen Gerade gehöre, Th. II. Tit. I. §. 530.
Flecken, Marktflecken unterscheiden sich von den Dörfern nur durch die ihren Einwohnern zukommende Befugniß, gewisse städtische Gewerbe zu treiben, Th. II. Tit. VIII. §. 176. sqq.
Flößungsrecht, ist ein Vorbehalt des Staats, Th. II. Tit. XV. §. 49. Das er auch auf nicht schiffbaren Privatflüssen exerciren kann, ebd. §. 42. Beym Holzflößen ist der Gebrauch des Ufers zu gestatten, ebd. §. 60.
Flüsse und Ströme, Rechte auf dieselben in Ansehung des gemeinen Wesens, Th. II. Tit. XV. Wenn sie von Natur schiffbar sind, gehört deren Benutzung zu den Regalien, ebd. §. 38. In wie fern der Staat Privatflüsse schiffbar machen könne, ebd. §. 39. sqq. Seine Pflicht in Absicht der Schiffahrt, ebd. §. 79. Beschränkung der Fischereygerechtigkeit in denselben, Th. I. Tit. IX. §. 178-184. §. 186. 187. §. 191. sqq. S. Fischereygerechtigkeit, Flußwasser, Wasserleitung, Schiffahrt, Flößungsrecht, Fähren, Prahmen, Brücken, Ufer, Dämme, Inseln, Flußbette, Hafen.
Flüssige Sachen, vermachte, dazu gehören auch die Gefäße, in welchen sie verkauft und verführt zu werden pflegen, Th. I. Tit. XII. §. 407.
Flußbette, Rechte in Ansehung desselben, Th. I. Tit. IX. §. 270. sqq. Th. II. Tit. XV. §. 68. sqq. Wem es gehöre, Th. I. Tit. IX. §. 270. Th. II. Tit. XV. §. 68. Entschädigung derer, die durch den neuen Canal gelitten haben, Th. I. Tit. XI. §. 271. 273. Th. II. Tit. XV. §. 69-71. Entschädigung hat wegen bloßer, durch die Natur veranlaßter Schmälerung oder Erweiterung des Flußbettes nicht statt, Th. I. Tit. IX. §. 274.
Flußwasser, der Gebrauch desselben durch Schöpfen, Baden und Tränken ist niemanden verwehrt, Th. II. Tit. XV. §. 44.
Folgen der Handlungen überhaupt, von deren Zurechnung, handelt Th. I. Tit. III. §. 3-25. S. Handlung, Zurechnung. Unmittelbare Folgen, sind diejenigen, welche aus einer Handlung an und für sich betrachtet, nach dem natürlichen und ge-

wöhnlichen Laufe der Dinge zu entstehen pflegen, Th. I. Tit. III. §. 4. Sie werden dem frey Handelnden allemal zugerechnet, ebd. §. 7. Mittelbare Folgen, so heißen die, welche nur aus Verbindung der Handlung mit einem andern von derselben verschiedenen Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit entstanden sind, ebd. §. 5. Diejenigen, welche vorausgesehen werden konnten, müssen nach Verhältniß der Pflicht mit Aufmerksamkeit zu handeln von dem Handelnden vertreten werden, ebd. §. 10. Die wirklich vorausgesehenen oder beabsichtigten allemal, ebd. §. 8. 12. Zufällige Folgen, sind die mittelbaren, welche nicht vorausgesehen werden konnten, ebd. §. 6. Sie werden nur vertreten, so weit der Zufall durch eine gesetzwidrige Handlung schädlich geworden ist, ebd. §. 13.

Form der Handlungen überhaupt. Es wird vermuthet, daß die Form nur zu mehrerer Gewißheit und Beglaubigung vorgeschrieben sey, Th. I. Tit. III. §. 41; vergl. Th. I. Tit. V. §. 110. Ist aber die Gültigkeit der Handlung von der Form abhängig gemacht, so zieht die Versäumung derselben die Nichtigkeit der Handlung nach sich, Th. I. Tit. III. §. 40. Sie wird im zweifelhaften Falle nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen sie am besten bestehen kann, Einl. §. 30. 31. 39. Verletzung der Form, welche zur Zeit der Handlung erforderlich war, schadet nicht, wenn nur diejenige Form beobachtet worden, welche zur Zeit des darüber entstandenen Streits zur Gültigkeit der Handlung hinreicht, Einl. §. 21. Personen, deren Forum originis unbekannt, oder auſſer den königlichen Staaten ist, werden bey ihren Handlungen entweder nach dem allgemeinen Landrechte, oder nach den besondern Gesetzen des Orts, wo sie sind, beurtheilt, je nachdem die Handlung nach dem einen oder dem andern am besten bestehen kann, Einl. §. 30. Die in den Provinzialgesetzen und Statuten vorgeschriebene Form gilt nur bey Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen worden sind, Einl. §. 37. So weit sich die Form auf die persönliche Fähigkeit zu handeln bezieht, muß auf den persönlichen Gerichtsstand des Handelnden Rücksicht genommen werden, Einl. §. 27. Ausnahme in Ansehung der Fremden zu Aufrechthal-

tung der von ihnen innerhalb Landes vollzogenen Handlungen, Einl. §. 39. Von der Form, welche Militärpersonen bey ihren rechtlichen Handlungen zu beobachten haben, Th. II. Tit. X. §. 5. sqq. §. 8. sqq. Form der Willenserklärungen; wenn die Gesetze eine bestimmte Form hierbey vorgeschrieben haben, so gilt davon alles, was von der Form der rechtlichen Handlungen überhaupt vestgesetzt ist, sonst ist jede Aeußerung, die überlegt, frey, ernstlich, gewiß oder zuverläßig, und wo der Erklärende über den Gegenstand zu verfügen berechtigt war, hinreichend, Th. I. Tit. IV. §. 94. 95. — Der letztwilligen Verfügungen durch Testamente und Codicille; dazu ist in der Regel erforderlich, daß sie vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden, Th. I. Tit. XII. §. 66. sqq. Welches Gericht ein Testament an- und aufnehmen könne, ebd. §. 72. sqq. Wie das Gericht besetzt seyn müsse, ebd. §. 82. sqq. Was bey Testamenten vor Dorfgerichten zu beobachten sey, ebd. §. 93. sqq. Und bey solchen, die in kleinen Städten von dem Polizeymagistrat aufgenommen werden, ebd. §. 99. Wie die gerichtlich übergebenen Testamente in Absicht der Form beschaffen seyn müssen, und was der Richter dabey zu beobachten habe, ebd. §. 100-103. Wie mündliche Testamente aufgenommen werden müssen, ebd. §. 104. Desgleichen die Testamente der Blinden, Gelähmten, und des Schreibens unerfahrnen Personen, ebd. §. 113-122. Und die der Tauben und Stummen, ebd. §. 123. Ingleichen derer, welche der Sprache des Richters nicht mächtig sind, ebd. §. 124-132. Form der Testamente, worin dem Richter etwas verlassen wird, ebd. §. 133. sqq. Folgen der verabsäumten Form, ebd. §. 139. 140. Was der Richter zu Vermeidung künftiger Prozesse bey Aufnehmung oder Niederlegung der Testamente zu beobachten habe, ebd. §. 141-160. Form der ausergerichtlichen Verordnungen von Todeswegen, ebd. §. 161. sqq. Form der privilegirten Testamente, ebd. §. 175. a) solcher, die dem Landesherrn übergeben sind, ebd. §. 175. sqq. b) der militärischen, ebd. §. 177. sqq. Und derer, welche das Privilegium militärischer Testamente haben, ebd. §. 198. sqq. c) der Testamente der Aeltern unter Kindern, Th. II. Tit. II. §. 379. sqq. Form des Widerrufs der letztwilligen

Verordnungen, ebd. §. 587. sqq. Uebrigens s. Testament, Codicill. Form der Verträge überhaupt, Th. 1. Tit. V. §. 109. sqq. Bey Verträgen gehört die Form zur Gültigkeit der Handlung, wenn nicht auf die Nichtbeobachtung derselben eine Strafe gesetzt worden, ebd. §. 110. Die Form ist in der Regel nach dem Ort des Contrakts, und dieser nach dem Ort der Acceptation oder der Ausstellung des Instruments zu beurtheilen, ebd. §. 111. sqq. Bey unbeweglichen Sachen nach dem Orte, wo sie liegen, §. 115. Uebrigens nach den Gesetzen desjenigen Orts, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann, ebd. §. 113. 114. Form bey Käufen, besonders bey gerichtlichen, ebd, §. 347. sqq. Ist solcher Verkauf nothwendig, so kann er wegen begangener Verabsäumung gesetzlich wesentlicher Förmlichkeiten widerrufen werden, ebd. §. 347. Was für eine solche Verabsäumung der Förmlichkeiten zu halten, ebd. §. 348. Bey Käufen künftiger Sachen, welche gerichtlich geschlossen werden müssen, sobald der Kaufpreis die Summe von Hundert Thalern übersteigt, ebd. § 583. Form bey Cessionen, Th. I. Tit. XI. §. 394. sqq. Die Cession muß schriftlich geschehen, sobald über die Schuld ein Instrument vorhanden ist, ebd. §. 394. 399. Form bey Darlehnen der Militairpersonen, der Consens muß schriftlich ausgefertigt, und entweder hinter das Schuldinstrument verzeichnet, oder mit genauer und deutlicher Beziehung auf das Datum, den Betrag des Darlehns, und den Namen des Gläubigers abgefaßt werden, Th. I. Tit. XI. §. 681. 682. Form der Schuldscheine, ebd. §. 730. — Der Erbeserklärungen, Th. I. Tit. IX. §. 390 bis 396. Die Erklärung muß über die ganze Erbschaft, und nicht bloß auf einen Theil derselben gerichtet, auch ohne beygefügte Bedingung seyn, sonst wird sie für nicht geschehen geachtet, ebd. §. 394-396. Form der Erbeserklärung, wenn der Erbe noch unter Vormundschaft stehet, ebd. §. 390. Desgleichen wenn über das Vermögen des Erben Concurs eröffnet ist, ebd. §. 391. — Der Erbverträge, Th. I. Tit. XII. §. 621. sqq. Müssen wie Testamente gerichtlich abgeschlossen, oder den Gerichten von beyden Theilen persönlich übergeben werden, ebd. §. 621. 622. Ausnahme, Th. II. Tit I. §. 441. Form des Widerrufs der Erbver-

träge, Th. I. Tit. XII. §. 636. — Der Entsagung der Erbschaft, Th. I. Tit. IX. §. 398. sqq. Diese muß gerichtlich in Person, oder durch eigenhändige und gehörig beglaubigte Unterschrift der desfalsigen Vorstellung geschehen, ebd. §. 398. 399. In wie fern die Verabsäumung dieser Form der Entsagung ihre Wirksamkeit entziehe, ebd. §. 400. — Des Erbschaftsinventarii, Th. I. Tit. IX. §. 434. 439. sqq. In wie fern es gerichtlich aufgenommen werden müsse, ebd. §. 436. 437; ingl. Th. I. Tit. XII. §. 246. 253. — Der Schenkungen, Th I. Tit. XI. §. 1063. sqq. Diese sollen gerichtlich geschlossen werden, §. 1063. 1064. Die vor Justizcommissarien und Notarien geschlossenen, haben nicht die Kraft gerichtlicher Schenkungen, ebd. §. 1069. In wie fern die verabsäumte Form den Rücktritt begründe, ebd. §. 1065 - 1068. — Der Vollmachten, Th. I. Tit. XIII. §. 7 - 12. In wie fern dazu eine Scriptur erforderlich sey, ebd. §. 7. Und wann der Vollmachtsvertrag für geschlossen zu achten sey, §. 7. 11. 12. — Der Bürgschaften, Th. I. Tit. XIV. §. 202. sqq. Diese erfordern in der Regel die ausdrücklich schriftliche Erklärung des Bürgen wegen Uebernehmung einer fremden Schuld, ebd. §. 202. 203. Form verschiedener Arten von stillschweigenden Bürgschaften, ebd. §. 206. sqq. S. Bürgschaft. — Der Expromissionen, Th. I. Th. XIV. §. 400. sqq. S. Expromission. Form der Quittungen, Th. I. Tit. XVI. §. 87. sqq. Besonders bey Personen, die nicht schreiben können, ebd. §. 93. sqq. — Bey Assignationen, ebd. §. 253. sqq. In wie fern sie schriftlich geschehen müssen, ebd. §. 253. — Der Gesellschaftsverträge muß, bey Strafe der Nichtigkeit, schriftlich seyn, Th. I. Tit. XVII. §. 170. — Der Gränzerneuerungen und Bestimmung neuer Gränzen erfordert die Zuziehung einer Gerichtsperson, der dabey interessirten Nachbarn, und die Aufnahme eines Protokolls, ebd. §. 385 388. — Des Erbzinsvertrages, Th. I. Tit. XVIII. §. 691. sqq. Muß in allen Fällen, auch wenn das Erbzinsrecht durch letztwillige Verordnungen constituirt worden, gerichtlich geschlossen werden, ebd. §. 691, und 692. — Des Lehnsvertrages, ebd. §. 81. sqq. Der Vertrag muß, bey Strafe der Nichtigkeit, schriftlich seyn, ebd. §. 83. Und bey neuad-

lichen Lehnen, bey gleicher Strafe, die ausdrückliche Einwilligung des Landesherrn eingeholt werden, ebd. §. 87. Bey unbeweglichen Gütern ist außer der gerichtlichen Abschließung des Vertrages noch die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich, ebd. §. 84. — Der Lehnsinvestitur bestehet in der Uebergabe der zu Lehn verliehenen Sache von der einen, und dem Angelöbniß der Lehnstreue von der andern Seite, wenn im Vertrage oder durch wohlhergebrachte Gewohnheiten nicht außerdem besondere Leistungen und Feyerlichkeiten bestimmt sind, ebd. §. 89. 90. — Des Pfandvertrages, Th. 1. Tit. XX. §. 93. sqq. §. 300. sqq. Bey beweglichen Sachen ist zur Einräumung des Pfandrechts die bloße Uebergabe ohne besondere Form hinreichend, ebd. §. 94. Bey unbeweglichen muß die Verlautbarung vor Gericht, und der Vermerk des Pfandrechts im Hypothekenbuche hinzukommen, ebd. §. 100. Wirkung der vernachläßigten Form, ebd. §. 102. 103. Was bey Verpfändung von See- und Frachtschiffen in Absicht der Form zu beobachten, §. 300. sqq. Form der Eintragung in die Hypothekenbücher, Th. I. Tit. XX. §. 427. — Der Pacht- und Miethsverträge, Th. I. Tit. XXI. §. 267. sqq. §. 401. sqq. In wie fern dazu ein schriftlicher Contrakt erforderlich sey, ebd. §. 267. 268. 401. 407. Was Rechtens sey, wenn dieser nicht vorhanden ist, ebd. §. 269. 402. In wie fern Pachtcontrakte über Landgüter gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius geschlossen werden müssen, ebd. §. 403. sqq. Form des Vertrages, wodurch Güter oder Grundstücke zur Benutzung und Cultur gegen gewisse dem Eigenthümer vorbehaltene Vortheile ausgethan werden; dazu ist ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Th. I. Tit. XXI. §. 627. — Bey Bestellung der Servituten, Th. I. Tit. XXII §. 18. sqq. §. 147. In wie fern dazu die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich sey, ebd. §. 18. 19. 147. — Der Ehegelöbnisse, Th. II. Tit. I. §. 82. sqq. Sie müssen gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius oder Notarius geschlossen worden seyn, wenn daraus geklagt werden soll, ebd. §. 82. sqq. Dabey müssen die Partheyen in Person erscheinen, ebd. §. 85. Ausnahme, ebd. §. 86. sqq. Wirkungen der nicht beobachteten Form, ebd. §. 91. sqq.

— Der vollgültigen Ehe, Th. II. Tit. 1. Abschn. III. Wenn Personen von fremden geduldeten Religionen eine vollgültige Ehe eingehen, so wird deren Form nach ihren Religionsgebräuchen lediglich beurtheilt, ebd. §. 137. S. Aufgebot, Trauung. — Des Vertrages, wodurch eine Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten eingeführt werden soll, ebd. §. 354. sqq; und Anh. §. 76. §. 396. sqq. Er muß gerichtlich und in der Regel mit Zuziehung des Vaters der Ehefrau, oder in dessen Ermangelung eines der Ehefrau zugeordneten rechtlichen Beystandes geschlossen werden, ebd. §. 356. 358. — Der Ehe zur linken Hand, Th. II. Tit. 1. §. 838. 846. sqq. Dazu ist die Erlaubniß des Landes-Justiz-Collegii erforderlich, ebd. §. 838. Desgleichen ein schriftlicher Contrakt, ebd. §. 846. sqq. Des Gebots der Collation, Th. II. Tit. II. §. 290. sqq. Eine mündliche Willenserklärung, wofür jedoch die bloße Anzeichnung der auf ein Kind verwandten Kosten nicht zu achten, ist hinreichend, ebd. §. 290. 291. Form der Enterbung, Schmälerung oder Belastung des Pflichttheils, ebd. §. 431. Dazu in die Form des Testaments nöthig, ebd. — Der Legitimation, ebd. §. 597. 601. Hiezu ist bey den Kindern, die mit einer verlobten Braut erzeugt sind, die gerichtliche Erklärung des Vaters nöthig, wenn die Ehe mit der Mutter noch nicht vollzogen ist, ebd. §. 597. — Bey der Legitimatio per subsequens matrimonium, ebd. §. 598. 599. — Bey der Legitimation durch obrigkeitliche Declaration muß bey Hofe angetragen werden, ebd. §. 601. 602. — Bey der Annahme an Kindesstatt, ebd. §. 666. Bestehet in einem schriftlichen der Obrigkeit zur Bestätigung vorgelegten Contrakt, ebd. §. 666. 667. — Bey der Einkindschaft, ebd. §. 721. sqq. Bestehet gleichfalls in einem von der Obrigkeit bestätigten schriftlichen Vertrag, ebd. §. 721. Nähere Bestimmungen in Absicht derer Personen, welche einwilligen müssen, ebd. §. 723. 728. Und was zu beobachten, wenn die zusammen zu bringenden Kinder noch minderjährig sind, ebd. §. 724. — Bey Familienstiftungen, Th II. Tit. IV. §. 28. sqq. Die Stiftungsurkunden müssen von dem persönlichen Richter des Stifters verlautbaret und von demselben bestätigt werden, ebd. §. 29. sqq.

— Bey Familienfideicommissen, ebd. §. 62. lqq. Eben die Form wie bey Familienstiftungen, doch muß die Verlautbarung in Absicht der Grundstücke vor dem Judice rei sitae geschehen, ebd. §. 63. lqq. Bey Gesindemiethungen, Th. II. Tit. V. §. 22. lqq. Dabey vertritt das Miethsgeld die Stelle des schriftlichen Contrakts, ebd. §. 22. 23. — Bey der Vollmacht eines Mandatarii einer Gemeine; bey Ausstellung derselben müssen die Mitglieder eingeladen und nach Mehrheit der Stimmen verfahren werden, Th. II. Tit. VI. §. 136. — Der Vestsetzung des Lehrgeldes und der Lehrjahre bey Handwerkslehrlingen muß ein schriftlicher Vertrag, oder ein bey der Aufnahme abzuhaltendes Protokoll seyn, Th. II. Tit. VIII. §. 290. — Bey Verträgen über Handlungsgesellschaften; dazu ist ein schriftlicher Contrakt und die Bekanntmachung desselben erforderlich, ebd. §. 617. lqq. — Der Handelsbillets, ebd. §. 1254. 1255. — Bey Verträgen in Schiffs-Rhederey und andern See-Angelegenheiten; die darüber aufgenommenen Instrumente müssen bey der Königl. Admiralität, oder Licentkammer, oder von den sonstigen Behörden glaubhaft ausgefertigt werden, ebd. §. 1425. — Bey Assekuranzverträgen; dazu ist, bey Strafe der Ungültigkeit, ein schriftlicher Contrakt erforderlich, ebd. §. 2064. lqq. — Bey Assekuranzverträgen über das Leben des Menschen; der Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter desselben, oder ein anderes Kennzeichen, wodurch der Versicherte sich von andern Personen gleiches Namens unterscheidet, ingleichen dessen Alter, Gesundheitszustand und Gewerbe, wie auch die Versicherungssumme, müssen im Contrakt, und zwar letztere bey Strafe der Ungültigkeit, bemerkt seyn, ebd. §. 2050. lqq. §. 2085. 2089. lqq. — Bey Assekuranzverträgen über die Freyheit eines Menschen muß außer den vorgedachten Erfordernissen noch die Anzeige hinzukommen, ob der Versicherte in gefährlichen Unternehmungen begriffen sey, oder dergleichen vorhabe, ebd. §. 2051. — Der Police, s. Police. — Des Bodmereycontrakts, ebd. §. 2390. lqq. Dazu ist gleichfalls, bey Strafe der Ungültigkeit ein schriftlicher Contrakt, erforderlich, ebd. §. 2390-2392.

Forstdienste der Gutsunterthanen, Th. II. Tit. VIII. §. 396. sqq.
Forum Academicum, dessen Umfang, Th. II. Tit. XII. §. 69. sqq. §. 84. sqq. Forum der Adlichen in den Städten, Th. II. Tit. VIII. §. 59. Forum der bürgerlichen Besitzer adlicher Güter, Th. II. Tit. VIII. §. 7. sqq. — Der ehelichen Kinder, Th. II. Tit. II. §. 60. — Der Hausfrau, Th. II. Tit. I. §. 867. — Der Eximirten, Th. II. Tit. XVII. §. 32. Th. II. Tit. VIII §. 3. sqq. §. 7. sqq. §. 59. — Der Familie des Gerichtsherrn, Th. II. Tit. XVII. §. 46. 47. Forum fisci, Einl. §. 87. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Th. II. Tit. XIV. §. 81. — Der Weiber und Kinder der Soldaten und Unterofficiere, Th. II. Tit. X. §. 43. sqq. — Der geschiedenen Frauen der Militär-Personen, Th. II. Tit. X. §. 47. — Der beurlaubten Soldaten, Th. II. Tit. X. §. 10. — Der entlassenen Militärpersonen, ebd. §. 65. sqq. — Der Invaliden, ebd. §. 65. §. 15. — Des Heergefolges, ebd. §. 61. sqq. — In Lehnssachen, s. auch Lehnsgerichtsbarkeit. — Des Orts, wo die Pfändung geschehen, in demselben muß sich der Gepfändete einlassen, Th. I. Tit. XIV. §. 437. Ausnahme, ebd. §. 455. — Der Schiffs- und Gesandschaftsprediger, Th. II. Tit. XI. §. 548. — Der Schulmeister, Th. II. Tit. XII. §. 26. sqq. — Der Schutzverwandten, Th. II. Tit. VIII. §. 6. 72. sqq. — Der unmittelbaren Staatsbedienten, Th. II. Tit. X. §. 105. sqq. — Der mittelbaren Staatsbedienten, ebd. §. 108. sqq. — Der Zunftgenossen auf dem Lande, Th. II. Tit. VIII §. 11. Fori competentia, bey Testamentsaufnahmen, Th. I. Tit. XII. §. 72. sqq. Bey Inventuren des Nachlasses, wozu Unmündige concurriren, Th. II. Tit. XVIII. §. 378. sqq. In Hypothekensachen, Th. I. Tit. XX. §. 397. Wegen des Einspruchs in die Trauung, Th. II. Tit. I. §. 161. Bey Streitigkeiten über die Verwirkung von Polizeystrafen, und die Verbindlichkeit der Bürger zu Beiträgen, Th. II. Tit. VIII. §. 131. Bey Streitigkeiten zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Unterthanen, Th. II. Tit. XVII. §. 41. sqq §. 44. 45. 75. Wegen Zollstreitigkeiten und Defraudationen, Th. II. Tit. XV. §. 131. sqq. 136. sqq. Der Streitigkeiten, welche Parochien betreffen, Th. II. Tit. XI. §. 240. Der Streitigkeiten über das Patronatrecht, Th. II. Tit. XI. §. 577. Beym Simultaneo, ebd. §. 313.

In non litigiosis, Th. II. Tit. XVII. §. 48. sqq. Fori delegatio, ändert die übrigen Rechte der Eximirten nicht, Th. II. Tit. X. §. 107.

Forum domicilii, wird nicht durch bloße Entfernung, sondern durch Constituirung eines neuen Wohnsitzes verändert, Einl. §. 28. Nach dessen Gesetzen werden die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen beurtheilt, Einl. §. 27. Veränderung desselben wird nicht vermuthet, ebd. §. 28. Wie im Fall eines doppelten Wohnsitzes die Gültigkeit einer Handlung zu beurtheilen sey, ebd. §. 33. 34. In wie fern es dem foro rei sitae weiche, ebd. §. 33. 36. Dessen Einfluß auf die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, Th. II. Tit. I. §. 346 bis 355. In foro domicilii defuncti muß die Erbeserklärung geschehen, Th. I. Tit. IX. §. 392. Sie bleibt aber doch gültig, wenn sie auch im unrechten Foro angebracht werden, ebd. §. 393. Auch im vorigen Foro Domicilii des Schwängerers kann die Schwängerungsklage angebracht werden, wenn er seinen Wohnsitz nach der Schwängerung verändert hat, Th. II. Tit. I. §. 1099. Forum Domicilii der Weiber und Kinder, welche den Soldaten nicht in die Garnison folgen, Th. II. Tit. X. §. 43. sqq. S. auch Gesetz.

Forum originis, bestehet so lange, als nicht ein Forum domicilii eintritt, Einl. §. 29. Nach welchen Gesetzen die Handlungen eines Menschen zu beurtheilen sind, dessen Forum originis unbekannt oder außer den königlichen Landen ist, ebd. §. 30. Kinder stehen so lange unter der Gerichtsbarkeit, welcher der Vater unterworfen ist, bis sie diesen Gerichtsstand auf gesetzmäßige Art verändert haben, Th. II. Tit. II. §. 60.

Forum personale privilegiatum, der Militärpersonen, Th. II. Tit. X. §. 16. In wie fern ihre Frauen und Kinder darunter gehören, ebd. §. 43. sqq. In wie fern ihr Gesinde, ebd. §. 57. sqq.

Forum privilegiatum, dessen Privilegium wird nicht mit cedirt, Th. I. Tit. XI. §. 404. Der Kinder und Weiber der Soldaten und Unterofficiere, Th. II. Tit. X. §. 45. sqq; vergl. §. 43. Der Geistlichen, Th. II. Tit. XI. §. 97. Der geistlichen Gesellschaften, ebd. §. 950. Der Lehrer auf Gymnasien

und gelehrten Schulen, Th. II. Tit. XII. §. 65. Der Lehrer auf Universitäten, ebd. §. 69. sqq. Der Schulgebäude und Grundstücke der Schulen, ebd. §. 18. sqq. Ausnahme, §. 20. S. auch Forum personale.

Forum rei sitae, führt das Hypothekenbuch, Th. I. Tit. XX. §. 397. sqq. In wie fern es auf die eheliche Gemeinschaft der Güter Einfluß habe, Th. II. Tit. I. §. 365-369.

Fora specialia causae, sind zu Actibus voluntariae jurisdictionis in der Regel nicht befugt, Th. II. Tit. XVII. §. 49. Ausnahme, ebd.

Fossilien, welche dem Bergwerksregal unterworfen sind, Th. II. Tit. XVI. §. 69. sqq. Was auch in Ansehung der dazu nicht gehörigen zu beobachten sey, ebd. §. 75. sqq.

Fouragirungen, in wie fern der Pächter deshalb Remission am Pachtzinse verlangen könne, Th. I Tit. XXI. §. 571.

Frachtgelder, sind nicht mit dem Schiffe verpfändet, Th. I. Tit. XX. §. 311.

Frachtwagen, davon dürfen die geladenen Güter nicht gepfändet werden, Th. I. Tit. XIV. §. 427.

Frauenspersonen, werden, wenn sie unverheyrathet sind, in der Regel den Mannspersonen gleich geachtet, Th. I. Tit. V. §. 23. Ihr Recht wegen erlittener Verunstaltung von dem Schuldigen Genugthuung zu fordern, Th. I. Tit. VI. §. 123. sqq. Können selbst da, wo es eines Geschlechtsvormundes bedarf, ohne denselben letztwillig verfügen, Th. I. Tit. XII. §. 19. Von ihren Bürgschaften, Th I. Tit. XIV. §. 221. sqq. S. Bürgschaft, Form. Von ihren Expromissionen, ebd. §. 407-412. S. Expromission. Von ihrer Wechselfähigkeit, Th. II. Tit. VIII §. 724. 725; vergl. 737. 740. Von ihrer Auswanderung, Th. II. Tit. XVII. §. 134 sqq. Dazu soll ihnen die Erlaubniß im Fall einer Heyrath nicht versagt werden, ebd. §. 134. Ehefrauen, Kinder und noch in Diensten stehendes Gesinde können mit dem Haupte der Familie auswandern, ebd. §. 136. Was bey der Auswanderung der an hiesige Einwohner verheyratheten Ausländerinnen Rechtens sey, ebd. §. 138 und 150. In wie fern sie eines Beystandes bedürfen, Th. II Tit. XVIII. §. 51. sqq. Sie können keine Vormundschaft oder Curatel übernehmen, ebd. §. 143. 181. Doch

ist die leibliche Mutter und Großmutter der Pflegebefohlnen davon ausgenommen, ebd. Sie können adoptiren, Th. II. Tit. II. §. 674. sqq. §. 688. sqq. Sie nehmen in der Regel an den Familienrechten Theil, Th. II. Tit. IV. §. 2. 3. 37. Ausnahme, ebd. § 36. In wie fern sie Vorsteher der Familien werden können, ebd. §. 11. Von deren Succession in Familienfideicommissen, ebd. 189. sqq. Haben am Näherrechte keinen Antheil, ebd. §. 233. S. auch Frauensperſonen, handeltreibende, Weiber.

Frauensperſonen, handeltreibende, davon handelt vorzüglich Th. II. Tit. VIII. §. 488-496. In ihren Handlungsangelegenheiten können sie auf die Vorrechte ihres Geschlechts keinen Anspruch machen, ebd. §. 488. 489. In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß sie als handlungtreibende Frauen gehandelt haben, ebd. §. 490. Und daß sie der Handlung selbst vorstehen, ebd. §. 491. In wie fern Frauensperſonen, die in eine Societätshandlung getreten sind, die Rechte und Verbindlichkeiten handlungtreibender Frauensperſon haben, ebd. §. 495. Was in Absicht ihrer Schulden, wenn sie verheyrathet sind, Rechtens sey, Th. II. Tit. I. §. 335. sqq.

Frauenstifte, weltgeistliche, Th. II. Tit. XI. §. 1159.

Fremde, nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind, Einl. §. 30. 35. 38. sqq. In wie fern sie Bürger werden können, Th. II. Tit. VIII. §. 19. sqq. Die nicht in der Stadt wohnen, können bürgerliche Ländereyen nicht erwerben, ebd. §. 83. Fremde Reisende werden nach dem hiesigen Wechselrechte gerichtet, ebd. §. 931; vergl. §. 932. sqq. 936. sqq. Können ohne Unterschied der Religion so gut als Landeseinwohner am Bergbaue Theil nehmen, Th. II. Tit. XVI. §. 136. Von ihrem Rechte zur Auswanderung, Th. II. Tit. XVII. §. 131. sqq. Und in wie fern sie Abfahrtsgeld entrichten, ebd. §. 149. sqq. Von der Vormundschaft über sie, Th. II. Tit. XVIII. §. 68. sqq. In wie fern sie inländische Vormundschaften übernehmen können, ebd. §. 156. sqq. Von den ihnen zu bestellenden Curatoren, ebd. §. 1003. Gegen sie finden nur Pfändungen statt, Th. I. Tit. XIV. §. 415. S. auch Ausländer.

Freybauzeche, ist bey Bergwerken vorhanden, wenn das Einkommen aus den gewonnenen Produkten zu

Bestreitung der Betriebskosten und zum weitern Fortbau der Grube hinreicht, Th. II. Tit. XVI. §. 297.

Freyheit, Civilklage wegen widerrechtlicher Beraubung der Freyheit, Th. I. Tit. VI. §. 132. lqq. S. auch Arrest, Personalarrest. Die Verletzung der persönlichen Freyheit ist ein Grund zur Ehescheidung, Th. II. Tit. I. §. 700. lqq. §. 748. Freyheit der Gutsunterhanen, findet nur außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, statt, Th. II. Tit. VII. §. 147. Uebrigens s. §. §. lqq. Von der Assecuranz der Freyheit, Th II. Tit. VIII. §. 1975. lqq. Was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 2050. 2085. 2089. Wann die Assekuranz der Freyheit aufhöre, ebd. §. 2155; vergl. 2152. Was bey dem Verlust der Freyheit in Absicht der Bezahlung der gezeichneten Summe und der Auslösung des Gefangenen Rechtens sey, §. 2287. lqq. S. auch Selbsthülfe.

Freykux bey Bergwerken, bekommen zwey der Grundherr, in der Regel zwey die Kirche und Schule, in deren Sprengel das Bergwerk liegt, und eben so viel die Knappschaft und Armencasse, Th. II. Tit. XVI. §. 134. Von diesen Freykuxen dürfen keine Zubußen gefordert werden, ebd. §. 277.

Freymeister, müssen die Schranken ihres Privilegii bey Verlust ihres Rechts genau beobachten, Th. II. Tit. VIII. §. 225. Sie können auch Lehrburschen und Gesellen annehmen, ebd. §. 269.

Freypässe, gelten nicht zum Nachtheil der Privat-Zollberechtigten, Th. II. Tit. XV. §. 105. 106.

Freystätte, der Verbrecher werden nicht geduldet, Th. II. Tit. XI. §. 175.

Frost, Remission am Pachtzinse wegen Frost, Th. I. Tit. XXI. §. 500. lqq.

Fructus in herbis, kann der Bauer nicht verkaufen, Th. II. Tit. VII. §. 12.

Fructus jurisdictionis, gebühren dem Gerichtsbelehnten, Th. II. §. XVII. §. 113. Was dahin zu rechnen; insonderheit die Fructus der Civiljurisdiction, ebd. §. 114-117. Und die Fructus der Criminaljurisdiction, ebd. §. 118-120. 123.

Früchte, sind Nutzungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung aus ihr selbst entstehen, Th. I Tit. XI. §.

220. Sie sind das Eigenthum des Nutzungsberechtigten, ebd. §. 221. Rechte des redlichen Besitzers darauf, Th. I. Tit. VII. § 189. sqq. Pflichten des unredlichen Besitzers in Rücksicht der Früchte, ebd. § 223. sqq. §. 248. sqq. S. auch Nutzungen, Gutserzeugnisse.

Fuhren, deren Weite im Hofedienst, Th. II. Tit. VII. §. 404. sqq. S. Spanndienste und Dienste der Unterthanen. Gemeindefuhren, ebd. §. 37. In wie fern der Pächter dem Verpächter beym Wiederaufbau der abgebrannten Wirthschaftsgebäude mit Fuhren zu statten kommen müsse, Th. I. Tit. XXI. §. 526. sqq. Eigene Fuhren, in wie fern dadurch Briefe oder postmäßige Pakete abgeschickt werden können, Th. II. Tit. XV. §. 147. sqq. S. auch Kriegs- und Transportfuhren.

Fuhrleute, von deren Rechten und Verbindlichkeiten handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. XV. Sie werden Schiffern gleich geachtet, wenn sie zu Führung öffentlicher Kutschen bestellt sind, ebd. §. 2452. 2456. In wie fern sie für die ihnen überlieferten Sachen haften müssen, und wie sie sich davon befreyen, ebd. §. 2453. 2454. Müssen für die von ihren Knechten begangenen Accise- und Zolldefraudationen haften, ebd. §. 2455. Verhältniß der Privatfuhrleute und derer, welche sie gedungen haben, ebd. §. 2458. Privatfuhrleute müssen allen auch nur durch ein geringes Versehen von ihnen oder ihren Knechten begangenen Schaden vertreten, ebd. §. 2459. sqq. In wie fern Fuhrleute die ihnen anvertrauten Waaren verpfänden können, Th. I. Tit. XX. §. 377. sqq. Ihre Pflichten wegen des Ausweichens, Th. II. Tit. XV. §. 25. sqq. Was bey Versendung der Briefe und postmäßigen Pakete durch sie zu beobachten sey, Th. II. Tit. XV. §. 150. sqq.

Furcht, in wie fern die aus Furcht geschehenen Willenserklärungen ungültig sind, Th. I. Tit. IV. §. 29. 33. sqq.

Furiosi, s. Rasende, Wahnsinnige.

Fußboten, ihr Verhältniß mit denen, welche sie gedungen haben, Th. II. Tit. VIII. §. 2458.

Fußsteig, Rechte in Absicht desselben, Th. I. Tit. XXII §. 63. sqq.

G.

Gabella emigrationis, s. Abfahrtsgeld, Abzugsgeld. — Hereditaria, s. Abschoß.

Garderobe, was dazu gehöre, Th. I. §. 24.

Garköche, deren Unterschied von Gastwirthen, Th. II. Tit. VIII. §. 434. sqq. Uebrigens s. §. 436. sqq.

Garnisonprediger, von ihrer Parochie, Th. II. Tit. XI. §. 281. sq. §. 291. sq. §. 437. sq. §. 449. Von ihrer Bestellung, ebd. §. 412.

Gastgemeine, von ihrer Concurrenz bey der Pfarrwahl, Th. II. Tit. XI. §. 370. sqq. Ihre Pflicht zum Kirchen-, Pfarr- und Schulbau, ebd. §. 723. sqq. §. 743. sqq. §. 791. sqq. Th. II. Tit. XII. §. 35. S. auch Vagantes ecclesiae.

Gastwirthe, deren Unterschied von Garköchen, Th. II. Tit. VIII §. 434. sqq. Uebrigens siehe von ihren Rechten und Pflichten §. 436-443. Besonders gegen die aufgenommenen Reisenden, ebd. §. 444-455.

Gattung, wenn Sachen von einer gewissen Gattung gegeben werden sollen, muß solches durch Sachen von mittlerer Art und Güte geschehen, Th. I. Tit. V. §. 275. Vermachte Gattung, was dazu gehöre, und was dabey Rechtens sey, Th. I. Tit. XII. §. 401. sqq.

Gebäude, Einschränkung des Eigenthums in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VIII §. 36-82. Besonders bey deren Erbauung, ebd. §. 66. sqq. Nießbrauch derselben, Th I. Tit. XXI §. 47. sqq. Und was in Ansehung ihrer Reparaturen oder Wiederherstellung zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer Rechtens sey, ebd. Die Pflichten des Lehnsbesitzers in Ansehung derselben, Th. I. Tit. XVIII. §. 556. sqq. Grundgerechtigkeiten, welche sie betreffen, Th. I. Tit. XXII. §. 55-62; vergl. ebd. §. 243. sqq. Tit. VIII. §. 120-148. S. auch Bau, Wirthschaftsgebäude.

Geburth, von ihrem Einflusse auf Erwerbung, Erhaltung und Fortpflanzung des Adels, Th. II. Tit. IX. §. 2. sqq.

Geburthshelferinnen und Hebammen, müssen von den Gutsunterthanen herbeygeholet und zurückgeführet werden, Th. II Tit. VII. §. 401.

Gefängniß, ein vierwöchentliches kann von den katholischen geistlichen Obern und Gerichten erkannt werden, Th. II. Tit. XI §. 125. 127. Wer die Criminalgerichtsbarkeit hat, muß für sichere und gesunde Gefängnisse sorgen, Th. II. Tit. XVII. §. 105. 110.

Gefahr, wenn sie nicht verursacht worden, um eine Willenserklärung zu erzwingen, so wird diese nicht ungültig, ob sie schon durch eine drohende Gefahr veranlaßt worden, Th. I. Tit. IV. §. 43. — Alle, darunter sind auch die ungewöhnlichsten Zufälle begriffen, Th. I. Tit. V. §. 261. — Der verkauften Sache, in wie fern sie der Käufer oder Verkäufer übernehmen müsse, Th. I. Tit. XI. §. 95. sqq. Besonders bey Aufhebung des Kaufkontrakts, §. 237. sqq. — Bey Kaufen in Pausch und Bogen, ebd. §. 117. sqq. — Bey Kaufen unter Abwesenden, ebd. §. 128. sqq. — Wie lange der Versicherer dafür hafte, Th. II. Tit. VIII. §. 2172. sqq. Uebrigens s. Drohung, Furcht, insidiae vitae structae, Zwang.

Gefangene, s. Inquisit, Kriegsgefangene.

Gefangenschaft, Versicherung der Freyheit gegen dieselbe, Th. II. Tit. VIII. §. 1975.

Gegenbuch, über ausgenommene Waaren oder geleistete Zahlungen, Th. II. Tit. VIII. §. 592. sqq. — Beweis dadurch, ebd.

Gegenpfändung, Strafe der unerlaubten, Th. I. Tit. XIV §. 465.

Gegenprotestation des angeblichen Schuldners, was sie wirke, Th. I. Tit. XX. §. 424. sqq. §. 523.

Gegenvermächtniß, ist, was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt, Th. II. Tit. I. §. 456. — Auf wie hoch dasselbe in Ermangelung einer Bestimmung der Contrahenten vestzusetzen sey, ebd. §. 459. 460; vergl. 461. Uebrigens s. von dessen Rechten, ebd. §. 465. sqq.

Gehege, von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher, Th. I. Tit. XXI. §. 135. Von deren Unterhaltung durch den Pächter, §. 440.

Gehülfe des Pfarrers, was bey dessen Annehmung zu beobachten sey, Th. II. Tit. XI. §. 515. sqq. Verhältnisse der Gehülfen der Pfarrer gegen letztere und gegen die Gemeine, ebd. §. 539. sqq.

Geisterbannen, verhilft zu keinem Schatze, Th. I. Tit. IX. §. 86.

Geistliche, sind diejenigen, welche bey einer Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zu Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind, Th. II. Tit. XI. §. 59. I) von den Geistlichen überhaupt, ebd. §. 60. sqq. Er-

forderniſſe derſelben, ebd. §. 60=62. Ihre Beſtallung, ebd. §. 63=65. Ihre Rechte und Pflichten in Anſehung ihres Amts, ebd. §. 66=92. Müſſen nach den Grundbegriffen ihrer Religionspartey lehren, §. 73. 74. Ihre Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten, ebd. §. 93=101. Wie ihr Amt aufhöre, ebd. §. 102=107. Ihre Rechte in Anſehung des Heergeräthes und der Gerade, Th. II. Tit. I. §. 506. ſqq. II) Insbeſondere von den katholiſchen Geiſtlichen. 1) von ihrer Unterordnung unter dem Biſchof, Th. II. Tit. XI. §. 120. ſqq. 2) von ihrer Beſtrafung, in ſo fern ſie vom Biſchofe geſchiehet, ebd. §. 126. ſqq. S. Geldbuße. 3) von der Kirchenzucht, ebd. §. 124. ſqq. III) Von den Kloſtergeiſtlichen, Th. II. Tit. XI. Abſchn. XVIII. S. Mönche, Canonici regulares, Ordensleute. Gelangen nicht zur Lehnsfolge, Th. I. Tit. XVIII. §. 370. ſqq. Uebrigens ſiehe Prediger, Pfarrer, Weltgeiſtliche, Capellan, Feldprediger, Garniſonprediger, Schiffsprediger, Geſandtſchaftsprediger, Biſchof, Vicarien, Weltgeiſtliche.

Geiſtliche Geſellſchaften, ſind ſolche Geſellſchaften, die ſich zu andern Religionsübungen außer der öffentlichen Feyer des Gottesdienſtes verbunden haben, Th. II. Tit. XI. §. 12. 939. Unterſchied derſelben von den Kirchengeſellſchaften, ebd. §. 11. 12. 1) Ueberhaupt; von ihnen handelt ausführlich der Zwölfte Abſchnitt des Eilften Titels des Zweiten Theils. Es werden unter ihnen die vom Staate aufgenommenen Stifte, Klöſter und Orden verſtanden, ebd. §. 939. Ihre Verfaſſung, ebd. §. 940. 941. Ihre geiſtlichen Verrichtungen, ebd. §. 942=947. Aeußere Rechte in Beziehung auf den Staat, ebd. §. 948=950. Aeußere Rechte in Anſehung ihres Vermögens, ebd. §. 951=954. Innere Verfaſſung, ebd. §. 955. ſqq. S. auch Capitel. Rechte der Vorſteher, ebd. §. 971. ſqq. Und was bey deren Wahl und Poſtulation zu beobachten, ebd. §. 979=998. S. auch Coadjutor, Vorſteher. II) Katholiſche. 1) katholiſche Domſtifte und Capitel; davon handelt der Dreyzehnte Abſchnitt des Eilften Titels des Zweyten Theils. S. Domcapitel. 2) Collegiatſtifte; davon handelt der Vierzehnte Abſchnitt des Eilften Titels des Zweiten

Theils. S. Collegiatstifte. 3) Klostergesellschaften; davon handelt der Funfzehnte Abschnitt des Eilften Titels des Zweiten Theils. S. Klostergesellschaften. 4) geistliche Ritterorden; davon handelt der Sechszehnte Abschnitt des Eilften Titels des Zweiten Theils. S. Ritter. III) Protestantische; davon handelt der Zwanzigste Abschnitt des Eilften Titels des Zweiten Theils. S. Stifte, Klöster.

Geistliche Obern, davon handelt der Dritte Abschnitt des Eilften Titels des Zweiten Theils; unter ihrer Aufsicht stehet das Kirchenvermögen, ebd. §. 167. sqq. In wie fern deren Dispensation zu Heyrathen zulässig und erforderlich sey, Th. II. Tit. I. §. 10-12. Tit. XI. §. 442. 444. Von der eingeschränkten Macht auswärtiger geistlicher Obern, Th. II. Tit. XI. §. 118. sqq. §. 137. sqq. 142. 169. Von ihrer Concurrenz bey Pfarrwahlen, ebd. §. 345. sqq. 369. 386. sqq. 398. sqq. Ihre Genehmigung muß der Pfarrer bey Niederlegung seines Amts nachsuchen, ebd. §. 523. Was die geistlichen Obern bey Vergehungen der Pfarrer zu beobachten haben, ebd. §. 530. sqq. Von deren Reisepermission, ebd. §. 414. sqq. Von ihrer Concurrenz bey Prozessen der Kirche, ebd. §. 652. sqq. Von ihrer Concurrenz bey Vergleichen, ebd. §. 662. sqq. Von ihrer Concurrenz bey der Verrechnung des Kirchenvermögens, ebd. §. 695. sqq. Von ihrer Concurrenz bey dem Bau und der Besserung der Kirchengebäude, ebd. §. 700. sqq. Ihre Concurrenz bey Anlegung neuer Begräbnißplätze, ebd. §. 764. Ihre Concurrenz bey Errichtung neuer Parochien, ebd. §. 238. Bey Trennung vereinigter Mutterkirchen, ebd. §. 247. Geistliche Obern bey Klostergesellschaften, ebd. §. 1058. S. Klosterobern.

Geistliche Sachen, davon handelt der Eilfte Titel des Zweiten Buchs.

Geläute, ist ein Vorzug des öffentlichen Gottesdienstes, Th. II. Tit. XI. §. 25. Eingeschränkter Mitgebrauch desselben von einer andern Gemeine oder Religionsparthey, der das Eigenthum daran nicht zusteht, ebd. §. 191. sqq. In wie fern diese zu Unterhaltung des Geläutes beytrage, ebd. §. 766. sqq. Dessen kann sich eine bloß geduldete Kirchengesellschaft nicht bedienen, ebd. §. 25. Trauergeläute bey dem Absterben des Patrons oder seiner Ehegattin, ebd. §. 593.

Geld, in wie fern es vindicirt werden könne, Th. I. Tit. XV. §. 45-47. Fremdes, was Rechtens sey, wenn es zum Darlehn gegeben worden, Th. I. Tit. XI. §. 662 bis 673. Der Kauf einer Sache mit fremdem Gelde ändert das rechtliche Verhältniß zwischen Käufer und Verkäufer nicht, ebd. §. 27.

Geldbuße, welche von geistlichen Obern erkannt wird, darf die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigen, Th. II. Tit. XI. §. 125. S. auch Geldstrafe.

Geldfideicommisse, dabey schränkt sich das Recht des Besitzers in der Regel bloß auf die Erhebung und den Genuß der Zinsen ein, Th. II. Tit. IV. §. 126. Dispositionen über das Capital kann er sich nicht anmaßen, sondern bey Veränderungen, die dasselbe betreffen, müssen die nächsten Anwarter zugezogen werden, ebd. §. 127. sqq. S. auch Fideicommißcapital.

Geldlehn, davon handelt, Th. I. Tit. XVIII. §. 73. sqq. und §. 566. sqq. Uebrigens s. Lehn.

Geldstrafen, von den Verwandlungen anderer Strafen in dieselben, Th. II. Tit. XVII. §. 121. 122. Wenn die Erben dafür haften, Th. I. Tit. IX. §. 363. Die Amtscaution des Bürgen haftet dafür nicht, Th. I. Tit. XIV. §. 276. Geldstrafe bey Pfändungen, wie sie zu bestimmen und wem sie zufalle, ebd. §. 460. 464. Geldstrafen der Eheleute werden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen, Th. II. Tit. I. §. 384. 390. Doch werden sie, bey Aufhebung der Gemeinheit, auf den Antheil des Schuldigen angerechnet, ebd. §. 385. 390. In welchen Fällen die von dem Faktor durch Accise- und Zollverbrechen verwirkten Geldstrafen den Prinzipal treffen, Th. II. Tit. VIII. §. 518. Für Geldstrafen wegen Accise- und Zolldefraudationen haften die Landkutscher gleich den Kaufleuten, ebd. §. 2455. S. auch Fuhrleute. Geldstrafen von fünf Thalern und darunter gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit, Th II. Tit. XVII. §. 114. Welche zur Criminalgerichtsbarkeit gehören, ebd. §. 119. sqq. S. auch Strafgeld.

Geldvermächtnisse, s. Legate.

Geldzehent, Th. II. Tit. XI. §. 935. 936.

Geldzinsen, von den verkauften Sachen schuldige, gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Ue-

bergabe fällig sind, Th. I. Tit. XI. §. 107. Legirte, wie sie zu entrichten sind, Th. I. Tit. XII. §. 304.
Gelehrte, in wie fern sie auswandern können, Th. II. Tit. XVII. §. 133.
Gelübde, haben keine bürgerliche Verbindlichkeit, Th. I. Tit. V. §. 5. Doch ist der Erbe zu Vollendung des von dem Erblasser angefangenen Gelübdes verbunden, ebd. §. 6. S. auch Klostergelübde.
Gemählde, s. Pasquill, Injurie, symbolische.
Gemeinde-Arbeit, worin sie bestehe, Th. II. Tit. VII. §. 37. Verpflichtung dazu, ebd. §. 38-45. S. Handdienste, Spanndienste.
Gemeinen (Corporationen), so heißen die zu einem fortgesetzten gemeinnützigen Zwecke privilegirten Gesellschaften, Th. II. Tit. VI. §. 25. Hievon siehe den ganzen Sechsten Titel des Zweyten Buchs, §. 25. fqq. In wie fern sie durch letztwillige Verfügungen erwerben können, Th. I. Tit. XII. §. 39. Dauer der ihnen zugewandten Vermächtnisse des Gebrauchs und der jährlichen Hebungen, ebd. §. 423. 424. S. auch Corporationen. I.) Dorfgemeinen, davon handelt der Zweyte Abschnitt des Siebenten Titels des Zweyten Theils, so heißen die Besitzer der in einem Dorfe, oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke zusammen genommen, Th. II Tit. VII. §. 18. Von ihren Rechten und Pflichten, ebd. §. 19-27. S. auch Beschlüsse. Rechte der einzelnen Mitglieder, ebd. §. 28 bis 32. Einschränkung der Dorfgemeinen in Absicht des Erwerbs oder der Veräußerung unbeweglicher Güter oder Gerechtigkeiten, ebd. §. 32-36. Sie müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen, Th. II. Tit. XIX. §. 10.
Gemeindearbeiten, s. Gemeindearbeiten. Uebrigens s. Dorfgerichte, Schulze, Schöppen, Gerichtsmänner. II.) Stadtgemeinen, davon handelt der Zweyte Abschn. des Achten Titels des Zweyten Theils, §. 108. fqq. Mitglieder derselben sind alle diejenigen, die in der Bürgerrolle eingetragen stehen, ebd. §. 109. Wie ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten verhandelt werden, ebd. §. 110. fqq. Sie haben in zweifelhaften Fällen das Wahlrecht ihres Magistrats, ebd. §. 120. fqq. Sie müssen ihre verarmten Mitglieder und Einwohner ernähren, Th. II. Tit. XIX. §. 10. Uebrigens s. Statuten, Ma-

gistrat, Cämmerey, Bürgervermögen, Stadt. III.) Kirchengemeinen, von ihren Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt, Th. II. Tit. XI. §. 13. lqq. Sie sind verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen, ebd. §. 13. Oeffentlich aufgenommene haben die Rechte privilegirter Corporationen, ebd. §. 17. Von ihrem Verhältniß gegen den Staat, ebd. §. 27. lqq. Sie müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten, edd. §. 27. Einschränkung und nähere Bestimmung, ebd. §. 29-31. Die Privat- und öffentliche Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen, ebd. §. 32. lqq. S. auch Festtage. Von ihrem Verhältniß unter einander, ebd. §. 36-38. Sie dürfen sich nicht verfolgen oder beleidigen, ebd. §. 37. 38. Von ihrem Verhältniß gegen ihre Mitglieder, ebd. §. 39. lqq. Von ihrer Concurrenz bey Pfarrwahlen, ebd. §. 325. lqq. 327. lqq. 353. lqq. Ihre Verbindlichkeit zu Herbeyholung des Pfarrers, ebd. §. 409. lqq. Ihre Verbindlichkeit zu Herbeyholung des Schulmeisters, Th. II. Tit. XII. §. 39. lqq. Von ihrer Concurrenz bey der Abnahme der Kirchenrechnung, Th. II. Tit. XI. §. 391. lqq. Von ihrer Concurrenz zum Kirchenbau, ebd. §. 714. lqq. Von ihrer Concurrenz zum Schulbau, Th. II. Tit. XII. §. 34. lqq. Von ihrer Pflicht zu Unterhaltung des Schulmeisters, ebd. §. 29. lqq. Uebrigens s. Kirchengesellschaften, Parochie, Pfarrzwang, Vagantes ecclesiae, Gastgemeinen.

Gemeinheiten, deren Statuten erhalten durch Landesherrliche Bestätigung gesetzliche Kraft, Einl. §. 2. Von deren Aufhebung und Theilung handelt der ganze Vierte Abschnitt des Siebenzehnten Titels des Eilften Theils; findet nur in so weit statt, als dadurch die Landescultur im Ganzen befördert wird, ebd. §. 313. Wenn der Antrag darauf statt finde, ebd. §. 314 bis 316. Wer darauf antragen könne, ebd. §. 317. lqq. Grundsätze der Theilung, ebd. §. 338. lqq. S. Gemeinheitstheilung.

Gemeinheitstheilung, in wie fern dadurch die Schäfereygerechtigkeit aufgehoben werde, Th. I. Tit.

Ortg. v. 7 Juni 1821. Provinzial vof Gemeinheitsteilg 28.7 / 38. 429.

XXII. §. 158. sqq. In wie fern andere Servituten, ebd. §. 46–48. §. 138. sqq. Was bey Gemeinheitstheilungen wegen der Servituten zu beobachten sey, Th. I. Tit. XVII. §. 350 biß 355. Die auf der getheilten Sache gehafteten öffentlichen Lasten und Abgaben werden durch die Auseinandersetzung so wenig als Privatansprüche geändert, ebd. §. 356. sqq.

Gemeinschaft, ist vorhanden, wenn dasselbe Eigenthumsrecht mehrern Personen ungetheilt zukommt, Th. I. Tit. XVII. §. 1. S. auch Eigenthum, gemeinschaftliches; sie entsteht 1) entweder aus einem Vertrage, Th. I. Tit. XVII. Abschn. III. S. Gesellschaftsvertrag, 2) oder nicht; alsdann betrifft sie entweder α) eine Erbschaft, ebd. Abschn. II. S. Erbschaft, gemeinschaftliche, Miterben, β) oder nicht; alsdann finden die Vorschriften ebd. Abschn. I. Anwendung. Ihre Rechte sind entweder bestimmt a) durch Vertrag, ebd. Abschn. III. S. Gesellschaftsvertrag, b) durch letztwillige Verordnungen, Th. I. Tit. XII. §. 261. sqq. und Tit. XVII. §. 118. sqq. §. 129. sqq; ingl. §. 7. S. Miterben; oder sie sind dadurch nicht bestimmt, alsdann treten abermals die Vorschriften, Th. I. Tit. XVII. Abschn. I; ein. Von Theilung der Gemeinheiten, ebd. Abschn. IV. S. Gemeinheit, Gemeinheitstheilung. Vom gemeinschaftlichen Familienrechte handelt, Th. II. Tit. IV. S. Familie. Von der Gemeinschaft zwischen dem Schiffe und seiner Ladung, Th. II. Tit. VIII. §. 1766. sqq. S. Schiff; übrigens s. auch Mitbesitzer.

Gemeinschaft der Güter, in wie fern sie durch Vertrag errichtet werden könne, Th. I. Tit. XVII. §. 176. Allgemeine, unter andern als Eheleuten, kann nur durch einen gerichtlichen Vertrag gültig eingegangen werden, ebd. §. 178. Was in Ansehung dieses Vertrages zu beobachten, und wie er bekannt zu machen sey, ebd. §. 179. sqq. Er muß vor dem ordentlichen Richter errichtet werden, Th. II. Tit. XVII. §. 57. Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, Th. II. Tit. I. Abschn. VI. Sie findet da statt, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist, Th. II. Tit. I. §. 345. Einfluß des Fori auf Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten, ebd. §. 346–353. Was zu beobachten sey, wenn sie durch

Vertrag eingeführt werden soll, ebd. §. 354-359; und Anh. §. 76. S. auch Form. In zweifelhaften Fällen wird nur Gemeinschaft des Erwerbes vermuthet, ebd. §. 359. Rechte der Gütergemeinschaft, ebd. §. 360. sqq. Wann sie ihren Anfang nehme, ebd. §. 361. 362. Gegenstände derselben, ebd. §. 363. sqq. Nähere Bestimmungen in Ansehung der Grundstücke, ebd. §. 365-370. Dem Ehemann gebühret die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, ebd. §. 377. 380. Einschränkungen, §. 378. sqq. Von den Schulden der in Gemeinschaft der Güter lebenden Eheleute, ebd. §. 386. 389-395. S. Schulden der Eheleute; von der Gemeinschaft des Erwerbs, ebd. §. 371. sqq. §. 396. sqq. Ist diese in den Provinzialgesetzen, Statuten oder Verträgen vestgesetzt, so muß beym Eintritt in die Gemeinschaft ein Verzeichniß aufgenommen werden, ebd. §. 396. sqq. Was zur Gemeinschaft des Erwerbes gehöre, ebd. §. 400-405. Was in Absicht des Erwerbes bey den Schulden der Eheleute Rechtens sey, ebd. §. 406-411. In wie fern die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen oder aufgehoben werden könne, und was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 412-433. Was in Absicht der Gütergemeinschaft bey Verheyrathung der Pflegebefohlnen zu beobachten ist, Th. II. Tit. XVIII. §. 780. sqq. Von Fortsetzung derselben mit den Kindern, Th. II. Tit. XVIII. §. 410. Von Auseinandersetzung der Gemeinschaft im Fall der Ehescheidung, Th. II. Tit. I. §. 755. sqq. Desgleichen beym Absterben eines Ehegatten zwischen dem überlebenden und den Kindern, Th. II. Tit. II. §. 366. sqq. In einer Ehe zur linken Hand ist die Gütergemeinschaft unzulässig, Th. II. Tit. I. §. 867. 868; übrigens s. Ehefrau, Ehegatte, Ehemann; Erbfolge der Eheleute in die Gütergemeinschaft, Th. II. Tit. I. §. 634. sqq; und Anh. §. 79. Desgleichen der Ascendenten, Th. II. Tit. II. §. 519. sqq. Und der Descendenten, ebd. §. 366. sqq.

Gemeinschaftliche Deponenten, s. Deponenten, gemeinschaftliche.

Gemeinschaftliche Depositarii, s. Depositarii, gemeinschaftliche.

Gemeinschaftliche Machtgeber, s. Mandans.

Gemeinschaftliche Mandatarii, s. Mandatarius.

Gemeinweide, Rechte der Dorfseinwohner in Absicht derselben, Th. II. Tit. VII. §. 28-32.

Genehmigung der Factorum eines Mandatarii; wie sie erklärt werde, und deren Wirkung, Th. I. Tit. XIII. §. 142. sqq. Besonders die stillschweigende, ebd. §. 144. Stillschweigende Genehmigung der Veräußerung einer Pupillensache von Seiten des Pflegbefohlnen, Th. II. Tit. XVIII. §. 593. sqq. S. auch Anerkenntniß.

General des Ordens, davon siehe Th. II. Tit. XI. §. 1059. sqq.

Generalvollmacht, davon siehe Th. I. Tit. XIII. §. 118.

Genugthuung, vollständige, dazu gehört der Ersatz des gesammten Schadens und entzogenen Gewinns, Th. I. Tit. VI. §. 7. Gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen aus grobem Versehen oder Vorsatz ziehen die Verbindlichkeit zur vollständigen Genugthuung nach sich, ebd. §. 10. 11. S. auch Vortheil, entgangener. Privatgenugthuung.

Genus, s. Gattung.

Gerade, gebühret der Frau nach Provinzialgesetzen und Statuten aus dem Nachlaß des verstorbenen Ehemanns, Th. II. Tit. I. §. 502. und 508. Auch erhalten sie Canonici, aber nicht geistliche Ritter, Th. II. Tit. XI. §. 1141. 1215. Was dazu gerechnet werde, Th. II. Tit. I. §. 528. sqq.; vergl. 525. 526. 529. sqq. Wo sie nicht Statt finde, ebd. §. 522. Sie soll auch da, wo sie nicht üblich gewesen ist, auf den Grund des allgem. Landrechts nicht eingeführt werden, ebd. §. 539. Uebrigens s. ebd. §. 502 bis 539. S. auch Niftel.

Geräthschaften, was im zweifelhaften Fall darunter begriffen werde, Th. I. Tit. II. §. 16. Pflicht der Dienstpflichtigen Unterthanen in Ansehung derjenigen, die zum Hofdienst gehören, Th. II. Tit. VII. §. 358. sqq. S. auch Ackergeräthschaft.

Geraubte Sachen, können erst von dem zweyten redlichen Besitzer durch die ordentliche Verjährung erworben werden, Th. I. Tit. IX. §. 584. sqq. Doch kommt auch dem ersten redlichen Besitzer die vierzigjährige Verjährung zu statten, ebd. §. 648.

Gerechtigkeiten der Frau, Th. II. Tit. I. §. 216. 232. sqq. §. 240. sqq. Im Fall der ehelichen Gütergemein-

gemeinschaft, Th. II. Tit. I. §. 378. §. 386. sqq. Was in Ansehung derselben bey der Erbtheilung Rechtens sey, ebd. §. 570. sqq. Was im Falle der Ehescheidung, ebd. §. 788. sqq. §. 817. sqq. In wie fern der Nießbrauchende Vater darüber verfügen könne, Th. II. Tit. II. §. 171. sqq. §. 226. sqq. Von deren Collation, ebd. §. 333. sqq.

Gericht, s. Obrigkeit, obervormundschaftliches Gericht, vormundschaftliches Gericht, Seegericht.

Gerichtlicher Vertrag, die allgemeinsten Vorschriften davon, Th. II. Tit. XVII §. 52. sqq. Wann er nothwendig, und was dabey zu beobachten sey, Th. I. Tit. V. §. 171. sqq. Besonders bey Verfügungen über das Eigenthum der Immobilien, Th. I. Tit. X. §. 15. sqq. In wie fern er zum Kauf einer künftigen Sache erfordert werde, Th. I. Tit. XI. §. 583. Schenkungsverträge sollen gerichtlich geschlossen werden, ebd. §. 1063. sqq. Desgleichen Erbverträge, Th. I. Tit. XII. §. 621. 622. Th. II. Tit. I. §. 440. sqq. Erbzinsverträge, Th. I. Tit. XVIII. §. 691. sqq. Lehnsverträge, wenn ein neues Lehn auf unbewegliche Güter constituirt worden, ebd. §. 84. Beym Pfandvertrage über Immobilien ist die gerichtliche Verlautbarung nothwendig, Th. I. Tit. XX. §. 100. Der antichretische Vertrag muß gerichtlich bestätigt seyn, ebd. §. 227. In wie fern Verpfändungen der Seeschiffe gerichtlich geschehen müssen, ebd. §. 301. In wie fern Pachtverträge gerichtlich abzuschließen sind, Th. I. Tit. XXI. §. 403. sqq. Ehegelöbnisse müssen gerichtlich oder vor einem Justizcommissario oder Notario geschlossen werden, Th. II. Tit. I. §. 82. Einschränkung, ebd. §. 83. Gerichtlich abzuschließen sind Verträge der Ehefrau, wodurch sie sich ihrem Manne oder zu dessen Vortheil einem andern verpflichtet, wozu sie die Gesetze nicht verbinden, Th. II. Tit. I. §. 198. sqq Oder wenn sie ihren Vorrechten entsagt, ebd. §. 272. sqq. Desgleichen beym Erbschatz, im Fall des §. 228 ebd. — Bey Errichtung einer Gütergemeinschaft sowohl unter Eheleuten, ebd. §. 356. sqq. Als überhaupt, Th I. Tit. XVII. §. 178. sqq. — Bey Errichtung und Aufhebung eines Erbvertrags unter Eheleuten, Th II. Tit. I. §. 440. sqq. — Bey der Annahme an Kindes Statt, Th. II. Tit. II. §. 667. — Bey Verträgen über Familienstiftungen, Th. II. Tit. IV. §. 29. sqq. — Bey

Familienschlüssen, ebd. §. 46. — Beym Altentheil, Th. 1. Tit. XI. §. 603. sqq. — Bey Verträgen über die Verjährung, Th. 1. Tit. IX. §. 566.
Gerichtliche Erklärung, des Ehemanns, daß er ein während der Ehe gebohrnes Kind nicht für das seinige erkenne, Th. II. Tit. II. §. 7. sqq. Des Vaters, Behufs der Legitimation, ebd. §. 597.
Gerichtliche Handlungen, s. Handlungen.
Gerichtsbarkeit, davon handelt der ganze Erste Abschnitt des Siebzehnten Titels des Zweiten Theils. In wie fern sie verpachtet werden könne, Th. I. Tit. XXI. §. 411. sqq. — Ist ein Vorrecht des Adels, Th. II. Tit. IX. §. 42. — Academische, s. Academie. Lehnsgerichtsbarkeit, Th. I. Tit. XVIII. §. 116. sqq. S. Lehnsgerichtsbarkeit, s. auch Forum, Civilgerichtsbarkeit, Criminalgerichtsbarkeit, Obergerichtsbarkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit, Polizeygerichtsbarkeit.
Gerichtseingesessene, deren Pflichten, Th. II. Tit. XVII. §. 109-112.
Gerichtshafer, gehört zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit, Th. II. Tit. XVII. §. 118.
Gerichtshalter, s. Justitiarius.
Gerichtsmänner, davon siehe Th. II. Tit. VII. §. 73. sqq.
Gerichtsgebühren, s. Sportuln.
Gerichtsobrigkeit, deren Pflicht in Ansehung des Zunftzwanges, Th. II. Tit. VIII. §. 231. sqq. Deren Concurrenz bey der Pfarrwahl, Th. II. Tit. XI. §. 372. sqq. Deren Concurrenz bey Bestellung des Schulmeisters und der Aufsicht über ihn, Th. II. Tit. XII. §. 22. 26. 27.
Gerichtsschreiber, in wie fern ein Justizcommissarius oder Notarius bey Testamentsaufnahmen dessen Stelle vertreten könne, Th. I. Tit. XII. §. 94.
Gerichtssprengel, Th. I. Tit. XII. §. 72. Anh. §. 29.
Gerichtsstand, s. Forum.
Gesammtgerichte, davon siehe Th. II. Tit. XVII. §. 38.
Gesammthänder, s. Mitbelehnte.
Gesandte von auswärtigen Höfen, nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind, Einl. §. 40. Wie, wenn sie eingebohrne Vasallen und Unterthanen sind, ebd. §. 41. Hiesige an auswärtigen Höfen

werden nach den Gesetzen ihres vorhergehenden Wohnsitzes beurtheilt, wenn sie Inländer sind, Einl. § 42. Sonst nach dem preußischen Gemeinen Rechte, ebd. §. 43.

Gesandschaftsprediger, von deren Foro, Rechten und Glaubwürdigkeit, s. Th. II. Tit. XI. §. 548. 549.

Geschenke, in wie fern sie conferirt werden, Th. II. Tit. II. §. 327. sqq. S. auch Schenkungen, Neujahrsgeschenke, Hochzeitsgeschenke.

Geschlechter, beyde Geschlechter haben in der Regel gleiche Rechte, Th. I. Tit. I. §. 24.

Geschmeide, s. Schmuck.

Geschwister und deren Kinder, von deren Erbfolge, a) aus einer vollgültigen Ehe, Th. II. Tit. III. §. 31-45. Tit. II. §. 492. sqq. b) Aus einer Ehe zur linken Hand, wenn Kinder aus einer vollgültigen Ehe concurriren, Th. II. Tit. II. §. 573. 574; s. auch 587. 560. c) Der legitimirten mit den ehelichen, ebd §. 598. 599. 606. sqq. d) der adoptirten mit den natürlichen, ebd. §. 709. sqq. e) Zwischen unehelichen und deren väterlichen oder mütterlichen Verwandten findet keine gesetzliche Erbfolge Statt, ebd. §. 660. Uebrigens s. Th. II. Tit. III. §. 4-8.

Gesellen, Handwerksgesellen, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 325-400. Von ihrer Aufnahme als Gesellen, ebd. §. 323-325. Von ihrer Wanderschaft und ihrem Verhalten auf derselben, ebd. §. 326-349. Von ihrem Lohn, Kost und Verpflegung, wenn sie krank werden, ebd. §. 350-355. Rechte und Pflichten zwischen Meistern und Gesellen, ebd. §. 356-377. In wie fern die Meister für sie haften, Th. I. Tit. VI. §. 65. sqq. Von ihrer Abschaffung, ebd. §. 378-384. Abgang der Gesellen, ebd. §. 385-395. Rechte der Gesellen überhaupt, ebd. §. 396 bis 400. In wie fern sie einen Lehrling züchtigen dürfen, ebd. §. 300. Sie können auf dem Lande von unzünftigen Zimmerleuten, Maurern und Schmieden gehalten werden, ebd. §. 189. Meisterwittwen können Gesellen halten, so lange sie Wittwen bleiben, ebd. §. 238. sqq. Ausgelernte Arbeiter der Fabrikanten haben nicht die Rechte der Gesellen, ebd. §. 419. Als Gesellen können auch Soldaten arbeiten, Th. II. Tit. X. §. 22. Gesellen gehören zur Parochie des Meisters, Th. II. Tit. XI. §. 276. S. auch Meister.

Gesellschaften, hierunter werden Verbindungen meh-

rerer Menschen zu einem gemeinschaftlichen Zweck verstanden, Th. II. Tit. VI. §. 1. Sie sind erlaubt, wenn ihr Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen kann; im entgegengesetzten Falle sind sie unerlaubt, ebd. §. 2. 3. Von den unerlaubten handelt §. 3-10. Die erlaubten Gesellschaften sind entweder 1) bloß erlaubte, alsdann haben sie in der Regel nur die innern, aber nicht die äußern Gesellschafts-Rechte, ebd. §. 13. 14. Uebrigens s. §. 11-21. Oder: 2) privilegirte, das ist, vom Staat ausdrücklich genehmigte. Diese sind entweder a) zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck verbunden, s. Corporationen und Gemeinen, §. 25. sqq. oder b) nicht. Diese haben in der Regel nur mit den bloß erlaubten gleiche Rechte, ebd. §. 22-24. Uebrigens siehe den ganzen Sechsten Titel des Zweyten Theils. Die Statuten der Gesellschaften erlangen erst durch Landesherrliche Bestätigung gesetzliche Kraft, Einl. §. 2. Bürgerliche Gesellschaft, woraus sie besteht, Th. I. Tit. I. §. 2. S. Kirchengesellschaften, Geistliche Gesellschaften, Gesellschaftsvertrag, Grundverfassung.

Gesellschaftsvertrag, ist ein solcher, wodurch mehrere Personen ihr Vermögen oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen, ganz oder zum Theil zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzwecks vereinigt haben, Th. I. Tit. XVII. §. 169. Dergleichen Verträge müssen schriftlich errichtet werden, ebd. §. 170. Ist vermöge eines nicht schriftlichen Gesellschaftsvertrages etwas schon erworben worden; so treten wegen dieses gemeinschaftlichen Eigenthums die Vorschriften des Ersten Abschnitts ein, ebd. §. 171. Die Personen, welche ihn errichten, sind entweder 1) Kaufleute, diese errichten entweder a) eine Societätshandlung, Th. II. Tit. VIII. §. 614. sqq. §. 793. sqq. b) oder sie verbinden sich zu einem andern Geschäft, Th. I. Tit. XVII. §. 184. Oder: 2) keine Kaufleute, alsdann geht es nach den Vorschriften des Th. I. Tit. XVII. Abschn. III. Eigenthum der Societät, ebd. §. 198. sqq. Beyträge zur Societät, ebd. §. 189. sqq. Unkosten der Societät, ebd. §. 225 bis 229. Betrieb der Societätsgeschäfte, ebd. §. 206. sqq. Veräußerung des Antheils an der Societät, ebd. §. 216 bis 218. Gewinn und Verlust, ebd. §. 241-268. Rechnungslegung, ebd. §. 219-229. Verhältniß der

Gesellschaften gegen andere, ebd. §. 230–240. §. 249. 250. 221. 266–268. 300–303. 307. lqq. Ausscheidung aus der Gesellschaft, ebd. §. 269–303. Aufhebung der Gesellschaft, ebd. §. 304–310.

Gesetz, von den Gesetzen überhaupt, s. Einl. §. 1–76. S. Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheitsrecht, Observanzen, Machtsprüche, Publication. In wie fern die Gesetze des Staats den Staat selbst verbinden, Einl. §. 87. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Tit. XIV. §. 6. lqq. 81. lqq. Unter welchen Gesetzen die Eximirten, Schutzverwandten, und bürgerlichen Besitzer adlicher Güter stehen, Th. II. Tit. VIII. §. 3. lqq. Unter welchen die Militärpersonen, Th. II. Tit. X. §. 5. lqq. Die Beurlaubten, ebd. §. 9. Die Verabschiedeten, ebd. §. 65. lqq. Die Invaliden, ebd. §. 15. Die Landmiliz, ebd. §. 14. Die Kriegsbeamten, ebd. §. 53. lqq. 63. Das Heergefolge, ebd. §. 60. lqq. Die Weiber und Kinder der Militärpersonen, ebd. §. 58. lqq. Den Gesetzen des Staats müssen sich alle Religionsgesellschaften unterwerfen, Th. II. Tit. XI. §. 27. lqq. Auch die Geistlichen, ebd. §. 98. lqq. S. auch Forum, Forum privilegiatum. In wie fern der Einwand der Unwissenheit derselben gelten könne, Einl. §. 17.

Gesetzcommission, ihr müssen die Entwürfe zu neuen Gesetzen zur Prüfung vorgelegt werden, Einl. §. 10. Ihre Pflicht dabey, ebd. §. 11. Die Anfragen an dieselbe während des Laufs des Prozesses finden nicht mehr statt, §. 47. 48; ebd. Anh. §. 2. Ihr gebühret die Auslegung dunkler Gesetze, Einl. §. 51.

Gesinde, von dessen Rechten und Pflichten gegen die Herrschaften, Th. II Tit. V. Diese gründen sich auf einen Vertrag, ebd. §. 1. Wer Gesinde miethen könne, ebd. §. 2–4. Und was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 11. Wer sich als Gesinde vermiethen könne, und was dabey zu beobachten, ebd. §. 5–12. In die Stelle des schriftlichen Miethsvertrages tritt die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes, ebd. §. 22. 23. Antritt des Dienstes, ebd. §. 42. lqq. Pflichten des Gesindes im Dienst, ebd. §. 56–69. Pflichten des Gesindes außer demselben, ebd. §. 70–81. Lohn und Kost des Gesindes, ebd. §. 32–39. 101–105. 150. lqq. 161. lqq. Dauer der Dienstzeit, ebd. §. 40. 41. Aufhebung des Vertrages 1) durch den Tod, ebd. §. 99 bis 108. a) Des Gesindes; was in Rücksicht des

Lohns, Kostgeldes und der Begräbnißkosten dabey Rechtens sey, ebd. §. 99. 100. β) Der Herrschaft, ebd. 101-108. Was in Rücksicht des Lohns, Kostgeldes und der Livree dabey Rechtens, ebd. §. 101 bis 105. Insonderheit wenn über das Vermögen der Herrschaft Concurs entstanden, ebd. §. 106-108. 2) Durch Aufkündigung, ebd. §. 109. lqq. Was dabey überhaupt und in Absicht der Zeit Rechtens sey, §. 109-115. 3) Durch Entlassung des Gesindes, a) Ohne Aufkündigung, ebd. §. 116. 131. Gründe, aus welchen sie geschehen kann, ebd. b) Zwar mit Aufkündigung, doch vor Ablauf der Dienstzeit, ebd. §. 140. lqq. Gründe, aus welchen sie geschehen kann, §. 140-143. Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung, ebd. §. 160-166. Rechtliche Folgen, wenn sie mit Grunde geschehen, ebd. §. 150. 4) Durch Veranlassung des Dienstes vom Gesinde, und zwar α) ohne vorhergegangene Aufkündigung, und in welchen Fällen sie statt habe, ebd. §. 132-139. β) Mit vorhergegangener Aufkündigung, jedoch vor Ablauf der Dienstzeit, ebd. §. 144-149. Was wegen Lohns, Kostgeldes und der Livree in diesen Fällen Rechtens sey, ebd. §. 151-159. Was wegen einer ohne gesetzlichen Grund geschehenen Veranlassung des Dienstes Rechtens sey, ebd. §. 167. 168. Pflichten des abziehenden Gesindes, ebd. §. 169. 170. Von dem dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Abschiede, ebd. §. 171-176. Forum des Gesindes; das Gesinde derer, welche der academischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, gehört eben dahin, Th. II. Tit. XII. §. 70. Parochie des Gesindes, Th. II. Tit. XI. §. 275; und Anh. §. 127. Wo es aufzubieten sey, Th. II. Tit. I. §. 142. In wie fern das Gesinde bey Auswanderung der Herrschaft mit auswandern könne, Th. II. Tit. XVII. §. 136. lqq. Tüchtiges Gesinde kann statt des Unterthanen zur Hofearbeit geschickt werden, Th. II. Tit. VII. §. 353 In wie fern der Pächter für den durch sein Gesinde angerichteten Schaden hafte, Th. I. Tit. XXI. §. 442. 517. Vom Ausnehmen der Waaren durch das Gesinde, Th. II. Tit. VIII §. 554. lqq. Vermächtnisse an das Gesinde, Th. I. Tit. XII §. 548. lqq. S. Herrschaft, Erzieher und Erzieherinnen, Hausofficianten, Armen-Verpflegung, Abschied.

Gesindedienst, der Unterthanen, Th. II. Tit. VII. §.

177. lqq. §. 185. lqq. Dabey finden die Vorschriften von Herrschaften und Gesinde überhaupt Anwendung, in so fern in diesem Titel nicht Abweichungen vestgesetzt sind, ebd. §. 226. Anbieten des Dienstes der Unterthanenkinder, ebd. §. 185. lqq. In welchen Fällen die Unterthanenkinder zum Gesindedienst nicht gezwungen werden können, ebd. §. 194-203. Lohn und Kost kann nicht verändert werden, ebd. §. 204. Einschränkung, ebd. §. 205. Dauer der Dienstzeit, ebd. §. 206. Competentia fori bey Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen wegen des Kinderdienens, ebd. §. 224. 225. Von den Diensten der Unterthanenkinder, die auf Kosten der Herrschaft eine Kunst oder ein Handwerk erlernt haben, ebd. §. 177 bis 180. Züchtigungsrecht der Herrschaften wegen Vernachläßigung oder Widerspänstigkeit im Gesindedienste, ebd. §. 227. lqq. S. auch Erlaubnißschein, Dienstgeld, Beurlaubte.

Gesindemäkler, müssen von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet werden, Th. II. Tit. V. §. 13. Ihre Pflichten, ebd. §. 14. lqq. Civilfolgen und Strafe, wenn sie selbige nicht beobachten, ebd. §. 17. 19. 20. Von ihrem Lohne, ebd. §. 21.

Gestohlnes Gut, dessen Eigenthümer nicht ausfindig zu machen ist, gehört dem Domino jurisdictionis criminalis, Th. II. Tit. XVII. §. 118.

Gestohlne Sachen, können erst von dem zweyten redlichen Besitzer durch die ordentliche Verjährung erworben werden, Th. I. Tit. IX. §. 584. lqq. Doch erwirbt sie auch der erste redliche Besitzer durch vierzigjährige Verjährung, ebd. §. 648.

Gesundheit, deren Gefährdung ist ein Grund zur Ehescheidung, Th. II. Tit. 1. §. 699, und 703.

Gewährleistung bey Verträgen, Th. I. Tit. V. §. 317. lqq. Sie gehört mit zur Erfüllung des Vertrages und ist ein Naturale aller lästigen Verträge, ebd. §. 317. 318. Sie wird geleistet: 1) wegen fehlender Eigenschaften überhaupt, ebd. §. 319-322. 2) wegen fehlender gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften, ebd. §. 329 bis 332. 3) wegen fehlender vorbedungener Eigenschaften, ebd. §. 325-328. 4) wegen der Sache anklebender Lasten, ebd. §. 333-338. 5) wegen der Ansprüche eines Dritten, ebd. §. 323. 324. Wie bey einem Inbegriffe von Sachen die Gewährleistung geschehe, ebd. §. 339-342. Zeit, binnen

welcher sie gefordert werden muß, ebd. §. 343=345. In wie fern sie bei gewagten Verträgen geleistet werde, ebd. §. 346=348. — Beym Kauf, Th. 1. Tit. XI. §. 135. sqq. 1) Beym außergerichtlichen. 1) wegen der Ansprüche eines Dritten, ebd. §. 136. sqq. In wie fern sie statt habe, wenn jemand Erbe desjenigen geworden ist, der seine Sache ohne seine Genehmigung verkaufte, ebd. §. 140=142. Abcitation des Verkäufers zu dem wegen der Eviction angestellten Prozesse, ebd. §. 143=151. Leistungen des Verkäufers, wenn dem Käufer die Sache ganz entzogen worden, ebd. §. 153=163. Leistungen des Verkäufers, wenn dies nur bey einem Theil, oder bey Pertinenzstücken der verkauften Sache geschiehet, ebd. §. 164. sqq. α) wenn der Käufer von dem Vertrage zurücktreten kann und will, ebd. §. 164 bis 168. β) wenn er es nicht kann, oder nicht will, ebd. §. 169=174. 2) wegen der auf der Sache haftenden Lasten, ebd. §. 175=187. a) wenn der Käufer zurücktreten kann oder will, ebd. §. 188. b) wenn er es nicht kann oder nicht will, ebd. §. 189=191. 3) wegen fehlender Eigenschaften, ebd. §. 192=206. 4) wegen fehlender Quantität, ebd. §. 207=214. II) Beym gerichtlichen Kauf, ebd. §. 344. — Bey Cessionen, erstreckt sich in der Regel sowohl auf die Richtigkeit, als auf die Sicherheit, wenn der volle Werth der Forderung von dem Cessionario dafür bezahlt worden, Th. 1. Tit. XI. §. 420 bis 441. Ausnahme bey Hypothekenforderungen, ebd. §. 427. — Bey Erbschaftskaufen, erstreckt sich nur auf das Recht, ebd. § 484=486. — Bey Schenkungen findet sie nur im Fall eines ausdrücklichen Versprechens statt, ebd. §. 1083. — Bey Pachtungen der Landgüter, Th. 1. Tit. XXI. §. 418. sqq; ebd. §. 623. sqq. — Unter den Interessenten einer Gemeinschaft, Th. 1. Tit. XVII. §. 98. sqq. — Unter den Miterben, ebd. §. 126. Beym legato optionis, Th. 1. Tit. XII. §. 397. sqq.

Gewagte Geschäfte, so heißen Verabredungen, nach welchen eine gewisse Sache oder ein bestimmter Preis gegen die Hoffnung eines künftigen noch ungewissen Vortheils oder gegen Ueberlassung künftiger Vortheile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an sich noch unbestimmt sind, versprochen oder gegeben wird, Th. 1.

Tit. XI. §. 527. I) Allgemeine Grundsätze, ebd. §. 528–545. Von dem Unterschiede der emtionis spei et rei sperata e, ebd. §. 529. sqq. II) Verschiedene Arten der gewagten Geschäfte, 1) Versicherungsvertrag, Th. II. Tit. VIII. Abschn. XIII. 2) Lotterie, Th. I. Tit. XI. §. 547 bis 568. 3) Werfen des Looses, ebd. §. 569. sqq. 4) Spiel, ebd. §. 577. sqq. 5) Wetten, ebd. §. 579. sqq. 6) Verkauf künftiger Sachen, ebd. §. 582. sqq. 7) Ankauf fortdauernder Prästationen, ebd. §. 595. sqq. 8) Altentheil, ebd. §. 602. sqq. 9) Leibrenten, ebd. §. 606. sqq. 10) Wittwen-, Heyraths- und Sterbecassen, ebd. §. 651. sq. S. auch Vertrag, gewagte Verträge.

Gewahrsam, ist das physische Vermögen, über eine Sache mit Ausschließung anderer zu verfügen, Th. I. Tit. VII. §. 1. Sie wird Besitz, sobald die Absicht hinzukommt, über die Sache für sich selbst zu verfügen, ebd. §. 3. Verlust der Gewahrsam und Folgen dieses Verlustes, ebd. §. 111. sqq. Fortsetzung der Gewahrsam wirkt nicht immer Fortsetzung des Besitzes, ebd. §. 66. sqq. §. 70. sqq. §. 132. sqq.

Gewalt, sie wirkt kein Recht, Th. I. Tit. IV. §. 31. sqq. Auch keinen Besitz, Th. I. Tit. VII. §. 97; ebd. §. 97; ebd. §. 146. In wie fern sie zum Schutz der Gewahrsam und des Besitzes erlaubt sey, Th. I. Tit. VII §. 142. sqq. S. auch Zwang.

Gewehrgelder der Militärchefs, bey deren Verpfändung ist die Eintragung in das Hypothekenbuch des Regiments erforderlich, Th. I. Tit. XI. §. 684. 694.

Gewerbe, welche in Rücksicht auf Brandschaden für gefährlich zu achten sind, Th. II. Tit. VIII. §. 2062.

Gewerbe, bürgerliche, dürfen Geistliche nicht treiben, Th. II. Tit. XI. §. 93.

Gewerkschaft bey Bergwerken, so heißen die Gesammteigenthümer, welche ihre Berglehne nicht selbst bauen oder verwalten, Th. II. Tit. XVI. §. 131.

Gewicht, es wird vermuthet, daß das am Orte der Uebergabe übliche gemeint sey, Th. I. Tit. V. §. 256.

Gewinn, entgangener, s. Vortheil.

Gewinnungskosten, s. Kosten.

Gewissensfreyheit, wird gesichert durch Th. II. Tit. XI. §. 30. sqq. §. 40. sqq. §. 45. §. 55. §. 74. §. 171. §. 1279. Th. II. Tit. XII. §. 10. 11. Sie kann durch

keine Willenserklärung eingeschränkt werden, Th. I. Tit. IV. §. 9.

Gewohnheiten, darauf ist bey Beurtheilung der Grundverfassung einer Corporation Rücksicht zu nehmen, Th. II. Tit VI. §. 33.

Gewohnheitsrechte und Observanzen, gelten als Bestimmungen dessen, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, Einl. §. 4. Sonst nur, in so fern sie den Provinzialgesetzen einverleibt worden, Einl. §. 3. Einfluß der Observanzen bey Bestimmung der Grenzen einer Parochie, Th. II. Tit. XI §. 242. sqq.

Gilde, Kaufmannsgilde, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 479-487.

Giro, s. Indossament.

Gläubiger, ist der, welcher eine Zahlung für seine eigene Rechnung zu fordern befugt ist, Th. I. Tit. XVI. §. 29. Er kann das Patronatrecht, welches auf dem von ihm in Beschlag genommenen Gute haftet, nicht ausüben, Th. II. Tit. XI. §. 602. sqq. Rechte der Gläubiger auf die Präbenden ihres Schuldners, ebd. §. 1146. sqq. Rechte der Gläubiger gegen die, welche ins Kloster gehen, ebd. §. 1167. sqq. Gläubiger der Ehefrau, wie sie gültig zahlen können, Th. II. Tit. I. §. 216. 219. 220. 233. sqq. S. Schulden. — Des Ehemannes, können sich an seinen Nießbrauch von dem Vermögen der Frau halten, ebd. §. 257. sqq. S. Schuld. Erbschaftsgläubiger, Rechte derselben während der Ueberlegungsfrist der Erben, Th. I. Tit. IX. §. 386. sqq. Ihre Rechte gegen den Beneficialerben, ebd. §. 426 und 444. sqq. Ihre Rechte gegen den Erben ohne Vorbehalt, ebd. §. 418. sqq. Sie können wegen des Vorbehalts eines bessern Käufers in die Stelle ihres Schuldners treten, Th. I. Tit. XI. §. 278. Ihre Rechte gegen den Erbschaftskäufer, ebd. §. 463. sqq. Ihre Rechte bey geschlossenem Leibrentenvertrage, ebd. §. 640-646. Hypothekarische Gläubiger, deren Rechte und Pflichten, wenn das verpfändete Gebäude verfällt, Th. I. Tit. VIII. §. 42-48. 50. sqq. Gläubiger der Societät, wie jemand es werde, Th. I. Tit. XVII. §. 231. sqq. Uebrigens s. ebd. §. 300. sqq. §. 307. sqq.

Glashütten, deren Anlegung muß mit Vorwissen der

Landespolizey-Instanz geschehen, Th. I. Tit. VIII. §. 90.
Glocken, s. auch Geläute, Hausglocken.
Gnadengehalt, lebenswieriges, gebühret dem wegen Alters oder Krankheit abgehenden Pfarrer, Th. II. Tit. XI. §. 528 559.
Gnadenjahr, der Pfarrwittwen und Kinder, Th. II. Tit. XI §. 838. sqq. Wie es gerechnet werde, ebd. §. 844. sqq. Stolgebühren gehören in der Regel dazu nicht, ebd. §. 853. sqq. Pflichten derer, die es genießen, in Absicht dessen, der statt des Verstorbenen den Gottesdienst versieht, ebd. S. auch Sterbequartal. Bey Canonicaten findet es in der Regel nicht statt, ebd. §. 1157. sqq. S. Sterbejahr.
Gold und Silber, unter dieser Benennung wird das geprägte nicht begriffen, Th. I. Tit. II. §. 20.
Gold- und Silbermanufaktur, von deren Handlungsbüchern, Th. II. Tit. VIII. §. 584.
Gottesdienst, überhaupt, die Anordnung wegen dessen Form und Feyer, so wie Veränderungen darin, können nur mit Genehmigung des Staats geschehen, Th. II. Tit. XI §. 46. sqq.; vergl. §. 8. 9. 13-16. 1) Häuslicher, ist frey, ebd. §. 7. Nothwendige Einschränkung desselben, ebd. §. 8. sqq. 2) Privatgottesdienst, dessen Unterschied vom öffentlichen, ebd. §. 23-26. Ist den bloß geduldeten Kirchengesellschaften gestattet, ebd. §. 22. 3) Oeffentlicher, dazu muß die Herrschaft das Gesinde anhalten, Th. II. Tit. V. §. 84.
Gouverneurs und Gouvernantinnen, gehören nicht zu dem Gesinde, Th. II. Tit. V. §. 187. sqq. S. Erzieher und Erzieherinnen.
Grabstätte, Einkünfte davon gehören zum Kirchenvermögen, Th. II. Tit. XI. §. 667. S. Kirchhof, Begräbniß.
Grade der Verwandtschaft, werden durch die Zahl der Geburten bestimmt, vermittelst welcher zwey verwandte Personen sich auf einen gemeinschaftlichen Ursprung beziehen, Th. I. Tit. I. §. 45. S. Verwandtschaft.
Gräben, von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher, Th. I. Tit. XI. §. 135. Von deren Unterhaltung durch den Pächter, ebd. §. 440. Deren Räumung gehört zu den Gemeindearbeiten, Th. II. Tit. VII. §. 37, n. 2. S. auch Wasserbaue und Vorfluth.

Gränzen, wie sie zu bezeichnen sind, Th. I. Tit. XVII. §. 363 - 370. Wie sie ausgemittelt werden sollen, wenn sie ungewiß geworden, ebd. §. 372. sqq. Von deren Erneurung, ebd. §. 383. sqq. Von deren Verjährung, Th. I. Tit. IX. §. 660. sqq. Vom Bau an der Gränze, Th. I. Tit. VIII. §. 139. sqq.

Gränzscheidungen, davon handelt der Fünfte Abschnitt des Siebzehnten Titels des Ersten Theils. Was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 362. sqq.; verg!. Th. I. Tit. VIII. §. 149. sqq. Wer für den Eigenthümer derselben zu halten, Th. I. Tit. VIII. §. 154. Wem die Unterhaltung derselben obliege, ebd. §. 162. sqq.

Gränzverrückung, muß der Pächter bey dem verpachteten Landgut nicht zugeben, Th. I. Tit. XXI. §. 434.

Großältern, von ihrer Concurrenz bey der Wahl der Lebensart der Kinder, Th. II. Tit. XVIII. §. 332. Von ihrer zur Verheyrathung älternloser Kinder erforderlichen Einwilligung, Th. II. Tit. I. §. 50. sqq. §. 57.

Großjährigkeitserklärung, s. Venia aetatis.

Großzehent, wird von allen Erzeugnissen der Zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet, Th. II. Tit. XI. §. 876. Er ist immer gemeint, wenn der Zehent überhaupt ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, ebd. §. 875. Uebrigens s. von den Rechten und Pflichten des Zehentberechtigten und Zehentpflichtigen, ebd. §. 877 - 889.

Grubenschulden, bey Bergwerken, was in Ansehung der Gewerkschaften dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. XVI. §. 292 - 295.

Grundbesitzer, der zur Cultur ausgesetzten Güter, er kann in der Regel über das Grundstück ohne Einwilligung des Grundherrn weder unter den Lebendigen, noch von Todeswegen verfügen, Th. I. Tit. XXI. §. 629. Ihm stehen blos die Nutzungen eines Zeitpächters zu, ebd. §. 630. Seine Pflichten, ebd. §. 632. 633. Er wird unter mehrern zum Besitz berechtigten Erben vom Grundherrn gewählt, ebd. §. 635. Was Rechtens sey, wenn der zum Grundbesitz Berechtigte noch minderjährig ist, §. 637 - 640. 643. 645. Uebrigens s. den ganzen Vierten Abschnitt des Ein und zwanzigsten Titels des Ersten Theils.

Grundeigenthümer, was er für Rechte in Ansehung der Bergwerke habe, Th. II. Tit. XVI. §. 109. sqq.
Grundgerechtigkeiten, davon handelt der Zwey und zwanzigste Titel des Ersten Theils. Die einem Grundstück anklebende Befugniß, den Eigenthümer eines andern Grundstücks in der freyen Ausübung seiner Eigenthumsrechte einzuschränken, heißt Grundgerechtigkeit, ebd. §. 12. I) Sie wird durch Willenserklärungen eingeräumt, auch durch Verjährung erworben, ebd. §. 13. Erstere müssen schriftlich geschehen, Th. I. Tit. V. §. 135. Erfordernisse der letztern Erwerbungsart, Th. I. Tit. XXII. §. 14. 24. Bey einer von dem angeblich Berechtigten in dem belasteten Grundstück gemachten neuen Anlage gilt die Vermuthung, daß ihm dadurch eine Grundgerechtigkeit habe eingeräumt werden sollen, ebd. §. 15. Grundgerechtigkeiten, die den Nuzzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, und durch keine in die Augen fallende Kennzeichen angedeutet werden, besonders Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten, muß der Berechtigte in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks eintragen lassen, ebd. §. 18. 19, u. Anh. §. 58. Nähere Bestimmung in Absicht der Zeit, wenn die Eintragung geschehen müsse, und was die Folge von deren Unterlassung sey, ebd. §. 20-22. II) Umfang und Schranken der Grundgerechtigkeiten überhaupt, ebd. §. 26. sqq. III) Pflichten des Besitzers des belasteten Grundstücks, besonders wegen Unterhaltung und Wiederherstellung der belasteten Sache, ebd. §. 30-42. IV) Verlust und Aufhebung der Grundgerechtigkeiten, ebd. §. 43 bis 54. V) In wie fern sie durch Gemeinheitstheilungen geändert werden, Th. I. Tit. XVII. §. 352. sqq. Tit. XXII. §. 46-48. §. 138. sqq. §. 158. sqq. VI) Arten von Grundgerechtigkeiten. 1) auf Gebäude, ebd. §. 55-62. 2) bey Wegen und Fußsteigen, Viehtrieben, Durchfahrten, ebd. §. 63-79. 3) Hütungsgerechtigkeit, ebd. §. 80-145. Koppelhütung, ebd. §. 135. sqq. 4) Schäfereygerechtigkeit, ebd. §. 146-186. 5) Mastungsrecht, ebd. §. 187-196. 6) Holzungsgerechtigkeit, ebd. §. 197-239. 7) andere Arten von Grundgerechtigkeiten, ebd. §. 240-248.

Grundherr, von dessen Einwilligung in die Aufhebung der Hütungsgerechtigkeit, Th. I. Tit. XXII. §. 145. Dessen Befugniß zur Schäfereygerechtigkeit, ebd. §. 146.

Grundstücke, Rechte des redlichen Besitzers wegen Benutzung derselben, Th. I. Tit. VII. §. 195. sqq. Von dem Nießbrauche solcher Grundstücke, mit welchen keine Landwirthschaft verbunden ist, Th. I. Tit. XXI. §. 170. sqq. S. auch Landgüter, Gebäude. Müssen, wenn sie als Eigenthum der Societät angesehen werden sollen, auf derselben Namen im Hypothekenbuche verschrieben werden, Th. I. Tit. XVII. §. 199. sqq Grundstücke der Frau; eingeschränkte Disposition des Mannes darüber, Th. II. Tit. I. §. 232. sqq; vergl. §. 216. Recht des Mannes, sie bey der Erbtheilung für die von den Erben der Frau bestimmte Taxe anzunehmen, ebd. §. 570. sqq. — Zum Erbschatz gewidmete, ebd. §. 282. sqq. Was bey den Grundstücken der Eheleute im Falle der Gütergemeinschaft Rechtens sey, ebd. §. 365. sqq. §. 377. sqq. §. 386. sqq. §. 424. sqq. §. 648. Was im Falle der Ehescheidung, ebd. §. 753. 772. 788. sqq. §. 818. sqq. Bürgerliche Grundstücke und Ackerwirthschaften sollen Soldaten ohne ausdrückliche Genehmigung des Chefs nicht übergeben werden, Th. II Tit. X. §. 27. sqq. Und können ohne Consens des Chefs, wenn sie sie besitzen, nicht veräußert oder verpfändet werden, ebd. §. 35. 37. Welche Grundstücke zum Familienfideicommiß gewidmet werden können, Th. II. Tit. IV. §. 48. sqq. Grundstücke der Kinder können von dem nießbrauchenden Vater ohne vormundschaftliche Genehmigung nicht veräußert oder belastet werden, Th. II. Tit. II. §. 171. sqq. §. 226. sqq. Von deren Collation, ebd. §. 333. sqq. In wie fern sie auf den Antrag des Vormundes zu theilen sind, Th. II. Tit. XVIII. §. 418. Was sonst wegen der Grundstücke der Pflegebefohlnen zu beobachten sey, ebd. §. 528. sqq. §. 636. 732. Ohne Einwilligung des Staats können Kirchengesellschaften keine Grundstücke an sich bringen, Th. II. Tit. XI. §. 194. Auch nicht veräußern, ebd. §. 219. sqq. §. 647. sqq. Was in Ansehung der von Grundstücken zu entrichtenden Parochiallasten Rechtens sey, ebd. §. 261. 265. Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Küstereyen, wo sie bey Gemeinheitstheilungen anzuweisen sind, Th. I. Tit. XVII. §.

349. Herrenlose Grundstücke; Rechte des Staats darauf, Th. II. Tit. XVI. Abschn. I. 1) bey solchen, die noch keinen Eigenthümer gehabt haben, ebd. §. 8–11. Privati, die das Eigenthum davon behaupten, müssen vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz, oder den Besitzstand vom Jahre 1740 nachweisen, ebd. §. 9. 2) verlassene Grundstücke, ebd. §. 12–15. Wie bey deren Besitznehmung vom Fiscus zu verfahren, ebd. §. 13. sqq. S. auch Immobilien.

Grundverfassung der Corporationen, besteht in den durch die Stiftungsverträge, Privilegien, und nachher abgefaßten Schlüsse bestimmten Rechten und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, und in den wegen Betriebes der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen, Th. II. Tit. VI. §. 26. 27. Deren Aenderung und Abschaffung muß mit Genehmigung des Staats geschehen, und hat nur in so weit statt, als die Corporation selbst aufgehoben werden kann, ebd. §. 26. 29. Von der Auslegung dunkeler und zweifelhafter Verfassungsgesetze, ebd. §. 32–36. S. Auslegung. Pflicht der Mitglieder zur Beobachtung der Grundverfassung, ebd. §. 37. 38. — Der geistlichen Gesellschaften, was zu deren Veränderung erfordert werde, Th. II. Tit. XI. §. 959.

Grundvertrag der Corporationen, bestimmt die Verhältnisse und Rechte derselben, Th. II. Tit. VI. §. 26. sqq.

Guardian, gehört zu den Klosterobern, Th. II. Tit. XI. §. 1058. Dessen Pflichten, ebd. §. 1066. sqq.

Güter, adliche, welches solche sind, bestimmmen die Verfassungen jeder Provinz, Th. II. Tit. IX. §. 38. In der Regel ist nur der Adel zu deren Besitze berechtigt, ebd. §. 37. Von den denselben anklebenden Rechten, ebd. §. 41 bis 50. Von ihrem Besitz durch Bürgerliche, ebd. §. 51 bis 71. Dazu ist besondere landesherrliche Erlaubniß nöthig, ebd. §. 51.

Güter, Bauergüter, s. Bauergüter.

Gütergemeinschaft, s. Gemeinschaft der Güter.

Gutsbesitzer, von der Verpfändung ihrer Gütererzeugnisse, Th. I. Tit. XX. §. 333.

Gutsherrschaft, deren allgemeine Pflichten, Th. II. Tit. VII. §. 122. sqq. §. 138. sqq. Deren Pflichten in Ansehung der Schulen und Schulmeister, Th. II. Tit. XII. §. 12. sqq. 27. sqq. 34. sqq. Deren Rechte

in Ansehung der Mediatstädte, Th. II. Tit. VIII. §. 167. sqq. Deren Concurrenz bey Ernennung des Schulzen, Th. II. Tit. VII. §. 47. sqq. Deren Concurrenz bey Ernennung der Schöppen, ebd. §. 73. sqq. Die Gutsherrschaft muß von den in Cultur habenden bäuerlichen Grundstücken zum Baudienst mitwirken, ebd. §. 394. Sie ist nicht schuldig, dienstbare unterthänige Grundstücke Soldaten zu übergeben, Th. II. Tit. X. §. 29. Einschränkung, §. 30. sqq. S. Unterthänigkeit, Unterthanen, Bauern.

Gutsunterthanen, s. Unterthanen.

Gymnasien, s. Schulen.

H.

Häusliche Gesellschaft, was darunter verstanden werde, Th. I. Tit. I. §. 3. 4.

Häuser, s. Gebäude, Wohnhaus.

Hafen, Pflicht des Schiffers in Absicht des Einlaufens in selbigen, Th. II. Tit. VIII. §. 1491. 1493. 1498. 1505. Wenn er für eingeschlossen zu achten sey, Th. I. Tit. IX. §. 219. S. auch Nothhafen.

Hagestolz, ist im gesetzlichen Sinne eine Mannsperson, die nach zurückgelegtem Vierzigsten Jahre stirbt, ohne jemals verheyrathet gewesen zu seyn, Th. II. Tit. XIX. §. 19-31. Wie bey Eröffnung seines Testaments zu verfahren sey, Th. I. Tit. XII. §. 235.

Hagestolzenrecht, besteht darin, daß das Vermögen der Mannsperson, welche ohne je verheyrathet gewesen zu seyn, nach vollendetem Vierzigsten Jahre ihres Alters stirbt, der Armencasse, ohne Rücksicht auf etwanige letztwillige Verordnungen des Erblassers, zum Theil anheim fällt, Th. II. Tit. XIX. §. 19. 25. Bestimmung dieses Theils, ebd. §. 21. Wie solcher auszumitteln, ebd. §. 22-24. Auf welche Mannspersonen das Hagestolzenrecht nicht anzuwenden sey, ebd. §. 26-31.

Halbgeschwister, von deren Succession, Th. II. Tit. III. §. 41-45. S. auch Geschwister.

Halme, Früchte auf dem Halme, s. Fructus in herbis.

Handarbeiter, gedungene, davon siehe Th. I. Tit. XI. §. 895-919. Vertreten in der Regel nur grobes oder mäßiges Versehen, ebd. §. 899. In wie fern sie einen andern substituiren können, ebd. §. 901-904.

904. Was wegen der Zeit, wie lange die Handarbeit dauern soll, ingleichen bey Unterbrechung derselben, Aufhebung des mit den Handarbeitern geschlossenen Vertrages, und sonst, zwischen ihnen und dem Dingenden Rechtens sey, davon s. §. 905. lqq. §. 895-898.

Handdienste, bey Gemeinarbeiten, Th. II. Tit. VII. §. 39. lqq. Spannpflichtiger Unterthanen, ebd. §. 349. lqq; übrigens s. §. 367. lqq. In wie fern der Pächter dem Verpächter beym Wiederaufbau der abgebrannten Wirthschaftsgebäude damit zu statten kommen müsse, Th. I. Tit. XXI. §. 526. S. auch Dienste.

Handel, Recht der Handwerker dazu, Th. II. Tit. VIII. §. 263. lqq. Recht der Apotheker, ebd. §. 456. lqq.

Handelsbillets, sind Schuldscheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausstellt, Th. II. Tit. VIII. §. 1250. Wechselkraft erhalten sie nur durch besondere Gesetze, ebd. §. 1252. Form der Handelsbillets, ebd. §. 1254. 1255. Von deren Indossament, ebd. §. 1299-1304; übrigens s. §. 1253. 1256. lqq.

Handlangerdienste, müssen von den Unterthanen auch im Baudienste übernommen werden, Th. II. Tit. VII. §. 390. lqq.

Handlungen, von Handlungen und deren Rechten handelt, Th. I. Tit. III. Nur äußere freye Handlungen können durch Gesetze bestimmt werden, ebd. §. 2. Von deren Zurechnung überhaupt handelt, ebd. §. 3-25. S. Folgen. Form der Handlungen, s. Form. Nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind, Einl. §. 18-25. Wer die Handlung eines andern erzwingen will, muß ein besonderes Recht dazu haben, Th. I. Tit. III. §. 26. Niemand darf den andern hindern zu handeln, in so fern ihm nicht die Gesetze dazu ein Recht ertheilen, ebd. §. 27. 28. 29. Unerlaubte Handlungen können, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, auch durch eigenmächtige Gewalt gehindert werden, Einl. §. 85. Dies findet auch in Ansehung solcher Handlungen statt, wodurch der Handelnde sich selbst, vermittelst Verletzung einer gesetzlichen Pflicht, schadet, Th. I. Tit. III. §. 27. 28. In so fern die Handlungen zugleich Willenserklärungen sind, werden ihre rechtlichen Wirkungen durch

den rechtsgültigen Willen des Handelnden bestimmt, ebd. §. 31. Uebrigens wird die Wirkung durch das Gesetz bestimmt, ebd. §. 32. Zu welchen Handlungen man durch Willenserklärungen ein Recht oder eine Verbindlichkeit überkommen könne, Th. 1. Tit. IV. §. 5. lqq. Von den Verträgen über die Handlungen eines Dritten, Th. 1. Tit. V §. 40. lqq. In wie fern von Verträgen über Handlungen der Berechtigte auf seine Gefahr abgehen könne, ebd. §. 408. lqq. Rechte aus Verträgen über Handlungen gehen nicht auf die Erben, in so fern zu der Handlung besondere Fähigkeiten oder Verhältnisse erforderlich sind, ebd. §. 416. Von den Verträgen, wodurch Handlungen gegen Handlungen oder Sachen versprochen werden, Th I. Tit. XI. Abschn. III. Gerichtliche Handlungen, wann sie erforderlich sind, und vor welchen Richter sie gehören, Th. II Tit. XVII. § 52. lqq. §. 48 lqq. Vor den ordentlichen Richter gehören sie besonders alsdann, wenn sie eine vorläufige Untersuchung erfordern, ebd. §. 55. lqq. Heimlich unternommene Handlungen, welche dafür zu halten sind, und was sie wirken, Th I. Tit. VII. §. 98. lqq. Aus Irrthum geleistete, in wie fern dafür Belohnung gefordert werden könne, Th. 1. Tit. XVI. §. 196. lqq. Unerlaubte Handlungen, von Rechten und Pflichten aus unerlaubten Handlungen, Th. I. Tit. VI. Dadurch bekommt der Handelnde nur Verbindlichkeiten aber keine Rechte, Th I. Tit. III. §. 35. Dazu kann Niemand durch Willenserklärungen verpflichtet oder berechtigt werden, Th. I. Tit. IV §. 6. Auch nicht zu deren Verheimlichung, ebd. §. 8. Verträge darüber, Th. I. Tit. V. §. 68. 69. S. Schaden, Beschädigung. — Unmögliche Handlungen, in wie fern aus einer Verpflichtung dazu eine Verbindlichkeit erwachse, Th. 1. Tit. V §. 51. lqq Th. 1. Tit. IV. §. 131. Tit. V. §. 360 bis 384. §. 408. lqq. §. 416. lqq. Tit. XI §. 879. lqq. Unnütze Handlungen, von den Verträgen darüber, Th. 1. Tit. V. §. 70. S. auch Bedingungen, unnütze. Unwillkührliche Handlungen, in wie fern deshalb Schadensersatz gefordert werden könne, Th. 1. Tit. VI. §. 39. lqq. Von Veranlassung unwillkührlicher schädlicher Handlungen, ebd. §. 56. lqq. Legirte Handlungen, Th. 1. Tit.

XII. §. 387. Uebrigens s. Zeit, Ort, Verbrechen, Nutzen.

Handlung, (negotium), zum Nachlasse gehörige, darf nicht versiegelt werden, Th II. Tit. XVIII. §. 368. sqq. Wie sie zu inventiren sey, ebd. §. 385. sqq. Wie sie zu verwalten, und was sonst dabey zu beobachten sey, wenn sie zu dem Vermögen eines Pflegebefohlnen gehört, ebd. §. 605. sqq. S. auch Kaufmann.

Handlungsbücher, von ihrer Beweiskraft, Th. II. Tit. VIII. §. 562. sqq; vergl. ebd. §. 686. 949. Die der Bäcker, Brauer und anderer Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, imgleichen der Krämer in Dörfern und Flecken haben keine Beweiskraft, ebd. §. 591. Einschränkung, ebd. §. 592. sqq. S. Apotheker, Lotterieeinnehmer, Juden.

Handlungsdiener und Lehrlinge, von deren Rechten und Pflichten, Th. II. Tit. VIII. §. 546. sqq. Wenn sie in offenen Läden und Gewölben angestellt sind, werden sie als Bevollmächtigte ihres Prinzipals zu den daselbst vorfallenden gewöhnlichen Handlungen angesehen, ebd. §. 546. sqq. Ausnahme, ebd. §. 549. In wie fern ihnen außer dem Laden oder Gewölbe sicher gezahlt werden könne, ebd. §. 550. In wie fern ihr Prinzipal für ihre unerlaubten Handlungen hafte, ebd. §. 553.

Handlungsgesellschaft, s. Gesellschaftsvertrag, Handlungssocietät.

Handlungsprinzipal, s. Faktor, Disponent.

Handlungssocietät, dabey finden die allgemeinen Vorschriften von Gesellschaftsverträgen, in so fern sie nicht durch Th. II. Tit. VIII. §. 614. sqq. abgeändert worden, Anwendung, ebd. I.) Form; in wie fern eine Errichtung und öffentliche Bekanntmachung eines schriftlichen Contrakts dazu erforderlich sey, ebd. §. 615. 616. Was bey der Bekanntmachung zu beobachten sey, ebd. §. 617–628. II.) Rechte und Pflichten der Mitglieder der Societät, §. 629–657. 577. sqq. 1) in Ansehung der Beyträge, ebd. §. 630. sqq. 2) in Ansehung des Betriebes der Geschäfte, ebd. §. 633. sqq 3) in Ansehung der Rechnungslegung, ebd. §. 639. sqq. 4) bey den Verhältnissen gegen andere, ebd. §. 647. sqq. 5) wegen Gewinns und Verlusts, ebd. §. 653. sqq. III.) Ausscheidung einzelner Mitglieder, ebd. §. 658.

sqq. IV.) gänzliche Aufhebung der Societät, ebd. §. 677. sqq. S. auch Gesellschaftsvertrag, Firma.

Handlungsvorsteher, ist der, welcher vermöge Auftrags die jemanden eigenthümlich zustehende Handlung verwaltet, Th. II. Tit. VIII. §. 497. S. auch Disponent, Faktor, Prokura.

Handwerker, davon handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. III. In wie fern sie sich in Zünfte aufnehmen lassen müssen, ebd. §. 179-181. Wenn sie als Freymeister oder sonst ein besonderes Privilegium vom Staate erhalten haben, müssen sie dessen Schranken bey Verlust ihres Rechts beobachten, ebd. §. 225. Wenn sie als Gesinde in Dienste treten, können sie nur für ihre Herrschaft und deren Familie Arbeit verfertigen, ebd. §. 244. Einschränkung, §. 241. 242. Gedungene, von ihren Rechten und Pflichten gegen den Dingenden, Th. I. Tit. XI. §. 920. sqq. Von den Quittungen der Handwerker, Th. I. Tit. XVI. §. 148. Von ihren Handlungsbüchern, Th. II. Tit. VIII. §. 591. sqq. Uebrigens s. Zunft, Zunftzwang, Landhandwerker, Meister, Meisterrecht, Gesellen, Lehrbursche, Privilegium.

Handwerksdienst, darf der dienstpflichtige Unterthan nicht leisten, Th. II. Tit. VII. §. 391; vergl. §. 177. sqq.

Hauptsache, s. Pertinenzstücke.

Haus, was zu einem in Pausch und Bogen verkauften Hause gehöre, Th. I. Tit. XI. §. 88. In wie fern das Haus, in welchem jemand wohnt, seine Parochie bestimme, Th. II. Tit. XI. §. 267. S. auch Gebäude.

Hausfrau, ist die Benennung einer Ehefrau zur linken Hand, Th. II. Tit. I. §. 862. I) Von deren Rechten und Pflichten in Beziehung auf ihre Person, ebd. §. 863-873. Sie tritt weder in die Familie des Mannes, noch darf sie sich dessen Nahmens, Titels und Wappens bedienen, ebd. §. 864-866. Sie wird aber der Gerichtsbarkeit des Mannes unterworfen, ebd. §. 867. II) Von ihren Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung des Vermögens, ebd. §. 874. sqq. Der Mann kann auf den Nießbrauch ihres Vermögens niemals Anspruch machen, ebd. §. 876. 879. sqq. Als Vormund kann er es aber verwalten, Th. II. Tit. XVIII. §. 43-

45. In wie fern der Mann ihr gültige Geschenke machen könne, ebd. §. 884. sqq. Von ihren Bürgschaften, ebd. §. 892. 893. III) Was in Ansehung ihrer bey Trennung der Ehe Rechtens sey, ebd. §. 894. sqq. 1) durch den Tod, ebd. §. 894. sqq. a) Begräbniß und Trauer, ebd. §. 894. 895. b) Erbfolge, ebd. §. 896. sqq. An ihrem Nachlaß kann der überlebende Mann sich kein Erbrecht anmaßen, ebd. §. 896. 2) durch richterlichen Ausspruch, ebd. §. 919. sqq. Besonders wenn die Ehe zur linken Hand wegen Verbesserung der Vermögensumstände eines oder des andern Theils auf dessen Ansuchen getrennt wird, ebd. §. 924. sqq. In Absicht der Ehescheidungsstrafen, ebd. §. 934. sqq.

Hausofficianten, sind solche Personen, denen nur ein bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft, oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben übertragen wird, Th. II. Tit. V. §. 177. Der mit ihnen errichtete Contrakt muß schriftlich abgefaßt werden, sonst ist er ungültig, wenn auch Miethsgeld gegeben und angenommen worden, ebd. §. 177. 178. Welche Rechte demohngeachtet aus dem mündlichen Vertrage entspringen, ebd. §. 179 - 181. Ihre Rechte und Pflichten, ebd. §. 182 - 186. Von ihrer Entlassung, ebd. §. 185. Von den Vermächtnissen an sie, Th. I. Tit. XII. §. 548. sqq.

Hausrath, darunter werden alle bewegliche Sachen, welche in einer Wohnung oder einem andern Aufenthalt zum gemeinen Dienst der Einwohner bestimmt sind, verstanden, Th. I. Tit. II. §. 16. Recht des überlebenden Ehegatten darauf, Th. II. Tit. I. §. 629. Im Fall der ehelichen Gütergemeinschaft, ebd. §. 649. sqq.

Haustrunk, davon siehe Th. I. Tit. XXIII. §. 61. sqq. §. 93. sqq. Die Gerechtigkeit dazu wird nicht vermuthet, ebd. §. 61. Rechte in Ansehung desselben, ebd. §. 63. 93. Einschr., ebd. §. 94. In wie fern die Pfarrer und andre Kirchenbediente dazu berechtigt sind, Th. II. Tit. XI. §. 821.

Hauswirth, in wie fern derselbe für den von seinen Miethsleuten durch nachlässiges und unvorsichtiges Umgehen mit Feuer, durch Auswerfen und Ausgießen, oder durch verabsäumte Verschließung des Hauses verursachten Schaden hafte, Th. I. Tit. VI. §. 66. sqq.

Haverey, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 1766. sqq. §. 2103. Sie wird eingetheilt: I) in die ordinaire oder kleine Haverey, ebd. §. 1774=1784. Diese sind die Ungelder und andere Ausgaben, welche zum gemeinen Besten des Schiffs und seiner Ladung verwendet werden müssen, um die Schiffahrt und Reise zu befördern, ebd. §. 1774. Was dazu gehöre, und wie solche von den Interessenten zu tragen sey, ebd. §. 1778. sqq. 1784. sqq. II) in die große oder extraordinaire Haverey, ebd. §. 1785=1899. Dafür ist alles zu achten, was bey vorhandener Gefahr des Schiffs und der Ladung zur Abwendung oder Verminderung derselben aufgeopfert oder verwendet wird, ebd. §. 1785. Was dahin überhaupt gehöre, ebd. §. 1786. Vorzüglichste Fälle, welche zur Haverey gehören, ebd. §. 1796=1839. S. Seewurf, Strandung, Schiff, Nothhafen. Wo die Havereyrechnung anzulegen, ebd. §. 1840=1846. Wie der Schade zu bestimmen und auszumitteln sey, ebd. §. 1847=1866. Bestsetzung des Beytrages, ebd. §. 1867=1899. III) in die Particulairhaverey, ebd. §. 1900. sqq. Dafür werden alle, weder zur großen noch zur kleinen Haverey gehörende Schäden und Kosten gerechnet, welche bey Gelegenheit der Schiffahrt das Schiff oder dessen Ladung treffen, ebd. §. 1900.

Hebammen, s. Geburtshelfer und Geburtshelferinnen.

Heerden, von deren Pfändung, Th. I. Tit. XIV. §. 429. 441. sqq.

Hebungen, jährliche, vermachte; wie sie zu entrichten sind, Th. I. Tit. XII. §. 302. 304.

Hecken, als lebendige Zäune, wenn und wie sie anzulegen und zu benutzen sind, Th. I. Tit. VIII. §. 173

Heergefolge, gehört nicht zum Soldatenstand, Th. II. Tit. X. §. 60. Von dem Range und Foro der dazu gehörigen Personen, ebd. §. 61=63.

Heergeräthe, davon s. Th. II. Tit. I. §. 502. sqq. bis 539. Heergeräthe verläßt nur eine Person männlichen Geschlechts dem nächsten Anverwandten von männlicher Seite und männlichem Geschlechte, ebd. §. 503. Was dazu gehöre, ebd. §. 523. 524. Katholische Geistliche und protestantische Prediger, die in wirklichem Kirchenamte stehen, nehmen und verlassen

kein Heergeräthe, ebd. §. 506. Auch Canonici nicht, Th. II Tit. XI. §. 1141. Wohl aber geistliche Ritter, Th. II. Tit. I. §. 507. Tit. XI. §. 1215.

Heyrath, dazu können die Kinder von den Aeltern nicht gezwungen werden, Th. II Tit. II. §. 119. S. auch Consens. In wie fern die Gutsunterthanen dazu der Einwilligung der Herrschaft bedürfen, Th. II. Tit. VII §. 161 bis 170; vergl. §. 516. fqq. Auswärtige Heyrath, dazu kann die Erlaubniß den Frauensperſonen nicht versagt werden, Th. II. Tit. XVII. §. 134. Heyrath der Militairperſonen, Th. II. Tit. I. §. 34. fqq. S. Militairperſonen. In wie fern das Gesinde deswegen vom Miethskontrakt abgehen könne, Th. II. Tit. V. §. 54. fqq. §. 146. Durch die Heyrath einer im Wayſenhauſe erzogenen Frauensperſon gehet das Erbrecht deſſelben verloren, Th. II. Tit. XIX. §. 58. S. auch Ehe, Heyrath, zweyte. Dabey obliegende Pflicht zu Sicherſtellung des Vermögens der Kinder aus der erſten Ehe, Th. II. Tit. II. §. 187-188. Poena ſecundarum nuptiarum, Th. II Tit. I. §. 472. fqq.

Herrenloſe Sachen, ſ. Sachen, Regalien.

Herrſchaft, von deren Rechten und Verbindlichkeiten gegen das Geſinde, Th. II. Tit. V. Von Miethung des Geſindes, ebd. §. 2. fqq. Von Schließung des Miethskontrakts, ebd. §. 22. fqq. Was Rechtens ſey, wenn ſich ein Dienſtbote bey mehrern Herrſchaften vermiethet hat, ebd. §. 27-31. Was Rechtens ſey, wenn die Herrſchaft das Geſinde nicht annehmen will, ebd. §. 47-50. Welche Dienſte Herrſchaften vom Geſinde verlangen können, ebd. §. 57. fqq. Rechte der Herrſchaften in Abſicht des Schadenserſatzes von dem Geſinde, ebd. §. 65-69. Pflichten der Herrſchaften in Abſicht des Lohns, Koſt, Kleidung und der Dienſte des Geſindes, ebd. §. 82-85. 37. 99-108. Beſonders wenn der Dienſtbote krank wird, ebd. §. 86. fqq. In wie fern Herrſchaften dem Dritten für die Handlungen des Geſindes haften, Th. I. Tit. VI. §. 60 fqq. Uebrigens ſ. Geſinde, Lohn, Koſt, Hausofficianten, Erzieher und Erzieherinnen, Gutsherrſchaften.

Heuer, des Schiffvolks, Th. II. Tit. VIII. §. 1536. fqq. Arreſt auf die Heuer, ebd. §. 1418. Den Kindern des bey Vertheidigung des Schiffes getödteten oder verwundeten Schiffmannes gebühret doppelte Heuer

und kann in Rechnung gebracht werden, ebd. §. 1565. 1566. 1838.
Heuschreckenfraß, Remission vom Pachtzinse deshalb, Th. I. Tit. XXI. §. 500. sqq.
Hirten, Dorfhirte, dessen Versorgung gehört zu den Gemeindepflichten, Th. II. Tit. VII. §. 37. Nr. 5.
Hochbootsmann, dessen Heuer, Th. II. Tit. VIII. §. 1539. Dessen Zuziehung beym Schiffsrath, ebd. §. 1464. Dessen besondere Pflichten in Ansehung des Tackelwerks, ebd. §. 1598.
Hochverrath, ist ein Enterbungsgrund, Th. II. Tit. II. §. 399. 506.
Hochzeitgeschenke, gehören beyden Eheleuten gemeinschaftlich, Th. II. Tit. I. §. 172. 754. sqq.
Hochzeitkosten, wer sie zu tragen habe, Th. II. Tit. I. §. 171. 777. Geistliche, was dabey Rechtens sey, §. 1191. 1195. sqq. 1206. sqq.
Hofedienste, davon handelt Th. II. Tit. VII. Abschn. VI. §. 308. sqq. S. Dienste der Gutsunterthanen, Ansagung.
Hoffnung, Unterschied zwischen dem Kauf einer Hoffnung und einer gehofften Sache, Th. I. Tit. XI. §. 529. sqq.
Holz, in wie fern es dem Nießbraucher gehöre, Th. I. Tit. XXI. §. 32. sqq. §. 145. sqq.
Holzfällen, s. Fällen.
Holzflößen, davon s. Th. II. Tit. XV. §. 42. sqq. §. 49. §. 60. S. auch Flößungsrecht.
Holzschläge, in wie fern der Ehemann einer pflegebefohlnen Ehefrau dazu befugt sey, Th. II. Tit. XVIII. §. 744.
Holzungsgerechtigkeit, in wie fern dieselbe eine Vermuthung für das Eigenthum des Waldes bewirkt, Th. I. Tit. XXII. §. 197. 198; u. Anh. §. 61. Schranken derselben, ebd. §. 201. sqq. Was Rechtens sey, wenn das Holz im Walde für die Bedürfnisse des Holzungsberechtigten und des Eigenthümers desselben unzureichend ist, ebd. §. 226. sqq. Die Holzungsgerechtigkeit muß in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks eingetragen werden, ebd. §. 18. 19. Holzungsgerechtigkeit der Dorfgemeinen, Th. II. Tit. VII §. 28. Th. I. Tit. XXII. §. 211. sqq. Uebrigens s. Bauholz, Bäume, Waldungen.
Holzverwüstung, was dafür zu achten, und wie sie zu bestrafen sey, Th. I. Tit. VIII. §. 84. sqq. Deren

Ersatz durch den Nießbraucher, Th. I. Tit. XXI. §. 137. Pflichten der Allodial- gegen die Lehnserben in Ansehung derselben, Th. I. Tit. XVIII. §. 564. sqq.
Holzwaaren, von deren Verpfändung, Th. I. Tit. XX. §. 356. sqq.
Honorarium, in wie fern es Mandatarii fordern können, Th. I. Tit. XIII. §. 74. sqq. Honorarium des Vormundes, Th. II. Tit. XVIII. §. 262-274. Honorarium des Vormundes, dessen Verlust, ebd. §. 938.
Honorifica jura, s. Ehrenrechte.
Hospitäler, von deren Stiftung, Th. II. Tit. XIX. §. 32. sqq. Uebrigens s. Armenanstalten.
Hüttensachen, s. Bergwerkssachen.
Hüttenwerke, zu deren Anlegung ist die Erlaubniß des vorgesetzten Bergamts nöthig, Th. II. Tit. XVI. §. 85. Was sonst bey der Anlegung derselben zu beobachten und wenn sie statt finde, ebd. §. 86-94. Einkünfte, Rechte und Pflichten der Hüttenwerke, ebd. §. 472. sqq.
Hütungsgerechtigkeit, auf eines andern Grundstück muß so ausgeübt werden, daß der Eigenthümer weder an der Substanz der Sache Schaden leide, noch an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur gehindert werde, Th. I. Tit. XXII. §. 80, und Anh. §. 59; verg!. §. 81. 82. 115. 116. Es wird niemals vermuthet, daß jemand dem Andern die Hütungsgerechtigkeit mit Ausschluß seines eigenen Viehes habe einräumen wollen, ebd. §. 89. Die Hütungsgerechtigkeit muß in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks eingetragen werden, ebd. §. 18. 19. Pflichten des Hütungsberechtigten zu Verhütung des Schadens, der durch das Vieh angerichtet werden könnte, ebd. §. 83-88. Was Rechtens sey, wenn die Anzahl des vorzutreibenden Viehes nicht bestimmt ist, ebd. §. 90. sqq. Wenn die Anzahl bestimmt ist, ebd. §. 102-106. Wenn die Art des Viehes nicht bestimmt ist, ebd. §. 99. 100. Wenn sie bestimmt ist, ebd. §. 101. Zeit und Dauer der Hütung, ebd. §. 107-118, u. Anh. §. 60. Was bey Einhegung der Hütungsplätze Rechtens sey, ebd. §. 119. sqq. Ordnung der Hütung, ebd. §. 128. sqq.
Hunde, Pflichten in Ansehung derselben bey Pfändungen, Th. I. Tit. XIV. §. 423. In Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit, Th. I. Tit. IX. §. 130. 134. 135. 143. Th. II. Tit. XVI. §. 64. sqq.

Huren, von ihren Ansprüchen auf den Schwängerer, Th. II. Tit. 1. §. 1037. sqq.

Hypothek, ist ein auf eine unbewegliche Sache in das Hypothekenbuch eingetragenes dingliches Recht zur Sicherheit des Gläubigers, Th. 1 Tit. XX §. 8. 9. 411. Generalis, Th. 1. Tit. XX. §. 1. sqq. Specialis, §. 390. sqq. Gesetzliche Hypothek. 1) erlangt erst durch die Eintragung die Eigenschaft eines dinglichen Rechts, ebd. §. 412. 2) bis dahin wirkt sie nur eine schleunigere Execution auf Immobilien und einen Titel zur Erlangung des dinglichen Rechts, ebd. §. 413. 2=10. 400. 3) in wie fern sie Priorität wirke. S. Concurs. 4) der Pflegebefohlnen im Vermögen des Vormundes, Th. II. Tit. XVIII. §. 295. sqq. Uebrigens s. Hypothekenbuch, Hypothekenrecht.

Hypothekenbuch, ist judex rei litae in der Regel zu führen befugt, Th. 1. Tit. XX. §. 397. 398. Nothwendigkeit den Titel des Eigenthums dahin einzutragen, Th. 1. Tit. X. §. 6. sqq. Th. 1. Tit. XX. §. 392. Was dem Verkäufer dabey obliege, Th. 1. Tit. XI. §. 125. 126. Pertinenzstücke erhalten kein besonderes Folium, Th. 1. Tit. XX §. 394. Gerechtigkeiten, die auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden können, müssen in besondern Tabellen eingetragen werden, ebd. §. 395. Nur der, dessen dingliches Recht im Hypothekenbuche eingetragen ist, kann in Ansehung des dritten redlich Handelnden als berechtigt angesehen werden, Th. 1. Tit X §. 6. sqq. Mit der Unwissenheit einer dahin eingetragenen Verfügung kann sich niemand entschuldigen, Th. 1. Tit. IV. §. 19 Entsagungen des Rechts aus der Verjährung bey Grunstücken müssen eingetragen werden, Th. 1 Tit. IX. §. 565. 566. Desgleichen die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens der Ehefrau, Th. II. Tit. 1. §. 216. Die Frau kann ihre Illata auf des Mannes Grundstücke eintragen lassen, ebd. §. 254. Von Eintragung der Gütergemeinschaft, ebd. §. 365. sqq. §. 374. sqq. Von Eintragung ausgeschlossener und aufgebobener Gütergemeinschaft, ebd. §. 374. sq. 424. Von Eintragung der Qualität des Erbschatzes, ebd. §. 283. sqq. Wirkungen eines im Hypothekenbuche eingetragenen Pacht= oder Miethsvertrages, Th. 1. Tit. XXI. §. 356. Nachtheil, wenn der Nießbraucher sein Recht nicht hat eintragen lassen, ebd. §. 73.

Welche Servituten ins Hypothekenbuch eingetragen werden müssen, Th. I. Tit. XXII. §. 18. sqq. §. 147. Das dingliche Vorkaufsrecht muß ins Hypothekenbuch eingetragen werden, Th. I. Tit. XX. §. 570. sqq. Desgleichen auch die Qualität des Besitzers, daß er das Grundstück nur als Beneficialerbe erworben habe, Th. I. Tit. IX. §. 448. Ferner die Lehnseigenschaft, Th. I. Tit. XVIII. §. 84. sqq. Und Lehnspertinenzien, ebd. §. 528. sqq. Rechte, welche aus der Eintragung der Verfügungen über das Lehn entspringen, ebd. §. 290. sqq Auch die Lehnsschulden sind ins Hypothekenbuch einzutragen, ebd. §. 323. In wie fern Verträge und andere Handlungen, wodurch das Lehn belastet wird, ebd. §. 327. sqq. Recht der Allodialerben, ihre Forderungen an das Lehn in dem Hypothekenbuche vermerken zu lassen, ebd. §. 601. Das Näherrecht, in so fern es sich auf Familienverträge gründet, muß binnen drey Jahren nach Publikation des allgem. Landrechts eingetragen werden, Th. II. Tit. IV. §. 229. Von der Eintragung auf die Grundstücke der Cassenbedienten, Th. II. Tit. XIV. §. 48. sqq. Löschung der Hypotheken, Th. I. Tit. XX. §. 520. sqq. S. Löschung der Hypotheken.

Hypothekenforderungen und Schulden, davon siehe überhaupt, Th. I. Tit. XX. §. 390. sqq. Dabey wird die Sicherheit von dem Cedenten in der Regel nicht vertreten, Th. I. Tit. XI. §. 427. Wenn der Einwand der nicht gegebenen Valuta bey denselben wegfalle, ebd. §. 738. sqq. Hypothekenschulden, welche auf der vermachten Sache haften, muß der Legatarius übernehmen, Th. I. Tit. XII. §. 326. Ausn. §. 327. In wie fern die Zinsen der Hypothekenschulden vom Pächter abgetragen werden müssen, Th. I. Tit. XXI. §. 414. Hypothekenschulden der Gutsunterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 248. sqq. Verhältniß der Hypothekengläubiger gegen den Fiscus, Th. II. Tit. XIV. §. 48. sqq.

Hypothekenrecht, davon handelt Th. I. Tit. XX. §. 390. sqq; und Anh. §. 52. Es kann nur auf Grundstücke und Gerechtigkeiten, die den Grundstücken gleich geachtet werden, und welche in den öffentlichen Hypothekenbüchern eingetragen sind, erworben werden, ebd. §. 390. 391. Hypothekenrecht auf Bergwerke, Th. II. Tit. XVI. §. 328. sqq.

J.

Jagd, davon handelt Th. I. Tit. IX. §. 127. sqq. Von der Jagd als Regal, Th. II. Tit. XVI. Abschn. III Hohe, mittlere und niedere Jagd, ebd. §. 37. sqq. Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit, ebd. §. 45. sqq §. 58. sqq. Von jagdbaren Thieren, Th. II. Tit. XVI. §. 31. sqq. Wasserthiere und Amphibien gehören zur Jagd, wenn der Fang durch Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschiehet, Th. I. Tit. IX. §. 171. Der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagd, ebd. §. 172. In wie fern die Wasservögel, ebd. §. 173. 174. Kopfeljagd, Rechte in Ansehung derselben, ebd. §. 165. sqq. Klopf- und Treibejagd, kann ohne Erlaubniß dessen, welchem die hohe Jagd zustehet, nicht ausgeübt werden, ebd. §. 169. Mitjagd, wie und durch wen sie ausgeübt werde, ebd. §. 158. sqq. S. auch Thiere, Thierfang, Wild.

Jagdfolge, Rechte und Verbindlichkeiten, welche damit verbunden sind, Th. I. Tit. XI. §. 130. sqq.

Jagdgerechtigkeit, ist das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen, und sich zuzueignen, Th. II. Tit. XVI. § 30. Gehört zu den niedern Regalien, und kann von Privatpersonen nur so, wie Regalien überhaupt, erworben und ausgeübt werden, ebd. §. 39; vergl. Th. I. Tit. IX. §. 127. Sie ist ein Vorrecht des Adels, Th. II. Tit IX. §. 41. Unter der den Rittergütern gewöhnlich beygelegten Jagdgerechtigkeit wird in der Regel die niedere Jagd verstanden, Th. II. Tit. XVI. §. 40. Desgleichen wenn jemand nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist, ebd. §. 41. Wann und wie sie auszuüben, ebd. §. 45. sqq. §. 58. sqq. In welchen Fällen Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden könne, Th. I. Tit. IX. §. 149. sqq. Von der Jagdgerechtigkeit auf fremden Revieren, ebd. §. 158. sqq. Th. I. Tit. XXII. §. 248. S. Jagd, Hunde.

Jagdhunde, s. Hunde.

Jagdnetze, s. Netze.

Jagdregal, davon handelt Th. II. Tit. XVI. Abschn. II. Uebrigens s. Jagd, Jagdgerechtigkeit.

Jahr, s. Schaltjahr.

Jahr und Tag, darunter wird Ein Jahr und dreyßig Tage verstanden, Th. I. Tit. III. §. 49.

Jahrmärkte, s. Messen und Jahrmärkte.
Ignorantia juris, s. Unwissenheit.
Illata, s. Ehefrau, deren Eingebrachtes.
Immatriculation, vertritt die Stelle der Eventualbelehnung bey Präbenden, Th. II. Tit. XI. §. 1232.
Immobiliarvermögen, s. Sachen, unbewegliche. Immobilien.
Immobilien, können Gemeinen und Corporationen ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde weder an sich bringen noch veräußern und verpfänden, Th. II. Tit. VI. §. 83. sqq. §. 153. 157. Können von Gemeinen ohne Genehmigung der Herrschaft nicht auf eine lästige Weise erworben, veräußert, verschuldet oder belastet werden, Th. II Tit. VII. §. 33-36. Rechte der Gutsunterthanen darauf, ebd. §. 246. sqq. §. 298. sqq. Deren Exmission daraus, ebd §. 287. sqq. S. Auch Bauergüter, Grundstücke.
Impubes, dessen Verehlichung, Th. II. Tit. I. §. 37. §. 1002. sqq. S. Auch Unmündige.
Inbegriff von Sachen, s. Sachen.
Indebiti condictio, das Allgemeine davon enthält, Th. I. Tit. XVI. §. 166. sqq. Besonders bey Handlungen, ebd. §. 196. sqq. In wie fern sie wegen eines in bessern Münzsorten bezahlten Darlehns statt finde, Th. I. Tit. XI. §. 798; vergl. Tit. XVI. §. 166. sqq; und §. 178. sqq. Sie kann von einer Frauensperson wegen dessen, was sie aus einer ungültigen Bürgschaft gezahlt hat, nicht angestellt werden, Th. I. Tit. XIV. §. 243. Sie findet nicht statt wegen dessen, was vor oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt auf eine an sich ungültige Schuld wirklich bezahlet worden, Th. II. Tit. II. §. 138.
Indigenat, ob dasselbe zum Besitze adlicher Güter erforderlich sey, bestimmen die Provinzialgesetze, Th. II. Tit. IX. §. 39.
Indigni, wer solche sind, Th. I. Tit. XII. §. 599. 605 bis 609.
Indossament, so heißt die Uebertragung des Wechsels von dem in oder auf demselben benannten Inhaber an einen andern, Th. II. Tit. VIII. §. 805. Geschieht dieselbe in der Absicht den andern zum Eigenthümer des Wechsels zu machen, so ist es ein eigentliches Indossament; geschieht sie aber nur in der Art eines Auftrages zur Einklagung des Wechsels: so ist es ein Indossament pro cura, ebd.

§. 806. Im zweifelhaften Fall wird ein eigentliches Indossament vermuthet, ebd. §. 808. Erfordernisse eines Indossaments, ebd. §. 811 bis 824. Wie lange das Indossament geschehen könne, ebd. §. 825-827. Wirkungen des Indossaments, ebd. §. 828 bis 844. §. 1186. 1195. Besonders, wenn das Indossament mehrmals geschehen ist, ebd. §. 839. sqq. 1059. sqq. Wenn es falsch ist, ebd. §. 1153 sqq. In welchen Fällen bey indossirten Wechseln die Aufnahme eines Protestes nöthig sey, ebd. §. 1204. sqq. Vom Indossament der Handelsbillets und Assignationen, ebd. §. 1299. sqq.

Indult, in wie fern dadurch das Compensationsrecht geändert werde, Th. I. Tit. XVI. §. 356-358.

Informator, s. Erzieher und Erzieherin.

Inhaber, einer Sache ist der, welcher sie in Gewahrsam hat, Th. I. Tit. VII. §. 1. Er ist ein bloßer Inhaber, wenn er nicht die Absicht hat, für sich selbst darüber zu verfügen, ebd. §. 23. Also auch alsdann, wenn er zwar die Absicht hat, darüber zu verfügen; aber nicht für sich selbst, sondern für einen andern, oder in dessen Nahmen, ebd. §. 2. Sobald die Absicht eintritt, für sich selbst darüber zu verfügen, wird der Inhaber Besitzer der Sache genannt, er mag sie selbst unmittelbar, oder mittelbar durch andere, in seine Gewahrsam genommen haben, ebd. §. 3. Dagegen kann jemand Inhaber einer Sache seyn, ohne es zu wissen, ebd. §. 138. Allein, ob ihm gleich auch wegen einer solchen Gewahrsam der Schutz der Gesetze zu statten kommt, so überkommt er doch die Pflichten eines Inhabers erst mit dem Zeitpunkte, da er sich dieser Gewahrsam bewußt wird, ebd. Rechte und Pflichten des Inhabers, ebd. §. 137. sqq. Besonders gegen den, welcher ein Recht zum Besitze hat, §. 162. sqq. Auch der bloße Inhaber ist zur Zurückforderung der von ihm deponirten Sache berechtigt, Th. I. Tit. XIV. §. 68. Inhaber eines Rechts ist der, welcher es wirklich ausübt, Th. I. Tit. VII. §. 4. Uebt er das Recht für sich selbst aus, so wird er zum Besitzer desselben, ebd. §. 5. Uebrigens s. Besitz, Gewalt.

Injurien, gehören in der Regel nicht zur Criminalgerichtsbarkeit, Th. II. Tit. XVII. §. 8. In wie fern ein unschuldig befundener Vormund den Denunzianten als Injurianten belangen könne, Th. II. Tit. XVIII.

§. 939. lqq. Für eine Injurie ist ein ungegründeter Einspruch in die Trauung zu halten, Th. II. Tit. I. §. 164. In wie fern Injurien die Ehescheidung begründen, ebd. §. 700 lqq. §. 705. §. 921. lqq. Real- und grobe Verbal-Injurien können die Enterbung rechtfertigen, Th. II. Tit. II. §. 401-403. In wie fern die Enterbung der Ascendenten, ebd. §. 508. 509. Injurien der Geistlichen, Th. II. Tit. XI. §. 78. lqq. §. 83. lqq. Injurien zwischen Herrschaften und Gesinde, Th. II. Tit. V. §. 77. lqq. §. 97. lqq. §. 145. §. 116. §. 172. lqq. §. 185. Injurien bey Pfändungen, Th. I. Tit. XIV. §. 461.

Injurienklagen, können nicht cedirt werden, Th. I. Tit. XI. §. 388. Ausn. die aus denselben entspringende Entschädigung wegen erlittener Beschimpfung, ebd. §. 389.

Injurien-Prozesse, dabey ist die Einsendung des Urtels an das Obergericht nicht erforderlich, wenn gleich über Privatgenugthuung und öffentliche Ahndung zugleich erkannt wird, Th. II. Tit. XVII. §. 70.

Inquisiten, von deren Aufbewahrung in gesunden Gefängnissen, Th. II. Tit. XVII. §. 105. Von deren Bewachung, ebd. §. 109. 110. Von deren Unterhaltung, edd. §. 106. Der Unterhalt der Familie gehört nicht unter die Lasten der Criminalgerichtsbarkeit, ebd. §. 107.

Inquisitionskosten, in wie fern sie der Ehemann für die Frau trage, Th. II. Tit. I. §. 191. Werden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen, und bey Aufhebung der Gemeinschaft dem Schuldigen angerechnet, Th. II. Tit. I. §. 384. 385. 390. Dafür haftet die Amtscaution des Dritten nicht, Th. I. Tit. XIV. § 273. 274. In wie fern sie aus dem Nachlaß des Verstorbenen bey Confiscationsprozessen genommen werden, Th. I. Tit. IX. §. 365.

Insekten, Rechte in Ansehung derselben, Th. I. Tit. IX. §. 114.

Inseln, dafür sind im rechtlichen Sinne solche Erhöhungen zu achten, welche bey gewöhnlichem Wasser mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden können, in so fern sie nicht vorher erweislich Theile des vesten Landes gewesen, und davon durch Einbiegungen und Umströmungen des Flusses abgesondert werden, Th. I. Tit. IX. §. 242. 243. Sie können in der Regel von dem nächsten Uferbesitzer in Besitz ge-

nommen werden, ebd. §. 244 bis 246. Nähere Bestimmungen dieses Rechts, ebd. §. 247-262. §. 270.
Insidiae vitae structae, sind ein Grund zur Ehescheidung, Th. II. Tit. 1. §. 699. §. 920. Desgleichen zur Enterbung, Th. II. Tit. II. §. 400. 507.
Insinuation der Klage, setzt in Zahlungsverzug, Th. I. Tit. XVI. §. 71.
Inspektoren, geistliche, sind von den Consistorien unter Genehmigung des Staats gewählte und bestellte Aufseher über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen, Th. II. Tit. XI. §. 150-152. Von ihren Amtspflichten und Rechten, ebd. §. 153. sqq. 395. 405. 414. §. 508. sqq. 631. sqq. 696. sqq. 702. sqq.
Installation, des Pfarrers, Th. II. Tit. XI. §. 404. sqq.
Instruktion, in wie fern sie der Mandatarius vorzeigen müsse, Th. I. Tit. XIII. §. 92-97. Instruktion der Repräsentanten, Th. II. Tit. VI. §. 120. sqq.
Instrument, Schuldinstrument, gehört zum Kapitalsvermögen, Th. I. Tit. II. §. 12. Von dessen Zurückgabe bey erfolgender Zahlung, Th. I Tit. XVI. §. 125. sqq. Dessen Besitz legitimirt den Erben nach getheilter Erbschaft zu Einziehung der Schuld, Th. I. Tit. XVII. §. 152. Nur dem mit einer schriftlichen Cession versehenen Inhaber desselben kann sicher Zahlung geleistet werden, Th. I. Tit. XI. §. 395. sqq. Uebrigens s. Schuldschein, Urkunde.
Intabulation, s. Pfand, Hypothek, Verpfändung, Protestation.
Intelligenzblätter, Bekanntmachung einer Privatverfügung in denselben oder in den Zeitungen, beweist noch nicht, daß der Dritte, welcher derselben zuwider gehandelt hat, Wissenschaft davon erlangt habe, Th. I. Tit. IV. §. 18.
Intercessio, zu jeder Intercession einer Frauensperson für einen andern wird die Form der Bürgschaft erfordert, Th. I. Tit. XIV. §. 228. Uebrigens s. Bürgschaft.
Interesse, darunter wird aller Nachtheil begriffen, welcher dem einen aus der von dem andern verletzten Verbindlichkeit erwächst, Th. I. Tit. V. §. 286. Begreift auch den entgangenen Vortheil unter sich, ebd. §. 287. Ausnahme, ebd. §. 288. Wer das volle Interesse vergüten müsse, ebd. §. 289, 291. Ganzes

Intereſſe muß der erſetzen, welcher ſich fremder Gelder unter dem Vorwande eines Darlehns bemächtigt, Th. I. Tit. XI. §. 664. Auch der Erbe, welcher die legirte Sache veräußert, Th. I. Tit. XII. §. 313. S. auch Gewinn, entgangener Vortheil.

Intereſſen, ſ. Zinſen.

Interimiſtiſche Verfügungen, ſind nur ſo lange gültig, als dadurch keinem Theil ein unwiederbringlicher Schade zugefügt wird, Einl. §. 7.

Interpellatio, in wie fern ſie erforderlich ſey, um den Verpflichteten in Verzug zu ſetzen, Th. I. Tit. XVI. §. 20. ſqq.

Invaliden, von ihren Rechten, Th. II. Tit. X. §. 15. Von ihrem Foro, ebd. §. 15, u. §. 65.

Inventarium, I) als Verzeichniß aller zu einem Inbegriff gehörigen Stücke, Th. I. Tit. II §. 104. Von deſſen Aufnahme bey Einräumung des Nießbrauchs, Th. I. Tit. XXI. §. 112. ſqq.; vergl. §. 48. 67. Bey der Gemeinſchaft des Erwerbs, Th. II. Tit. I. §. 397. ſqq. Von den Pertinenzien eines Fideicommiſſes muß bey deſſen Errichtung ein Inventarium aufgenommen werden, Th. II. Tit. IV. §. 71. 1) Lehnsinventarium, was dahin zu rechnen, und wie daſſelbe zu ergänzen ſey, Th. I. Tit. XVIII. §. 511. 526. 2) Erbſchaftsinventarium, Th. I. Tit. IX §. 434-442. Dieß muß ein möglichſt vollſtändiges Verzeichniß aller zum Nachlaß gehörigen Vermögensſtücke, und aller daran gemachten Anſprüche, ſo weit ſolche bey der Inventur bekannt ſind; desgleichen den Werth, oder eine ſolche Beſchreibung, woraus ſich dieſer beurtheilen läßt, enthalten, ebd. §. 434. 435 Iſt entweder ein gerichtliches oder ein Privatinventarium, ebd. §. 436. 438. ſqq. Form des Inventarii, ebd. §. 437-441. S. auch Form des Erbſchaftsinventarii. Von deſſen gerichtlicher Aufnahme und eidlicher Beſtärkung, ebd. §. 436. 437. §. 440-442. Th. I. Tit. XII. §. 246. 253. Th. II Tit. XVIII. §. 376. ſqq. In wie fern die Erben der Hageſtolzen das Inventarium offen legen müſſen, Th. II. Tit. XIX. §. 22. ſqq. Von der Rechtswohlthat des Inventarii, Th. I. Tit. IX. §. 420. ſqq. Rechtliche Folgen derſelben überhaupt, ebd. §. 443. ſqq. Von deren Einfluſſe auf das Separationsrecht, Th. I. Tit. XVI. §. 502. 507. ſqq. S. auch Privatverzeichniß des Nachlaſſes. II) als Inbegriff der zu einer Sache

gehörenden beweglichen Pertinenzstücke, Th. I. Tit. II. §. 103. Vieh- und Feldinventarium, davon handelt Th. I. Tit. XXI. §. 452-476. In wie fern der Pächter oder Verpächter den Verlust dabey trage, ebd. §. 452. sqq. §. 466. sqq. Eisernes Inventarium, ebd. §. 475. 476. S. auch Inventarienstücke, Superinventarienstücke.

Inventarienstücke, Schuldigkeit des Pächters und Verpächters in Ansehung derselben, Th. I. Tit. XXI. §. 415. sqq. § 471. sqq. §. 597. sqq. S. auch Inventarium, Vieh- und Feldinventarium, Superinventarienstücke.

Inventur, des Nachlasses, wobey Pflegebefohlne ein Interesse haben, welchem Gericht sie zukomme und was dabey zu beobachten sey, Th. II. Tit. XVIII. §. 376 sqq.

Investitur, Lehnsinvestitur, ist die Vollziehung des Lehnsvertrages, durch die Uebergabe der zu Lehn verliehenen Sache von der einen, und das Angelöbniß der Lehnstreue von der andern Seite, Th. I Tit. XVIII. §. 88. 89. Uebrigens s. von ihren Wirkungen und ihrer Form, ebd. §. 90. sqq. S. auch Lehnsrevers, Lehnbrief.

Investitura eventualis, davon handelt Th. I. Tit. XVIII §. 444. sqq.

Investitura simultanea, s. Mitbelehnte.

Journal, s. Tagebuch.

Irrthum, bey Willenserklärungen überhaupt, Th. I. Tit. IV. §. 75. sqq. Irrthum im Wesen des Geschäfts, in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung, in der Individualität der Person, welche dadurch ein Recht erhalten soll, und in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person und Sache, macht die Willenserklärung ungültig, wenn auch der Irrthum hätte vermieden werden können, ebd §. 75-78. Der, welcher durch sein eigenes grobes oder mäßiges Versehen in den Irrthum gerathen, ist denjenigen, welcher den Irrthum des andern nicht wußte, und sich also redlicherweise auf die Willenserklärung verließ, zu entschädigen gehalten, ebd. §. 79. Wer ohne einiges grobes oder mäßiges Versehen in den gewöhnlichen vorausgesetzten Eigenschaften einer Person oder Sache geirrt hat, kann seine auf einen solchen Irrthum gegründete Willenserklärungen widerrufen, ebd. §. 81. 82. Irrthum im Bewegungs-

grunde giebt in der Regel dem Irrenden nicht das Recht, von seiner Erklärung wieder abzugehen, ebd. §. 149. Ausnahme hievon, ebd. §. 148 150. Wer einen Irrthum vorsetzlich veranlaßt, kann daraus keinen Vortheil ziehen, ebd. §. 84. 106. 119. 148. Irrthum in den Eigenschaften einer Sache hindert die Verjährung durch Besitz nicht, Th. I. Tit. IX. §. 583. Einfluß des Irrthums bey der Negotiorum gestio, Th. I. Tit. XIII. §. 261. In wie fern der Einwand des Irrthums gegen gerichtliche Testamente und Codicille Statt finde, Th. I. Tit. XII. §. 23. sqq. Einfluß des Irrthums auf die Gültigkeit der Ehe, Th. II. Tit. I. §. 39=44. Einfluß des Irrthums auf den Rücktritt vom Ehegelöbnisse, ebd. §. 100. 103=106. Irrthum bey Zahlungen, dessen Wirkung, Th. I. Tit. XVI. §. 166. sqq.

Juden, deren Großjährigkeit nimmt mit Vollendung des zwanzigsten Jahres ihren Anfang, Th. I. Tit. I. §. 26. Anh. §. 3. Von deren Handlungsbüchern, Th. II. Tit VIII. §. 585=590. Wie viel Zinsen sie von Dahrlehnen nehmen können, Th. I. Tit. XI. §. 806=808. Wie viel Verzögerungszinsen, ebd. §. 832. Juden sind in Ansehung der Wechselfähigkeit den Kaufleuten gleich zu achten, Th. II. Tit. VIII §. 723. Ihre Rechte bey Präsentation und Acceptation der Wechsel, ebd. §. 987. sqq. Zwischen Juden und Christen ist wegen des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kein Unterschied, ebd. §. 1243. Juden, welche christliche Rechte haben, ihre besondern Befugnisse in Ansehung des Pfandverkehrs, Th. I. Tit. XX. §. 265. Bey Darlehnen werden sie den christlichen Kaufleuten in Ansehung des erlaubten Zinssatzes gleich geachtet, Th. I. Tit. XI. §. 806.

Judicata, dagegen kann von dem, gegen welchen sie ergangen sind, keine Verjährung durch Besitz angefangen werden, Th. I. Tit. IX. §. 592.

Junker, Fahnen= und Standartenjunker. Adliche werden in Rücksicht der Darlehne den Subalternofficiers gleich geachtet, Th. I. Tit. XI. §. 697.

Iuramentum in litem, gegen einen falschen Erben, Th. I. Tit. IX. §. 459. Gegen einen Vormund, der keine Rechnung legt, Th. II. Tit. XVIII. §. 879.

Iuramentum in litem quantitatis, wann es statt habe, Th. I. Tit. VI. §. 94. 134. Th. II. Tit. VIII. §. 453.

Justitiarius, bey Patrimonialgerichten, Th. II. Tit. XVII. §. 76. sqq; u. Anh. §. 149. Von dessen Bestellung, ebd. Dessen Verhältniß gegen den Staat, ebd. §. 98. sqq. Dessen Besoldung, ebd. § 103. Dessen Herbeyholung, ebd. §. 111. Wie er bey Streitigkeiten über das Kinderdienen der Unterthanen verfahren müsse, Th. II. Tit. VII. §. 224. sqq. Wie bey Streitigkeiten über Züchtigungen der Unterthanen, ebd. § 235. sqq.

Justizcollegium, s. Obergericht, Landes-Justizcollegium.

Justizcommissarien, deren Pflichten bey Attestirung von Unterschriften der Verträge, Th. I. Tit. V. §. 175. sqq. Sie können die Verträge derer, welche des Lesens und Schreibens, oder der Sprache unkundig sind, aufnehmen, ebd. §. 172. 179. Schenkungen, welche vor ihnen geschlossen werden, sind den gerichtlichen nicht gleich zu achten, Th. I. Tit. XI. §. 1069. Von ihnen können Pachtkontrakte über Landgüter geschlossen werden, Th. I. Tit. XXI. §. 403. sqq. Ingleichen Ehegelöbnisse, Th. II. Tit. I. §. 82. Auch Verträge über das Eigenthum der Grundstücke, Th. I. Tit. X. §. 15. Können bey Testamentsaufnahmen durch Dorfgerichte die Stelle eines Gerichtsschreibers vertreten, Th. I Tit. XII. §. 94. Können ein testamentum parentum inter liberos mit Zuziehung zweyer Zeugen gültig aufnehmen, oder vor sich recognosciren lassen, Th. II. Tit. II. §. 380. sqq. a.) Können Wechselproteste aufnehmen, Th. II Tit. VIII. §. 1035. 1215. Ausnahme, ebd. §. 1206. Wie sie zu bestrafen, wenn sie dabey die vorgeschriebene Form nicht beobachten, ebd. §. 1039. sqq. Vor ihnen können auch Verpfändungen der Seeschiffe geschehen, Th. I. Tit. XX. §. 301. 303. S. auch Notarius.

Juwelen, unter Juwelen werden auch Perlen und kostbare Steine, welche zur Pracht getragen werden, begriffen, Th. I. Tit. II. §. 21. S. auch Pretiosa.

K.

Kähne und Stromschiffe, von deren Verpfändung, Th. I. Tit. XX. §. 299.

Käufer, s. Kauf und die darauf folgende Rubrik.

Kaperey, Subjekt des Rechts, Kaperey auszuüben ist der, welcher einen Kaperbrief erhalten

hat, Th. I. Tit. IX §. 205. Imgleichen die Kriegsschiffe, ebd. §. 210. sqq. Das Objekt bestimmt der Kaperbrief und die Traktaten zwischen kriegführenden und neutralen Mächten; außerdem aber sind nur Güter feindlicher Unterthanen auf feindlichen Schiffen ein Objekt der Kaperey, ebd. §. 211. 212. Wenn die durch Kaperey weggenommenen Güter und Schiffe für verloren zu achten sind, ebd. §. 208; und Anh. §. 7. Was Rechtens sey, wenn sie wieder erobert worden, ebd. §. 209. sqq. S. Beute, Neutral, Seeräuber.

Kalkbrennerey-Gerechtigkeit, als Grundgerechtigkeit, schließt die Befugniß, das dazu benöthigte Holz unentgeldlich zu fordern nicht in sich, Th. I. Tit. XXII. §. 240.

Kanten, gehören nicht zur Wäsche oder zum Weißzeuge, sondern zum Putze, Th. I. Tit. II. §. 26.

Kaplan, s. Capellan.

Kauf, davon handelt der ganze Erste Abschnitt des Eilften Titels des Ersten Theils. I.) Begriff, der Kaufvertrag ist ein solcher, wodurch der eine Contrahent zu Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme sich verpflichtet, Th. I. Tit. XI. §. 1. II.) Grundsätze, kein Eigenthümer kann zum Verkauf wider seiner Willen gezwungen werden, ebd. §. 3. Ausnahme, wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu dem Ankaufe erlangt hat, oder wenn es das Wohl des Staats erfordert, ebd. §. 3. sqq. Beym Abschluß des Kaufvertrages muß die Person der Contrahenten, die zu verkaufende Sache, und der Preis, hinlänglich bestimmt seyn, sonst wird der Vertrag für nicht geschlossen geachtet, ebd. §. 12. 15. sqq. 30. sqq. III.) Subjekt; der Verkäufer muß über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt, und der Käufer zum Erwerbe und Besitze derselben fähig seyn, ebd. §. 19; und Anh. §. 49. 50. S. auch Auctionscommissarius, Vormund. IV.) Objekt. 1) im allgemeinen, jede Sache, die dem freyen Verkehr nicht entzogen ist, ebd. §. 28. Uebrigens siehe §. 29. sqq. 2) besondere Gegenstände. a) Emtio spei et rei speratae. S. gewagter Vertrag. b) künftiger Sachen, s. ebendaselbst. c) der Bauergüter und unterthäniger Stellen, s. Bauergüter, Immobilien, Stellen, unterthänige.

d) der Stadtgüter, s. Cämmerey. e) der Kirchengebäude und Geräthschaften, s. Veräußerung. f) der Pupillengüter, s. ebendaselbst. Besonders einer minderjährigen Ehefrau, ebd. g) der gestohlnen und geraubten Sachen, ebd. V.) Kaufpreis, Th. I. Tit XI. §. 46. sqq. Muß in einer bestimmten Summe Geldes bestehen, ebd. §. 46. Arten, wie er zu bestimmen sey, ebd. §. 47. sqq. Welche Münzsorte in zweifelhaften Fällen vermuthet werde, und wie sie zu entrichten sey, ebd. §. 56. 57. Der Kaufpreis muß von dem Verkäufer, wenn er ihn ganz oder zum Theil vor der Uebergabe erhalten hat, bis dahin verzinset werden, ebd. §. 110. Was wegen des Kaufpreises bey der Evictionsleistung Rechtens sey, ebd. §. 154. sqq; und §. 165. sqq. Von dessen Bezahlung, ebd. §. 221. sqq. Und Verzinsung, ebd. §. 227. 233. sqq. Wenn er für creditirt zu achten sey, ebd. §. 224. In wie fern der Mandatarius zum Verkauf den Kaufpreis empfangen oder creditiren könne, Th. I. Tit. XIII. §. 131. sqq. VI) Arten des Kaufs. 1) freywilliger ist die Regel und bedarf keiner besondern Vorschrift, s. auch Subhastatio voluntaria. 2) nothwendiger, Th. I. Tit. XI. §. 3-11. Fälle, in welchen er statt hat, ebd. §. 3. sqq. 3) an die Meistbietenden, s. Auction, Subhastation. 4) gerichtlicher. a) allgemeine Grundsätze; durch den Zuschlag gehen Eigenthum, Nutzen, Gefahr und Lasten auf den Eigenthümer über, obgleich die Tradition noch nicht erfolgt ist, ebd. §. 342. Von dem Einwand der Verletzung über die Hälfte, von der Gewährleistung, der Zahlung der Kaufgelder und was sonst dabey zu bemerken sey, s. Kauf, dessen Wirkung, Auctionscommissarius. Besonders a) vom gerichtlichen Verkaufe gemeinschaftlicher Sachen, Th. I. Tit. XVII. §. 98. sqq. b) vom gerichtlichen Verkaufe verpfändeter Sachen, Th. I. Tit. XX. §. 25. sqq; desgl. §. 199. sqq. Vom gerichtlichen Verkaufe solcher Sachen c) wo das Vorkaufsrecht eintritt, ebd. §. 615. sqq. d) desgleichen einer verpachteten oder vermietheten Sache im Laufe der Pacht oder Miethe, Th. I. Tit. XXI. §. 350. sqq. e) der Güter der Pflegebefohlnen, Th. II. Tit. XVIII. §. 550. sqq. 5) Wahlkauf, Th. I. Tit. XI. §. 33. sqq. In zweifelhaften Fällen kommt die Wahl dem Käufer zu, ebd. §. 38. Was bey der Wahl des Käu-

fers Rechtens sey, wenn die verkaufte Sache vernichtet, abhänden gebracht oder verderbt ist, ebd. §. 33-36. Was in eben dem Falle bey der Wahl des Verkäufers Rechtens sey, ebd. §. 37. 6) Kauf auf Probe, s. Probe. 7) Simulirter Kauf, Th. I. Tit. XI. §. 70-74. Wird bloß nach dem darunter verborgen liegenden Geschäft und dessen Regeln beurtheilt, §. 70 sqq. 8) Verkauf in Pausch und Bogen, überhaupt; dabey übernimmt der Käufer gleich nach unterzeichnetem Contrakte alle Nutzungen, Rechte, Lasten und Gefahr, Th. I. Tit. XI. §. 117. Einschr. §. 120. Evictionsleistung dabey, ebd. §. 186. 187. 213. Besonders bey Landgütern, Häusern, Fabriken, Kramladen, Bibliotheken und Naturaliensammlungen, ebd. §. 83. sqq. S. diese Rubriken. 9) Erbschaftskauf, Th. I. Tit. XI. Abschn. IV. S. Erbschaftskauf. 10) Trödelvertrag, ebd. Abschn. V. S. Trödelvertrag. 11) Kauf einer Hoffnung, wie auch einer gehofften Sache, ebd. §. 529. sqq. S. gewagte Geschäfte. 12) Niftelkauf, Th. II. Tit. I. §. 514-516. S. Niftel. VII) Form des Kaufs, hat nichts besonders von der Form der Verträge überhaupt und besonders der über unbewegliche Sachen geschlossenen, Th. I. Tit. XI. §. 75. Was der Mangel der bey gerichtlich nothwendigem Verkaufen verabsäumten Form bewirke, und worin die wesentliche Form bestehe, ebd. §. 347. sqq. S. auch Subhastation. Form des Kaufs bey Bauergütern, Th. II. Tit. VII. §. 33. sqq. Und der unterthänigen Stellen, ebd. §. 247. 258. sqq. S. Bauergüter, Immobilien, Stellen, unterthänige. Form des Kaufs bey Stadtgütern, Th. II. Tit. VIII. §. 152. sqq. Und des Bürgervermögens, ebd. §. 165. S. Cämerey, Bürgervermögen. VIII) Wirkung. A) überhaupt. 1) Verbindlichkeit zur Uebergabe, Th. I. Tit. XI. §. 77. sqq. S. Uebergabe. 2) zur Uebernahme, ebd. §. 216. sqq. 3) und zur Bezahlung des Kaufpreises, ebd. §. 221. sqq. S. Kaufpreis. B) besonders bey gerichtlichen, Th. I. Tit. XI. §. 342. sqq. S. Auction, Auctionscommissarius, Subhastation. In wie fern Kauf die Miethe breche, Th. I. Tit. XXI. §. 350. sqq. 358. sqq. S. Pacht- und Miethvertrag. IX) Aufhebung des Kaufs, 1) wegen nicht geleisteter Er-

füllung, Th. I. Tit. XI. §. 229. sqq. Hat außer den Fällen, wo jemand von einem Vertrage zurücktreten kann, nur dann statt, wenn bey Käufen von beweglichen Sachen unter funfzig Reichsthaler, der Käufer die zur Abholung der Waaren bestimmte Zeit verstreichen läßt, oder bey der Uebergabe baar zu leistende Zahlung dem Versprechen gemäß nicht leistet, ebd. §. 229-231. Was dabey in Rücksicht der Nutzungen und der Kosten Rechtens sey, ebd. §. 233. sqq. 2) durch gegenseitige Einwilligung, ebd. §. 247. sqq. 3) durch Verletzung über die Hälfte, ebd. §. 58-69. 250. 256; imgl. 343. S. Verletzung über die Hälfte. 4) durch Bedingungen, ebd. §. 258. sqq. S. Bedingung bey Käufen. 5) bey vorbehaltenem Eigenthum, ebd. §. 266. sqq. 6) durch Vorbehalt eines bessern Käufers, ebd. §. 272. sqq. S. Käufer, besserer. 7) durch Vorkaufs- und Näherrecht, ebd. §. 295. S. Vorkaufs- und Näherrecht. 8) durch Wiederkauf, ebd. §. 296. sqq. S. Wiederkauf. 9) durch Reukauf, ebd. §. 331. sqq. S. Reukauf. 10) beym Verkauf auf die Probe, ebd. §. 333. sqq. S. Probe. 11) wenn der Gegenstand schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages nicht mehr vorhanden war, ebd. §. 39. sqq. 12) wenn die Bestimmung des Subjekts oder Objekts durch das verabredete Ereigniß oder den Dritten nicht erfolgt, ebd. §. 14. sqq. §. 31; imgl. §. 47-53. 13) wegen Eviction, ebd §. 164. sqq. 14) wegen nicht beobachteter Form der Subhastation oder Auction, ebd. §. 347. sqq. X) Nebenverträge des Kaufs. 1) von bedingten Käufen, Th. I. Tit. XI. §. 258-265. S. bedingter Kauf. 2) vom vorbehaltenen Eigenthum, ebd. §. 266. sqq. S. Eigenthum, vorbehaltenes. 3) vom Vorbehalte eines bessern Käufers, ebd. §. 272. sqq. S. Käufer, besserer. 4) vom Vorkaufsrecht, ebd. §. 295. Tit. XX. Abschn. III. S. Vorkauf. 5) vom Wiederkaufe, Th. I. Tit. XI. §. 296-330. S. Wiederkauf. 6) von wiederkäuflichen Zinsen, ebd. §. 329. sqq. S. Zinsen, wiederkäufliche. 7) vom Reukaufe, ebd. §. 331. sqq. S. Reukauf. 8) Vom Verkaufe auf die Probe, ebd. §. 333. sqq. S. Probe. 9) vom Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten, Th. II. Tit. VIII. §. 554. sqq.

Käufer, wer Käufer werden könne, Th. I. Tit. XI.

§ 13. sqq. 19. sqq., S. Auch Auctionscommissarius, Vormund. Dessen Rechte und Pflichten im Allgemeinen, ebd. §. 76. sqq. 1) In Absicht der Uebergabe der verkauften Sachen, ebd. §. 77–134. 2) In Absicht der Uebernahme, ebd. §. 215–220. 3) In Ansehung des Kaufpreises, ebd. §. 221–228. 4) In Ansehung der Gewährleistung für die verkaufte Sache, ebd. §. 135–214. 5) Bey der Aufhebung des Kaufs, ebd. §. 229–362. Besonders, in wie fern ihm ein Recht auf den Schatz gebühre, Th. I. Tit. IX. §. 99–101. Was der Käufer eines öffentlich ausgebotenen verfallenen Grundstückes zu beobachten habe, Th. I. Tit. VIII. §. 41. sqq. Der Käufer eines Fideicommißguts kann nur in das gerichtliche Depositorium mit Sicherheit zahlen, Th. II. Tit. IV. §. 112.

Käufer, besserer, wenn die Bedingung eines bessern Käufers beym Kauf für eine aufschiebende oder auflösende zu achten sey, Th. I. Tit. XI. §. 272. 273. Welche Art dieser Bedingungen in zweifelhaften Fällen zu vermuthen sey, ebd. §. 274. Wer für einen bessern Käufer zu achten sey, ebd. §. 279–286. Rechtliche Wirkung des Nebenvertrages eines bessern Käufers, ebd. §. 275. 276. 294. Rechte und Pflichten des ersten Käufers, ebd. §. 285. sqq. Besonders dessen Vorkaufsrecht, ebd, §. 287. 289. Dauer des Nebenvertrages eines bessern Käufers, Uebergang des Rechts desselben auf die Erben und Gläubiger des Verkäufers, wenn letzterer im Concurse versunken ist, ebd. §. 275–278. Verlust des Rechts aus diesem Nebenvertrage von Seiten des Verkäufers, ebd. §. 288.

Kaufmann, wird derjenige genannt, welcher den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäfte treibt, Th. II. Tit. VIII. §. 475. Wer Kaufmann werden könne, und wie er es werde, ebd. §. 476. sqq. S. Auch Frauenspersonen, Handeltreibende. 1) Er steht entweder seiner Handlung selbst vor, oder er bedient sich dazu eines Faktoren, Disponenten oder Handlungsvorstehers, ebd. §. 497. sqq. S. Disponent, Faktor, Handlungsvorsteher, Prokura. 2) Er treibt seine Handlung entweder allein, oder in Gesellschaft, ebd. §. 614. S. Handlungssocietät. Von seinem Verhältniß gegen seine Handlungsdiener und

Lehrlinge, ebd. §. 546. lqq. S. Handlungsdiener und Lehrlinge. Von den Handlungsbüchern der Kaufleute, ebd. §. 562. lqq. S. Handlungsbücher. Von kaufmännischen Zinsen, ebd. §. 684. lqq. S. Zinsen, kaufmännische. Kaufleute können sich für Darlehne sechs pro Cent Zinsen verschreiben lassen, Th. I. Tit. XI. §. 805. Ausn. §. 808. Vergl. §. 832. Von kaufmännischer Provision, Th. II. Tit. VIII §. 698. lqq. S. Provision. Von kaufmännischen Empfehlungen, ebd. §. 702. lqq. S. Empfehlung. Von kaufmännischen Quittungen, Th. I. Tit. XVI. §. 120 - 123. §. 147. Wer in Ansehung der Wechselfähigkeit für einen Kaufmann zu achten sey, Th. II. Tit. VIII. §. 720. lqq. In den Laden der Kaufleute gekaufte Sachen können nicht vindicirt werden, Th. I. Tit. XV. §. 43. Ihre besondern Rechte in Ansehung des Pfandverkehrs, Th. I. Tit. XX. §. 265. Ihre besondern Vorrechte bey Verpfändung der Waaren, ebd. §. 331. Was sie beym Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten zu beobachten haben, Th. II. Tit. VIII. §. 554. lqq. Von den Rechten eines Ehemanns, welcher das Vermögen einer unter Vormundschaft stehenden Ehefrau in seine Handlung nehmen will, Th. II. Tit. XVIII. §. 764. lqq. In wie fern mit dem Vermögen der Pflegebefohlnen eine Handlung errichtet oder fortgesetzt werden könne, ebd. §. 605. lqq. Was Kaufleute bey Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft zu beobachten haben, Th. II. Tit. I. §. 423.

Kaufmännische Geschäfte, bey ihnen wird vorausgesetzt, daß Mandatarius sie auch nach dem Tode des Machtgebers fortsetzen solle, Th. I. Tit. XIII. §. 191.

Kaufmannschaft, ob Adliche oder Eximirte sie als ein bürgerliches Gewerbe treiben können, Th. II. Tit. VIII. §. 60. 61. Geistliche dürfen sie nicht treiben, Th. II. Tit. XI. §. 93.

Kaufmannsgilde, in dieselbe sind Fabrikenunternehmer einzutreten nicht schuldig, Th. II. Tit. VIII. §. 414.

Kaufmannswaaren, von deren Verpfändung, Th. I. Tit. XX. §. 329 - 389.

Keller, Kellerhals darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht nach der Straße heraus angelegt werden, Th. I. Tit. VIII. §. 79. Desgleichen auch Kellerthüren,

ebd. §. 80. Kellergeräthschaften gehören nicht zur Gerade, Th. II. Tit. 1. §. 532.

Kesselbrauerey, enthält nur die Befugniß, sich das benöthigte Getränke selbst zu verfertigen, Th. 1. Tit. XXIII. §. 62. Wird nicht vermuthet, ebd. §. 61. Einschränkungen und nähere Bestimmungen, ebd. §. 93. sqq. S. auch Haustrunk.

Kinder, (Liberi), unter diesem Namen werden in der Regel alle Descendenten ohne Unterschied des Grades begriffen, Th. I. Tit. 1. §. 40. Th. II. Tit. VIII. §. 1972. Den Fall ausgenommen, wenn nähere Descendenten vorhanden sind, Th. 1. Tit. I. §. 41. Wen der Testator unter dem Namen gemeint habe, und von den Rechten der Kinder des eingesetzten Erben oder Legatarii, Th. 1. Tit. XII. §. 526. sqq. Können, wenn es ihr Alter erlaubt, auch in Ansehung des nicht freyen Vermögens letztwillig verfügen, Th. 1. Tit. XII. §. 18. Von ihren Rechten und Pflichten überhaupt, handelt der ganze Zweyte Titel des Zweyten Theils. Was in diesem Titel Abschn. 1. bis VIII. gesagt wird, gilt von den Kindern aus einer vollgültigen Ehe, doch ist es auch auf die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand anzuwenden, so weit Abschn. VIII. dieses Titels keine Ausnahmen enthält, Th. II. Tit. II. §. 555. Wenn für ausgemittelt anzunehmen, daß sie lebendig zur Welt gekommen sind, Th. I. Tit. 1. §. 13. Ungeborne Kinder, Pflichten gegen dieselben, Th. 1. Tit. 1. §. 10. sqq. Wann den Kindern, die unter väterlicher Gewalt stehen, ein Curator zu bestellen sey, Th. II. Tit. XVIII §. 28. sqq. Kinder, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, können sich ohne Genehmigung des Vaters oder Vormundes als Gesinde nicht vermiethen, Th. II. Tit. V. §. 6. Ihr Recht, die von dem Vater veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten bey noch fortdauernder väterlicher Gewalt zu vindiciren, Th. 1. Tit. XV. §. 6. In wie fern Kinder Vormünder ihrer Aeltern werden können, Th. II. Tit. XVIII. §. 196. Können für eigene Rechnung das Leben ihrer Aeltern versichern lassen, Th. II. Tit. VIII. §. 1971. sqq. Ihr Recht von dem Todtschläger oder Beschädiger des Vaters Entschädigung zu fordern, Th. 1. Tit. VI. §. 98. sqq. Ihre Entschädigungsforderung wegen der ihrem Vater geraubten Freyheit, ebd. §. 136. Ihr Einfluß auf die Bestimmung der Ehescheidungsstrafe, Th. II. Tit. 1. §. 794. sqq. Von der Auseinandersetzung mit

denselben vor der anderweitigen Verehlichung, ebd. §. 18. 1013. sqq. Kinder, in wie fern sie als Mitglieder der Familie durch Vormünder zu Familienbeschlüssen gezogen werden müssen, Th. II. Tit. IV. §. 42. 90. 92. Von den besondern Rechten der Kinder bey der ehelichen Gütergemeinschaft, Th. II. Tit. I. §. 639. sqq. Th. II. Tit. II. §. 366. sqq. S. auch Abfindung. Kinder aus nichtigen und ungültigen Ehen, Th. II. Tit. II. §. 50-57. Nachgebohrne Kinder, deren Recht, Schenkungen zu widerrufen, Th. I Tit. XI. §. 1140. sqq Wer unter dem Ausdruck Kinder in diesem Fall zu verstehen sey, ebd. §. 1145. In wie fern der Adel auf die Kinder übergehe, Th. II. Tit. IX. §. 3. sqq. §. 11. sqq. In wie fern das Recht adliche Güter zu besitzen, ebd. §. 54. 57. In wie fern sie der von dem Vater verwirkte Verlust des Adels trifft, ebd. §. 93. Armenverpflegung der Kinder, Th. II. Tit. XIX. §. 13. Kinder der Unterthanen, in wie fern Kinder unterthänig werden, Th. II. Tit. VII. §. 93. sqq. §. 129. §. 522. sqq. Von den Pflichten der Herrschaft gegen die Kinder der Unterthanen, ebd. §. 125. sqq. Von ihren Rechten auf dieselben, ebd. §. 171. sqq. Besonders in Ansehung der Gesindedienste, ebd. §. 171. sqq. 185. sqq. Diensttaugliche Kinder können statt der Aeltern zur Hofearbeit geschickt werden, ebd. §. 353. Von unterthänigen Soldatenkindern, ebd. §. 537. sqq. Kinder der Unterofficiere und Soldaten, Th. II. Tit. X. §. 43. sqq. In wie fern Kinder des Bürgerstandes und der Bürgerrechte theilhaftig oder verlustig werden, Th. II. Tit. VIII. §. 22. sqq. §. 50. sqq Von der Bevormundung der Kinder der Zunftgenossen, ebd. §. 220. sqq. Kinder des Pfarrers, ihr Recht auf das Sterbequartal und Gnadenjahr, Th. II. Tit. XI. §. 833. sqq. 839. sqq. Kindern der Schiffsleute, welche bey Vertheidigung des Schiffs getödtet oder verwundet worden, gebührt doppelte Heuer, Th. II. Tit. VIII. §. 1565. 1838. Kinder der Eximirten, in wie fern sie die Rechte der Eximirten haben, Th. II Tit. VIII §. 70. 71. Von der Parochie der Kinder, Th. II. Tit. XI. §. 272. sqq. 263. In wie fern der Vater für den aus den Verbrechen seiner Kinder erwachsenen Schaden hafte, Th. II. Tit. II. §. 139. sqq. S. auch Vater, väterliche Gewalt, Familie, Descendenten.

Kinder, eheliche, welche dafür zu achten sind, Th. II. Tit. 1. Abschn. 1. Alle während der Ehe erzeugte oder gebohrne Kinder haben die Vermuthung einer ehelichen Geburt für sich, ebd. §. 1. sqq. §. 5. sqq. Wie das Gegentheil nachzuweisen, und wie dabey zu verfahren, ebd. §. 2. sqq. Wie lange Kinder, die nach dem Tode des Ehemannes, oder nach erfolgter Ehescheidung gebohren worden, für ehelich geachtet werden, ebd. §. 19. sqq. §. 40. sqq. S. auch Posthumi. I) Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, von ihren Rechten und Pflichten, s. Th. II. Tit. II. Abschn. I - VII. 1) allgemeine, ebd. §. 58-63. 2) besondere. a) in Absicht der Verpflegung, ebd. §. 64. sqq. b) in Absicht der Erziehung und des Unterrichts, ebd. §. 74-118. S. Erziehung. c) in Absicht ihrer Verheirathung, ebd. §. 119. sqq. d) ihrer häuslichen Dienste, ebd. §. 121. sqq. e) ihres Erwerbs, ebd. §. 123. sqq. Von ihrem Vermögen, ebd. §. 147. sqq. S. Vermögen der Kinder, peculium, Nießbrauch, väterlicher. Von der väterlichen Gewalt über sie, Th. II. Tit. II. Abschnitt IV. S. väterliche Gewalt. Von ihrer Erbfolge, Th. II. Tit. II. Abschn. V. S. Erbfolge. In Ermangelung der darüber vorhandenen Verträge, letztwilliger Verordnungen, Statuten und Provincialgesetze treten erst die Vorschriften dieses Abschnitts ein, ebd. §. 271. 272. A. Gesetzliche Erbfolge, §. 300. sqq. 1) außer dem Falle der Gütergemeinschaft, ebd. §. 300. sqq. α) zwischen Kindern ersten Grades allein, ebd. β) zwischen ihnen und Descendenten in weitern Graden, ebd. §. 348. sqq. 2) im Falle der Gütergemeinschaft, ebd. §. 366. sqq. B. Erbfolge aus letztwilligen Verordnungen, ebd. §. 378. sqq. S. auch Pflichttheil. Von ihrer Enterbung, ebd. §. 399. sqq. S. Enterbung. Von der Pupillarsubstitution, Th. II. Tit. II. Abschn. VII. S. Pupillarsubstitution. Von der Succession der Aeltern in das Vermögen der Kinder, ebd. Abschn. VI. S. Aeltern. Von ihrem Rechte auf den Erbschatz, ebd. §. 294. sqq. S. Erbschatz. Von ihrer Ausstattung, ebd. §. 232. sqq. 304. sqq. S. Ausstattung. Von ihren Heyrathen, Th. I. Tit. 1. §. 45. sqq. Th. II. Tit. II. §. 228. sqq. S. Heyrath, Ehe. Ihr Ein-

fluß auf die Ehe zur linken Hand, Th. II. Tit. I. §. 837. §. 884. sqq. S. auch Mutter. II) Aus einer Ehe zur linken Hand, davon handelt der Achte Abschnitt des zweyten Titels des zweyten Theils. Sie unterscheiden sich von den aus einer vollgültigen Ehe vorzüglich darin, daß sie zwar nicht in die Familie des Vaters, sondern nur der Mutter treten, und daß der Vater die Rechte der väterlichen Gewalt nur in Ansehung der Person, aber nicht des Vermögens hat, als in Absicht dessen er nur als Vormund zu betrachten ist, Th. II. Tit. II. §. 557-561. 565-569. Von ihrem Unterhalt und Erziehung, ebd. §. 562-565. Von ihrer Ausstattung, ebd. §. 565-585. Von ihrem Erbrechte in das Vermögen der Mutter, ebd. §. 586. 587. Von der Erbfolge der Aeltern in ihr Vermögen, ebd. §. 588. 589. Was bey Trennung der Ehe zur linken Hand, in Absicht der aus derselben entsprossenen Kinder, Rechtens sey, ebd. §. 590. 591. S. auch Descendenten.

Kinder, nachgebohrne, s. Posthumi.

Kinder, uneheliche, davon handelt der Neunte Abschnitt des Zweiten Titels des Zweiten Theils. Sie treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter, doch führen sie den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu deren Stande, wenn letztere nicht von Adel ist, ebd. §. 639-641; vergl. Th. II. Tit. VII. §. 94. Von ihrer Taufe, Th. II. Tit. XI. §. 448. sqq. Von ihrer Verpflegung und Erziehung, Th. II. Tit. II. §. 612-638. 644-646; u. Anh. §. 83. 85. 97. In welcher Religion sie zu erziehen, ebd. §. 642. 643. In wie fern sie den Adel des unehelichen Vaters erlangen, Th. II. Tit. IX. §. 5-7. Von ihrer Legitimation, Th. II. Tit. II. §. 592 bis 611. 663-665; u. Anh. §. 94. S. Legitimation. Von ihrem Erbrechte, α) auf das Vermögen des Vaters, ebd. §. 647. sqq. 1) wenn eheliche Abkömmlinge vorhanden sind, haben sie gar kein Erbrecht, ebd. §. 651. Ihnen müssen jedoch die Erziehungskosten ausgesetzt werden, ebd. §. 647-650. 2) Wenn keine eheliche Abkömmlinge vorhanden sind, gebühret ihnen der Sechste Theil nach den §. 581-583, enthaltenen Bestimmungen, ebd. §. 652; u. Anh. §. 97. 98. Ausnahme, ebd. §. 653. 654. Ein Pflichttheil gebühret ihnen nicht, ebd. §. 655. β) auf den Nachlaß der

Mutter, hier haben sie mit den ehelichen gleiches gesetzliches Erbrecht, ebd. §. 656; u. Anh. §. 99. Einschr. ebd. §. 657. γ) auf den Nachlaß ihrer väterlichen und mütterlichen Ascendenten stehet ihnen gar kein Erbrecht zu, ebd. §. 661. Von dem Erbrecht unehelicher Aeltern in das Vermögen unehelicher Kinder, ebd. §. 658 bis 660. Dies stehet bloß der Mutter zu, ebd. §. 659. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben sie mit den ehelichen gleiche Rechte, ebd. §. 662. In wie fern wegen des Absterbens des unehelichen Kindes die der Mutter bezahlten Tauf- und Verpflegungskosten von dem Schwängerer zurückgefordert werden können, Th. II. Tit. I. §. 1035. Die Geburt eines lebendigen Kindes giebt der Geschwächten ein Recht, nach Verschiedenheit der Fälle, entweder die Vollziehung der Ehe oder eine höhere Entschädigung zu fordern, §. 1075. Müssen in Zünfte aufgenommen werden, so bald sie legitimirt sind, Th. II. Tit. VIII. §. 279.

Kinder, legitimirte, s. Legitimation.

Kinder, adoptirte, s. Adoption, adoptirte Kinder, adoptirende Aeltern.

Kinder, dem Alter nach, Infantes, sind die, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, Th. I. Tit. I. §. 25. Willenserklärungen derselben sind nichtig, Th. I. Tit. IV. §. 20. In wie fern sie für Schaden haften, Th. I. Tit. VI. §. 41. lqq. Von todtgebohrnen, oder vor der Geburt gestorbenen Kindern, muß dem Pfarrer Anzeige geschehen, Th. II. Tit. XI. §. 471. lqq.

Kirchen, als Gebäude, sind solche Gebäude, welche der Ausübung des Gottesdienstes der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften gewidmet sind, Th. II. Tit. XI. §. 17. 18. Von ihren Rechten, ebd, §. 170. lqq. Von Errichtung neuer Kirchen, ebd. §. 176. lqq. Pflicht des Pfarrers in Ansehung derselben, ebd. §. 321. lqq. Vom Bau und Besserung der Kirchengebäude, ebd. §. 699. lqq. Geschenke und Vermächtnisse dazu können die Summe von fünfhundert Reichsthalern übersteigen, ebd. §. 209. Davon muß dem Patron oder Kirchencollegio von den Vorstehern Anzeige geschehen, ebd. §. 700. Einschr. §. 701. In welchem Falle dem Inspektor oder Erzpriester, ebd. §. 702. In welchem Falle

den geistlichen Obern, ebd. §. 704. sqq. Untersuchung der Nothwendigkeit und Erfordernisse des Baues. ebd. §. 707. sqq. Von den Kosten des Baues und den von den Eingepfarrten zu leistenden Beiträgen und Diensten, ebd. §. 710. sqq. Von der Aufsicht über den Bau, ebd. §. 757. sqq.

Kirche als moralische Person, von deren Rechten handelt der ganze Eilfte Titel des Zweiten Theils. Testamente, worin ihnen etwas vermacht worden, müssen bey dem Landesjustizcollegio der Provinz abschriftlich eingereicht werden, Th. I. Tit. XII. §. 239; übrigens s. geistliche Gesellschaften, Geistliche, Parochie, Mutterkirche, Tochterkirche.

Kirchenbediente, werden den Staatsbedienten gleich geachtet, Th. II. Tit. XI. §. 19. Ausn. §. 26. S. auch Officianten, Geistliche.

Kirchenbücher, von ihrer Einrichtung, Th. II. Tit. XI. §. 481. sqq. Wer sie führe, ebd. §. 500. 501. Davon muß ein Duplikat vom Küster gehalten werden, ebd. §. 501. sqq. Was bey Eintragung der Trauungen, Taufen und Todesfälle zu beobachten, ebd. §. 483-495. 509. Von Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen, ebd. §. 496. sqq.

Kirchencollegia, bestehen aus den Geistlichen der einzelnen Kirchen und dem ihnen zugeordneten Vorsteher, um unter Aufsicht der Erzpriester oder Inspektoren die äußern Rechte der Kirchengesellschaft zu verwalten, Th. II. Tit. XI. §. 156. sqq. Von ihrer Concurrenz bey Aufkündigung der Kirchencapitalien, ebd. §. 629. sqq. Ihnen muß bey dem Mangel eines Patrons die Kirchenrechnung abgelegt werden, ebd. §. 692. Und von dem Kirchenbau oder Reparatur Anzeige geschehen, ebd. §. 700. sqq.

Kirchengebet, darin muß des Patrons und seiner Familie gedacht werden, Th. II. Tit. XI. §. 589.

Kirchengemeinen, s. Gemeinen.

Kirchengesellschaften, I.) heißen solche Gesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben, Th. II. Tit. XI. §. 11. Ihr Unterschied von den geistlichen Gesellschaften, ebd. §. 12. II.) von Kirchengesellschaften überhaupt, davon handelt der ganze Erste Abschnitt des Eilften Titels. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren

ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen, ebd. §. 13. A. Kirchengesellschaften sind 1) entweder vom Staat ausdrücklich aufgenommene, ebd. §. 17-19. Diese haben die Rechte privilegirter Corporationen, ebd. §. 17. 2) oder geduldete, ebd. §. 20-26. Dieß sind solche, die der Staat zwar genehmigt, denen er aber nicht die Rechte öffentlich aufgenommener Gesellschaften beygelegt hat, ebd. §. 20. Den Privatgottesdienst können sie frey ausüben, ebd. §. 22. 3) oder unerlaubte, ebd. §. 14 bis 16. Dieß sind solche, deren Religionsgrundsätze den §. 13. den Kirchengesellschaften aufgelegten allgemeinsten Pflichten zuwider sind, §. 14. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen sie nicht zur unerlaubten Kirchengesellschaft, ebd. §. 16. B) Verhältnisse der beyden ersten Kirchengesellschaften. a) gegen den Staat, ebd. §. 27 bis 35. In Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens sind sowohl die Kirchengesellschaften selbst, als ihre Obern und Mitglieder, den Gesetzen des Staats unterworfen, ebd. §. 27. lqq. Einschränkung, §. 29. Oberaufsicht des Staats über ihre Religionsübungen, ebd. §. 32. lqq. §. 47. lqq. b) gegen andere Kirchengesellschaften, ebd. §. 36-38. 189. lqq. 192. §. 340. 360. 745. lqq. 766. lqq. 872. Intoleranz, ebd. Tit. XI. §. 37. lqq. Proselytenmacherey, ebd. §. 43. c) gegen ihre Mitglieder, ebd. §. 39-57. Der Augsburgschen Confessionsverwandten unter einander, ebd. §. 39. Gewissenszwang, ebd. §. 45. Kirchenzucht, ebd. §. 51. Excommunication, ebd. §. 54. lqq. S. Excommunication. III.) von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften. A) geistliche, ebd. §. 59. lqq. S. Geistliche. B) weltliche, ebd. §. 108. lqq. In wie fern der Staat dieselben zu Beobachtung der äußern Kirchengebräuche anhalten könne, ebd. §. 112. IV.) von ihrem Vermögen, Th. II. Tit. XI. Abschn. IV. S. Kirchengüter. V.) von ausländischen Kirchengesellschaften, sie stehen in keiner nothwendigen Verbindung mit den diesseitigen, wenn sie gleich zu einerley Religionsparthey gehören, Th. II. Tit. XI. §. 36. Ihnen darf, bey Strafe doppelten Ersatzes, ohne Erlaubniß des Staats eine ihnen diesseits gemachte Zuwendung nicht verabfolgt

werden, ebd. §. 195. sqq. Von auswärtigen Parochien, ebd. §. 253. sqq S. Parochie.
Kirchengeräthschaften, haben in der Regel mit den Kirchengebäuden gleiche Rechte, Th. II. Tit. XI. §. 179. Von ihrer Veräußerung, ebd. §. 180. sqq.
Kirchengüter, I) überhaupt, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. IV. A. Begriff und Grundsätze, dazu werden die Gebäude, liegenden Gründe, Capitalien und andere Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes bestimmt sind, gerechnet, ebd. §. 160. Sie stehen unter Oberaufsicht und Direction des Staats, ebd. §. 161. sqq. Die Unteraufsicht gebührt den geistlichen Obern, ebd. §. 167. Von den öffentlichen Lasten sind sie nicht frey, als nur vermöge besonderer Privilegien, ebd. §. 165. 166. Ausn. §. 174. B. Erwerbung derselben, ebd. §. 193. sqq. Muß mit ausdrücklicher Bewilligung des Staats geschehen, wenn es liegende Gründe sind, §. 194. Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen dürfen, wenn sie die Summe von fünfhundert Reichsthalern übersteigen, ohne Genehmigung des Staats nicht angenommen werden, ebd. §. 197. sqq. Was sonst dabey Rechtens sey, §. 197-216. C Verwaltung der Kirchengüter, ebd. §. 217. sqq. D. Deren Veräußerung, ebd. §. 219. sqq. Ist ebenfalls eingeschränkt und erfordert nach der Beschaffenheit der Güter bald die Genehmigung des Staats, bald der vorgesetzten Behörden, ebd. §. 219. sqq. Die öffentliche Subhastation ist dabey nicht nothwendig, ebd. §. 222, und Anh. §. 126. E Deren Verpfändung erfordert bey unbeweglichen Gütern die Einwilligung des Bischofs, bey protestantischen Kirchen des Consistorii, ebd. §. 227. F. Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens, ebd. §. 228. sqq. Dabey gelten die Rechte der Minderjährigen, ebd. §. 228, Vorrecht im Concurse, ebd. §. 229. sqq. II.) Verhältniß des Patronatrechts gegen das Kirchenvermögen, ebd. §. 584. sqq. S. Patron. III.) Vermögen der Pfarrkirchen, Th. II. Tit. XI. Abschn. III. Dessen Verwaltung, ebd. §. 619. sqq. Gebühret in der Regel den Kirchenvorstehern, ebd. §. 619. sqq. Von Kirchencapitalien, ebd. §. 629. sqq. S. Capitalien. Was bey Veräußerung der Grundstücke zu beobachten, ebd. §. 647. sqq. Was bey deren Verpachtung und Vermiethung,

ebd. §. 668. lqq. Was bey Vermiethung der Kirchstellen, ebd. §. 676. lqq. S. Kirchstellen Von andern Einkünften der Kirche, ebd. §. 664. lqq. Von den Ausgaben und der Rechnungslegung, ebd § 686. lqq. §. 688. lqq. Von den Schulden der Kirche, ebd. §. 645. lqq. Von den über das Kirchenvermögen zu führenden Prozessen, ebd. §. 650. lqq. Von den über das Kirchenvermögen zu schließenden Vergleichen, ebd. §. 662. lqq. S. auch Kirchen als Gebäude. IV.) Eigentliche Pfarrgüter und Einkünfte, d. i. solche, welche zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmt sind, Th. II. Tit. XI. Abschn. X. S. Pfarrgüter. V.) Stiftsgüter, S. geistliche Gesellschaften, Capitel, geistliche Ritterorden.

Kirchhöfe, sind in der Regel ein Eigenthum der Kirchengesellschaften, Th. II. Tit. XI. §. 183. Uebrigens s. §. 183-190. Deren Bau und Besserung, ebd §. 761. lqq. Von ihrer Benutzung, ebd. §. 818. lqq. Zu deren Unterhaltung trägt der Patron nicht bey, ebd. §. 763.

Kirchlehn, darunter wird das kirchliche Patronatrecht verstanden, Th. II. Tit. XVIII. §. 72.

Kirchenpatron, s. Patron.

Kirchspiel, s. Parochie.

Kirchstellen, von Vertheilung derselben, Th. II. Tit. XI. §. 680. Von deren Vermiethung, Th. II. Tit. XI. §. 676. lqq. Soll nie in der Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen, ebd. §. 679. Das Eigenthum erblicher Kirchstellen kann weder von Todeswegen, noch unter Lebendigen an andere, die nicht zu der Familie oder den Nachkommen des Eigenthümers gehören, übertragen werden, ebd. §. 682.

Kirchenstuhl, davon s. Th. II. Tit. XI. §. 684. 685. Kirchenstuhl des Patrons, ebd. § 588.

Kirchentrauer, Vorrecht des adlichen Patrons, Th. II. Tit. IX. §. 44.

Kirchenversammlungen, (Synoden), davon s. Th. II. Tit. XI. §. 141. lqq.

Kirchenvorsteher, machen mit den Geistlichen die Kirchenkollegien aus, Th. II. Tit. XI. §. 156. lqq. I) Von ihrer Bestellung, ebd § 552. lqq. Es müssen bey jeder Pfarrkirche wenigstens zwey seyn, ebd. §. 624. II.) Aufsicht des Pfarrers über sie, ebd. §. 322. III.) Von ihrem Amte, ebd.

§. 619. lqq. Ihnen gebührt in der Regel die Verwaltung des Kirchenvermögens, wobey sie die Pflichten der Vormünder haben, ebd. §. 619. 623. 321. Ihre Pflichten in Absicht der Ausleihung und Aufkündigung der Kirchencapitalien, ebd. §. 634. lqq. 629. lqq. Ihre Pflichten bey Einziehung der Kircheneinkünfte, ebd. §. 664. lqq. Ihre Pflichten bey Vermiethung und Verpachtung der Grundstücke der Kirche, ebd. §. 668. lqq. Ihre Rechte und Pflichten bey Vermiethung der Kirchstellen, ebd. §. 676. lqq. Von Besorgung der Ausgaben durch sie und von ihrer Rechnungsablegung, ebd. §. 686. lq. §. 688. lq. Von ihrer Pflicht die Prozesse der Kirche in Absicht ihres Vermögens zu betreiben, ebd. §. 650. lqq. Von ihrer Pflicht bey vorfallendem Bau und Besserung der Kirchengebäude, ebd. §. 699. lqq. 757. lqq. Ihre Strafe, wenn sie vorschriftswidrig den Kirchen gemachte Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ebd. §. 214. lqq. Von ihrer Concurrenz bey Pfarrwahlen, ebd. §. 354. 388. 376. Von ihrer Aufsicht auf die Kirchengebäude, ebd. §. 699. lqq. 321. Von ihrer Aufsicht auf die Pfarrgüter und Gebäude, ebd. §. 779. lqq. Von ihrer Aufsicht auf den Pfarrer, ebd. §. 323.

Kirchenzeugnisse, wie sie auszustellen sind, Th. II. Tit. XI. §. 504. lqq.

Kirchenzucht, der Kirchengesellschaften, Th. II. Tit. XI. §. 50. lqq. §. 946. lqq. Soll bloß zu Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen, niemals aber in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen ausarten, ebd. §. 51. 52. Wie weit sie dem Bischofe zustehe, ebd. §. 124. lqq; vergl. §. 1173. Vermöge derselben kann Niemand, auch kein Weltgeistlicher, von seinen Obern in ein Kloster gebracht werden, ebd. §. 1173. S. auch Klosterzucht.

Kleider, welche der Mann der Frau verschafft, werden ihr Eigenthum, Th. II. Tit. I. §. 314. Einschränkung, ebd. §. 316. Nothwendige, sind von der Gütergemeinschaft ausgenommen, ebd. §. 364. 640. 641. Welche Kleider zum Heergeräthe gehören, Th. II. Tit. I. §. 523. Kleider der Hausfrau, Th. II. Tit. I. §. 890.

Kleidungsstücke, gehören zur Garderobe, Th. I. Tit. II. §. 24. Die zum weiblichen Gebrauch allein gewidmeten gehören zur Niftelgerade, Th. II. Tit. I. §.

525. 526. Kleidungsstücke dürfen Schenk- und Gastwirthe auf dem Lande vom Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft an Zahlungsstatt nicht annehmen, Th. II. Tit. VII. §. 244. sqq.

Kleinzehent, wo er ausdrücklich eingeführt ist, muß er in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebaut worden sind, entrichtet werden, Th. II. Tit. XI §. 910.

Klingebeutel, gehört in der Regel zu den Kircheneinkünften, Th. II. Tit. XI. §. 665.

Kloake, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VIII. §. 125.

Klöster, sind entweder protestantische, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XX., oder catholische, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XV. Von der Aufnahme und Versetzung der Mitglieder, ebd. §. 1068. S. auch Klosterobern, Capitel, Convent, Klosterzucht, Stifte, Verwalter.

Klostergelübde, von dessen Einschränkung, Folgen und Aufhebung, Th. II. Tit. XI §. 1162. sqq. §. 1172. sqq. §. 1206. sqq. §. 1223. In wie fern Personen, die das Klostergelübde abgelegt haben, Lehnssuccessionsfähig sind, Th. I. Tit. XVIII. §. 370. sqq. S. auch Mönche.

Klostergesellschaften, sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln durch feyerliche Gelübde sich verpflichtet haben, Th. II. Tit. XI. §. 1057. Davon handelt der Funfzehnte Abschnitt, Titel XI. Theil II. Alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu Einer Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinzial, ebd. §. 1059.

Klostergeistliche, nur die wirklichen, nicht aber Layenbrüder haben in dem Klostercapitel und Convent Sitz und Stimme, Th. II. Tit. XI. §. 1065. S. auch Klostergelübde, Mönche, Ordensleute.

Klosterobern, wer dazu gerechnet werde, Th. II. Tit. XI. §. 1058. In wie fern zu ihrer Einsetzung und Annahme die Approbation des Staats nothwendig sey, ebd. §. 1062. Wie sie die Klosterzucht ausüben sollen, ebd. §. 1066. sqq. Ihre Pflichten in Absicht der Aufnahme und Versetzung der Klostermitglieder, ebd. §. 1068. sqq.

Klosterzucht, wie sie auszuüben sey, Th. II. Tit. XI. §. 1066. sqq.
Koch, Schiffskoch, dessen Lohn, Th. II. Tit. VIII. §. 1539.
Königinn, von ihrem Testamente, Th. I. Tit. XII. §. 176.
Königliche Familie, von ihren Privatrechten, Th. II. Tit. XIII §. 17. 18. Von ihren Darlehnen, Th. I. Tit. XI. §. 676. sqq. Von deren Testamenten, Th. I. Tit. XII. §. 176.
Koppelhütung, davon s. Th. I. Tit. XXII. §. 133. sqq. In wie fern sie als eine Grundgerechtigkeit angesehen werde, ebd. § 135. 136.
Kornpächte, von den verkauften Sachen schuldige, gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind, Th. I. Tit. XI §. 107.
Kost der Gesellen, Th. II. Tit. VIII. §. 350. sqq. Des Gesindes, was dabey Rechtens, Th. II. Tit. V. § 32. sqq. §. 83. §. 99. sqq. §. 136. §. 149. sqq. §. 162. sqq. Des Gesindes auf dem Lande, in wie fern die bisher übliche verändert werden könne, Th. II. Tit. VII. §. 204. sqq.
Kostbarkeiten, s. Pretiosa.
Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit, wer sie trage, Th. II. Tit. I. §. 171.
Kosten der gemeinschaftlichen Sache, Th. I. Tit. XVII. §. 45. sqq. Gewinnungskosten, in wie fern sie dem unredlichen Besitzer zu vergüten sind, Th. I Tit. VII. §. 233. sqq. Kosten, welche zur Haverey gehören, Th. II. Tit. VIII. §. 1774. sqq. S. Haverey. — Der Hypothekenbestellung, Th. I. Tit. XX. §. 488. sqq Der Cession und Verpfändung einer Hypothekenforderung, wer sie trage, ebd. §. 517-519. Der Löschung, ebd. §. 532. sqq. — Des Kaufs und Aufgebots; von wem sie im Fall des Retracts zu tragen sind, Th. I. Tit. XX. §. 633. sqq. — Des Kaufs und der Rückgabe, wie es damit im Falle des Rücktritts wegen nicht geleisteter Zahlung zu halten sey, Th. I. Tit. XI. §. 240. sqq. Im Falle, wenn der Kauf mit beyderseitiger Einwilligung aufgehoben worden, ebd. §. 248. sqq. Im Falle des Wiederkaufs, ebd. §. 310. 311.
Kosten bey der Negotiorum gestio, Th. I. Tit. XIII. §. 235. 241. 255. — Der Niederkunft einer unehelich geschwängerten, s. Nieder-

kunft. — Des Pfarrers beym Antritt der Stelle, Th. II. Tit. XI. §. 406. sqq. — Beym Säen und Pflanzen, Th. I. Tit. IX. §. 276. sqq. — Der Subhastation, wer sie bey dem vorgefallenen Mangel der Förmlichkeiten zu tragen habe, Th. I. Tit. XI. §. 355. 359. Die Kosten der anderweitigen Subhastation muß der Käufer tragen, wenn er das Kaufgeld zu gehöriger Zeit nicht zahlet, ebd. §. 346. — Der Todeserklärung, Th. II. Tit. XVIII. §. 846. Uebrigens s. auch Begräbnißkosten, Concurskosten, Curkosten, Conservationskosten, Erziehungskosten, Executionskosten, Prozeßkosten, Uebergabe, Meliorationskosten, Inquisitionskosten, Lasten.

Krämer, in Dörfern und Flecken sind nicht Kaufleute, Th. II. Tit. VIII. §. 486. Deren Bücher haben keine Beweiskraft, ebd. §. 591.

Kramladen, was zu einem in Pausch und Bogen verkauften gehöre, Th. I Tit. XI. §. 90.

Krankheiten, ansteckende, s. Pest, venerische Krankheit, Viehseuche.

Krieg, dessen Einfluß auf die Verjährung, Th. I. Tit. IX. §. 522. 523. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen desselben, s. restitutio. Wie dessen Anfang und Ende bey Assecuranz-Verträgen zu bestimmen sey, Th. II. Tit. VIII. §. 1966. sqq. Wie in Ansehung der militärischen Testamente, Th. I. Tit. XII. §. 179.

Kriegsbeamte, I) solche, die in wirklichen Kriegsdiensten stehen, Th. II. Tit. X. §. 4. sqq. S. Militairbediente, Landmiliz. II) die nicht in wirklichen Kriegsdiensten stehen. Von deren Rechten, Th. II. Tit. X. §. 53 sqq; vergl. §. 63.

Kriegsbedürfnisse, auf einem Schiffe befindliche, sind nicht als Zubehör desselben anzusehen, Th. I. Tit. II. §. 91. Gehören nicht zur Beute, Th. I. Tit. IX. §. 195.

Kriegsdienste, von ihrem Einflusse auf die Gutsunterthänigkeit, Th. II. Tit. VII. §. 534. sqq.

Kriegs- und Transportfuhren, in wie fern der Pächter deshalb Remission am Pachtzinse fordern könne, Th. I. Tit. XXI. §. 573. sqq.

Kriegsgefahr, Testamente in Kriegsgefahr, Th. I. Tit. XII. §. 177. sqq. §. 198. sqq.

Kriegsheere, s. Armeen.
Kriegsmunition, s. Munition.
Kriegsschäden, in wie fern deshalb Remission am Pachtzinse statt finde, Th. I. Tit. XXI. §. 553. sqq.
Kriegssteuer, in wie fern sie der Verkäufer vertrete, Th. I. Tit. XI §. 180.
Krugnahrung, ist die Befugniß, Getränke in Gläsern, Flaschen oder andern kleinen Quantitäten zu verkaufen, Th. I. Tit. XXIII. §. 55. Deren Unterschied von der Schenkgerechtigkeit und dem Krugverlage, ebd. §. 54. 56. Uebrigens s. ebd. §. 58.
Krugverlag, ist die Befugniß eine gewisse Schenkstätte mit dem daselbst auszuschenkenden Getränke zu versorgen, Th. I. Tit. XXIII. §. 56. Uebrigens s. §. 58.
Künftige Sachen, von deren Verkauf, Th. I. Tit. XI. §. 582. sqq In wie fern derselbe zu den gewagten Geschäften gehöre, ebd. In wie fern der Vertrag darüber gerichtlich zu schließen sey, ebd. §. 583. Gefahr und Vortheil treffen allein den Käufer, ebd. §. 584.
Künstler, 1) überhaupt, von deren Rechte und Verbindlichkeiten, Th. II. Tit. VIII. §. 401. sqq. Ist ihre Kunst zünftig, so werden sie nach den Vorschriften von Zünften beurtheilt, sonst sind sie in der Ausübung ihrer Kunst nicht eingeschränkt und können ihre Arbeiten gleich einem zünftigen Meister verkaufen, ebd. §. 401-403. II.) academische Künstler, ihre Vorrechte, Th. II. Tit. VIII. §. 404. sqq. III.) gedungene Künstler, von ihren Rechten und Pflichten, für welches Versehen sie haften, was Rechtens sey, wenn mit ihnen ein Werk in Pausch und Bogen bedungen worden, Th. I. Tit. XI. §. 920. sqq. 925. sqq.
Küster, von ihrer Bestellung und ihren Amtspflichten, Th. II. Tit. XI. §. 556. sqq. Müssen ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, ebd. §. 501. sqq. Ihnen kommt die Nutzung des Kirchhofes zu, wenn sie Maulbeerbäume anpflanzen und cultiviren, ebd. §. 820.
Kunstverständige, s. Sachverständige.
Kutsche und Pferde, in wie fern sie zur vollen Gerade gerechnet werden, Th. II. Tit. I. §. 534.
Kux, so heißt der Antheil eines Bergwerkseigenthums, Th. II. Tit. XVI. §. 133. Ist der Confiscation, den Abschoß- und Abzugsgeldern nicht unterworfen, ebd. §. 137. Auch Ausländer können Kuxe besitzen, ebd.

§. 136. Kuxe gehören zum unbeweglichen Vermögen, ebd. §. 253. lqq. Es müssen daher alle dabey vorfallende Besitzveränderungen beym Bergamte verlautbaret, und im Berggegenbuch ab = und zugeschrieben werden, ebd. § 256. lqq. Bey dem Verkauf der Kuxe findet kein gesetzliches Vorkaufs = oder Näherrecht statt, §. 322. Was sonst bey dem Verkauf der Kuxe zu beobachten, ebd. §. 322 = 327; übrigens s. §. 133. lqq.

L.

Ladendiener, s. Handlungsdiener.

Ladenthüren, welche nach der Straße herausgehen, dürfen nur unter Erlaubniß der Polizeyobrigkeit angelegt werden, Th. I. Tit. VIII. §. 80.

Lämmer, in wie fern dieselben beym Schaafsterben in Anschlag kommen, Th. I. Tit. XXI. §. 457.

Laesio enormis, s. Verletzung über die Hälfte.

Läugnen, des Besitzes bringet die Vermuthung der Unredlichkeit hervor, Th. I. Tit. XV. §. 40.

Lagergeld, können Kaufleute fordern, und wie es zu bestimmen sey, Th. II. Tit. VIII. §. 701.

Lagerhaus, dessen Handlungsbücher bedürfen keiner eidlichen Bestärkung, Th. II. Tit. VIII. §. 584.

Landescollegia, Briefe an sie müssen frankirt werden, Th. II. Tit. XV. §. 168.

Landesjustizcollegia, was sie zu thun haben, wenn ein katholischer Pfarrer die Trauung versagt, weil die Dispensation der geistlichen Obern mangelt, Th. II. Tit. XI. §. 442. lqq. Vor ihnen oder ihren Commissarien geschiehet die Voliziehung einer Ehe zur linken Hand, wie auch die Verwandlung einer solchen Ehe in eine vollgültige, Th. II. Tit. I. §. 857. 912. Das Landesjustizcollegium der Provinz erkennt über die Amtsvergehungen der protestantischen Geistlichen, Th. II. Tit. XI. §. 535. S. auch Obergericht.

Landesherr, in ihm vereinigen sich alle Rechte des Staats, Th. II. Tit. XV. §. 1. Er ist berechtigt, alle äussere Handlungen der Bürger zur Beförderung des gemeinen Wohls zu leiten, Einleitung §. 78. Seine daraus fließenden Majestätsrechte, Th. II. Tit. XV. §. 5. lqq. Er verleihet den Adel, Th. II. Tit. X. §. 9. lqq. Von ihm kommen die Standeserhöhungen, ebd. §. 10. lqq. S. Standeserhöhung. Von seinem Rechte in geistlichen Sachen, Th. II. Tit.

XI. §. 113. 195. Besonders bey der Wahl der Bischöfe und Prälaten, ebd. §. 982. §. 1009 = 1014. Bey Verleihung der Canonicate und Pfründen, ebd. §. 1088. 1113. sqq Von Testamenten, die ihm übergeben werden, Th. I. Tit. XII. §. 175. sqq. Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie, Th. II Tit. XIII. §. 17. 18. Besonders von den Testamenten der landesherrlichen Familie, Th. I. Tit. XII. §. 176. S. Königl. Familie, Staat.

Landgesinde, Dienstzeit desselben, Th. II. Tit. V. §. 42. sqq. §. 55. Aufkündigung des Dienstes, ebd. §. 111; übrigens s. Gesinde, Gesindedienst, Herrschaft.

Landgut, von dem Nießbrauche der Landgüter, Th. I. Tit. XXI. §. 151. sqq. Von deren Verpachtung, s. Pacht und Miethvertrag. Rechte des redlichen Besitzers an den Nutzungen derselben, Th. I. Tit. VII. §. 195. sqq. Von deren Verkauf in Pausch und Bogen, Th. I. Tit. XI. §. 83. S. auch Grundstücke.

Landgutsbesitzer, in wie fern sie Bürgerländereyen erwerben können, Th. II. Tit. VIII. §. 84. sqq.

Landhandwerker, sind in der Regel schuldig, sich zu einer städtischen Zunft zu halten, wenn ihr Handwerk zünftig ist, Th. II. Tit. VIII. §. 185. sqq; übrigens s. von ihnen überhaupt, ebd. §. 185 = 189. §. 262. Sie werden innerhalb der Bannmeile nicht geduldet, ebd. §. 91. Ausn. ebd. §. 93; übrigens s. Handwerker.

Landkutsche, die Innhaber derselben werden Rhedern, die, deren Führung sie die Kutsche anvertraut haben, den Schiffern gleich geachtet, Th. II. Tit. VIII. §. 2452. 2456.

Landkutscher, von deren Rechten und Verbindlichkeiten, Th. II. Tit. VIII. §. 2452. sqq. S. auch Fuhrleute.

Landmann, vom Verkaufe seines künftigen Zuwachses, Th. I. Tit. XI. §. 590 = 594. S. auch Bauer.

Landmiliz, welchen Gesetzen sie unterworfen sey, Th. II. Tit. X. §. 14.

Landwirthschaft, in wie fern Geistliche sich damit beschäftigen dürfen, Th. II. Tit. XI. §. 94. sqq. S. auch Ackerwirthschaft.

Lasten (onera), der Sache, in wie fern sie bey einem Inbegriffe von Sachen den einzelnen Sachen mitgetheilet, oder die mit den Lasten verbundene Sache durch die Einverleibung in einen Inbegriff, oder

die Ausscheidung aus demselben verändert werde, Th. 1. Tit. 11. §. 36 = 39. Sie müssen vertreten werden, wenn sie ungewöhnlich sind, oder abgeläugnet werden, Th. 1 Tit. V. §. 333. sqq. Das übrige davon s. ebendaselbst. In wie fern sie der redliche Besitzer übernehmen müsse, Th. 1. Tit. VII. §. 218. Wie weit der unredliche, ebd. §. 235. §. 248. sqq. Wie weit der Käufer, Th. 1. Tit. XI. §. 95. sqq. Besonders, wenn die Sache in Pausch und Bogen verkauft worden, ebd. §. 117. sqq. Beym Kauf unter Abwesenden, ebd. §. 128. sqq. Gewährleistung für die Lasten, ebd. §. 175. sqq. Alle Lasten müssen von dem nutzbaren Eigenthümer getragen werden, Th. 1. Tit. XVIII. §. 11. In wie fern vom Nutzungsberechtigten, Th. 1. Tit. XXI. §. 11. In wie fern vom Nießbraucher, ebd. §. 46. sqq. Pflichten des Legatarii in Ansehung der Lasten bey Vermächtnissen, Th. 1. Tit. XII. §. 325. sqq §. 332. — Der gemeinschaftlichen Sache; Pflichten der Interessenten in Ansehung derselben, Th. 1. Tit. XVIII. §. 45. sqq. — Der vermietheten oder verpachteten Sache; wer sie trage, und was sonst dabey Rechtens sey, Th. 1. Tit. XXI. §. 288 sqq. §. 413. sqq. Besonders, wenn sie bey Gelegenheit des Krieges aufgelegt worden, ebd. §. 560. sqq. Lasten, neue, dürfen von dem Pächter den Unterthanen nicht aufgelegt werden, ebd. §. 438. — Der Gerichtsbarkeit, Th. II. Tit. XVII. §. 102. sqq. 87. — Der Cämmereygüter, was bey deren Auflegung zu beobachten sey, Th. II. Tit. VIII. §. 153. sqq. — Der Dorfgemeinen, davon handelt Th. II. Tit. VII. §. 37. sqq. S. auch Gemeindearbeiten, Dienste.

Lasten, bürgerliche, in wie fern sie von Soldaten getragen werden müssen, Th. II. Tit. X. §. 17. sqq. §. 25. §. 33. sqq. In wie fern von den Geistlichen, Th. II. Tit. XI §. 96. In wie fern von dem Kirchenvermögen, ebd. §. 165. sqq. Besonders von den Kirchengebäuden, ebd. §. 174. S. auch Abgaben.

Laster, s. unnatürliche Laster.

Laudemien bey Erbzinsgütern, Th. 1. Tit. XVIII. §. 714. sqq. Müssen von jedem neuen Erbzinsmann, ausgenommen den Erben in absteigender Linie, entrichtet werden, in so fern nicht durch den Erbzinsbrief, oder wohl hergebrachte Gewohnheiten ein anderes bestimmt ist, §. 714-719; vergl. §. 738. Bey

einer Veränderung in der Person des Obereigenthümers findet das Laudemium der Regel nach nicht statt, ebd. §. 730. Das Laudemium besteht in Zwey vom Hundert des Kaufgeldes oder des Werths, ebd. §. 720. 727. 728. sqq. Uebrigens s. § 714-746. Bey Erbpachten giebt sie der Erbpächter nicht, wofern sie nicht vorbedungen worden, Th. I. Tit. XXI. §. 203. Laudemien gehören zur Civilgerichtsbarkeit, Th. II. Tit. XVII §. 116.

Leben, menschliches, von dessen Versicherung, Th. II. Tit. VIII. §. 1968-1974. Welche Personen das Leben eines Dritten versichern lassen können, ebd. §. 1969. sqq. Form dieses Versicherungscontrakts, ebd. §. 2050. 2085. 2089. sqq. Erfüllung der aus diesem Versicherungscontrakt entspringenden Verbindlichkeit, ebd. §. 2152. sqq. §. 2293. sqq. Dessen Gefährdung ist ein Grund zur Ehescheidung, Th. II. Tit. I. §. 699. §. 748.

Lebensart, in wie fern die Aeltern bey deren Wahl concurriren, Th. II Tit. II §. 109. sqq. In wie fern der Sohn seine künftige Lebensart selbst bestimmen könne, und unter welchen Modificationen dies geschehen müsse, ebd. §. 112. sqq. In wie fern die Wahl der Lebensart bey Kindern der Gutsunterthanen von der Herrschaft abhange, Th. II Tit. VII. §. 171. sqq. Von deren Wahl in Ansehung der Pflegebefohlnen, Th. II. Tit. XVIII, §. 329. sqq.

Legat, so heißt die einzelne bestimmte, im Testamente oder Codicille jemanden hinterlassene Summe oder Sache, Th. I. Tit. XII. §. 6. Heißt auch Vermächtniß, ebd. Subjekte, welche Legate hinterlassen oder erhalten können, ebd. §. 9-43. Th. II. Tit. XI. §. 1199. sqq. Form, wie sie hinterlassen werden müssen, Th. I. Tit. XII. §. 46-49. §. 66. sqq. Besonders die Vermächtnisse, welche den zwanzigsten Theil der Verlassenschaft nicht übersteigen, ebd. §. 172-174. Vermächtnisse können bis zum zwanzigsten Theil der Erbschaft auch von dem errichtet werden, welcher einen andern zu seinem Vertragserben ernannt hat, Th. I. Tit. XII. §. 628. Das Eigenthum einer vermachten Sache gehet mit dem Tode des Erblassers auf den Legatarium über, ebd. §. 288. Von Bedingungen bey Vermächtnissen, s. Bedingung. Das Legat fällt weg, 1) wenn die legirte Sache zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr

in dem Nachlasse vorhanden ist, Th. 1. Tit. XII. §. 315. 2) wenn der Legatarius das Eigenthum der ihm vermachten fremden Sachen nach dem Tode des Erblassers titulo gratuito bereits an sich gebracht hat, ebd. §. 380. 3) wenn er zur Zeit des errichteten Legats schon Eigenthümer der legirten Sache war, ebd. §. 381. 4) wenn der Testator die fremde Sache als seine eigene vermacht hat, ebd. §. 384. 5) wenn die legirte Sache vom Verkehr gänzlich ausgeschlossen ist, ebd. §. 386. 6) wenn eine legirte Schuld unrichtig oder der Schuldner unvermögend ist, ebd. §. 417. Einschr. §. 418. 7) wenn bey dem Vermächtniß einer Passivschuld sich findet, daß der Legatarius dem Testator zur Zeit seines Ablebens nichts schuldig war, ebd. §. 129. Oder daß der Testator diese Schuld nach errichtetem Legate bereits bezahlt habe, ebd. §. 433. 8) wenn das Testament oder Codicill zurückgenommen, ebd. §. 565. sqq. oder 9) das Vermächtniß widerrufen wird, ebd. §. 593. sqq. Desgleichen 10) der Erbvergleich, ebd. §. 637. Einschr §. 638 11) wenn Mönchen oder Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde etwas vermacht wird, Th. II. Tit. XI. §. 1199 sqq Von den Zuwüchsen der Legate, Th. 1 Tit. XII. §. 366. sqq; vergl. ebd. §. 283. sqq. Arten der Legate. 1) Geldvermächtnisse, ebd. §. 328. sqq. Von deren Verzinsung, ebd. §. 328. sqq. Sicherheitsbestellung deshalb, ebd. §. 290. Von vermachten Geldzinsen, ebd. §. 304. S. Geldzinsen. 2) Legate künftiger Sachen, ebd. §. 373. 3) — eigener Sachen des Erben, ebd. §. 374. 4) — fremder Sachen, ebd. §. 377. sqq. Dergleichen Legate werden im zweifelhaften Fall nicht vermuthet, ebd. §. 383. 5) — der Handlungen, ebd. §. 387. 6) legatum optionis, ebd. §. 388. sqq. Die Wahl kommt im zweifelhaften Fall dem Erben zu, ebd.; vergl. §. 391. 7) legatum generis, ebd. §. 401. sqq. S. Gattung. 8) legatum speciei, ebd. §. 406. sqq. 9) Vermächtnisse flüssiger Sachen, ebd. §. 407. 10) einer Schuldverschreibung, ebd. §. 408. Ob und in wie fern die Instrumente der Schuldforderungen, die sich in einem gewissen Behältnisse befinden, dessen Inhalt jemanden vermacht worden, zu dem Vermächtnisse gehören, ebd. §. 414. sqq. 11) legatum annuum, ebd. §. 419. sqq. 424. 12) legatum usus et ususfructus, ebd. §. 421. sqq. Dauert

in zweifelhaften Fällen lebenslang, ebd. §. 421. Bey moralischen Personen 50 Jahr, ebd. §. 423. Einschr. §. 424. 13) Vermächtniß einer Passivschuld des Legatarii, ebd. §. 425. sqq. 14) Vermächtniß einer Passivschuld des Erblassers, ebd. §. 430. sqq. 15) legatum alimentorum, ebd. §. 441. sqq. Bestsetzung und Dauer der vermachten Alimente, §. 442. sqq. 16) Legat der Ausstattung, ebd. §. 447. sqq. 17) Vermächtnisse von Sachen, die der Legatarius nicht besitzen kann, ebd. §. 452 sqq. 18) legatum pignoris, ebd. §. 427. 19) legatum poenae, ebd. §. 457. 20) legatum dignitatis, ebd. §. 546-549. 21) legatum ad pias causas. Auswärtigen darf das Legat ohne besondere Erlaubniß des Landesherrn nicht verabfolgt werden, Th. II Tit. XI. §. 195. sqq. Inländische bedürfen zu Annehmung eines fünfhundert Reichsthaler übersteigenden Legats die landesherrliche Genehmigung, ebd. §. 197. sqq; und Anh. §. 125. Ausnahme bey den inländischen Armenanstalten, Th. II. Tit. XIX §. 44. sqq. Desgleichen bey den Universitäten, Gymnasien und Realschulen, Th. II. Tit. XII. §. 21. 58. 22) legatum tutori destinatum, Th. II. Tit. XVIII. §. 218 sqq. Von der Münzsorte bey Legaten, Th. I. Tit. XII. §. 450. Von deren Zahlung, ebd. §. 294. sqq. 302. sqq.

Legatarius, Verhältniß der Legatarien gegen die Erben, Th. I Tit. XII. §. 254. sqq. 263. 271. 276. 279. 283. 289. sqq. Verhältniß gegen einen Sublegatarius, ebd. §. 293. Wann die Legatarien die Uebergabe und Auszahlung oder Nutzung des Legats fordern können, ebd. §. 294. sqq §. 302. sqq. Was bey der Uebergabe des Legats überhaupt und in Absicht der Kosten Rechtens sey, ebd. §. 305. sqq. Wie der Legatarius das Legat übernehmen müsse, ebd. §. 325. sqq. Einfluß eines Vergleichs zwischen den Erben auf die Rechte der Legatarien, Th. I. Tit. XVI. §. 440. sqq. Von den Abzügen, die sie sich gefallen lassen müssen, Th. I. Tit. XII. §. 333. sqq. 352. sqq Rechte der Legatarien bey Prozessen, welche die Verlassenschaft betreffen, ebd. §. 298. sqq. Sie können sich sowohl an den Käufer als Verkäufer der Erbschaft halten, Th. I. Tit. XI. §. 462. sqq. S. auch Legat.

Legitimation, 1) überhaupt, der Erben zum Nachlaß, Th. I. Tit. IX. §. 482. sqq. Des Deponen-

ten zum Empfang der deponirten Sache, Th. I. Tit. XIV. §. 63. sqq. Dessen, der ein Pfand zurückfordert, Th. I. Tit. XX. §. 180. sqq. Des Wechselgläubigers, Th. II. Tit. VIII §. 893. sqq. II.) bey Prozessen. 1) ad causam, des Assignatarii zu Einklagung der angewiesenen Forderung, Th. I. Tit. XVI. §. 281. In wie fern der Verwalter zu gerichtlichen Handlungen, welche die seiner Verwaltung anvertrauten Sachen betreffen, berechtigt sey, Th. I. Tit. XIV. §. 123-125. Rechte der Legatarien, sich in Erbschafts-Prozesse zu mischen, Th. I. Tit. XII. §. 299. 300. Deren Concurrenz bey Prozessen, welche das Legat betreffen, ebd. §. 301. Des Nießbrauchers wegen der Prozesse, welche die im Nießbrauche habende Sache betreffen, Th. I. Tit. XXI §. 82. sqq. Des Erbpächters, ebd. §. 225. sqq. Bey Streitigkeiten über dingliche Rechte, Th. I. Tit. XIX. §. 10. sqq. 2) ad processum, in wie fern der Mann für die Frau, oder diese ohne jenen für sich prozessiren könne, Th. II. Tit. I. §. 188-190 §. 202-204. Des Vorstehers der Familie, Th. II. Tit. IV. §. 13. sqq Des Besitzers bey Familienfideicommissen, ebd. §. 117. sqq. Eines Mandatarii der Gemeinen, Th. II. Tit. VI. §. 236. 152. Der Kirchenvorsteher in Kirchensachen, Th. II. Tit. XI. §. 650. sqq. Des Vormundes in Sachen der Pflegebefohlnen, Th. II. Tit. XVIII. §. 501. sqq.

Legitimation unehelicher Kinder, a) durch richterlichen Ausspruch, Th. II. Tit. II. §. 592-595. 599. b) durch Heyrath mit der Mutter, ebd. §. 596. 598. 600. Dadurch wird der Adel mitgetheilet, Th. II. Tit. IX. §. 5. c) durch gerichtliche Erklärung des Vaters, ebd. §. 597. d) durch obrigkeitliche Declaration, ebd. §. 601-611. e) ad delendam maculam, ebd. §. 663-665. Deren Einfluß auf die Unterthänigkeit des Kindes, Th. II. Tit. VII. §. 95. In wie fern sie zur Lehnsfolge berechtige, Th. I. Tit. XVIII. §. 361-364. Qualificirt zur Aufnahme in Zünfte, Th. II. Tit. VIII §. 279.

Lehn, ist eine Sache, deren nutzbares Eigenthum jemand unter der Bedingung einer dem Obereigenthümer zu erweisenden besondern Treue gegen den von diesem ihm zu leistenden besondern Schutz besitzt, Th. I. Tit. XVIII. §. 13. Objekt, was Lehn seyn könne, ebd. §. 25. sqq. Jede Sache, bey welcher das

Ober- von dem nutzbaren Eigenthum getrennt seyn kann, ebd. §. 25. Res infeudari solita, ebd. §. 40. lqq. §. 48. Subjekte, 1) welche Lehne geben können, §. 39-43. §. 86. Nur der, welcher über das volle Eigenthum aus eigener oder übertragener Macht zu verfügen berechtigt ist, ebd. §. 39. 2) welche Lehne empfangen können, ebd. §. 44-62. §. 86. Deren besondere Eigenschaften hangen in der Regel von der Fähigkeit zur Leistung der Lehnspflichten und von der Bestimmung des Lehnsvertrages ab, ebd. §. 45. lqq. 47. lqq. Arten der Lehne, 1) gegebene (data), sind solche, die dem Vasallen von dem Lehnsherrn aus dessen bisherigen Eigenthum ursprünglich verliehen sind, ebd. §. 23. Das Obereigenthum derselben kann vom Lehnsherrn ohne Zuziehung des Vasallen veräußert werden, ebd. §. 178. Einschränkung, ebd. §. 182. lqq. Sie werden durch eine Felonie der ersten und zweyten Classe verwirkt, §. 153. 154. 2) aufgetragene (oblata), heißen solche, deren Eigenthum ursprünglich dem Lehnsherrn vom Vasallen aufgetragen worden, um letztern damit zu beleihen, ebd. §. 23. 24. Vorzüge solcher Lehne vor gegebenen in Ansehung der Anwartschaften, ebd §. 450. Bey ihnen geschieht im zweifelhaften Falle die Auslegung des Lehnsvertrages oder Lehnbriefes zum Vortheil des Vasallen, ebd. §. 198. 199. Das Obereigenthum derselben kann ohne Zuziehung des Vasallen nicht veräußert werden, ebd. §. 179-183. Sie werden nur durch eine Felonie der ersten Classe verwirkt, ebd. §. 133. 154. 3) Feuda nova jure antiquo concessa, ebd. §. 402. lqq. Succession in denselben, ebd. 4) Adliche Lehne, sind solche, von welchen der Vasall nach dem ursprünglichen Vertrage Ritterdienste zu leisten verpflichtet ist, ebd. §. 66. Unadliche Personen sind deren in der Regel nicht fähig, ebd. §. 67. 5) Afterlehn, ebd. §. 210. lqq. S. Afterbelehnung. 6) Lehne der Bisthümer, Th. II. Tit. XI. §. 1034. 7) Erblehne, sind solche, wo die Successionsordnung der gemeinen Rechte vorgeschrieben ist, Th. I. Tit. XVIII. §. 437. 8) Geldlehn, ist ein Capital, wovon dem Vasallen das Nutzungsrecht zu Lehn gegeben worden, ebd. §. 73. lqq. Dafür sind Gelder, welche bloß zum Lehne bestimmt, oder daraus gelöset werden, noch nicht zu achten, ebd. §. 74. S. Lehnstamm. Von Geldleh-

nen

nen, die zu Vergütung der Holzverwüstungen errichtet werden, ebd. §. 566. lqq. 9) Kirchlehn, darunter wird das Patronatrecht verstanden, ebd §. 72. 10) Lehnstamm, ebd. §. 605. lqq. 11) Mannlehne, s. Mannlehen. 12) Pfandlehn, heißt das Pfandrecht, welches einem Gläubiger auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden, ebd. §. 75. In wie fern es bestehe, ebd. §. 76 bis 78. 13) Weiberlehne, sind solche, in welchen auch Frauenspersonen zur Succession gelangen, ebd. §. 422. Dies geschieht aber nicht eher, als bis keine männliche Nachkommen mehr vorhanden sind, ebd. Uebrigens s. §. 422-436. Ursprüngliche Bestellung der Lehne, ebd. §. 79-101. 1) Art der Bestellung überhaupt, §. 79. 80. Durch Lehnsverträge, letztwillige Verordnungen oder Verjährung, ebd. §. 80. 2) besonders durch Lehnsverträge, ebd. §. 81. lqq. S. Lehnsvertrag. 3) durch die wirkliche Belehnung oder Investitur, ebd. §. 88-90. S. Investitur. 4) vom Lehnsreverse, ebd. §. 91. S. Lehnsrevers. 5) Lehnbrief und Lehnsschein, ebd. §. 95-100. S. Lehnbrief. Erneuerung der Lehne, §. 102-142. Muß geschehen, so oft die Person des Lehnsherrn oder Vasallen verändert wird, in der Regel auch dann, wenn sich bloß die Person deren Repräsentanten verändert, ebd. §. 102. 106. Nähere Bestimmung und Einschränkung, §. 103-105 107. lqq. Dabey muß der Lehnseid geleistet werden, ebd §. 111. lqq. S. Lehnseid. Frist, binnen welcher die Erneuerung des Lehns nachzusuchen ist, ebd §. 121 lqq. Verlängerung der Frist, ebd. §. 129. lqq. Bey wem im Fall der bestrittenen Lehnsherrlichkeit die Erneuerung nachzusuchen, ebd. §. 134. lqq. Von der Lehnsmuthung, §. 116. lqq. S. Lehnsmuthung. Von der Gerichtsbarkeit über Lehne, §. 166. lqq. S. Lehnsgerichtsbarkeit. Von Veräußerung der Lehne. 1) vom Vasallen, sie kann nicht eigenmächtig auf Fremde geschehen, ebd. §. 187. Wann sie eine Felonie begründet, ebd. §. 188 lqq. Vom Consense des Lehnsherrn in die Veräußerung, ebd. §. 200. lqq. Vorbehaltene Veräußerung bey feudis oblatis, ebd §. 198. lqq. Rechte und Pflichten der Descendenten des Vasallen, bey geschehener Veräußerung, §. 269. lqq. 2) Rechte und Pflichten der

Agnaten und Mitbelehnten, §. 302. sqq. Die Zuziehung des Anwarters ist dabey nicht nothwendig, §. 470. 3) vom Lehnsherrn, ebd. §. 178-186. Dessen Obereigenthum kann in der Regel ohne Zuziehung des Vasallen veräußert werden, ebd. §. 179. Ausgenommen bey feudis oblatis, ebd §. 179 sqq. Uebrigens s. §. 180-186. Von Abtretung der Lehne, §. 194. sqq. Von der weitern Verleihung, ebd § 210. sqq. S. Afterbelehnung; vergl. Th. II Tit. XI. §. 1034. Von der Verschuldung und Belastung der Lehne, sie kann nur in den durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, oder mit Consens des Lehnsherrn geschehen, ebd. §. 228 sqq. Rechte und Pflichten der Descendenten des Vasallen dabey, ebd § 268. sqq. Rechte der Agnaten und Mitbelehnten, ebd. §. 311. sqq. Die Zuziehung des Anwarters ist dabey nicht nothwendig, § 470. S. Lehnsschulden. Von den letztwilligen Verfügungen über Lehne. Die gesetzliche Erlaubniß ein Lehn zu veräußern schließt die Befugniß letztwillig darüber zu verfügen noch nicht in sich, ebd. §. 301. Wohl aber die vom Lehnsherrn in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einschränkung ertheilte, ebd. §. 200. Freye letztwillige Verfügungen kann nur der erste Erwerber mit Genehmigung des Lehnsherrn treffen, ebd. §. 262. Von der Lehnsfolge, ebd. §. 358-477. S. Lehnssuccession. — Theilung des Lehns, §. 478. sqq. Muß in der Regel naturaliter geschehen, §. 479. Was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 486. 487. Was Rechtens sey, wenn das Lehn nicht getheilt werden kann, oder einem der Interessenten gegen Abfindung der übrigen überlassen worden ist, §. 484. sqq. 488. sqq. S. Theilung des Lehns. — Verlust des Lehns, durch Felonie, §. 153. 154. 188. sqq. §. 615. sqq. S. Felonie, Verlust des Obereigenthums, §. 640. sqq. S. Obereigenthum, Lehnsherr. — Aufhebung des Lehns, §. 643. sqq. a) durch Entsagung des Lehnsherrn oder Vasallen, §. 643-656. b) durch Verjährung, §. 657-669. Findet nicht statt, so lange das Recht des Lehnsherrn aus dem Hypothekenbuche constirt, §. 659. c) durch Erledigung, §. 670-676. S. Apertura feudi. d) durch Consolidation, §. 672. Diese ist nicht vorhanden, wenn die Rechte des Lehnsherrn und Vasallen auf einige Zeit

in der Person eines Repräsentanten des Lehnsherrn oder des Beliehenen vereinigt werden, §. 677. e) durch Untergang der Sache, §. 673. Was sonst bey Lehnen zu bemerken sey. In wie fern Lehne zur Erbschaft eines Verstorbenen zu rechnen sind, Th. I. Tit. IX. §. 354. 355. Lehne der Kinder gehören zu ihrem freyen Vermögen, Th. II. Tit. II §. 150. Dem Landesherrn anheimgefallene können von ihm wieder verliehen werden, Th. II. Tit. XIV. §. 20. Uebrigens s. Vasall, Lehnsherr.

Lehnsabfindung, wie dabey der Uebernehmungspreis auszumitteln sey, Th. I. Tit. XVIII. §. 488-492. Die Portion der Abgefundenen bleibt beym Mangel anderer Verabredung im Lehne stehen, ebd. §. 493. lqq. Succession in die Abfindungen, ebd. §. 496. lqq. Uebrigens s. §. 499. lqq.

Lehnsagnaten, s. Agnaten.

Lehnsanwarter, s. Anwarter.

Lehnsbesitzer, erhält den Schatz, Th. I. Tit. IX. §. 96. In wie fern er bey Gemeinheitstheilungen den Lehnsherrn und die Lehnsfolger zuziehen müsse, Th. I. Tit. XVII. §. 324-331. S. auch Vasall.

Lehnbrief, was derselbe enthalten müsse, Th I. Tit. XVIII. §. 97. Rechte des Vasallen in Absicht desselben, ebd. §. 95. lqq. Er wirkt gegen den Lehnsherrn einen vollen Beweis, und wenn er der erste ist, für und wider die Agnaten und Mitbelehnten, §. 100. lqq. Dessen Abänderung, §. 99. 139. lqq.

Lehnscompetenz, davon siehe Th. I. Tit. XVIII. §. 350. lqq. 376.

Lehnscurator, von dessen Bestellung, Rechten und Pflichten, Th. II. Tit. XVIII. §. 996-1002. Th. I. Tit. XVIII. §. 167. Von Ableistung des Lehnseides durch denselben, Th. I. Tit. XVIII. §. 112. lqq. Von der Felonie gegen den Vormund des Lehnsherrn, ebd. §. 160.

Lehnsdienste, davon siehe Th. I. Tit. XVIII. §. 144. lqq. S. auch Felonie.

Lehnseid, kann durch einen Specialbevollmächtigten geleistet werden, wo die Gesetze des Lehnshofes nicht ausdrücklich entgegen stehen, Th. I. Tit. XVIII. §. 111. Uebrigens s. Lehnscurator, Lehnsindult.

Lehnseigenschaft, wird nicht vermuthet, Th. I. Tit. XVIII. §. 79. Muß bey Grundstücken im Hypothekenbuche vermerkt werden, ebd. §. 84. lqq. Mit der-

selben wird das Lehngut in der Regel verkauft, wenn dies auch Schulden halber an die Meistbietenden geschieht, ebd. §. 337. sqq. Von ihrer Veränderung und Einschränkung, ebd. §. 602. sqq. In wie fern Pertinenzstücke eines Lehns die Lehnseigenschaft haben, ebd. §. 28. sqq.

Lehnserben, von ihrer Auseinandersetzung mit den Allodialerben, Th. 1. Tit. XVIII. §. 506. sqq. 1) Ueberhaupt, §. 507–509. 2) wegen der Nutzungen, §. 510. 3) wegen des Inventarii, §. 511–526. 4) wegen der Meliorationen, §. 527–553. 5) wegen der Verschlimmerungen, §. 554–579. 6) wegen der Schulden, §. 580–601.

Lehnsfolger, in wie fern sie bey Gemeinheitstheilungen zugezogen werden müssen, Th. 1. Tit. XVII. §. 326–331.

Lehnsgerichtsbarkeit, davon siehe Th. 1. Tit. XVIII. §. 166. sqq. In nicht streitigen Angelegenheiten, die das Lehn betreffen, zum Beyspiel die Bestellung und Bestätigung eines Lehnsvormundes, steht sie dem Lehnsherrn und dessen Curie ohne Unterschied zu, ebd. §. 166. 167. In streitigen Angelegenheiten nur in so fern, als er Landesherr ist, oder sie ex concessione des Landesherrn besitzt, ebd. §. 169. Diese letztere Lehnsgerichtsbarkeit ist immer der Obergerichtsbarkeit des Landes untergeordnet, §. 175.

Lehnsherr, ist der Obereigenthümer eines Lehns, Th. 1. Tit. XVIII. §. 14. Das ist der, welcher Antheil an der Proprietät desselben ohne das nutzbare Eigenthum hat, ebd. §. 1. Seine Pflicht besteht vorzüglich in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vasall das Lehn gehörig zu besitzen und zu benutzen außer Stande seyn würde, ebd. §. 21. 22. Seine Verhältnisse gegen den Vasallen, 1) wegen Erneuerung und Muthung des Lehns, ebd. §. 102. sqq. 2) wegen Lehnstreue und Felonie, ebd. §. 143. sqq. §. 614. sqq. Besonders wenn er selbst eine Felonie begeht, ebd. §. 164. 640. sqq. 3) wegen der Lehnsgerichtsbarkeit, §. 166. sqq. 4) wegen Veräußerung des Obereigenthums, §. 178. sqq. 5) bey Verschuldung und Belastung des Lehns, §. 228. sqq. 6) bey Meliorationen, §. 542. 546. sqq. Von seinem Rechte bey Aufhebung des Lehns, §. 651–679. In wie fern er bey Gemeinheitstheilungen zugezogen werden müsse, Th. 1. Tit. XVII. §. 324. sqq.

Lehnsindult, wegen Ableistung des Lehnseides, Th. I. Tit. XVIII. §. 115. Wegen der Belehnung, ebd. §. 129. sqq.

Lehnsinventarium, davon siehe Th. I. Tit. XVIII. §. 511. sqq. S. auch **Inventarium**.

Lehnsmuthung, besteht in einem vorläufigen Anerkenntnisse der Lehnsverbindlichkeit, und in einem Versprechen der zu seiner Zeit nachzusuchenden förmlichen Belehnung, Th. I. Tit. XVIII. §. 116. Wenn sie geschehen müsse, ebd. §. 115. 117. sqq.

Lehnspertinenzien, sind bewegliche Sachen, welche mit unbeweglichen zu Lehn gegeben worden sind, Th. I. Tit. XVIII. §. 27; davon siehe ebd. §. 27-33. Was in Absicht derselben bey Auseinandersetzung der Lehns- mit den Allodialerben zu beobachten, ebd. §. 511. sqq. Besonders in Absicht der dadurch geschehenen Verbesserung des Lehns, ebd. §. 527. sqq.

Lehnsrevers, dient zur Versicherung des Lehnsherrn, daß der Vasall die Sache als Lehn besitzen, und der übernommenen Lehnspflicht nachleben wolle, Th. I. Tit. XVIII. §. 91.

Lehnsschein, kann der Vasall bis zur Ausfertigung des Lehnbriefes fordern, ist aber mit dem bloßen Lehnsschein sich zu begnügen nicht befugt, Th. I. Tit. XVIII. §. 95. sqq.

Lehnsschulden. In der Regel kann der Vasall die Substanz des Lehns gar nicht, und auch die Nutzungen desselben über seinen Besitz hinaus nicht verschulden, Th. I. Tit. XVIII. §. 228. Nur **gesetzliche** und **consentirte** sind gültig, ebd. §. 229. Im zweifelhaften Falle ist anzunehmen, daß das Lehn nur in Subsidium hafte, und daß die Schuld nur aus den Früchten, und nicht aus der Substanz des Lehns zu berichtigen sey, §. 232-234. Von den Lehnsschulden in Beziehung auf den Lehnsherrn, §. 228-260. In Beziehung auf die Descendenten, §. 267. sqq. In Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnten, §. 311. sqq. In Beziehung auf die Eventualbelehnten, §. 470. sqq. Von Beytreibung der Lehnsschulden, ebd. §. 331 bis 357; übrigens s. §. 301. 308. sqq 580. sqq.

Lehnsstamm, ist die mit gemeinschaftlicher Bewilligung der Interessenten bey einem Lehn geschehene Einschränkung der Lehnseigenschaft auf einen Theil des Lehns, Th. I. Tit. XVIII. §. 605. sqq. Ist sol-

cher in einem schon vorhandenen Lehne vestgesetzt worden, so wird die Lehnseigenschaft des ganzen Guts im zweifelhaften Fall nicht geändert, ebd. §. 607. Wenn das Gut dadurch die Eigenschaft eines freyen Eigenthums erhält, und der Lehnsstamm nur als Geldlehn zu betrachten sey, ebd. §. 610. Die Succession in demselben geschieht wie beym Hauptgut, aus dem er gezahlet worden, ebd. §. 613.

Lehnssuccession, dazu sind nur die berechtigt, auf welche die ursprüngliche Belehnung ausdrücklich erstreckt worden, Th. I. Tit. XVIII. §. 358. 1) **unter den Descendenten des ersten Erwerbers**, §. 359. sqq. a) **überhaupt**; sie müssen lehnsfähig seyn und für solche werden nur die aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand gebornen gerechnet, §. 360. In wie fern legitimirte Kinder succediren können, §. 361. sqq. In wie fern adoptirte Kinder, §. 365-369 In wie fern Personen, die das Klostergelübde abgelegt haben, ebd. §. 370. sqq. In wie fern Wahn- und Blödsinnige, ebd. §. 375. sqq. b) **in Ansehung des Geschlechts**; nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers sind in der Regel zur Lehnsfolge berechtigt, ebd. §. 380. In der Regel findet sie nach gemeinen Rechten nach den Linien, und nicht nach den Graden statt, ebd. §. 383. Wie die einmal bestimmte Successionsordnung geändert werden könne, ebd. §. 386; übrigens s. §. 380-397. 3) **Succession der Ascendenten**; in wie fern der Vater in das seinem Sohn abgetretene, ihm zugefallene Lehn succedire, ebd. §. 398. sqq. In der Regel hat die aufsteigende Linie des ersten Erwerbers auf das Lehn keinen Anspruch, ebd. §. 401. 405. 3) **Succession der Mitbelehnten**; sie schließen in der Regel alle weibliche Lehnsfolger aus, ebd. §. 420. Die Eintragung ihres Successionsrechts ins Hypothekenbuch ist zwar rathsam, aber nicht nothwendig, ebd. §. 421. Succession der Mitbelehnten, die Agnaten des ersten Erwerbers sind, ebd. §. 413. Succession der Mitbelehnten, die bloße Gesammthänder sind, §. 415. sqq. S. auch **Mitbelehnte**. 4) **Succession in Weiberlehen**, §. 422-436. S. **Weiberlehn**. 5) **Succession in Erblehn**, §. 437-443. S. **Erblehn**. 6) **von Anwartschaften**, ebd. §. 444-472. S. **Anwartschaft**.

Lehnsträger, wenn er bestellt werden könne, und

müsse, Th. I. Tit. XVIII. §. 49. sqq. §. 55. sqq. 378. Er muß die Fähigkeit eines Vasallen haben, ebd. §. 52. In wie fern die Lehnserneuerung wegen der Veränderung in der Person des Lehnsträgers nothwendig sey, ebd. §. 107. sqq. 117. sqq. Von der Felonie des Lehnsträgers, ebd. §. 161. sqq. 165. Lehnsträger bey Bergwerken ist der, welcher erweislich mit einem Bergwerkseigenthume beliehen ist, Th. II. Tit. XVI. §. 265.

Lehnstreue des Vasallen, bestehet darin, daß der Vasall, so viel er kann, den Nutzen des Lehnsherrn befördert, Schaden und Nachtheil abzuwenden sucht, auch die Lehnsdienste und andere Obliegenheiten treulich verrichtet, Th. I. Tit. XVIII. §. 19. Sie ist der Unterthanen Treue untergeordnet, ebd. §. 20. Nähere Entwickelung der Lehnstreue und besonders deren Verletzung, §. 144 bis 165; übrigens s. ebd. §. 144-166. S. auch Felonie.

Lehnsvertrag ist derjenige Vertrag, worin die wechselseitigen Bedingungen, unter welchen das Lehn verliehen oder besessen werden soll, bestimmt sind, Th. I. Tit. XVIII. §. 81. Wesen, ebd. §. 81. 82. Form, §. 83. Muß schriftlich und gerichtlich, auch im Hypothekenbuche eingetragen seyn, wenn unbewegliche Güter als neue Lehne inter privatos verliehen werden, ebd. §. 83. 84.

Lehnwaare, s. Laudemium.

Lehrbursche, s. Lehrling.

Lehrer, s. Schullehrer, Professoren.

Lehrgeld für Handwerkslehrlinge, wie es festzusetzen sey, Th. II. Tit. VIII. §. 290. sqq. Was sonst dabey Rechtens sey, §. 304. 308. 311. sqq.

Lehr- und Lossprechegeld, muß der Vater des unehelichen Kindes entrichten, Th. II. Tit. II. §. 635.

Lehrjahre der Handwerker, wie sie zu bestimmen sind, Th. II. Tit. VIII. §. 290. sqq. Erlassung derselben, ebd. §. 320. sqq.

Lehrlinge, Handwerkslehrlinge, müssen sich bey der Zunft einschreiben lassen, Th. II. Tit. VIII. §. 278. Von ihrer Aufnahme, ebd. §. 279. sqq. Von ihrer Sicherheitsbestellung, §. 287. sqq. Pflichten des Meisters in Absicht ihrer, §. 292. sqq. §. 297. Pflichten des Lehrlings, ebd. §. 295. sqq. Von dem Züchtigungsrecht über Lehrlinge, §. 298. sqq. Aufhebung des Vertrags zwischen Meister und Lehrlingen, §. 303.

1) durch den Tod des erstern, ebd. §. 304. sqq. 2) durch Entweichung des letztern, ebd. §. 308. sqq. 3) durch Ergreifung eines andern Gewerbes, ebd. §. 310. 4) durch Zurückschickung des Meisters, §. 315. Von kranken Lehrlingen, ebd §. 317. sqq. Von ihrer Lehrzeit, §. 320. sqq S. Lehrjahre. Von ihrer Lossprechung, §. 323. sqq. S. Lossprechung. In wie fern die Meister für sie haften, Th. I. Tit. VI. §. 65. sqq. Können auf dem Lande von unzünftigen Maurern, Zimmerleuten und Schmieden gehalten werden, Th. II. Tit. VIII. §. 189. Aber nicht von Fabrikanten, ebd. §. 419. Sie gehören zur Parochie des Meisters, Th. II. Tit. XI. §. 276; vergl. §. 272. S. auch Meister.

Leibeigenschaft, ist abgeschafft, Th. II. Tit. VII. §. 148.

Leibgeding, so heißen Sachen oder Capitalien, welche der Frau nach dem Tode des Mannes zum Nießbrauche angewiesen werden, Th. II. Tit. I. §. 457. Dessen Rechte, ebd. §. 465. sqq.

Leibrenten, so heißt die bestimmte Abgabe, zu deren Entrichtung sich Jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes oder einer andern Sache, auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet, Th. I. Tit. XI. §. 606. Der, welcher die Capitalssumme, wofür die Leibrente versprochen wird, entrichtet, heißt der Käufer der Leibrente, §. 609. Auch für einen Dritten kann eine Leibrente gekauft werden, §. 612. Rechte des Käufers einer Leibrente, §. 611. sqq. Niemand kann zu Verkürzung der Rechte seiner Gläubiger sein Vermögen auf Leibrenten geben, ebd. §. 640. Anfang und Ende der Leibrenten-Zahlung, §. 649. 650. Aufhebung des Leibrentencontrakts, §. 625. sqq. In wie fern der Nießbraucher die Leibrenten genieße, Th. I. Tit. XI. §. 42.

Leibwäsche, welche zum persönlichen Gebrauche bestimmt ist, gehört zur Garderobe, Th. I. Tit. II. §. 24. Deren besondere Rechte im Fall der ehelichen Gütergemeinschaft, Th. II. Tit. I. §. 640. sqq. Weibliche Leibwäsche wird zur Niftelgerade gerechnet, ebd. §. 526.

Leichenpaß, ertheilt das Obergericht der Provinz, Th. II. Tit. XI. §. 463.

Leidenschaft, wenn die Leidenschaft so hoch gestiegen ist, daß der Mensch der Vernunft nicht mächtig ist,

so wird derselbe einem Wahnsinnigen gleich geachtet, Th. I. Tit. IV. §. 29. Doch wird ein so hoher Grad der Leidenschaft nicht vermuthet, ebd. §. 30. Wenn durch Erregung heftiger Leidenschaften Willenserklärungen veranlaßt werden, so treten die Vorschriften §. 91. 92. ein. In wie fern Leidenschaften bey letztwilligen Verfügungen in Betrachtung kommen, Th. I. Tit. XII. §. 23. sqq.

Leihvertrag, ist vorhanden, wenn jemanden eine Sache bloß zum Gebrauche unter der Bedingung, daß eben dieselbe Sache zurückgegeben werde, unentgeldlich eingeräumt wird, Th. I. Tit. XXI. §. 229. Ist die Zeit der Rückgabe entweder in sich selbst, oder durch die Art oder durch den Zweck des eingeräumten Gebrauchs bestimmt, so existirt ein eigentlicher Leihvertrag, ebd. §. 230. Ist dies nicht bestimmt, so ist es ein precarium, ebd. §. 231. Rechte und Pflichten des Leihers, ebd. §. 238 bis 244. Besonders wegen Zurückgebung der geliehenen Sache, ebd. §. 245-247. Wegen des von ihm zu vertretenden Grades der Schuld, §. 248. sqq. Wegen des Zufalls, §. 251. sqq. Pflichten des Verleihers, ebd. §. 257. Sein Recht wegen Zurückforderung der geliehenen Sache, ebd. §. 234. sqq.

Leinpfad, am Ufer der Flüsse, dessen Gebrauch, Th. II. Tit. XV. §. 57. sqq.

Leinwand, bereits zugeschnittene, gehört zur Garderobe, Th. I. Tit. II. §. 24. Alle Arten derselben, verarbeitet oder unverarbeitet, gehören zur Niftelgerade, Th. II. Tit. I. §. 530.

Leistungen, s. Prästationen.

Letzter Wille, s. Wille.

Licht im Gebäude, dazu kann sich ein jeder Oeffnungen und Fenster in seiner Mauer machen, Th. I. Tit. VIII. §. 137. Nähere Bestimmung, wenn die Mauer unmittelbar an des Nachbars Fundum anstößt, ebd. §. 138. sqq.

Lieferanten, so heißen diejenigen, welche einem Andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen sich verpflichten, Th. I. Tit. XI. §. 981. Sind nicht Kaufleute, wenn sie nur einzelne Lieferungen annehmen, Th. II. Tit. VIII. §. 487. Ihre Rechte und Pflichten, Th. I. Tit. XI. §. 982. sqq.

Lieferungen, an den Feind, wie solche dem Pächter

vom Verpächter zu vergüten sind, Th. I. Tit. XXI. §. 563. sqq. 592. sqq.
Lieferungsvertrag, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 981–987. In wie fern ein Verwalter ihn zu schließen befugt sey, Th. I Tit. XIV. §. 131.
Litigiosa res, s. Sache streitige.
Litis Denunciatio, des Bürgen an den Hauptschuldner, Th. I. Tit. XIV. §. 342–350. Des Rückbürgen an den Bürgen, ebd. §. 381–384. Der Mitverpflichteten (correorum debendi), Th. I. Tit. V. §. 431. 432.
Livree, ist ein Theil des Lohns, Th. II. Tit. V. §. 37. Welche Stücke nicht zur ordentlichen Livree gehören, ebd. §. 38. 39. Sie muß von der Herrschaft zu den bestimmten Zeiten promt gegeben werden, ebd. §. 82. Ansprüche des Gesindes darauf, wenn die Herrschaft gestorben, oder der Dienstbothe seines Dienstes entlassen ist, ebd. §. 103. sqq. 161. Uebrigens s. §. 123. 149. 154. sqq.
Locatio, conductio operarum, davon s. Th. I. Tit. XI. §. 895. sqq. S. Handarbeiter, gedungene, Künstler, gedungene.
Locatio, conductio operis, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 925. sqq. Rechte und Pflichten des Bestellers eines Werks, ebd. §. 925. sqq. In wie fern derselbe vom Contrakt abgehen könne, ebd. §. 938. 947. 962. In wie fern er casum trage, ebd. §. 959. sqq. S. auch Werkmeister.
Löeben, dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht angelegt werden, Th. I. Tit. VIII. §. 80.
Löschgeräthe, deren Unterhaltung ist Gemeindepflicht, Th. II. Tit. VII. §. 37. Nr. 12. S. Feuerschaden.
Löschung der Hypotheken, dadurch wird das dingliche Recht des Gläubigers aufgehoben, auch wenn der Anspruch selbst noch nicht getilgt wäre, jedoch muß sie gehörig geschehen seyn, Th. I. Tit. XX. §. 524. Was bey einer zur Ungebühr geschehenen Löschung Rechtens sey, ebd. §. 526. sqq. Wer die Löschungskosten trage, ebd. §. 532. sqq. Uebrigens s. §. 520–535.
Lohgruben, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VIII. §. 125. sqq.
Lohn der Gesellen, wie es zu bestimmen, Th. II. Tit. VIII. §. 350. sqq. Dessen Vorrecht im Concurse, ebd.

§. 352. — Des Gesindes, das gesetzliche darf nicht überschritten werden, Th. II. Tit. V. §. 32. Wird durch den Miethscontrakt bestimmt, wenn keine besondere Gesetze darüber vorhanden sind, ebd. §. 35. Darauf wird das Miethsgeld abgerechnet, ebd. §. 36. Uebrigens s. §. 32 bis 39. S. auch Livree. Pflichten der Herrschaft in Absicht des Lohns, §. 82. 87. 91. Wie weit es beym Todesfall, oder beym Concurse der Herrschaft gefordert werden könne, ebd. §. 99. sqq. §. 106. sqq. Was sonst in Absicht des Lohns Rechtens sey, §. 144. 149. sqq. §. 161. sqq. Gesindelohn der Unterthanen kann die Herrschaft nicht eigenmächtig vermindern, Th. II. Tit. VII. §. 204. Belohnung der Hausofficianten, wie dieselbe bey mündlichen Verabredungen zu bestimmen sey, Th. II. Tit. V. §. 181.

Loos dessen Gebrauch bey Theilungen, Th. I. Tit. XI. §. 569 576. Entscheidet unter den Theilhabern einer gemeinschaftlichen Sache über die Person des Besitzers, wenn andere Bestimmungsgründe mangeln, Th. I. Tit. XVII. §. 28. Desgleichen bey Vermächtnissen der Wahl in Absicht der Ordnung, wie gewählt werden solle, Th. I. Tit. XII. §. 394. Lotterieloos, s. Lotterie.

Loslassung der Unterthanen, davon handelt Th. II Tit. VII Abschn. VIII. Muß bey der Herrschaft gesucht werden, ebd. §. 495. Sie kann nur vom wirklichen Eigenthümer ertheilt werden, ebd. §. 496. In wie fern vom Vormunde, §. 497. Wie sie zu ertheilen sey, ebd. §. 498. sqq. Fälle, wo sie nicht versagt werden kann, §. 503. sqq. 540 - 542. 546. 548. 206. sqq. Fälle, wo der Unterthan des Rechts sie zu fordern verlustig wird, §. 528. sqq.

Loslassungsgeld, heißt die Summe Geldes, welche der aus der Unterthänigkeit entlassene Unterthan für sich, seine Familie und sein Vermögen, an die bisherige Herrschaft bezahlt, Th. II. Tit. VII. §. 531. Sie ist in den Provinzialgesetzen bestimmt, und darf nicht überschritten werden, §. 531. 532. Der Vertrag, wodurch sie im Voraus bedungen worden, ist nach §. 139. 140. zu beurtheilen, §. 533. Das Loslassungsgeld fließt aus den Grundherrschaftlichen Rechten, Th. II. Tit. XVII. §. 117.

Lotterie, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 547. sqq. Eine öffentliche Lotterie kann nur mit ausdrücklicher

Genehmigung des Staats angelegt werden, ebd. §. 547. Nach dem bestätigten und öffentlich bekannt gemachten Plane werden die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt, ebd. §. 548. Derselbe muß auch den Interessenten ihre Sicherheit nachweisen, §. 549. Das Lotterieloos ist das Surrogat des schriftlichen Vertrages zwischen dem Unternehmer und Einsetzer, §. 554. Es ist ein Billet au porteur, §. 555. 556. Was bey den Lotterieloosen Rechtens sey, ebd. §. 550. sqq, u. Anh. §. 18.

Lotteriecollecteur, wie weit er den Lotterieunternehmer verpflichte, Th. I. Tit. XI. §. 559. 564. Was bey dessen Vollmacht zu beobachten, ebd. §. 560. sqq. Wofür er hafte, ebd. §. 563. 566. sqq. Von der Beweiskraft seiner Bücher, s. Lotterieunternehmer.

Lotterieunternehmer, dessen Verhältniß gegen den Einsetzer, Th. I. Tit. XI. §. 554. 565. sqq. Gegen den Collecteur, §. 559. sqq. Und in wie fern er für denselben hafte, ebd. §. 559-562. 564. Was er zu thun habe, wenn er sämmtliche Loose nicht absetzen kann, ebd. §. 550. sqq. Seine und des Collecteurs Handlungsbücher haben nur unter ihnen, nicht aber gegen den Dritten Beweiskraft, §. 568.

Lucrum cessans, s. Vortheil, Gewinn, entgangener.

Lüderlichkeit, in wie fern sie die Ehescheidung begründe, Th. II. Tit. I. §. 708. sqq; vergl. §. 670. sqq. §. 678.

Lumina, s. Licht im Gebäude.

M.

Maaß, der Grundstücke; in wie fern es vom Verpächter vertreten werden müsse, Th. I. Tit. XXI. §. 425. 428. 431.

Maaß und Gewicht. Es wird vermuthet, daß das am Orte der Uebergabe übliche Maaß gemeint sey, Th. I. Tit. V. §. 256. sqq.

Machtgeber, s. Mandans.

Machtsprüche, wirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten, Einl. §. 6. Auch keine Einschränkungen des Eigenthums, Th. I. Tit. VIII. §. 32. Wer dadurch sein Recht zu verfolgen, oder auszuüben gehindert wird, gegen den findet weder Anfang noch Fortlauf der Verjährung statt, Th. I. Tit. IX. §. 528. 529.

Mäkler, davon handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. X.

Erfordernisse eines Mäklers, ebd. §. 1315. sqq. Seine Bestellung, ebd. §. 1311. sqq. Eigenes Verkehr darf er nicht treiben, ebd. §. 1322. sqq. Vorschriften, wie Mäkler ihre Verrichtungen treiben müssen, ebd. §. 1334. sqq. Von ihren Tagebüchern, ebd. §. 1359. sqq. Ihre Befugniß zum Substituiren, ebd. §. 1332. sqq. Von ihren Gebühren, ebd. §. 1379. sqq. S. auch Mäklerlohn. Von unbefugten Mäklern, und wie dieselben zu bestrafen sind, §. 1307-1310. Mäkler dürfen weder assecuriren, noch Bodmerey geben, ebd. §. 1936. 1939. 2364. In wie fern sie für die Assecuranzprämie haften, ebd. §. 2112. sqq. Untreue Mäkler, deren Bestrafung, Th. II. Tit. VIII. §. 1386. Von Niederlegung oder Dienstentsetzung der Mäkler, Th. II. Tit. VIII. §. 1387. 1388. Gesindemäkler, davon s. Th. II. Tit. V. §. 13. sqq. Sie müssen von der Ortsobrigkeit bestellt und verpflichtet seyn, ebd. §. 13. Ihre Pflichten, §. 14 sqq. Ihre Strafe, wenn sie wider besseres Wissen untaugliches und untreues Gesinde als brauchbar und zuverläßig empfohlen haben, §. 19. 20.

Mäklerlohn, ist nach Unterschied der Geschäfte jedes Orts bestimmt, Th. II. Tit. VIII. §. 1379. Allgemeine Bestimmung desselben, ebd. §. 1380. Welcher von den Contrahenten es bezahlen müsse, ebd. §. 1381. Strafe der widerrechtlichen Erhöhung des Mäklerlohns, ebd. §. 1384. Auch bey Darlehnen kann die Belohnung für die Verschaffung derselben nicht über das gesetzliche Mäklerlohn vorbedungen werden, Th. I. Tit. XIII. §. 76. Das Lohn der Gesindemäkler ist nach den Polizey- und Gesindeverordnungen jedes Orts bestimmt, Th. II. Tit. V. §. 21.

Männertage, in wie fern sie durch Weibspersonen können abgedient werden, Th. II. Tit. VII. §. 354.

Mäusefraß, Remission deshalb am Pachtzinse, Th. I. Tit. XXI. §. 500 sqq.

Magistrat, Stadtmagistrat, ist der Vorsteher der Stadtgemeine, Th. II. Tit. VIII. §. 119. Von seiner Bestellung, ebd. §. 120. sqq. Von seinen Rechten und Pflichten, ebd. §. 128. sqq. Er ertheilt das Bürgerrecht, ebd. §. 14. 20. Verhältniß der Bürger gegen ihn, ebd. §. 25. sqq. Seine Concurrenz in Absicht der Vermehrung und Verminderung der Bürgerhäuser, ebd. §. 78. 79. Was er bey Aufnahme der Testamente zu beobachten habe, Th. I. Tit. XII.

§. 99. Er hat die Verwaltung des Cämmereyvermögens, Th. II. Tit. VIII. §. 138. sqq. Aber nicht des Bürgervermögens, ebd. §. 159. Jedoch hat er die Aufsicht darüber, ebd. §. 161. Er kann Wochenmärkte anordnen, ebd. §. 104. Wie er zu Aufrechterhaltung des Zunftzwanges verfahren müsse, ebd. §. 229. sqq. §. 259. sqq. Von Magistraten in Mediatstädten, ebd. §. 169. Von Magistraten in Flecken, ebd. §. 178.

Mahlgäste, zwangspflichtige, auch der Mühlenberechtigte, der sein Zwangsrecht einem andern abgetreten, oder dessen völligen Gebrauch überlassen hat, ist innerhalb des Bezirks für mahlpflichtig zu halten, Th. I. Tit. XXIII. §. 51; übrigens s. Mühlenzwang.

Mahnung, s. interpellatio.

Majestätsrechte, welche solche sind, Th. II. Tit. XIII. §. 5. sqq. S. auch Staat.

Majorat, ist vorhanden, wenn zwar die gewöhnliche Successionsordnung beobachtet, aber immer nur dem Aeltern an Jahren nach, mit Ausschluß der gleich nahen Anverwandten, die Erbfolge gebühret, Th. II. Tit. IV. §. 145. 148.

Majorennitätserklärung, s. venia aetatis.

Mandans, gemeinschaftlicher, von dessen Rechten und Pflichten, Th. I. Tit. XIII. §. 210 - 216. S. Mandatarius, Mandatum, Auftrag.

Mandatarius, von seinen Rechten und Pflichten, Th. I. Tit. XIII. §. 37. sqq. 1) von seiner Befugniß zu substituiren, ebd. §. 37. sqq. 2) von seiner Pflicht, die Vorschrift des Machtgebers genau zu befolgen, §. 49. sqq. 3) von dem Grade des Versehens, wofür er haften muß, ebd. §. 54. sqq. 4) von der Rechenschaft, zu welcher er dem Machtgeber verpflichtet ist, ebd. §. 61. sqq. 5) von dem Rechte, Schadloshaltung vom Machtgeber und Befreyung von den übernommenen Verbindlichkeiten zu verlangen, ebd. §. 65. sqq. §. 82. sqq. 6) in wie fern Mandatarius Zinsen oder Belohnung fordern könne, ebd §. 70. sqq. 74. sqq. 7) vom zufälligen Schaden, den der Mandatarius leidet, ebd. §. 80. sqq. In wie fern dessen Redlichkeit oder Unredlichkeit dem Mandanten vortheilhaft oder nachtheilig sey, Th. I. Tit. VII. §. 21. sqq. Seine eigene Schuld kann gegen die Forderung seines Mandanten nicht compensirt werden, h. I. Tit. XVI. §. 331. Von den Mandatarien zur Leistung

der Lehnspflichten, Th. I. Tit. XVIII. §. 53. 54; übrigens siehe §. 160. sqq. In wie fer sie bey den Berathschlagungen der Corporationen zuzulassen sind, Th. II. Tit. VI. §. 60. Mandatarien der Gemeinen, ebd. §. 135. sqq S. Repräsentanten. Gemeinschaftliche Mandatarien, Th I. Tit. XIII. §. 210. sqq. Jeder derselben ist dem Machtgeber zur Vollziehung auf das Ganze verpflichtet, ebd. §. 201. Ausnahme, ebd. §. 202; übrigens s. §. 203 bis 209. S. auch Mandatum, Auftrag, Vollmacht, Unredlichkeit.

Mandatum, mandati contractus, wird durch Annahme des Auftrags abgeschlossen, Th. I. Tit. XIII. §. 6. Soll der Machtgeber einem Dritten verpflichtet werden, so muß bie Vollmacht schriftlich ertheilt worden seyn, ebd §. 8. Doch ist keine schriftliche Annahme erforderlich, §. 11. Wie die Annahme geschehe, ebd. §. 11-17. Von den Subjekten, welche Vollmachten übertragen oder übernehmen können und müssen, ebd. §. 13-17. §. 29-36. Objekte, worüber Aufträge statt finden, ebd. §. 18-28; vergl. Th. II. Tit. 1. §. 167. Mandatum in rem propriam, Th. I. Tit. XIV. §. 215. sqq. Rechte zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten, Th. I. Tit. XIII. §. 37-48. Rechte zwischen dem Machtgeber und dem Dritten, ebd. §. 8. 10. 27. 28. 33. 85.-149. Rechte zwischen dem Machtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, ebd. §. 150-158. Von den verschiedenen Arten der Vollmacht. 1) von den Specialvollmachten, §. 98. sqq. S. Specialvollmacht. 2) von Generalvollmachten, §. 118. 3) von vermutheten Vollmachten, §. 119. sqq. 4) von stillschweigenden Vollmachten, §. 129. sqq. Von mehrern Machtgebern, §. 210-216. Von mehrern Bevollmächtigten, ebd. §. 201-209. Von Substitutionen bey Vollmachten, §. 39. sqq. 181. sqq. Von Aufhebung der Vollmachtsaufträge, §. 159-200. 214. 1) durch Aufkündigung oder Widerruf, §. 159. sqq. Besonders durch stillschweigenden Widerruf, §. 185. 2) durch den Tod, §. 186. sqq. 3) durch eingetretene Unfähigkeit, §. 196. 4) durch entstandenen Concurs, §. 197. sqq. S. auch Auftrag, Mandatarius, Prozeßangelegenheiten, Proxeneticum, Mäklerlohn.

Mannlehne, dafür werden alle Lehne im zweifelhaften Falle geachtet, Th. I. Tit. XVIII. §. 65.

Manufaktur, Gold- und Silbermanufaktur, deren Handelsbücher brauchen nicht beschworen zu werden, Th. II. Tit. VIII. §. 584.
Marktflecken, unterscheiden sich von Dörfern nur durch die ihren Einwohnern zukommende Befugniß, gewisse städtische Gewerbe zu treiben, Th. II. Tit. VIII. §. 176; übrigens s. §. 177. sqq.
Marktfuhren, gehören zum Hofedienste, Th. II. Tit. VII. §. 399.
Marktrecht, davon siehe Th. II. Tit. VIII. §. 103-107.
Marktschiffe, das Recht solche zu halten gebührt dem Staat, Th. II. Tit. XV. §. 141. sqq. S. Postregal.
Maschine, Wasserhaltungsmaschine bey Bergwerken, Rechte in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XVI. §. 149. sqq. §. 468. sqq.
Mastungsrecht, davon handelt Th. I. Tit. XXII. §. 187. sqq. Es kommt in der Regel, wenn nicht Provinzialgesetze ein anderes bestimmen, dem Eigenthümer der Bäume zu, ebd. §. 187. Es ist unter einer unbestimmten Hütungsgerechtigkeit nicht begriffen, ebd. §. 195. Hindert die Holzungsgerechtigkeit nicht, ebd. §. 196. Von Bestimmung der Mast, ebd. §. 191. Wie es auszuüben sey, ebd. §. 188. 189. 193. sqq. S. auch Sprengmast.
Materialien, s. Baumaterialien. In wie fern und wie der Pächter dem Verpächter zum Wiederaufbau der abgebrannten Wirthschaftsgebäude Materiallen des Guts liefern müsse, Th. I. Tit. XXI. §. 529. 530.
Mauer, gemeinschaftliche, was bey Anlagen an derselben zu beobachten sey, Th. I. Tit. VIII. §. 133. sqq. S. auch Zäune, Trammrecht.
Maulbeerbäume, auf Kirchhöfen, deren Anpflanzung und Cultur berechtigt zu Benutzung der Kirchhöfe, Th. II. Tit. XI. §. 819. sqq.
Maulwurf, Beschädigungen der Wiesen durch ihn muß der Pächter abzuhelfen bemüht seyn, Th. I. Tit. XXI. §. 449.
Maurer, unzünftige, können auf dem Lande Gesellen und Jungen halten, Th. II. Tit. VIII. §. 189.
Medaillen, gehören nicht zum baaren Vermögen, Th. I. Tit. II §. 11.
Mediatconsistorien, s. Consistorien.

Mediatstädte, deren Unterschied von Immediatstädten, Th. II. Tit. VIII. §. 166. Rechte der Mediatherrschaft in Ansehung derselben, ebd. §. 167. 169. 171. 172. 175. Oberaufsicht des Staats, ebd. §. 170. 173. 174.

Meeresufer, ist ein Eigenthum des Staats, Th. II. Tit. XV. §. 80; übrigens s. Strandrecht.

Mehl, zu Kriegszeiten geliefertes, wie es dem Pächter vom Verpächter zu vergüten sey, Th. I. Tit. XXI. §. 566.

Meister, Handwerksmeister, deren Rechte und Pflichten; ihr Recht zum feilen Verkaufe, Th. II. Tit. VIII. §. 263. sqq. Ihr Recht Gesellen und Lehrlinge zu halten, ebd. §. 268. sqq. Ihre Rechte und Pflichten in Ansehung derselben, §. 283. sqq. §. 292. sqq. 295. sqq. 298. sqq. 303. sqq. 308. sqq. 310. 311. sqq. 317. sqq. 320. sqq. 323. sqq. 347. sqq. 350-395. S. Gesellen, Lehrlinge. In wie fern sie für den durch ihre Gesellen und Lehrlinge verursachten Schaden haften, Th. I. Tit. VI. §. 65. sqq.

Meisterrecht, wie es erlangt werde, Th. II Tit. VIII. §. 247. sqq. Verlust desselben, ebd. § 273. sqq. In wie fern Soldaten es ausüben können, Th. II. Tit. X. §. 23. sqq.

Meisterstück, von dessen Nothwendigkeit, Beschaffenheit und Prüfung, Th. II. Tit. VIII §. 251-262.

Meliorationen, Rechte des redlichen Besitzers darauf, Th. I. Tit. VII. §. 204. sqq Rechte des unredlichen, ebd. §. 238. Rechte des ungerechtfertigten Besitzers, ebd. §. 239. Was in Absicht deren Vergütung beym Nießbrauche Rechtens sey, Th. I Tit. XXI. §. 124. sqq. Was in Absicht der in den Grundstücken der Ehefrau durch den Mann gemachten Verbesserungen, Th. II. Tit. I. §. 586. sqq. 601. sqq. 753. Was bey Meliorationen des Kinderguts, Th. II. Tit. II. §. 175; vergl. §. 344. Meliorationen bey Lehnen, Th. I. Tit. XVIII §. 527. sqq. S. auch Meliorationskosten.

Meliorationskosten, in wie fern sie der Wiederkäufer erstatten müsse, Th. I. Tit. XI. §. 303. sqq. S. auch Melioration.

Menses papales, wie sie zu berechnen sind, Th. II. Tit. XI. §. 1088.

Mente capti, s. Blödsinnige.

Mercatrix foemina, s. Frauensperson, handeltreibende.
Messen und Jahrmärkte, das Meß- und Jahrmarktsrecht kann allein der Landesherr ertheilen, Th. II. Tit. VIII. §. 105; übrigens s. §. 163. sqq. In wie fern die auf Messen und Märkten gekauften Sachen vindicirt werden können, Th. I. Tit. XV, §. 44.
Meß- und Marktwechsel, deren Verfalltag, Th. II. Tit. VIII. §. 862. sqq. Wenn sie präsentirt werden müssen, ebd. §. 964. sqq. Von den Protesten dabey, ebd. §. 1044.
Metalle, edle, unter dieser Benennung ist in der Regel unverarbeitetes Gold und Silber gemeint, Th. I. Tit. II. §. 19.
Metallkauf, bey Bergwerken, in Absicht der edlen Metalle hat der Staat den Vorkauf, Th. II. Tit. XVI. §. 95. Andere können frey, auch außerhalb Landes verkauft werden, ebd. §. 96. Einschränkung, ebd. §. 96. 97.
Miethsgeld, des Gesindes, dessen Gebung und Annahme vertritt die Stelle eines schriftlichen Contrakts, Th. II. Tit. V. §. 23. Ausnahme bey Hausofficianten, §. 178. sqq. Wenn das Miethsgeld zurückgefordert werden könne, §. 50. 52. 53. 179. Wenn nicht, §. 47. Durch die Zurückgabe des Miethsgeldes oder Ueberlassung desselben kann sich weder die Herrschaft noch das Gesinde vom Miethsvertrage befreyen, ebd. §. 46.
Miethsmann, s. Hauswirth.
Miethsvertrag, ist vorhanden, wenn für den Gebrauch ein bestimmter Preis vertragsweise bedungen wird, Th. I. Tit. XXI. §. 258. Wird die Sache nicht nur zum Gebrauch, sondern auch zur Nutzung überlassen, so ist eine Pacht vorhanden, ebd. §. 259; übrigens s. Pacht- und Miethsvertrag. In wie fern Militairpersonen bey entstandenem Kriege vom Miethsvertrage abgehen können, Th. I. Tit. XXI. §. 378.
Miethzinsen der verkauften Sache, werden zwischen Käufer und Verkäufer nach Verhältniß der Besitzzeit getheilt, Th. I. Tit. XI. §. 106.
Militärequipage, was dazu gehöre, Th. I. Tit. II. §. 29. Daran kann sich der Gläubiger nicht halten, Th. I. Tit. XI. §. 679.

Militärpersonen, von den Rechten und Verbindlichkeiten der Militärbedienten, Th. II. Tit. X. §. 467. 1) derer, die wirkliche Kriegsdienste leisten, Th. II. Tit. X. §. 4. sqq. 2) der Landmiliz, ebd. §. 14. S. Landmiliz. 3) der andern Kriegsbeamten, ebd. §. 53. sqq; vergl. §. 63. 4) der Weiber und Kinder der Militärpersonen, ebd. §. 43. sqq. 5) des Gesindes, ebd. §. 57. sqq. S. Gesinde. 6) der Cantonisten, §. 48. sqq. S. Cantonisten. 7) des Heergefolges, ebd. §. 60. sqq. S. Heergefolge. 8) der Verabschiedeten, ebd. §. 64. sqq. S. auch Gesetz, Form, Forum privilegiatum. Von ihren Darlehnen, Th. I. Tit. XI. §. 678. sqq. Unterofficiere und gemeine Soldaten können ohne Consens ihres Compagnie- oder Escadronchefs keine gültige Schulden contrahiren, ebd. §. 700. sqq. Zu den von den Officiers zu contrahirenden Schulden ist der Consens der Regimentschefs oder Commandeurs erforderlich, wenn der Gläubiger während der Dienstzeit sein Recht verfolgen will, §. 678. sqq. Commandeurs und Chefs der Regimenter und einzelner Corps und Bataillons bedürfen zu ihren Darlehnen keiner höhern Einwilligung, ebd. §. 693. In wie fern Officiers, die nicht dem Commandeur oder Chef eines Regiments, Bataillons u. s. w. untergeordnet sind, zu ihren Darlehnen eines Consenses bedürfen, ebd. §. 695. Zum Unterstab gehörige Personen bedürfen keines Consenses des Chefs oder Commandeurs, ebd. §. 698. S. auch Gewehrgelder, Form bey Darlehnen der Militärpersonen. Von ihren Heyrathen, dazu ist bey Officieren, königlicher, bey Unterofficieren, Soldaten und allen, die zur Fahne geschworen haben, der Consens ihres Chefs oder Commandeurs erforderlich, Th. II. Tit. I. §. 34. sqq. Von ihrer Parochie, Th. II. Tit. XI. §. 278. sqq. Sie sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen, ebd. §. 278. Von der Vormundschaft über sie und die Ihrigen, Th. II Tit. XVIII. §. 75. sqq. Wann sie vor die Civil- und wann vor die Kriegsgerichte gehöre, ebd. §. 75. 77. In wie fern Militärpersonen Vormundschaften übernehmen und ablehnen können, ebd. §. 160. §. 208. n. I. 211. 214. sqq. Von ihrer Equipage, Th. I. Tit. II. §. 29. S. Militärequipage. Von der

Versiegelung ihres Nachlasses, Th. II. Tit. XVIII. §. 358. sqq. Geschieht von den Kriegsgerichten, ebd. §. 358. Ausnahme, ebd. §. 359. 360. Von der Inventur desselben, Th. II. Tit. XVIII. §. 381. Sie gebührt den Civilgerichten in allen Fällen, ebd. Von den Testamenten der Militärpersonen, Th. I. Tit. XII. §. 177. sqq. Die während der Kriegsunruhen errichteten Testamente der Militärpersonen sind von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten frey, Th. I. Tit. XII. §. 177. Dies Privilegium kommt allen Personen zu, welche der Armee zu folgen verpflichtet sind, wenn sie auch nicht wirkliche Kriegsdienste thun, ebd. §. 180. Desgleichen Volontairs, Kriegsgefangenen und Geiseln, §. 181. 182. Form dieser Testamente. a) bey schriftlichen, ebd. §. 183. sqq. b) bey mündlichen, ebd. §. 192. sqq. Was sonst von Militärpersonen zu bemerken. Gegen sie kann die Verjährung erst nach geendigtem Kriege, oder nach dem während desselben erhaltenen Abschiede angefangen werden, Th. I. Tit. XI. §. 522. In wie fern sie bey entstandenem Kriege vom Miethsvertrage abgehen können, Th I. Tit. XXI. §. 378; übrigens s. Officianten, Officiers, Unterofficiers, Soldaten, Kriegsbeamte.

Minderjährige, sind ohne Unterschied des Orts und Standes diejenigen, welche das vier und zwanzigste Jahr nicht zurückgelegt haben, Th. I. Tit. I. §. 26, und Anh. §. 3. Sie werden wegen der Verbindlichkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, den Unmündigen gleich geachtet, ebd. Tit V. §. 14. Ihre Unfähigkeit endigt sich mit dem Anfange des Tages der erreichten Großjährigkeit, ebd. §. 18. Worüber sie sich durch Verträge verpflichten können, ebd. §. 20. 21. Wer sich mit einer Person unter 18 Jahren einläßt, kann sich mit der Unwissenheit ihrer Minderjährigkeit nicht entschuldigen, ebd. §. 34. Von Minderjährigen, welche sich für großjährig ausgeben, ebd. §. 32-36. Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillig verfügen, Th. I. Tit. XII. §. 16. Doch nur mündlich zum Protokoll, so lange sie das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ebd. §. 17. Gegen Minderjährige kann die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht anfangen, Th. I. Tit. IX. §. 535. Der Fortlauf der Verjährung kann aber nicht gehemmt werden, wenn

ein Recht nach schon angefangener Verjährung auf sie übergehet, und sie mit einem Vormunde versehen sind, ebd. §. 536. Gegen die Vollendung kommt ihnen restitutio in integrum zu statten, ebd. §. 537. §. 595. Die Verjährung durch Besitz kann gegen sie anfangen, ebd. §. 593. Aber nicht, wenn sie mit keinem Vormunde versehen sind, ebd. §. 595. Sie verlieren das Erbzinsgut nicht wegen verabsäumter Zinszahlung, Th. I. Tit. XVIII. §. 786. sqq. Sie können, ehe sie für großjährig erklärt worden, zur Kaufmannschaft nicht zugelassen werden, Th. II. Tit. VIII. §. 477. Auch nicht zu andern bürgerlichen Gewerben, Th. II Tit. XVIII. §. 807. Minderjährige, denen ein Amt übertragen ist, sind zwar in Sachen des Amts, aber nicht in Privatangelegenheiten als großjährig zu betrachten, Th. II. Tit. XVIII. §. 810. sqq. Rechte der Minderjährigen haben Kirchengesellschaften, Th. II Tit. XI. §. 228. Schulanstalten, Th. II Tit. XII. §. 19. Die vom Staate privilegirten Armenanstalten, Th. II. Tit. XIX. §. 43. Stadtgemeinen und Cämmereyen, Th. II. Tit. VIII. §. 157.

Minderjährigkeit, in wie fern sie verlängert und verkürzt werden könne, Th. II. Tit. XVIII. §. 698. sqq. Und Anh. §. 170. §. 713. sqq.

Minister, s. Staatsminister.

Minorat, ist vorhanden, wenn der jüngste unter den gleich nahen Verwandten zur Succession berufen wird, Th. II. Tit. IV. §. 146. Siehe übrigens davon §. 148, und 204.

Minutandi jus, s. Vereinzelung.

Misbrauch, eines Rechts, ist ein solcher Gebrauch, welcher vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines andern zur Absicht haben kann, Th. I. Tit. VIII. §. 28. Eines Privilegii, ist ein Grund zu dessen Aufhebung, Einl. §. 76.

Miserabile depositum, s. Verwahrungsvertrag.

Mißgeburten, was dabey zu beobachten sey, Th. I. Tt. I. §. 18. Deren Rechte, Th. I. Tit. I. § 17. 18.

Mißwachs, Remission am Pachtzinse dieserhalb, Th. I. Tit. XXI. §. 500. sqq. Dessen Einfluß auf die Zehentpflicht, Th. II. Tit. XI. §. 911. §. 930. sqq.

Mitbelehnte, heißen diejenigen, welchen entweder selbst, oder deren Vorfahren in aufsteigender Linie

das Lehn mit dem Vasallen zugleich verliehen worden, Th. I. Tit. XVIII. §. 16. Sie nehmen an dem nutzbaren Eigenthum des Lehns Theil; doch ruhet ihr Nutzungsrecht bis sie zur Lehnsfolge gelangen, ebd. §. 17. 18. Sind in der Regel nicht schuldig, das Lehn zu erneuern, ebd. §. 109; vergl. §. 118 - 120. In wie fern ihnen das Lehn abgetreten werden könne, ebd. §. 194. sqq. Von ihrem Verhältnisse gegen den Lehnsherrn und den Vasallen, §. 261. sqq. In wie fern sie Verfügungen über das Lehn anfechten können, ebd. §. 288. sqq. Von ihrer Successsion, ebd. §. 411. sqq. S. Lehnssuccession. Von ihrer Concurrenz bey Meliorationen des Lehns, §. 543. sqq. Ihr Recht in Ansehung der Deteriorationen, ebd. §. 554. sqq. Ihr Recht in Ansehung der Lehnsschulden, §. 311. sqq. §. 580. sqq. S. Lehnsschulden. Ihr Recht an das durch Felonie verwirkte Lehn, §. 618. sqq. S. Felonie. Wie es zu halten sey, wenn Mitbelehnte eine Felonie begehen, ebd. §. 635. sqq. S. ebendas. Dem nächsten fähigen Mitbelehnten gebühret die Lehnscuratel, Th. II. Tit. XVIII. §. 997. sqq.

Mitberechtigte, können ihr Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben, Th. I. Tit. V §. 450; übrigens siehe §. 451. sqq. In wie fern einer ohne den andern eine Novation vornehmen könne, Th. I. Tit. XVI. §. 459. sqq. S. Correalverbindlichkeit, Correalverpflichtete.

Mitbesitzer, in wie fern die Redlichkeit des einen dem andern zu statten komme, oder die Unredlichkeit des einen den übrigen schade, Th. I. Tit. VII. §. 24. sqq. Wie gegen sie die Besitzergreifung eines Rechts geschehen könne, ebd. §. 88. sqq. In wie fern den Mitbesitzern eines Erbzinsguts der Verzug bey Entrichtung des Erbzinses schade, Th. I. Tit. XVIII. §. 790. S. Gemeinschaft, Eigenthum, gemeinschaftliches.

Miteigenthümer, heißt derjenige, dem in Gemeinschaft mit mehrern das volle Eigenthum einer Sache zukommt, Th. I. Tit. VIII. §. 15. Bey Verfügungen über die gemeinschaftliche Sache werden die Miteigenthümer als Eine Person betrachtet, ebd. §. 18. Ihr Antheil an einem gefundenen Schatze, Th. I. Tit. IX. §. 90. sqq. In wie fern gegen sie eine Verjährung statt finde, ebd. §. 575.

Miterben, deren Anrecht ist entweder durch Willenserklärung des Erblassers, oder in deren Ermangelung durch Gesetze bestimmt, Th. I. Tit. XVII §. 116. Ohne nähere Bestimmung erwerben sie die Erbschaft zu gleichen Theilen, Th. I. Tit. XII. §. 262. Sie können des Verbots des Erblassers ohnerachtet auf Theilung der Erbschaft antragen, wenn ihr Antheil im Verhältniß auf das Ganze bestimmt ist, Th. I. Tit. XVII. §. 117. sqq Einschränkung, ebd. §. 119. sqq. S. auch Erbschaft, Theilung der Erbschaft. Wie es zu halten sey, wenn das Erbrecht streitig ist, ebd. §. 159. sqq. S. Erbschaft, liegende. Ihre Rechte und Pflichten in Ansehung der Erbschaftsschulden und Lasten, ebd. §. 127. sqq. 1) gegen die Erbschaftsgläubiger. a) vor der Theilung der Erbschaft, und wie der Beytrag eines jeden zu bestimmen, ebd. §. 127-130. b) nach der Theilung. Wahl der Gläubiger in Absicht der Personen der Miterben wegen der Befriedigung, §. 131. sqq; übrigens s. §. 134. sqq. c) was sie zu beobachten haben, wenn sie nach der Theilung den Gläubigern nur für ihren Antheil haften wollen, ebd. §. 137. sqq. 2) gegen einander. a) vor der Theilung, §. 127-130. b) nach der Theilung, §. 147. sqq. Ihre Rechte und Pflichten in Ansehung der zur Erbschaft gehörenden Activforderungen, §. 151. sqq. Ihre Rechte unter sich auf die Erbschaft, Th. I. Tit. XII. §. 261. sqq. Wenn sie als Legatarien zu betrachten sind, ebd. §. 262 263. Was Rechtens sey, wenn der Testator den Nachlaß unter sie getheilt hat, §. 264. sqq. Von dem Rechte des Zuwachses, ebd. §. 281. sqq. Von ihrer Entsagung der Erbschaft, ebd. § 278. sqq. S. auch Erbschaft, gemeinschaftliche.

Mitgabe, unbestimmt versprochene, begreift nur die Ausstattung unter sich, Th. II. Tit. II. §. 244. Wird conferirt, ebd. §. 305. Uebrigens s. Ehefrau, deren Eingebrachtes.

Mitverpflichtete, s. Correalverpflichtete.

Mobiliarvermögen, darunter werden alle bewegliche Sachen verstanden, welche nicht Pertinenzstücke einer unbeweglichen sind, Th. I. Tit. II. §. 10. S. auch Mobilien, Sachen, bewegliche.

Mobilien, begreifen Möbeln, Hausrath und Geräthschaften unter sich, Th. I. Tit. II §. 18. Mobilien der Eheleute, was in Ansehung derselben bey der

Ehescheidung Rechtens sey, Th. II. Tit. 1. §. 788. sqq. — Der Ehefrau, was während der Ehe in Ansehung der vorbehaltenen Rechtens sey, Th. II. Tit. 1. §. 248. sqq. Was in Ansehung der eingebrachten, ebd. §. 247. 559. sqq. — Der Kinder, was in Ansehung derselben der nießbrauchende Vater zu beobachten habe, Th. II. Tit. II. §. 279. sqq. Von der Collation der zur Ausstattung gegebenen, ebd. §. 345. sqq. — Der Pflegebefohlnen, Pflicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung derselben, Th. II Tit. VIII. §. 439. sqq. — Welche zum Heergeräthe gehören, Th. II. Tit. 1. §. 529. 533. S. auch Mobiliarvermögen, Sachen, bewegliche, Möbeln.

Modus acquirendi, s. Erwerbungsart.

Möbeln, sind bewegliche Sachen, welche zum bequemen Gebrauch, oder Verzierung einer Wohnung, oder eines andern Aufenthalts bestimmt sind, Th. I. Tit. II. §. 14. Rechte des überlebenden Ehegatten daran, Th. II. Tit. 1. §. 629. sqq. Was wegen derselben im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft Rechtens sey, ebd. §. 649. sqq. S. auch Mobilien, Sachen, bewegliche.

Monat, wie er bey der Verjährung gerechnet wird, Th I. Tit. IX. §. 550. Wie bey Wechseln, Th. II. Tit. VIII. §. 855. sqq.

Mönche, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XVIII. Ihre geistlichen Obliegenheiten sind durch die Ordensregeln bestimmt, ebd. §. 1180. sqq. Während des Probejahres können sie über ihr Vermögen frey verfügen, ebd. §. 1182. Einschränkung in Absicht der Zuwendungen an das Kloster, ebd. §. 1183. sqq. Nach Ablegung des Klostergelübdes werden sie in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen, eb. §. 1199. S. auch Ordensleute, Geistliche, Klostergeistliche, Klosterobern.

Mohatra. Sind auf einem Schuldinstrument Waaren gegeben, Valuta aber baar verschrieben worden, so ist der Schuldner daraus, als aus einem Darlehnsgeschäfte nicht, sondern nur zur Zurückgabe, oder Ersetzung des Werths verpflichtet, Th. I. Tit. XI. §. 716. 717. Fälle, in welchen eine wucherliche Behandlung des Gläubigers bey diesem Geschäfte vermuthet wird, ebd. §. 718. 720. 721. 723. 725.

Mondirungsstücke der Militairpersonen. An die Mondirungsstücke eines Officiers kann sich der Gläubiger während der Dienstzeit des erstern nicht halten, Th. I. Tit. XI. §. 679.
Monopolien, davon handelt Th. I. Tit. XXIII. S. Banngerechtigkeit, Zwangsgerechtigkeit.
Mora, s. Verzug.
Morgengabe, gehört zum vorbehaltenen Vermögen der Frau, Th. II. Tit. I. §. 207. Ihr Recht daran bey entstandenem Concurse über des Ehemannes Vermögen, ebd. §. 269. Im Falle der Ehescheidung behält sie der unschuldige Mann und fordert die gegebene zurück, ebd. §. 774.
Mortifikation, verloren gegangener Schuldinstrumente, Th. I. Tit. XVI. §. 126. sqq. Verlorner Wechsel, Th. II Tit. VIII. §. 1172. 1173. 1176. sqq. 1200. sqq. Eines Wechselcertificats, ebd. §. 744. sqq.
Mortificationsschein, wie er beschaffen seyn, und wie er angenommen werden müsse, Th. I. Tit. XVI. §. 126. 132.
Moventien, sind nutzbare lebende Geschöpfe, Th. I. Tit. II. §. 17.
Mühlen, von deren Anlegung, Th. II. Tit. XV. §. 229 bis 242. Polizeygesetze in Mühlensachen, ebd. §. 243. sqq. Recht des Mühlenberechtigten, die Nachbarn von Bauen und Pflanzungen abzuhalten, welche den Gebrauch seines Rechts hindern, ebd. §. 246. sqq. Von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher, Th. I. Tit. XXI. §. 135. Von deren Unterhaltung durch den Pächter, ebd. §. 440. 448. In wiefern bey der Pachtung einer Mühle wegen Stillstandes derselben, sowohl Pächter als Verpächter vom Pachtcontrakt abgehen können, ebd. §. 548. S. auch Windmühle.
Mühlengerechtigkeit, davon handelt Th. II. Tit. XV. Abschn. V. Das Recht an und in öffentlichen Flüssen Mühlen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats. ebd. §. 229. Es kann aber an Privatpersonen verliehen werden, ebd. §. 230. sqq. Bey Anlegung neuer und Veränderung schon vorhandener Mühlen hat die Landes-Polizeyinstanz die Aufsicht, ebd. §. 231. 235. 236. 242.
Mühlenzwang, folgt noch nicht aus dem Rechte eine Mühle zu haben, Th. I. Tit. XXIII. §. 24. In der Regel ist jede Dorfgemeine sich zu der Mühle dessel-

ben Dorfs zu halten schuldig, ebd. §. 25. Befugniß und Obliegenheiten des Inhabers einer Zwangsmühle, ebd. §. 32. sqq. Besonders in Ansehung des Widerspruchs gegen neu anzulegende Mühlen, Th. II. Tit. XV. §. 237. sqq. Fälle, wenn die Mahlpflichtigen zum Ausmahlen berechtigt sind, Th. I. Tit. XXIII. §. 37. sqq. Strafe derselben, wenn sie unbefugt ausmahlen, ebd. §. 47. sqq. Rechtliche Folge des untüchtigen Mahlens, ebd. §. 41. sqq. In wie fern das Mühlenzwangsrecht auf eine andere Mühle übertragen werden könne, ebd. §. 52.

Müller, seine Verbindlichkeit, die gepachtete Mühle zu repariren, Th. I. Tit. XXI. §. 448. In wie fern der Müller Remission am Pachtzinse fordern könne, ebd. §. 533. sqq.

Münzen, seltene, gehören nicht unter das baare Vermögen, Th. I. Tit. II. §. 11.

Münzsorte, bey Zahlungen überhaupt, Th. I. Tit. XVI. §. 74-85. In zweifelhaften Fällen ist auf die Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit zur Zahlung zu sehen, ebd. §. 74. Einschränkung, §. 75. Es wird ferner angenommen, daß die an dem Orte der bestimmten Zahlung gangbare Münzsorte gemeint sey, Th. I. Tit. V. §. 257. Im Zweifel wird die Verbindlichkeit nach Silbercourant bestimmt, §. 258. Th. I. Tit. XVI. §. 76. Von Zahlungen mit auswärtigen Münzsorten, ebd. §. 78. sqq. Was für eine Münzsorte bey Willenserklärungen anzunehmen sey, Th. I. Tit V. §. 257-259. Besonders im Falle des Kaufs, Th. I. Tit. XI. §. 56-57. In welchen Münzsorten Darlehne zu bezahlen sind, Th. I. Tit. XI. §. 778. sqq. In welchen Wechsel auszustellen und zu zahlen sind, Th. II. Tit. VIII. §. 759. sqq. §. 876. sqq. In welchen Vermächtnisse, Th. I. Tit. XII. §. 450. sqq. In welchen Münzsorten die Zinsen der Unterthanen zu entrichten sind, Th. II. Tit. VII. §. 482. sqq. In wie fern der Verwalter zur Verwechselung der eingenommenen berechtigt sey, Th. I. Tit. XIV. §. 120.

Müßiggang, soll nicht geduldet werden, Th. II. Tit. XIX. §. 3. 7.

Muthen bey Bergwerken, davon s. Th. II. Tit. XVI. §. 158. sqq. Verhältniß mehrerer Muther unter einander, ebd. §. 159. sqq. Pflichten aus der Muthung, ebd. §. 162. sqq.

Mutter, I) ehelicher Kinder, s. Th. II. Tit. II. Abschnitt I. A. aus einer Ehe zur rechten Hand, von ihren Rechten und Pflichten gegen Vater und Kind, 1) während der Ehe; sie muß das Kind selbst säugen, und ihrer Aufsicht und Pflege kann das Kind vor zurückgelegtem vierten Jahre wider ihren Willen nicht entzogen werden, ebd. §. 67. sqq. 2) im Falle der Ehescheidung, ebd. § 92. sqq. Ihre Pflicht für die Sicherstellung des Vermögens der Kinder bey Auseinandersetzung mit dem Vater zu sorgen, ebd. §. 193. Ihre Pflicht zur Ausstattung der Kinder, ebd. §. 236. Von ihrer Pupillarsubstitution, ebd. §. 544; vergl. §. 521. 522. In wie fern sie den Kindern einen Vormund bestellen könne, Th. II. Tit. XVIII. §. 174. Von ihrem Rechte, gegen den ernannten Vormund zu protestiren, ebd. §. 185. Von ihrem eigenen Rechte auf die Vormundschaft, ebd. §. 186. sqq. Von ihrer Concurrenz bey Erziehung der Kinder, ebd. §. 315. sqq. 332. Von ihrer Concurrenz bey einer Kaufhandlung des Pflegebefohlnen, ebd. §. 608. Von ihrer Pflicht bey ihrer Wiederverheirathung in Ansehung ihrer Vormundschaft, ebd. §. 947. sqq. In wie fern ihre Einwilligung zur Verheirathung der Kinder erforderlich sey, Th. II. Tit. I. §. 49. 57. 59-74. III. Auch wenn sie selbst nicht von Adel ist, werden die Vorrechte dieses Standes auf ihre Kinder von dem Vater fortgepflanzt, Th. II. Tit. IX. §. 4. sqq. B. aus einer Ehe zur linken Hand, s. Kinder, eheliche. II) unehelicher Kinder, in wie fern sie zur Ernährung derselben verbunden sey, Th. II. Tit. II. §. 613. 630. Uebrigens s. Kinder, uneheliche.

Mutterkirche, von ihrem Verhältnisse gegen die Tochterkirche, Th. II. Tit. XI. §. 244. sqq. Vereinigte Mutterkirchen sind vorhanden, wenn mehrere Parochien und deren Kirchen zusammengeschlagen sind, um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, ebd. §. 246. S. auch Tochterkirche.

N.

Nachbar, wie weit zu seinem Besten das Eigenthum eingeschränkt sey, Th. I. Tit. VIII. §. 102-191. S. Vorfluth, Reinen und Pflugrechte, Winkel.

Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtraufen, Schweinställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben, Bäume, Rinnen, Canäle, Brunnen, Mauer, Licht, Aussicht, Thüren, Zäune, Planken, Scheidewände, Erdboden. Rechte der Nachbarn, wegen auf der Gränze gefundener Schätze, Th. I. Tit. IX. §. 91. sqq. Rechte der Nachbarn bey der Jagdfolge, ebd. §. 130. sqq. Rechte der Nachbarn wegen Wildschaden, ebd. §. 141. sqq. Rechte der Nachbarn wegen der Fischerey, ebd. §. 178. sqq. Rechte der Nachbarn wegen An- und Zuwüchse, ebd. §. 233. sqq. 251. sqq. Rechte der Nachbarn bey dem Alveo derelicto, ebd. §. 263. sqq. Rechte der Nachbarn beym Säen und Pflanzen, ebd. §. 275. sqq. Rechte der Nachbarn wegen der an der Gränze stehenden Bäume, ebd. §. 286. sqq. Rechte der Nachbarn wegen Bezeichnung, Ausmittelung und Erneuerung der Grenzen, Th. I. Tit. XVII. Abschn. V. Nachbarliches Vorkaufsrecht findet nach gemeinen Rechten nicht statt, es sey dann, daß wegen der eingeschlossenen Lage des Grundstücks unter den Nachbarn leicht Uneinigkeiten und Prozesse entstehen könnten, Th I. Tit. XX. §. 650. sqq.

Nachdienen, in wie fern die Gutsunterthanen dazu verpflichtet sind, Th. II. Tit. VII. §. 432. sqq. §. 439. sqq.

Nachdruck der Schriften, in wie fern er zulässig sey, Th. I. Tit. XI. §. 1026. sqq. §. 1032. sqq.

Nachdrucker, dessen Pflicht zu Entschädigung des Verlegers, Th. I. Tit. XI. §. 1034. sqq.

Nachfolger, s. Successor.

Nachforderung, der Hofedienste, was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. VIII. §. 339. sqq.

Nachlaß, s. Erbschaft, Verlassenschaft.

Nadelharken, in wie fern es erlaubt sey, Th. I. Tit VIII. §. 92.

Näherrecht, s. auch Vorkaufsrecht. Auf Familiengüter, Th. II. Tit. IV. Abschn. VI. Wo solches nicht bereits durch Provinzialgesetze, Statuten oder Familienverträge eingeführt ist, soll es künftig nicht eingeführt werden, ebd. §. 228. So fern es sich bloß auf Familienverträge gründet, muß es, bey Verlust desselben, binnen drey Jahren nach Bekanntmachung des allg. Landr. im Hypothekenbuche eingetragen werden,

ebd. §. 229. Das gesetzliche Näherrecht erstreckt sich nur auf Güter, die wenigstens von zwey Familienmitgliedern außer dem Veräußerer besessen worden, und findet nur gegen fremde, nicht gegen Familienmitglieder selbst statt, ebd. §. 231. 232. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen, s. 233. sqq.

Nahrungsmittel, s. Lebensmittel.

Namen, welchen die Hausfrau führen müsse, Th. II. Tit. 1. §. 864. 865. Die Geschwängerte kann den Namen des Schwängerers führen, ebd. §. 1072. sqq. Ausnahme, §. 1074. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand führen den Geschlechtsnamen der Mutter, Th. II. Tit. 1. §. 557-559. Desgleichen uneheliche, ebd. §. 640. 641. Adoptirte Kinder führen neben dem Namen des annehmenden Vaters noch ihren eigenen Familiennamen, ebd. §. 682. 713. Ausnahme, Th. II. Tit. IX. §. 83. Den Namen des Guts zu führen, ist ein Vorrecht des Adels, ebd. §. 45.

Naturalien, die aus der redlich besessenen Sache auf deren Erhaltung verwandt worden, können nicht unter den Kosten aufgeführt werden, Th. I. Tit. VII. §. 214. Wie die Zinsen von Darlehnen in selbigen zu entrichten sind, Th. I. Tit. XI. §. 812 bis 814. Naturalien dürfen Schenk- und Gastwirthe auf dem Lande vom Gesinde an Zahlungsstatt nicht annehmen, Th. II. Tit. VII. §. 244.

Naturallieferungen, an den Feind, wie solche dem Pächter vom Verpächter zu vergüten sind, Th. I. Tit. XXI. §. 563.

Naturaliensammlung, was zu einer in Pausch und Bogen verkauften gehöre, Th. I. Tit. XI. §. 91.

Nebenabreden, mündliche, bey einem schriftlichen Contrakt gelten nicht, Th. I. Tit. V. §. 127. sqq.

Nebengebäude, dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nach der Straße heraus nicht angelegt werden, Th. I. Tit. VIII. §. 79.

Nebenverträge, beym Kauf, s. Kauf.

Nebenzölle, können von Privatzollberechtigten ohne Vorwissen des Staats nicht angelegt werden, Th. II. Tit. XV. §. 107. sqq.

Neffe, in wie fern er zur Verheirathung mit der Tante Dispensation nöthig habe, Th. II. Tit. I. §. 8.

Negotiorum gestio, ist vorhanden, wenn Jemand die Geschäfte eines andern ohne dessen Auftrag, oder

ohne ein durch ausdrückliche Gesetze ihm beygelegtes Recht besorgt, Th. 1 Tit. XIII. §. 228. Dadurch wird der Negotiorum gestor sowohl dem Eigenthümer, als dem Dritten, der sich mit ihm eingelassen hat, verantwortlich, ebd. §. 229. Und darf sich mit dem Schaden des andern nicht bereichern, ebd. §. 230. S. bereichert. Rechte des Negotiorum gestoris, ebd. §. 231. sqq. Besonders wenn die Besorgung zu Abwendung eines bevorstehenden Schadens geschehen ist, ebd. §. 234. sqq. Wenn sie zur Beförderung eines Vortheils geschiehet, ebd. § 238. sqq. Von Besorgung der Geschäfte eines andern gegen dessen Willen, ebd. §. 249. sqq. Auseinandersetzung zwischen dem Besorger und Eigenthümer, ebd. §. 253. sqq. Dauer der Verbindlichkeit des Besorgers, ebd. §. 257. Von gemeinschaftlicher Besorgung fremder und eigener Geschäfte zugleich, ebd. §. 258. sqq.

Netze, Fischernetze, Wasserthiere und Amphibien, welche damit gefangen werden, gehören in der Regel nicht zur Jagd, Th. I. Tit. IX. §. 174. 175. S. Jagd.

Neujahrsgeschenke, für das Gesinde, was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. V. §. 34 sqq.

Neuland, was dafür zu achten sey, Th. II. Tit. XI. §. 890-893. Uebrigens s. novales agri.

Neunte (Bergwerksabgabe), ist der neunte Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze und anderer Mineralien, welche der Zeche nach Abzug des Landesherrlichen Zehent verbleiben, Th. II. Tit XVI §. 417. Wovon, und wie er gegeben und berechnet werde, ebd. §. 418-420.

Neutral, in wie fern das Eigenthum neutraler, oder der in neutralen Schiffen befindlichen Sachen rechtmäßige Beute sey, Th. I. Tit IX. §. 213. 214. 216-219. Bestimmungen, welche die Neutralität betreffen, Th. II. Tit. VIII. §. 2034-2039.

Nichtigkeit der Handlungen überhaupt, entsteht aus Verabsäumung der Form nur dann, wenn das Gesetz die Beobachtung derselben ausdrücklich zur Gültigkeit derselben erfordert, Th. I. Tit. III. §. 40. Nichtige Handlungen können in der Folge nur von der Zeit an, da sie unter Beobachtung der gesetzlichen Form wiederhohlt worden, Gültigkeit erlangen, ebd. §. 43. 44. — Der Willenserklärungen, 1) in

Absicht der Gegenstände, Th. I. Tit. IV. §. 6-13. 14. 19. S. Handlungen. 2) in Ansehung der Subjekte, ebd. §. 20. 22. 23. 25-29. 3) in Ansehung des Willens, ebd. §. 31-37. 42. 44. 52. 60. 75-81. §. 84. sqq. S. Drohung, Zwang, Ernst, Wille, Irrthum, Betrug. — Der Verträge insbesondere, 1) wegen Unfähigkeit der Contrahenten, Th. I. Tit. V. §. 10. sqq. 2) in Ansehung des Gegenstandes, ebd. §. 47 50. 52. sqq. 68. sqq. 3) wegen Mangels der Form, ebd. §. 109 sqq. Wo nur der gesetzlich nothwendige schriftliche Contrakt mangelt, ist der Vertrag nicht nichtig, aber unverbindlich, ebd. §. 155. sqq. — Der öffentlichen Verkäufe, Th. I. Tit. XI. §. 347. sqq. S. Subhastation, Auction. Anm. In welchen Fällen die besondern Arten der Verträge und rechtlichen Handlungen nichtig sind, ist bey diesen selbst nachzusehen.

Niederkunft, Kosten der Niederkunft trägt der Schwängerer, Th. II. Tit. I. §. 1028. 1029.

Nießbrauch, ist die Befugniß, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirths ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen, Th. I. Tit. XXI. §. 22. Davon handelt der ganze Erste Abschnitt des angeführten Titels. Von der Verjährung beym Nießbrauche, ebd. §. 91. sqq. In wie fern sie gegen den Eigenthümer statt finde, ebd. §. 91. sqq. Sie kann vom Nießbraucher gegen denselben nicht anfangen, so lange das Recht des Eigenthümers im Hypothekenbuche eingetragen ist, ebd. §. 96. S. auch Verjährung. Rechte und Pflichten des Eigenthümers während der Zeit des Nießbrauchs, ebd. §. 99. sqq. Nießbrauch von Capitalien, ebd. §. 101. sqq. Der Nießbraucher darf sie nicht einziehen, und wenn er es thut, so geschiehet es auf seine Gefahr, berechtigt auch dadurch den Eigenthümer zur Cautionsforderung, ebd. §. 101.-103. Was bey Einziehung solcher Capitalien zu beobachten sey, ebd. §. 106. sqq. Für den bey den Capitalien erlittenen Verlust haftet der Nießbraucher nur aus seinem groben oder mäßigen Versehen, ebd. §. 105. Rückgewehr der zum Nießbrauche eingeräumt gewesenen Sachen, ebd. §. 111. sqq. Hierbey wird das aufge-

nommene Inventarium zum Grunde gelegt, §. 112. lqq. Was dabey Rechtens sey, wenn kein Inventarium aufgenommen worden, ebd. §. 117. lqq. Was in Ansehung der Verbesserungen, ebd. §. 124. lqq. Was in Ansehung der Verringerungen, ebd. §. 132. lqq Auseinandersetzung wegen der Nutzungen. 1) überhaupt, ebd. §. 143. lqq Aus frühern Jahren, ebd. §. 145. lqq. Im letzten Jahre, ebd. §. 150. 2) bey Landgütern, ebd §. 151. lqq. 3) bey andern Grundstücken, Gerechtigkeiten und Capitalien, ebd. §. 170. lqq. Endigung des Nießbrauchs, edd. §. 176. lqq. In der Regel gehet der Nießbrauch auf die Erben nicht über, und dauert bey moralischen Personen so lange, als dieselbe moralische Person vorhanden ist, ebd. §. 176. 179. Er kann auch nicht an andere abgetreten, jedoch durch andere wohl ausgeübt werden, ebd. §. 110. Väterlicher, hat bey dem freyen Vermögen der Kinder nicht statt, Th. II. Tit. II. §. 158. 159. Wie solcher bey den nicht freyen Vermögensstücken derselben auszuüben, ebd. §. 169. lqq. 204. lqq. Wann der Vater deshalb besondere Sicherheit stellen müsse, ebd. §. 179. lqq. Cessirt bey adoptirten Kindern, ebd. §. 694. 697. In wie fern er durch Uebertretung der Ehegesetze bey der zweyten Verheyrathung verlohren gehe, Th. II. Tit. I. §. 1014. Nießbrauch des Ehemannes an dem Vermögen der Frau, Th. II. Tit. I. Abschn. V; und §. 614. lqq. Gebühret ihm nicht im vorbehaltenen, sondern im eingebrachten Vermögen der Frau, ebd. §. 221. 231. Wegen der Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien ist er eingeschränkt, ebd. §. 232. lqq. In wie fern ihm die Frau den Nießbrauch ihres Vermögens entziehen könne, ebd. §. 256. lqq 258. lqq; vergl. §. 262. Er nimmt mit dem Tode eines oder des andern Ehegatten ein Ende, ebd. §. 614. lqq. Wann er sich im Fall der Ehescheidung endige, ebd. §. 769-771. Auf das Vermögen der Hausfrau findet er nicht statt, ebd. §. 876. Was in Absicht des Nießbrauchs des Ehemannes bey nichtigen Ehen Rechtens sey, ebd. §. 965. lqq. Was bey ungültigen, §. 992. lqq. Was in dem Falle, wenn die Ehefrau der Vormundschaft noch unterworfen ist, Th. II. Tit. XVIII. §. 39. lqq. 737. lqq. 743. lqq. Nießbrauch des Pfarrers an den Pfarrgütern, Th. II. Tit.

Tit. XI. §. 778. lqq. Nießbrauch des Küsters am Kirchhofe, ebd. §. 820. S auch Küster.

Nießbraucher, Begriff, s. Nießbrauch. Das Recht über die Substanz zu verfügen, hat er nicht, Th. I. Tit. XXI. §. 25. Er hat also keine Nutzungen, welche ohne Verringerung der Substanz nicht gezogen werden können, ebd. §. 30. Ausgenommen was nachwächst, ebd. §. 31. lqq; vergl. §. 39. 40. Cautelen für den Nießbraucher, ebd §. 48. 73. 119. Seine Obliegenheiten 1) in Ansehung der Gebäude und übrigen Zubehörungen, ebd. §. 47-67. §. 68. lqq. 2) wegen Verzinsung der auf der Sache haftenden Schulden und Berichtigung der Capitalien, ebd §. 70. lqq. §. 75. lqq. 3) wegen persönlicher Prästationen und anderer Lasten und Ausgaben, ebd. §. 80. 81. 87. lqq. 4) bey Prozessen, ebd. §. 82 lqq. Als solcher hat der Nießbraucher keinen Antheil an einem gefundenen Schatze, Th. 1. Tit. IX §. 97. Er kann nicht auf Gemeinheitstheilung antragen, Th. 1. Tit. XVII. §. 321. Ob er das Patronatrecht ausüben könne, Th. II. Tit. XI. §. 600. lqq. S. auch Nießbrauch.

Niftel, wird von Frauenspersonen derjenigen Person weiblichen Geschlechts verlassen, welche der Verstorbenen durch Weiber am nächsten verwandt ist, Th. II. Tit. 1. §. 509. Auf den Grund des allgem. Landrechts soll die Niftel an Orten, wo sie nicht statt hat, nicht eingeführt werden, ebd. §. 539. Was zur Niftel gehöre, wie darin succedirt werde, wie die Auslegung dunkeler Vorschriften darüber geschehen müsse, und was sonst dabey Rechtens, davon s. §. 510-522 525-528. 536. lqq. Canonici erhalten die Niftel, Th. II. Tit. XI. §. 1141. Aber nicht die geistlichen Ritter, ebd. §. 1215.

Niftelkauf, ist gültig, Th. II. Tit. 1. §. 514-516.

Nonnen, s. Mönche, Ordensleute.

Notarius, Schenkungen, welche vor ihm geschlossen werden, sind den gerichtlichen nicht gleich zu achten, Th. 1. Tit. XI. §. 1069. Wenn er die Stelle eines Gerichtsschreibers vertreten könne, Th. 1. Tit. XII. §. 94. — Auswärtiger, dessen gerichtlicher Glauben bey Assecuranzen, Th. II Tit. VIII §. 2261; übrigens s. Justizcommissarius, Verträge, gerichtliche.

Nothhafen, die beym Einlaufen in denselben vorfallenden Kosten gehören zur großen Haverey, Th. II. Tit. VIII. §. 1825.

Nothtaufe, davon muß dem ordentlichen Pfarrer unverzüglich Anzeige geschehen, wenn er sich am Orte der Niederkunft nicht aufhält, Th. II Tit. XI. §. 450. sqq. Was in Absicht der Stolgebühren dabey Rechtens sey, ebd. §. 452.

Nothzucht, deren bürgerliche Folgen bey unehelichen Schwängerungen, Th. II. Tit. I. §. 1127. sqq.

Novales agri, in wie fern sie zehentpflichtig sind, Th. II. Tit. XI. §. 890. sqq. S auch Neuland.

Novatio, (Umschaffung), davon handelt Th. I. Tit. XVI. Abschn. XI. Ist vorhanden, wenn durch Einwilligung der Interessenten eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt wird, ebd. §. 450. 454. Im zweifelhaften Falle ist die Novation so zu deuten, daß die ursprüngliche Verbindlichkeit so wenig als möglich geändert werde, ebd. §. 451. Wenn aber die neue Verbindlichkeit mit der vorigen nicht bestehen kann, so erlöscht jene auch ohne ausdrückliche Aufhebung, ebd. §. 455. Subjecte bey der Novation, ebd. §. 456. sqq. Art und Weise, wie sie geschiehet, ebd. §. 461. sqq. Rechtliche Folgen, 1) wenn sie ungültig ist, §. 465. sqq. 2) wenn sie gültig ist, §. 467. sqq. Von Novationen durch Verpfändung und Bürgschaften, ebd. §. 471. sqq. In wie fern sie durch die Ausstellung eines neuen Schuldscheins begründet werde, Th. I. Tit. XI. §. 866-868. Th. I. Tit XVI. §. 452. Wenn die Zahlungstermine näher und anders bestimmt, von einer unzinsbaren Schuld Zinsen versprochen, oder ein anderer Zinssatz, oder andere Sicherheit verabredet werden, so geschieht dadurch keine Novation, ebd. §. 453.

Nützliche Verwendung, s. Verwendung, nützliche.

Nutzen, darunter wird aller Gebrauch verstanden, welchen jemand von einer Sache zu ziehen berechtigt ist, Th. I. Tit. II. §. 109. Nutzen im engeren Sinne bedeutet einen Gebrauch, welcher als Mittel des Erwerbes dienlich ist, und wird dem Gebrauche, welchen die Sache dem Menschen unmittelbar gewährt, entgegengesetzt, Th. I. Tit. XXI. §. 258. 259.

Ein solcher Nutzen setzet in der Regel Einkünfte und Früchte voraus, im Gegensatze eines unmittelbaren Gebrauchs der Substanz zum eigenen Bedürfnisse der Person, ebd §. 260. S. Werth, Nutzungsrecht, Nutzungen.

Nützlich, ist, was den Werth einer Sache vermehrt oder sonst die Vermögensumstände eines Menschen verbessert, Th. I. Tit. XIII. §. 272.

Nutzungen, heißen die Vortheile, welche eine Sache ihrem Inhaber unbeschadet ihrer Substanz gewährt, Th. I. Tit. II. §. 110. Rechte und Pflichten des redlichen Besitzers in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VII. §. 189. sqq. Rechte und Pflichten des unredlichen Besitzers, ebd. §. 223. sqq. §. 248. sqq. Nutzungen der gekauften Sache, was in Ansehung derselben Rechtens sey, Th. I. Tit. XI §. 165. sqq. 117. sqq. 163. 167. 233. sqq. 260. Sie werden im Fall des Wiederkaufs gegen die Zinsen des Kaufpreises compensirt, ebd. §. 297. Sie müssen mit der geschenkten Sache zugleich übergeben werden, ebd. §. 1077 Von den vermachten Sachen müssen sie seit der Zeit des Erbanfalls dem Legatario gereicht werden, Th. I. Tit. XII. §. 305 - 307. Was in Ansehung ihrer bey gemeinschaftlichen Sachen Rechtens sey, Th. I. Tit. XVII. §. 44. sqq. Was bey der retrahirten Sache, Th. I. Tit. XX. §. 643. Bey einem verpachteten Landgut, Th. I. Tit. XXI §. 408. sqq. 418. sqq. Wem sie beym Säen und Pflanzen gebühren, Th. I. Tit. IX. §. 275 bis 279. In wie fern sie mit verpfändet sind, Th. I. Tit. XX. §. 475. sqq Sie werden nicht conferirt, Th. II. Tit. II. §. 307. Nutzungen der Gerichtsbarkeit, Th. II. Tit. XVII §. 113. sqq. §. 26. 87. Uebrigens s. Nutzungsrecht, Nießbraucher, antichretische Nutzung.

Nutzungsrecht, ist das Recht, eine Sache zu seinem Vortheile zu gebrauchen, Th. I Tit. VIII. §. 10. Es gehört zum vollen Eigenthume, ebd. §. 9. Alsdann erstreckt es sich auf alle an sich erlaubte Vortheile, welche die Sache gewähren kann, ebd. §. 12. Es hat die Eigenschaft eines dinglichen Rechts, wenn es ins Hypothekenbuch eingetragen ist, oder der Nutzungsberechtigte sich im Besitz der Sache befindet, Th. I. Tit. XXI. §. 2. 4. Ingleichen, wenn es unmittelbar aus dem Gesetze entspringt, in so fern es dem

Dritten ohne sein grobes oder mäßiges Versehen nicht unbekannt seyn konnte, ebd. §. 6. Die mit dem Nuzzen der Sache verknüpften Kosten treffen den Nuzzungsberechtigten, ebd. §. 11. sqq. Das Nutzungsrecht erstreckt sich in der Regel nicht auf das Patronatrecht, Th. II. Tit. XI. §. 600. sqq. Rechte der Nutzungsberechtigten auf fremden Saamen und dessen Produkte, Th. I. Tit. IX. §. 275. sqq Das Nuzzungsrecht einer fremden Sache ist 1) vollständig: A. entweder durch einen Vertrag gegründet, wodurch es gegen einen damit im Verhältniß stehenden Zins dem Nutzungsberechtigten erblich überlassen worden, (Erbpacht), Th. I. Tit. XXI. Abschn. II. B. oder nicht — (Nießbrauch), davon s. Th. I. Tit. XXI. Abschn. I. II) eingeschränkt, und geht A. bloß auf den Gebrauch 1) unentgeldlich und zwar a) bestimmt, (Leihvertrag), Th. I. Tit. XXI. §. 229. sqq. b) unbestimmt, (Precarium), ebd. §. 231-233. 2) entgeldlich, (Miethsvertrag), ebd. §. 258. sqq. B. auch auf den Nutzen, 1) unentgeldlich, ebd. §. 239. 240; vergl Tit. XIX. §. 15. sqq. 2) gegen Entgeld, (Pacht), Th. I. Tit. XXI. §. 259. sqq.

O.

Obereigenthümer, (Dominus directus), so heißt derjenige, welchem beym getheilten Eigenthume nur ein Miteigenthum an die Proprietät, aber kein Antheil an dem zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechte zukommt, Th. I. Tit. XVIII. §. 13. vergl. Tit. VIII. §. 9. sqq. Er kann so wenig als der nutzbare Eigenthümer allein über die Sache verfügen, sondern es muß von beyden gemeinschaftlich geschehen, Th. I. Tit. XVIII. §. 2. Sein Mitbesitzungsrecht ruht so lange, als der nutzbare Eigenthümer seines Rechts auf die Sache nicht verlustig geworden ist, ebd. §. 3. Nach Verschiedenheit der Arten des getheilten Eigenthums erhält er verschiedene Benennungen. Beym Lehn heißt er Lehnsherr, ebd. §. 14. S. Lehnsherr. Bey Erbzinsgütern Erbzinsherr, ebd. §. 683. S. Erbzinsherr.

Obergericht der Provinz, ertheilt die Legitimation ad delendam maculam, Th. II. Tit. II. §. 663-665. Vor ihm geschieht die förmliche Annahme an Kindesstatt, ebd. §. 667. Ausnahme, ebd. §. 669.

Es ertheilt Leichenpässe, Th. II. Tit. XI. §. 463. S. auch Landesjustizcollegia.

Obergerichtsbarkeit, begreift die Criminalgerichtsbarkeit, und in zweifelhaften Fällen das Abfahrts- oder Abschoßrecht in sich, Th. II. Tit. XVII. §. 31. §. 179.

Obern, s. geistliche Obern, Klosterobern.

Oberrechenkammer, an dieselbe müssen die Kirchenrechnungen, wenn die jährliche Einnahme über 500 Thaler beträgt, eingesendet werden, Th. II. Tit. XI. §. 698.

Obervormundschaftliches Gericht, kann den Consens der Frau in die von dem Manne über ihre Capitalien und Grundstücke getroffenen Verfügungen supspliren, Th. II Tit. I. §. 239. 388. 588. S. auch vormundschaftliches Gericht.

Obrigkeit, deren Pflicht in Ansehung verfallener Gebäude, Th. I. Tit. VIII. §. 38. sqq.

Observanzen, s. Gewohnheitsrechte.

Occupatio, Erfordernisse derselben zur Besitzergreifung, Th. I. Tit. VII. §. 55. 56. Bellica, s. Beute, Kaperey.

Official, verwaltet die weltliche Gerichtsbarkeit des Bischofs während der Sedisvacanz, Th. II. Tit. XI. §. 1045.

Officianten, I) überhaupt, 1) von ihren Rechten und Pflichten, Th. II. Tit. X. Ihre Bestimmung ist die Unterhaltung und Beförderung der Sicherheit, der guten Ordnung und des Wohlstandes des Staats, ebd. §. 1. Sie sind dem Staat zu ihren besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan, ebd. §. 3. 2) in wie fern sie Vormünder werden können, Th. II. Tit. XVIII. §. 158. sqq. 3) von ihrer Verabschiedung, Th. II. Tit. X. §. 94. sqq. II) insbesondere. 1) Militairbediente, Th. II. Tit. X. §. 4. sqq. S. Militairpersonen, Officiers, Unterofficiers, Soldaten, Kriegsbeamte, Landmiliz. 2) Civilbediente, ebd. §. 68. sqq. Besonders Cassenbediente, Postmeister und Bediente, Domainenbeamte und Pächter, s. diese Rubriken, s. auch Civilbediente. 3) Kirchenbediente, s. Kirchenbediente. 4) Schulbediente, s Schulbediente. 5) Vorsteher und Verwalter mil-

der Stiftungen, Th. II. Tit. XIX. §. 80. sqq. 6) Officianten der Gemeinen und Corporationen, Th. II. Tit. VI. §. 147. sqq. a) von deren Bestellung, ebd. §. 147 sqq. §. 159. sqq. b) von deren Rechten und Pflichten und Verhältnissen gegen die Gemeine, ebd. §. 151. sqq. c) von deren Entsezzung, ebd. §. 171. d) von Niederlegung des Amts derselben, ebd §. 175. sqq. Uebrigens s. Syndicus, Vorsteher. III) was sonst von Officianten zu bemerken ist. In wie fern sie andere substituiren können, Th. I. Tit. XIII. §. 41. sqq. Was bey Bestellung derselben zu beobachten sey, Th. II. Tit. II. § 197. sqq Gegen die im Dienste des Staats Abwesenden kann keine Verjährung anfangen, Th. I. Tit. IX. §. 518.

Officiers, von den Gesetzen, nach welchen sie zu beurtheilen sind, Th. II. Tit. X. §. 4. sqq. Von ihren Darlehnen, Th. I. Tit. XI. §. 678. sqq. S. Militairpersonen. Von ihrer Equipage, s. Militairequipage.

Officium, s. Amtssachen.

Onera, s. Lasten, Abgaben.

Operae domesticae, in wie fern Kinder gegen die Aeltern dazu verpflichtet sind, Th. II. Tit. II. §. 121. 122. 254.

Operisten, königliche, von ihren Darlehnen, Th. I. Tit. XI §. 704-706.

Ordensleute, catholische, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XVIII. Erforderniße zum Mönchs- und Nonnenstande, ebd. §. 1160. sqq. Von dem Probejahr, ebd. §. 1170. S. Probejahr. Von ihrem Gelübde, ebd. §. 1171. sqq. S. Klostergelübde. Von geistlichen Brautschätzen, ebd. §. 1185. sqq. Ihre Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahrs, ebd. §. 1182. sqq. Ihre äußern Rechte nach abgelegtem Gelübde, ebd. §. 1199. sqq. Ihre äußeren Rechte nach aufgehobenem Gelübde, ebd. §. 1206. sqq. S. auch Canonici regulares, Mönche, Probejahr.

Ordensobern, s. Klosterobern.

Ordination der Geistlichen, dadurch wird die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen ertheilt, Th. II. Tit. XI. §. 63. Von wem und wann sie zu ertheilen sey, ebd. §. 64. sqq. Des Pfarrers, ebd. §. 403.

Ordre, Schuldschein auf Ordre, hat auf den Einwand der nicht erhaltenen Valuta keinen Einfluß, Th. I. Tit XI. §. 736. sqq. Wechsel auf Ordre, s. Wechsel.

Ort, nach welches Orts Gesetzen Personen oder Sachen zu beurtheilen sind, Einl. §. 27-49. Nach welches Orts Gesetzen die Förmlichkeit der Verträge zu bestimmen sey, Th. I. Tit. V. §. 111. sqq. Von dem Ort der Erfüllung des Vertrages, ebd. §. 247. sqq. Von dem Ort der Erfüllung des Kaufs, Th. I. Tit. XI. §. 93. Besonders bey gerichtlichen Käufen, ebd. §. 345 Von dem Ort der Rückzahlung bey Darlehnen, Th. I. Tit. XI. §. 769. sqq. Von dem Ort der Rücklieferung des Depositi, Th. I. Tit. XIV. §. 73. sqq. Von dem Ort der Zahlungen bey Wechseln, Th. II. Tit. VIII. §. 873. sqq. Von dem Ort der Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, Th. I. Tit. XVI. §. 52. sqq.

P.

Pabst, seine Verordnungen müssen vor ihrer Publication dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden, Th. II. Tit. XI §. 117. 118.

Pacht- und Miethvertrag. I) Von Pacht- und Miethverträgen überhaupt, s. Th. I. Tit. XXI. §. 258-397. 1) Begriff und Grundsätze. Wenn eine Sache jemanden gegen einen bestimmten Zins nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zur Nutzung überlassen wird, so heißt sie verpachtet, ebd. §. 259. Dagegen, wenn unter eben der Bedingung der bloße Gebrauch überlassen ist, vermiethet, ebd. §. 258. Wann von zwey Sachen in einem und demselben Contrakt die eine verpachtet, die andere vermiethet ist, so bestimmt die Beschaffenheit der Hauptsache, ob es ein Pacht- oder Miethscontrakt sey, ebd. §. 260. Im zweifelhaften Fall wird bey städtischen Grundstücken ein Miethvertrag, bey Landgütern aber eine Pacht angenommen, ebd. §. 261. Von der Verwandtschaft des Pacht- und Miethvertrages mit dem Gesellschaftsvertrage, ebd. §. 265. 266. 2) vom Mieth- oder Pachtzinse, ebd. §. 262-266. Ist dasjenige, was für den Gebrauch oder die Nutzung bezahlt wird, und in baarem Gelde bestehet, ebd. §. 262. Von ihm gelten die Bestimmungen beym Kauf-

preise, ebd. §. 263. 3) Form des Vertrages, ebd. §. 267-269. Der Betrag des Pacht- oder Miethszinses bestimmt die Nothwendigkeit eines schriftlichen Contrakts, ebd. §. 267. lqq. 4) Rechte und Pflichten des Miethers und Pächters, ebd. §. 270-277. Er erhält nur den gewöhnlichen Gebrauch und die gewöhnliche Nutzung der Sache, ebd. §. 270. 5) Für welches Versehen er hafte, ebd. §. 278. 279. 6) von Verbesserungen, ebd. § 280-286. 7) von Conservationskosten, ebd. §. 287. 8) von Lasten und Abgaben, ebd. §. 288-296. 9) Bestimmung wegen Entrichtung und Erlassung des Pacht- und Miethszinses, ebd. §. 297-308. 10) von Sublocationen, ebd. §. 309-323. S. Sublocation. 11) Endigung der Pacht oder Miethe, a) mit Ablauf der bestimmten Zeit, §. 324. b) nach vorhergegangener Aufkündigung, ebd. §. 340-349. S. Aufkündigung. 12) stillschweigende Verlängerung, ebd. §. 325-339. 13) Fälle, wo die Aufkündigung auch innerhalb der contraktmäßigen Zeit statt findet, a) wegen nothwendiger Veräußerung, ebd. §. 350 bis 362. b) wegen nothwendiger Reparaturen, ebd. §. 363-365. c) durch den Tod des Pächters oder Miethers, ebd. §. 366-375. d) durch eine Veränderung in der Person, oder den Umständen des Miethers, ebd. §. 376 bis 382. e) wegen Veränderung in der Sache, ebd. §. 383 bis 386. f) wegen Mißbrauchs der Sache, ebd. §. 387. g) wegen Erlöschung des Rechts des Vermiethers oder Verpächters, ebd. §. 388-390. h) wegen der von dem andern Theile verweigerten Erfüllung, ebd. §. 391-394. i) bey Kriegsschäden, ebd. §. 553. lqq. 14) Rechte beyder Contrahenten im Concurse, ebd. §. 395-397. II) Vom Miethen des Gesindes und der Arbeiter, s. Gesinde, Handwerker, gedungene, Künstler, gedungene. III) von Pachtungen der Landgüter, Th. I. Tit. XXI. §. 399. lqq. 1) Form, ebd. §. 401-407. Th. II. Tit. VII. §. 34. lqq. In allen Fällen muß ein schriftlicher, und wenn der Pachtzins zweihundert Reichsthaler oder mehr beträgt, ein gerichtlicher, oder vor einem Justizcommissario geschlossener Vertrag eingegangen werden, Th. I. Tit. XXI. §. 401. lqq, und Anh. §. 56. 57. 2) Rechte des Pächters in Anse-

hung der ihm zukommenden Nutzungen, ebd. §. 408 bis 412. 3) Pflichten in Ansehung der Lasten und Abgaben, ebd. §. 413. 414. 4) Rechte und Pflichten wegen des Beylasses, ebd. §. 415-417. 5) Gewähr, die der Verpächter zu leisten hat, ebd. §. 418-432. 6) Pflichten des Pächters bey der Conservation und Bewirthschaftung des Guts, ebd. §. 433-439. 7) wegen Unterhaltung der Gebäude, ebd. §. 440-448. 8) bey der Cultur der Wiesen, ebd. §. 449. 450 9) bey der Düngung, ebd. §. 451. 10) bey dem Viehstande, ebd. §. 452-465. 11) in Ansehung des Wirthschaftsgeräthes, ebd. §. 466-476. 12) Verlust des Pachtrechts wegen unwirthschaftlicher Verwaltung, ebd. 477. 13) Remissionsforderung, (vergl. Th. II. Tit. XVIII. § 539.) a) bey Pachtungen überhaupt, Th. I Tit. XXI. § 478-499. b) Partialremissionen beym Mißwachs, ebd. §. 500-511. c) bey Viehsterben, ebd. §. 512-515. d) bey Brandschaden, ebd. §. 516-530. e) bey Fischereyen, ebd. § 531. 532. f) bey Mühlen, ebd. §. 533 bis 552. g) bey Kriegsschäden, ebd. §. 553-596. 14) von der Rückgewähr nach geendigter Pacht, ebd. §. 597-625. IV) Von Pachtungen der Kirchengüter und Pfarräcker, Th. II. Tit. XI. §. 668. sqq. §. 800. sqq. V) Von Vermiethung der Pfarrwohnung, ebd. §. 782. VI) Von Vermiethung der Schiffe, Th. II. Tit. VIII. §. 1404. sqq.

Pachtungen, in wie fern sie für den Pflegebefohlnen, übernommen werden können, Th. II. Tit. XVIII. §. 602. sqq.

Pachtzins, s. Pacht- und Miethvertrag.

Pachtzinsen der verkauften Sache, werden zwischen dem Käufer und Verkäufer nach Verhältniß der Besitzzeit getheilt, Th. I. Tit. XI. §. 106.

Pächter, von den Rechten und Pflichten der Pächter handelt 1) beym Pacht- und Miethvertrage überhaupt, Th. I. Tit. XXI. §. 257-397. 2) bey Pachtungen der Landgüter, ebd. §. 399. sqq. In wie fern er die Pacht zum Nachtheil der Pfandgläubiger voraus bezahlen dürfe, Th. I. Tit. XX. §. 480. sqq. In wie fern die Handlungen des Pächters dem Verpächter nachtheilig sind, Th. I. Tit. VII. §. 103. sqq. Gegen den Pächter kann zum Nachtheil des Verpäch-

ters keine Verjährung anfangen, Th. I. Tit. IX. §. 521. Der Pächter kann gegen den Verpächter während der Pachtzeit die Verjährung nicht anfangen, ebd. §. 527. Der Zeitpächter kann nicht auf Gemeinheitstheilung dringen, Th. I. Tit. XVII. §. 321. Rechte des Pächters bey entstandenem Concurse über das Vermögen des Verpächters, Th. I. Tit. XVI. §. 323–327. Strafe eines untüchtig mahlenden Pachtmüllers, Th. I. Tit. XXIII. §. 44. S. auch Pacht- und Miethvertrag, Domainenpächter.

Pächter, Königliche Amtspächter, von Verpfändung ihrer Produkte, Th. I. Tit. XX. §. 333. S. auch Domainenpächter.

Pakete, was wegen deren Versendung zu beobachten sey, Th. II. Tit. X. §. 143. sqq. 161. sqq.

Papiere, auf jeden Inhaber lautende, in wiefern sie vindicirt werden können, Th. I. Tit. XV. §. 47 bis 53. Wie solche außer und wieder in Cours gesetzt werden, ebd. §. 48. sqq. Gehören in zweifelhaften Fällen zu dem Legat des Inbegriffs eines Behältnisses, Th. I. Tit. XII. §. 414. Geliehene, wie sie zurückzuzahlen sind, Th. I. Tit. XI. §. 793. sqq. S. auch Papiergeld.

Papiergeld, gehört zum baaren Vermögen, die auf jeden Inhaber lautende Papiere aber zum Kapitalsvermögen, Th. I. Tit. II. §. 11. 12.

Paroechiani, wer darunter gehöre, Th. II. Tit XI. §. 260. sqq. Von ihrer Mitwürkung beym Kirchenbau, ebd. §. 714. sqq. S. auch Parochie.

Parochien, davon handelt Th. II Tit. XI. Abschn. V. So heißen diejenigen Distrikte, in welchen Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartey zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, ebd. §. 237. Von deren Errichtung und Gränzen, ebd. §. 238–243. Von auswärtigen Parochien, ebd. §. 253–259. Exemtionen von der Parochie, ebd. §. 277–292. Verlassung der Parochie, ebd. §. 303 bis 305. Aufhebung der Parochie, ebd. §. 306–308. In welcher Parochie das Aufgebot zu verrichten sey Th. II. Tit. I. §. 139. sqq. S. auch Kirchen, Mutterkirchen, Tochterkirchen, Parochiani, Vagantes ecclesiae, Simultaneum.

Parochus, s. Pfarrer.

Particularzahlung, s. Abschlagszahlung.

Passagiere, auf der Post reisende, deren Pflichten, Th. II Tit. XV. §. 206. sqq Ihr Verhältniß gegen den Schiffer, Th. II. Tit. VIII. §. 1742. sqq. In Rücksicht der Haverey, ebd. §. 1784. 1799. 1875. S. auch Reisende.

Passivschulden der Cämmerey, was bey deren Contrahirung zu beobachten sey, Th. II. Tit. VIII. §. 153. sqq. — Der Eheleute, was dabey sowohl in Rücksicht derselben, als der Gläubiger Rechtens sey, Th. II. Tit. I. §. 318=344. 380. sqq. 618. sqq. Besonders im Falle der Gütergemeinschaft, Th. II. Tit. I. § 389. sqq 391. sqq. Was deshalb bey Eheschei=dungen Rechtens sey, Th. II. Tit. I. §. 790. 820. Erbschaftsschulden, s. Erbschaftsgläubiger, Miterben. Fideicommißschulden, bey noth=wendigen Darlehnen auf die Einkünfte des Fideicom=misses, ist nicht die Zuziehung aller, sondern nur ge=wisser Familienmitglieder erforderlich, Th. II. Tit. IV. §. 80. sqq. Was bey Aufnehmung derselben zu be=obachten sey, §. 87. sqq. Von Schulden des Fidei=commißstifters, ebd. §. 104. sqq. Welche der Fidei=commißbesitzer übernehmen müsse, ebd. §. 213. sqq. Schulden der Gemeinen und Corporatio=nen, was bey deren Contrahirung und Bezahlung Rechtens sey, Th II. Tit. VI. §. 85. 91. sqq. 201. Grubenschulden bey Bergwerken, was in An=sehung deren Rechtens sey, Th. II. Tit. XVI. §. 292. sqq. Schulden der Gutsunterthanen, was in Ansehung der Herrschaft und der Gläubiger dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. VII. §. 242. sqq. 249. sqq. — Der Kinder, was in Rücksicht des Va=ters und der Gläubiger dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. II. §. 125 sqq. 201. sqq. 224. sqq. — Der Kirchen, was bey deren Aufnehmung zu beobachten sey, Th. II. Tit. XI. §. 645. sqq. Lehnsschulden, s. Lehnsschulden. Welche Schulden der Nieß=braucher tragen müsse, Th. I. Tit. XXI. §. 70. sqq. Schulden der Pflegebefohlnen, was bey de=ren Aufnehmung und Tilgung vom Vormunde zu be=obachten sey, Th. II. Tit. XVIII. §. 522. sqq. Ver=muthung für den Erlaß der Schuld beym Le=gat, Th. I. Tit. XII. §. 427. sqq.

Pathengeschenke, gehören zu dem nicht freyen Ver=mögen der Kinder, Th. II. Tit. II. §. 157.

Patrimonialgerichtsbarkeit, so wird diejenige Gerichtsbarkeit genannt, welche mit gewissen Gütern verbunden ist, Th. II. Tit XVII. §. 23. Wer dazu qualifizirt sey, worauf sie sich erstrecke, welche Rechte damit verbunden sind, ebd. §. 24-36. §. 41-47; vergl. §. 19. fqq. Von mehrern Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit, ebd. §. 37. fqq. S. auch Gerichtsbarkeit.

Patron, Kirchenpatron, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. VIII. So heißt derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, ebd. §. 568. Erwerbung des Patronatrechts, ebd. §. 569-583. Rechte und Pflichten des Patrons, ebd. §. 584-597. Wem die Ausübung eines Realpatronatrechts zukomme, ebd. §. 598-604. 578. fqq. Von mehrern Patronen, ebd. §. 605-609. Wie das Patronatrecht aufhöre, ebd. §. 610. fqq. Von Concurrenz des Patrons bey Verwaltung des Pfarrvermögens, ebd. §. 621. fqq. Von seiner Aufsicht über den Pfarrer wegen der Pfarrgüter und deren Nuzzung, ebd. §. 779. fqq. Von seiner Mitwürkung zum Kirchenbau, ebd. §. 725. fqq. Trägt zur Unterhaltung des Kirchhofes nicht bey, ebd. §. 763. Dessen Recht bey Pfarrwahlen, ebd. §. 327. fqq. S. auch Patronatrecht.

Patronatkirchen, Wahl des Pfarrers dabey, Th. II. Tit. XI. §. 327. fqq.

Patronatrecht, Vorzug des Adels dabey, Th. II. Tit. IX. §. 43. fqq. Wird vom Lehnscurator ausgeübt, Th. II. Tit. XVIII. §. 999. S. auch Ehrenrechte, Patron.

Pausch und Bogen. Kauf in Pausch und Bogen, rechtliche Bestimmungen in Absicht der Pertinenzstücke der erkauften Sache, Th. I. Tit. XI. §. 83. fqq. In Absicht der Gewährleistung, ebd. §. 186. ebd. §. 213. In Ansehung der Gefahr, Lasten und Nutzungen der verkauften Sache, ebd. §. 117. fqq. Der Kauf eines Inbegriffs von Sachen wird einem Kauf in Pausch und Bogen gleich geachtet, ebd. §. 121. fqq. Dies ist auch der Fall bey einem gerichtlich nothwendigen Verkauf in Ansehung der Gewährleistung, ebd. §. 344. Desgleichen bey einem Erbschaftskaufe, ebd. §. 485. Locatio conductio

peris in Pausch und Bogen, Th. I. Tit. XI. §. 925. sqq. Rechtliche Bestimmungen bey einem in Pausch und Bogen geschlossenen Pachtkontrakt, Th. I. Tit XXI. §. 409. sqq 421. 432.

Pech- und Theeröfen, müssen mit Vorwissen der Landespolizeyinstanz angelegt werden, Th. I. Tit. VIII. §. 90.

Peculium, der Kinder, davon s. Th. II. Tit. II. §. 124. sqq, und ebd. Abschn. III. Adventitium regulare ist ein solches, davon der Vater während der Dauer der väterlichen Gewalt den Nießbrauch hat, ebd. §. 168. sqq. Irregulare ist ein solches, wovon der Vater keinen Nießbrauch hat, ebd. §. 154. 155. 158. sqq. S. Nießbrauch. Castrense et quasi castrense ist dasjenige, was die Kinder in Krieges- oder Civildiensten erwerben, oder bey Gelegenheit derselben von ihren Aeltern oder andern zur Ausrüstung oder Beyhülfe erhalten, ebd. §. 149.

Pensionen, s. Erziehungsanstalten.

Person, ist der Mensch, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, Th. I. Tit. I. §. 1.

Personenrechte, gründen sich auf Eigenschaften und Verhältnisse des Subjekts, in so fern sie sich nicht bloß auf die rechtliche Handlung oder Begebenheit beziehen, wovon eben die Rede ist. Natürliche sind, welche aus natürlichen Eigenschaften oder Verhältnissen entstehen. 1) Rechte der Ungebohrnen, Th. I. Tit. I. §. 10-13. 2) Rechte der Zwillinge, ebd. §. 14-16. 3) Rechte der Mißgeburthen, ebd. §. 17. 18. 4) Rechte der Zwitter, ebd. §. 19-22. 5) Rechte der verschiedenen Geschlechter, ebd. §. 24. 6) Rechte aus dem Unterschiede des Alters, ebd. §. 25. 26. 7) Rechte aus dem Unterschiede der Seelenkräfte, ebd. §. 27. sqq. 8) Leben und Tod betreffend, ebd. §. 34. 9) Rechte zwischen Aeltern und Kindern, ebd. §. 40. 41. 10) Rechte der Blutsverwandten, ebd. §. 42-45. 11) Rechte der Schwäger, ebd. §. 43. 12) Rechte aus Stiefverbindungen, ebd. §. 44. Bürgerliche entstehen aus dem Verhältnisse der Stände und Gesellschaften im Staate gegen einander und gegen ihre Mitglieder, Th. I. Tit. I §. 6-9. Im allg. Landr. kommen vor 1) Vormünder und Pflegebefohlne, Th. I. Tit. I. §. 32. 33. 2) Adeliche und

bürgerliche, Th. II. Tit. IX. 3) Militair- und Civilbeamte des Staats, Th. II. Tit. X. 4) Geistliche, Th. II. Tit. XI. 5) Erzieher und zu Erziehende, Th. II. Tit. XII. 6) Obrigkeiten und Untergebene, Th. II. Tit. XVII. 7) Herrschaften und Gesinde, Th. II. Tit. V. 8) Bauern, Th. II. Tit. VII. 9) Herrschaften und unterthänige Landbewohner, Th. II Tit. VII. 10) Handwerker, Künstler, Fabrikanten, Th. II Tit. VIII. Abschn. III; und Abschn. IV. 11) Brauer, Gastwirthe und dergl., ebd. Abschn. V. 12) Apotheker und Kaufleute, ebd. Abschn. VI. Abschn. VII. 13) Rheder, Schiffer und Befrachter, ebd. Abschn. XI. 14) Armen, Th. II. Tit. XIX. 15) Bettler, Müssiggänger und Vagabonden, Th. II. Tit. XIX. §. 2. sqq.

Persönliche Rechte, s. Rechte.

Personenadel, wird durch die Geburt nicht fortgepflanzt, Th. II. Tit. IX. §. 33.

Personalarrest der Frau, wenn der Mann ihn gestatten müsse, Th. II. Tit. I. §. 331. 335. 338. Wider der Gutsunterthanen wegen Schulden, in wiefern er statt habe, Th. II. Tit. VII. §. 242. sqq. S. auch Freyheit, Arrest.

Personalpfändung, wenn sie zulässig sey, Th. I. Tit. XIV. §. 430.

Personalzehent, soll nicht statt finden, Th. II. Tit. XI. §. 921.

Pertinenzstücke, allgemeine Bestimmungen und Grundsätze. 1) überhaupt Th. I. Tit. II. §. 42-47. §. 105-108. Pertinenzstück ist eine Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer andern Sache in eine fortwährende Verbindung gesetzt worden, ebd. §. 42. Durch welche Art von Verbindung eine Sache zum Pertinenzstück einer andern werde, oder nicht, ebd. §. 43. sqq. Was zum Pertinenzstück gehört, gehört auch zur Hauptsache, ebd. §. 47. Pertinenzstücke nehmen, so lange sie bey der Hauptsache sind, an allen Rechten derselben Theil, ebd. §. 105. sqq. Was seiner Natur nach ein Pertinenzstück ist, verliert diese Eigenschaft, so bald es einem andern als dem Eigenthümer der Hauptsache gehört, ebd. §. 108. 2) Pertinenzstücke einer Apotheke, ebd. §. 94. 3) — einer Bibliothek und eines Naturaliencabinets, ebd. §. 96 bis 100. 4) — einer Brau- und Brandwein-

brennereygerechtigkeit, ebd. §. 68. 69. 5) — einer Fabrik, ebd. §. 93. 6) — eines Gartens, ebd. §. 73. 74. 7) — eines Gasthofes, ebd. §. 90. 8) — eines Gebäudes, ebd. §. 75-89. In wie fern solche zum legato generis gehören, Th. I. Tit. XII. §. 402. 9) — einer Jagdgerechtigkeit, Th. I. Tit. II. §. 67. 10) — eines Kellers, ebd. §. 72. 11) — eines Kramladens, ebd. §. 95. 12) — eines Landguts, ebd. §. 48-63. In wie fern der Verpächter davon die Gewähr leiste, Th. I. Tit. XXI. §. 431. 13) — bey Lehnen, Th. I. Tit XVIII. §. 27-32. 511. sqq. 527. sqq. S. Lehnspertinenzen. 14) — einer Mühle, Th. I. Tit. II. §. 92. 15) — einer Schenkgerechtigkeit, ebd. §. 71. 16) — eines Schiffes, ebd. §. 91. Th. II. Tit. VIII. §. 1398. 17) — von Schmuck und Geschmeide, ebd. §. 102. 18) — einzelner Thiere, ebd §. 101. 19) — bey Vermächtnissen, Th. I. Tit. XII. §. 405-407. 414. 20) — eines Waldes, Th. I. Tit. II. §. 64-66. 21) eines Weinbergs, ebd. §. 70. 22) — bey Kaufen, was dabey Rechtens sey, Th. I. Tit. XI. §. 78-82. Besonders bey Verkaufen in Pausch und Bogen, ebd. §. 83. sqq. 23) — bey unterthänigen Bauergütern, was in Rücksicht deren Abtrennung Rechtens sey, Th. II. Tit. VII. §. 261. sqq. 24) — der Grundstücke der Ehefrau, was in Ansehung derselben bey der Auseinandersetzung mit den Erben derselben Rechtens sey, Th. II. Tit. I §. 593. sqq. 596. sqq 25) — bey Pachten, Pflichten des Pächters und Verpächters dabey, Th. I. Tit. XXI. §. 415. sqq. 452. sqq. 466. sqq. 26) — bey Verpfändungen, Th. I. Tit. XX. §. 21. Sie erhalten kein besonderes Folium im Hypothekenbuche, ebb. §. 394. In wie fern sie zur Hypothek haften, ebd. §. 444. sqq. Besitznehmung der Pertinenzstücke, Th. I. Tit. VII. §. 52. sqq.

Pest, von Testamenten zu Pestzeiten, Th. I. Tit. XII. §. 198. sqq.

Pettschaft, fremdes, kann die Vermuthung eines unredlichen Besitzes bewirken, Th. I. Tit. VII. §. 19. S. auch Wappen.

Pfändungen, davon handelt Th. I. Tit. XIV. Abschn. IV. Pfändung heißt die eigenmächtige Besitznech-

mung einer fremden Sache in der Absicht, sich dadurch den Ersatz des zugefügten Schadens zu versichern, oder künftige Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen seines Rechts abzuwenden, ebd. §. 413. Wenn Pfändungen zulässig sind, ebd. §. 414. lqq. Wo gepfändet werden könne, ebd. §. 420. lqq. Wie und was gepfändet werden könne, ebd. §. 423. §. 424. lqq. Pflichten des Pfändenden nach geschehener Pfändung, ebd. §. 431. lqq. Pflichten der Gerichte bey geschehenen Pfändungen, ebd. §. 433. lqq. Rechte des Pfändenden aus einer gehörig geschehenen Pfändung, ebd. §. 439. lqq Rechte des Gepfändeten, ebd. §. 446. lqq. Von Pfändungen, die zum Schutze gegen Stöhrungen geschehen, ebd. §. 451. lqq. Excesse bey Pfändungen, ebd. §. 458. lqq. Pfändungen unterbrechen die Verjährung nicht, Th. 1. Tit. IX §. 612. Pfändungen der Zolldefraudanten, Th. II. Tit. XV. §. 129. Pfändungen wegen verletzter Schonungen, Th. 1. Tit. XXII. §. 180=185. S. auch Personalpfändung, Pfandgeld.

Pfändungskosten, was in Ansehung deren Rechtens sey, Th. I. Tit. XIV. §. 439. 461. 457. 462.

Pfand, Zurückgabe desselben ist als Remission der Schuld anzusehen, Th. 1. Tit. XII. §. 427. S. auch Pfandrecht.

Pfandbriefe, gehören nicht zum baaren, sondern zum Capitalsvermögen, Th. 1. Tit. II. §. 12. Von deren Verpfändung, Th. 1. Tit. XX §. 286. lqq. Geliehene, wie sie zurück zu zahlen sind, Th. 1. Tit. XI. §. 793. lqq.

Pfandgeld, was in Ansehung desselben bey Pfändungen Rechtens sey, Th. 1. Tit. XIV. §. 439. lqq. §. 445. 451. lqq. Besonders wegen verletzter Schonungen, Th. 1. Tit. XXII. §. 180=185.

Pfandinhaber, des Guts, ist zu Entlassung der Unterthanen nicht berechtigt, Th. II. Tit. VII. §. 496.

Pfandlehn, s. Lehn.

Pfandrecht, setzt ausser dem Titel (Th. I. Tit. XX. §. 2 bis 5.) auch eine gültige Erwerbungsart voraus, ebd. §. 6. Bestehet diese in der Uebergabe der Sache, so ist ein eigentliches Pfandrecht; wenn sie aber in der gerichtlichen Eintragung des Rechts des Unterpfandes besteht, ein Hypothekenrecht vorhanden. Die allgemeinen Grundsätze von beyden Arten des Unterpfandrechts stehen,

Th.

Th. 1. Tit. XX. §. 1-70. 1) Begriff, das Unterpfandrecht ist das dingliche Recht, welches jemanden auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderungen eingeräumt worden, und vermöge dessen er seine Befriedigung selbst aus der Substanz dieser Sache verlangen kann, ebd. §. 1. 2) Titel zum Pfandrechte, ebd. §. 2-5. 3) Erwerbungsart, §. 6-10. Bestimmt den Unterschied zwischen Pfand im engern Sinn und Hypothek, ebd. §. 7 8. 4) Ansprüche, wofür es bestellet werden könne, ebd. §. 11-14. 5) Personen, welche ein Pfandrecht bestellen können, §. 15. 21. Besonders, wenn es Eheleute sind, Th. II Tit 1. §. 223. 232. sqq. §. 247. 294. 298. Th. II Tit. XVIII. §. 743. sqq. Gemeinen und Unterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 35. 247. sqq. Die Bürgerschaft bey Verpfändung der Cämmereygüter, Th. II. Tit. VIII §. 153. sqq. Studenten, Th. II Tit XII. §. 105. sqq. Vormünder, Th. II. Tit. XVIII. §. 549. 743. sqq. 6) Wirkungen der Pfandbestellung. a) über ein Objekt, worauf das Pfandrecht erst in der Folge entstehen kann, §. 16. sqq. b) bey andern Objekten, §. 22. sqq. c) von der Veräußerung der verpfändeten Sache, §. 25-35. S. Veräußerung der verpfändeten Sache. d) vom Eintrittsrechte, §. 36-42. e) Ordnung der Execution, § 43 sqq. f) unerlaubte Nebenverträge, § 33-35 g) Aufhebung des Pfandrechts, ebd. §. 55-70. Das Pfandrecht im engern Sinn erfordert eine körperliche Uebergabe, und davon handelt Th 1. Tit. XX. § 71 270 1) Gegenstand, besonders von Verpfändung fremder Sachen, ebd. §. 72-92. Von Verpfändung künftiger Sachen, ebd. §. 113-115 2) Form des Pfandvertrages, ebd. § 93 103 Dazu ist bey beweglichen Sachen die bloße Uebergabe hinreichend, ebd. §. 94. Ausn bey Seeschiffen, ebd. §. 301. sqq. Von Empfangscheinen, ebd. §. 95. sqq. Bey unbeweglichen Sachen muß ausser der Naturalübergabe noch die Eintragung in das Hypothekenbuch hinzukommen, ebd. §. 99. sqq. Und bey Verpfändung an die Bank die Eintragung in die Pfandbücher, ebd. §. 381. 3) Vollziehung des Pfandgeschäfts durch Uebergabe, §. 104-112. a) körperliche, ebd. b) symbolische, §. 271-389. 4) Rechte und Pflichten des Pfandinhabers. a) Besitz, §.

116. 117. b) Vindication, §. 118-120. c) Verwahrung, ebd. §. 121. 122. d) Gebrauch, ebd. §. 123-126. e) weiterer Verſatz, ebd. §. 127-138. f) Verwaltung und antichretiſche Nutzung, ebd, §. 139-156. g) Rechte auf An- und Zuwüchſe, ebd. §. 157. 158. h) Rückgabe des Pfandes, ebd. §. 159-196. i) Veräußerung des Pfandes, §. 197-221. 5) Vorrecht im Concurſe, ebd. §. 222. 223. 6) Nebenverträge, ebd. §. 224-242. Beſonders pactum antichreticum, ebd. §. 225. ſqq. 7) Aufhebung des Pfandrechts, ebd. §. 243-262. Beſonders durch Verjährung und Nichtgebrauch, ebd. §. 243. ſqq. Durch Ablaugnen des Beſitzes, ebd. §. 256. Durch Untergang des Pfandes, ebd. §. 257. 259. ſqq. Durch verweigerte Wiederherſtellung eines verpfändeten Gebäudes, ebd. §. 258; vergl. Tit. VIII. §. 44. ſqq. Durch Novation, Th. 1. Tit. XVI. §. 471. ſqq. Durch einen über die Schuld geſchloſſenen Vergleich ohne beſondere Verabredung geſchiehet die Aufhebung des Pfandrechts nicht, ebd. §. 449. Vom Pfandgewerbe, Th. 1. Tit. XX. §. 263 bis 270. Die Aufſicht darüber hat die Polizeyobrigkeit, ebd. §. 263. Von den Fällen, wo nur eine ſymboliſche Uebergabe vorhanden iſt, handelt §. 271-389. 1) überhaupt, ebd. 271-280. Sie hat nur bey Sachen ſtatt, wo die Natur des Gegenſtandes keine eigentliche körperliche Uebergabe zuläßt, oder wo die Geſetze die Partheyen ausdrücklich davon diſpenſiren; es müſſen aber dabey ſolche Zeichen gebraucht werden, aus welchen die mit dem Beſitze vorgefallene Veränderung einem Dritten erſichtlich iſt, ebd. §. 271. 272. Sie muß immer ſo geſchehen, daß der Dritte nicht ohne ein grobes Verſehen von ſeiner Seite verleitet werden kann, zu glauben, daß der Inhaber über die verpfändete Sache die freye Diſpoſition habe, ebd. §. 272-774. 2) beſonders a) bey ausſtehenden Forderungen, ebd. §. 281-298. b) bey Kähnen und Stromſchiffen, ebd. §. 299. c) bey Seeſchiffen und Schiffsparten, ebd. §. 300. ſqq. Die Vollziehung muß vor den Seegerichten oder vor einem Juſtizcommiſſarius geſchehen, ebd. §. 301. ſqq. d) bey Kaufmannswaaren, ebd. §. 329-366. Wer dazu berechtigt ſey, ebd. §. 331. ſqq. Wie die ſymboliſche Uebergabe geſchehe, ebd. §. 336. ſqq. e) bey eingehenden Waaren, ebd. §.

367 - 373. Kann nur durch Aushändigung des Connoissements und der Factur zugleich geschehen, ebd. §. 367. f) bey ausgehenden Waaren, ebd. §. 374-379. Geschiehet nur durch Uebergabe der in den Händen des Absenders befindlichen Ladungsscheine, und anderer über die von ihm geschehene Versendung sprechende Urkunden, ebd. §. 374. g bey Verpfändungen an die Bank, ebd. §. 380-389. Strafe derjenigen Schuldner, welche das Pfandrecht des Gläubigers beeinträchtigen, oder einen Dritten dadurch in Schaden bringen, ebd. §. 388. 389. Vom Hypothekenrecht handelt Th. I. Tit. XX. §. 390-535. Vom gesetzlichen Pfandrechte des Vermiethers und Verpächters, Th. I. Tit. XXI. §. 395. Von Verpfändung des Bergwerkseigenthums, Th. II. Tit. XVI. §. 328. sqq. Die Eintragung muß in das Berggegenbuch geschehen, ebd. §. 329. Von Verpfändung des Kirchenvermögens, Th. II. Tit. XI §. 227. Von Verpfändung des Vermögens der geistlichen Gesellschaften, ebd. §. 960. Von Verpfändung der bischöflichen und Capitelgüter, ebd. §. 1032.

Pfandverleiher, von deren Rechten und Pflichten handelt Th. I. Tit. XX. §. 263-270.

Pfandvertrag, was bey Schließung desselben über den Antheil einer gemeinschaftlichen Sache Rechtens sey, Th. I. Tit. XVII. §. 96. sqq.

Pfarrer, ist derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bey einer Parochialkirche bestellet worden ist, Th. II Tit. XI. §. 318. 1) Erfordernisse desselben, ebd. §. 319. sqq. 2) Bestellung, ebd. §. 324. sqq. S. auch Probepredigt. 3) Pflichten, ebd. §. 319-323. §. 413-417. Th. II. Tit. XII. §. 49. Bey Aufgeboten und Trauungen, Th. II. Tit. I. §. 17. sqq. Besonders beym Aufgebot, Th. II. Tit. I. §. 139. sqq. Wegen Bevormundung der Pfarrkinder, Th. II. Tit. XVIII. §. 93. 4) Rechte und Einkünfte, Th. II. Tit. XI. §. 418 sqq. Pfarrzwang, §. 418. sqq. Ausnahmen, s. Exemtion, Eximirte; vergl. §. 944. 5) von seiner Concurrenz bey der Wahl der Küster, ebd. §. 557. sqq. 6) von seiner Aufsicht über Vorsteher und Küster, ebd. §. 321. sqq. §. 566. §. 626. sqq. 7) dessen Concurrenz

bey Ablegung der Kirchenrechnung, ebd. §. 694. 8) von seinen Rechten und Pflichten in Ansehung der eigentlichen Pfarrgüter, ebd. §. 772. sqq. 9) Verhältniß der geistlichen Gesellschaften gegen die Pfarrer, ebd. §. 943. sqq 10 Parochialrechte der milden Stiftungen, Th. II. Tit. XIX. §. 78. sqq. 11) von den Vergehungen der Pfarrer, Th. II. Tit. XI. §. 530. sqq. §. 125. sqq. 12) von Vermächtnissen und Geschenken zu Verbesserung ihrer Einkünfte, Th. II. Tit. XI. §. 208. 13) Was sonst von Pfarrern zu bemerken ist; was sie bey Verwandlung einer Ehe zur linken Hand in eine vollgültige zu thun haben, Th. II. Tit. I. §. 914-917. S. auch Begräbniß, Prediger.

Pfarräcker, deren Benutzung, Th. II. Tit. XI. §. 799. sqq

Pfarrbauern, Rechte des Pfarrers über sie, Th. II. Tit. XI. §. 815. sqq.

Pfarrgüter, sind solche, die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmt sind, Th. II. Tit. XI. §. 772. Sie sind von dem Kirchenvermögen zu unterscheiden, ebd. Davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. X. Was dazu gehöre, ebd. §. 772. sqq. Rechte derselben überhaupt, ebd. §. 774. sqq. Uebrigens siehe Pfarrer, Pfarräcker, Pfarrbauern, Pfarrwald, Kirchhof, Grundstücke.

Pfarrwald, von dessen Benutzung, Th. II. Tit. XI. §. 804. sqq.

Pfarrzwang, Rechte desselben, Th. II. Tit. XI. §. 418. sqq. Exemtion, davon s. Exemtion. Dimissoriale, ebd. §. 427. sqq.

Pferde, von ihren Krankheiten, Th. I. Tit. XI. §. 205. sqq, und Anh. §. 14.

Plantatio, s. Accessio.

Pflegeältern, s. Pflegekinder.

Pflegebefohlne, sind solche, welche wegen noch nicht erlangter Volljährigkeit, oder wegen eines Mangels an Seelenkräften ihre Angelegenheiten nicht selbst gehörig wahrnehmen können, Th. I. Tit. I. §. 32. Rechte und Pflichten derselben gegen den Vormund, Th. II. Tit. XVIII. §. 240. sqq. §. 308. sqq. Von ihrer Erziehung, ebd. §. 311. sqq. Von der Sorge für ihr

Vermögen, ebd. §. 351. lqq. Von ihrer Zuziehung bey Geschäften, ebd. §. 244. lqq. §. 560. lqq. Von ihrer Verpflichtung durch Verträge, Th. I. Tit. V. §. 10. lqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 731-735. Von ihrer Disposition über die Einkünfte ihres Vermögens nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, Th. II. Tit. XVIII. §. 728. lqq. Von ihrer Verheirathung, Th. II. Tit. VIII. §. 736. lqq. Von der Bestellung eines Erbschatzes aus ihrem Vermögen, ebd. §. 740. lqq. Von dem Ende der Vormundschaft über sie, ebd. §. 695. lqq. Von der ihnen abzulegenden Schlußrechnung, ebd. §. 861. lqq. S. auch Vormund.

Pflegekinder, davon handelt Th. II. Tit. II. Abschn. XII. Von deren Erziehung, Verheirathung, ihren Verhältnissen mit den Pflegeältern, ebd. §. 753. lqq. und Anh. §. 104.

Pflicht, eheliche, deren Versagung ist ein Grund zur Ehescheidung, Th. II. Tit. I. §. 694. lqq. § 748. Ausnahme, §. 178-180. Unvermögen dazu, ebd. §. 696. 760. Deren Leistung begründet keinen Verzicht auf die Ehescheidungsklage, ebd. §. 721. 722.

Pflichttheil, I) überhaupt, Geschwister haben keinen Pflichttheil zu fordern, Th. II. Tit. III. §. 32. 33. In wie fern das Erbrecht der milden Stiftungen den Pflichttheil kürzt, Th. II. Tit. XIX §. 52. lqq; vergl. §. 45. lqq. In wie fern wegen dessen Verletzung der Widerruf der Schenkung statt finde, Th. I. Tit. XI. §. 1113. lqq. Wie er bey dem Leibrentencontrakte unverletzt erhalten werden müsse, Th. I. Tit. XI. §. 637-639. II) der Ascendenten, ist die Hälfte dessen, was sie ab intestato zu fordern haben, Th. II. Tit. II. §. 502. Was dabey sonst Rechtens sey, s. §. 503. S. auch Enterbung. III) der Descendenten, besteht, wenn nur ein oder zwey Kinder vorhanden sind, aus einem Drittheile, wenn deren drey oder viere sind, aus der Hälfte, und wenn mehr als viere sind, aus zwey Drittheilen von dem, was sie ab intestato erhalten haben würden, Th. II. Tit. II. §. 392; vergl. §. 349. 437. 488; übrigens s. ebd. §. 391. lqq. In wie fern die Legitimirten dabey mit gezählet werden, ebd. §. 607. Von der Aussetzung des Pflichttheils im Falle der Ehescheidung, ebd. §. 457. lqq, und Anh. §. 92. 93. Auch auf den Pflichttheil erstreckt sich das Recht zu substi-

tuiren, Th. II. Tit. II. §. 522. Der Pflichttheil kann aber dem, welchem er gebühret, durch die Pupillarsubstitution nicht entzogen werden, ebd. §. 530. sqq. Nur Großjährige können ihn durch Vertrag verlieren, ebd. § 706. Von dessen Ergänzung, ebd. §. 432. Th. I. Tit. XII. §. 272. Er darf durch Bestellung eines Erbschatzes nicht verletzt werden, Th. II. Tit. I. §. 279. Er kann den Kindern, die das Klostergelübde abgelegt haben, entzogen werden, Th. II. Tit. XI. §. 1203. IV) Pflichttheil der Ehegatten, bestehet in der Hälfte des gesetzlichen Erbtheils, Th. II. Tit. I. §. 631. Causae exheredationis sind causae divortii, ebd. §. 633.

Pflugrechte, s. Reine.

Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können sede vacante nicht vergeben werden, Th. II. Tit. XI. §. 1048. Einschränkung, ebd. §. 1049. In wie fern eine Person deren mehrere haben könne, ebd. §. 1115. sqq. Rechte der Canonicorum auf ihre Pfründen, ebd. §. 1142. sqq. Von den Aeltern gekaufte wird nicht conferirt, Th. II. Tit. II. §. 305.

Pia causa, davon handelt Th. II. Tit. XIX. §. 1163. sqq. Geschenke und Vermächtnisse dazu sind Einschränkungen unterworfen, Th. II. Tit. XI. §. 195 - 216. 1185. sqq. Tit. XIX. §. 33. sqq. Diese finden jedoch auf inländische Schulen nicht Anwendung, Th. II. Tit. XII. §. 21. §. 58. Uebrigens s. Armenanstalten, Stiftungen, milde.

Pignus, s. Pfandrecht. — Antichreticum, s. antichretische Nutzung.

Plätze, öffentliche, dürfen nicht verengt, verunreinigt und verunstaltet werden, Th. I. Tit. VIII. §. 78.

Planken, s. Zäune.

Poena divortii, s. Ehescheidungsstrafen.

Poena secundarum nuptiarum, s. Heyrath, zweyte.

Police, so heißt die Urkunde, welche über den Versicherungsvertrag ausgestellt wird, Th. II. Tit. VIII. §. 2066. Deren Form, ebd. §. 2069. sqq. Sie muß den Namen des Versicherten, den Gegenstand der Versicherung, den Betrag der Versicherungssumme, Bestimmung der Art und Dauer der Gefahr enthalten, und unterzeichnet seyn, ebd. §. 2069. sqq. 2073. sqq.

2088. lqq. 2094. lqq. 2097. lqq. Auch muß so viel als möglich der Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus darin vestgesetzt werden, ebd. §. 2129; vergl. §. 2114.

Polizey, der Stadt, gebührt dem Magistrate, Th. II. Tit. VIII. §. 128. Ihr Umfang, ebd. §. 129. lqq.

Polizeybediente, können vom Staate in Mediatstädten angesetzt werden, Th. II. Tit. VIII. §. 170.

Polizeygerichtsbarkeit, unterscheidet sich dadurch von den andern Arten der Gerichtsbarkeit, daß sie zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr, die nöthigen Anstalten trifft, Th. II. Tit. XVII. §. 10. Was dazu gehöre, ebd. §. 11. lqq.

Polizeygesetze, ein Schaden, welcher durch Beobachtung des Polizeygesetzes hätte vermieden werden können, muß ersetzt werden, Th. I. Tit. VI. § 26. Den Polizeygesetzen und Strafen sind die in den Städten wohnenden Adlichen und Eximirten unterworfen, Th. II Tit. VIII. §. 59. Polizeygesetze in Mühlensachen, Th. II. Tit. XV. §. 243. lqq.

Polizeyobrigkeit, deren Pflicht in Ansehung der Armen, Th. II Tit. XIX. §. 15. Deren Mitwirkung bey Anlegung von Pech- und Theeröfen, Th. I. Tit. VIII. §. 90. S. auch Glashütten, Eisenhütten. Deren Mitwirkung bey Anlegung neuer Begräbnißplätze, Th. II Tit. XI. §. 761. S. auch Preis gegebene Sachen und Gelder.

Polizeystrafe, wer darüber erkennt, Th. II. Tit. VIII. §. 131.

Polygamie, ist verboten, Th. II. Tit. I. §. 16.

Post, deren Vorrechte: 1) in Ansehung des Ausweichens, Th. II. Tit. XV. §. 25. lqq. 2) in Ansehung der Wege, ebd. §. 121. lqq. 3) sie kann nicht gepfändet werden, ebd. §. 225; vergl. Th. I. Tit. XIV. §. 418. 4) Arrest findet gegen die dazu gehörigen Pferde und Geräthschaften nicht statt, Th. II. Tit. XV. §. 227. Uebrigens siehe Postregal.

Postmeister und Bediente, von ihren Rechten und Pflichten, Th. II Tit. XV. §. 157. lqq.

Postregal, davon handelt Th. II. Tit. XV. Abschn. IV. Daraus fließende Einschränkung wegen Beförderung von Briefen und Sachen, auch Fortschaffung der

Reisenden durch Privatpersonen, ebd. §. 143. lqq. 152. lqq. Uebrigens s. Post.
Postschein, kann über Gelder und Juwelen gefordert werden, Th II Tit. XV. §. 171.
Posthumus, hat kein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlaß des zweyten Ehemannes, Th. II Tit. II §. 25. In wie fern er das Testament rumpire, ebd. §. 454. lqq In wie fern wegen seiner Geburt eine Schenkung widerrufen werden könne, Th. I. Tit. XI. §. 1140 lqq.
Postliminii jus, davon siehe Th. I. Tit. IX. §. 199. lqq
Postulation, des Bischofs oder Prälaten, Th. I. Tit. IX. §. 979. lqq. §. 988. lqq.
Präbende, s. Pfründe.
Präclusion, der unbekannten Erben, deren Wirkung, Th. I. Tit. IX. §. 494. lqq.
Präjudicata, s. Richtersprüche.
Prälaten, s. Bischof, geistliche Obern, geistliche Gesellschaften, Capitel, Wahl, Votiren, Alter, canonisches, Vacanz.
Prälegate, davon siehe Th. I. Tit. XII. §. 262. §. 271. §. 449 Sie gebühren dem Erbschaftskäufer nicht, Th. I. Tit. XI. §. 460.
Prämien, von deren Aussetzung, Th. I. Tit. XI. §. 988 bis 995. Bey Bürgschaften, Th. I. Tit. XIV. §. 363-371. Bey Versicherungen, so heißt die Abgabe, gegen deren Erlegung der Versicherer die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache betreffenden Schadens übernimmt, Th. II Tit. VIII. §. 1934. Sie ist wesentlich, sonst ist das Geschäft eine Schenkung, ebd. §. 1935. Verlust der Prämie, ebd. §. 1994. 1998. 1964. 1974. Wenn sie verfallen sey, ebd. § 2122. 2127. 2026. lqq. Von deren Erhöhung, ebd. §. 2128. lqq. Von deren Rückforderung, ebd. §. 2008. 2145. lqq. 2333. lqq. Uebrige Bestimmungen in Ansehung derselben, ebd. §. 2018. 2041. 2067. 2114. lqq.
Pränumeration, s. Vorausbezahlung.
Präsentation des Pfarrers, Th II. Tit. XI. §. 386. lqq. Wem sie gebühre, wie und wenn sie geschehen müsse, ebd. — Der Wechsel, von wem sie geschehen könne, wem und wenn sie geschehen müsse, Th. II. Tit. VIII. §. 975. lqq. 963. lqq. Bestimmun-

gen in Ansehung derselben bey Protesten, ebd. §. 1007. sqq. S. auch Protest, Wechselprotest.
Präsentiengelder, bey Canonicaten, Th. II. Tit. XI. § 1132.
Präsidenten der Collegien, deren Amtspflichten und Rechte, Th. II. Tit. X §. 119. sqq.
Prästationen, fortlaufende, in wie fern das Recht, sie zu fordern, durch den bloßen Nichtgebrauch verjähret werden könne, Th I. Tit. IX. §. 509. 510. Vom Ankaufe derselben, Th. I. Tit. XI. §. 595. sqq.
Praeteritio, ist in der Regel der Exheredation gleich zu achten, Th. II Tit. II. §. 442. Einschränkung, ebd. §. 443. sqq.
Prahmen, Recht in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XV §. 50. sqq. §. 94. sqq. Wenn es ein Regal sey, ebd. §. 51.
Prangen, des Schiffers, gehört zur großen Haverey, Th. II. Tit. VIII. §. 1824.
Precarium, im engern Sinn, davon handelt Th. I. Tit. XXI. §. 231-233. S. Leihvertrag. Im allgemeinen Sinn, was dabey in Beziehung auf den Besitz Rechtens sey, Th. I. Tit. VII. §. 106. §. 147. Wird beym Simultaneo vermuthet, Th. II. Tit. XI. § 314.
Precisten bey Canonicaten, deren Rechte und Pflichten, Th II. Tit XI. §. 1094. sqq.
Prediger, dessen Pflicht die Schule mit zu besorgen, Th. II. Tit. XII. §. 49. Kann bey Testamentsaufnahmen durch Dorfgerichte die Stelle eines Gerichtsschreibers vertreten, Th. I. Tit. XII. §. 93. Vertritt die Stelle des Richters bey Testamenten in Kriegs- und Pestgefahr, ebd. §. 200. S. auch Pfarrer, Feldprediger, Garnisonprediger.
Preisfrage, s. Prämie.
Preis gegebene Sachen und Gelder, davon handelt Th. I. Tit. IX. Abschn. VII. Concurrenz der Polizeyobrigkeit dabey, ebd. §. 348. sqq.
Pretiosa der Frau, können von ihr ohne Vorbewust des Mannes nicht veräußert oder verpfändet werden, Th. II. Tit. I. §. 223. Werden im zweifelhaften Falle als vom Manne geliehen geachtet, ebd. §. 316. 544. Auch die der Hausfrau, ebd. §. 887. — Der Klosterpersonen, wer darin succedire, Th. II. Tit. XI. §. 1194. — Der Pflegebefohlnen, Pflicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts in

Ansehung derselben, Th. II. Tit. XVIII. §. 445. sqq.
Von deren Veräußerung, ebd. §. 554. §. 732.
Pretium affectionis, s. Werth.
Primariarum precum jus, s. Bitte, erste.
Primawechsel, davon siehe Th. II Tit. VIII. §. 944. sqq. 951. sqq. Braucht nur vom Bezogenen acceptirt zu werden, ebd §. 1005.
Primogenitur, ist ein solches Fideicommiß, wo die Succession nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt angeordnet ist, Th. II. Tit. IV. §. 147. Successionsordnung, ebd. §. 149. sqq.
Principal, so heißt der, welcher einen andern zu Betreibung gewisser Geschäfte bestellt hat, damit dieser sie für seine (des Principals) Rechnung betreiben möge, Th. II. Tit. VIII. §. 497. Von dessen rechtlichen Verhältnissen gegen den Verwalter, s. Th. I. Tit. XIV. Abschn. II. Handlungsprincipal, s. Faktor, Disponent.
Prinzen und Prinzessinnen, in wie fern sie Darlehne aufnehmen können, Th. I. Tit. XI. §. 676. 677. Von ihren Testamenten, Th. I. Tit. XII. §. 176. S. auch Familie des Landesherrn.
Prior, gehört zu den Klosterobern, Th. II. Tit. XI. §. 1058. §. 1066.
Priorität, der Erwerbung, in wie fern sie auf das Recht Einfluß habe, Th. I. Tit. X. §. 18-25. Zu deren Entsagung wird bey Frauenspersonen die Form der Bürgschaft erfordert, Th. I. Tit XIV. §. 230; übrigens s. Concurs.
Prise, was gute Prise sey, oder nicht, Th. I. Tit. IX. §. 209. sqq. Th. II. Tit. VIII. §. 2034. sqq.
Privaterziehung, Rechte der Aeltern deshalb, Th. II. Tit. XII. §. 7; übrigens s. Erziehungsanstalten.
Privatgewässer, dafür sind die Gewässer zu achten, welche in die Gränzen eines gewissen Grundstücks eingeschlossen sind, Th. I. Tit. IX. §. 176. 177.
Privatverkehr, auf welche Weise, und mit welcher Wirkung Sachen demselben entzogen werden können, Th. I. Tit. IV. §. 14-19. Tit. V. §. 58. sqq.
Privatverzeichniß des Nachlasses, dessen Aufnahme kann vom Erblasser nicht verboten werden, Th. II. Tit. XVIII. §. 399. sqq. Daraus folgt die Befreyung des Vormundes von der Rechnungslegung

nicht, ebd. §. 693 In welchen Fällen ein bloßes Privatverzeichniß hinreichend sey, ebd. §. 383. sqq. Th. I. Tit. IX. §. 463. Von dessen eidlicher Bestärkung, Th. II. Tit. XVIII. §. 389. sqq. Von Privatverzeichnissen einer Handlung, ebd. §. 386. sqq. Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse dabey, was er wirke, Th. I. Tit. IX. §. 439.

Privilegien, gelten nicht zur Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte, Einl. §. 9. Wie sie auszulegen sind, Einl. §. 56 62 Wie sie aufgehoben werden, ebd. §. 65 76. Wenn sie ruhen, ebd. §. 69. Privilegia personalissima, sind die, welche bloß einer bestimmten Person verliehen sind, ebd. §. 67. — Realia, sind solche, welche der Sache ankleben, ebd. §. 68. 69. — Mixta, sind die, welche auf die Person in Verbindung mit der Sache gerichtet sind, ebd. §. 70. — Onerosa, solche, die durch lästigen Vertrag erworben worden, ebd. §. 74. — Der Exemtion von Staatsabgaben, wie solche erlangt werden, und zu beurtheilen sind, Th II. Tit. XIV. §. 3. sqq. Was bey Prozessen deshalb Rechtens sey, ebd. §. 78. sqq. Handwerksprivilegien, deren Schranken müssen vom Inhaber genau beobachtet werden, Th. II. Tit. VIII. §. 225.

Privilegia fisci, bey der Verjährung, Th. I. Tit. IX. §. 629 647. Werden bey der Verjährung auch gegen den, welcher gleiche Rechte hat, ausgeübt, ebd. §. 635. Cessionarius fisci aber kann sich dabey nur seines eigenen Rechts bedienen, in so fern nicht die Vertretungsverbindlichkeit des Fisci eintritt, ebd. §. 637. 638; übrigens s. Th. II. Tit. XIII. und XIV. S. auch Fiscus.

Probe, der Waare, Pflicht des Mäklers deshalb, Th. II. Tit. VIII. §. 1356. sqq. Wird auf die gekaufte Waare angerechnet, ebd. §. 1358. Verkauf auf Probe, Th. I. Tit. XI. §. 333. sqq. Dabey erlangt der Kauf erst seine Wirksamkeit von dem Zeitpunkt an, wo der Käufer seine Zufriedenheit mit der behandelten Sache ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben hat, ebd. §. 333. Während dieser Zeit haftet er für allen durch sein grobes oder mäßiges Versehen die Sache treffenden Schaden, ebd. §. 338. Zu einem ungewöhnlichen Gebrauch der Sache ist er nicht berechtigt, ebd. §. 339.

Probejahr in Klöstern, gehet der Aufnahme in das Kloster vorher, Th. II. Tit. XI. §. 1170. Während desselben stehet den Aufzunehmenden die freye Verfügung über ihr Vermögen noch zu, ebd. §. 1182. sqq.
Probepredigt, was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. XI. §. 329. sqq. 355.
Probst in Klöstern, davon s. Th. II. Tit. XI. §. 1058. 1066. sqq.
Prozeß, Civilprozeß, Ehescheidungsprozeß, s. Ehescheidungsprozeß. Executivischer Prozeß aus Handelsbillets, Th II. Tit. VIII. §. 1250. Aus Assignationen, ebd. §. 1297. Prozesse der Kirchen, Pflichten des Patrons und der Vorsteher dabey, Th. II. Tit. XI. §. 650. sqq. Prozeß des Fiscus mit den Unterthanen, in welchem Falle er nicht statt finde, Th. II. Tit. XIV. §. 78. Fori competentia dabey, ebd. §. 84; übrigens s. Einl. §. 87 Th. II. Tit XIII. §. 17. 18. Tit. XIV. §. 78-85. — Des Pflegebefohlnen; Pflichten des Vormundes, und was sonst dabey zu beobachten sey, Th. II. Tit. XVIII. §. 501. sqq. — Wegen Unmöglichkeit der Dienste, Th. II. Tit. VII. §. 444. sqq. — Wegen des Gesindedienens der Gutsunterthanen, wie er zu instruiren sey, Th. II. Tit. VII. §. 224. sqq. — Wegen Züchtigung der Gutsunterthanen, ebd. §. 233. sqq. — Wegen der von den Unterthanen zu leistenden Dienste, ebd. §. 463. sqq. Die streitigen Dienste müssen während des Prozesses bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache geleistet werden, ebd. §. 463. sqq. Einschränkung, ebd. §. 463. 466. — Wegen der von ihnen zu entrichtenden Zinsen, was dabey zu beobachten sey, Th. II. Tit. VIII. §. 484. sqq. Wechselprozeß, was dabey zu beobachten sey, Th. II. Tit. VIII. §. 914. sqq. S. Exceptionen, Comparatio literarum — Ueber Zollstreitigkeiten und Zolldefraudationen, fori competentia, Th. II. Tit. XV. §. 132. sqq. 136. sqq; übrigens s. §. 131. S. auch Prozeßordnung.
Prozeßangelegenheiten, in denselben wird durch den Tod des Machtgebers das Mandatum nicht entkräftet, Th. I. Tit. XIII. §. 192.
Prozeßkosten, dafür haftet die Hypothek in der Regel nicht, Th. I. Tit. XX. §. 484. sqq. In Familienprozessen, wer sie tragen müsse, Th. II. Tit.

IV. §. 15. lqq. 120. 121. Prozeßkosten der Frau trägt der Mann, Th. II. Tit. I. §. 187. Ausnahme, ebd. §. 229. 230; vergl. ebd. §. 191. Sie sind unter den Alimenten der Hausfrau nicht mit begriffen, Th. II. Tit. I. §. 872. Prozeßkosten, wenn der Streit die zum Nießbrauch eingeräumte Sache betrifft, Th. I. Tit. XXI. §. 82. lqq.

Prozeßordnung, in wie fern Erben des Ehegatten den Ehescheidungsprozeß betreiben können, Th. II. Tit. I. §. 827. lqq. Wie bey Streitigkeiten über nicht gehörige Erfüllung der Verträge der eine Contrahent der Appellation des andern vorbeugen könne, Th. I. Tit. V. §. 404. lqq; übrigens s. Richter, Prozeß, Urtheil.

Procura, des Handlungsfaktors, Th. II. Tit. VIII. §. 498. lqq. a) deren Ausstellung, ebd. §. 498. b) deren Umfang, ebd. §. 501. lqq. c) deren Bekanntmachung, ebd. §. 503. d) daraus entstehende Verhältnisse zwischen dem Principal und Handlungsvorsteher, ebd. §. 515. lqq. e) Verhältnisse zwischen dem Faktor und denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat, ebd. §. 541. lqq. f) Aufhebung der Procura, ebd. §. 530. lqq.

Prodigalitätserklärung, der Ehefrau, was dabey zu beobachten sey, Th. II. Tit. I. §. 226. lqq.

Prodigalitätsklage, s. Verschwender.

Produkte, s. Gutserzeugnisse.

Professoren, deren Befreyung von Vormundschaften, Th. II. Tit. XVIII. §. 213. Auf Universitäten, deren Rechte, Th. II. Tit. XII. §. 73; übrigens siehe Schulen.

Prohibitivae leges, s. Verbothsgesetze.

Prohibitivum jus, s. Untersagungsrecht.

Prolongation, mündliche, findet nur statt, wenn auch eine stillschweigende gültig seyn würde, Th. I. Tit. V. §. 154. In wie fern sie den Mitverpflichteten zu statten kommt, Th. I. Tit. V. §. 441. Th. II. Tit. VIII. §. 1236. lqq. Der Handelsbillets, ebd. §. 1258. Der Wechsel, ebd. §. 1219. lqq. Muß in der Regel auf dem Wechsel selbst vermerkt werdrn, ebd. §. 1224. In zweifelhaften Fällen wird angenommen, daß die Prolongation nach erloschener Wechselkraft geschehen sey, ebd. §. 1223. Sie schließt den Einwand der nicht erhaltenen Valuta nicht aus, ebd. §. 1247.

Proprietät, ist das Recht über die Substanz einer

Sache zu verfügen, Th. I. Tit. VIII. §. 10. In wie fern gefundene Schätze dazu gehören, Th. I. Tit IX. §. 94.
Proselytenmacherey, ist verboten, Th. II. Tit. XI. §. 43.
Protest bey Assignationen, was bey dessen Aufnahme zu beobachten sey, Th. II. Tit. VIII. §. 1274. sqq. Wechselprotest, 1) Form desselben, ebd. §. 1035. sqq 1206. 1215. Er muß von einer Gerichtsperson oder von einem Justizcommissarius oder Notarius aufgenommen werden, Th. II. Tit VIII. §. 1035. sqq. Was er enthalten müsse, ebd. §. 1041. 2) Wegen nicht zu bewirkender Präsentation, ebd. §. 977. sqq. 3) Wegen verweigerter Annahme, ebd. §. 1006. sqq. Wann er geschehen müsse, ebd. §. 1007. sqq. 4) Wegen nicht geleisteter Zahlung, ebd. §. 1107. sqq. 5) Bey trocknen Wechseln, ebd. §. 1204. sqq. Form, ebd. §. 1206. 1215. Dadurch wird die Wechselkraft auf ein Jahr erhalten, ebd. §. 1208
Protestationen, davon handelt Th. I. Tit. XIV. Abschn. V. Sie müssen dem Gegentheil bekannt gemacht werden, ebd. §. 467. Wirkungen, Th. I Tit. IX. §. 603. sqq. Tit. XX. §. 417. sqq. Th. II. Tit. VIII. §. 598. sqq. In wie fern dadurch die Verjährung unterbrochen werde, Th. I Tit. IX. §. 603. sqq. Die Agnaten können ihr Recht am Lehne durch Protestation verwahren, Th. I. Tit. XVIII. §. 296 sqq. Protestationen zur Erhaltung der Beweiskraft der Handelsbücher, Th. II Tit. VIII. §. 598-603. Sie müssen gerichtlich oder vor einem Justizcommissario oder Notario eingelegt werden, ebd §. 599. Was sonst in Absicht der Form dabey zu beobachten sey, ebd. §. 601. Protestation des Ehemannes gegen die Legitimität eines während der Ehe gebohrnen Kindes, Th. II. Tit. II. §. 7. sqq. Muß gerichtlich und binnen Jahresfrist nach erhaltener Nachricht von der Geburt erfolgen, ebd. §. 7. Protestationen gegen präjudicirliche Eintragungen in die Hypothekenbücher, Th. I. Tit. XX. §. 417. sqq; vergl. ebd §. 423. 426. Durch Protestationen wird das jus retentionis nicht conservirt, ebd. §. 560. Ausnahme, §. 563-566. Protestatio de non oppignorando, kann von dem Vormund wegen seiner noch nicht anerkannten Auslagen eingelegt werden, Th. II. Tit. XVIII. §. 884.

Protestatio de non amplius oppignorando, gilt nicht, Th. I. Tit. XX. §. 439.
Protokoll, gerichtliches, über einen zu errichtenden Vertrag gilt wie eine Punktation, Th. I. Tit. V. §. 126. In wie fern es zu Wechselprotesten nothwendig sey, Th. II. Tit. VIII. §. 1037. sqq.
Protokollführer, ist bey Wechselprotesten nicht erforderlich, Th. II. Tit. VIII. §. 1036. Darf bey gerichtlichen Verkaufen nicht mitbieten, Th. I. Tit. XI. §. 22.
Provinzialgesetze, bey Auslegung zweifelhafter Provinzialstatuten oder Privilegien muß das Gutachten der Provinzialcollegien erfordert werden, Einl. §. 56. Mängel der Provinzialgesetze werden durch die allgemeinen ergänzt, ebd. §. 57. Die in denselben vorgeschriebene Form erstreckt sich nur auf actus et personas forenses, ebd. §. 37. Sie werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, ebd. §. 65.
Provinzialverordnungen, s. Statuten und Provinzialgesetze.
Provision, welche Kaufleute fordern können, und wie sie zu bestimmen sey, Th. II. Tit VIII. §. 698. sqq. Bey Wechseln, ebd. §. 1056.
Provisor, in Apotheken, Th. II. Tit. VIII. §. 466. sqq. Hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfactors, ebd. §. 467.
Proxeneticum, was dabey Rechtens, und wie es zu bestimmen sey, Th. I. Tit. XIII. §. 75-79. S. auch Mäklerlohn.
Publikation der Gesetze, davon handelt die Einl. §. 14-17. Von dem Zeitpunkt der geschehenen Publikation an erhalten sie erst gesetzliche Kraft, ebd. §. 14. Sie geschiehet durch öffentliche Anschlagung und Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, ebd. §. 15. In wie fern die Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldige, ebd. §. 16. sqq. S. auch Unwissenheit. — Der Testamente, Th I. Tit. XII. §. 208. sqq. Soll nicht eher, als nach erfolgtem Ableben des Testators, geschehen, ebd. §. 208. Nur die Verwandten des Erblassers, und wer sonst ein wahrscheinliches Interesse zur Sache hat, können darauf antragen, ebd. §. 213. sqq. Nach Verlauf von sechs Wochen nach dem notorischen Ableben des Testators können die gesetzlichen Erben die

vom Richter von Amtswegen vorzunehmende Eröffnung des Testaments nicht hindern, ebd. §. 216 217. Sind seit der Niederlegung des Testaments sechs und funfzig Jahre verflossen, ohne daß die Publication desselben nachgesucht, oder von des Testators Leben oder Tod etwas bekannt geworden ist, so muß der Richter die Interessenten zur Nachsuchung der Publication öffentlich auffordern, ebd. §. 218. Wie die Publication geschehen müsse, ebd. §. 223. sqq. S. auch Richter.

Punctationen, wenn sie nur als Traktaten angesehen werden, Th. 1 Tit. V. §. 125. Haben sie aber die §. 120. ebd. vorgeschriebenen Erfordernisse, so sind sie mit einem förmlichen Contrakt von gleicher Gültigkeit, ebd. §. 120. 121; übrigens s. ebd. §. 120-126. S. auch Protokoll. In wie fern sie zur Erläuterung des Contrakts dienen, ebd. §. 263 bis 265. Außergerichtliche Verträge über Grundstücke gelten wie Punctationen, Th. 1 Tit. X. §. 17.

Pupillen, s. Pflegebefohlne.

Pupillarsubstitution, davon handelt Th. 1. Tit. II. Absch. VII. Objekte, ebd. §. 522. 523. 530. sqq. Sie erstreckt sich auch auf den Pflichttheil, ebd. §. 522. Jedoch nicht auf den, welchen Jemand aus dem Nachlaß des Kindes zu fordern hat, ebd. §. 530. Einschränkung, ebd. §. 531. Form derselben, ebd. §. 525. sqq. In wie fern sie eine Disposition inter vivos über das Vermögen des Kindes hindere, ebd. §. 554. Ihre Dauer, ebd. §. 540 sqq; übrigens s. von der Substitution der unmündigen Kinder, ebd. §. 521-529. Von der Substitution für wahn- und blödsinnige, taube und stumme Kinder, und wenn solche aufhöre, ebd §. 545. sqq. §. 551. sqq. In wie fern die aus der Pupillarsubstitution entstehenden Rechte auf den Erbschaftskäufer übergehen, Th. 1. Tit. XI. §. 459. S. auch Substitutio, testamentaria.

Putz, was darunter im zweifelhaften Falle zu verstehen sey, Th. 1. Tit. II. §. 23.

Q.

Quantität, was wegen ihrer Vertretung beym Kaufe Rechtens sey, Th. 1. Tit. XI. §. 207-214.

Quarta Trebellianica et Falcidia, findet nicht mehr

mehr statt, Th. I. Tit. XII. §. 333. sqq. 352. sqq. und 467; vergl. jedoch §. 355.
Quatembergeld bey Bergwerken, was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. XVI. §. 103. sqq.
Quittung, wie sie beschaffen seyn müsse, Th. I. Tit. XVI §. 87. sqq. Wenn sie gefordert werden könne, ebd. §. 86. 120. Von ihrer Wirkung und Beweiskraft, ebd. §. 104 bis 148; ebd §. 160. sqq. Beweiset in der Regel nur die darin ausdrücklich benannten Schuldposten, ebd. §. 115. Rechtliche Präsumtionen aus Quittungen, ebd. §. 133. sqq. Deren Wirkung in Ansehung der Zinsen eines Darlehns, Th. I. Tit. XI. §. 842-845. Was sie wirke, wenn der Verwalter über seine Rechnung quittirt worden, Th. I. Tit. XIV. §. 145. sqq. Deren Besitz legitimirt zum Empfang des Geldes, worüber quittirt worden, Th. I. Tit. XIII. §. 130 Die des Mannes allein beweist illationem nicht, Th II. Tit. I. §. 260. — Des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts, Th. II. Tit. XVIII. §. 885. sqq. — Der Ladendiener, in wie fern darauf sicher Zahlung geleistet werden kann, Th. II. Tit. VIII. §. 548. — Der Kaufleute, Th. I. Tit. XVI. §. 120-123. Kann von ihnen gefordert werden, ebd. §. 120. Gegen allgemeine kaufmännische Quittungen findet keine Nachforderung älterer Posten statt, ebd. §. 121.

R.

Räthe, königliche, und andere Staatsbeamte welche mit ihnen gleichen Rang haben, sind eine Ehe zur linken Hand zu schließen berechtigt, Th. II. Tit. I. §. 836; vergl. §. 844. — Bey königlichen Collegiis, in wie fern sie Vormundschaften und Curatelen übernehmen dürfen, Th. II. Tit. XVIII. §. 162. Können Vormundschaften ablehnen, ebd. §. 208. Nr. 2.
Raff- und Leseholz, was dazu gerechnet werde, Th. I. Tit. XXII. §. 215. 221. Was in Ansehung desselben und der dazu Berechtigten Rechtens sey, ebd. §. 217 bis 225.
Ranzionirung, des Schiffes, gehört zur großen Haverey, Th. II. Tit. VIII. §. 1829. sqq.
Raptus, s. Entführung.
Rasende, sind die, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind, Th. I. Tit. I. §. 27. Sie werden den Kindern gleich geachtet, ebd. §. 29.

S

Von ihren Willenserklärungen, Th. I. Tit. IV. §. 23. sqq.
Raserey, ist ein Grund zur Ehescheidung, Th. II. Tit. 1 §. 698. 759.
Rasuren, muß der Richter bey Aufnahme des Testaments vermeiden, Th. I. Tit. XII. §. 155.
Rath, in wie fern er verpflichte, Th. I. Tit. XIII. §. 217 bis 223. S. auch Rathgeber.
Ratihabitio, s. Genehmigung.
Raubbau, bey Bergwerken, ist, wenn Jemand durch unwirthschaftliche Aushauung der oberen Mittel, und Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze enthalten, die Wasserabführung und Wetter- auch Berglosung erschweret, Th. II. Tit. XVI. §. 206. sqq. Strafe desselben, ebd. §. 208. 209.
Receptitien der Ehefrau, nach dem allg. Landr. giebt es auch receptitia legalia, Th. II. Tit. I. §. 206. 207; übrigens s. Ehefrau.
Receßgeld, bey Bergwerken, Th. II. Tit. XVI. §. 104. sqq.
Rechnungen, von dem Schuldner unterschriebene, sind einem schriftlichen Contrakte gleich zu achten, Th. I. Tit. V. §. 152. Cämmereyrechnungen, wenn die Bürgerschaft bey deren Abnahme zugezogen werden müsse, Th. II. Tit. VIII. §. 146. sqq. S. Rechnungsfehler. Rechnungslegung.
Rechnungsfehler, in wie fern sie noch nach abgenommener Rechnung gerügt werden können, Th. I. Tit. XIV. §. 146. sqq. In wie fern sie einen Vergleich abändern, ebd. §. 431. sqq.
Rechnungslegung, wie sie von dem Administrator oder Verwalter geschehen müsse, Th. I. Tit. XIV. §. 133. sqq. In welchen Fällen, und wie sie von dem Pächter bey Remissionen geschehen müsse, Th. I. Tit. XXI. §. 487. sqq. §. 513. 519. 550. 586. 592. Rechnungslegung über das Kirchenvermögen, und was dabey zu beobachten sey, Th. II. Tit. XI. §. 688. sqq. Rechnungslegung zwischen sociis, Th. I. Tit. XVII. §. 219. sqq. Rechnungslegung, vormundschaftliche, Th. II. Tit. XVIII. §. 647. sqq. Muß alle Jahre geschehen, ebd. §. 647. Einschr. §. 651. Wenn ein Nachweis der Vermögenssubstanz deren Stelle vertrete, ebd. §. 652. Bey Handlungen dient die Balance statt derselben, ebd. §. 653. Was das Verboth der

vormundschaftlichen Rechnungslegung wirke, ebd. §. 693. sqq. Von der Zuziehung des Ehemannes der Pflegebefohlnen dabey, ebd. §. 749. Von der Schlußrechnung, ebd. §. 861. sqq. Von der Rechnungslegung der Erben des verstorbenen Vormundes, ebd. §. 906. sqq.

Rechte, überhaupt, sie gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eignes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines andern zu suchen und befördern zu können, Einl. §. 90. So weit sie durch die Gesetze unterstützt werden, begründen sie ein Zwangsrecht, Einl. §. 93. Dieses Zwangsrecht giebt jedoch keine Befugniß zum Gebrauche eigenmächtiger Gewalt, ebd. §. 84. Doch unterstützen die Gesetze einen jeden bey Ausführung solcher Handlungen, welche weder durch natürliche, noch positive Gesetze verboten sind, ebd. §. 94. 95. 96. Wenn sie zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen gehören, Th. I. Tit. II. §. 7-9. Quellen der Rechte, Einl. §. 89 94. Erwerbung der Rechte, Th. I. Tit. II §. 131. sqq. S. Erwerbungsart, Titel. Ausübung der Rechte, Einl. §. 95-101. Th. I. Tit. VII §. 4. 5. 6. sqq. Der durch rechtmäßige Ausübung eines Rechts entstandene Schade wird nicht ersetzt, und zieht noch weniger Strafe nach sich, Einl §. 101. Besitz der Rechte, Th. I. Tit. VII. §. 4. 5. 9 77. sqq. Wer Besitzer, wer bloßer Inhaber eines Rechts sey, ebd. §. 4. 5. Verlust desselben, ebd. §. 126. sqq. S. auch Besitz. Collision der Rechte, Einl. §. 102-105. Grundsätze, nach welchen der Vorzug zu bestimmen ist, ebd. §. 102. 103. 105. Besonders in Ansehung des Besitzers, Th. I. Tit VII §. 74. S. auch Collision. Uebertragung der Rechte, Einl. §. 106-108. Th. I. Tit. XI. Abschn. III. Kann bey solchen nicht geschehen, die an eine bestimmte Person oder deren Eigenschaften gebunden sind, ebd. §. 328. S. auch Cession. Erhaltung der Rechte, Th. I. Tit. XIV. S. auch Verwahrungsvertrag, Verwaltung fremder Sachen und Güter, Cautionen, Bürgschaften, Pfändungen, Protestationen. Ruhe des Rechts, Th. I. Tit. XVI. §. 5. Verlust der Rechte, Einl. §. 109-115. 1) durch den Tod bey juribus personalissimis, Einl. §. 109. 2) durch den Verlust des Standes, in so fern sie an den Stand gebunden waren, ebd. §.

111. 3) durch Entsagung und Uebertragung, ebd. §. 113. 4) durch Nichtgebrauch, ebd. §. 114. 5) durch Mißbrauch, §. 114. 6) durch Untergang der Sache oder Verlust des Rechts, von dem es abhängt, Einl. §. 115. Natürliche Rechte, was den natürlichen Rechten gemäß ist, gehört unter die erlaubten Handlungen, so lange kein positives Verbotsgesetz entgegensteht, Einl. §. 90. 94. 95. Sollen andere etwas zu thun gezwungen werden, so muß ein besonderes Recht dazu vorhanden seyn, Th. 1. Tit. III. §. 26. Personenrechte, Th. I. Tit. I. §. 2. sqq. S. Personenrechte, Stand. Jura personalissima, Einl. §. 106. 109. 111. Sie werden einem Inbegriff von Sachen nicht beygezählt, Th. I. Tit. II. §. 40. Persönliche Rechte, sind solche, welche einer Person ohne Rücksicht auf den Besitz einer gewissen Sache zukommen, Th. I. Tit. II. §. 122. Wenn sie das Geben oder die Gewährung einer bestimmten Sache zum Gegenstande haben, so werden sie Rechte zur Sache (jura ad rem) genannt, ebd. §. 124. Wenn sie ihrem Gegenstande nach dinglich sind (jura objective realia), so werden sie Rechte auf die Sache genannt, ebd. §. 127. Sie erlöschen in der Regel durch den bloßen Nichtgebrauch nicht, Th. I. Tit. IX. §. 508. sqq. Sachenrechte, Th. I. Tit. II. Werden den Personenrechten entgegengesetzt, und begreifen alle diejenigen unter sich, welche nicht unter die Personalrechte gehören, s. Personenrechte. Sie sind persönlich, wenn sie zwar eine Sache zum Gegenstande haben, aber die Person, welche das Recht ausübt, nicht vermöge des Besitzes einer Sache dazu berechtigt ist, Th. I. Tit. II. §. 122. 129. Sie sind dinglich, in so fern das Sub- oder Objekt derselben bloß durch eine Sache, ohne Rücksicht auf die Person bestimmt wird, ebd. §. 125. 126. Dingliche Rechte, Grundsätze, Th. I. Tit. II. §. 135. sqq. Wie sie durch Confusion erlöschen, Th. I. Tit. XVI. §. 482. Subjectiv dinglich sind sie, wenn die Befugniß zur Ausübung des Rechts mit dem Besitze einer Sache ohne Rücksicht auf die Person verbunden ist, Th. I. Tit. II. §. 125. Objectiv dinglich aber, wenn sie auch dem Gegenstande, ohne Rücksicht der Person des Besitzers, zukommen, ebd. §. 126. Arten derselben, 1) Eigenthum, s. Eigenthum, Lehn. 2) Rechte auf fremdes Eigen-

thum, s. Eigenthum. In der Regel werden unter dinglichen Rechten objectiv dingliche verstanden, ebd. §. 130. Ob- und subjectiv dinglich, s. Eigenthum, Grundgerechtigkeiten. Affirmatives Recht, ist das Recht zu fordern, daß ein anderer etwas leiste, Th. 1. Tit. VII. §. 80. Wie der Besitz desselben erworben werde, ebd. Besonders gegen Korporationen und Gemeinen, ebd. §. 90. sqq. Verlust desselben, ebd. §. 126. Negatives Recht, ist das Recht zu fordern, daß ein anderer etwas dulde, Th. I. Tit. VII. §. 81. Wie der Besitz desselben erworben werde, ebd. §. 81. sqq. Besonders gegen Corporationen und Gemeinen, ebd. §. 93. sqq. Verlust desselben, ebd. §. 127. Untersagungsrecht, ist das Recht zu fordern, daß ein anderer etwas unterlasse, Th. I. Tit. VII. §. 86. sqq. Wie der Besitz desselben erworben werde, ebd. §. 86. Besonders gegen Corporationen und Gemeinen, ebd. §. 92. Kann auch in rebus merae facultatis durch Verjährung erworben werden, Th. I. Tit. IX. §. 507. ebd. §. 572-574. Verlust desselben, Th. I. Tit. VII. §. 128. Eventuelles Recht, zu Erhaltung desselben finden eben die Rechtsmittel wie bey andern Rechten statt, Th. 1. Tit. XIV. §. 5. Weitere Bestimmungen, s. ebd. §. 6-8. S. auch Entsagung, Regeln des Rechts.

Regeln des Rechts, außer den in der Einleitung §. 77. sqq. enthaltenen, sind folgende zu bemerken: 1) wenn es zweifelhaft ist, welches Gesetz anzuwenden sey, so muß dasjenige gewählet werden, nach welchem eine Handlung, die in der Absicht, sich zu verpflichten, vorgenommen worden, am füglichsten bestehen kann. Beyspiele, s. Einl. §. 30. 31. 39. 2) ohne ein besonderes Recht kann keiner den andern zu handeln nöthigen, oder ihn zu handeln hindern, Th. 1. Tit. III. §. 26-29. 3) die geringste Verpflichtung wird für die wahrscheinlichste gehalten, Th. 1. Tit. V. §. 268. 4) der Privilegirte bedient sich auch gegen den Privilegirten seines eigenen Rechts, so weit nicht das Privilegium selbst eine Ausnahme macht, Th. 1. Tit. XI. §. 635. 5) es wird vermuthet, daß keiner umsonst etwas weggeben werde, Th. 1. Tit. V. §. 260. Ausnahme, Th. 1. Tit. XI. §. 1046. sqq. 6) ein Recht auf ungewöhnliche Vortheile wird nicht vermuthet, Th. 1. Tit. V. §. 267. 7) Redlichkeit des

Besitzes wird vermuthet, Th. I. Tit. VII. §. 18. 8) Wenn verbrauchbare Sachen jemanden zum Gebrauch geliehen worden, so muß die Wiedererstattung mit Sachen von gleicher Güte und Gattung geschehen, Th I. Tit. II. §. 121. 9) der Werth einer Sache muß in der Regel durch Taxe ausgemittelt werden, Th. I. Tit. II. §. 116; übrigens s. Vermuthung. Grundsätze von dinglichen Rechten, Th. I. Tit. II. §. 135. sqq. S. Rechte. Grundsätze von Willenserklärungen, Th. I. Tit. IV §. 1-4.

Rechtslehrer, deren Meinungen sollen richterliche Entscheidungen nicht bestimmen, Einl. §. 8.

Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse, in wie fern der Vormund zu deren Einlegung berechtigt sey, Th. II. Tit. XVIII. §. 507. sqq.

Recommendation, s. Empfehlung.

Rector academicus, seine Amtspflichten, Th. II. Tit. XII §. 80-86. Der Klostergesellschaften, Th. II. Tit. XI. §. 1058. 1066. sqq.

Refutation des Lehns, deren Wirkung, Th. I. Tit. XVIII. §. 643. sqq.

Regalien, höhere Regalien, s. Majestätsrechte, Staat. Niedere Regalien 1) überhaupt, sie begreifen das Nutzungsrecht der Land- und Heerstraßen, der von Natur schiffbaren Ströme, des Meeresufers und der Hafen, das Recht herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen, verwirkte Güter, große Geldstrafen einzuziehen und Abzugsgelder zu fordern, Th. II. Tit. XIV, §. 21 bis 24. Sie sind den Domainen völlig gleich zu achten, §. 25. Und können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden, ebd. §. 26. sqq. Was unter dem Ausdruck mit allen Regalien oder mit Regalien zu verstehen sey, ebd. §. 34. 2) insbesondere a) in Ansehung der Land- und Heerstraßen, Th. II. Tit. XV Abschn. I. S. Straßen. b) in Ansehung der Ströme, Hafen und Meeresufer, ebd. Abschn. II. S. Flüsse, Ströme, Flößungsrecht, Fähren, Fischerey, Ufer. c) Zollgerechtigkeit, ebd. Abschn. III S. Zollgerechtigkeit. d) Postregal, ebd. Abschn. IV. 1) dazu gehört die ausschließende Befugniß, Posten und Marktschiffe anzulegen und den Lauf derselben zu ordnen, ebd. §. 141. 2) das ausschließende Recht der Beförde-

rung der Briefe und Sachen, und der Fortschaffung der Reisenden, ebd. §. 143. sqq. 152. sqq. Einschränkungen, s. ebd.; übrigens s. Post. e) Mühlengerechtigkeit, ebd. Abschn. V. S. Mühlengerechtigkeit. f) Rechte auf herrenlose Sachen, Th. II. Tit. XVI. Wenn sie sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, können sie von keinem andern in Besitz genommen werden, ebd. §. 2. S. Sachen, Grundstücke. Dahin gehören g) vakante Erbschaften, ebd. Abschn. II. S. vakante Erbschaften. h) Jagdregal, ebd. Abschn. III. S. Jagd, Jagdgerechtigkeit. i) Bergwerksregal, ebd. Abschn. IV. k) Gerichtsbarkeit, Th. II. Tit. XVII. Abschn I. S. Gerichtsbarkeit. l) Abfahrts- und Abschoßgeld, ebd. Abschn. II. S. Abfahrtsgeld, Abschoß. S. auch Besteurungsrecht, Collekten, Lotterie, Aussteuer-, Wittwen-, Sterbecassen, Accise- und Zollverbrechen.

Registraturbediente, s. Archivbediente.

Reglements, s. Edikte.

Regreß, der Mitverpflichteten gegen einander, Th. I. Tit. V. §. 443 Im Falle einer von mehrern begangenen unerlaubten Handlung, Th. I. Tit. VI. §. 33. sqq. In wie fern er wegen Ausrichtung eines Befehls gegen die Vorgesetzten statt finde, ebd. §. 48. Regreß der redlichen Mitglieder einer Gemeine oder Corporation gegen die unredlichen, Th. I. Tit. VII. §. 31. — Des Käufers gegen den Verkäufer, Th. I. Tit. XI. §. 136. sqq. — Regreß gegen den, welcher wissentlich einen Unfähigen zum Vormunde vorschlägt, Th. II. Tit. XVIII §. 171. — Nach Wechselrecht gegen die Vormänner, Th. II. Tit. VIII. §. 1239. sqq. S. auch Indossament.

Regreßklage, gegen Collegien, was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. X. §. 127. sqq.

Reihebrauen, in wie fern damit die Schenkgerechtigkeit oder der Ausschank verbunden sey, Th. II. Tit. VIII. §. 432.

Reine und Pflugrechte, sind in der Regel gemeinschaftliches Eigenthum, Th. I. Tit. VIII. §. 118. 119.

Reisen, in wie fern das Gesinde der Herrschaft auf Reisen folgen müsse, Th. II. Tit. V. §. 137. 138.

Reiseerlaubniß der Officianten, davon s. Th. II. Tit. X. §. 92. sqq. und Anh. §. 124. — Der

Pfarrer, von wem sie einzuholen sey, Th. II. Tit. XI. §. 414. sqq.

Reisefuhren, unbestimmte, welche darunter begriffen sind, Th. II. Tit. VII. §. 400. sqq. — Der Pfarrgemeinen, wie sie zu leisten sind, Th. II. Tit. XI. §. 409. sqq. Tit. XII. §. 39. sqq.

Reisende, was sie in Ansehung des Ausweichens zu beobachten haben, Th. II. Tit. XV. §. 25. sqq. Was wegen Zölle, ebd. §. 110. sqq. Deren Rechte gegen die Gastwirthe, Th. II. Tit. VIII. §. 444. 445. Was sie wegen der mit zu nehmenden Briefe und Pakete zu besorgen haben, Th. II. Tit. XV. §. 149. sqq. Was wegen ihrer eigenen Fortschaffung, Th. II. Tit. XV. §. 152. sqq. Ihre Rechte gegen die Postbedienten, ebd. §. 157. sqq. 206. sqq.

Reitpferde, in wie fern sie zur Equipage gehören, Th. I. Tit. II. §. 28–30.

Relegation der Studenten, welche Vergehen damit gestraft werden, was dabey zu beobachten sey, und von ihren Wirkungen, Th. II. Tit. XII. §. 89. sqq.

Religion, Freyheit in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XI. §. 1. sqq. 30. 40. sqq. §. 45. §. 55. 171. Th. II. Tit. XII. §. 10. 11. Nothwendige Einschränkung, Th. II. Tit. XI. §. 14. sqq. §. 73. sqq. Th. II. Tit. XII. §. 38. Veränderung derselben, wie sie geschehe und was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. XI. §. 41. sqq. §. 1179. In wie fern die Verschiedenheit derselben ein Ehehinderniß sey, Th. II. Tit. I. §. 36. In wie fern deren Veränderung den Rücktritt von Ehegelöbnissen rechtfertige, ebd. §. 108. In wie fern deren Veränderung ein Grund zur Ehescheidung sey, Th. II. Tit. I. §. 715. In welcher die Kinder zu erziehen sind, Th. II. Tit. II. §. 76–85. §. 754; Anh. §. 104. Besonders uneheliche, ebd. §. 642. 643.

Religionsgesellschaften, s. Kirchengesellschaften.

Religionsunterschied, s. Religion, Gewissensfreyheit und Kirchengesellschaften, und zwar von ihrem Verhältnisse gegen andere.

Relocatio tacita, der Grundstücke, in wie fern sie statt finde, wie sie geschehe, Dauer derselben und was sonst dabey Rechtens sey, Th. I. Tit. XXI. §. 325. sqq. Des Gesindes, wenn sie vorhanden

sey, und wie lange sie daure, Th. II. Tit. V. §. 113. sqq.
Remission, in wie fern sie bey Ehescheidungen in Betrachtung komme, Th. II. Tit. I §. 720. sqq. Remission des Erbpachtzinses, wenn sie geschehen müsse, wie dabey zu verfahren sey, und wie lange sie daure, Th. I. Tit. XXI §. 207. sqq. 211. Remission des Erbzinses, wenn sie gefordert werden könne, und wie lange sie daure, Th. I. Tit. XVIII. §. 758. sqq. Remission des Pacht- und Miethzinses, 1) überhaupt, wenn sie statt finde, Th. I. Tit. XXI. §. 299. sqq. 2) bey Pachtungen von Landgütern, a) wegen Unglücksfälle, wenn sie statt finde, ebd. §. 478. sqq. In wie fern deshalb dem Verpächter Anzeige geschehen müsse, ebd. §. 480. sqq. In wie fern eine Administrationsrechnung dabey abgelegt werden müsse, ebd. §. 487. sqq. b) Partial-Remission wegen Mißwachses, ebd. §. 500. sqq. c) beym Viehsterben, ebd. §. 512. sqq. d) bey Brandschaden, ebd. §. 516. sqq. e) bey Kriegsschäden, ebd. §. 553. sqq. Rechnungslegung dabey, ebd. §. 585. sqq. Und gerichtliche Anzeige, ebd. §. 591. f) bey Fischereyen, ebd. §. 531. sqq. g) bey Mühlen, ebd. §. 533. sqq. Der Vormund kann die Remission vom Pachtzinse nicht bewilligen, Th. II. Tit. XVIII. §. 539. 540. — Der Unterthanendienste, Fälle, in welchen sie statt findet, wie lange sie daure und was sonst dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. VII. §. 435. sqq. — Ihrer Zinsen, wenn sie statt habe, und wie das zu erlassende Quantum zu berechnen sey, ebd. §. 488. sqq. Remission von Zehnten, kann nicht gefordert werden, Th. II. Tit. XI. §. 911. Ausgenommen vom Sackzehnten, ebd. §. 930. sqq.
Remittent, von dessen Rechten und Pflichten, Th. II. Tit. VIII. §. 947. sqq.
Remotion, s. Entsetzung.
Renovation des Adels, 1) wenn sie erforderlich sey, Th. II. Tit. IX. §. 95. 2) Wie sie erlangt werde, ebd. §. 96. 98. sqq. 3) Was sie wirke, ebd. §. 97. sqq.
Reparatur; der Gebäude, Pflichten in Ansehung derselben, und Folgen deren Vernachläßigung oder Weigerung, Th. I. Tit. VIII. §. 37. sqq. In wie fern wegen Reparaturen, der Miether die gemiethete Sache räumen müsse, Th. I. Tit. XXI. §. 363. sqq.

Verbindlichkeiten des Pächters und Verpächters wegen derselben, ebd. §. 440. sqq. §. 524. sqq. Rechte und Verbindlichkeiten des Nießbrauchers deshalb, ebd. §. 48. sqq. Was für eine Hauptreparatur zu achten sey, ebd. §. 52. Reparaturen der Kirchengebäude, was dabey zu beobachten, woher die Kosten zu nehmen, und wer die Aufsicht habe, Th. II. Tit. XI. §. 699. sqq. — Der Pfarrgebäude, in wie fern sie dem Pfarrer obliegen, und was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 784. sqq. — Der Schulgebäude, wem sie obliegen, Th. II. Tit. XII. §. 34. sqq. — Zu welchen der Lehnsbesitzer verpflichtet sey, Th. I. Tit. XVIII. §. 556. sqq. — Des fundi servientis, Pflichten des domini dominantis et servientis deshalb, und was wegen der Kosten Rechtens sey, Th. I. Tit. XXII. §. 32. sqq.

Repräsentanten, der Gemeinen und Corporationen, Th. II. Tit VI. §. 114. sqq. Wer dafür anzusehen sey, ebd. §. 114. 135. Von ihrer Bestellung, ebd. §. 115. sqq. Ihnen kommt nur die Ausübung der äußern Rechte der Gesellschaft, und die Besorgung der Geschäfte mit Fremden zu, ebd. §. 117; vergl. § 125. Von ihren Rechten und Pflichten in Ansehung der von ihnen zu besorgenden Geschäfte, ebd. § 118. sqq Besonders von ihren Instruktionen, ebd. §. 120. sqq. Von ihren Schlüssen, ebd. §. 126; vergl. §. 133. Von ihrer Rechnungslegung, ebd. §. 128. sqq. In wie fern ihre Unredlichkeit den Gemeinen nachtheilig werde, Th. I. Tit. VII. §. 32. sqq. In wie fern sie die Gemeinen bey dem Besitz ihrer Rechte erhalten, oder benachtheiligen, ebd. §. 90. sqq. Mit ihnen werden in der Regel die Angelegenheiten der Stadtgemeinen verhandelt, Th. II. Tit. VIII. §. 111. Ausnahme, §. 154.

Rescripte, in wie fern sie gelten, Einl. §. 5-7.

Reservatum dominium, s. Eigenthum.

Residenz, Verbindlichkeit dazu bey geistlichen Stiften, Th. II. Tit. XI. §. 1128. sqq.

Resignandi beneficium, was es wirke, Th. II. Tit. XI. §. 1113. sqq.

Resignation der Pfarrstellen, dazu ist die Genehmigung der geistlichen Obern allein hinreichend, Th. II. Tit. XI. §. 523. sqq Ihre Wirkung, ebd. §. 525. sqq. — Der Präbenden, an wen sie ge-

schehen könne, unter welchen Bestimmungen, und was sie wirke, ebd. §. 1099. sqq.

Res merae facultatis, so heißen Rechte der natürlichen, oder der allgemeinen bürgerlichen Freyheit, welchen durch Gesetze, oder rechtsgültige Willenserklärungen keine besondere Form oder Bestimmung vorgeschrieben ist, Th. I. Tit. IX. §. 505. Von deren Verjährung, ebd. §. 505. sqq.

Respittage, bey Wechseln, deren sind drey, Th. II. Tit. VIII. §. 1094. Nähere Bestimmungen in Absicht der Zahlung, ebd. §. 868. sqq. ebd. §. 1094. sqq. Wann sie nicht statt finden, ebd. §. 1091-1093.

Restitutio in integrum, gegen die Verjährung, die Frist, binnen welcher sie zu suchen, ist auf vier Jahre bestimmt, Th. I. Tit. IX. §. 531. sqq. §. 537. sqq. §. 594. sqq. Wirkung und Transmission dieses beneficii auf die Erben, ebd. §. 533. 534. Besonders bey Minderjährigen und den ihnen gleich zu achtenden Personen, ebd. §. 537-540. §. 594. sqq. Gegen den Zuschlag einer verlornen Sache, Th. I. Tit. IX. §. 52-56. In wie fern sie dem Fisco und den Corporationen gegen die Handlungen ihrer Verwalter zustehe, Th. I. Tit. XIV. §. 172. sqq.

Retentionis jus, s. Zurückbehaltungsrecht.

Retorsio, in Wechselsachen gegen Fremde, Th. II. Tit. VIII. §. 931. sqq.

Retorsionsrecht, überhaupt, findet nur statt, wenn der fremde Staat zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Misbräuche gegen diesseitige Unterthanen wissentlich duldet, Einl. §. 47. Ihm kann durch Cession nicht ausgewichen werden, §. 49. Unterrichter können ohne Anfrage darauf nicht erkennen, Einl. §. 48. Besonders wegen Abfarthsgeldes und Abschosses, Th. II. Tit. XVII. §. 172. sqq. In Ansehung der Erbschaften und Vermächtnisse, Th. I. Tit. XII. §. 40. In Ansehung des Nachdrucks, Th. I. Tit. XI. §. 1033.

Retract, s. Vorkauf.

Retrovenditionis pactum, s. Wiederkauf.

Reukauf, ist ein Kauf unter einer auflösenden Bedingung, und wird, wenn die Uebergabe bereits erfolgt ist, als Wiederkauf beurtheilt, Th. I. Tit. XI. §. 331. sqq.

Rheder, Schiffsrheder. I. Von der Rhederey überhaupt, Th. II. Tit. VIII. §. 1420. sqq. Schiffsrheder heißt derjenige, der unter dem Schutze des Staats den Transport der Frachten mit Seeschiffen als Hauptgeschäft treibt, ebd. §. 1420. Dazu ist in der Regel ein jeder befugt, der die Rechte eines Kaufmanns gehörig erlangt hat, ebd. §. 1423. Pflichten der Rheder in Absicht der See-, Beyl-, Kaufbriefe und Pässe, ebd. §. 1424. II. Verhältniß der Rheder unter sich, ebd. §. 1426. sqq. Bey Schlüssen werden nach Verhältniß der Schiffsparten die Stimmen gerechnet, ebd. §. 1428. Austritt aus der Rhederey, ebd. §. 1433. sqq. Vorkaufs- und Rückforderungsrecht, ebd. §. 1437. sqq. III. Verhältniß zwischen Rhedern und Schiffern, ebd. §. 1445. sqq. IV. Rechtliche Folgen dieses Verhältnisses in Ansehung des Dritten, ebd. §. 1522. sqq. Von der Vertretungsverbindlichkeit des Rheders, in Absicht der Handlungen des Schiffers, ebd. §. 1525. sqq. V. Von den Rechten und Pflichten der Rheder in Ansehung der Gemeinschaft des Schiffs und der Ladung, ebd. §. 1766. sqq. VI. Von der Verbodmung der Schiffe und Schiffsparten durch die Rheder, ebd. §. 2366. sqq. 2374. sqq; übrigens s. Schiff, Schiffer, Assecuranz, Bodmerey.

Richter, wie er die Gesetze auslegen müsse, Einl. §. 50. Ueber zweifelhafte Gesetze muß er die Entscheidung der Gesetzcommission einholen, ebd. §. 51. Beym Mangel der Gesetze muß er nach den allgemeinen Grundsätzen und nach der Analogie der Gesetze entscheiden; aber diesen Mangel dem Chef der Justiz anzeigen, ebd. §. 53-55. Welche Handlungen vor ihm vollzogen werden müssen, Th. II. Tit. XVII. §. 52. sqq; übrigens s. Vertrag. Richter in Assecuranzsachen dürfen nicht assecuriren, Th. II. Tit. VIII. §. 1939. Von deren Pflicht bey Ausmittelung des von dem Assecuradeur zu vergütenden Schadens, ebd. §. 2260. sqq. 2246. sqq. Pflicht des Richters beym Streit über den Besitz, Th. I. Tit. VII. §. 155. sqq. Pflicht des Richters bey Bürgschaften der Weiber, Th. I. Tit. XIV. §. 221. sqq. Pflicht des Richters in Ansehung der Cessionen, Th. I. Tit. XI. §. 385. sqq. Pflicht des Richters bey gerichtlichen Depos-

tionen und Sequestrationen überhaupt, Th. I. Tit. XIV. §. 92=108. Besonders wenn der Depositarius die Sache gerichtlich deponirt, ebd. §. 53. Bey ihm geschehener Anzeige eines die deponirte Sache betroffenen Unfalls, ebd. §. 37=40. Richterliche Dispensation in Ehesachen, Th. II. Tit. 1. §. 22. 32. 152. S. Dispensation. Von Zuziehung des Richters bey Ehegelöbnissen, ebd. §. 82. sqq. Von der richterlichen Ergänzung des väterlichen Consenses in die Verheirathung der Kinder, ebd. §. 68; vergl. §. 845. Pflicht des Richters bey nichtigen Ehen, ebd. §. 962. sqq. — Bey Verträgen zwischen Eheleuten, ebd. §. 201. — In Ansehung der Gütergemeinschaft der Eheleute, ebd. §. 356. sqq. 365. sqq. 375. sqq. — Bey Bestellung eines Erbschatzes, ebd. §. 283. sqq. — Bey Ehescheidungen, ebd. §. 714. 723. sqq. — Bey der Protestation des Ehemannes gegen die Legitimität des Kindes, Th. II. Tit. II. §. 7. sqq. — Bey liegenden Erbschaften, Th. I. Tit. IX. §. 460. sqq. — Beym Aufgebot der Erbschaftsgläubiger, Th. I. Tit. XVII. §. 144. — Bey der Legitimation der Erben, Th. I. Tit. IX. §. 484 sqq. — Bey Gemeinheitstheilungen, Th. I. Tit. XVII. Abschn. IV. — Gränzscheidungen und Erneuerungen, ebd. Abschn. V. Tit. XX. §. 460. sqq. Dessen Rechte und Pflichten bey Berichtigung des Besitztitels der Grundstücke, Th. I. Tit. X. §. 13. sqq. Dessen Pflicht, die Eigenschaft des Besitzers, daß er das Grundstück nur als Beneficial-Erbe erworben habe, in das Hypothekenbuch zu vermerken, Th. I. Tit. IX. §. 448=451. Von dessen Vertretung in Hypothekensachen, Th. I. Tit. XX. §. 428. sqq. §. 450. sqq. §. 502. sqq. Dessen Pflicht in dem Falle, wo es bey Verfügungen über Bauergüter einer Einwilligung der Gutsherrschaft bedarf, Th. II. Tit. VII. §. 263. sqq. Der Richter des Orts, muß von dem Falle einer zu bestellenden Vormundschaft dem gehörigen Richter Nachricht geben, Th. II. Tit. XVIII. §. 90. sqq. Seine Strafe, wenn er hierbey seine Pflicht versäumt, ebd. §. 107. sqq. Seine Pflicht bey Schließung eines Pachtcontrakts, Th. I. Tit. XXI. §. 404. Seine Pflicht bey Pfändungen, Th. I. Tit. XIV. §. 431. sqq. §. 452. sqq. Seine Pflicht bey verlornen Sachen, Th. I. Tit. IX. §. 23=26. Seine Pflicht bey gefundenen Schätzen, ebd. §. 76. sqq. Seine Pflicht bey Schenkungen, Th. I. Tit. XI. §.

1063. sqq. Was er zu thun habe, wenn der Beklagte in Schwängerungssachen nach Insinuation der Klage heimlich entweicht, Th. II. Tit. I. §. 1129. sqq. Was er bey Aufnahme der Testamente und Codicille zu beobachten habe, Th. I. Tit. XII. §. 66-160. §. 208. sqq. Was bey Verwahrung der Testamente, ebd. §. 602. sqq In wie fern den richterlichen Personen, welche bey Aufnehmung des Testaments gebraucht worden, etwas hinterlassen werden könne, ebd. §. 133-138. Pflicht des Richters bey Publication der Testamente, ebd § 208-241. Dessen Pflicht bey Verpfändungen, Th. I. Tit. XX. §. 301. sqq. 337. sqq. Dessen Pflicht bey öffentlichen Verkäufen, Th. I. Tit. XI. §. 348. sqq Dessen Pflicht bey Ertheilung eines Wechselcertificats, Th II Tit. VIII. §. 731. sqq. Von den Vergehungen des Richters; er kann nur von den vorgesetzten Gerichten zur Verantwortung gezogen, bestraft, oder seines Amts entsetzt werden, Th. II. Tit. XVII §. 99. S auch Strafe des Richters, s Dorfgerichte, Concurs, Form, Forum, Gerichtsbarkeit, Obergericht, Obervormundschaft, vormundschaftliches Gericht, Hypothekenbuch, Taxe, Legitimation, Vertrag, gerichtlicher, Execution, Prozeß, Rechtsmittel, Untergerichte, Unterrichter.

Richtersprüche (praejudicata), dienen bey andern Fällen nicht statt der Gesetze, Einl. §. 8. Können die Gesetze nicht abändern, ebd. §. 64.

Rinnen und Canäle, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VIII. §. 128.

Ripa munienda, davon siehe Th. II. Tit. XV. §. 61. sqq.

Ristorno, wenn es statt finde, Th. II. Tit. VIII. §. 2333. sqq. §. 2007. 1996. 2141. 2153. 2159. Wie es einzufordern sey, ebd. §. 2358. Bey der Bodmerey, ebd. §. 2417. sqq.

Ritter, geistliche, davon siehe Th. II. Tit. XI. Abschn. XVI. Abschn. XIX. Abschn. XX. Der deutsche und Maltheserorden haben die Rechte geistlicher Corporationen, ebd. §. 1070. Sind aber zum gemeinschaftlichen Klosterleben nicht verbunden, ebd. §. 1211. In Ansehung ihrer äussern persönlichen Rechte, ihres Vermögens, der Gerade, ihrer Commenden und Einkünfte sind sie den Canonicis gleich zu achten, ebd. §.

1214–1216. Von ihren übrigen Rechten als einzelner Mitglieder und von den Anwartschaften, ebd. §. 1222. sqq. §. 1227. sqq.

Rittergüter, nur deren Besitzer können in der Regel Unterthanen haben, Th. II. Tit. VII. §. 91. 92.

Rückbürge, ist derjenige, welcher sich dem Bürgen zu dessen Schadloshaltung verpflichtet, Th. I. Tit. XIV. §. 201. Von dessen Rechten und Pflichten, ebd. §. 380–384. Von dessen Belohnung, ebd. §. 368.

Rückladung, Recht des Schiffers in Ansehung derselben, Th. II. Tit. VIII. §. 1739. sqq. Im Hofedienst, was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. VII. §. 406. sqq.

Rücktritt, vom Vertrage, in wie fern er statt finde, Th. I. Tit. V. §. 349. sqq. Bey Verträgen, wodurch Handlungen gegen Sachen oder andere Handlungen versprochen werden, wenn der andere Theil die Erfüllung verweigert, Th. I. Tit. XI. §. 878. sqq. S. auch Betrug, Gewährleistung, Erfüllung, Veränderung, Einwilligung. Von Ehegelöbnissen; Gründe, aus welchen er statt habe, Th. II. Tit. I. §. 100–111.

Rückversicherung, davon siehe Th. II. Tit. VIII. §. 2016. sqq.

Rückwechsel, wenn er gezogen werden könne, und wie er zu stellen sey, Th. II. Tit. VIII. §. 1081. sqq. §. 1128.

Ruhestunden, bey der Hofearbeit, Bestimmung derselben, Th. II. Tit. VII. §. 363. sqq.

S.

Samen, was in Ansehung desselben Rechtens sey, Th. I. Tit. IX. §. 275. sqq.

Sachen, von Sachen und deren Rechten überhaupt, Th. I. Tit. II. Seite 22. sqq. Sachen im weitern Sinne, werden alle mögliche Gegenstände der Rechte und Verbindlichkeiten genannt, Th. I. Tit. II. §. 1. Darunter gehören auch Handlungen und Rechte, ebd. §. 2. Sache im engern Sinn, ist, was durch Natur oder Uebereinkunft des Menschen eine Selbstständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechts seyn kann, ebd. §. 3. Substanz der Sache, s. Substanz. Bewegliche Sache, ist eine solche, die unbeschadet ihrer Substanz von einer Stelle zur andern ge-

bracht werden kann, ebd. §. 6. Was dazu gehöre, ebd. §. 7. sqq. Nach welchen Gesetzen bewegliche Sachen zu beurtheilen sind, Einl. §. 32-35. Sie können zu Lehn gegeben werden, Th. I. Tit. XVIII. §. 26. sqq. Einschränkung, s. ebendaselbst. Unbewegliche Sachen, sind solche, die unbeschadet ihrer Substanz nicht von einer Stelle zur andern gebracht werden können, Th. I. Tit. II. §. 6. Was dahin gehöre, ebd. §. 7. sqq. ebd. §. 42. sqq. Th. II. Tit. XVI. §. 253. Sie werden nach dem Orte, wo sie liegen, in Rücksicht der ihnen zukommenden Rechte beurtheilt, Einl. §. 36. Th. I. Tit. V. §. 115. Wie das Eigenthum darauf erworben werde, Th. I. Tit. X. §. 6 bis 20. S. auch Hypothekenbuch. Besondere Sache, heißt eine Sache, in so fern sie für sich selbst den Gegenstand eines Rechts ausmacht, Th. I. Tit. II. §. 31. Inbegriff von Sachen, heißen mehrere besondere Sachen, die als ein Ganzes betrachtet, und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, Th. I Tit. II. §. 32. Was dazu gehöre, ebd. §. 33. sqq. S. Erbschaft, Verlassenschaft. Grundsätze, ebd. §. 36 bis 40. Von der Besitznehmung eines Inbegriffs von Sachen, Th. I. Tit. VII. §. 49. 53. sqq. In wie fern dabey der Fehler der darunter begriffenen einzelnen Stücke zu vertreten sey, Th. I. Tit. V. §. 339. sqq. Von dessen Verjährung, Th. I Tit. IX. §. 667. Von dessen Kauf, Th. I. Tit. XI §. 121. sqq. Besonders von der Gewährleistung dabey, ebd. §. 173. sqq. Von Vergleichen darüber, Th. I. Tit. XVI. §. 436 bis 439. Von Theilung desselben, Tit. XVII. §. 114. Von dessen Nießbrauche, Tit. XXI. §. 17. 18. Untheilbare Sachen, sind solche, bey welchen Natur oder Gesetze der Absonderung ihrer Theile von einander entgegen steht, Th. I. Tit. II. §. 41. Streitige Sachen, können cedirt werden, nur nicht an Richter und Justizpersonen, in so fern diese Sachen für den Justizhof gehören, bey welchem dergleichen Personen angesetzt sind, Th. I. Tit. XI. §. 383-387. Wer sie nach eingehändigter Vorladung veräußert, wird als ein unredlicher Besitzer angesehen, Th. I. Tit. XV. §. 16. Sachen, welche dem Verkehr entzogen worden, Th. I. Tit. IV. §. 14. sqq. Die bloße öffentliche Bekanntmachung beweiset nicht, daß ein Dritter, welcher dagegen handelt, dergleichen Ver-

Verfügung gewußt habe; bey der Eintragung in das Hypothekenbuch aber kann er sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen, ebd. §. 17-19. Daß eine Sache dem Verkehr entzogen worden, wird nicht vermuthet, Th. I. Tit. VIII. §. 5. Vermächtnisse darüber sind unkräftig, Tit. XII. §. 386. Ueberhaupt können sie nicht das Eigenthum einzelner Personen werden, Tit. VIII. §. 4. Herrenlose Sachen, Th. II. Tit. XVI. Was dazu gehöre, ebd. §. 3-7. S. auch Regalien. Wie das Eigenthum derer, die sich der Staat nicht vorbehalten hat, erworben werde, Th. I. Tit. IX. §. 9. 10. Verlassene und verlorne Sachen, davon handelt Th. I. Tit. IX. Abschn. II. Th. II. Tit. XVI. §. 12. sqq. Für verlassen ist eine Sache dann zu achten, wenn der bisherige Eigenthümer den Besitz in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Absicht, sich der Sache zu entschlagen, aufgegeben hat, Th. I. Tit. IX. §. 16. S. auch Finder, Aufgeboth. Verborgene Sachen, was dabey Rechtens sey, Th. I. Tit. IX. §. 104. sqq. Fremde Sachen, in wie fern sie zur Erbschaft eines Verstorbenen gehören, Th. I. Tit. IX. §. 353. sqq. S. auch Nutzung, Legat. Unschätzbare Sachen, sind solche, deren Werth durch kein Verhältniß mit andern in Verkehr befindlichen Sachen bestimmt werden kann, Th. I. Tit. II. §. 119. Verbrauchbare Sachen, heißen solche, welche ohne ihre Zerstörung oder gänzlichen Verlust den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren können, Th. I. Tit. II. §. 120. Nebensachen, s. Nebensachen.

Sachverständige, müssen auch ein geringes Versehen verantworten, Th. I. Tit. III. §. 23. Tit. V §. 281. Dabey müssen sie auch den entgangenen Vortheil ersetzen, Tit. V. §. 289. S. Abschätzung, Taxe.

Sackzehnt, heißt der Zehent, welcher auf gewisse Quantitäten oder Maaße von gedroschenem Getreyde oder gewonnenen Früchten bestimmt ist, Th. II. Tit. XI. §. 922. Wie er zu entrichten sey, und in wie fern deshalb Remission gefordert werden könne, ebd. §. 925. sqq. §. 930. sqq.

Säen und Pflanzen, s. Accessio.

Sävitien, in wie fern sie die Ehescheidung begründen, Th. II. Tit. I. §. 699. sqq. §. 920. sqq.

Satisfaction, s. Genugthuung.

Schade, heißt jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Absicht seines Körpers, seiner Freyheit, Ehre, oder seines Vermögens, Th. I. Tit. VI. §. 1; übrigens s. den ganzen sechsten Titel des Ersten Theils. Der bey Gelegenheit einer unerlaubten Handlung entstandene Schade wird im zweifelhaften Falle für deren Folge gehalten, ebd. §. 25. 26. Vergütung des Schadens wegen verzögerter Uebergabe, Th. I. Tit. XI. §. 102. sqq. 111. sqq. Vergütung des Schadens bey der Evictionsleistung, ebd. §. 155. sqq. Vergütung des Schadens, welcher durch Kinder verursacht worden, Th. II. Tit. II. §. 140. sqq. Vergütung des Schadens, welcher durch falsche Atteste der Herrschaften entstanden ist, Th. II. Tit. V. §. 174. sqq. Wer die Bevormundung vernachläßigt, haftet für den daraus entstehenden Schaden, Th. II. Tit. XVIII. §. 97. sqq. Für welchen der Versicherer hafte, und wie derselbe zu berechnen sey, Th. II. Tit. VIII. §. 2171. sqq. §. 2262. sqq S. auch Pfändung. Unmittelbarer Schade, ist ein solcher, welcher durch eine Handlung oder Unterlassung unmittelbar zunächst bewirkt wird, Th. I. Tit. VI. §. 2. Nur dieser Schade kommt im Falle eines zu vertretenden geringern Versehens in Anschlag, ebd. §. 15. Ist er durch Vorsatz oder grobes Versehen verursacht worden, so muß er ersetzt werden, wenn auch die Schuld des Beschädigten mit eintritt, §. 18. Mittelbarer Schade wird derjenige genannt, welcher zwar aus der Handlung oder Unterlassung, jedoch nur in Verbindung derselben mit einem andern von ihr verschiedenen Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit der Person oder Sache entsteht, ebd. § 3. Er muß im Falle eines bösen Vorsatzes, ingleichen eines groben oder mäßigen Versehens ersetzt werden, ebd. §. 10. 11. Aber nicht im Falle eines geringen Versehens, ebd. §. 15. Ist er aus mäßigem oder geringem Versehen entstanden, so darf er nicht ersetzt werden, wenn der Beschädigte denselben durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermeiden können, ebd. §. 21. Zufälliger Schade im rechtlichen Sinne ist der, dessen Entstehen bey der Handlung oder Unterlassung gar nicht vorausgesehen werden konnte, ebd. §. 4. Er wird nur vertreten, wenn die Handlung wider ein Verbotsgesetz ist, oder wenn der Handelnde durch ein

solches gesetzwidriges Verhalten in die Umstände selbst versetzt worden, welche ihn zu der Handlung veranlaßt haben, ebd. §. 16.

Schäfereygerechtigkeit, davon handelt Th. I. Tit. XXII. §. 146. sqq. Sie bedarf keiner Eintragung in das Hypothekenbuch, ebd. §. 147. Ist in der Regel ein Vorrecht der Gutsherrschaften, ebd. §. 146. Wie sie auszuüben sey, ebd. §. 149 bis 157. 161-170. Besonders bey Schonungen, ebd. §. 170. sqq. Wie sie aufgehoben werde, ebd. §. 158 160.

Schaltjahr, dessen Berechnung bey der Verjährung, Th. I. Tit. IX. §. 548. sqq.

Schändlichkeit, der Lebensart oder Aufführung kann ein Enterbungsgrund werden, Th. II. Tit. II. §. 409.

Schätze, gefundene, davon handelt Th. I. Tit. IX. Abschn. III. §. 74-106. Darunter werden im Sinne des Rechts alle Sachen von einigem Werthe verstanden, die über oder unter der Erde verborgen liegen, in so fern der Eigenthümer derselben unbekannt ist, ebd. §. 94. Der Finder muß davon so fort der Obrigkeit Anzeige machen, ebd. §. 75. S. Finder, Aufgebot, Miteigenthümer, Schatzgräber.

Schauspieler, königliche, von ihren Darlehnen, Th. I. Tit. XI. §. 704. sqq.

Scheidewände, s. Zäune.

Scheidung von Tisch und Bette, wenn sie statt habe und was sie wirke, Th. II. Tit. I. §. 723. sqq.

Scheingeschäfte, ihre rechtlichen Wirkungen, Th. I. Tit. XIV. §. 210, und Anh. §. 47. Bey Darlehnen unter dem Namen eines Depositi, Th. I. Tit. XIV. §. 84.

Schenkgerechtigkeit, ist das Recht, Getränke, sowohl in Fässern, als in kleinern Quantitäten, zu verkaufen, Th. I. Tit. XXIII. §. 54. Sie begreift kein Zwangsrecht unter sich, ebd. §. 57.

Schenkungen, hiervon handelt der ganze Neunte Abschnitt des Eilften Titels des Ersten Theils. Schenkungen sind Verträge, wodurch Einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeldlich zu überlassen sich verflichtet, ebd. §. 1037. Bloße Verzichtleistungen auf ein zwar angefallenes, aber noch nicht wirklich übernommenes, ingleichen auf ein zweifelhaftes Recht, sind nicht als Schenkungen zu beurtheilen, ebd. §. 1039.

Wann die Absicht von Schenkungen vermuthet werde, ebd. §. 1040. sqq. S. auch Armen. Schenkungsverträge, welche den lästigen gleich zu achten, ebd. §. 1046-1057. Wie Schenkungsverträge geschlossen werden, ebd. §. 1058-1062. Form derselben, ebd. §. 1063-1069. Th. II. Tit. XVII. §. 58; und Anh. §. 147. Welche Schenkungen wegen des Zwecks, oder der Person des Geschenknehmers ungültig sind, Th. I. Tit. XI. §. 1070. sqq. Wirkungen eines gültigen Schenkungsvertrages, ebd. §. 1076-1088. Widerruf der Schenkungen, 1) überhaupt, ebd. §. 1089-1090. 2) wegen Uebermaaßes, §. 1091-1112. 3) wegen Verkürzung des Pflichttheils, ebd. §. 1113-1116. 4) wegen entzogener Alimente, ebd. §. 1117-1122. 5) wegen einer dem Geschenkgeber zu reichenden Competenz, ebd. §. 1123-1128. 6) wegen entstandenen Concurses, ebd. §. 1129-1133. 7) bey Schenkungen von Todeswegen, ebd. §. 1134 bis 1139. 8) wegen nachgebohrner Kinder, ebd. §. 1140 bis 1150. 9) wegen Undanks, ebd. §. 1151-1161. 10) vom Widerrufe bedingter Schenkungen, ebd. §. 1053 bis 1057. Allgemeine Regeln vom Widerrufe, ebd. §. 1162-1168. 1170. sqq. Von belohnenden Schenkungen, ebd. §. 1169-1177. Schenkung aller Güter, ebd. §. 1087-1088. Von Schenkungen an Klöster, Th. II. Tit. XI. §. 1185. sqq. Von Schenkungen an Kirchen, ebd. §. 195-216. Von Schenkungen an Schulen, Th. II. Tit. XII. §. 21. 58. Von Schenkungen an milde Stiftungen, Th. II. Tit. XIX. §. 32. sqq. Von Schenkungen von Todeswegen, Th. I. Tit. XI. §. 1134. sqq. Th. I. Tit. XII. §. 335. Von Schenkungen unter Eheleuten, diese sind wie unter Fremden gültig, Th. II. Tit. I. §. 310. sqq, u. Anh. §. 74. §. 754. 775. sqq. Ausnahme, ebd. §. 312-316. Ingleichen bey einer Ehe zur linken Hand, ebd. §. 884. sqq. Von Schenkungen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute, ebd. §. 381. sqq. Unentgeldliche Entsagungen eines schon angenommenen Rechts sind für Schenkungen zu achten, wenn gleich das Recht noch von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhing, das Eintreffen derselben aber schon so gewiß war, daß die vollkommene Erwerbung des Rechts in der Macht des Entsagenden stand, Th. I. Tit. XVI. §. 393. Ist aber das Recht noch nicht angenommen, und also eine bloße Verzichtleistung vor-

handen, so finden die Gesetze von den Schenkungen nicht statt, Th. I. Tit. XI. §. 1039. Was sonst von Schenkungen zu bemerken ist; vom Feinde verschenkte erbeutete Sachen müssen dem vorigen Besitzer unentgeldlich zurückgegeben werden, Th. I. Tit. IX. §. 200. S. auch Geschenke.

Scherz, bey Willenserklärungen, Vermuthungen dabey, und Wirkungen, Th. I. Tit. V. §. 52-56.

Scheu, s. Ehrfurcht.

Schichtmeister, bey Bergwerken, dessen Bestellung, Verrichtungen und Entsetzung, Th. II. Tit. XVI. §. 310. sqq.

Schiffahrende, deren Rechte gegen die Eigenthümer des Ufers, Th. II. Tit. XV. §. 57. sqq.

Schiffbarmachung der Ströme, dabey muß der Eigenthümer vom Staat entschädigt werden, Th. II. Tit XV. §. 39. sqq. Das Eigenthum eines Privatflusses gehet dadurch noch nicht verloren, ebd. §. 41.

Schiff, von dessen Bau und Ausrüstung, Th. II. Tit. VIII. §. 1389. sqq. Was sonst in Ansehung der Schiffe Rechtens sey, ebd. §. 1392. sqq. S auch Arrest. Besonders wegen der Rhederey, ebd. §. 1420. sqq. S. Rheder. Wegen dessen Untersuchung durch den Schiffer, ebd. §. 1458. Wegen dessen Ausbesserung, ebd. §. 1459. sqq. Wegen dessen Beladung und Befrachtung, ebd. §. 1472. sqq. §. 1415. sqq. Wegen dessen Führung, ebd. §. 1488. sqq. Wegen dessen Verschuldung durch den Schiffer, ebd. §. 1499. sqq. §. 2359. sqq. S. auch Bodmerey. Wegen dessen Verpfändung, Th. I. Tit. XX. §. 299-328. Wegen dessen Veräußerung, Th. II. Tit. VIII. §. 1522. sqq. Wegen dessen Vertheidigung, ebd. §. 1565. sqq. §. 1835. sqq. Wegen dessen Eroberung, ebd. §. 1576. sqq. Th. I. Tit. IX. §. 208. Von der Gemeinschaft des Schiffes und der Ladung, Th. II. Tit. VIII. §. 1766. sqq. Strandung der Schiffe, ebd. §. 1820. sqq. Erleichterung, ebd. §. 1822. sqq. Prangen, ebd. §. 1824. Einlaufen in einen Nothhafen, ebd. §. 1825. sqq. Stilliegen wegen Convoy, ebd. §. 1827. sqq. Ranzionirung des Schiffs, ebd. §. 1829. sqq Beschädigung des Schiffes außer dem Falle der großen Haverey, ebd. §. 1900. sqq. Durch An- und Uebersegeln, ebd. §. 1911. sqq. Durch Antreiben und Stoßen, ebd. §. 1918. sqq. Von dessen Versicherung,

was dabey zu beobachten und Rechtens sey, ebd. Abschn. XIII. Besonders §. 2030. sqq. § 2209 sqq. §. 2242. sqq. §. 2263. sqq. §. 2304. sqq. §. 2393. sqq. Von dessen Verbodmung, ebd. §. 2359. sqq. Testamente auf Schiffen, Th. I. Tit. XII. §. 205. sqq.

Schiffer, heißt derjenige, welchem die Aufsicht und Führung des ganzen Schiffes übertragen ist, Th. II. Tit. VIII. §. 1445. Von seinem Verhältnisse gegen den Rheder, ebd. §. 1445. Von seiner Bestellung und Entlassung, ebd. §. 1446. sqq. §. 1454. sqq. Von seiner Pflicht gegen das Publikum und die Rheder, ebd. §. 1458. sqq. §. 1472 sqq. Von seiner Pflicht Seemannschaft zu halten, ebd. §. 1463. sqq. Von seinem Rechte, einen Substituten zu bestellen, ebd. §. 1470. sqq. Was er besonderrs bey Ladung des Schiffes zu beobachten habe, ebd. §. 1472. sqq. Bey Führung des Schiffes, ebd. §. 1488. sqq. Beym Einlaufen in einen Hafen, ebd. §. 1498. Beym Aufnehmen der nöthigen Gelder, ebd. §. 1499. sqq. Von der Nothwendigkeit seiner Correspondenz mit den Rhedern, ebd. §. 1504. sqq. Von seinem Tagebuche, ebd. §. 1506. sqq. Von seiner Rechnung, ebd. §. 1519. sqq. Von seiner Pflicht in Ansehung der Fracht, ebd. 1514. sqq. Von seiner Pflicht bey Veräußerung des Schiffes, ebd. §. 1522. sqq. Verhältniß desselben gegen das Schiffsvolk, ebd. §. 1534. sqq. Verhältniß desselben gegen die Befrachter, ebd. §. 1474. §. 1620. sqq. Verhältniß desselben gegen die Empfänger der Fracht, ebd. §. 1716. sqq. Sein Recht in Ansehung der Rückladung, ebd. §. 1739. sqq. Sein Verhältniß gegen die Reisenden, ebd. §. 1742. sqq. Was er bey Haverey und Seeschäden zu thun habe, ebd. §. 1795. sqq. Er kann auf sein Lohn nicht Versicherung und Bodmerey nehmen, ebd. §. 1937. 2364. In wie fern er das Schiff verbodmen könne, ebd. §. 1500. sqq. §. 2379. sqq. In wie fern Schiffer Waaren verpfänden können, Th I. Tit. XX. §. 377. sqq. Welche Schiffer wechselfähig sind, Th. II. Tit. VIII. §. 721. S. auch Steuermann, Strafe des Schiffers.

Schifscapitain, ist wechselfähig, Th. II. Tit. VIII. §. 722.

Schiffsdirector, hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors, Th. II. Tit. VIII. §. 1431. sqq. Uebrigens s. §. 1439.

Schiffsklarirer, darf nicht assecuriren, auch nicht Bodmerey geben, Th. II. Tit. VIII. §. 1936. 1939. 2364.
Schiffsparte, von deren Verpfändung, Th. I. Tit. XX. §. 327 sqq.
Schiffsprediger, dessen Forum und Rechte, Th. II. Tit. XI §. 548. sqq.
Schiffsvolk, dessen Verhältniß gegen den Schiffer, Th. II. Tit. VIII. §. 1534. sqq. Dessen Lohn, ebd. §. 1536 sqq. 1545. sqq. 1561. sqq. 1567. sqq. 2373. Kann nicht assecurirt oder verbodmet werden, ebd. §. 1937. 2370. Recht seiner Erben, ebd. §. 1561. sqq.
Schilder, welche auf die Straße hinausgehen, Concurrenz der Polizeyobrigkeit dabey, Th. I. Tit. VIII. §. 80.
Schinder, s. Abdecker.
Schleusen, s. Wasserbau.
Schloß, was dessen Verletzung an der deponirten Sache wirke, Th. I. Tit. XIV. §. 27. sqq.
Schlüssel, von dessen Ablieferung bey Verpfändungen, Th. I Tit. XX. §. 338. sqq.
Schlußrechnung, vormundschaftliche, wenn sie einzureichen, und wie sie abzunehmen sey, Th. II. Tit. XVIII §. 861. sqq.
Schmelzöfen, an der gemeinschaftlichen Mauer, Th. I. Tit. VIII. §. 133.
Schmerzengeld, wann und von wem es gefordert werden könne, und wie es zu bestimmen sey, Th. I. Tit. VI. §. 112. sqq.
Schmiede, unzünftige können auf dem Lande Gesellen und Jungen halten, Th II. Tit. VIII. §. 189.
Schmuck und Geschmeide, was darunter zu verstehen sey, Th. I. Tit. II. §. 22. Dazu gehören auch die zu ihrer Verwahrung bestimmten Futterale, ebd. §. 102. S. auch Pertinenzstücke.
Schöppen, Dorfschöppen, von ihrer Bestellung und ihrem Amte, Th. II. Tit. VII. §. 73. sqq. S. auch Dorfgerichte.
Schonungen der Waldungen, Rechte und Pflichten des Eigenthümers des Waldes gegen den Hütungsberechtigten, Th. I. Tit. XXII. §. 170. sqq.
Schornsteine, können an der gemeinschaftlichen Mauer angelegt werden, Th. II. Tit. VIII. §. 134.
Schreiben, die es nicht können, s. Analphabeti.

Schrift, in wie fern sie zur Gültigkeit eines Vertrages erforderlich sey, Th. 1 Tit. V. §. 131. sqq. Es wird nicht vermuthet, daß die Schrift bloß des Beweises wegen gebraucht worden, ebd. §. 117. Zur Verbindlichkeit schriftlicher Aufsätze wird in der Regel nur die Unterschrift, aber nicht das Siegel erfordert, ebd. §. 118. 119. Es bedarf keines schriftlichen Aufsatzes; 1) beym Deposito, Th. I, Tit. XIV. §. 10. 2) beym Gesindemiethen, Th. II. Tit. V. §. 22. sqq. Ausnahme, ebd. §. 177. sqq. Von den Folgen des ermangelnden schriftlichen Aufsatzes, Th. I. Tit. V. §. 155. sqq. Wenn er verloren gegangen ist, ebd. §. 169. sqq. Wenn der schriftliche Aufsatz gerichtlich errichtet werden müsse, ebd. §. 171. sqq. Wenn zur Aufhebung der Verträge ein schriftlicher Aufsatz erforderlich sey, ebd. §. 387. sqq. Welche Arten der schriftlichen Aufsätze zur Eintragung des Tituli possessionis erforderlich sind, Th. I. Tit. X. §. 15. sqq. Schuldforderungen, worüber Urkunden vorhanden sind, müssen schriftlich cedirt werden, Th. I. Tit. XI. §. 394 sqq. Ausgenommen sind die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, ebd. §. 401. Wirkungen eines schriftlichen Vertrages bey Schenkungen, ebd. §. 1063=1069. Schriftlich müssen die Bürgschaften, ohne Unterschied des Gegenstandes, geschehen, Th. I. Tit. XIV. §. 203. Der Weiber allemal gerichtlich, ebd. §. 221. sqq. In wie fern zu Entsagungen und deren Acceptation ein schriftlicher Aufsatz nöthig sey, Th. I. Tit. XVI. §. 387. sqq. Ein schriftlicher Aufsatz wird bey Strafe der Nichtigkeit zu Gesellschaftsverträgen erfordert, Th. I. Tit. XVII. §. 170. Ingleichen zu Verträgen, wodurch ein Lehn bestellt werden soll, Th. I. Tit. XVIII. §. 691=693. In wie fern er zur Verpfändung erforderlich sey, Th. I. Tit. XX. §. 94. sqq; ebd. §. 301. sqq. In wie fern ein Pacht- oder Miethsvertrag schriftlich errichtet werden müsse, Th. I Tit. XXI. §. 267=269. Der Erbschatz muß allemal schriftlich bestellet werden, Th. II. Tit. I. §. 281. Ehegelöbnisse müssen schriftlich und gerichtlich errichtet werden, ebd. §. 82. sqq. Ingleichen Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft begründet wird, ebd. §. 356. sqq. Der Ehevertrag zur linken Hand muß schriftlich geschlossen werden, ebd. §. 846. sqq. Ingleichen die Adoption, Th. II. Tit. II. §. 666. Die Einkindschaft muß außerdem noch gerichtlich errichtet

werden, ebd. §. 721. So wie auch Familienstiftungen, Th. II. Tit. IV. §. 29. sqq. Schriftliche Abfassung der Procura, Th. II. Tit. VIII. §. 500 Versicherungs- und Bodmereycontrakte sollen bey Strafe der Ungültigkeit schriftlich geschlossen werden, ebd. §. 2064. 2390. S. auch Urkunden.

Schürfen, nach Metallen, was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. XVI. §. 142. sqq.

Schuld, deren Uebergewicht, bey Veranlassung der Ehescheidung, Th. II. Tit. I. §. 745. sqq.

Schulden, s. Passivschulden. Spielschulden, s. Spielschulden.

Schuldforderungen, von deren Verpfändung, Th. I. Tit. XX. §. 281. sqq. Von legirten Schuldforderungen, Th. I. Tit. XII. §. 408. sqq. S. auch Instrument.

Schuldner, Erbschaftsschuldner, deren Rechte gegen den Erbschaftskäufer, Th. I. Tit. XI. §. 471. 472

Schuldschein, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 729. sqq. Form desselben, ebd §. 730. Er begründet die Vermuthung für die Richtigkeit seines Inhalts, ebd. §. 732. Dauer der Beweiskraft eines Schuldinstruments, ebd. §. 752. sqq. Dessen Besitz berechtigt noch nicht zur Eincassirung, Th. I. Tit. XIII. §. 129. Die bloße Unterschrift eines von andern ausgestellten Schuldscheins ist im zweifelhaften Fall nur für ein Zeugniß zu achten, Th. I. Tit. XIV. §. 206. Die in einem Schuldschein mit verpflichtete Frauensperson wird Bürge, die Mannsperson Hauptschuldner zu seyn vermuthet, ebd. §. 232. Von der Rückgabe des Schuldscheins bey der Zahlung, Th. I. Tit. XVI. §. 125. sqq. S. Instrument, Urkunden.

Schulen, sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben, Th. II. Tit. XII. §. 1. Davon handelt der ganze Zwölfte Titel dieses Theils. Von öffentlichen Schulen, ebd. §. 9. sqq. Von gemeinen Schulen, ebd. §. 12. sqq. Von gelehrten Schulen und Gymnasien, ebd. §. 54. sqq. — Dazu müssen unwissende Lehrlinge von ihren Meistern angehalten werden, Th. II. Tit. VIII. §. 294. S. auch Erziehungsanstalten, Schullehrer, Schulmeister, Academien, Schulgebäude, Universitäten.

Schulen, Universitäten und Erziehungsanstalten, Unterschied in Ansehung der ihnen gewidmeten Geschenke zwischen auswärtigen und inländischen, Th. I. Tit. XI. §. 1074. 1075. In Ansehung der ihnen ausgesetzten Vermächtnisse zwischen ihnen und den Kirchengesellschaften, Th. II. Tit. XII. §. 21. 58. S. auch Akademien, Erziehungsanstalten, Universitäten.

Schulaufseher, deren Pflichten, Th. II. Tit. XII. §. 47. sqq. S. auch Prediger.

Schulgebäude, von deren Unterhaltung, Th. II. Tit. XII. §. 34. sqq.

Schulgeld, wie es im Concurse zu lociren, Th. II. Tit. XII. § 66.

Schullehrer, von ihrer Bestellung, Th. II. Tit. XII. §. 22. sqq. Von ihren Rechten und Pflichten, ebd. §. 26. sqq. §. 45. sqq. Besonders ihre Befreyung von Vormundschaften, Th. II. Tit. XVIII. §. 213. Von ihrem Unterhalt, ebd. §. 29. sqq. §. 34. sqq. S. auch Schulmeister, Sonntagsschulen.

Schulmeister, müssen von den Gemeinen herbeygeholt werden, Th. II. Tit. XII. §. 39. sqq. S. auch Schullehrer, Vergehungen.

Schulzucht, wie sie auszuüben sey, Th. II. Tit. XII. §. 50. sqq.

Schulze, Dorfschulze, ist der Vorsteher der Gemeine, Th. II Tit. VII. §. 46. Von seiner Bestellung, ebd. §. 47. sqq. Von seinen Amtspflichten, ebd. §. 52. sqq.

Schutzgelder, gehören zur Civilgerichtsbarkeit, Th. II. Tit. XVII. §. 116.

Schutzunterthanen, s. Einlieger.

Schutzverwandte, sind die Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger noch Eximirte sind, Th. II. Tit. VIII §. 5. Sie werden nach den Statuten ihres Wohnorts beurtheilt, ebd. §. 6. Uebrigens s. §. 72. sqq.

Schwägerschaft, heißt die Verbindung, welche durch Heyrath zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entsteht, Th. I. Tit. I. §. 43. Welche die Ehe hindert, Th. II. Tit. I. §. 5-7.

Schwangeres Gesinde, Th. II. Tit. V. §. 129.

Schwangerschaft, der Wittwe in Beziehung auf die Legitimität des Kindes, Th. II. Tit. II. §. 26. sqq.
Schweine, wenn sie innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe finnig befunden werden, so gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind, Th. I. Tit. XI. §. 204.
Schweinställe, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VIII. §. 125.
Schwiegerältern und Kinder, s. Schwägerschaft.
Scontration (Ueberweisung); was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. VIII. §. 1264. sqq.
Scrutinium electionis, davon s. Th. II. Tit. XI. §. 983. sqq.
Secretair, Haussecretaire, gehören nicht zum Gesinde, Th. II. Tit. V. § 187. Von ihren Rechten und Pflichten, ebd §. 188-190. 193. sqq. Stadtsecretair, davon s. Th. II. Tit. VIII. §. 126.
Seegerichte, wo dergleichen vorhanden sind, muß bey ihnen die Verpfändung der Seeschiffe geschehen, Th. I. Tit. XX. §. 301. Denselben muß der Haverey-fall angezeigt werden, Th. II. Tit. VIII. §. 1843. sqq.
Seehandlungsgesellschaft, deren Handlungsbücher bedürfen keiner eidlichen Bestärkung, Th. II. Tit. VIII. §. 584.
Seemannschaft, wenn sie gehalten werden müsse, Th. II. Tit. VIII. §. 1463. sqq. §. 1797. sqq. Dazu gehört vorzüglich der Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann, ebd. §. 1464. sqq.
Seeräuber, ist derjenige, welcher ohne Kaperbriefe auf Kaperey ausgeht, Th. I. Tit. IX. §. 206. S. Kaperey.
Seeschäden, davon s. Th. II. Tit. VIII. §. 1766. S. auch Haverey.
Seeschiffe, von deren Verpfändung, Th. I. Tit. XX. §. 300. sqq.
Seewurf, wenn er statt habe, wie dabey zu verfahren sey, und in wie fern er zur großen Haverey gehöre, Th. II. Tit. VIII. §. 1795-1819.
Seitenverwandte, s. Geschwister, Collateralen.
Selbsthülfe, ist verboten, Einl. §. 84; und nur erlaubt, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde, ebd. §. 85. Unter gleicher Bedingung findet

sie auch zum Schutz des Besitzes statt, Th. I. Tit. VII. §. 142. lqq. Gegen Beschädigung des Wildes, Th. I. Tit. IX. §. 149=157. Des Gesindes gegen die Herrschaft, wenn sie erlaubt sey, Th. II. Tit. V. §. 79. S. auch Pfändungen.

Seniorat, ist ein Familienfideicommiß, bey welchem nach der Verordnung des Stifters der Aelteste ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades oder der Linie succedirt, Th. II. Tit. IV. §. 135. 137. Landgüter sollen künftig dazu nicht gewidmet werden, ebd. §. 140; übrigens s. §. 135=140.

Sensen, deren verbothener Gebrauch in Holzrevieren, Th. I. Tit. VIII. §. 91.

Separationis jus, beym Concurse, Th. I. Tit. XVI. §. 500. sqq. Beym Nachlasse, Th. II. Tit. II. §. 273. sqq. Bey Fideicommißgütern, ebd. Abschn. V. Seite 270. sq. S. auch Gemeinheitstheilungen.

Sequestration, Objekte, Th. I. Tit. XIV. §. 103. 104. 107. Besonders der eingetauschten Sache wegen zu besorgender Eviction, Th. I. Tit. XI. §. 372. Wegen Besitzstreitigkeiten, Th. I. Tit. VII. §. 159. sqq. Des Lehns, Th. I. Tit. XVIII. §. 343=349. Wenn der Eigenthümer gegen den Nießbraucher auf Sequestration antragen könne, Th. I. Tit. XXI. §. 140. sqq. Wenn gegen den Erbpächter, ebd. §. 204; übrigens s. Th. I. Tit. XIV §. 103=108.

Servituten, allgemeine Grundsätze für die dinglichen und persönlichen Rechte auf fremdes Eigenthum, s. Th. I. Tit. XIX. Persönliche Rechte zu einer fremden Sache äußern ihre Wirkung auf dieselbe nur so lange, als der Verpflichtete sich in deren Besitz befindet, ebd. §. 2. Servituten werden niemals vermuthet, ebd. §. 14. Bey deren Daseyn wird diejenige Einschränkung angenommen, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig ist, ebd. §. 15. Sie erlöschen in der Regel durch bloßen Nichtgebrauch mittelst der Verjährung, ebd. §. 30; übrigens s. den ganzen Zwanzigsten und Ein und zwanzigsten Titel des Ersten Theils, besonders aber den Zwey und zwanzigsten Titel. Arten der Servituten, 1) Servitutes necessariae, Th. I. Tit. XII. §. 3=10. 2) Servitutes non necessariae, ebd. §. 11. sqq. 3) Servitus cloacae, ebd. §. 60. Th. I. Tit. VIII. §. 125=128. S. Kloaken, Schweinställe, Dünger- und

Lohgruben. 4) Servitus lignandi, s. Holzungsgerechtigkeit. 5) Servitus luminum, prospectus et ne prospectui officiatur, Th. I. Tit. XXII. §. 62; vergl. Th. I. Tit. VIII. §. 137. sqq. S. Aussicht, Licht. 6) Servitus oneris ferendi et tigni immittendi, Th. I. Tit. XXI. §. 55. sqq. 7) Servitus pascendi, s. Hütungsgerechtigkeit. 8) Servitus stillicidii et fluminis recipiendi, Th. I. Tit. XXII. §. 59. sqq; vergl. Th. I. Tit. VIII. §. 121. sqq. 9) Servitus viae, itineris etc. Th. I. Tit. XXII. §. 63. sqq.

Seuche, Viehseuche, Remission deshalb an den Diensten, Th. II. Tit. VII. §. 437. sqq. Remission am Pachtzinse bey Pachtungen der Landgüter, Th. I. Tit. XXI. §. 512. sqq.

Sicherheit, bessere, wenn sie gefordert werden könne, Th. I. Tit. XX. §. 23. §. 260.

Sichtwechsel, wenn er zahlbar sey, Th. II Tit. VIII. §. 849. sqq. Wie die Verfallzeit zu berechnen sey, ebd. §. 970. sqq. Was der Bezogene dabey zu beobachten habe, ebd. §. 1001. sqq. Uebrigens s. ebd. §. 1051.

Siegel, was die Posten bey dessen Verletzung zu beobachten haben, Th. II. Tit. XV. §. 173. sqq. Was dessen Verletzung an der deponirten Sache wirke, Th. I. Tit. XIV. §. 27. sqq. Oeffentliches, wie dessen Misbrauch bestraft werde, Th. II. Tit. XV. §. 169.

Siegelung, wann sie bey Erbschaften statt finde, Th. I. Tit. IX. §. 387. 460. sqq. Th. I. Tit. XII. §. 247. 251. Wenn und wie sie in Ansehung des Vermögens der Pflegebefohlnen erfolgen müsse, Th. II. Tit. XVIII. §. 354. sqq.

Silbercourant, wird im Zweifel vermuthet, Th. I. Tit. V. §. 258.

Simonie, Th. II Tit. XI. §. 337.

Simulatio, S. Scheingeschäfte.

Simultanea investitura, s. Mitbelehnte.

Simultaneum, ist vorhanden, wenn zwey Gemeinen verschiedener Religionspartheyen zu Einer Kirche berechtigt sind, Th. II. Tit. XI §. 309. Von der, welche am spätesten zum Mitgebrauche gelangt ist, wird vermuthet, daß sie ihn precario erlangt habe, ebd. §. 314. Fori competentia beym Streit darüber, ebd. §. 313; übrigens s. ebd. §. 309-317. S. auch Geläute.

Sklaven, davon handelt Th. II. Tit. V. §. 196. sqq. Sklaverey soll in den Königlichen Landen nicht geduldet werden, ebd. §. 196. sqq. Beschränkung der Rechte der Fremden über die mitgebrachten Sklaven, ebd. §. 198. sqq.
Sklaverey, dazu kann sich Niemand durch Willenserklärungen verpflichten, Th. I. Tit. IV. §. 13.
Societätsvertrag, s. Gesellschaftsvertrag.
Sodomiterey, eines Ehegatten wird in Rücksicht auf die Rechte des andern dem Ehebruche gleich geachtet, Th. II. Tit. I. §. 672.
Soldaten, in wie fern sie Bürger werden können, Th. II. Tit. VIII §. 15. Von ihren Gutsunterthänigkeitspflichten, Th. II. Tit. VII. §. 534. sqq; übrigens s. Militairpersonen, Unterofficiers.
Sonntagsschulen, zu welcher Zeit sie gehalten werden sollen, Th. II. Tit. XII. §. 45.
Spanndienste, 1) überhaupt, wenn, wie sie zu leisten und was sonst dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. VII. §. 323. sqq. §. 336. sqq. 366. 368. 404. sqq. 2) Bey Gemeindearbeiten, ebd. §. 38. sqq.
Specialvollmachten, 1) wenn sie nöthig sind, Th. I. Tit. XIII §. 98-109; und Anh. §. 44. 2) Form derselben, ebd. §. 110-117; und Anh. §. 45. 46.
Species, s. Sachen, besondere.
Speecificatio jurata, s. Privatverzeichniß.
Spes, res sperata, s. Hoffnung.
Spielschulden, erlaubte, können gültig bezahlt, aber nicht eingeklagt werden, Th. I. Tit. XI. §. 577. sqq. Was ausdrücklich zum Spiele geliehen worden, kann nicht eingeklagt werden, ebd. §. 581.
Spitzen, gehören nicht zur Wäsche, sondern zum Putz, Th. I. Tit. II. §. 26.
Sponsalia, s. Ehegelöbnisse.
Sportulfreyheit, wird nicht mit cedirt, Th. I. Tit. XI. §. 404.
Sprachunkundige, sind den Analphabetis gleich zu achten, Th. I. Tit. V. §. 179. Von ihren Testamenten, Th. I. Tit. XII. §, 125. sqq.
Staat, 1) Von dessen Rechten und Pflichten überhaupt, Th. II. Tit. XIII. II) Allgemeine Grundsätze. 1) Von seinem Verhältnisse gegen die Bürger. a) Ueberhaupt, Einl. §. 79. sqq. b) Einschränkungen des Privateigenthums durch den Staat, Th. I. Tit. VIII. §. 29-101. c) Besonders dessen

Recht, den Eigenthümer zum Verkaufe seiner Sache zu nöthigen, Tit. XI. §. 4. sqq. d) Dessen Recht wegen Benutzung der Inseln, Tit. IX. §. 256. sqq. 2) Von dem Verhältnisse des Landesherrn zum Staate, Einl. §. 78. III) Rechte des Landesherrn, 1) Majestätsrechte, Th. II. Tit. XIII §. 5. sqq. a) Gesetzgebung, Th. II. Tit. XIII. §. 6. 7. Einl. §. 10. sqq. b) Oberste Gerichtsbarkeit, Th. II. Tit. III. §. 8; vergl. Tit. XVII. Seite 1002 sqq. c) Begnadigungsrecht, Th. II. Tit. XIII. §. 9. bis 11. d) Das Recht, Ehre, Würden und Privilegien zu ertheilen, ebd. §. 7. e) Oberstes Polizeyrecht. A. Zur innerlichen Sicherheit, ebd. §. 13. Hiezu gehört besonders die Aufsicht über die im Staate befindlichen Gesellschaften. a) Ueber die Kirchengesellschaften. α) Sein Verhältniß gegen dieselben überhaupt, Th. II. Tit. XI. §. 27. sqq. §. 443. sqq. Besonders in Ansehung der Form und Feyer des Gottesdienstes, ebd. §. 32. sqq. §. 47. sqq Wegen der Kirchengebräuche, ebd. §. 112. Wegen der Kirchenzucht, ebd. §. 52. sqq. §. 125. sqq. (Wegen Bestrafung der katholischen Geistlichen, ebd. §. 125. sqq.) Wegen Anlegung neuer Parochien und Veränderungen in schon errichteten, ebd. §. 238. sqq. Wegen des Parochialzwanges, ebd. §. 111. sqq. Seine Einwilligung ist nöthig, wenn ein protestantischer Geistlicher eine katholische, oder ein katholischer eine protestantische Religionshandlung verrichten soll, ebd. §. 431. Sein Verhältniß gegen die Kirchengesellschaften wegen des Kirchenvermögens, ebd. §. 161 sqq. §. 169. 195. sqq. Wegen Bestimmung der Stolgebühren, ebd. §. 425. Wegen des Einflusses auswärtiger Geistlichen, ebd. §. 117-119. 135. sqq. §. 253. sqq. 443 sqq. Wegen der Synoden, ebd. §. 141. sqq. β) Rechte des Staats gegen die geistlichen Gesellschaften. aa) Ueberhaupt, über ihr Vermögen, ebd. §. 948. sqq. §. 960. 961. Dessen Concurrenz bey Veränderung der Grundverfassung derselben, ebd. § 959. — Bey der Wahl des Vorstehers eines Capitels, ebd. §. 982. 1009-1014. bb) Besonders gegen die Klöster, ebd. §. 1068. sqq. §. 1160. sqq. cc) Gegen die geistlichen Ritter, ebd §. 1213. dd) Gegen die protestantischen Stifte, Klöster und Ritterorden, ebd. §. 1220. sqq. b) Ueber die Corporationen und

und Gemeinen, Th. II. Tit. VI. α) Ueberhaupt, ebd. §. 2. sqq. β) Besonders bey den Beschlüssen und Rechten derselben, ebd. §. 26. 30. 34. 44. 47. sqq. §. 66. 77. 111. 162 sqq. §. 172. sqq. §. 180. sqq. §. 186. sqq. §. 189. sqq. c) Ueber die Stadtgemeinen. α) Ueberhaupt; in Ansehung ihrer Statuten, Th. II. Tit. VIII. §. 116. In Ansehung des Cämmereyvermögens, ebd. §. 149. sqq. In Ansehung des Bürgervermögens, ebd §. 163. β) Besonders in Ansehung der Mediatstädte, ebd. §. 170. 173. sqq. B. Zu Beförderung des Wohlstandes und der Ordnung, Th. II. Tit. XIII. §. 3. a) Münzrecht, Th. II Tit. XIII §. 12. b) Gebrauch der Landstraßen, Tit. XV Abschn. I. und Abschn. III. c) Gebrauch der Gewässer und ihrer Ufer, ebd. Abschn. II. d) Bestimmung der Preise, des Maaßes und Gewichts, Th. II. Tit XIII. §. 12. e) Aufsicht über die Nahrungsgewerbe, in Ansehung der Fabriken, Th. II. Tit. VIII. §. 410. sqq. In Ansehung des Handels, ebd. §. 476. 481. 105. In Ansehung der Zünfte und Handwerker, ebd. §. 182–184. §. 205–209. 211. Tit. VII. §. 2. In Ansehung des Ackerbaues, Th. II. Tit. VII. §. 8–11. In Ansehung des Brauwesens, der Gastwirthschaften u. s. w., Th. II Tit. VIII. §. 425. f) Aufsicht über das Erziehungs- und Studienwesen. 1) Bey Erziehungsanstalten, Th II. Tit. XII. §. 3. sqq. 2) Bey Universitäten und Schulen, ebd. §. 2. 59. sqq. g) Sorge für die Gesundheit und Erhaltung des Lebens; besonders bey Anlegung neuer Apotheken, Th. II. Tit. VIII. §. 462. sqq. h) Armenversorgung, Th. II. Tit. XIX. §. 1–8. i) Obervormundschaftsrecht, Th. II. Tit. XVIII. §. 1–5. k) Sorge für die äußerliche Ruhe und Sicherheit, Th. II. Tit. XIII. §. 5. Besonders wegen Beutemachen und Kaperey, Th. I. Tit. IX Abschn. V. l) Recht auf die Einkünfte des Staats, Th. II. Tit. XIII. §. 15. a) Besteurungsrecht, Th. II. Tit. XIV. §. 2. sqq. Dahin gehören auch die Dienste des Bauerstandes, Th. II. Tit. VII. §. 13. Beysp. Tit. XV. §. 31. b) Recht auf Domainen, Th. II. Tit. XIV. §. 11. sqq. c) Regalien, Th. II. Tit. XIV. §. 24. sqq. Tit. XV. XVI. XVII. S. Regalien. m) Bestellung der Staatsbeamten, Th. II. Tit.

X. §. 1–3. 2) Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie, Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18.

Staatsdiener, s. Officianten.

Staatsminister, müssen darauf halten, daß die in ihrem Departement erlassenen Verordnungen in den Fällen, wo solches erforderlich ist, der Gesetzcommission vorgelegt werden, Einl. §. 13. Briefe an sie dürfen nicht unfrankirt angenommen werden, Th. II. Tit. XV. §. 167.

Stadt, Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staats bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigen, Th. II. Tit. VIII. §. 86. Von ihren Rechten handelt ebd. §. 86. fqq. Uebrigens s. Bannmeile, Marktrechte, Gemeinen, Stadtgemeinen, Statuten, Cämmerey, Magistrat, Bürgervermögen, Mediatstädte, Flecken, Unterbediente.

Stadtmagistrat, s. Magistrat.

Stadtrecht, wird nur vom Oberhaupte des Staats ertheilt, Th. II. Tit. VIII §. 87. Es erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vorstädte, ebd. §. 88. S. auch Stadt.

Stadtsecretär, s. Secretär.

Stafetten, dürfen nicht gepfändet werden, Th. I. Tit. XIV. §. 418.

Stand, Personen, welchen vermöge ihrer Geburth, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beygelegt sind, machen zusammen einen Stand des Staats aus, Th. I Tit. I. §. 6. Rechte des Standes beziehen sich entweder auf das Verhältniß der Standesgenossen gegen den Staat und dessen übrige Glieder, oder auf das Verhältniß der Standesgenossen gegen einander, Th. I. Tit. I. §. 7–9. Sie werden von den Standesgenossen entweder einzeln oder von allen als gemeinschaftliche Gesellschaftsrechte ausgeübt, ebd. §. 7. 8. Sie gehören nicht unter einen Inbegriff von Sachen und Rechten, Th. I. Tit. II. §. 40.

Standeserhöhung, ertheilt der Landesherr, Th. II. Tit. IX. §. 10. fqq; u. Anh §. 118. — Des Mannes, aber nicht der Frau oder Wittwe kommt den Kindern zu statten, ebd. §. 11. 12. Auswärtige dürfen ohne Erlaubniß des Landesherrn nicht gesucht, auch soll von ihnen, wenn sie ungesucht ertheilt werden, ohne

diese Erlaubniß kein Gebrauch gemacht werden, ebd. §. 13.

Statüen, s. Denkmähler.

Statutaria portio conjugis, davon s. Th. II. Tit. 1. §. 495. sqq; vergl. ebd. §. 621. sqq. Deren Schmälerung wird nicht vermuthet, ebd. §. 497. Weshalb sie statt finde, ebd. §. 499.

Statuten, 1) allgemeine Grundsätze. Statuten und Provinzialverordnungen erhalten nur durch landesherrliche Bestätigung gesetzliche Kraft, Einl. §. 2. Wie bey Auslegung der Statuten zu verfahren sey, ebd. §. 56. Die ihnen vorgeschriebene Form erstreckt sich nur auf Actus et personas forenses, ebd. §. 37. Sie sind aus den allgemeinen Gesetzen zu suppliren, ebd. §. 57. Was wegen Aufhebung derselben zu bemerken sey, ebd. §. 65. 66. Sie geschieht nicht durch neuere allgemeine Gesetze, ebd. §. 65. II) Von den Statuten der Stadtgemeinen, s. Th. II. Tit. VIII. §. 115. sqq. Nach ihnen werden auch die der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfenen Vorstädte beurtheilt, ebd. §. 89.

Stellen, unterthänige, in wie fern Unterthanen zu deren Uebernahme von der Herrschaft gezwungen werden können, Th. II. Tit. VII. §. 181. §. 507. sqq. Rechte der Unterthanen daran, ebd. §. 246. sqq. 298. sqq. Exmission daraus, ebd. §. 287. sqq.

Stempelpapier, dessen Vernachlässigung macht das Testament nicht ungültig, Th. I. Tit. XII. §. 159.

Sterbecassen, dürfen ohne Genehmigung des Landesherrn nicht errichtet werden, Th. I. Tit. XI. §. 651.

Sterbejahr, eines Canonici, was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. XI §. 1150-1158.

Sterbequartal, des Pfarrers, wie es zu berechnen, und was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. XI. §. 833. sqq. S. auch Gnadenjahr.

Steuermann, und Schiffer dürfen sich nicht zu gleicher Zeit vom Schiffe entfernen, Th. II. Tit. VIII. §. 1490. Von dessen Heuer, ebd. §. 1539. sqq. Von seiner Concurrenz bey der Seemannschaft, ebd. §. 1464. Dessen Pflicht in Ansehung des Takelwerks, ebd. §. 1598.

Stiefältern, dürfen ihre Stiefkinder nicht heirathen, Th. II. Tit. I. §. 6.

Stiefväter, in wie fern sie Vormünder werden können, Th. II. Tit. XVIII. §. 139.

Stiefverbindungen, bestehen im Sinne des Gesetzes nur zwischen dem einen Ehegatten und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des andern, Th. I. Tit. I. §. 44.

Stifte, 1) katholische; davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XIII-XVI. S. Domstifte, Collegiatstifte, Klostergesellschaften, Ritterorden, geistliche Gesellschaften, Canonici. 2) protestantische; davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XX. Sie haben die Rechte der geistlichen Gesellschaften, ebd. §. 1218. Wie sie als Corporationen zu beurtheilen sind, ebd. §. 1219. Rechte des Landesherrn gegen sie, ebd. §. 1220. sqq. Rechte der einzelnen Mitglieder, ebd. §. 1222. sqq. Von Anwartschaften, ebd. §. 1227. sqq.

Stiftungen der Corporationen, Concurrenz des Staats bey deren Veränderung, Th. II. Tit. VI §. 73. sqq. §. 189. sqq. Milde Stiftungen; davon handelt Th. II. Tit. XIX. Deren Recht auf erblose Verlassenschaften derer, die von ihnen verpflegt worden, ebd. §. 50. sqq. Tit. XVI §. 22. Testamente, welche dergleichen enthalten, müssen bey dem Landesjustizcollegio der Provinz abschriftlich eingereicht werden, Th. I. Tit. XII. §. 239.

Stillschweigen, wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der schweigende sich erklären konnte und vermöge der Gesetze dazu verbunden war, Th. I. Tit. IV. §. 61. Beyspiel, ebd. §. 62. Stillschweigende Willenserklärung, wann sie vorhanden sey, und was sie wirke, Th. I. Tit. IV. §. 58. sqq.

Stimmen, wie viel zum Beschlusse einer Corporation gehören, Th. II. Tit. VI. §. 55. 116. Wie sie bey Bürgergemeinen gezählt werden, Th. II. Tit. VII. §. 22-24. S. auch Stimmenmehrheit.

Stimmenmehrheit, 1) überhaupt, dadurch kann kein Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Eigenthums in seinem Rechte beeinträchtigt werden, Th. I. Tit. XVII. §. 11. Doch muß er, wenn dadurch etwas über die Substanz oder die Benutzung und Verwaltung der Sache beschlossen worden, aus der Gemeinschaft scheiden, wenn er nicht nachgeben will, ebd. §. 12-14. Ausnahme, ſ §. 15. sqq. Die Stimmenmehrheit entscheidet bey den Anstalten zur Erhaltung der Sachen, und wenn die Theilhaber darin einig

sind, daß eine Veränderung vorgenommen werden müsse und sie nur über die Art derselben streiten, ebd. §. 19-20. Imgleichen in den Fällen des §. 38-43. ebd. In wie fern die Stimmenmehrheit sich nach der Anzahl der Personen oder der Größe des Antheils richten müsse, ebd. §. 21. 22. Was bey Gleichheit der Stimmen geschehen müsse, ebd. §. 23. 24. 2) bey Societäten, wie die Stimmen zu zählen sind, Th. I. Tit. XVII. §. 209. Die Stimmenmehrheit verpflichtet kein Mitglied zur Zurücklassung seines Antheils am Gewinn, ebd. §. 264. 3) bey Corporationen, welche Angelegenheiten dadurch bestimmt werden, Th. II. Tit. VI. §. 62. §. 88. 89. 93. 95. 97. 115. sqq. 140. 167. sqq.

Stimmensammlung, s. Votiren.

Stolgebühren, davon handelt überhaupt Th. II. Tit. XI. §. 423. sqq. Können nie vorausgefordert, noch deshalb die Amtshandlung, wofür sie zu entrichten sind, verschoben werden, ebd. §. 424. Wem sie bey Trauungen gebühren, ebd. §. 435. sqq. Wem bey Taufen, ebd. §. 446. sqq. Wem bey Begräbnissen, ebd. §. 453-462. 466; vergl. §. 465. 468. Wem während der Vakanz, ebd. §. 835. sqq.

Stollenhieb bey Bergwerken, ist das Recht des Stollners, die in den Gränzen des Stollen brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen und zu seinem Nutzen zu verwenden, Th. II. Tit. XVI. §. 405. Uebrigens s. §. 406. sqq

Stollner, bey Bergwerken, deren Rechte und Pflichten, s. Th. II. Tit. XVI. §. 221. sqq. §. 383. sqq. ebd. §. 423. sqq.

Strafen, welche nach der That bestimmt werden, finden nur, wenn sie gelinder sind, als die ältern, Anwendung, Einl. §. 22. Wie weit die Erben dafür haften, Th. I. Tit. IX. §. 363-366. In wie fern wegen Strafen Pfändungen von Privatpersonen statt finden, Th I. Tit. XIV. §. 417. S. auch Gesetze, Strafgesetze, Geldstrafen. Eigenmächtiger Anmaßung oder Antretung eines Amts, Th. II. Tit. X. §. 76. 83. — Des verbotenen Assecurirens, Th. II. Tit. VIII. §. 1940. 1956. 1963. 1974. — Der ohne Erlaubniß Auswandernden, Th. II. Tit. XVII. §. 139. 140. — Der Betrüger, welche unrichtige Schuldscheine cediren oder ausklagen, Th I. Tit. XI. §. 740. 741. — Verbotener Bodmerey,

Th. II. Tit. VIII. §. 2375. sqq §. 2389. Conventionalstrafen, s. Conventionalstrafen. Strafe der Defraudationen eines Privatzolles, Th. II. Tit. XV. §. 120 sqq — Der Postdefraudationen, Th II. Tit. XV. §. 199 — Des zu Postdefraudationen gemißbrauchten öffentlichen Siegels, Th. II. Tit. XV. §. 169. — Der falschen Diffession der Handschrift, Th. I. Tit. XI. §. 744. sqq. — Uebertretener Ehegesetze, Th. II. Tit. I. §. 1020. sqq. — Der Unterthanen, welche sich ohne herrschaftliche Erlaubniß verheirathen, Th. II. Tit. VII. §. 168. sqq. — Des unrechtmäßigen Rücktritts von Ehegelöbnissen, Th. II. Tit. I. §. 119. — Des Eingriffs in die Fischereygerechtigkeit, Th. I. Tit. IX. §. 190. — Der Gastwirthe, welche die Polizeygesetze verletzen, Th. II. Tit. VIII. §. 442. sqq. — Des Gesindes, wegen seiner Vergehungen gegen die Herrschaften, Th. II. Tit. V. §. 80. sqq. — Des Gesindes, welches sich an mehrere vermiethet, §. 31. — Der Gesindemäkler, ebd. §. 17. 20. — Der Herrschaft, welche dem Gesinde falsche Zeugnisse giebt, ebd. §. 176. — Derer, welche fremde Gutsunterthanen der Gutsherrschaft entziehen, oder ohne Kundschaft in Dienste nehmen, Th. II. Tit. VII. §. 156-158. — Der unrichtigen Angabe des Werths zum Behufe der Haverey, Th. II. Tit. VIII. §. 1893. — Derer, welche etwas an auswärtige Kirchen ohne Erlaubniß des Landesherrn verabfolgen, Th. II. Tit. XI. §. 195. sqq. — Der Kirchenvorsteher, welche unbestätigte Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, Th. II Tit. XI. §. 214. sqq. Strafe der Klöster und Klosterverwalter, welche verbotene Brautschätze und Schenkungen annehmen, Th. II. Tit. XI. §. 1195. sqq. — Der Kaufleute, wegen Bankeruts, Th. II. Tit. VIII. §. 609. sqq. Wegen Meineides, ebd. §. 608. Wenn sie bey Verpfändungen betrügen, Th. I. Tit. XX. §. 388. sqq. Wenn sie eine gezahlte Post ausklagen, Th. II. Tit. VIII. §. 611. sqq. Der ausmahlenden Mahlpflichtigen, Th. I. Tit. XXIII. §. 47 sqq. — Des untüchtigen Mahlens, ebd. §. 41. sqq. — Der Mäkler, Th. II. Tit. VIII. §. 1349. sqq. — Wegen zu jung aufgenommener Mönche und Nonnen, Th. II Tit. XI. §. 1164. 1165. — Der Meister, die einem andern die Gesellen abwendig machen, Th. II. Tit. VIII.

§. 368. sqq. — Feyernder Handwerksgesellen, ebd. §. 359. sqq. — Der Meister, welche dieses Feyern gestatten, ebd. §. 362. — Der Wirthe, welche es begünstigen, ebd. §. 363. sqq. — Der Verentreuung eines Handwerksmeisters, ebd. §. 273. sqq. — Des eigenmächtig substituirenden Officianten, Th. I Tit. XIII §. 44. — Der Excesse bey Pfändungen, Th. I Tit. XIV. §. 459. sqq. — Des Pfarrers, der beym Aufgebot und bey der Trauung seine Pflicht vernachlässigt, Th. II. Tit. I. §. 149. 155-157. — Ueberschrittener taxae stolae, Th. II. Tit. XI. §. 426. — Des Richters, wenn er bey dem Aufgebot verlorener Sachen seine Pflicht nicht beobachtet hat, Th. I. Tit. IX. §. 54. Wenn er ein Testament verliert, Th. I. Tit. XII. §. 604. Wenn er seine Pflicht, für die Bestellung eines Vormundes zu sorgen, vernachlässigt, Th. II. Tit. XVIII. §. 107. sqq. Oder untüchtige Vormünder bestellt, ebd. §. 170. — Des Schiffers, eines ungeschickten, Th. II. Tit. VIII. §. 1455. Eines unbehutsamen oder eigennützigen, ebd. §. 1474. 1484. 1515. 1520. sqq. Wegen nicht gehörig geführten Tagebuchs, ebd. §. 1512. Wegen eines schon von einem andern gemietheten Schiffmannes, ebd. §. 1541. — Des Schiffsvolks, welches sich doppelt vermiethet, ebd. §. 1540. Welches mit der Heuer entläuft, ebd. §. 1542. Des untüchtigen, ebd. §. 1544. Des unachtsamen, ebd. §. 1594. Des austretenden, ebd. §. 1546. sqq. — Derer, welche von Schiffsleuten Schiffsgeräthschaften kaufen, ebd. §. 1403. Strafe der Studenten, Th. II. Tit. XII. §. 87. sqq. — Dessen, der Jemanden an der Errichtung, Uebergabe, oder dem Widerrufe eines Testaments hindert, Th. I. Tit. XII. §. 605-607. — Derer, die Testamente erzwingen, durch Betrug bewirken oder verheimlichen, ebd. §. 608-610. — Wegen auswärtiger gesetzwidriger Trauungen, Th. II. Tit. I. §. 170. — Vernachlässigter Pflicht, einen Vormund zu bestellen, oder dessen Bestellung zu veranlassen, Th. II. Tit. XVIII. §. 97. sqq. §. 105. sqq. — Derer, welche ihre Untüchtigkeit zu der übernommenen Vormundschaft verschwiegen haben, ebd. §. 167. sqq. — Der Vormünder, welche Gelder ihrer Pflegebefohlnen nutzen, ebd. §. 486. — Einer Wittwe, welche Schwan-

gerschaft und Niederkunft verheimlicht, Th. II. Tit. II. §. 39. S. auch Vergehungen.
Strafgefälle, bey Zolldefraudationen, wem sie zukommen, Th. II. Tit. XV §. 128.
Strafgelder, welche keine besondere Bestimmung haben, sind zur Verpflegung der Armen gewidmet, Th. II. Tit. XIX. §. 18. S. auch Geldstrafe.
Strafrecht, der Corporationen, in wie fern es ihnen zukomme und wie es auszuüben sey, Th. II. Tit. VI. §. 45. sqq. Der Zünfte, Th. II. Tit. VIII. §. 204. sqq.
Strandrecht, begiebt sich der Staat zum Besten der zur See Verunglückten, Th. II. Tit. XV. §. 81. Ausnahme, ebd. §. 87. Uebrigens s. §. 81-87.
Strandung, vorsetzliche, begründet in der Regel die große Haverey, Th. II. Tit. VIII. §. 1820. Ausnahme, s. §. 1821.
Straßen, Land- und Heerstraßen, werden Wege genannt, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströmen führen, Th. II. Tit. XV. §. 1. Davon handelt der ganze Erste Abschnitt des Funfzehnten Titels des Zweyten Buchs. Sie sind im Eigenthume des Staats, ebd. §. 2. sqq. Jedoch gestattet er zum Reisen und Fortbringen der Sachen den freyen Gebrauch derselben, ebd. §. 7. Er muß für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben sorgen, ebd. §. 11. Anlegung neuer und Unterhaltung der schon vorhandenen Wege, ebd. §. 13. sqq. §. 16. Deren Verengung und Verunreinigung ist verboten, Th. I. Tit. VIII. §. 78. S. auch Chausseenbau, Ausweichen.
Streitige Sache, s. Sache, streitige Sache.
Ströme, s. Flüsse.
Studenten, deren Aufnahme und Prüfung, Th. II. Tit. XII. §. 74; u. Anh. §. 132-134. sqq. Deren Rechte, ebd. §. 97. sqq. Deren Schulden, ebd. §. 99. sqq; u. Anh. §. 141-145. Deren Bestrafung, ebd. §. 82. sqq. §. 84. sqq; u. Anh. §. 135-140. Deren Relegation, Th. II. Tit. XII. §. 89. sqq.
Studiren, dazu können die Kinder von den Aeltern nicht gezwungen, noch die Aeltern, welche die Kinder nicht studiren lassen wollen, zu den Kosten desselben genöthigt werden, Th. II. Tit. II. §. 115. Wel-

che junge Leute davon abzuhalten sind, Th. II. Tit. XII. §. 62. sqq. §. 77. sqq. Welche dazu aufzumuntern, ebd. §. 63. Pflicht des vormundschaftlichen Gerichts dabey, Th. II. Tit. XVIII §. 334. In wie fern die Gutsherrschaft es den Kindern der Unterthanen erlauben müsse, Th. II. Tit. VII. §. 176.

Stumme, haben, in so fern ihnen Vormünder bestellt worden, die Rechte der Blödsinnigen, Th. I. Tit. V. §. 25. In wie fern sie Verträge schließen können, ebd. §. 24. Von ihren letztwilligen Verfügungen, Th. I. Tit. XII. §. 26–123.

Stuprator, 1) muß die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen, Th. II. Tit. I. §. 1027. Welche Kosten er außerdem noch tragen müsse, ebd. §. 1028–1030. 2) zu der einer unbescholtenen ledigen Weibsperson zu leistenden Entschädigung gehört, daß er sie heyrathen müsse, wenn der Beischlaf unter dem Versprechen der Ehe geschehen, ebd. §. 1047. sqq. Und zwar zur linken Hand, wenn Ungleichheit des Standes die vollgültige Ehe hindert, ebd. §. 1055. sqq. Was Rechtens sey, wenn andere Ehehindernisse entgegen stehen, ebd. §. 1064. sqq. 3) in welchen Fällen er bloß zur Ausstattung gehalten sey, ebd. §. 1069–1076. Bestimmungen wegen dieser Ausstattung, ebd. §. 1077. sqq. 4) Fälle, wo die Entschädigung wegfällt, ebd. §. 1089. sqq. 5) gesetzliche Vermuthungen, a) wenn der Beyschlaf geläugnet wird, ebd. §. 1104. sqq. b) wenn die Zeit desselben geläugnet wird, ebd. §. 1120. sqq. c) beym Läugnen des Eheversprechens, ebd. §. 1122. d) wenn die Verführung von Seiten der Geschwächten behauptet wird, ebd. §. 1123. sqq. 6) Folgen, wenn der angeklagte Schwängerer sich entfernet hat, ebd. §. 1129. sqq. 7) seine Pflichten und Rechte als Vater, Th II. Tit. II. §. 612. sqq. S. auch Beyschlaf, unehelicher.

Subdiaconatsweihe, gehört zum Sitz und Stimme in katholischen Capiteln, Th. II. Tit. XI. §. 1084.

Subhastation, I) überhaupt, was dabey zu beobachten sey, Th. I. Tit. XI. §. 22. sqq. §. 340. sqq. In wie fern wegen Verabsäumung der Förmlichkeiten dabey der Verkauf widerrufen werden könne, ebd. §. 347. sqq. Welches diese Förmlichkeiten sind, ebd. §. 348; u. Anh. §. 15. sqq. II) besonders Subhastation der Grundstücke, gehört vor den judicem

rei litae, Th. II. Tit. XVII. §. 56. Sie ist zur Veräußerung der Bürger- und Cämmerey-Grundstücke nothwendig, Th. II. Tit. VIII §. 165. Von der Subhastation der Pupillen-Sachen, Th. II. Tit. XVIII. §. 568. sqq; u. Anh. §. 164. §. 585. sqq. Was dabey in Ansehung des Vorkaufsrechts zu bemerken sey, Th. I. Tit. XX. §. 615. sqq. S. auch Auction Veräußerung der verpfändeten Sachen. III) Subhastatio necessaria, in wie fern dabey das Näherrecht verloren gehe, Th. II. Tit. IV. §. 247. Was bey der nothwendigen Subhastation unterthäniger Grundstücke zu beobachten sey, Th. II. Tit. VII. §. 264. sqq. IV) Subhastatio voluntaria zur Verpachtung der Pupillen-Grundstücke, Th. II. Tit. XVIII. §. 535. sqq.

Sublocation, in der Regel sind Pächter und Miether dazu nicht berechtigt, Th. I. Tit. XXI. §. 309. 313. Einschränkungen dieses Satzes, s. §. 314. sqq. Uebrigens s. ebd. §. 309-323.

Substanz der Sache, darunter gehören alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche sie nicht das seyn kann, was sie vorstellen soll, und wozu sie bestimmt ist, Th. I. Tit. II. §. 4. Unbewegliche Sachen, welche mit einer andern unbeweglichen Sache durch die Natur verbunden sind, machen mit ihr nur eine Substanz aus, ebd. §. 43. Veränderung der Substanz ist vorhanden, wenn durch die Aenderung oder Verwechselung einzelner Theile die Sache entweder vernichtet oder die Hauptbestimmung derselben geändert ist, ebd. §. 5.

Substitution, dazu ist der Faktor nicht berechtigt, Th. II. Tit. VIII. §. 520. Ausnahme, §. 521. Substitution der Pfarrer, was dabey zu beobachten sey, Th. II. Tit XI. §. 506. sqq; vergleiche §. 515. sqq. — Bey Vollmachten, was dabey Rechtens sey, Th. I. Tit. XIII §. 38 sqq. Deren Wiederruf, ebd. §. 181. sqq. In wie fern sie durch den Tod des Mandatarii alterirt werde, ebd. §. 193. sqq. Eigenmächtige Substitutionen in Amtssachen sind unerlaubt, ebd. §. 41. sqq. Substitutio testamentaria, davon handelt Th. I. Tit. XII. §. 50-60. §. 458. sqq. 1) gemeine ist vorhanden, wenn der Testator vestsetzt, wie es gehalten werden solle, wenn der erst eingesetzte Erbe oder Legatarius den ihm zugedachten Vortheil nicht annehmen kann oder will, ebd. §. 51. Ist nur

einer von beyden Fällen ausgedrückt, so wird doch der andere mit verstanden, ebd. §. 52. Nur die gemeine Substitution wird im Zweifel vermuthet, ebd. §. 59. Sie kann nicht als eine Pupillarsubstitution, diese aber wohl als gemeine gelten, ebd. §. 60. Von Substitutis substituto, ebd. §. 56. 57. S. auch Pupillarsubstitution. 2) fideicommissaria ist vorhanden, wenn dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario die Pflicht auferlegt worden ist, die Erbschaft oder das Vermächtniß einem andern zu überliefern, ebd. §. 53. Sie gilt nur zum Besten des ersten und zweiten Substituten, ebd. §. 55. Ausnahme, ebd. Unter ihr wird allemal die gemeine, aber nicht umgekehrt verstanden, ebd. §. 58. Uebrigens s. §. 466-477.

Succession, s. Erbfolge.

Successor, in wie fern er die Unredlichkeit des Antecessoris vertreten müsse, Th. I. Tit. VII. §. 40. sqq. In wie fern er die von seinem Vorfahr angefangene Verjährung fortsetzen könne, Th. I. Tit. IX. §. 613. sqq.

Superficiarius, hat nur ein Recht auf die über, nicht aber auf die unter der Erde gefundenen Schätze, Th. I Tit. IX. §. 98.

Superficies, Rechte darauf, Th. I. Tit. XXII. §. 243. sqq.

Superintendent, Inspector, Erzpriester, ist ein von den Consistorien unter Genehmigung des Staats gewählter und bestellter untergeordneter Aufseher einzelner Diöcesen und Kreise, Th. II. Tit. XI. §. 150. 151. Von seinem Amte überhaupt, ebd. §. 152-155. Besonders bey der Vacanz des Pfarrers, ebd. §. 395. Bey dessen Einweisung, ebd. §. 405. sqq. Wenn der Pfarrer zu verreisen genöthigt ist, ebd. §. 414. sqq. Oder in seinem Amt vertreten werden soll, ebd. §. 508. sqq. Seine Concurrenz bey Verwaltung des Kirchenvermögens, ebd. §. 631. sqq. 696. sqq. Und bey vorfallenden Kirchenbauen, ebd. §. 700. sqq.

Superinventarienstücke, wer bey Pachtungen den Verlust derselben trage, Th. I. Tit. XXI. §. 472. sqq. Was in Ansehung derselben bey der Rückgewähr nach geendigter Pacht Rechtens sey, ebd. §. 606. sqq.

Suspensa, s. Aufstellen und Aufhängen.

Suspension, vom Pfarramt, wenn sie statt finde, und was dabey dem Pfarrer frey stehe, Th. II. Tit. XI. §. 532. sqq.
Syndicus einer Gemeine, von dessen Bestellung, Th. II. Tit. VI. §. 148. sqq. §. 159. sqq. Von dessen Rechten und Pflichten und Verhältnissen gegen die Gemeine, ebd. §. 151. sqq. Uebrigens s. Officianten der Gemeinen und Corporationen. — Eines Domcapitels, wird vom Domcapitel ohne Zuziehung des Bischofs bestellt, Th. II. Tit. XI. §. 1029.
Synoden, Concurrenz des Staats dabey, Th. II. Tit. XI. §. 141. sqq.

T.

Tag, wird von Mitternacht bis zu Mitternacht gerechnet, Th. I. Tit. III §. 45. Th. II. Tit. VIII. §. 2173. In so fern etwas an einem gewissen Tage geleistet werden soll, kommt dem Verpflichteten dazu der ganze Tag zu statten, Th. I Tit. III. §. 47. Ausnahme §. 48. Hängt die Erwerbung eines Rechts oder die Erlaubniß davon Gebrauch zu machen, von dem Eintritt eines gewissen Tages ab; so ist das Recht oder die Erlaubniß es auszuüben erworben, so bald der Tag angefangen ist, ebd. §. 46. Ein Beispiel ist die Erlangung der Großjährigkeit, Th. I. Tit. V. §. 18. Wenn die Fähigkeit oder Unfähigkeit sich zu verpflichten aus der gerichtlichen Verfügung auch der Zeit nach entsteht, so wird der Tag von der Mittagsstunde an gerechnet, Th. I. Tit. V. §. 15 und 17. Ausnahme davon s. ebd. §. 16.
Tagebuch des Mäklers, was dahin eingetragen werden müsse, Th. II. Tit. VIII. §. 1361. sqq. Wie und zu welcher Zeit es geschehen müsse, ebd. §. 1360. 1363. Pflichten des Mäklers in Ansehung desselben, ebd. §. 1359. 1364. 1365. Beweis dadurch, ebd. §. 1366. sqq; vergl. §. 2391. Uebrigens siehe §. 1359 bis 1378. — Des Schiffers, Nothwendigkeit es zu führen, ebd. §. 1506. Was dahin einzutragen sey, ebd. §. 1507. sqq. Wie es zu führen, und was dabey sonst zu beobachten sey, ebd. §. 1510. sqq.
Tagelöhner, gedungene, von ihrem Verhältnisse gegen den Dingenden, Th. I. Tit. XI. §. 895. sqq. Uebrigens s. Handarbeiter. — Auf dem Lande, müssen der Herrschaft für das gesetzmäßige Tagelohn

arbeiten, Th. II Tit. VII. §. 182. In wie fern einem andern angesessenen Wirthe, ebd. §. 183. sqq.

Tante, zu deren Heirath mit dem Neffen ist Dispensation erforderlich, wenn sie älter ist, als er, Th. II. Tit. I. §. 8.

Taube, haben, in so fern ihnen Vormünder bestellet worden, die Rechte der Blödsinnigen, Th. I Tit. V. §. 25. Von ihren Verträgen, ebd. §. 24. Von ihren letztwilligen Verfügungen, Th. I. Tit. XII. §. 26 123.

Tauben, von dem Rechte, sie zu halten, Th. I. Tit. IX. §. 111-113.

Taubstumme, müssen ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen, Th. I. Tit. V. §. 171. Geniessen in Rücksicht auf die Verjährung gleiche Rechte mit den Minderjährigen, Th. I. Tit. IX, §. 540. 595. Wann ihnen ein Vormund und wenn ein bloßer Beystand zu bestellen sey, Th. II. Tit. XVIII. §. 15-17. Von der Aufsicht über sie und ihre Verpflegung, ebd. §. 346. Von ihrer Wiederherstellung, ebd. §. 818. sqq

Taufe, Pfarrzwang dabey, Th. II. Tit. XI. §. 446. sqq; und Anh. §. 131. Eintragung ins Kirchenbuch, ebd. §. 485. sqq. S. auch Nothtaufe.

Tausch, ist ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache gegen Ueberlassung einer andern sich verpflichtet, Th. I. Tit. XI. §. 363. Dabey ist jeder Contrahent resp. als Käufer und Verkäufer zu betrachten, ebd. §. 364. Uebrigens s. den ganzen Zweyten Abschnitt des Eilften Titels im Ersten Theile.

Taxatoren, Schadentaxatoren, dürfen nicht assecuriren oder Bodmerey geben, Th. II. Tit. VIII. §. 1939. 2364.

Taxe, wie sie wegen Verletzung über die Hälfte geschehen müsse, Th. I. Tit. XI. §. 61-64. Wenn die Subhastation ohne sie erfolgt ist, so ist sie ungültig, ebd. §. 348. Taxe des Schadens, wie sie bey Pfändungen geschehen müsse, Th. I. Tit. XIV. §. 434. sqq. Wie die Taxe des Werths eines Erbzinsguts geschehen müsse, Th. I. Tit. XVIII. §. 728. 729. Taxe für Handwerksarbeiten, Th. II. Tit. VIII. §. 199-201. Gerichtliche Taxe der Lehnspertinenzien; wann und wozu sie erforderlich sey, Th. I. Tit. XVIII. §. 535. sqq. S. auch Abschätzung.

Teiche, von deren in Standsetzung durch den Nießbraucher, Th. I. Tit. XXI. §. 135. Von deren in Standsetzung durch den Pächter, ebd. §. 440. Fischteiche kann jeder Eigenthümer nach Vorschrift der Polizeygesetze auf seinem eigenthümlichen Grunde anlegen, Th. I. Tit. IX. §. 184. Darauf kann er die Fischerey nach eigenem Gutbefinden ausüben, ebd. §. 185. 176. sqq. Was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 178. sqq. 192.

Termin, s. Tag, Zeit.

Terminalzahlung, s. Abschlagszahlung.

Testament, heißt jede einseitige Willenserklärung, wodurch Jemand zum Erben einer Verlassenschaft berufen wird, Th. I. Tit. XII. §. 3. Es unterscheidet sich vom Codicill dem Wesen nach, daß es über die ganze Erbschaft, oder doch über partem quotam derselben disponirt, dagegen das Codicill nur partem quantam, oder einzelne Stücke des Nachlasses zum Gegenstande hat, ebd. §. 3. 5. 45. In der Form ist kein Unterschied, die wenigen Fälle ausgenommen, in welchen auch aussergerichtliche Codicille errichtet werden können, ebd. §. 161–174. Von den Testamenten und Codicillen handelt Th. I. Tit. XII. Abschn. I. 1) Begriffe und Grundsätze, ebd. §. 3–8. II) Von der Fähigkeit zu testiren. 1) überhaupt, ebd. §. 9–35. 2) bey Lehnen, Th. I. Tit. XVIII §. 261. sqq. 3) der Gutsunterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 267. sqq. 4) der Canonicorum, Th. II. Tit. XI. §. 1148. 5) der geistlichen Ritter, ebd. §. 1214 bis 1217. 6) der Klostergeistlichen, ebd. §. 1182. sqq. §. 1199. sqq. S. auch Codicill, Legat. III) von der Fähigkeit etwas aus einem Testamente zu erhalten. 1) überhaupt, Th. I. Tit XII. §. 36–43. 2) besonders in Ansehung der Mönche und Ordensleute, Th. II. Tit. XI. §. 1199. sqq. Der Hausfrau, Th. II. Tit. I. §. 905–909; übrigens s. Schulen, Kirchen, geistliche Gesellschaften, Corporationes, pia causa. IV) Was dadurch verordnet werden könne, Th. I. Tit. XII. §. 44. sqq; vergl. Th. II Tit. I. §. 513. Besonders 1) von Substitutionen, Th. I. Tit. XII. §. 50–60. §. 458. sqq. Th. II. Tit. II. Abschn. VII. Siehe Substitutio, testamentaria. Pupillarsubstitution. 2) von Bedingung, Zweck und andern Nebenbestimmungen, Th. I. Tit. XII. §. 61. sqq. 3) Verfügungen über

Lehne, Th. I. Tit. XVIII. §. 262. sqq. §. 280. sqq. V) Form der Testamente, Th. I. Tit. XII. §. 66. sqq. Es muß in der Regel vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokolle erklärt werden, ebd. §. 66; und Anh. §. 30 bis 34. S. auch Form. VI) Publication der Testamente, ebd. §. 208. sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 839. S. Publication. VII) Wirkungen der Testamente, Th. I. Tit. XII. §. 242. sqq. A. In Ansehung der Erbeseinsetzung. 1) Besitz der Erbschaft, ebd. §. 242-253. 2) Ausschließung der gesetzlichen Erben, ebd §. 254-260. 3) Rechte mehrerer eingesetzter Erben, ebd. §. 261-276. 4) Folgen der Entsagung sämmtlicher Testamentserben, ebd. §. 277-280. 5) Rechte des Zuwachses, §. 281-287. B. In Ansehung der Vermächtnisse, ebd. §. 288. sqq. S. Legat. C. In Ansehung der Substitutionen, ebd. §. 458. sqq. S Substitutio. D. In Ansehung der bedingten Dispositionen, ebd. §. 478. sqq. S. Bedingung. VIII) Auslegungsregeln, ebd. §. 519-556. Die Auslegung geschieht im zweifelhaften Falle so, wie das Testament nach den Vorschriften der Gesetze am besten bestehen kann, ebd. §. 519. IX) Von Testamentsexecutoren, ebd. §. 557 bis 562. X) Von Aufhebung und Widerrufung der Testamente, ebd. §. 563. sqq. 1) durch Facta des Erblassers. a) Widerruf, ebd. §. 564. 587. sqq. b) Zurücknahme, ebd. §. 565. sqq. c) Errichtung eines neuen Testaments, ebd. §. 572. sqq. d) Wegstreichen, Auslöschen u. s. w. ebd. §. 596. sqq. 2) durch Facta des Erben, a) Wegen des dem Erblasser verursachten Lebensverlusts, ebd. §. 599. sqq. b) wenn jemand den Testator an Errichtung eines Testaments oder an dessen Uebergabe, oder an dessen Widerrufe hindert, oder ein Testament verheimlicht, ebd. §. 605. sqq. c) Wenn er es durch Gewalt oder Betrug bewirkt hat, ebd. §. 609. sqq. 3) Durch Zufälle, welche diese Folge haben. a) Wegen nachgebohrner Kinder, ebd. §. 601. b) Durch Untergang oder Verlust des Testaments, ebd. §. 602. sqq. XI) Verstärkung derselben durch Anerkenntniß, ebd. §. 611-613. S. Anerkenntniß. XII) Wechselseitige Testamente, ebd. §. 614-616; vergl. Th. II. Tit. 1 §. 481. sqq. Sie finden nur unter Eheleuten statt, Th. I. Tit. XII. §. 614. XIII) Ar-

ten der Testamente. A. Gemeine: 1) gewöhnliche, Th. I. Tit. XII. §. 66-92. §. 100. sqq. a) Gerichtlich übergebene, ebd. §. 100. sqq. b) Mündlich aufgenommene, ebd. §. 104. sqq. 2) Vor Dorfgerichten, ebd. §. 93. sqq. 3) Vor kleinen Magistraten, ebd. §. 99. 4) Der an der Hand gelähmten und Ohnhändigen, ebd. §. 113. sqq. 5) Der Blinden, ebd. 6) Der Schreibensunkundigen, ebd. §. 115. sqq. 7) Der Tauben und Stummen, ebd. §. 123. 8) Der Sprachunkundigen, ebd. §. 125. sqq. 9) Wechselseitige, ebd. §. 614-616; vergl. Th. II. Tit. I. §. 481. sqq. 10) Von den Testamenten der Gutsunterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 267. sqq. B. Privilegirte, Th. I. Tit. XII. §. 175-207. 240. 241. 249-253. 1) Disposition unter Aeltern und Kindern, Th. II. Tit. II. §. 378. sqq. §. 431. sqq. 2) Die dem Landesherrn übergeben worden, Th. I. Tit. XII. §. 175. sqq. 3) Militairische, ebd. §. 177. sqq; und Anh. §. 36. § 240; und Anh. §. 41. sqq. a) In gegenwärtiger Kriegsgefahr, ebd. §. 185. sqq. §. 192; und Anh. §. 37. b) Ausser derselben, ebd. §. 177. sqq. §. 188. sqq. §. 193. sqq; und Anh. §. 38. 4) Civiltestamente nach Art der militärischen. a) In Kriegsgefahr, Th. I. Tit. XII. §. 198. sqq. b) Bey entstehenden Krankheiten, ebd. c) Auf Schiffen, ebd. §. 205. sqq.

Testamentserbe, s. Erbe.

Testimonium academicum, s. akademische Zeugnisse.

Theilnehmer an gesetzwidrigen Handlungen, unter ihnen entstehen weder Rechte noch Pflichten, ausser, wo die Entschädigung im Gesetz ausdrücklich verordnet ist, Th. I. Tit. III. §. 36. 37.

Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, wenn sie gefordert werden könne, und wie sie geschehen müsse, Th. I. Tit. XVII. §. 75. sqq. Ihre Wirkungen, ebd. §. 105-114. Des Lehns, Th. I. Tit. XVIII. § 478. sqq.

Thesaurus, s. Schatz.

Thiere, in wie fern Menschen für sie haften müssen, Th. I. Tit. VI. §. 70. sqq. Wer ein krankes verstoßenes Thier in Pflege nimmt, wird dessen Eigenthümer, Th. I. Tit. IX. §. 18. Thiere, welche zur Jagd gehören, Th. II. Tit. XVI. §. 31. sqq. Th. I. Tit. IX. §. 171-174. S. Jagd.

Thierfang, ist frey, so weit nicht Polizeygesetze, Eigenthums- oder Jagdrecht entgegenstehen, Th. I. Tit. IX. §. 107. 111. 113. 115-117. 127. sqq. Welche Thiere ein Gegenstand des freyen Thierfanges sind, ebd. §. 107-114. 117. S. auch Wild. Jagd.

Thüre, kann auf des Nachbars Grund ohne dessen Einwilligung nicht geöffnet werden, Th. I. Tit. VIII. §. 148. S. auch Ladenthüre, Keller.

Tischzeug, Recht des überlebenden Ehegatte daran, Th. II. Tit. I. §. 628. 630. 640.

Titel überhaupt, so heißt der gesetzliche Grund, vermöge dessen eine Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß Rechte dadurch erworben werden können, Th. I. Tit. II. §. 132. Titel eines Rechts auf fremde Sachen ist das persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht, ebd. §. 133. 134. Besitztitel, in wie fern er angegeben werden müsse, Th. I. Tit. VII. §. 180. sqq. Tit. XV. §. 33. sqq. Titel des Eigenthums ist der gesetzliche Grund, vermöge dessen eine gewisse äußere Handlung die Kraft hat, daß das Eigenthum dadurch erworben werden kann, Th. I. Tit. IX. §. 2. Wie er begründet werde, Tit. X. §. 2. Zur Verjährung durch Besitz wird titulus dominii translativus erfordert, Th. I. Tit. IX. §. 591. Nothwendigkeit, den Titel des Eigenthums in das Hypothekenbuch einzutragen, Th. I. Tit. X. §. 6. sqq. Wenn jemand ein Grundstück als Beneficial-Erbe annimmt, so muß diese Eigenschaft mit vermerkt werden, Th. I. Tit. IX. §. 448. Titel des Pfandrechts, Th. I. Tit. XX. §. 2. sqq.

Tochterkirche, so heißt die Nebenkirche, welche außer der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden ist, Th. II. Tit. XI. §. 245. Von ihrem Verhältnisse gegen die Mutterkirche, ebd. §. 244. sqq. Von ihrer Concurrenz bey der Pfarrwahl, ebd. §. 333. 348. 366. sqq. Von ihrer Mitwirkung beym Kirchenbau, ebd. §. 725. sqq. Von ihrer Mitwirkung bey Pfarrgebäuden, ebd. §. 791. sqq.

Tod, 1) überhaupt, wenn über erworbene Sachen und Rechte eines Menschen, als eines Verstorbenen, ver-

verfügt werden soll, so muß er entweder für todt erklärt, oder dessen Tod erwiesen seyn, Th. 1 Tit. 1. §. 34. 37. Wie der Tod zu beweisen sey, ebd. §. 35. 36; und Anh. §. 4. Ist von einem Erb- oder einem andern Anfalle die Rede, so wird vermuthet, daß ein Mensch, von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, nur 70 Jahre alt geworden sey, ebd. §. 38. Wenn der frühere Tod Eines von mehrern Verstorbenen nicht auszumitteln ist, wird angenommen, daß sie alle zugleich gestorben sind, ebd. §. 39. II) In wie fern Verträge durch den Tod aufgehoben werden, Th. I. Tit. V. §. 415. sqq. Besonders was der Tod eines Gesellschafters wirke, Th. 1. Tit. XVII. §. 278. sqq. Was der Tod eines Pachters, Miethers, Verpächters oder Vermiethers wirke, Th. I. Tit. XXI. §. 366. sqq.

Todeserklärung der Abwesenden, Th. II Tit. XVIII. §. 821-855. Wer darauf antragen könne, ebd. §. 824. sqq. Der Antrag kann nach Verlauf von zehn Jahren, binnen welchen keine Nachricht von dem Abwesenden eingegangen ist, geschehen, ebd. §. 823. Ausnahme, ebd. §. 830-832. Wie dieser Zeitraum zu berechnen sey, ebd. §. 828. sqq. Wirkungen der Todeserklärung, ebd. §. 834. sqq. Besonders in wie fern sie die Zeit des Todes in Rücksicht der Erbanfälle bestimme, Th. II Tit. II. §. 452. sqq. Von den Kosten der Todeserklärung, Th. II. Tit. XVIII. §. 846. Was Rechtens sey, wenn der Verschollene zurückkehrt, ebd. §. 847. sqq. — **Des Ehegatten**; wann darauf angetragen werden könne, und was sie wirke, Th. II. Tit. I. §. 692. sqq. 665. sqq.

Todesfälle, müssen auch von Exemtis dem Pfarrer des Orts angezeigt werden, Th. II. Tit. XI. §. 469. sqq. Pflicht des Pfarrers dabey, ebd. §. 472. sqq. 492. sqq. Welche Personen Behufs der Bevormundung zur Anzeige derselben verpflichtet sind, Th. II. Tit. XVIII. §. 93. sqq.

Todesurtheile, müssen dem Oberhaupte des Staats zur Bestätigung vorgelegt werden, Th. II. Tit. XIII. §. 8.

Todtschläger, dessen Pflicht, die Hinterlassenen des Getödteten zu entschädigen, Th. 1. Tit. VI. §. 98. sqq.

Töchter, gehen nicht anders, als bey erlangter Großjährigkeit durch Heirath oder ausdrückliche Entlassung aus der väterlichen Gewalt, Th. II. Tit. II. §. 228. sqq. Von ihrer Ausstattung, ebd. §. 233. sqq. Uneheliche werden von den ehelichen bey der Succession in der Riftel ausgeschlossen, Th. II. Tit. I. §. 511.

Tonsur, die erste muß der Canonicus haben, Th. II. Tit. XI. §. 1083.

Traditio, s. Uebergabe.

Translocation, der Pfarrer, wann sie statt habe, Th. II. Tit. XI. §. 531. sqq.

Trassant, von dessen Rechten und Pflichten, Th. II. Tit. VIII. §. 947. sqq.

Trauer, der Wittwer und Wittwen, Th. II. Tit. I. §. 436. 437; und Anh. §. 77. S. auch Familie, Kirchentrauer.

Trauung, was dabey überhaupt Rechtens sey, Th. II. Tit. I. §. 167. sqq. Privatpersonen können durch Bevollmächtigte dabey nicht vertreten werden, ebd. §. 167. Vor welchem Pfarrer sie geschehen müsse, und was dieser dabey zu beobachten habe, Th. II. Tit. XI. §. 435. sqq; und Anh. §. 130; vergl. §. 266. Eintragung derselben ins Kirchenbuch, ebd. §. 483. sqq. Die Trauung muß bey Verwandlung einer Ehe zur linken Hand in eine vollgültige hinzukommen, wenn sie nicht schon bey Vollziehung jener geschehen ist, Th. II. Tit. I. §. 859. 860. 914.

Trödelvertrag, ist vorhanden, wenn jemand seine Sache einem andern zum Verkaufe für einen bestimmten Preis übergiebt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines vestgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben oder der bestimmte Preis geliefert werden solle, Th. I. Tit. XI. §. 511. Er findet nur bey beweglichen Sachen statt, ebd. §. 512. Das Eigenthum der Sache geht auf den Empfänger mit Ablaufe des Termins so fort über, ebd. §. 513. In wiefern die vertrödelte Sache zur Concursmasse des Empfängers gehöre, ebd. §. 520. 521. Uebrigens s. den ganzen Fünften Abschnitt des Eilften Titels des Ersten Theils.

Trunkene, werden, so lange sie des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, den Wahnsinnigen gleich ge-

achtet, Th. 1. Tit. IV. §. 28. Doch wird nicht vermuthet, daß der Berauschte in einem so hohen Grade trunken gewesen sey, ebd. §. 30. In wie fern ihre Willenserklärungen ungültig sind, ebd. §. 91. 93.

Trunkenheit, in wie fern sie bey dem, welcher einen letzten Willen errichtet, angenommen werden könne, Th. 1. Tit. XII. §. 23. 24. In wie fern deshalb Ehescheidung statt finde, Th. II. Tit. I. §. 708. sqq.

Tutela legitima, ist sehr eingeschränkt, Th. II. Tit. XVIII. §. 139. sqq; vergl. §. 200. sqq. Testamentaria et pactitia, davon s. ebd. §. 176. sqq; vergl. §. 200. sqq; übrigens s. Vormund.

U.

Uebergabe, in wie fern sie zur Erwerbung des Besitzes erforderlich sey, Th. 1 Tit. XII. §. 58. Sie ist zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums nothwendig, Th. I. Tit. X. §. 1. Wenn dadurch das Eigenthum erlangt werde, ebd. §. 3. 4. Körperliche, Th. I. Tit. VII. §. 61. Deren Vorzug, ebd. §. 74. sqq. Sie muß bey Constituirung des eigentlichen Pfandrechts in der Regel hinzukommen, Th. I. Tit. XX. §. 7; vergl. ebd. §. 299. Symbolische, wie sie geschehe, Th. I Tit. VII. §. 62. sqq. Wann sie bey Verpfändungen statt habe, Th. I. Tit. XX. §. 271. sqq. 281. sqq. 300. sqq. 329. sqq 367. sqq. 374. sqq 380. sqq. Unter Abwesenden, wann sie für vollzogen zu achten und was dabey Rechtens sey, Th. I. Tit. XI §. 128. sqq. Durch Anweisung, Th. 1 Tit. VII §. 66. sqq. Durch bloße Willensäußerung, ebd. §. 70. sqq. Gerichtliche, wann sie erforderlich sey, Th. 1. Tit. X. §. 4. 5. Bey Kaufen, Th. I. Tit. XI. §. 77. sqq; vergl. §. 216. sqq. Besonders beym Erbschaftskauf, ebd. §. 475. sqq. Bey Vermächtnissen, wie sie geschehen müsse, Th. 1. Tit. XII. §. 305. sqq. 300. sqq. Kosten der Uebergabe trägt der Eigenthümer, Th. I. Tit. VII. §. 220. Auch der unredliche Besitzer, ebd. §. 243.

Ueberlegungsfrist, bey Erbschaften, wie dieselbe zu bestimmen, und was dabey Rechtens sey, Th. 1. Tit. IX. §. 383. sqq.

Ueberschwemmung, zeitwierige, durch Gewalt des Flusses verursachte, wirkt keine Veränderung des Eigenthums, Th. I. Tit. IX. §. 372. Remission am Pachtzinse deshalb, Th. I. Tit. XXI. §. 500. sqq. §. 523.

Uebersetzungen, von Büchern, was in Ansehung derselben in Beziehung auf das Verlagsrecht Rechtens sey, Th. I. Tit. XI. §. 1027. sqq. S. auch Dollmetscher, Verträge, gerichtliche.

Ufer, der öffentlichen Flüsse, gehören in der Regel den Eigenthümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke, Th. II. Tit. XV. §. 55. Rechte und Pflichten in Ansehung derselben, ebd. §. 56-62. S. auch Meeresufer, Leinpfad, Alluvion.

Uferbesitzer, dessen Recht bey einer Alluvion, Th. I. Tit. IX. §. 232. sqq.

Ultima voluntas, s. Wille, letzter.

Umschaffung, s. Novatio.

Unbekannte, von deren Curatoren, Th. II Tit. XVIII. §. 1003. sqq. Unbekannte Erben, was zu beobachten sey, 1) wenn sie überhaupt unbekannt sind, Th. I. Tit. IX. §. 471. sqq. 2) wenn nur ihr Aufenthalt unbekannt ist, ebd. §. 465. sqq.

Unbewegliche Sachen, s. Sachen.

Undank, in wie fern deshalb eine Schenkung widerrufen werden könne, Th. I. Tit. XI. §. 1151. sqq.

Unehelich, s. Beyschlaf, Kinder, uneheliche, Töchter.

Unfähigkeit, s. Fähigkeit.

Ungeborne, deren Rechte, Th. I. Tit. I. §. 10. sqq. Pflichten gegen sie, ebd. §. 11.

Unglücksfall, in wie fern Mandans ihn vertreten müsse, wenn er den Mandatarium bey Ausrichtung des Auftrages betroffen hat, Th. I. Tit. XIII. §. 80. 81. Welche Unglücksfälle der Verpächter trage, Th. I. Tit. XXI. §. 455. sqq. 466. sqq. 514. Remission am Pachtzinse deshalb, ebd. §. 478. sqq. §. 500. sqq. §. 512. sqq. §. 516. sqq. §. 531. sqq. §. 533. sqq. S. auch Zufall.

Unio prolium, s. Einkindschaft.

Universitas, s. Sachen, Inbegriff von Sachen.

Universitäten, sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und in den höhern Wissenschaften zur Absicht haben, Th. II. Tit. XII. §. 1. Sie haben alle Rechte privilegirter Corporationen, ebd. §. 67. Uebrigens s. Academie, Professoren, Studenten, Schulen, Universitäten und Erziehungsanstalten.

Unmöglichkeit, der Erfüllung des Vertrages, Rechte dabey, Th. I. Tit. V. §. 360. sqq. Der Erfüllung der Bedingung, Th. I. Tit. IV. §. 126. sqq. Der Erfüllung des Zwecks, ebd. §. 155. Tit. V. §. 378. Unmöglichkeit der Dienste, Verfahren dabey, wenn sie behauptet wird, Th. II. Tit. VII. sqq. §. 444. sqq. Rechte der Gutsherrschaft dabey, ebd. §. 460. sqq.

Unmündige, sind die, welche das Vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, Th. I. Tit. I. §. 25. Wie weit deren Willenserklärungen gelten, Th. I. Tit. IV. §. 21. 22. Sie können in der Regel dadurch nur Vortheile erwerben, aber sich keine Verbindlichkeit zuziehen, ebd. Wie weit ihre Verträge gelten, Th. I. Tit. V §. 10. sqq. Gegen sie kann die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht angefangen werden, Th. I. Tit. IX. §. 535. Der Fortlauf der Verjährung gegen sie aber wird nicht gehemmt, ebd. §. 536. Die Verjährung durch Besitz aber kann gegen sie den Anfang nehmen, ebd. §. 593. Ausnahme, ebd. §. 595. In wie fern ihnen gegen den Ablauf der Verjährung restitutio in integrum zu statten komme, ebd. §. 537. sqq; und §. 594. Ihre Pflicht das Depositum zurückzuliefern, Th. I. Tit XIV. §. 56. sqq.

Unnatürliche Laster, scheiden gleich dem Ehebruche, Th. II. Tit. I. §. 672.

Unredlichkeit des Mandatarii, ob sie dem Dritten auf den Grund der Vollmacht mit ihm redlich Handelnden schade, Th. I. Tit. XIII. §. 150-152. 200.

Unterbediente der Stadt, wer sie wähle, Th. II. Tit. VIII. §. 125.

Untergebene, in wie fern sie bey Ausrichtung des erhaltenen Befehls dem Beschädigten verantwortlich werden, Th. I. Tit. VI. §. 45. sqq.

Untergerichte, ihre Pflichten in Beziehung auf das Vormundschaftsrecht, Th. II. Tit. XVIII. §. 57. 90. sqq. 107. sqq. §. 268. Was sie bey Criminalprocessen zu beobachten haben, Th. II. Tit. XVII. §. 67. sqq. S. auch Richter, Unterrichter.

Unterhalt, s. Alimente.

Unterirdische Erzeugnisse, gebühren, so weit sie nicht zu den Regalien gehören, dem Nießbraucher, Th. I. Tit. XXI. §. 39; vergl. §. 37. 38. 41.

Unterlassung, was Rechtens sey, wenn sich jemand durch Vertrag zu einer bloßen Unterlassung verpflichtet hat, Th. I. Tit. XI. §. 890-893.

Unterofficiers, nach welchen Gesetzen sie beurtheilt werden, Th. II. Tit. X. §. 5. 7. sqq. Adliche werden den Officiers, unadliche den gemeinen Soldaten in ihren rechtlichen Verpflichtungen gleich geachtet, ebd.; vergl. Th. I. Tit. XI. §. 697. Von ihren Weibern und Kindern, Th. II Tit. X. §. 43. sqq. S. auch Militairpersonen, Officiers, Soldaten.

Unterpfand, s. Pfandrecht.

Unterrichter, können ohne Anfrage auf Retorsion nicht erkennen, Einl. §. 48. S. auch Untergerichte.

Untersagungsrecht, s. Recht.

Unterschiebung fremder Geburt, s. Suppositio partus.

Unterschrift, dadurch erhalten Verträge erst ihre Gültigkeit und Vollendung, Th. I. Tit. V. §. 116. 118. Verweigerte Unterschrift eines Vertrages, wenn die Punctation unterschrieben ist, kann der Richter ergänzen, ebd. §. 123. In wie fern jemand durch Execution dazu angehalten werden könne, ebd. §. 124. Unterschrift einer Rechnung vom Schuldner über gelieferte Waaren und Arbeiten vertritt die Stelle eines schriftlichen Contrakts, Th. I. Tit. V. §. 152.

Unterstab, Personen, welche dazu gehören, bedürfen keines Consenses zu ihren Darlehnen, Th. I. Tit. XI. §. 698. Einschränkung, s. ebd. §. 699.

Unterthänigkeit, Gutsunterthänigkeit, von ihrer Entstehung, Th. II. Tit. VII §. 93. sqq. 1) durch Geburt, ebd. §. 93. sqq. Einschränkung, ebd. §. 95. 2) durch Verheirathung, ebd. §. 96.

3) durch Vertrag, aber nur bey Bürgern und Bauern, ebd. §. 111; vergl. §. 107. 4) durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle von einem Bauer ohne Vorbehalt der persönlichen Freyheit, ebd. §. 106. 5) in wie fern die Ehefrau oder die Kinder eines sich in die Unterthänigkeit begebenden Menschen mit unterthänig werden, ebd. §. 97. sqq. 102. sqq. 6) welche Personen sich nicht in die Unterthänigkeit begeben können, ebd. §. 109; vergl. §. 105. Von ihren rechtlichen Folgen, 1) in Ansetzung der Person, Th. II. Tit. VII. Abschn. IV. Leibeigenschaft findet nicht statt, ebd. §. 148. Von den mit der Unterthänigkeit verknüpften Diensten, Abschn. VI. Uebrigens s. Heirath, Kinder der Unterthanen, Züchtigungsrecht der Herrschaften, Dienste. 2) wegen des Vermögens, Th. II. Tit. VII. Abschn. V. Abschn. VI. Auf die Erwerbung und den Besitz desselben hat die Unterthänigkeit keinen Einfluß, ebd. §. 240. Rechte der Unterthanen auf ihre Grundstücke. a) wenn sie Eigenthümer sind. α) bey Verfügungen unter den Lebendigen, ebd. §. 247. sqq. β) bey Verfügungen von Todeswegen ebd. §. 267. sqq. b) wenn sie nicht Eigenthümer sind, ebd. §. 298. sqq. Von den Zinsen und Abgaben als Folge der Unterthänigkeit, ebd. §. 472. sqq. Unterbrechung der Unterthänigkeit, ebd §. 534. sqq. Befreyung davon, ebd. Abschn. VIII. 1) durch Entlassung, ebd. §. 495. sqq. S. Loslassung. 2) durch militairischen Rang des Unterthänigen, ebd. §. 547. 3) wenn Gutsherrschaften sich der älternlosen oder verlassenen Kinder nicht annehmen, ebd. §. 127.

Unterthanen, Gutsunterthanen. Wer Unterthanen haben könne, Th. II. Tit. VII. §. 91. sqq. Allgemeine Pflichten derselben, ebd. §. 133. sqq. Quellen der Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Unterthanen, ebd. §. 136. sqq. Von ihren persönlichen Verbindlichkeiten, ebb. §. 241. sqq. Was sonst von ihnen zu bemerken ist, sie können ohne Entlassung der Grundherrschaft das Bürgerrecht nicht erlangen, Th. II. Tit. VIII. §. 15. Der Pächter kann ihnen etwas neues weder einräumen noch auflegen, Th. I. Tit. XXI. §. 437. S. auch Unterthänigkeit, Bauern.

Unverbrauchbare Sache, s. Sachen.
Unwissenheit der Gesetze, dient nur alsdann zur Entschuldigung, wenn vorhin erlaubte Handlungen verboten worden, und der Uebertreter vor der vollbrachten That ohne Verletzung seiner übrigen Pflichten davon nicht unterrichtet seyn konnte, Einl. §. 16. 17. Sie entschuldigt bey einem irrig für gültig gehaltenen Besitztitel nicht, Th. I. Tit. VII. §. 12. 14. Einer im Hypothekenbuch eingetragenen Forderung, damit kann sich niemand entschuldigen, Th. I. Tit. IV. §. 19.
Urbarien, der Gutsunterthanen, s. Dienstregister.
Urheber, s. Auctor.
Urkunde, deren Annahme dient statt der Acceptation, Th. I. Tit. XVI. §. 389. Ausstellung einer neuen Urkunde begründet noch keine Novation, ebd. §. 452. Neu aufgefundene, in wie fern sie einen Vergleich entkräfte, ebd. §. 420. sqq. Erbschaftliche, wem sie zufalle, Th. I. Tit. XVII. §. 124. sqq. S. auch Instrument, Schuldschein.
Urtel, welches gegen einen Mitverpflichteten ergangen ist, kann dem andern nicht schaden, aber ihm zu statten kommen, Th. I. Tit. V. §. 437. Rechte der Contrahenten aus einem noch nicht rechtskräftigen Urtel, wenn die Erfüllung des Vertrages verweigert worden, ebd. §. 404. sqq. S. auch Criminalurtel.
Usowechsel, dessen Verfallzeit, Th. II. Tit. VIII. §. 851. sqq. Was in Absicht der Präsentation zu beobachten sey, ebd. §. 969. sqq. Was in Absicht der Annahme, ebd. §. 1001. sqq. Was in Absicht der Proteste, ebd. §. 1051.
Usufructuarius, ist zu Entlassung der Unterthanen nicht berechtigt, Th. II. Tit. VII. §. 496. S. Nutzungsrecht.

V.

Vacante Erbschaften, davon handelt Th. II. Tit. XVI. Absch. II. Sie fallen dem Staate anheim, ebd. §. 16. sqq. Er kann das Anrecht darauf Privatpersonen und Communen verleihen, ebd. §. 20. sqq. Theilnehmung mehrerer Privatberechtigten an einem erblosen Nachlasse, ebd. §. 28. 29. Vom Aufgeboth

erbloser Verlassenschaften, ebd. §. 24. Rechte und Pflichten des Fiscus in Ansehung ihrer, ebd. §. 25. sqq. Rechte eines präcludirten Erben, ebd. §. 27.

Vagabunden, nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind, Einl. §. 29. 30. 35. 38. 39. Pflicht des Dorfschulzen in Ansehung derselben, Th. II. Tit. VII. §. 61. 65. Sie sind aus dem Lande zu schaffen, Th. II. Tit. XIX. §. 4. sqq.

Vagantes ecclesiae, müssen zu einer benachbarten Kirche geschlagen werden, Th. II. Tit. XI. §. 293. sqq. Doch werden sie dadurch nicht beständig eingepfarrt, ebd. §. 299. Wenn sie von der gewählten Kirche wieder abgehen können, ebd. §. 300. sqq. S. auch Gastgemeinen.

Vakanz des Bisthums oder einer andern Prälatenstelle, Rechte des Capitels während derselben, Th. II. Tit. XI. §. 974. sqq. §. 1041. sqq — Der Pfarre, wie während derselben der Gottesdienst zu versehen sey, ebd. §. 395. sqq.

Valuta; bey Cessionen kann, so weit dabey kein Betrug obwaltet, willkührlich bestimmt werden, Th. I. Tit. XI. §. 390-392. Bey Darlehnen, ebd. §. 733. sqq. Das Bekenntniß deren Empfangs, und worin sie bestanden, muß im Schuldscheln ausgedrückt seyn, ebd. §. 730. n. 1. 2. Bey Wechseln; das Bekenntniß derselben ist nothwendig, Th. II. Tit. VIII. §. 765. Wie es geschehen müsse, ebd. §. 766. sqq. Wenn bey trocknen Wechseln die Valuta baar seyn müsse, ebd. §. 1184. sqq. In wie fern der Einwand der nicht erhaltenen Valuta im Wechselprozesse statt finde, ebd. §. 1078. 1242. sqq.

Variiren, s. Correal-Verpflichtete.

Vasall, heißt der nutzbare Eigenthümer des Lehns; vorzüglich der wirkliche Besitzer desselben, Th. I. Tit. XVIII. §. 14. Von seiner Pflicht, das Lehn zu muthen und zu erneuern, ebd. §. 102-142. Von seinem Verhältnisse gegen den Lehnherrn, ebd. §. 143. 1.) Lehnstreue, §. 19. 20. 144-165. S. Lehnstreue. Felonie. 2) Bestrafung seiner Felonie, ebd. §. 153. sqq. 3) Von seinem Foro in Lehnssachen, ebd. §. 166. sqq. 4) Von seiner Concurrenz bey Veräußerung des Obereigenthums, ebd. §. 178. sqq. 5) Von seiner eingeschränkten Disposition über die Substanz des Lehns, ebd. §. 187. sq. Beson-

bers a) bey der Veräußerung, ebd. §. 187. lqq. 268. lqq. 302. lqq 470. lqq. b) Bey der Afterbelehnung, ebd. §. 210. lqq. c) Bey der Verschuldung und Belastung des Lehns, ebd. §. 228. lqq. 268. lqq. §. 311. lqq. 470. d) Bey letztwilligen Verfügungen über das Lehn, ebd. §. 262; vergl. §. 200. 201. 6) Wegen der vom Lehnsherrn begangenen Felonie, ebd. §. 164. 640. lqq. In wie fern eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubiget worden, in ihren Privathandlungen den Landesgesezzen unterworfen sind, Einl. §. 38. Anh. §. 1. S. auch Lehn, Lehnsbesitzer.

Vater, 1) ehelicher, wer dafür zu achten sey, Th. II. Tit. II. §. 1. lqq. Von dessen Rechten und Pflichten gegen Mutter und Kind, ebd. §. 65. lqq. Besonders im Falle einer Ehescheidung, ebd. §. 92. lqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 34. Bey Aufhebung der väterlichen Gewalt, Th. II. Tit. II. Abschn. IV. Insonderheit wegen der Ausstattung, ebd. §. 232. lqq. Er kann gegen die in seiner Gewalt befindlichen Kinder keine Verjährung anfangen, Th. I. Tit. IX. §. 525. Von seinem Rechte, einen Vormund zu ernennen, Th. II. Tit. XVIII. §. 172. lqq. Von ihm als Curator seiner Kinder, ebd. §. 984. lqq. Von seinem Verhältnisse gegen den Curator der Kinder, ebd. §. 970, 983. Von der Nothwendigkeit seiner Einwilligung in die Ehe der Kinder, Th. II. Tit. I. §. 45 bis 48. §. 57-59-74. III. Von seiner Einwilligung, wenn sich die Kinder als Gesinde vermiethen, Th. II. Tit. V. §. 6-8. Er theilt den Kindern den Adel mit, Th. II. Tit. IX. §. 2. lqq. §. 93. lqq. II) Aus einer Ehe zur linken Hand, seine väterliche Gewalt erstreckt sich nur auf die Person der Kinder, in Ansehung des Vermögens ist er einem Vormunde gleich zu achten, Th. II. Tit. II. §. 557-561. 566 bis 569; übrigens s. Kinder. III) Unehelicher; von dessen Rechten und Pflichten in Ansehung des Unterhalts und der Erziehung des unehelichen Kindes, Th. II. Tit. II. §. 612. lqq. IV) Angenommener, s. Adoption, adoptirende Aeltern; übrigens s. Aeltern, Kinder.

Väterliche Gewalt, von ihrer Entstehung, Th. II. Tit. II. Abschn. I. Von ihren Wirkungen in Rücksicht

der Person der Kinder, ebd. Abschn. II. Seite 148. sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 330. sqq. Von ihrem Einflusse auf das Vermögen der Kinder, Th. II. Tit. II. §. 124. sqq, und Abschn. III. Von der Pupillar-Substitution, Th. II. Tit. II. Abschn. VII. S. Pupillar-Substitution. Von dem Rechte des Vaters einen Vormund zu ernennen, Th. II. Tit. XVIII. §. 173. sqq. Die väterliche Gewalt haben auch Pflegebefohlne über ihre Kinder, in so fern es nicht auf Verwaltung des Vermögens ankommt, ebd. §. 806. Einfluß derselben auf die Gesetze, nach welchen Militärpersonen beurtheilt werden, Th. II. Tit. X. §. 11. Von der Einschränkung der väterlichen Gewalt, Th. II. Tit. II. §. 266-269. Th. II. Tit. XVIII. §. 28. sqq. Wie sie ihre Endschaft erreiche, Th. II. Tit. II. Abschnitt IV; u. Anh. §. 90.

Venia aetatis, von Seiten des Vaters ertheilte; wie sie geschehe und was sie wirke, Th. II. Tit. II. §. 216. sqq. Der Pflegebefohlnen, wann sie nachgesucht werden könne, Th. II. Tit. XVIII. §. 718. sqq. Was bey deren Nachsuchung zu beobachten sey, ebd. §. 713. Was bey der Ertheilung derselben vom Richter, ebd. §. 714. sqq. Was sonst dabey zu bemerken ist, vor Erlangung derselben soll kein Minderjähriger zum Betrieb kaufmännischer Geschäfte zugelassen werden, Th. II. Tit. VIII. §. 477.

Venter, Sorge für die Leibesfrucht bey Erbanfällen, Th. I. Tit. IX. §. 371. sqq. Rechte der Erben gegen die sich für schwanger ausgebende Wittwe, Th. II. Tit. II. §. 27. sqq. Curator ventris, wenn er zu bestellen sey, Th. I. Tit. IX. §. 372. Th. II. Tit. XVIII §. 10. sqq. Dessen Pflichten, Th. I. Tit. XI. §. 373. sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 962. sqq.

Veränderung der Umstände, unvorhergesehene, wirkt Aufhebung des Vertrages, wenn der ausdrücklich bestimmte, oder sich von selbst verstehende Zweck unmöglich wird, Th. I. Tit. V. §. 378. 380. Einschränkungen dabey, ebd §. 379. 381. sqq. In wie fern sie überhaupt den Rücktritt von einem Vertrage rechtfertige, ebd. §. 360. sqq. §. 377. sqq. Besonders bey einem Vertrage über ein zu gebendes Darlehn, Th. I. Tit. XI. §. 656. 657. Ob deshalb ein Darlehn

vor der Zahlungsfrist gezahlt oder eingefordert werden könne, ebd. §. 758. sqq. In wie fern darauf bey Lieferungsverträgen zu achten sey, ebd. §. 982-986. S. auch Clausula rebus sic stantibus.

Veräußerung, d. i., die Uebertragung des Eigenthums von einem andern, zieht die mittelbare Erwerbung des Eigenthums nach sich, und ist nach den allgemeinen Grundsätzen der mittelbaren Erwerbung, Th. I. Tit. X; oder des Kaufs, Th. I. Tit. XI; u. Anh. §. 12; oder der Schenkungen, Tit. XI. Abschn. IX. zu beurtheilen. Der Erbzinsgüter, Th. I. Tit. XVIII. §. 697. sqq. Dazu muß die Einwilligung des Erbzinsherrn ausdrücklich und schriftlich ertheilet seyn, ebd. §. 699. Der Güter der Ehefrau. Juwelen, Gold, Silber und andere bloß zur Pracht bestimmte Sachen darf die Frau ohne Vorbewust des Mannes nicht veräußern, Th. II. Tit. I. §. 223. Veräußerung der Grundstücke, Capitalien, Güter und Gerechtigkeiten der Ehefrau; unter welchen Einschränkungen sie statt habe, und was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 232. sqq; vergl. §. 216. Th. II. Tit. XVIII. §. 743. sqq. Des Erbschatzes, wenn sie statt habe, Th. II. Tit. I. §. 291. sqq. Einzelner Antheile an einer gemeinschaftlichen Sache, was dabey Rechtens sey, Th. I. Tit. XVII. §. 60. sqq. §. 74. Besonders bey einer Societät, ebd. §. 216-218. Der Grundstücke des Pflegebefohlnen, Th. II. Tit. XVIII. §. 550. sqq. Wann sie statt habe, ebd. §. 550-555. 558. 564. 566. 567. Wenn nicht, ebd. §. 561. 562. Wer darauf antragen könne, ebd. §. 565. 566. Was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 556. 559-561. 564. 565. 568. sqq. u. Anh. §. 161. 162. Wenn die Taxe und Subhastation nothwendig, ebd. §. 569. sqq. Und was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 580. 583. sqq, u. Anh. §. 163. Rechte des Pflegebefohlnen bey geschehenen Veräußerungen, ebd. §. 588. sqq. Von Veräußerung der Grundstücke einer Pflegebefohlnen Ehefrau, ebd. §. 743. sqq. Der Grundstücke, Kostbarkeiten und Rechte der geistlichen Gesellschaften, Th. II. Tit. XI. §. 960. Der Grundstücke, Kostbarkeiten und Rechte des Bisthums oder Stifts, ebd. §. 1032. Der kirchlichen Grundstücke und Gerechtigkeiten, ebd. §. 219. sqq.

§. 647. sqq. Der Kirchengeräthschaften, ebd. §. 180. sqq. Der Kuxe bey Bergwerken; was dabey zu beobachten sey, Th. II. Tit. XVI. §. 255. sqq §. 322. sqq Der Lehne; was dabey zu beobachten sey, und was sie wirke, Th. I. Tit. XVIII. §. 187. sqq §. 302. sqq. §. 470; vergl. §. 268. sqq. Der verpfändeten Sachen, Th. I. Tit. XX. §. 25. sqq. §. 197. sqq. Sie muß gerichtlich geschehen, ebd. §. 28. Siehe auch Auction. Des Pfandes bey Pfändungen, wenn sie geschehen könne, Th. I. Tit. XIV. §. 438. Veräußerung, verbotene; in wie fern sie rechtliche Wirkung habe, Th. I. Tit. IV. §. 14-19.

Verbesserungen, s. Meliorationen.

Verbesserungskosten, s. Meliorationskosten.

Verboth, der gerichtlichen Siegelung und Inventur; wie es geschehen müsse, und was es wirke, Th. II. Tit. XVIII. §. 372. sqq. §. 395. sqq. Der Veräußerung, Verpfändung, s. diese Rubriken.

Verbothsgesetze, ausdrückliche, dagegen kann Niemand ein Recht durch Verjährung erwerben, Th. I. Tit. IX. §. 664.

Verbrauchbare Sachen, s. Sachen.

Verbrechen, geringe Verbrechen, welche dafür zu achten, und welcher Richter sie zu bestrafen habe, Th. II. Tit. XVII. §. 61. sqq. Zu deren Begehung und Verheimlichung kann sich Niemand verpflichten, Th. I. Tit. IV. §. 6. 8. Noch darüber einen Vergleich schließen, Th. I. Tit. XVI. §. 416. In wie fern Geistliche das Bekenntniß derselben geheim halten dürfen, Th. II. Tit. XI. §. 82. Der durch ein Verbrechen verwirkte Adel kann in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden, Th. II. Tit. IX. §. 98; vergl. §. 99. 100. In wie fern Aeltern für die Verbrechen der Kinder haften, Th. II. Tit. II. §. 139. sqq. In wie fern der Principal für die Verbrechen des Faktors hafte, Th. II. Tit. VIII. §. 515-519. Ein grobes Verbrechen, wodurch dem Erblasser ein beträchtlicher Theil des Vermögens entzogen wird, ist ein Enterbungsgrund, Th. II. Tit. II. §. 406. sqq.

Verbrecher, kann durch Willenserklärungen kein Recht auf Entschädigung oder Belohnung erhalten, Th. I. Tit. IV. §. 8.

Verdächtige Person, wer in Rücksicht auf den Besitz einer Sache dafür zu achten sey, Th. I. Tit. XV. §. 19.

Vereinzelung, der Waaren, dazu sind die Fabrikunternehmer nicht berechtigt, Th. II. Tit. VIII. §. 415.

Verfälschung, s. Falsum.

Verfalltag, bey Wechseln, dessen Berechnung, Th. II. Tit. VIII §. 867. sqq §. 1090. sqq.

Vergehungen der Pfarrer, wie und von wem sie zu ahnden sind, Th. II. Tit. XI. §. 531. sqq. Besonders die geringern, Tit. XI. §. 125. sqq. — Der Schulmeister, wie und von wem sie zu ahnden sind, Th. II. Tit. XII. §. 27. sqq; übrigens s. Verbrechen.

Vergleich, ist ein Vertrag, durch welchen die Partheyen die bisher unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte dergestalt bestimmen, daß wechselseitig etwas gegeben, oder nachgelassen wird, Th. I. Tit. XVI. §. 405. Doch sind auch unentgeldliche Entsagungen bey einer rechtshängigen Sache nach den Regeln von Vergleichen zu beurtheilen, ebd. §. 395. Theilungen sind Vergleichen gleich zu achten, Th. I. Tit. XVII. §. 111. Subjekt, Th. I. Tit. XVI. §. 406. Objekt, überhaupt, ebd. §. 408. sqq. Besonders über Alimente, ebd. §. 412. sqq; und Anh. §. 51. Ueber unerlaubte Handlungen, ebd. §. 415. sqq. Ueber Rechnungen, ebd. §. 429. sqq. Ueber Inbegriffe von Sachen, ebd. §. 436. sqq. Ueber Erbschaften, ebd. §. 440. sqq. Gerichtliche Vergleiche, ebd. §. 444. Auslegungsregeln, ebd. §. 426. sqq. Entkräftung, ebd. §. 417. sqq. §. 419. 420. sqq. 422. Wirkungen, in Ansehung des Bürgen, ebd. §. 445. sqq. Wirkungen, in Ansehung des Pfandrechts, ebd. §. 449. Was sonst von Vergleichen zu bemerken ist. Zu Abschließung eines gerichtlichen Vergleichs ist Specialvollmacht nöthig, Th. I. Tit. XIII. §. 102. Die Instruktion dazu darf dem Richter vor abgeschlossenem Vergleiche nicht vorgezeigt werden, ebd. §. 95. Was die Erbschaftsgläubiger durch Vergleich nachlassen, kommt der Masse, und nicht bloß der Person des Erben zu gute, Th. I. Tit. XII. §. 300. Vergleiche der Kirchen, was dabey zu beobachten sey, Th. II. Tit. XI. §. 662. sqq. Vergleiche eines Mitverpflichteten können den übrigen helfen, aber nicht schaden,

Th. I. Tit. V. §. 435. sqq. Vergleiche kann der Vormund ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht schließen, Th. II. Tit. XVIII §. 521.

Verjährung, ist vorhanden, wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte eine Veränderung an diesen Rechten vermöge der Gesetze entsteht, Th. I. Tit. IX. Abschn. IX. §. 500. 1) überhaupt, ebd. §. 504=534. 1) Gegenstände, ebd. §. 504=511. 664. 2) Personen, gegen welche die Verjährung statt findet, ebd. §. 512. sqq. 3) Anfang derselben, ebd. §. 512=528. 4) Unterbrechung der Verjährung findet, wenn sie gehörig angefangen worden, in der Regel nicht statt, so bald die Hindernisse, welche dem Anfange der Verjährung entgegen gestanden haben würden, sich erst in der Folge eräugnen, ebd. §. 530. Ausnahme, ebd. §. 529. Sie geschiehet durch Belangung Eines Verpflichteten auch gegen die übrigen, Th. I. Tit. V. §. 440. 5) Restitutio in integrum gegen die Verjährung, ebd. §. 531. sqq. II) Verjährung durch Besitz, setzt den Besitz der dadurch zu erwerbenden Sache, oder des dadurch zu erwerbenden Rechts voraus, und ist erforderlich, wenn nicht bloß Befreyung einer bisher bestandenen Verbindlichkeit, sondern die Entstehung eines neuen Rechts dadurch bewirkt werden soll, Th. I. Tit. IX. §. 503. A. gewöhnliche, ebd. §. 579. sqq. 1) Gegenstände, ebd. §. 580=585. 2) Subjecte, ebd. §. 579. 584 bis 587. §. 591=595. 3) Anfang, ebd. §. 590 bis 595. 4) Fortsetzung, §. 596=600. 5) Unterbrechung a) durch Anmeldung der Klage und Protestation, wenn eine Bekanntmachung darauf folgt, ebd. §. 603=607. 609. 610. b) durch Edictalcitation, ebd. §. 608. c) In wie fern durch außergerichtliche Handlungen, ebd. §. 611. 612. d) durch Unredlichkeit des Besitzes, ebd. §. 613=615. 618. 619. 6) Zeitraum, ebd. §. 620.=624. B. Dreyßigjährige, ebd. §. 625 bis 628. Findet statt, wo zwar nicht der redliche Besitz, aber der Titel mangelt, ebd. §. 625=628. Wirkung der dreyßigjährigen Verzinsung einer Summe, Th. I. Tit. XI. §. 839. sqq. C. ungewöhnliche, s. Nr. V. ungewöhnliche Verjährung. D. allgemeine Wirkungen der Verjährung durch Besitz, Th. I. Tit. IX. §. 665=669. E. was sonst von dieser Art der Verjährung zu

bemerken ist. Eine Servitut kann in der Regel nicht durch Verjährung erworben werden, Th. I. Tit. XXII. §. 24. III) Verjährung durch Nichtgebrauch, ist in der Regel hinreichend, wenn ein Recht nur verloren gehen, und der Verpflichtete von der daraus fließenden Verbindlichkeit frey werden, daraus aber kein neues Recht erwachsen soll, Th. I. Tit. IX. §. 502; vergl. §. 503. 1) deren Anfang, ebd. §. 535-545; ingl. §. 538. sqq. §. 563. sqq. 2) deren Zeitraum, ebd. §. 546-550. 3) deren Unterbrechung, ebd. §. 551-564. a) durch Anmeldung der Klage, ebd. §. 551-557. Besonders beym Wechselrecht, Th. II. Tit. VIII. §. 908; u. Anh. §. 114. 1131, 1216. sqq. b) durch Anerkenntniß, Th. I. Tit. IX. §. 562-564. 4) Verträge über die Verjährung, ebd. §. 565-567. 5) Wirkung der Verjährung, ebd. §. 568 bis 578. Sie besteht in der Vermuthung, daß die Verbindlichkeit erloschen sey, ebd. §. 568. Diese Vermuthung kann nur durch einen vollständigen Beweis der Unredlichkeit gehoben werden, ebd. §. 569. 6) Verjährung von Seiten der Mitberechtigten und Mitverpflichteten, ebd. §. 575-577. 7) Verjährung der Gemeinen und ihrer einzelnen Glieder, ebd. §. 578. 8) Verjährung in besondern Fällen, der Schuldscheine, Th. I. Tit. XI. §. 752. sqq. Der Wechsel, Th. II. Tit. VIII. §. 903. sqq. Der Servituten, Th. I. Tit. XXII. §. 49-51. Der Zwangs- und Banngerechtigkeit, Th. I. Tit. XXIII. §. 22. Des Zehentrechts, Th. II. Tit. XI §. 870. sqq. 9) Was sonst von dieser Verjährung zu bemerken ist. Eine Verjährung, wodurch der Hauptschuldner befreyet wird, kommt auch dem Bürgen zu statten, Th. I. Tit. XIV. §. 391. IV) Arten der gewöhnlichen Verjährung. Verjährung der Bürgerlasten, Th. II. Tit. VIII. §. 39 bis 41. Verjährung des Bürgerrechts, ebd. §. 47. In wie fern die Verjährung das Compensationsrecht ändere, Th. I. Tit. XVI. §. 377. Verjährung der Dienste der Unterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 144. §. 429. sqq. Verjährung bey Erbzinsgütern, Th. I. Tit. XVIII. §. 812. Verjährung bey Familienfideicommissen, Th. II. Tit. IV. §. 122-125. Verjährung bey Hypotheken, Th. I. Tit. XX. §. 524. Verjährung bey Lehnen, Th. I. Tit. XVIII. §. 657-669. In wie fern sie während des Nießbrauchs eintrete,

trete, Th. I. Tit. XXI. §. 91. sqq. Verjährung bey Pfändern und Pfandschulden, Th. I. Tit. XX. §. 243-252. Verjährung des Patronatsrechts gegen Privatpersonen, Th. II. Tit. XI. §. 576. Verjährung der Schuldscheine, Th. I. Tit. XI. §. 752; vergl. Th. II Tit. VIII. §. 1218. Verjährung des Vermögens der Verschollenen, Th. II. Tit. VIII. §. 852. sqq. Verjährung des Sackzehnten, Th. II. Tit. XI. §. 923. sqq. Verjährung des Zehnten vom Pfarrer und der Kirche oder von Layen unter sich, ebd. §. 861. 863. V) Ungewöhnliche Verjährung. A. ungewöhnlich lange. 1) durch Besitz vom Jahre 1740. gegen den Fiscus, Th. I. Tit. IX. §. 641-647. Besonders in Ansehung des Adels, Th. II. Tit. IX. §. 18. Bey Domainengütern, Th. II. Tit. XIV. §. 38. Bey herrenlosen Grundstücken, Th. II. Tit. XVI §. 9. 2) Funfzigjährige, Th. I. Tit. IX. §. 656-663. Ist zur Verjährung öffentlicher Lasten und Abgaben oder klar bestimmter Befugnisse erforderlich, ebd. §. 655. 656. 660. Auch dazu wird Redlichkeit des Besitzes erfordert, ebd. §. 663. Durch funfzigjährigen Besitz einer Alluvion wird das Recht erworben, vom Staat Schadloshaltung zu fordern, wenn die Alluvion wegen Räumung des Flusses verloren geht, Th. I Tit. XI. §. 259. 260. Verjährung der Naturaldienste der Gutsunterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 430. 3) Vier und vierzigjährige, ist gegen den Fiscus, die Kirche und solche Corporationen, welchen gleiche Rechte beygelegt sind, sowohl zur Erwerbung durch Besitz, als zur Befreyung von einer Verbindlichkeit durch Nichtgebrauch des entgegenstehenden Rechts erforderlich, Th. I. Tit. IX. §. 629. 632. In Rücksicht auf Titel und Besitz ist sie der dreyßigjährigen gleich, ebd. §. 630. 631. Siehe jedoch Th. I. Tit. XIV. §. 171-177. Verjährung der Regalien, Th. II. Tit. XIV. §. 35. sqq. Was der vier und vierzigjährige ruhige Besitz eines Domainenguts wirke, ebd. §. 39. sqq. Verjährung des Adels, Th. II. Tit. IX. §. 19. Verjährung des Rechts auf herrenlose Grundstücke, Th. II. Tit. XVI. §. 9. Verjährung des Kirchenpatronatsrechts gegen den Fiscus oder die Kirche, Th. II. Tit. XI. §. 575. Verjährung des Zehnten von einem Layen gegen den Pfarrer oder die Kirche, ebd. §. 862. 4) Vierzigjährige, Th. I.

Tit. IX. §. 648-655. a) wegen gestohlner und geraubter Sachen, ebd. §. 648. b) wegen solcher Rechte, die selten ausgeübt werden, ebd. §. 649 bis 654. B. ungewöhnlich kurze, des Rechts abgerissenes Land als sein Eigenthum zu vindiciren, Th. I. Tit. IX. §. 224. Bey Ehegelöbnissen, Th. II. Tit. I. §. 128. sqq. Des Rechts der Eheleute auf Absonderung des Vermögens anzutragen, ebd. §. 410. Des Rechts des Ehemannes gegen die Rechtmäßigkeit eines während der Ehe gebohrnen Kindes zu protestiren, Th. II. Tit. II. §. 7. sqq. Des Rechts der Lehns- und Fideicommiß-Anwarter zu einer gleichen Protestation, ebd. §. 17. Des Rechts des Eigenthümers, von dem ehemaligen redlichen Besitzer einer Sache den bey der Veräußerung daraus gezogenen Vortheil zu fordern, Th. I. Tit. XV. §. 18-32. Des Rechts des Enterbten, das Testament anzufechten, Th. II. Tit. II. §. 440. Des Rechts zur Belohnung bey einer gefundenen Sache, Th. I Tit. IX. §. 70. Des Rechts Gewährleistung zu fordern, Th. I. Tit. V. §. 343. sqq. Des Beweises durch die Handlungsbücher, Th. II. Tit. VIII. §. 594-604. Der kaufmännischen Assignationen, ebd. §. 1269. sqq. Der Handelsbillets, ebd. §. 1256. sqq. Der Rechte der Societätsgläubiger, sich an den ausgetretenen Gesellschafter zu halten, ebd. §. 672. sqq. Der Forderungen aus Assecuranzverträgen, ebd. §. 2346. sqq. Der Forderungen aus Bodmereyverträgen, ebd. §. 2443. sqq. Des Wechselrechts, ebd. §. 903. sqq. 1062. 1079. 1131. §. 1208. sqq. 1216. sqq. 1218. 1240. Der Schädenklage, Th. I. Tit. VI. §. 54. sqq. Des Widerrufs der Schenkungen, Th. I. Tit. XI. §. 1091. sqq. Der Schuldscheine wider die Erben des Ausstellers, ebd. §. 753. sqq. Des Rechts den Erben des Schuldners über die nicht erfolgte Zahlung den Eid zuzuschieben, Th. I. Tit. XVI. §. 107. Der nicht eingeklagten Zinsen, Th. I. Tit. XI. §. 849. sqq. Der Schwängerungsklage, Th. II. Tit. I. §. 1095. sqq. Bey Servituten, Th. I. Tit. XXII. §. 21. Des Rechts der Wittwen zur Vormundschaft, Th. II. Tit. XVIII. §. 102. Des Rechts der Pflegebefohlnen auf Vernichtung des Kaufs anzutragen, ebd. §. 595. Des Rechts der Erinnerungen gegen die Vormundschaftsrechnung, ebd. §. 866. Verjährung des Rechts zum Widerruf gerichtlicher Verkäu-

se, Th. 1. Tit. XI. §. 351. sqq. Verjährung des nachbarlichen Vorkaufsrechts, Th. 1. Tit. XX. §. 655. Verjährung in Ansehung der Quittungen und Rechnungen des Verwalters, Th. 1. Tit. XIV. §. 150-156; ingleichen §. 158. 159. Verjährung einer durch Zwang bewirkten Willenserklärung, Th. 1. Tit. IV. §. 45. sqq. Verjährung des Zehnt-Rechts durch Nichtgebrauch, Th. II. Tit. XI. §. 870. sqq.

Verkäufer, dessen Verbindlichkeiten, Th. 1. Tit. XI. §. 76. sqq. Verkäufer eines Grundstücks, in wiefern ihm das Eigenthum eines auf demselben gefundenen Schatzes zustehe, Th. I. Tit. IX. §. 99. sqq. Uebrigens s. **Kauf**.

Verlängerung, s. **Prolongation**.

Verlagsvertrag, ist derjenige Vertrag, dessen Gegenstand die Befugniß ist, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf Messen unter die Buchhändler und sonst ausschließend abzusetzen, Th. 1. Tit. XI. §. 996. Objekt, ebd. §. 997. Form, ebd. §. 998. 999. Rechte und Pflichten des Schriftstellers, ebd. §. 1000. sqq. Rücktritt von diesem Vertrage, wenn er statt habe, ebd. §. 1001. 1004. 1005. 1008. Uebrigens s. **Auflage, neue, Ausgabe, neue, Nachdruck, Uebersetzungen, Anmerkungen, Verleger**.

Verlagszeche, heißt bey Bergwerken eine Grube, bey welcher nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten ein Ueberschuß verbleibt, so lange aus diesem Ueberschusse noch die vorhergehen Zubußen, und die zum Betriebe des Werks etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlet werden, Th. II. Tit. XVI. §. 298; übrigens siehe §. 300. 301. 305.

Verlassen, wenn eine Sache für verlassen zu achten sey, Th. I. Tit. VII. §. 118. sqq. Uebrigens s. **Sache, verlassene und verlorene**.

Verlassenschaft, so heißt der Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verstorbenen, Th. 1. Tit. II. §. 34. Uebrigens s. **Erbschaft**.

Verlassung, böswliche, ist ein Grund der Ehescheidung, Th. II. Tit. 1. §. 677. sqq. §. 748.

Verleiher, s. **Leihvertrag**.

Verletzung über die Hälfte, begründet an sich allein noch nicht den Rücktritt vom Kaufe, sondern erregt nur die Vermuthung eines Irrthums oder Betrugs, Th. I. Tit. XI. §. 58-69. Uebrigens s. §. 250-256. §. 343. Bey Erbschaftskäufen wird darauf nicht geachtet, ebd. §. 486. Auch nicht bey Vergleichen, Th. I. Tit. XVI. §. 439. S. Verletzung am Werthe.

Verletzung am Werthe, findet bey Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen worden, außer dem Falle des Betruges keine Rücksicht, Th. I. Tit. XI. §. 876. Eben so bey verdungenen Werken, ebd. §. 926. sqq. S. auch Verletzung über die Hälfte.

Verlobte, in wie fern sie in ein Kloster aufgenommen werden können, Th. II. Tit. XI. §. 1166. Sie können für eigene Rechnung das Leben ihres Verlobten assecuriren lassen, Th. II. Tit. VIII. §. 1971. Uebrigens s. Ehegelöbnisse.

Verlorne Sachen, s. Sachen.

Verlorner schriftlicher Aufsatz, s. Schrift, Wechselvertrag, schriftlicher.

Verlust des Bergwerksrechts, wegen unterlassener Belegung der Fundgrube, Th. II. Tit. XVI. §. 196. sqq. — Des Bergwerksrechts wegen nicht entrichteter Zubuße, ebd. §. 278. sqq.

Vermächtniß, s. Legat.

Vermessung, bey Bergwerken, wie dabey zu verfahren sey, Th. II. Tit. XVI. §. 172. sqq.

Vermögen, bewegliches, s. Mobiliarvermögen, Unbewegliches, s. Immobilien. Sachen, unbewegliche. Bürgervermögen, s. Bürgervermögen. Cämmereyvermögen, s. Cämmerey. Vermögen der Kinder, I) freyes. So wird das dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfene genannt, Th. II. Tit. II. §. 147. Was dazu gehöre, ebd. §. 148. sqq. Rechte des Vaters in Ansehung desselben, ebd. §. 158-167. Rechte der Kinder in Ansehung desselben bey dem Tode des Vaters, ebd. §. 275. sqq. II) nicht freyes, was dazu gehöre, ebd. §. 156. 157. Rechte des Vaters in Ansehung desselben, ebd. §. 168-175. 204-209. Gesetzliches

Vorrecht, ebd. §. 176=178. Fälle, wo deshalb vom Vater besondere Sicherheit bestellt werden muß, ebd. §. 179=200; und Anh. §. 86 89. Rechte der Kinder in Ansehung desselben, ebd. §. 201=203. S. auch Peculium, Nießbrauch, väterlicher. Kirchenvermögen, s. Kirchengüter. Vermögen der Gutsunterthanen, s. Unterthänigkeit.

Vermuthete Willenserklärungen, finden nur statt, so weit die Vermuthung in den Gesetzen gegründet ist, Th. I. Tit. IV. §. 63. 64.

Vermuthung, 1) überhaupt, in wie fern eine Schuldigkeit vermuthet werde, Th. I. Tit. VII. §. 107. Es wird nicht vermuthet, daß jemand durch die Schuld eines andern beschädigt sey, Th. I. Tit. VI. §. 24. Einschränkung, ebd. §. 25. 2) in Ansehung der Willenserklärungen, findet nur statt, wenn sie durch die Gesetze unterstützt wird, Th. I. Tit. IV. §. 64. 3) bey Verträgen. Es wird vermuthet, daß der Contrahent nicht mehr Rechte habe aufopfern und nicht mehr Verbindlichkeiten habe übernehmen wollen, als nothwendig aus seiner Erklärung folgt, Th. I. Tit. V. §. 193. 255. Tit. XXI. §. 8. Es wird nicht vermuthet, daß Jemand ein Recht, ohne eine seinem Werthe angemessene Vergeltung habe aufopfern wollen, Th. I. Tit. V. §. 260; ingleichen Tit. XXI. §. 9. Uebrigens s. Anerkenntniß, Entsagung, Ort, Auslegung, Zeit. 4) bey unerlaubten Handlungen. Der bey Gelegenheit einer unerlaubten Handlung entstandene Schade wird im zweifelhaften Falle für deren Folge gehalten, Th. I. Tit. VI. §. 25. Vermuthung zum Vortheil des Verbrechers, wenn es zweifelhaft ist, ob die That vor, oder nach Publikation des allgemeinen Landrechts vorgefallen sey, Einl. §. 24. 5) beym Besitz, die Vermuthung für die Freyheit der Personen und des Eigenthums überwiegt die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes, Th. I. Tit. VII. §. 181. sqq. Wer den Besitz gestohlner oder verlorner Sachen verheimlicht, wird ein unredlicher Besitzer zu seyn vermuthet, Th. I. Tit. XV. §. 41. Bey Besitznehmungen wird Redlichkeit und Rechtmäßigkeit vermuthet, Th. I. Tit. VII. §. 18. 179. Ausnahme, ebd. §. 181. 6) beym Eigenthum, wer ein vol-

les Eigenthum der Sache hat, für den ſtreitet die Vermuthung, daß es uneingeſchränkt ſey, Th. I. Tit. VIII. §. 23. Daß das Eigenthum getheilt ſey, wird nicht vermuthet, ebd. §. 22. Auch beym getheilten Eigenthume werden Einſchränkungen nur in ſo fern vermuthet, als ſie aus der Natur des dem andern Theilnehmer beywohnenden Rechts von ſelbſt folgen, ebd. §. 24. Beym Rechte auf fremdes Eigenthum werden die dem Eigenthümer am wenigſten läſtigen Einſchränkungen vermuthet, Th. I. Tit. XIX. §. 14-28. 7) bey der Verjährung, aus der Verjährung entſteht die Vermuthung, daß die Verbindlichkeit getilgt ſey, Th I. Tit. IX. §. 568. Und dieſe wird nur durch einen vollſtändigen Beweis der Unredlichkeit gehoben, ebd. §. 569. Bey Darlehnen, es wird vermuthet, daß das Darlehn in der Münzſorte gegeben ſey, in welcher die Zinſen einförmig angenommen worden, Th. I. Tit. XI. §. 801. ſqq. Ferner, das ein zehn Jahr lang verzinstes Capital als Darlehn gegeben ſey, ebd. §. 837. ſqq. Vermuthung aus der Quittung über den letzten Zinstermin, ebd. §. 842. Bey Schenkungen, ſie werden nur vermuthet, wenn Verwandte in auf- und abſteigender Linie, Geſchwiſter und Ehegatten einander etwas ohne Vorbehalt geben, oder den Armen und Armenanſtalten etwas abgeliefert worden, oder ſich ſonſt keine andere Abſicht des Gebers denken läßt, Th. I. Tit. XI. §. 1041-1045. Bey Teſtamenten und letztwilligen Verordnungen. Es wird pro teſtamento contra pactum präſumirt, Th. II. Tit. I. §. 447. Aus Quittungen, Th. I. Tit. XVI. §. 133. ſqq. In Eheſachen, es wird im Zweifel Abweſenheit der Gütergemeinſchaft unter Eheleuten, und wo dieſe dennoch erhellet, die eingeſchränkteſte vermuthet, Th. II. Tit. I. §. 347. 348. 359. Ausnahme, §. 349. Bey den Rechten und Pflichten zwiſchen Aeltern und Kindern. Vermuthung, daß ein Kind ehelich ſey, Th. II. Tit. II. §. 1-57. Vermuthung, woher die Ausſtattung genommen ſey, Th. II. Tit. II. §. 245. ſqq. In Schwängerungsfällen, davon ſ. Th. II. Tit. I. §. 1104. ſqq.

Verordnungen, ſ. Edikte.

Verpfändungen, des Bergwerkseigenthums, was

dabey zu beobachten sey, Th. II. Tit. XVI. §. 328. sqq. Der Erbzinsgüter, Th. I Tit. XVIII. §. 707. 709. Unterthäniger Grundstücke, Th. II. Tit. VII. §. 249. sqq. Dazu ist die Einwilligung der Gutsherrschaft nothwendig, ebd. §. 249. Des unbeweglichen Kirchenvermögens, dazu ist die Einwilligung des Bischofs oder des Consistorii nöthig, Th. II. Tit. XI. §. 227. Verboth der Verpfändung fremder Sachen, Th. I. Tit. IV. §. 15-19 Tit. XX. §. 439. Th. II. Tit. XVIII §. 884. Uebrigens s. Pfandvertrag, Hypothek.

Verringerungen, s. Deteriorationen.

Versäumnißkosten, in wie fern sie bey körperlichen Verletzungen gefordert werden können, Th. I. Tit. VI. §. 121. 122.

Versagung der ehelichen Pflicht, in wie fern sie ein Grund zur Ehescheidung sey, Th. II. Tit. I. §. 694. sqq §. 748; vergl. §. 178-180.

Verschlimmerungen, s. Deteriorationen.

Verschollener, von dessen Todeserklärung, Th. II. Tit. XVIII. §. 821. sqq. S. Todeserklärung.

Verschuldete, können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger nicht schmälern, Th. II. Tit. XI. §. 1167.

Verschwender, sind die, welche durch unbesonnene und unnütze Ausgaben, oder durch muthwillige Vernachläßigung ihr Vermögen beträchtlich vermindern, oder sich in Schulden stecken, Th. I. Tit. I. §. 30. Wer dafür gerichtlich erklärt ist, wird einem Minderjährigen gleich geachtet, ebd. §. 31. Ausgenommen bey der Verjährung, Th. I. Tit. IX. §. 542. Wenn die Unfähigkeit der Verschwender sich zu verpflichten anfängt und aufhört, Th. I. Tit. V. §. 15-18. Auch der Vertragserbe kann darauf antragen, daß jemand für einen Verschwender erklärt werde, Th. I. Tit. XII. §. 626. Ihnen muß ein Vormund bestellt werden, Th. II. Tit. XVIII §. 14. Außer, wenn sie sich unter der Gewalt eines Vaters oder Ehemanns befinden, ebd. §. 28. Doch ist ihnen bey collidirendem Interesse des Vaters oder Ehemanns ein Curator zu bestellen, ebd §. 28 39. sqq. Wer die Aufsicht über sie habe, ebd. §. 349 sqq. Inglei-

chen die Verpflegung, ebd. Was bey ihrer Besserung zu beobachten sey, und wenn die Vormundschaft über sie aufhöre, ebd. §. 856. sqq. Ein erklärter Verschwender kann sich ohne vormundschaftliche Einwilligung nicht verheirathen, Th. II. Tit. 1. §. 55. Er verliert die väterliche Gewalt, Th. II. Tit. II. §. 256. 263. sqq. Er kann seinen gesetzlichen Erben die Hälfte des ihnen ab intestato zukommenden Erbtheils nicht entziehen, Th. I. Tit. XII. §. 27–29. Nähere Bestimmungen, s. ebendaselbst §. 30–34. S. auch Verschwendung.

Verschwendung der Ehefrau, wie der Mann ihr vorbeugen könne, Th. II. Tit. I. §. 224. sqq. In wie fern deshalb Ehescheidung statt finde, ebd. §. 708. sqq. S. auch Verschwender.

Verschwiegenheit, der Geistlichen, ihre Pflichten in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XI. §. 80. sqq.

Versehen, (culpa), besteht in dem Mangel der schuldigen Aufmerksamkeit, Th. I. Tit. III. §. 17. Versehen bey Verträgen, dessen Wirkung, Th. I. Tit. V. §. 277. sqq. Versehen bey Amtsverwaltungen, Th. II. Tit. X. §. 89. sqq. Culpa in concreto, darauf wird nur bey Verbrechen und bey Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen voraussetzen, Rücksicht genommen, Th. I. Tit. III. §. 24. 25. Vertritt in der Regel der Mandatarius, wenn er nicht belohnt wird, oder ein Sachverständiger ist, Th. I. Tit. XIII. §. 55. Vertritt auch in der Regel der Depositarius, Th. I. Tit. XIV. §. 11. Desgleichen der Socius, Th. I. Tit. XVII. §. 211. Ausnahme, §. 212–214. Desgleichen der Ehemann bey Verwaltung der Güter der Ehefrau, Th. II. Tit. I. §. 555. Grobes Versehen ist ein solches, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte, Th. I. Tit. III. §. 18. Es wird in Rücksicht des Schadensersatzes dem bösen Vorsatz gleich gerechnet, ebd. §. 19. Besonders bey Erfüllung der Verträge, Th. I. Tit. V. §. 277. 280. Es zieht vollständige Genugthuung nach sich, Th. I. Tit. VI. §. 10; vergl. §. 6. 7. Außer wenn des Beschädigten eigenes grobes Versehen concurrirt, ebd. §. 18. 19. Mehrere Beschädiger haften deshalb in solidum, ebd. §. 29. sqq. Es muß bey gefährlichen Handlungen verantwortet werden, wenn diese auch

zu und an erlaubten Zeiten und Orten unternommen worden, ebd. §. 38. Bey der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten zieht es subsidiarische Entschädigungsverbindlichkeit nach sich, ebd. §. 53. Es zieht den Schadensersatz nach sich, wenn dadurch unwillkührliche Handlungen eines Andern veranlaßt sind, wodurch dieser sich selbst oder einem Dritten geschadet hat, ebd. §. 56. Beyspiel, §. 57. Einfluß des groben Versehens auf die Bestimmung und Ausmittelung des Werths beym Schadensersatz, ebd. §. 85. 86. 94. Civilklage, welche daraus entsteht, wenn ein Mensch dadurch das Leben verlohren hat, ebd. § 99. lqq. Begründet die Forderung des Schmerzengeldes, ebd. §. 112. Folge desselben, wenn ein Mensch außer Stand gesetzt worden, sein Amt oder Gewerbe fortzusetzen, ebd. §. 115. 116. Entschädigung wegen der dadurch erlittenen Verunstaltung, ebd. §. 124. 128. Der aus grobem Versehen entstandene Irrthum in Thatsachen schadet der Redlichkeit des Besitzes, Th. I. Tit. VII. §. 13. Nur das grobe Versehen wird von dem redlichen Besitzer vertreten, ebd. §. 219. Auch von dem Erben, welcher dafür geachtet wird, so lange er nicht im Verzuge ist, Th. I. Tit. XII. §. 308. lqq. Es wird vom Verkäufer vertreten, wenn der Käufer die Uebernahme verzögert, Th. I. Tit. XI. §. 112. Nur für ein grobes Versehen haftet der, welcher den Schaden eines andern abzuwenden sucht, Th. I. Tit. XIII. §. 237. Grobes Versehen oder culpam in concreto vertritt der Depositarius, Th. I. Tit. XIV. §. 11-13. Die Ausnahmen s. ebd. §. 14. 17. 18. 19. Dafür ist der Gläubiger dem Bürgen verhaftet, ebd. §. 328. Der Verleiher haftet nur für ein grobes Versehen, Th. I. Tit. XXI. §. 257. Ingleichen der Nießbraucher eines Capitals, in so fern er keine eigenmächtige Veränderungen damit vornimmt, ebd. §. 105. Dafür haftet der Mann bey der Verwaltung der Güter seiner Ehefrau im Falle des §. 971. Th. I. Tit. II. Dasselbe vertritt der Kaufmann bey seinen Empfehlungen, wenn sie auf vorgängige Anfrage erfolgen, Th. I. Tit. VIII. §. 705. Wird vertreten bey Zahlungen der Wechsel im Fall des §. 1154. ebd. Bey Beschädigungen der Schiffe durch An- und Uebersegeln, wie auch durch Antreiben und Stoßen, Th. II. Tit. VIII. §. 1911. lqq. §. 1918. lqq. Vertritt der Ehrenvormund, Th. II. Tit.

XVIII. §. 291. Vertritt das vormundschaftliche Gericht im Falle des §. 464, ebd. Vertreten des vormundschaftlichen Richters Erben und Nachfolger, ebd. §. 304. lqq. Vertritt der Vormund im Falle der §§. 462. 513 284. 285. Vertritt dessen Erbe, ebd. §. 293. Ausnahme, ebd. §. 294. Vertritt die dem vormundschaftlichen Richter vorgesetzte Behörde im Falle des §. 557, ebd.; ingl. ebd. §. 690. Mäßiges Versehen ist ein solches, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten und durch gewöhnliche Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können, Th. I. Tit. III. §. 20. Muß bey Verträgen, woraus beyde Theile Vortheile erwarten, vertreten werden, Th. I. Tit. V. §. 278. Es zieht in der Regel die Verbindlichkeit zum Ersatz des entgangenen Vortheils nicht nach sich, ebd. §. 288. Ausnahme, Tit. VI. §. 13. 14. Mäßiges Versehen des Beschädigten hebt den Ersatz des mittelbaren Schadens und entzogenen Gewinns auf, ebd. §. 21. In wie fern deshalb Obligatio in solidum statt finde, ebd. §. 32. Bey der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten zieht es subsidiarische Entschädigungsverbindlichkeiten nach sich, ebd. §. 53. Im Falle eines mäßigen Versehens darf nur der gemeine und resp. mittlere Werth ersetzt werden, ebd. §. 88. 93. Schadenklage deswegen, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, ebd. §. 103. lqq. Entschädigung wegen der durch mäßiges Versehen gehinderten Fortsetzung des Amts oder Gewerbes, ebd. §. 115. 117. Wegen Verunstaltung durch ein mäßiges Versehen, ebd. §. 125. lqq. Ein mäßiges Versehen beym Irrthum in Thatsachen des Besitztitels schadet der Redlichkeit des Besitzes, Th. I. Tit. VII §. 13. Es muß bey Beurtheilung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes bey dem Antritte desselben vertreten werden, ebd. §. 15. Der unrechtfertige Besitzer darf nur ein mäßiges Versehen vertreten, ebd. §. 240. Auch der Beneficialerbe haftet dem Erbschaftsgläubiger wegen seiner Verwaltung der Erbschaft nur aus einem mäßigen Versehen, Th. I. Tit. IX. §. 445. Desgleichen der Richter, wenn er bey Eintragung des Besitztitels des Beneficialerben ins Hypothekenbuch die Vorschriften ebd. §. 448 bis 450. vernachläßigt hat, ebd. §. 451. Dieses Versehen vertritt der Erbschaftskäufer, Th. I. Tit. XI. §. 504. Desgleichen der vorige Besitzer beym Trödel-

vertrage, ebd. §. 516. Der Handwerker und Künstler, wenn er nach einer ausdrücklichen Vorschrift arbeitet, ebd. §. 923. Auch der Mandatarius in den Fällen, Th. I. Tit. XIII. §. 39. 56. 58. Der Depositarius, wenn er das Depositum gegen Vergeltung übernommen, oder sich dazu aufgedrungen hat, Th. I. Tit. XIV. §. 17. 18. Der Richter bey der Auswahl des Sequesters, ebd. §. 106. Ein Theilnehmer der Gemeinschaft gegen den andern, in so fern die Handlung nicht eigenmächtig ist, Th. I. Tit. XVII. §. 58. 59. In der Regel der Pfandinhaber, Th. I. Tit. XX. §. 189. 142. 184. Der Käufer gegen den Vorkaufsberechtigten im Fall des §. 641. ebd. Der Nuzungsberechtigte ex lege vel ultima voluntate, Th. I. Tit. XXI. §. 16. Der Nießbraucher wegen Verfalls der Gebäude, ebd. §. 50. Der Leiher per modum exceptionis im Falle §. 249. ebd. Der Pächter und Miether in der Regel, ebd. §. 278. Ausn. §. 279. Das Gesinde, Th. II. Tit. V. §. 65. Ausn. §. 66. §. 67. Der Kaufmann bey Empfehlungen, die ohne Anfrage geschehen, Th. II. Tit. VIII. §. 704. Der Schiffer bey der Auswahl des Substituten, in so fern er zu dessen Bestellung genöthigt war, ebd. §. 1471. Der Assecuranznehmer im Falle des §. 2003. ebd. Der Vormund, Th. II. Tit. XVIII. §. 276. 282. 463. 911. Ausnahme, §. 166. 278. sqq. 284. sqq. 462. 912. Das vormundschaftliche Gericht, ebd. §. 301. sqq. 465. Ausnahme, §. 304. 306. 463–465. 514. Geringes Versehen ist ein solches, welches nur bey vorzüglichen Fähigkeiten oder bey einer besondern Kenntniß der Sache, oder des Geschäfts, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte, Th. I. Tit. III. §. 22. Es wird nur von dem vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeit, Kenntniß oder Aufmerksamkeit anzuwenden, ebd. §. 23. Dies ist der Fall der Sach- und Kunstverständigen, ingleichen bey demjenigen Contrahenten, zu dessen alleinigem Vortheile der Vertrag gereicht, Th. I. Tit. V. §. 279. 281. Ausnahme, Th. I. Tit. XI §. 923. Tit. XIII. §. 58. Ein geringes Versehen zieht in der Regel die Verbindlichkeit zum Ersatz des entgangenen Vortheils nicht nach sich, Th. I. Tit. V. §. 288. Sondern nur die Verbindlichkeit zum Ersatz des unmittelbaren Schadens, Th. I. Tit. VI. §. 15. Im

Falle eines geringen Versehens darf nur der gemeine und resp. mittlere Werth ersetzt werden, ebd. §. 88. 93. Schädenklage, wenn ein Mensch das Leben dadurch verloren hat, ebd. §. 110; vergl. §. 98. Oder wenn er dadurch zu Fortsetzung seines Amts oder Gewerbes untüchtig gemacht worden, ebd. §. 118. Der unredliche Besitzer in sensu strictissimo muß auch das geringste Versehen vertreten, Th. I. Tit. VII. §. 240. Desgleichen der falsche Erbe, Th. I. Tit. IX. §. 457. Der Verkäufer vertritt es, wenn er die Uebergabe durch Vorsatz oder grobes Versehen verzögert hat, Th. I. Tit. XI. §. 115. Dasselbe vertritt der Handwerker und Künstler bey seinen Arbeiten, ebd. §. 921. Ausnahme, §. 923. Der Mandatarius arte peritus, wenn er Belohnung erhält, Th. I. Tit. XIII. §. 57. 58. Desgleichen der Mandans, wenn er dadurch einen den Mandatarium betroffenen Unglücksfall veranlaßt hat, ebd. §. 80. Desgleichen der, welcher andern ohne ihren Auftrag Vortheil zu verschaffen sucht, ebd. §. 245. Wenn dem Verpflichteten auch nur durch ein geringes Versehen die Erfüllung seiner unmittelbar aus dem Gesetz entspringenden Verbindlichkeit unmöglich gemacht worden, so muß er deshalb den Berechtigten entschädigen, Th. I. Tit. XVI. §. 13. Für ein geringes Versehen haftet der Verpfänder einer fehlerhaften Sache, Th. I. Tit. XX. §. 170. Dafür haftet in der Regel der Leiher, Th. I. Tit. XXI. §. 248. Vertritt der Ehemann wegen des Eingebrachten der Frau; jedoch nur in concreto, Th. II. Tit. I. §. 554. 555. Ausnahme in Ansehung der Mobilien, ebd. §. 561. Vertritt das Gesinde, wenn es wider den Befehl der Herrschaft handelt, Th. II. Tit. V. §. 66; ingl. im Falle des §. 67. Dafür haften Fuhrleute, auch wenn es nur durch ihre Leute begangen worden, Th. II. Tit. VIII. §. 2459. sqq. Vertritt ein Vormund, der seine Untauglichkeit verschweigt, Th. II. Tit. XVIII. §. 166. Und in den Fällen des §. 277. sqq. Versehen der Officianten, Th. II. Tit. X. §. 89. 127. sqq.

Versicherungsvertrag, ist derjenige Vertrag, bey welchem der eine Contrahent, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens übernimmt, Th. II. Tit. VIII. §.

1934. Subjekte, ebd. §. 1936. sqq. Gegenstände dieses Vertrages, ebd. §. 1952. sqq. Wie weit Versicherungen gegeben und genommen werden können, ebd. §. 1983. sqq. Verbot mehrerer Versicherungen über den vollen Werth eines und eben desselben Gegenstandes, ebd. §. 2000. sqq. Von der Rückversicherung, ebd. §. 2016. sqq. Pflichten der Contrahenten vor und bey Schließung dieses Vertrages, ebd. §. 2024. sqq. Form desselben, ebd. §. 2064. sqq. Er muß schriftlich errichtet seyn, ebd. §. 2064. Pflichten aus dem Contrakte, ebd. §. 2100. sqq. 1) Des Versicherten. a) in Ansehung der Prämie, ebd. §. 2104. sqq. b) bey vorgehenden Veränderungen, ebd. §. 1217. sqq. c) bey entstehendem Schaden, ebd. §. 5164. sqq. 2) des Versicherers, ebd. §. 2171. Zeit der Gefahr, ebd. §. 2172. sqq. Art derselben, ebd. §. 2209. sqq. Ausmittelung des Schadens, ebd. §. 2242. sqq. Berechnung desselben, ebd. §. 2262. sqq. Von der Verjährung beym Assecuranzvertrage, ebd. §. 2346. sqq. Uebrigens s. Police, Prämie, Abandoniren, Ristorno, Feuerversicherung.

Versio in rem, s. Verwendung.

Versöhnung, sie allein ist für keinen Widerruf der Enterbung der Kinder zu achten, Th. II. Tit. II. §. 416. S. auch Verzeihung.

Versprechen, heißt die Erklärung, einem andern ein Recht übertragen, ohne eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen, Th. I. Tit. V. §. 2. Ist von der bloßen Aeußerung, etwas thun zu wollen, unterschieden, ebd. §. 3. Durch dessen gültige Annahme entsteht der Vertrag, ebd. §. 4. Uebrigens s. Acceptation, Gelübde.

Versteigerung, öffentliche, s. Auction, Subhastation.

Verstürzen, der Zechen, Stollen oder Strecken bey Bergwerken, was dabey zu beobachten sey, Th. II. Tit. XVI. §. 210. sqq.

Vertrag, I) ist wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts, Th I Tit. V. §. 1. Wesentliche Bestandtheile desselben sind Versprechen und Acceptation, ebd. §. 2-4. S. Versprechen und Acceptation. II) Persönliche

Fähigkeit, Verträge zu schließen, ebd. §. 9. sqq. Und was in Ansehung derselben zu beobachten sey, ebd. §. 31. sqq. Von Verträgen der unfähigen Personen, ebd. §. 10. sqq. Besonders der Minderjährigen, Pflegebefohlnen und Verschwender, ebd. §. 14. sqq. Von Verträgen unverheyratheter Frauenspersonen, ebd. §. 23. Von Verträgen der Blinden, Tauben und Stummen, ebd. §. 24. sqq. Von Verträgen der Corporationen und Gemeinen, ebd. §. 26. sqq. Von Verträgen der öffentlichen Cassen, ebd. §. 29. sqq. Von Verträgen der Fremden in hiesigen Landen, Einl. §. 39. Von Verträgen bey Eheleuten, Th. II. Tit. I. §. 196. sqq. §. 869. sqq. Von Verträgen der Kinder, Th. II. Tit. II. §. 124. sqq. Besonders in Absicht ihres freyen Vermögens, ebd. §. 158. 159. In Amtssachen, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen, ebd. §. 221. sqq Von Verträgen der Gutsunterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 241. sqq. Von Verträgen der Vormünder, Th. II. Tit. XVIII. §. 254. §. 734. III) Gegenstände, Th. I. Tit. V. §. 39. sqq. 1) über die Handlungen eines Dritten, ebd. §. 40. sqq. 2) über die Sache eines Dritten, ebd. §. 46. sqq. 3) über den Vortheil eines Dritten, ebd §. 74. sqq. 4) über unmögliche Handlungen, ebd. §. 51. sqq. 5) über Sachen, welche dem Verkehr entzogen sind, ebd. §. 58. sqq. 6) über unerlaubte Handlungen, ebd. §. 68. sqq. 7) über nutzlose, ebd. §. 70. 8) von unbestimmten Verträgen, ebd. §. 71. sqq. 9) Von Verträgen über Zuwendung eines Amts, Th. II. Tit. X. §. 73. 74. 10) Von Verträgen des Domcapitels während der Sedisvacanz, Tit. XI. §. 1050. IV) Form der Verträge, Th. I. Tit. V. §. 109. sqq. Die Verabsäumung derselben macht den Vertrag nicht ungültig, wenn die Gesetze nur eine Strafe darauf geordnet haben, ebd. §. 110. Nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sey, ebd. §. 111. S. Form, Handlung. V) Verstärkung der Verträge, ebd. §. 185. sqq. S. Anerkenntniß, Entsagung, Bestätigung, Draufgabe, Wandelpön. VI) Nebenbestimmungen, ebd. §. 226. sqq. S. Bedingung, Bewegungsgrund, Ort, Zeit, Zweck. VII) Auslegungsregeln, ebd. §. 252. sqq. Besonders der Erbverträge unter Eheleuten, Th. II. Tit. I. §. 445. sqq. VIII) Erfüllung,

Th. I. Tit. V. §. 270. sqq. S. Erfüllung, Versehen, Interesse, Conventionalstrafen, Gewährleistung. IX) Aufhebung der Verträge, ebd. §. 326. sqq. §. 349. sqq. S. Betrug, Unmöglichkeit, Veränderung der Umstände, Einwilligung, Erlaß, Tod. X) Bestimmungen in Ansehung der Verträge, in so fern dieselben außer dem Titel von Verträgen vorkommen. 1) Verträge über die Verjährung, Th. I. Tit. IX. §. 565-567. 2) Verträge über das Eigenthum der Grundstücke, Th. I. Tit. X. §. 15. sqq. 3) Verträge der Eheleute, Th. II. Tit. I. §. 195-199. §. 215. sqq. §. 221. sqq §. 251. sqq. §. 354. sqq. §. 412. sqq. S. auch Ehegatten, Gemeinschaft der Güter. 4) Verträge über die Annahme an Kindesstatt, Th. II. Tit. II. §. 666. sqq. S. Adoption. 5) Verträge über die Einkindschaft, ebd. §. 721. sqq S. Einkindschaft. 6) Verträge über die Familienstiftungen, Th. II Tit. IV. §. 28. sqq. XI) Eintheilung der Verträge. Lästiger Vertrag, ist vorhanden, wenn beyde Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, Th. I. Tit. V. §. 7. Wie es zu halten sey, wenn eine Person, welche nur Vortheile erwerben kann, zugleich Lasten übernommen hat, ebd. §. 11. sqq. Wohlthätiger Vertrag, ist ein solcher, durch welchen nur ein Theil zu Gunsten des andern verpflichtet wird, ebd. §. 8. Dadurch können Personen etwas erwerben, welche sich auch nicht selbst verpflichten können, ebd. §. 11. sqq; und Tit. IV. §. 21. sqq. Correalverträge, Th. I. Tit. V. §. 424. sqq. S. Correalverbindlichkeit. Schriftliche Verträge, Th. I. Tit. V. §. 116. sqq. Sie erhalten ihre Gültigkeit und Vollendung erst durch die Unterschrift, ebd. §. 116. 118. Dabey ist jedoch die Besiegelung nicht nothwendig, ebd. §. 119. Wenn sich der Gegenstand über Funfzig Reichsthaler Silbercourant beläuft, ist ein schriftlicher Vertrag nothwendig, ebd. §. 131. Wie diese Summe bey terminlichen Leistungen zu berechnen sey, ebd. §. 136. Wie bey gewagten Verträgen, ebd. §. 138. Wie bey Conventionalstrafen, ebd. §. 140. sqq. Bey Gerechtigkeiten ist er allemal nothwendig, ebd. §. 135. Bey gewagten Verträgen im Falle des §. 139, ebd. Schließung schriftlicher Verträge durch Briefwechsel, ebd. §. 142. sqq. Fälle

in denen es keines schriftlichen Vertrages bedarf, ebd. §. 144. sqq. §. 137. Rechtliche Folgen, wenn die schriftliche Abfassung unterblieben ist, ebd. §. 155. sqq. Was Rechtens sey, wenn der schriftliche Vertrag nicht mehr vorhanden ist, ebd. §. 169. sqq. Uebrigens s. Nebenabreden, Punctationen, Prolongation. Gerichtlicher Vertrag, s. gerichtlicher Contrakt, gewagter Vertrag. Gewährleistung dabey, Th. I. Tit. V. §. 346. sqq. S. Minderjährige, Militärpersonen.

Verwahrer, (depositarius), in wie fern er compensiren könne, Th. I. Tit. XVI. §. 363. sqq. Uebrigens siehe Verwahrungsvertrag, Depositation, Depositarii, gerichtliche, außergerichtliche, gemeinschaftliche.

Verwahrungsvertrag, (contractus depositi), ist vorhanden, wenn eine Sache jemanden unter der Verbindlichkeit übergeben worden, daß er sie aufbehalten, und künftig zurück geben solle, Th. I. Tit. XIV. §. 9. Ist ein Mittel zu Erhaltung des Eigenthums, ebd. §. 2. Subjekt, in wie fern Unfähige durch Verwahrungsverträge verpflichtet werden können, ebd. §. 56. sqq. Von mehrern Verwahrern oder Erben, ebd. §. 59. sqq. S. Depositarii, gemeinschaftliche. Von mehrern Niederlegern, ebd. §. 63. sqq. S. Deponenten, gemeinschaftliche, Objekt. Verwahrung unbeweglicher Sachen, ebd. §. 90. 91. Sequestrationen, ebd. §. 103. sqq. S. Sequestration. Form, dazu ist kein schriftlicher Contrakt nöthig, ebd. §. 10. Pflichten des Verwahrers. 1) bey der Aufbewahrung, ebd. §. 11. sqq. Für welches Versehen er hafte, ebd. §. 11 bis 14. 17. 18. Was er zu beobachten habe, wenn die deponirte Sache bey ihm beschädigt worden, ebd. §. 35. 2) bey der Zurücklieferung, ebd. §. 34. sqq. Besonders wenn ihm die Sache versiegelt oder verschlossen überliefert worden, ebd. §. 26. sqq. Wenn die Sache bey ihm beschädigt worden, und er die im §. 35. vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, ebd. §. 36. sqq. Wie lange die Pflicht zur Verwahrung daure, ebd. §. 46. sqq. Wenn der Verwahrer zur gerichtlichen Deposition verpflichtet sey, ebd. §. 70. sqq. Folgen widerrechtlicher Zurückhaltung, ebd. §. 72; vergl. §. 68. 69. Ort der Zurück-

rücklieferung, ebd. §. 73. sqq. Wie die Zurückliefe-rung geschehen müsse, ebd. §. 41. sqq. Rechte des Verwahrers. Bey der Gefahr des Verlusts kann er seine eigene Sache der anvertrauten vorziehen, ebd. §. 20. Wenn er auf Befreyung von der Deposition antragen könne, ebd. §. 47. sqq. Wenn er die ver-wahrte Sache gerichtlich zu deponiren berechtigt sey, ebd. §. 50. sqq. Seine Rechte in Absicht der Ent-schädigung, ebd. §. 21-23. 42. 45. Besonders we-gen seiner Bemühung und Kosten, ebd. § 76. sqq. Vom erlaubten oder unerlaubten Gebrau-che der in Verwahrung gegebenen Sachen, ebd. §. 80. sqq. Rechte des Niederlegers im Concurse, ebend. §. 67. Uebrigens s. Deposi-tion, Depositarii, gerichtliche, außergericht-liche, gemeinschaftliche, Deponenten, ge-meinschaftliche, Verwahrer, Depositum mi-serabile.

Verwaltung fremder Güter und Sachen, da-von handelt der Zweyte Abschnitt des Vier-zehnten Titels des Ersten Theils. Ein sol-cher Verwalter ist theils als Mandatarius, theils als Depositarius zu betrachten, ebd. §. 109. Subjek-te, von Verwaltern, die keinen Auftrag haben, ebd. §. 166. sqq. Von Unfähigen, welche Verwaltungen übernehmen, ebd. §. 132. Von Handlungsfaktoren, S. Faktor, Objekte. In wie fern der Verwal-ter gerichtliche Angelegenheiten besorgen könne, ebd. §. 123. sqq. Von Verwaltung öffentlicher Cassen und Anstalten, ebd. §. 169. sqq. Von Verwaltung der gepachteten Sache, Th. I. Tit. XXI. §. 599 sqq. Allgemeine Pflichten des Verwalters, Th. I. Tit. XIV. §. 110. sqq. Von seiner Verantwort-lichkeit, ebd. § 116. sqq. Besondere Rechte und Pflichten desselben, 1) in Ansehung der durch seine Hände gehenden Gelder, ebd. §. 118. sqq. 2) in Ansehung der Befugniß zu substituiren, ebd. §. 121. sqq. 3) wegen Creditnehmens und Gebens, ebd. §. 126. sqq. 4) wegen anderer für den Prinzipal ge-schlossenen Verträge, ebd. §. 129. sqq. 5) von der Rechnungslegung, ebd. §. 133. sqq. Was Rechtens sey, wenn sie verzögert, ebd. §. 154. sqq. Oder er-lassen worden, ebd. §. 157. sqq. Von Einnahmere-sten, ebd. §. 162. sqq. 6) von der Quittung, ebd.

§. 145. sqq. 7) von seiner Pflicht die Rechnungsbücher und Quittungen auszuantworten, ebd. §. 160. sqq. 8) von seinem Zurückbehaltungsrecht, ebd. §. 165.

Verwalter, gegen den Verwalter kann die Verjährung zum Nachtheil des Eigenthümers angefangen werden, Th. I. Tit. IX. §. 521. Er selbst aber kann während seiner Verwaltung keine Verjährung anfangen, ebd. §. 527. Verwalter fremder Güter können sich durch Eintritt in ein Kloster der Verbindlichkeit zur Rechnungslegung nicht entziehen, Th. II. Tit. XI. §. 1168. Uebrigens s. Vormund, Ehemann, Vater, Vorsteher.

Verwandlung, der Dienste der Gutsunterthanen, davon s. Th. II. Tit. VII. §. 421. sqq.

Verwandte, wer bey Auslegung eines Testaments darunter zu verstehen sey, Th. I. Tit. XII. §. 522. Unter nahen Verwandten werden die verstanden, welche von dem Erblasser nicht weiter als im sechsten Grade voller oder halber Geburt entfernt sind, Th. II. Tit. I. §. 622. Bey welchen Verwandten die Absicht zu schenken vermuthet werde, Th. I. Tit. XI. §. 1042. In wie fern sie die Legitimität eines während der Ehe gebornen Kindes bestreiten können, Th. II. Tit. II. §. 14-18. Von ihrer Pflicht für die Sicherstellung des Vermögens der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu sorgen, Th. II. Tit. II. §. 193. sqq. Welche für die Bevormundung zu sorgen haben, Th. II. Tit. XVIII. §. 92. Deren Pflicht über den Vormund zu wachen, §. 927. Welche zur Ausstattung der Pflegebefohlnen verpflichtet sind, ebd. §. 340. Ihnen muß das Erbrecht der Armenanstalten in den Nachlaß der Aufgenommenen bekannt gemacht werden, Th. II. Tit. XIX. §. 61. sqq. Die Verwandten des Stifters milder Anstalten haben an dieselben vorzüglichen Antheil, ebd. §. 49. S. auch Verwandtschaft.

Verwandtschaft, deren Nähe wird durch die Zahl der Geburten bestimmt, vermittelst welcher zwey verwandte Personen sich auf einen gemeinschaftlichen Ursprung beziehen, Th. I. Tit. I. §. 45. Uebrigens s. Verwandte.

Verwendung, nützliche, 1) überhaupt, giebt ein Recht, das Verwendete in Natur zurück, oder für den Werth Vergütung zu fordern, Th. I. Tit. XIII. §. 262. Ist dies Verwendete noch in dem Vermögen des Andern vorhanden, so geschiehet die Zurücklieferung in dem Zustande, in welchem sich die Sache befindet, ebd. §. 263. Ist sie nicht mehr vorhanden, so wird der Werth nur so weit ersetzt, als dieselbe wirklich in den Nutzen des andern verwandt ist, ebd. §. 264. Was für nützliche Verwendung zu achten sey, ebd. §. 265. fqq. S. Ausgabe. In welchen Fällen dieselbe zu erweisen sey, ebd. §. 267. Rechte, die aus der nützlichen Verwendung entstehen, ebd. §. 273. fqq. 2) besonders, was bey der nützlichen Verwendung solcher Personen, die kein gültiges Darlehn aufnehmen können, Rechtens sey, Th. I. Tit. XI. §. 690; ebd. §. 708. fqq. Was bey nützlichen Verwendungen in Fideicommisse, Th. II. Tit. IV. §. 219. fqq. S. auch Meliorationen.

Verzeichniß, s. Inventarium, Privatverzeichniß.

Verzeihung, der Beleidigungen, ihre Wirkung bey Ehescheidungsprozessen, Th. II. Tit. I. §. 720. fqq. Des Versehens, wodurch der Testator sein Leben verliert, erhält dem eingesetzten Erben den zugedachten Vortheil, Th. I. Tit. XII. §. 599. S. auch Begnadigung, Versöhnung.

Verzichtleistung, ist die Entsagung eines noch zu erwerbenden Rechts, Th. I. Tit. XVI. §. 379. Dazu wird ein schriftlicher Aufsatz erfordert, Th. I. Tit. V. §. 134. Ist, wenn sie auch unentgeldlich geschieht, dennoch in der Regel einer Schenkung nicht gleich zu achten, Th. I. Tit. XI. §. 1039. Dafür wird aber die Entsagung eines zwar schon angenommenen, aber noch von einer Bedingung oder einer ungewissen Zeit abhängigen Rechts geachtet, wenn sie unentgeldlich und zu einer Zeit geschieht, da die Erwerbung dem Entsagenden schon gewiß war, Tit. XVI. §. 393. Uebrigens s. Entsagung.

Verzug, in Erfüllung der Verbindlichkeit, wenn er vorhanden sey, Th. I. Tit. XVI. §. 20-26. Folge desselben, 1) überhaupt, ebd. §. 16. 17. 24. 25. 2) bey Zahlungen, ebd. §. 64-71. Th. I. Tit. XI.

§. 346. Bey Käufen, Th. I. Tit. XI. §. 95. sqq. §. 346.

Vicarien der Bischöfe, davon s. Th. II. Tit. XI. §. 130. sqq. Besonders der auswärtigen, ebd. §. 138. sqq. Besonders bey der Sedisvakanz, ebd. §. 1043. sqq. Der Canonicorum, ebd. §. 1134. sqq.

Victualienhändler, haben nicht die Rechte der Kaufleute, Th. II. Tit. VIII. §. 486.

Vidualitium, s. Witthum.

Vieh, zahmes, Rechte und Pflichten des Finders darauf, wenn es sich verlaufen hat, Th. I. Tit. IX. §. 66. Das junge gehört dem redlichen Besitzer, so bald es vom Leibe der Mutter getrennt ist, Th. I. Tit. VII. §. 194. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sey, Th. I. Tit. XI. §. 199-203; u. Anh. §. 13. 14. Was in Ansehung des Viehes bey Pfändungen Rechtens sey, Th. I. Tit. XVII. §. 424. sqq. §. 428. 441. sqq.

Viehinventarium, s. Inventarium.

Viehmarkt, soll nur in Städten gehalten werden, Th. II. Tit. VIII. §. 103.

Viehseuche, Verhältniß des Pächters und Verpächters in Ansehung derselben, Th. I. Tit. XXI. §. 455. sqq. §. 512. sqq.

Viehtränke, in öffentlichen Flüssen, Th. II. Tit. XV. §. 44. 45.

Viehtrieb, davon s. Th. I. Tit. XXII. §. 63. sqq.

Vierter Pfennig, Bergwerksabgabe, davon s. Th. II. Tit. XVI. §. 409. sqq.

Vindication, davon handelt Th. I. Tit. XV. Seite 613. sqq. Vindication des Eigenthums findet gegen den unredlichen Besitzer, und denjenigen, welcher die Sache von einer verdächtigen Person an sich gebracht hat, ohne alle Einschränkung; gegen andere redliche Besitzer aber nur gegen Entschädigung statt, ebd. §. 17. 18. 24-26. Ausnahme, s. §. 42. sqq. Vindication der vom Feinde erbeuteten Sachen findet gegen Erstattung der Auslagen statt, Th. I. Tit. IX. §. 199. Unentgeldlich aber, wenn sie verschenkt worden, ebd. §. 200. Vindication der Gelder von den,

welcher sie wissentlich, daß der Geber darüber zu verfügen nicht berechtigt sey, in Empfang nimmt, Th. I. Tit. XI. §. 662. sqq. Wie weit der Eigenthümer sein Recht gegen den Pfandbesitzer verfolgen könne, Th. I. Tit. XX. §. 73-92. Von dem Vindicationsrechte des Pfandgläubigers, Th. I. Tit. XX. §. 118. sqq. Von dem Vindicationsrechte des Verpfänders, ebd. §. 185. sqq. Von dem Vindicationsrechte der Ehefrau und ihrer Erben in Ansehung der von dem Manne veräußerten Pertinenzstücke der eingebrachten Grundstücke, Th. II. Tit. I. §. 597. sqq. Vindication der Gutsunterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 155-160.

Vis fluminis, s. Zuwüchse.

Vitium, s. Fehler.

Vocation des Pfarrers, was dabey zu beobachten, von deren Annahme und Widerruf, Th. II. Tit. XI. §. 374. sqq.

Vögel und deren Eier, sind ein Gegenstand des freyen Thierfanges, so weit nicht Polizeygesetze entgegen stehn, Th. I. Tit. IX. §. 117. Ausgenommen sind die Eier der jagdbaren Vögel, Th. II. Tit. XVI. §. 57.

Vollmacht, wie sie von Gemeinen ertheilt werden müsse, Th. II. Tit. VI. §. 136. Uebrigens s. Generalvollmacht, Specialvollmacht, Auftrag, Mandatum.

Vorausbezahlung, muß bey Alimenten geschehen, Th. I. Tit. XVI. §. 61. sqq.

Vorfluth, Rechte wegen Verschaffung derselben, Th. I. Tit. VIII. §. 102-117.

Vorgesetzte, in wie fern der Untergebene für die Ausrichtung ihrer Befehle dem Beschädigten verantwortlich werde, Th. I. Tit. VI. §. 45. sqq. S. auch Präsidenten.

Vor- und Aufkäuferey, s. Auf- und Vorkäuferey.

Vorkaufsrecht, ist die Befugniß eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache unter den Bedingungen des geschlossenen Kaufs, oder unter gewissen im Voraus bestimmten Bedingungen käuflich zu übernehmen, Th. I. Tit. XX. §. 568. Davon

handelt der ganze Dritte Abschnitt des Zwanzigsten Titels des Ersten Theils. Unterschied zwischen dem persönlichen und dinglichen, ebd. §. 569. sqq. Von dem persönlichen, ebd. §. 626. sqq. Von dem dinglichen insbesondere handelt ebd. §. 570. sqq. Von dem dinglichen Rückforderungsrecht, ebd. §. 631. sqq. Und dessen Verlust, ebd. §. 644. sqq. Von dem Vorkaufsrechte unter Nachbarn, ebd. §. 650. sqq. S. Nachbar. Fälle, wo die Ausübung des Vorkaufsrechts statt findet, oder nicht, ebd. §. 575. sqq. In wie fern es cedirt werden könne, oder auf die Erben gehe, ebd. §. 595. 596. Begebung desselben, ebd. §. 597. sqq. Obliegenheiten des Berechtigten, ebd. §. 602. sqq. Verhältnisse mehrerer Vorkaufsberechtigten, ebd. §. 587. sqq. Obliegenheiten des Verpflichteten, ebd. §. 608. sqq. Bekanntmachung des Vorkaufsrechts, ebd. §. 610. sqq. Vom Vorkaufsrecht beym Vorbehalt eines bessern Käufers, Th. I. Tit. XI. §. 287. sqq. Vom Vorkaufsrecht der Theilhaber an einer gemeinschaftlichen Sache, Th. I. Tit. XVII. §. 61. 65. Vom Vorkaufsrecht des Erbzinsherrn, Th. I. Tit. XVIII. §. 710-713. Vom Vorkaufsrecht der Mitrheder, Th. II. Tit. VIII. §. 1437. sqq. Vom Vorkaufsrecht des Staats in Ansehung der Metalle, Th. II. Tit. XVI. §. 95. Das Vorkaufsrecht hat der Zehntpflichtige nicht, Th. II. Tit. XI. §. 912. sqq. Ausnahme, ebd. §. 914. S. auch Näherrecht.

Vorladung, s. Edictal-Citation.

Vormund, heißt derjenige, welchem der Staat die Sorge für den Pflegebefohlnen in Ansehung aller denselben betreffenden Angelegenheiten aufgetragen hat, Th. I. Tit. I. §. 33; u. Anh. §. 153. Th. II. Tit. XVIII. §. 3. Er ist von dem Curator nicht in Rücksicht des Alters des Pflegebefohlnen, sondern nur darin verschieden, daß er alle, der Curator aber gewisse Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen hat, ebd. §. 4; vergleiche mit §. 71. sqq. Daher wird auch den Wahn- und Blödsinnigen (ebd. §. 12. 13.) den Verschwendern, (§. 14.) den Taubstummen, (§. 15. sqq.) und den Abwesenden ein Vormund bestellt. Bey Handlungen des Vormundes mit dem Pflegebefohlnen muß dem Letztern ein Curator bestellet werden, ebd. §. 46. sqq. Von Bestellung des Vor-

mundes; 1) wer dafür zu sorgen habe, ebd. §. 56. sqq; u. Anh. §. 154. 155. 156. 2) wer einen Vormund ernennen könne, ebd. §. 172. sqq. 3) wer zur Uebernahme der Vormundschaft schuldig und dazu fähig sey? ebd. §. 109. sqq. Derselben kann sich Niemand entziehen, ebd. §. 109. Unfähigkeit in Ansehung aller Vormundschaften, ebd. §. 129. sqq. Nur in Ansehung gewisser Vormundschaften, ebd. §. 137. sqq. Personen, die zur Uebernehmung von Vormundschaften einer besondern Erlaubniß bedürfen, ebd. §. 158. sqq. Von Ablehnung der Vormundschaft und aus welchen Gründen sie geschehen könne, ebd. §. 200. sqq. 208. sqq. 4) von der Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder, ebd. §. 220. sqq. Vom Tutorio, ebd. §. 222. sqq. Von den Rechten und Pflichten des Vormundes; davon handelt Abschn. V-VII. 1) überhaupt; allgemeine Grundsätze, ebd. §. 231. sqq. Verhältnisse zwischen dem Vormunde und der Obrigkeit, ebd. §. 235. sqq. Verhältnisse zwischen dem Vormunde und den Pflegebefohlnen, ebd. §. 240. sqq. Vertretungsverbindlichkeit gegen den Pflegebefohlnen, ebd. §. 275. sqq. Von den ihm zukommenden Vergütungen und Belohnungen, ebd. §. 255. sqq. 2) in Ansehung der Person der Pflegebefohlnen, Abschn. VI. Sorge für deren Unterhalt, ebd. §. 308. sqq. Sorge für deren Erziehung, ebd. §. 311. sqq. ebd. §. 335. sqq. Von der Wahl der Lebensart, ebd. §. 329. sqq. Und Verheirathung, ebd. §. 338. sqq. Sorge für die Wahn- und Blödsinnigen, ebd. §. 341. sqq. Sorge für die Verschwender, ebd. §. 349. sqq. 3) in Ansehung des Vermögens der Pflegebefohlnen, Abschn. VII. Er muß für die Aufnahme eines vollständigen Inventarii des Nachlaßes sorgen, ebd. §. 376. sqq. §. 386. Seine Pflichten bey der Auseinandersetzung, ebd. §. 409. sqq. Von seiner Caution, ebd. §. 421. sqq. Von Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlnen, ebd. §. 438. sqq. Von dessen Rechnungslegung, ebd. §. 647. sqq. Von dessen Tod, Entlassung, Entsetzung, Schlußrechnung, Quittung und den dabey von ihm, oder seinen Erben zu beobachtenden Pflichten und ihm deshalb zustehenden Rechten, s. §. 900-952. §. 885. sqq. Von mehrern Vormündern, ebd. §. 113. sqq. §. 286. sqq. Uebrige Bestim-

mungen von Vormündern. Wie der Vormund vom Erblasser letztwillig ernannt werden könne, Th. I. Tit. XII. §. 169. Von dem Beytritte des Vormundes zu Verträgen der Pflegebefohlnen, Th. I. Tit. V. §. 10. sqq. Er kann, so lange er der Vormundschaft nicht förmlich entlassen ist, keine Verjährung gegen seinen Pflegebefohlnen anfangen, Th. I. Tit. IX. §. 526. In wie fern zwischen dem Vormunde und den Gläubigern oder Schuldnern des Pflegebefohlnen die Compensation statt finde, Th. I. Tit. XVI. §. 332. sqq. In wie fern Vormünder sich oder ihre Kinder mit ihren Pflegebefohlnen verheirathen dürfen, Th. II. Tit. I. §. 14. Folgen einer solchen Verheirathung, wenn sie gesetzwidrig ist, ebd. §. 989. sqq. Von ihrer Einwilligung zur Verheirathung der Pflegebefohlnen, Th. II. Tit. I. §. 49. sqq. §. 58-74. §. III. Von ihrer Einwilligung in die Vermiethung der Pflegebefohlnen als Gesinde, Th. II. Tit. V. §. 6; vergl. §. 8. Der ordentliche Vormund zieht die Einkünfte des Lehns ein, wenn gleich ein besonderer Lehns-Curator bestellt worden, Th. II. Tit. VIII. §. 1000. Welche Geschäfte er zugleich mit dem Lehnscurator besorgen müsse, ebd. §. 1001. In wie fern der Vormund Unterthanen entlassen könne, Th. II. Tit. VII. §. 497. Ausstellung der Procura von ihm, Th. II. Tit. VIII. §. 498. sqq. Strafe der Vormünder, welche ihre Pflegebefohlnen das Klostergelübde gesetzwidrig ablegen lassen, Th. II. Tit. XI. §. 1165. Vormund eines unehelichen Kindes; wenn er zu bestellen sey, und was er zu beobachten habe, Th. II. Tit. II. §. 614. sqq. Ehrenvormund, so heißt derjenige, welchem keine Theilnehmung an der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, sondern bloß die Aufsicht über die verwaltenden Vormünder angewiesen worden ist, Th. II. Tit. XVIII. §. 120. Mehrere Vormünder, unter welche die Verwaltung von dem Richter getheilt worden, stehen gegen einander in dem Verhältnisse als Ehrenvormünder, ebd. §. 121. Sie haften bey dieser Aufsicht für ein grobes Versehen, ebd. §. 291. sqq. Und müssen von der Unredlichkeit des verwaltenden Vormundes dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige thun, ebd. §. 926. Von den Rechten und Pflichten der Ehrenvormünder in Ansehung der Vormundschaftsrechnung, ebd. §. 664. sqq; übri-

gens s. Curator, Vormundschaft, Vormundschaftliches Gericht.

Vormundschaft, unter derselben stehen adoptirte Minderjährige, Th. II. Tit. II. §. 696. Ueber die Hausfrau dauert sie unverändert bis zu ihrer Volljährigkeit fort, Th. II. Tit. I. §. 868. Pflicht der Zunftältesten und Genossen deshalb, Th. II. Tit. VIII. §. 220-223.

Vormundschaftliches Gericht, welches das competente sey, Th. II. Tit. XVIII. §. 56. sqq. Von dessen Concurrenz mit andern vormundschaftlichen Gerichten bey der Direction der Angelegenheiten, ebd. §. 81. sqq. Von dessen Pflichten bey Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlnen handelt Th. II. Tit. XVIII. Abschn. VII. Was es wegen der väterlichen Verwaltung des Vermögens der Kinder zu besorgen habe, Th. II. Tit. II. §. 170. sqq. 182. sqq. 191. sqq. 227. Genehmigung der Procura durch selbiges, Th. II. Tit. VIII. §. 499. Dessen Pflichten bey Todeserklärungen, Th. II. Tit. XVIII §. 821. sqq. Dessen Pflichten in Ansehung der Rechnungslegung, ebd. §. 647. sqq. §. 693. sqq. §. 749. sqq. Besonders der Schlußrechnung, ebd. §. 861. sqq. Von seiner Vertretungsverbindlichkeit. 1) überhaupt, ebd. §. 301. sqq. 2) besonders bey Beurtheilung der Sicherheit der Capitalien, ebd. §. 464. sqq. 474. sqq; und Anh. §. 158. 159. Bey Prozessen, ebd. §. 514. sqq. Bey den Erbverträgen der heirathenden Pflegebefohlnen, ebd. §. 777. 779. Vertretungsverbindlichkeit der vorgesetzten Behörde, ebd. §. 557. Von dessen Rechten und Pflichten in Ansehung der Person des Pflegebefohlnen, von dessen Concurrenz bey der Wahl der Lebensart unter väterlicher Gewalt stehender Kinder, Th. II. Tit. II. §. 112. Von dessen Einwilligung in die Heirath der Pflegebefohlnen, Th. II. Tit. I. §. 54. §. 59-74. §. 111. Was es sonst bey Schließung einer Heirath des Pflegebefohlnen zu beobachten habe, Th. II. Tit. XVIII. §. 736. sqq. Es bestimmt die Ausstattung der Kinder, Th. II. Tit. II. §. 238. sqq. Was es bey Anstellung bürgerlicher Gewerbe der Pflegebefohlnen zu beobachten habe, Th. II. Tit. XVIII. §. 807. sqq. Wie es für die Erziehung und Verpflegung unehelicher Kinder zu sorgen habe, Th. II. Tit. II §.

614. §. 624. sqq. Was es bey Aufhebung der Vormundschaft zu beobachten habe, Th. II. Tit. XVIII. §. 695. sqq.

Vormundschaftsrecht, ist im Achtzehnten Titel des Zweyten Theils enthalten.

Vorsatz, beabsichtigte Folgen einer Handlung müssen vertreten werden, wenn sie gleich nur zufällig entstanden sind, Th. I. Tit. III. §. 12. Böser Vorsatz wird nicht vermuthet, ebd. §. 15. Beleidigungen aus bösem Vorsatz ziehen die Verbindlichkeit zur vollständigen Genugthuung nach sich, Th. I. Tit. VI. §. 20. Diese Verbindlichkeit wird durch das eigene Versehen des Beschädigten nicht gehoben, ebd. §. 18. Mehrere Beschädiger aus bösem Vorsatz haften in solidum, ebd. §. 29. Veranlassung der schädlichen Handlungen eines Andern aus Vorsatz zieht Entschädigungsverbindlichkeit gegen den Beschädigten nach sich, ebd. §. 56. Bey Beschädigungen an Sachen aus Vorsatz muß der höchste Werth vergütet werden, ebd. §. 85. Und der Beschädigte ist, wenn dieser Werth nicht ausgemittelt werden kann, zum juramento in litem qualificirt, ebd. §. 94. Civilklage bey einer Tödtung aus Vorsatz, ebd. §. 99. sqq. Civilklage bey andern körperlichen Verletzungen, ebd. §. 111. sqq. Civilklage, wenn dadurch Unfähigkeit zur Fortsetzung des Amts oder Gewerbes bewirkt worden, ebd. §. 116. 119. sqq. Civilklage wegen erlittener Verunstaltung, ebd. §. 124. 126. sqq.

Vorstädte, deren Rechte, Th. II. Tit. VIII. §. 88. 89.

Vorsteher der Gemeinen und Corporationen, jede Gemeine muß wenigstens Einen Vorsteher haben, Th. II. Tit. VI. §. 137. Von deren Wahl, ebd. §. 139. sqq. Von ihren Rechten und Pflichten, ebd. §. 141. sqq. In wie fern deren Redlichkeit oder Unredlichkeit beym Besitz der Gemeine zu statten komme oder schade, Th. I. Tit. VII. §. 34. In wie fern durch sie gegen die Gemeine der Besitz eines affirmativen Rechts erlangt werde, ebd. §. 91. Ihre Pflicht in Beziehung auf das Armenversorgungswesen, Th. II. Tit. XIX. §. 14. Kirchenvorsteher, s. Kirchenvorsteher. Vorsteher milder Stiftungen, Th. II. Tit. XIX. §. 80. sqq. Sie sind als Diener des Staats anzusehen, ebd. §. 80. Familien-Vorsteher, s. Familien-Vorsteher.

Vortheil, Einfluß des Vortheils auf die Gültigkeit der Willenserklärungen der Unmündigen, Th. 1. Tit. IV. §. 21. 22. Bedingungen bey Willenserklärungen, welche zum Vortheile eines Dritten gemacht worden, müssen in allen Fällen erfüllt werden, ebd. §. 112. 113. Wer allein Vortheil aus einem Vertrage hat, muß auch ein geringes, wer keinen hat, nur ein grobes, und wer gleichen Vortheil mit dem andern hat, ein mäßiges Versehen verantworten, Th. 1. Tit. V. §. 278-280. Von Verträgen über die Vortheile eines Dritten, Th. 1. Tit. V. §. 74. fqq. Entgangener Vortheil (lucrum ceſſans), ist ein solcher, den Jemand erlangt haben würde, wenn eine gewisse Handlung oder Unterlassung nicht vorgefallen wäre, Th. 1. Tit. VI. §. 5. Wie er zu bestimmen sey, ebd. §. 6. Er gehört zum vollen Interesse, Th. 1. Tit. V. §. 287. Tit. VI. §. 7. Er muß von Kunst- und Sachverständigen, ingleichen von denen ersetzt werden, welche deshalb besonders gewarnet, oder zur Unterlassung der nachtheiligen Handlung ausdrücklich verpflichtet worden, Th. 1. Tit. V. §. 289-291. Wird sonst nur im Falle eines groben Versehens ersetzt, ebd. §. 288. In wie fern er von dem Beschädiger ersetzt werden müsse, Th. 1. Tit. VI. §. 13. 14. 19. 21. Woher dieser Ersatz zu nehmen sey, ebd. §. 27. fqq. In wie fern der Ersatz des entgangenen Vortheils von dem gefordert werden könne, der für die Beschädigung anderer Menschen haften muß, ebd. §. 69. Für welchen entgangenen Vortheil derjenige haftete, welcher Jemanden zu Fortsetzung seines Amts oder Gewerbes unfähig gemacht hat, ebd. §. 115. 116. Dafür haftet auch der, welcher unrechtmäßiger Weise Arrest anlegt, ebd. §. 138. Er kann juramento in litem vestgesetzt werden, wenn jemand in Privatarrest gehalten worden ist, Th. 1. Tit. VI. §. 134. Ihn muß der unredliche, aber nicht der unrechtfertige Besitzer tragen, Th. 1. Tit. VII. §. 229. Dafür haftet der, welcher sich in die Geschäfte eines Andern wider dessen Willen mischt, Th. 1. Tit. XIII. §. 250. Ihn kann der Erbschaftskäufer von dem Verkäufer nicht fordern, Th. 1. Tit. IX. §. 490. In wie fern der Mühlenpächter von dem Verpächter, Th. 1. Tit. XXI. §. 551. Er wird bey unrechtmäßigen Pfändungen ersetzt, Th. 1. Tit. XIV. §. 462. S. auch Nutzungen.

Votiren, bey Corporationen und Gemeinen, Th. II. Tit. VI. §. 51. sqq. Insonderheit bey Dorfgemeinen, Th. II. Tit. VII. §. 20. sqq. Bey Stadtgemeinen, Th. II. Tit. VIII. §. 110. 115. 160. Bey Zünften, ebd. §. 194. sqq. §. 254. Votiren bey Capitelsbeschlüssen überhaupt, Th. II. Tit. XI. §. 957. sqq; vergl. §. 1037. Votiren bey Prälatenwahlen, ebd. §. 983. sqq. Votiren bey Collegiis, Th. II. Tit. X. §. 118-125.

Vorzugsrecht beym Concurs, s. Concurs.

W.

Waaren, wenn sie an Geldes statt gegeben werden, was dabey Rechtens sey, Th. I. Tit. XI. §. 715. sqq. Welche für verderblich zu achten sind, und was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. VIII. §. 2047. 2168; vergl. §. 2222. sqq. §. 2274. Welche für leicht Feuerfangende zu achten sind, ebd. §. 2054. Welche für verboten, ebd. §. 2034. S. auch Contrebande.

Wache, Dorf-, Delinquenten- und Deserteurwache ist Gemeindepflicht, Th. II. Tit. VII. §. 37. Nr. 7-9.

Wäsche, was darunter verstanden werde, Th. I. Tit. II. §. 25. Spitzen und Kanten gehören nicht dazu, ebd. §. 26. Welche zur Nistelgerade gehöre, Th. II. Tit. I. §. 525. 526. Wäsche der Hausfrau bleibt nach dem Tode des Mannes ihr Eigenthum, Th. II. Tit. I. §. 890.

Waffen, gefährliche, sollen bey Pfändungen nicht gebraucht werden, Th. I. Tit. XIV. §. 423. S. auch Gewehr.

Wahl, unter mehrern versprochenen Sachen gebührt dem Verpflichteten, Th. I. Tit. V. §. 274. 275. Vom Vertrage abzugehen, oder auf dessen Erfüllung zu klagen, in wie fern sie statt habe, Th. I. Tit. V. §. 349. sqq. §. 393. sqq. Zwischen mehrern gekauften und verkauften Sachen kommt im Zweifel dem Käufer zu, Th. I. Tit. XI. §. 38. Was in Ansehung der Wahl Rechtens sey, wenn eine von den gekauften Sachen nicht mehr vorhanden ist, ebd. §. 33. sqq. Wahl des Bischofs oder Prälaten, wem sie zukomme, wie und wenn sie geschehen müsse, und was dabey zu beobachten sey, Th. II. Tit. XI. §. 963. 979. §. 1051. sqq. Wahl des Pfarrers,

wem sie zukomme, und was dabey zu beobachten sey, ebd. §. 324. sqq. S. auch Wahlrecht.

Wahlcapitulation, des Bischofs oder Prälaten, Th. II. Tit. XI. §. 999. sqq.

Wahnsinn, ist ein Grund zur Ehescheidung, Th. II. Tit. I. §. 698. §. 759.

Wahnsinnige, sind die, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind, Th. I. Tit. I. §. 27. Sie sind den Kindern gleich zu achten, ebd. §. 29. In Rücksicht auf die Verjährung genießen sie gleiche Rechte mit den Minderjährigen, Th. I. Tit. IX. §. 540. Sie können, so bald sie unter Vormundschaft genommen werden, auch in lichten Zwischenräumen nicht mehr gültige Willenserklärungen vornehmen, Th. I. Tit. IV. §. 25. Oder letztwillig verfügen, Th. I Tit. XII. §. 21; vergl. §. 20, und 22. Wenn ihnen ein Vormund oder Curator zu bestellen sey, Th. II. Tit. XVIII. §. 12. sqq. §. 28. sqq. §. 39. sqq. Wer für den durch sie angerichteten Schaden hafte, Th. I. Tit. VI. §. 41. 42. Th. II. Tit. XVIII. §. 99. In wie fern sie selbst für Schaden haften, Th. I. Tit. VI. §. 41. sqq. In wie fern deren Aufseher, ebd. §. 57. Von ihrer Verpflegung und Bewachung, Th. II. Tit. XVIII. §. 341. sqq. Von ihrer Wiederherstellung, ebd. §. 815. sqq. Sie können nicht zur Lehnssuccession gelangen, Th. I. Tit. XVIII. §. 375. sqq.

Waisen, vaterlose, dürfen ohne besondere Erlaubniß des Staats in auswärtige Lande nicht gebracht werden, Th. II. Tit. XVII. §. 129.

Waisenhäuser, von deren Errichtung, Th. II. Tit. XIX. §. 32. sqq; übrigens s. Armenanstalten.

Waisenkinder, Erbrecht des Waisenhauses auf ihr Vermögen, Th. II. Tit. XIX. §. 56. sqq. In öffentlichen Anstalten ohne Zuthun der Herrschaft erzogene sind von der Unterthänigkeit frey, Th. II. Tit. VII. §. 129.

Wald, Einschränkung des Eigenthums in Ansehung desselben, Th. I. Tit. VIII. §. 83–95. Von dessen Schonung, Th. I. Tit. XXII. §. 170. sqq. Recht, Holz daraus zu holen, ebd. §. 197. sqq. Mastung in demselben, ebd. §. 187. sqq. In wie weit der Nießbraucher ihn benutzen dürfe, Th. I. Tit. XXI. §. 32. sqq. Recht des Ehemannes auf einen Wald-

welcher der unter Vormundschaft stehenden Frau gehört, Th. II. Tit. XVIII. §. 744.

Wandelpön, ist die bey einem Vertrage verabredete Strafe, gegen deren Erlegung der Verpflichtete von seiner Verbindlichkeit frey wird, Th. I. Tit. V. §. 312. Wenn die Draufgabe dafür anzusehen sey, ebd. §. 212. sqq.

Wanderschaft, der Handwerksgesellen, von deren Dauer und dem Verhalten auf derselben, Th. II. Tit. VIII. §. 326. sqq.

Wandschränke, wie sie in einer gemeinschaftlichen Mauer einzurichten sind, Th. I. Tit. VIII. §. 136.

Wappen, als Zeichen des Eigenthümers können die Vermuthung eines unredlichen Besitzes erregen, Th. I. Tit. VII. §. 19. Adlicher Familien Wappen darf sich Niemand ohne Recht bedienen, Th. II. Tit. IX. §. 16.

Wasser, dessen Mangel oder Ueberfluß ist bey Mühlenpächtern ein Grund Remission am Pachtzinse zu fordern, Th. I. Tit. XXI. §. 534.

Wasserbaue, was dabey zu beobachten sey, Th. I. Tit. VIII. §. 96. sqq. Sie müssen an öffentlichen Flüssen mit Genehmigung des Staats geführet werden, Th. II. Tit. XV. §. 61. sqq.

Wasser-Einfall-Geld, ist eine Bergwerksabgabe, davon siehe Th. II. Tit. XVI. §. 421. sqq.

Wasserleitungen, dürfen aus öffentlichen Flüssen ohne Erlaubniß des Staats nicht angelegt werden, Th. II. Tit. XV. §. 46. Von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher, Th. I. Tit. XXI. §. 135. Von deren Unterhaltung durch den Pächter, ebd. §. 440. S. auch Wasserbaue.

Wasserschlotten, bey Bergwerken, davon siehe Th. II. Tit. XVI. §. 448.

Wechsel, davon handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII. Wechsel ist die nach einer bestimmten Form abgefaßte Verschreibung, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bey Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrests zu bezahlen, ebd. §. 713. Subjekt, von den Personen, welche wechselfähig sind, ebd. §. 715. sqq; und Anh. §. 110-

112. Wann und wie Personen, die sonst nicht wechselfähig sind, die Wechselfähigkeit erhalten, ebd. §. 731. sqq. Form der Wechsel, ebd. §. 748-784. Von mehrern Wechselverpflichteten, ebd. §. 785. sqq. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten, ebd. §. 845. sqq. Von Verjährung derselben, ebd. §. 903. sqq; und Anh. §. 114. 115. 116. Vom Wechselprozesse, ebd. §. 914. sqq. Priorität der Wechsel im Concurse, ebd. §. 930; und Anh. §. 117. Retorsion in Wechselsachen, ebd. §. 931. sqq. Von auswärtig vorgenommenen Wechselgeschäften, ebd. §. 936. sqq; und Anh. §. 117. Was sonst von Wechseln überhaupt noch zu bemerken ist; Wechselderer, welche sich nicht wechselmäßig verpflichten können, begründen doch den Executiv-Prozeß und das wechselmäßige Vorzugsrecht beym Concurse, Th. I. Tit. XI. §. 750. 751. Arten der Wechsel, 1) trokkene oder eigene sind solche, wo der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen hat, Th. II. Tit. VIII. §. 714. Erfordernisse, ebd. §. 1181. sqq. Rechte des Inhabers, ebd. §. 1193. sqq. Von deren Bezahlung, ebd. §. 1197. sqq. Von deren Protesten, ebd. §. 1204. sqq. Von unfähigen Personen, ebd. §. 730. 2) gezogene sind solche, deren Bezahlung der Aussteller einem Dritten aufgetragen hat, ebd. §. 724. Erfordernisse, ebd. §. 940. sqq. Von mehrern Exemplaren eines gezogenen Wechsels, ebd. §. 944. sqq. Pflichten des Trassanten und Remittenten bey Schließung des Geschäfts, ebd. §. 947. sqq. Von Präsentation des Wechsels, ebd. §. 963. sqq. Von der Acceptation, ebd. §. 983. sqq. Besonders der Acceptation per honor, ebd. §. 1020. sqq. Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation, ebd. 1084. sqq. Verfallzeit, ebd. §. 1090. sqq. Folgen der Zahlung, ebd. §. 1104. sqq. Verfahren bey nicht gehörig geleisteter Zahlung, ebd. §. 1107. sqq. Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten, ebd. §. 1132. sqq. Vom Protest, ebd. §. 1006. sqq. Form desselben, ebd. §. 1035. sqq. Verfahren nach aufgenommenen Protesten, ebd. §. 1046. sqq. Rechte des Inhabers eines nicht acceptirten Wechsels, ebd. §. 1056. sqq. Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel, ebd. §. 1121. sqq. Verfälschungen bey ge-

zogenen Wechseln, ebd. §. 1137. sqq. Von verloren gegangenen Wechseln, ebd. §. 1159. sqq. §. 1199. sqq. 3) Wechsel auf Ordre, von deren Indossament, ebd. §. 829. 830. 833. sqq; und Anh. §. 113. Von den gegen sie im Wechselprozesse zu machenden Einwendungen, ebd. §. 926-928. Besonders wegen nicht erhaltener Valuta, ebd. §. 1244-1246. Uebrigens s. Indossament, Präsentation, Acceptation, Protest, Meß- und Marktwechsel, Uso-Wechsel.

Wechselordnung, Bürgschaft dafür, was sie wirke, Th. I. Tit. XIV. §. 296.

Wechselkraft, der Handelsbillets, Th. II. Tit. VIII. §. 1252. 1256. sqq.

Wege, Rechte des Staats in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XV. §. 4. sqq. §. 89. sqq. Rechte der Posten in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XV. §. 221. sqq. Von ihrer Beschaffenheit und ihrem Gebrauche, Th. I. Tit. XXII. §. 63. sqq. Von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher, Th. I. Tit. XXI. §. 135. Von deren Unterhaltung durch den Pächter, ebd. §. 440.

Wegebesserung, wem sie obliege, Th. II. Tit. XV. §. 13. sqq.

Wegegeld, wovon es entrichtet werde, Th. II. Tit. XV. §. 89. sqq.

Wehre, s. Wasserbaue.

Weiber, haben in der Regel mit den Männern gleiche Rechte, Th. I. Tit. I. §. 24. Uebrigens s. Frauenspersonen.

Weiberlehn, davon siehe Th. I. Tit. XVIII. §. 422. sqq. S. auch Lehn.

Weibertage, in wie fern sie durch Mannspersonen können abgedient werden, Th. II. Tit. VII. §. 354. sqq.

Weinachtsgeschenke, des Gesindes, was dabey Rechtens sey, Th. II. Tit. V. §. 34. sqq.

Weißzeug, s. Wäsche.

Wellerwände, s. Zäune.

Weltgeistliche, zu Capellen oder Altären bestellte, deren Rechte und Pflichten, Th. II. Tit. XI. §. 542. sqq.

Lqq. Ohne Amt, ebd. §. 545. lqq. Weltgeistliche Canonici, ebd. Abschnitt XVII. Siehe auch Canonici.

Werk, verdungenes, s. Locatio, conductio operis.

Werkmeister, gedungene, von ihren Verhältnissen gegen den Dingenden, Th. I. Tit. XI. §. 920. lqq. Sie haften für ein geringes Versehen, ebd. §. 921. Ausnahme, ebd. §. 922. 923. Von den mit ihnen über ein bedungenes Werk eingegangenen Verträgen, ebd. §. 925. lqq. Ihre Rechte aus denselben im Concurse, ebd. §. 971. lqq.

Werkzeug, s. Instrument.

Werth, darunter wird der Nutzen verstanden, welchen eine Sache ihrem Besitzer leisten kann, Th. I. Tit. II. §. 111. Ist dieß ein Nutzen, welchen ein jeder Besitzer daraus ziehen kann, so wird es der gemeine Werth genannt, ebd. §. 112. Dazu gehören auch Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, welche jedem Besitzer schätzbar sind, ebd. §. 113. Wenn dieser zu vergüten sey, Th. I. Tit. VI. §. 88. Der ausserordentliche Werth erwächst aus der Berechnung des Nutzens, welchen eine Sache nur unter gewissen Bestimmungen und Verhältnissen leisten kann, Th. I. Tit. II. §. 114. Wenn dieser zu vergüten sey, Th. I. Tit. VI. §. 86. Er ist in Anschlag zu bringen, wenn der Eigenthümer vom Staate sein Eigenthum zu veräussern genöthigt wird, Th. I. Tit. XI. §. 8-11. Ingleichen bey Verträgen über Handlungen im Falle des §. 880. ebd.; vergl. jedoch §. 882. lqq. Auch beym Legate fremder Sachen, Th. I. Tit. XII. §. 378. Werth der besondern Vorliebe, wird der ausserordentliche Werth genannt, welcher auf zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen beruht, die sich bloß auf den Besitzer beziehen, und der Sache in seiner Meinung einen Vorzug vor allen andern Sachen gleicher Art beylegen, Th. I. Tit. II. §. 115. Wenn dieser zu vergüten sey, Th. I. Tit. VI. §. 87. §. 96. lqq. Th. I. Tit. XI. §. 880. Der mittlere Werth, wie er zu bestimmen sey, Th. I. Tit. VI. §. 92. Wenn derselbe nur ersetzt zu werden brauche, ebd. §. 93. Wenn ein höherer, als der mittlere Werth ersetzt werden müsse, ebd. §. 94. Wie dieser höhere Werth zu bestimmen sey, ebd. §. 95. Wie der Werth über-

haupt auszumitteln sey, Th. I. Tit. II. §. 116. fqq; ingl. Th. I. Tit. VI. §. 83. fqq. Th. I. Tit. XI. §. 61. fqq.

Wetten, was dabey Rechtens sey, Th. I. Tit. XI. §. 579. fqq.

Wetterdächer, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VIII. §. 123.

Widerruf, der Erbeserklärung, wenn er statt finde, Th. I. Tit. IX. §. 416. 417. Der Schenkungen, Th. I. Tit. XI. §. 1089. fqq; und Anh. §. 74. Des Testaments, Th. I. Tit. XII. §. 564. 587-600. §. 607. Der Erbverträge, ebd. §. 634. fqq. Der Vollmachten, Th. I. Tit. XIII. §. 159. fqq. Der Substitution, ebd. §. 181. fqq.

Widersetzlichkeit, bey Pfändungen, Th. I. Tit. XIV. §. 459.

Widerspruch, in wie fern er Rechte begründe, Th. I. Tit. VII. §. 86. fqq. In wie fern er die Erwerbung der Rechte hindere, ebd. §. 83. fqq. §. 94. fqq.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. Restitutio in integrum.

Wiederkauf, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 296-330. Bey demselben wird im Zweifel vermuthet, daß die Sache dem Verkäufer für eben den Preis, welchen er dafür erhalten hat, zurück gegeben werden solle, ebd. §. 296. In der Regel ist das Wiederkaufsrecht nur zum Besten des Verkäufers für vorbedungen zu achten, ebd. §. 327. Von einem unter dem Wiederkaufe verborgenen Darlehns- oder Pfandvertrage, ebd. §. 321. fqq. Von wiederkäuflichen Zinsen, ebd. §. 329. fqq.

Wiesen, Schuldigkeit des Pächters in Ansehung derselben, Th. I. Tit. XXI. §. 449. fqq. Bürgerwiesen sind von den Häusern, zu welchen sie geschlagen sind, nicht untrennbar, Th. II. Tit. VIII. §. 82. fqq. Von der Hütung auf denselben, Th. I. Tit. XXI. §. 107. fqq.

Wild, in wie fern es von dem, welcher nicht zur Jagd berechtigt ist, gefangen und getödtet werden könne, Th. I. Tit. IX. §. 149. fqq. Uebrigens s. Jagd.

Wildschaden, wie er abzuwenden und zu vergüten sey, Th. I. Tit. IX. §. 141-148; ingl. §. 149. fqq.

Wille, die Rechte werden entweder durch den allgemeinen Willen, welcher in den Gesetzen enthalten ist, oder durch den besondern, welcher auf eine rechtsgültige Weise erklärt worden, bestimmt, Th. I. Tit. III. §. 31. 32. Wie die Rechte durch den besondern Willen der Einzelnen bestimmt werden, lehrt Th. I. Tit. IV. Erzwungener Wille hat keine rechtliche Wirkung, ebd. §. 4. 31. sqq.

Wille, letzter, Fähigkeit ihn zu errichten wird nach der Fähigkeit unter den Lebendigen, über das Vermögen zu verfügen, beurtheilt, Th. I. Tit. XII. §. 9. Und zwar nach dem Zeitpunkt, wo der letzte Wille errichtet ist, ebd. §. 11; übrigens s. §. 10. sqq. **Fähigkeit, etwas daraus zu erwerben**, dabey wird auf die Zeit des Erbanfalls gesehen, ebd. §. 43; übrigens s. §. 36. sqq. Es kann auch nur über einen Theil der Erbschaft verfügt werden, in welchem Falle sodann wegen des Ueberrests die gesetzliche Erbfolge eintritt, ebd. §. 45. Von den letztwilligen Verfügungen der Gutsunterthanen, Th. II. Tit. VII. §. 267. sqq; übrigens s. **Testament, Codicill, Erbvertrag, Schenkung von Todeswegen, Erbe, Erbschaft.**

Willensäußerung, stillschweigende, dafür werden solche Handlungen angesehen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, Th. I. Tit. IV. §. 58. Sie hat mit der ausdrücklichen gleiche Kraft, ebd. §. 59. Ausnahme, ebd. §. 60. S. auch **Stillschweigen.**

Ausdrückliche, s. **Willenserklärung.**

Willenserklärung, ist eine Aeußerung dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen oder nicht geschehen soll, Th. I. Tit. IV. §. 1. Davon handelt der ganze vierte Titel des Ersten Theils. Erfordernisse derselben, ebd. §. 2-4. Gegenstände, ebd. §. 5-19. Persönliche Fähigkeit, ebd. §. 20-30. Form, ebd. §. 94. 95. Eine besondere ist, wenn solche die Gesetze nicht vorschreiben, zur Gültigkeit nicht nöthig, ebd. §. 94. In wie fern dazu ein schriftlicher Aufsatz erforderlich sey, Th. I. Tit. V. §. 133. sqq. Sie muß, wenn sie das Eigenthum eines Grundstücks betrifft, gerichtlich oder vor einem Justizcommissario errichtet werden, Th. I. Tit. X. §. 15. 16. Doch kann auch aus einem außergerichtlichen Vertrage, wie aus

einer Punktation geklagt werden, ebd. §. 17. In wie fern sie allein zu Erledigung eines Besitzes hinreichend sey, Th. I. Tit. VII. §. 59. In wie fern sie die Stelle der Uebergabe vertrete, ebd. §. 70. sqq. Uebrigens s. Drohungen, Gewalt, Zwang, Irrthum, Betrug, Bedingung, Bewegungsgrund, Beschreibung, Zweck, Zeit, ernster Wille, Stillschweigen, stillschweigende Willenserklärung, vermuthete Willenserklärung, Auslegung.

Windbrüche, in wie fern sie dem Nießbraucher zufallen, Th. I. Tit. XXI. §. 33. 34.

Windmühle, derselben darf Niemand durch Anpflanzung hoher Bäume den nöthigen Wind benehmen, Th. II. Tit. XV. §. 247. Mangel des Windes, der nach dem Laufe der Natur sich eräugnet, begründet keine Remissions-Forderung für den Pächter einer Windmühle, Th. I. Tit. XX. §. 533. Uebrigens s. Mühle, Mühlengerechtigkeit.

Windöfen, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VIII. §. 122.

Winkel zwischen den Häusern, davon siehe Th. I. Tit. VIII. §. 120-122.

Winkelschulen, sind verboten, Th. II. Tit. XII. §. 6.

Wirth, soll die feyernden Gesellen nicht dulden, Th. II. Tit. VIII. §. 363. sqq. S. auch Gastwirth.

Wirthschaft, unordentliche, in wie fern sie die Ehescheidung begründe, Th. II. Tit. I. §. 708-710. In wie fern die Pachtentsetzung, Th. I. Tit. XXI. §. 477.

Wirthsschaftsbediente, sind die Gutsunterthanen herbeyzuholen, aber nicht abzuführen verpflichtet, Th. II. Tit. VII. §. 402.

Wirthschaftsjahr, wird vom Ersten Julius an gerechnet, Th. I. Tit. VII. §. 199.

Wirthschaftsgebäude, müssen vom Pächter erhalten werden, Th. I. Tit. XXI. §. 440. sqq. Vom Wiederaufbau der abgebrannten, ebd. §. 524. sqq.

Wirthschafrsgeräthe, Schuldigkeit des Pächters und Verpächters in Ansehung desselben, Th. I. Tit. XXI. §. 466. sqq.

Witthum, so heißt die jährliche Summe, welche der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während ihres Wittwenstandes ausgesetzt worden ist, Th. II. Tit. I. §. 458. Von dessen Rechten, Th. II. Tit. I. §. 462. sqq. §. 469-477. 542. Von dessen Aussetzung durch einen Fremden, Th. I. Tit. XI. §. 598-601.

Wittwe, verarmte, deren Verpflegung, Th. II. Tit. XIX. §. 13. Müssen, ehe sie sich wieder verheirathen, ihre Entbindung, und wenn sie nicht schwanger sind, das Ende des neunten Monats nach getrennter Ehe abwarten, Th. II. Tit. I. §. 19. 20. Ausnahme, §. 22. 23. Von den Rechten und Verbindlichkeiten schwangerer Wittwen, Th. II. Tit. II. §. 20. sqq. Sie können von dem Schwängerer gleich den Jungfern Entschädigung fordern, Th. II. Tit. I. §. 1045. Deren Recht, von dem Todtschläger oder Beschädiger ihres Ehemannes Entschädigung zu fordern, Th. I. Tit. VI. §. 99. sqq. 111. sqq. Ihre Pflicht für die Bevormundung der Kinder zu sorgen, Th. II. Tit. XVIII. §. 101. sqq. Von ihrer Beeidung der Privatspecification wegen anderweitiger Verehlichung, ebd. §. 392. Von ihrer Verwaltung des Vermögens eines Pflegebefohlnen, besonders einer Handlung, ebd. §. 186. sqq. 608. sqq. 652. sqq. Wittwe eines Vormundes, deren Pflicht, den Tod desselben dem vormundschaftlichen Gericht anzuzeigen, ebd. §. 901. Rechte der Wittwen wegen der ihnen zustehenden adlichen Güter, Th. II. Tit. IX. §. 52. sqq. §. 55. sqq. Wittwe des Pfarrers, ihre Rechte auf Sterbequartal und Gnadenjahr, Th. II. Tit. XI. §. 833. sqq. §. 839. sqq. Wittwen der Schiffsleute, die bey Vertheidigung des Schiffes getödtet oder verwundet worden, erhalten doppelte Heuer, Th. II. Tit. VIII. §. 1565. §. 1538. In wie fern Wittwen an dem Bürgerrechte Theil nehmen, ebd. §. 57. Wittwe eines Zunftgenossen, ebd. §. 238. sqq. §. 303. sqq. §. 345. sqq. §. 370. sqq. S. auch Mutter.

Wittwencassen, dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden, Th. I. Tit. XI. §. 651.

Wittwenhäuser, der Prediger und Küster, von deren Unterhaltung, Th. II. Tit. XI. §. 793. sqq.

Wittwenstand, an die Willenserklärung, denselben nicht zu ändern, ist Niemand gebunden, Th. I. Tit.

IV. §. 11. Die Bedingung, daß Jemand denselben nicht verändern solle, wirkt nur, daß der Genuß des Rechts von der Zeit der gebrochenen Bedingung an aufhöre; es dürfen aber die bis dahin gezogenen Nuzzungen nicht herausgegeben werden, Th. I. Tit. IV. §. 120. Was dessen Veränderung in Ansehung des Leibgedinges und Witthums wirke, Th. II. Tit. I. §. 472. sqq.

Wittwenverpflegungsanstalt, darin kann das Vermögen einer Pflegebefohlnen angelegt werden, Th. II. Tit. XVIII. §. 600. sqq.

Wochenmärkte, sollen der Regel nach nur in Städten gehalten werden, Th. II. Tit. VIII. §. 103.

Wohlthätigkeit, rechtliche Folgen derselben s. Th. II. Tit. II. Abschn. XII, und Tit. III. §. 25. sqq. Uebrigens s. Schenkungen.

Wohnsitz, nach den Gesetzen desselben werden die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse beurtheilt, Einl. §. 27. Wie es zu halten sey, wenn Jemand seinen Wohnsitz außer den Königlichen Landen hat, Einl. §. 30. Dessen Einfluß auf die Einpfarrung, Th. II. Tit. XI. §. 260. sqq. Doppelter Wohnsitz, bey demselben wird die Fähigkeit zu handeln nach den Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann, Einl. §. 31. Rechte beweglicher Sachen werden im Falle eines doppelten Wohnsitzes vorzüglich nach dem Gesetze des Orts, wo sich die Sache befindet, beurtheilt, Einl. §. 33. Ausnahme, ebd. §. 34. Doppelter Wohnsitz bewirkt die Einpfarrung bey der Parochialkirche eines jeden derselben, Th. II. Tit. XI. §. 264. sqq. Veränderung des Wohnsitzes wird nicht vermuthet, Einl. §. 28. 29. S. auch Forum domicilii.

Wolfsgruben, dürfen nur an abgelegenen Orten angelegt, und müssen so verwahret werden, daß Menschen und Vieh keinen Schaden davon haben können, Th. I. Tit. IX. §. 152-154.

Wollmärkte, sollen nur in Städten gehalten werden, Th. II. Tit. VIII. §. 103.

Wucher, wenn er vermuthet werde, Th. I. Tit. XI. §. 715. sqq. Von dessen Versteckung hinter dem Wiederkauf, ebd. §. 321. sqq.

Z.

Zäune, von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher, Th. I. Tit. XXI. §. 135. Von deren Unterhaltung durch den Pächter, ebd. §. 440. Zäune, Planken und Scheidewände, Rechte in Ansehung derselben, Th. I. Tit. VIII. §. 149-184.

Zahl der Mitglieder, die zu einer Zunft erfordert werden, Th. II. Tit. VIII. §. 190.

Zahlung, ist die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld oder geldgleiche auf jenen Inhaber lautende Papiere, Th. I. Tit. XVI. §. 28. Davon handelt der ganze Zweite Abschnitt des Sechszehnten Titels des Ersten Theils. Wem gezahlet werden könne, ebd. §. 30. sqq. Die Zahlung kann nur einem mit schriftlicher Cession versehenen Inhaber des Schuldinstruments sicher geleistet werden, Th. I. Tit. XI. §. 395. sqq. Ausgenommen die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, ebd. §. 401. In wie fern sie an Unterofficiers und Soldaten gültig geschehen könne, Th. II. Tit. X. §. 36. sqq. In wie fern an deren Ehefrauen, ebd. §. 44. In wie fern an den Vormund, Th. II. Tit. XVIII. §. 492. sqq. 499. sqq. 451. sqq. In wie fern an den Ehemann der Pflegebefohlnen, ebd. §. 742-745. Wer gültig Zahlung leisten könne, Th. I. Tit. XVI. §. 41. sqq. Was als Zahlung angenommen werden müsse, ebd. §. 72. sqq. Wirkungen der Zahlung, ebd. §. 149. sqq. Zahlung der Vermächtnisse, Th. I. Tit. XII. §. 294. sqq. §. 302. sqq. Zahlung der Vergütungssumme beym Assecuranzvertrage, Th. II. Tit. VIII. §. 2279. sqq. Zahlung der Wechsel, ebd. §. 845. sqq. §. 1090. sqq. §. 1197. sqq. Rückzahlung, wie sie bey Darlehnen geschehen müsse, Th. I. Tit. XI. §. 769. sqq. Uebrigens s. Abschlagszahlung, Vorausbezahlung, Verzug, Münzsorte, Ort, Zeit, Indebiti condictio, Quittung.

Zanksucht, in wie fern sie ein Grund der Ehescheidung werde, Th. II. Tit. I. §. 703.

Zauberey, der Schatzgräber, Th. I. Tit. IX. §. 86.

Zehent, (Decimae), davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XI. Der eigentliche Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen

Feldmark erzeugt werden, ebd. §. 857. Er ist ursprünglich zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt, kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem andern erworben und besessen werden, ebd. §. 858. Erwerbung des Zehentrechts, ebd. §. 861. lqq. Umfang desselben, ebd. §. 865. lqq. Erlöschung desselben, ebd. §. 869. lqq. Vermachte Zehnten, wie sie zu entrichten sind, Th. 1. Tit. XII. §. 304. Uebrigens s. Großzehnt, Neuland, Kleinzehnt, Blutzehnt, Personalzehnt, Sackzehnt, Geldzehnt, Bergwerkszehnt.

Zeichen, in wie fern dadurch der Besitz erhalten werde, Th. I. Tit. VII. §. 220. lqq. Uebrigens s. Bezeichnung.

Zeit, nach der Zeit, da eine Handlung vollzogen worden, wird deren Rechtmäßigkeit und Gültigkeit beurtheilt, Th. 1. Tit. III. §. 42. 44. Zeitbestimmungen bey Handlungen, ebd. §. 45. lqq. S. Tag, Jahr. Zeit bey Willenserklärungen, Th. 1. Tit. IV. §. 163. lqq. Bestimmung einer ungewissen Zeit (dies incertus) wird einer Bedingung gleich geachtet, ebd. §. 163. Zu welcher Zeit die Unfähigkeit eines Verschwenders sich zu verpflichten anfange, und wenn sie wieder aufhöre, Th. 1. Tit. V. §. 15. lqq. Zu welcher Zeit die Annahme eines Versprechens geschehen müsse, ebd. §. 90. lqq. Zeit der Erfüllung der Verbindlichkeiten, Th. 1. Tit. XVI. §. 15-26. 1) überhaupt. Ist die Zeit überall nicht bestimmt, so muß der Berechtigte den Verpflichteten zur Erfüllung auffordern, ebd. §. 20. 2) besonders bey Zahlungen, ebd. §. 54. lqq §. 64. lqq. Bey Rückzahlungen des Darlehns, Th. 1. Tit. XI. §. 757. lqq. In Wechselsachen, Th. II. Tit. VIII. §. 867. lqq. §. 1090. lqq. 3) von der Zeit der Erfüllung des Vertrages, Th. 1. Tit. V. §. 230. lqq. Wenn dieselbe im Vertrage nicht bestimmt ist, so geschieht es vom Richter, ebd. §. 230. Bey mehrern Verpflichteten kommt die einem geschehene Verlängerung zur Erfüllung der Verbindlichkeit allen zu statten, ebd. §. 441. lqq. Zeitbestimmungen bey der Verjährung, Th. 1. Tit. IX. §. 546. lqq. S. Verjährung. Bey Wechseln, Th. II. Tit. VIII. §. 847. lqq. Zeit der Uebergabe bey Käufen, Th. 1. Tit. XI. §. 92. lqq. Zeit zur Ausübung des Wiederkaufs, ebd. §. 314-

320. Zeit zu Bezahlung der Kaufgelder bey gerichtlichen Verkäufen, ebd. §. 346. Zeit zur Anfertigung und Uebergabe verdungener Werke, ebd. §. 933-940. Zeit der Entrichtung der Legate, Th. I. Tit. XII. §. 294. sqq. §. 302. sqq. Zeit der Verwahrung bey Depositis, Th. I. Tit. XIV. §. 46. sqq. Zeit der Gefahr bey Assecuranzverträgen, Th. II. Tit. VIII. §. 2172. sqq. S. auch Schaltjahr, Monat, Tag.

Zeitungen, wie die Einrückung des Aufgebots verlorner Sachen in die Zeitungen geschehen müsse, Th. I. Tit. XI. §. 34. 35. 37. 41. sqq. Uebrigens s. Intelligenzblätter.

Zeuge, (Waaren), bereits zugeschnittene gehören zur Garderobe, Th. I. Tit. II. §. 24.

Zeuge, Testamentszeugen, wenn deren Zuziehung erforderlich sey, Th. I. Tit. XII. §. 115. sqq. §. 185. sqq. Zeugen sind bey Aufnahme eines Wechselprotests nicht erforderlich, Th. II. Tit. VIII. §. 1036.

Zeugniß, der Mutter, beweist nicht für oder wider die Legitimität des Kindes, Th. II. Tit. II. §. 6.

Ziffern, durch bloße Ziffern muß die Summe im Testamente und Codicill nicht bemerkt werden, Th. I. Tit. XII. §. 156.

Zimmerleute, unzünftige, können auf dem Lande Gesellen und Jungen halten, Th. II. Tit. VIII. §. 189.

Zimmermann, Schiffszimmermann, von dessen Heuer, Th. II. Tit. VIII. §. 1539. Von seiner Concurrenz beym Seerath, ebd. §. 1465.

Zins, Erbpachtzins, ist in der Regel unabänderlich, und kann nicht erhöht werden, Th. I. Tit. XXI. §. 193; übrigens s. ebd. §. 190-194.

Zinsen, (Usurae), Zinsen heißt bey Darlehnen alles, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß, Th. I. Tit. XI. §. 803. Jeder Gewinn und Vortheil, den sich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehn vorbedingt, hat die Natur der Zinsen, ebd. §. 810; übrigens s. ebd. §. 803-852. Es wird vermuthet, daß das Capital in der Münzsorte gegeben worden, in welcher die Zinsen angenommen sind, ebd. §. 801. Ausnahme, s. §. 802. Zu Verzinsung der an

die Stelle der erhobenen Früchte tretenden Geldsumme ist der unredliche Besitzer verpflichtet, Th. I. Tit. VII. §. 231. In wie fern sie der Mandatarius fordern könne, Th. I. Tit. XIII. §. 70-73. Zu welchen der Verwalter verpflichtet sey, Th. I. Tit. XIV. §. 140. In wie fern der Bürge dafür hafte, ebd. §. 259. sqq. §. 274. In wie fern der Hauptschuldner solche dem Bürgen vergüten müsse, ebd. §. 353. sqq. In wie fern der Gesellschafter solche für seine Auslagen und Beyträge fordern könne, Th. I. Tit. XVII. §. 225. sqq. Der Nießbraucher muß die auf der Sache haftenden Zinsen entrichten, Th. I. Tit. XXI. §. 70. Auch die persönlichen Schulden des Erblassers, wenn der Nießbrauch auf eine ganze Verlassenschaft als einen Inbegriff von Sachen bestellt ist, ebd. §. 71. In wie fern der Pächter, ebd. §. 414. 422. 431; vergl. §. 495. Welche der Ehemann von dem Eingebrachten nach der Frauen Tode entrichten müsse, Th. II. Tit. I. §. 549. Welche der Handlungsgesellschafter fordern könne, Th. II. Tit. VIII. §. 653. sqq. Zinsen können auch von Soldaten ohne Consens erhoben werden, Th. II. Tit. X. §. 39. Zinsen werden nicht conferirt, Th. II. Tit. II. §. 307. Zinsen, welche und wie viel der Vormund von den in seinen Nutzen verwändten Geldern des Pflegebefohlnen zahlen müsse, Th. II. Tit. XVIII. §. 486; vergl. ebd. §. 878. Gegen welche Zinsen Pupillarcapitalien auszuleihen sind, ebd. §. 489. sqq. Pflichten des Vormundes wegen zinsbarer Unterbringung der Pupillengelder, ebd. §. 548. Der Ehemann kann die Zinsen der Capitalien seiner unter Vormundschaft stehenden Ehefrau gültig erheben, ebd. §. 745. Welche Zinsen ein Vormund zahlen müsse, wenn er keine Rechnung zu legen im Stande ist, ebd. §. 878. Verzögerungszinsen, was davon überhaupt zu bemerken sey, Th. I. Tit. XVI. §. 64-71. Dazu ist der Käufer von der Zeit der Uebergabe an in der Regel verpflichtet, Th. I. Tit. XI. §. 227. S. Kauf, Kaufpreis. Laufen bey Schenkungen erst von der Zeit des rechtskräftigen Erkenntnisses, ebd. §. 1079. Ausnahme, §. 1080. 1081. Von Geldvermächtnissen, Th. I. Tit. XII. §. 328. sqq. Dafür haftet die Hypothek in der Regel nicht, Th. I. Tit. XX. §. 483. Dafür haftet auch der Hauptschuldner dem Bürgen,

Th. I. Tit. XIV. §. 353. Sie müssen auch von den Geldzinsen der Unterthanen entrichtet werden, Th. II. Tit. VII. §. 481. Fiscus ist nur vorbedungene Zinsen zu zahlen schuldig, Th. I. Tit. XI. §. 827; Anh. §. 26. **Gesetzliche Zinsen**, der verkauften Sache, wenn sie gegeben werden müssen, Th. I. Tit. XI. §. 157. 163. 233. Sie werden in der Regel gegen die Nutzungen der verkauften Sache compensirt, ebd. §. 255. sqq. Eben so bey Ausübung des Wiederkaufs, ebd. §. 297. **Stipulirte Zinsen**, auf den Fall der nicht gehörig entrichteten Conventionalstrafe dürfen keine Zinsen vorbedungen werden, Th. I. Tit. V. §. 304. In wie fern die Hypothek dafür hafte, Th. I. Tit. XX. §. 482. sqq. §. 504. sqq. **Landübliche**, darunter werden Zinsen zu fünf pro Cent verstanden, Th. I. Tit. XI. §. 841. **Zinsen von Zinsen**, wie weit sie gefordert werden dürfen, ebd. §. 818. sqq. Der Bürge nimmt sie vom Hauptschuldner, Th. I. Tit. XIV. §. 354. **Wiederkäufliche Zinsen**, können in der Regel nur von dem, welcher sie zu zahlen hat, abgelöset werden, Th. I. Tit. XI. §. 329. Ausnahme, ebd. §. 330. **Kaufmännische Zinsen**, davon s. Th. II. Tit. VIII. §. 684-697.

Zinsen der Unterthanen, davon handelt Th. II. Tit. VII. Sie sollen künftig in den Urbarien oder Kauf- und Annahmebriefen möglichst genau bestimmt werden, ebd. §. 472. Außer den bestimmten werden keine andere vermuthet, ebd. §. 473. sqq. Rechte der Herrschaft in Absicht der Beytreibung derselben, ebd. §. 484. sqq. Erlaß derselben, ebd. §. 488. sqq.

Zinsgut, heißt ein Grundstück, dessen Besitz und Genuß gegen eine davon zu entrichtende gleichförmige und beständige Abgabe verliehen worden, Th. I. Tit. XVIII §. 680. Davon handelt ebd. §. 680. sqq. Hat der Besitzer das volle Eigenthum, so wird es ein **gemeines**, hat er aber nur das nutzbare und der Zinsberechtigte das Obereigenthum, so wird es ein **Erbzinsgut** genannt, ebd. §. 682-683. Von gemeinen Zinsgütern handelt besonders §. 813-819. ebd. Uebrigens s. **Erbzinsgut**.

Zoll, Begriff, s. **Zollgerechtigkeit**, dessen Unterschied vom Brücken-, Fähr- und Wegegelde, Th. II. Tit. XV. §. 89. Zollbefreyung, ebd. §. 101. sqq. Uebrigens s. **Zollgerechtigkeit, Nebenzölle**.

Zolldefraudation, wer innerhalb des Zollbistrikts auf Nebenwegen die Zollstätte vorbeygefahren ist, wird als Zolldefraudant angesehen, Th. II. Tit. XV. §. 121. Uebrigens s. ebd. §. 120-129. S. auch Defraudation, Accise- und Zollverbrechen.

Zollgerechtigkeit, ist das Recht, von denjenigen, welche sich der Hafen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern, Th. II. Tit. XV. §. 88. Sie steht Niemanden zu, als dem sie der Staat verliehen oder aufgetragen hat, ebd. §. 90. Uebrigens s. den ganzen Dritten Abschnitt des Funfzehnten Titels des Zweiten Theils.

Zollverbrechen, s. Accise- und Zollverbrechen.

Zorn, s. Leidenschaft.

Zubehör, s. Pertinenzstück.

Zubuße bey Bergwerken, Rechte und Pflichten der Gesammteigenthümer in Ansehung derselben, Th. II. Tit. XVI. §. 274. sqq. Was in Ansehung derselben beym Verkaufe der Kuxe Rechtens sey, ebd. §. 323. sqq.

Zubußzeche, bey Bergwerken, ist eine Grube, zu deren Betriebe die Kosten ganz oder zum Theil noch durch Zuschüsse der Gewerkschaften aufgebracht werden müssen, Th. II. Tit. XVI. §. 296.

Zucht, s. Disciplin, academische, Kirchenzucht, Klosterzucht, Schulzucht.

Züchtigung, in wie fern Erzieher dazu berechtigt sind, Th. II. Tit. V. §. 191. sqq.

Züchtigungsrecht, der Aeltern und dessen Einschränkungen, Th. II. Tit. II. §. 86-91. Der geistlichen Gesellschaften, s. Kirchenzucht. Der Klosteroberen, s. Klosterzucht. Der Universitäten, s. Disciplin, academische. Der Schullehrer, s. Schulzucht. Der Handwerksmeister, Th. II. Tit. VIII. §. 298. sqq. Der Gutsherrschaft, Th. II. Tit. VII. §. 227. sqq; u. Anh. §. 105. Des Schiffers über das Schiffsvolk, Th. II. Tit. VIII. §. 1604. sqq. Gegen die in Verpflegungsanstalten aufgenommenen Personen, Th. II. Tit. XIX. §. 84. sqq.

Zufall, ihn muß der unredliche Besitzer tragen, wenn er nicht nachweisen kann, daß derselbe die Sache im Besitz des redlichen Besitzers ebenfalls würde betrof-

fen haben, Th. I. Tit. VII. §. 241. Wer durch Verbrechen zum Besitz einer Sache gelangt ist, muß allen die Sache betreffenden Zufall tragen, ebd. §. 243. In wie fern ihn Mandans vertrete, Th. I. Tit. XIII. §. 80. 81. Auch den zufälligen Schaden vertritt der, welcher sich in eines andern Geschäfte wider dessen Willen mischt, ebd. §. 249. Ein die deponirte Sache betreffender, wenn er von dem Depositario angezeigt werden müsse, Th. I. Tit. XIV. §. 34. sqq. Für einen Zufall, welcher die Sache sonst nicht betroffen hätte, haftet der Leiher im Fall des §. 251. Tit. XXI. Th. I.

Zulassung, unerlaubter Handlungen, in wie fern sie Verantwortung nach sich ziehe, Th. I. Tit. VI. §. 59.

Zunft, davon handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. III. S. 415. sqq. Darin muß sich jeder aufnehmen lassen, der in der Stadt ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will, ebd. §. 181. Die Errichtung neuer Zünfte kommt allein dem Landesherrn zu, ebd. §. 182. Zu Errichtung einer eigenen Zunft in der Stadt werden wenigstens drey daselbst wohnende Meister erfordert, ebd. §. 190. Durch Eintretung in dieselbe ändern Landbewohner ihre Gesetze und Gerichtsbarkeit nicht, ebd. §. 11. In wie fern dadurch der Adel verloren gehe, Th. II. Tit. IX. §. 81. 82. Uebrigens s. Landhandwerker, Zunftzwang, Meisterrecht, Meister, Gesellen, Lehrlinge.

Zunftgenossen, sind vorzüglich zur Uebernahme der Vormundschaften verpflichtet, Th. II. Tit. XVIII. §. 199.

Zunftrechte, haben die Fabrikanten nicht, Th. II. Tit. VIII. §. 418. sqq.

Zunftzwang, besteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmäßigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewiesenen Distrikts allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate besonders privilegirt sind, zu untersagen, Th. II. Tit. VIII. §. 224. Uebrigens s. ebd. §. 225–246. §. 417. sqq.

Zurechnung, der Handlungen überhaupt, s. Handlungen.

Zurückbehaltungsrecht, besteht in der Befugniß des Inhabers einer fremden Sache, selbige so lange in seiner Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderung befriedigt worden, Th. I. Tit. XX. §. 536. Es setzt einen redlichen Besitzer voraus, welcher aber den

Besitz an und für sich zu räumen verpflichtet seyn würde, ebd. §. 537. Wie die Forderung beschaffen seyn müsse, wegen welcher es ausgeübt werden soll, ebd. §. 539. sqq. Uebrigens s. den ganzen Zweiten Abschnitt des Zwanzigsten Titels des Ersten Theils. In wie fern das Zurückbehaltungsrecht bey deponirten Sachen Statt finde, Th. I. Tit. XIV. §. 76-79. Zurückbehaltungsrecht beym Pacht- und Miethvertrage, Th. I. Tit. XXI. §. 395-397. Die Allodialerben haben es am Lehne nicht, Th. I. Tit. XVIII. §. 600. Die Herrschaften haben es am Lohne des Gesindes, Th. II. Tit. V. §. 68. Wenn es der Schiffer wegen der Fracht ausüben könne, Th. II. Tit. VIII. §. 1723.

Zuschlag bey Subhastationen, dadurch gehen Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über, wenn er gleich die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat, Th. I. Tit. XI. §. 342. Die Verabsäumung der §. 348 und 349. vorgeschriebenen Förmlichkeiten begründet einen Widerruf der Subhastation, ebd. §. 347. 350. Wirkung des wieder aufgehobenen Zuschlages, ebd. §. 353. sqq. Uebrigens s. Adjudicatio.

Zuwachs, s. Accrescendi jus.

Zuwüchse, An- und Zuwüchse sind Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache, die, es sey durch Natur oder Kunst, von außen her bewirkt worden, Th. I. Tit. IX. §. 222. Von deren Erwerbung überhaupt handelt Th. I. Tit. IX. Abschn. VI. S. auch Accessio. Von deren Erwerbung beym Kauf, Th. I. Tit. XI. §. 108. Von deren Erwerbung bey Schenkungen, ebd. §. 1077. Von deren Erwerbung bey Legaten, Th. I. Tit. XII. §. 305. 497. Für die Zuwüchse haftet auch der Bürge bey der Bürgschaft wegen Rückgabe der Sache, Th. I Tit. XIV. §. 265. Bewegliche, wenn sie für ein Zubehör anzusehen sind, Th. I. Tit. II. §. 45. Sie muß der Empfänger beym Trödelvertrage mit der Sache zurückliefern, Th. I. Tit. XI §. 517. Zuwüchse der Erbschaft gehen auf den Erbschaftskäufer über, ebd. §. 458. Zuwüchse des Lehns, haben die Lehnseigenschaft, Th. I. Tit. XVIII. §. 32. sqq. S. auch Accessio.

Zwang, dadurch wird kein Recht erworben, Th. I. Tit. IV. §. 31. sqq. Auch kein Besitz, Th. I. Tit. VII. §. 97. Die Drohung, sich seines Rechts gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden, Th. I. Tit. IV. §. 38. Auch der Zwang eines Dritten macht eine

Willenserklärung ungültig, ebd. §. 42. Die Anfechtung einer rechtsbeständigen Willenserklärung wegen Zwanges muß so bald, als der Anfechtende einen Richter hat antreten können, spätestens aber binnen acht Tagen nach dem Vorfall geschehen, ebd. §. 45. Der Einwand des Zwanges findet gegen gerichtlich errichtete letztwillige Verfügungen nur statt, wenn der Richter Wissenschaft davon gehabt hat, Th. I. Tit. XII. §. 23. sqq. Dessen Einfluß auf die Ungültigkeit der Ehe, Th. II. Tit. I. §. 39.

Zwangsgerechtigkeit im allgemeinen Sinn, ist die Befugniß, Andere im Gebrauche ihrer Freyheit zu handeln zum Vortheile der Berechtigten einzuschränken, Th. I. Tit. XXIII. §. 1. Im engern Sinn ist sie die Befugniß, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bey jedem andern, als dem Berechtigten, zu untersagen, ebd. §. 2. Von dieser letztern handelt der ganze Drey und zwanzigste Titel des Ersten Theils. Sie heißt ein Bannrecht, wenn sie gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks oder gegen gewisse Classen derselben zusteht, ebd. §. 4. Uebrigens s. Mühlenzwang, Braugerechtigkeit, Schenkgerechtigkeit, Ausschank, Krugverlag, Brandweinbrennereygerechtigkeit, Kesselbrauerey, Haustrunk, Banngerechtigkeit.

Zweck, (modus), bey Willenserklärungen, hat in der Regel die Wirkung einer auflösenden Bedingung, Th. I. Tit. IV. §. 155; übrigens s. §§ 152-162. Bey Verträgen, Th. I. Tit. V. §. 226. sqq. Bey letztwilligen Verordnungen, Th. I Tit. XII. §. 508. sqq. Der Corporationen und Stiftungen, in wie fern er verändert werden könne, Th. II. Tit. VI. §. 73. sqq. §. 28. sqq.

Zwillinge, deren Rechte, Th. I. Tit. I. §. 14-16.

Zwitter, deren Rechte, Th. I. Tit. I. §. 19-23.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Carol. Paris

BIBLIOTECA CENTRALA
UNIVERSITATEA

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten [in zwei Theilen oder vier Bänden]

Bd.: [2,2,1] = [Bd. 4,1]

Berlin 1806

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1135 -2,3#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277000-3